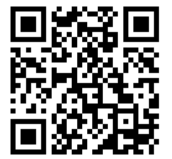
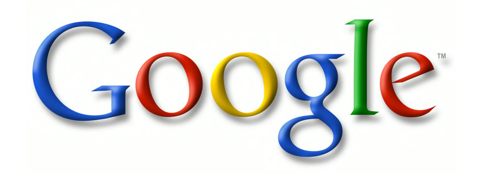






Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, DR. E. HERRMANN IN GOTHA, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN GÖTTINGEN, DR. A. VON SCHEURL IN NÜRNBERG, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. **RICHARD DOVE,**

GEHEIMEM JUSTIZRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. **EMIL FRIEDBERG,**

GEHEIMEM HOFRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XX. BAND. NEUE FOLGE. FÜNFTER BAND.

Heft I.

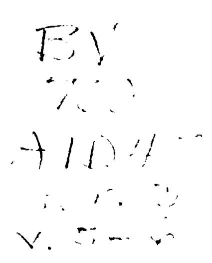
ORGAN
DER GESELLSCHAFT FÜR KIRCHENRECHTSWISSENSCHAFT
IN GÖTTINGEN.

FREIBURG i. B. 1885.

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Diesem Heft wird für die Abonnenten der Zeitschrift beigegeben: F. Frensdorff, Zur Erinnerung an Dr. Heinrich Thöl. Vortrag, in der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft gehalten.

Inhalt.



I.

Die Ehescheidung Napoleons I.

Von

Dr. jur. E. Sehling
in Leipzig.

Erster Artikel.

I.

Die Ehe Napoleons I. mit Josephine Beauharnais war bekanntlich mit Kindern nicht gesegnet. Napoleon, dessen ganze Pläne auf Begründung einer Dynastie hinausgingen, trug sich deshalb schon früh mit dem Gedanken, diese Ehe aufzulösen und durch Eingehung einer neuen, einen Erben seines Thrones und dadurch eine feste Begründung seiner Dynastie zu gewinnen. Die erste Anregung zu diesem Plane ging von der Umgebung des Kaisers und von den Gliedern seiner mit neidischem Hasse gegen Josephine [1]) erfüllten Familie aus: sie stellten ihm die Heirath und Krönung Josephinens beständig als den grössten Fehler dar, den er je hätte machen können [2]), jedoch ohne beim Kaiser, der mit

[1]) Vgl. z. B. Helfert, Marie Louise (Wien 1873.) S. 67. Mémoires de madame de Rémusat (Paris 1880.) III. S. 120 ff.

[2]) d'Haussonville, L'église Romaine et le premier empire. (Paris 1869.) I. S. 326. Les moyens qu'employaient les frères de Napoléon pour le décider à se séparer de Josephine étaient parfois étranges, et donnent une singulière idée des rapports des membres de cette famille et de ce qu'ils pouvaient se dire entre eux dans l'intimité. Voici les paroles que Joseph raconte lui-même avoir adressées à son frère, quand ils agitaient ensemble cette question du divorce. »Tu balances! ai-je dit au premier consul. Eh bien, qu'en arrivera-t-il?

grosser Liebe an seiner anmuthigen Gattin hing, sonderlichen Eindruck zu machen.

Wann der Gedanke an eine Scheidung in Napoleon selbst zuerst aufgetaucht ist, hat kein Glied seiner Familie, Keiner seiner Vertrauten je zu sagen vermocht, da Napoleon diesen seinen Plan nicht eher mit ihnen besprach, als bis dessen Ausführung bei ihm zum festen, unabänderlichen Entschlusse geworden war.

Ahnungen von einer bevorstehenden Scheidung waren in Hofkreisen wie im Lande verbreitet, und Napoleon nährte sie, insofern er mit Vorliebe die Unterhaltung auf eine Ehescheidung brachte.

Interessant ist in dieser Beziehung eine Unterredung des Kaisers mit verschiedenen Rechtsgelehrten und Klerikern in der Wohnung des Erzbischofs von Bordeaux, welche Unterredung wir nach d'Haussonville [3]) mittheilen wollen.

Napoleon, der ja auf alle mögliche Weise die Gunst seines Episkopats und Klerus zu gewinnen suchte, um in dem Kampfe mit der römischen Kurie eine schneidige Waffe in der Hand zu haben, hatte speciell das Erzbisthum Bordeaux mit Gunstbezeugungen überhäuft und versäumte es nie, wenn er in Bordeaux verweilte, dem Erzbischofe einen Besuch abzustatten. Eines Tages im April 1808 war dies wiederum der Fall, und der Kaiser lenkte das Gespräch auf die Zulässigkeit einer Ehescheidung. Sofort erklärte ein Doctor der Sorbonne: Eine solche widerspräche dem ausdrücklichen Satze des Evangeliums: »Was Gott zusammen gefügt hat, soll der Mensch nicht trennen«.

Sehr wohl, erwiderte der Kaiser, für gewöhnliche Fälle mag das gelten, aber wenn höhere Interessen, z. B. das Wohl eines Staates, eines ganzen Volkes dieselbe fordern? Auch dann nicht, war die Antwort. Wie, schrie Napoleon den Sprecher an, sind Sie denn ein Protestant?, und zu dem Generalvikar, der ein unwilliges »Wie?« vernehmen liess, sich

---

Qu'un évènement naturel amène la mort de cette femme, tu seras pour la France, pour l'Europe, pour moi qui te connais bien, tu seras son empoisonneur«.

[3]) d'Haussonville a. a. O. III. S. 182 ff.



wendend »Kennen Sie die Tradition?« Die Tradition ist, wie die Bibel, für die Unauflöslichkeit der Ehe, meinte der Angeredete. Nein, rief Napoleon, sie ist für mich, und führte dann für sich verschiedene Fälle aus Ungarn, Polen u. s. w. an. Schliesslich forderte er noch den Obergeneral des grossen Seminars zu Bordeaux auf, dass er seine Ansicht unterstütze. Als aber dieser sich auch auf die Seite seiner Collegen stellte, verliess Napoleon, roth vor Zorn, plötzlich die verdutzten Kanonisten. Zwei Tage darauf erhielt der Erzbischof von Bordeaux die lakonische Ordre, dass der Kaiser die Herren — folgen die Namen derjenigen, die ihm widersprochen hatten — in ihren bisherigen Stellungen nicht mehr anerkenne.

Die Beweggründe Napoleons bei der Ehescheidung waren nicht egoistische. Wenngleich Josephine eine geistig durchaus unbedeutende Frau war[4]), wenngleich sie bei ihrer grossen Verschwendung[5]) Napoleon zu mancherlei Verdruss Veranlassung gab, so »liebte er doch diese langjährige Genossin seines Lebens, und es kostete seinem Herzen die härtesten Ueberwindungen, sich von ihr zu trennen«.

Der nächstliegende Grund seiner Pläne war der Wunsch nach einem directen Erben. In einer Unterredung mit Cambacérès erklärte der Kaiser[6]) »qu'il n'y avait aucun prince de sa famille qui pût lui succéder«, warf sodann »un regard triste et profond sur les misères de cette famille« und sagte »que ses frères étaient incapables de régner, profondément jaloux les uns des autres, et nullement disposés à obéir à son successeur, si l'hérédité directe ne leur faisait une loi de reconnaître dans ce successeur le continuateur de l'empire«.

Trotz dieses heissen Wunsches würde sich Napoleon, der sich bei Tilsit, wo er auf dem Gipfelpunkte des Ruhmes und der Macht stand, zur Aufopferung Josephinens nicht hatte bewegen lassen können, im Jahre 1809 nicht dazu entschlossen haben, wenn er nicht seine Machtstellung erschüttert gefühlt hätte und durch eine Heirath eine dauernde Verbindung mit

---

[4]) und [5]) Vgl. Mémoires de madame de Rémusat II. S. 344 ff. Las Cases, Mémorial de St.-Hélène. (Paris 1823.) III. S. 355 ff.

[6]) Vgl. Thiers, Histoire du consulat et de l'empire. (Paris 1851.) XI. S. 320 ff.

einem der mächtigsten Häuser Europas und dadurch die eigene Sicherheit hätte suchen wollen, welche so viele Verträge und Friedensschlüsse ihm nicht hatten gewähren können.

Am 26. Oktober 1809 eröffnete Napoleon seinem Vertrauten Cambacérès den Plan einer neuen Heirath mit einer Prinzessin der ältesten Dynastien Europas. Cambacérès suchte dem Kaiser zwar zunächst die Schwierigkeiten und Gefahren einer solchen bei der Beliebtheit Josephinens u. s. w., den Kummer der Kaiserin vorzuhalten, — sobald er aber bemerkte, dass der Entschluss seines Herrn unerschütterlich war, redete er ihm plötzlich zu und ebnete alle noch entgegenstehenden Hindernisse. Eine weitere Conferenz über diesen Gegenstand fand im November statt. Hier besprach man bereits die Formen der Scheidung; sie sollten die ehrenvollsten für Josephine sein: auf keinen Fall sollte die Scheidung als eine Verstossung erscheinen, sondern als eine einfache Auflösung des ehelichen Bandes, gegründet auf gegenseitige Uebereinstimmung.

Während Napoleon seinen Stief- und Adoptivsohn Eugen noch erwartete, damit er der Mutter die traurige Mittheilung mache, kam es schon vorher durch einen unerwarteten Zufall zur Erklärung zwischen den beiden Gatten [7]), in Folge deren

---

[7]) Josephine, die sicherlich durch mancherlei Vorgänge, wie sie z. B. Locré, Le législation civile (Paris 1827) I. S. 93 ff., Rémusat a. a. O. III. S. 281 ff., Thiers a. a. O. XI. S. 323, d'Haussonville a. a. O. III. S. 188, berichten, auf diese Stunde vorbereitet war, brach bei den ersten Worten ihres Gatten ohnmächtig zusammen. Napoleon öffnete die Thüre und rief den Palastpräfekten v. Bausset herein; beide hoben die bewusstlos auf dem Boden liegende auf, und trugen sie, indem Bausset den Kopf, Napoleon die Füsse hielten, in ihre Gemächer, wo sie der Fürsorge ihrer Frauen und ihrer sofort herbeigerufenen Tochter Hortense anvertraut wurde. Bausset berichtet, dass Josephine, die er für vollständig bewusstlos hielt, ihm zu seinem grossen Erstaunen in's Ohr geflüstert habe »Prenez garde, monsieur, vous me serrez trop fort«. Lanfrey, histoire de Napoléon I. (Paris 1876.) V. S. 183 entnimmt aus den Memoiren Bausset's die Bemerkung, dass die ganze Ohnmacht Josephinens gespielt (»joué«) gewesen sei.

Nach den Memoiren Josephinens (Le Normand, Mémoires de l'impératrice Josephine. (Paris 1820.) II. S. 193. Anmerkung) fiel die Kaiserin in eine dreistündige Ohnmacht, trotzdem sie nach den Memoiren schon lange Zeit vorher von den Gedanken ihres Gatten, namentlich durch die Prophezeiungen der Le Normand gewusst hatte.

die Kaiserin sich bestimmen liess, zu den Plänen Napoleons ihre Zustimmung zu geben.

Am 15. Dezember 1809 versammelte sich die kaiserliche Familie, nämlich die Mutter Napoleons, der König und die Königin von Holland, der König und die Königin von Neapel, der König und die Königin von Westphalen, die Fürstin Borghese[8]), sowie der Erzkanzler Cambacérès und Graf Regnaud de Saint-Jean-d'Angely in den Tuilerien, um den Entschluss beider Gatten zu vernehmen.

Napoleon verlas mit vor Erregung zitternder Stimme den von ihm gefassten Willen, seine Ehe aufzulösen. Josephine versuchte zwar auch ihren Consens vorzulesen, aber Thränen erstickten ihre Stimme, so dass Regnaud[9]) ihr das Blatt aus den Händen nahm und an ihrer Stelle zu Ende las. Die Worte der beiden Gatten, wie sie anderen Tags im Moniteur veröffentlicht wurden, sind sowohl überhaupt, als auch namentlich mit Rücksicht auf das Verständniss der Scheidung zu interessant, als dass wir sie nicht mittheilen sollten. Die Worte des Kaisers waren folgende:

»Mon cousin le prince archichancelier! je vous ai expédié une lettre close en date de ce jour, pour vous ordonner de vous rendre dans mon cabinet, afin de vous faire connaître la résolution que moi et l'impératrice, ma très-chère épouse nous avons prise. J'ai été bien aise, que les rois, reines et princesses, mes frères et soeurs, beaux-frères et belles-soeurs, ma belle-fille et mon beau-fils, devenu mon fils d'adoption, ainsi que ma mère fussent présents à ce que j'avais à vous faire connaître.

La politique de ma monarchie, l'intérêt et le besoin de mes peuples, qui ont constamment guidé toutes mes actions, veulent qu'après moi je laisse à des enfants, héritiers de mon amour pour mes peuples, ce trône où la Providence m'a placé. Cependant, depuis plusieurs années, j'ai perdu l'espérance d'avoir des enfants de mon mariage avec ma bien-aimée épouse l'impératrice Josephine: c'est ce qui me porte à sacri-

---

[8]) So berichtet Thiers a. a. O. XI. S. 346. Anders Helfert a. a. O. S. 79.

[9]) Nach Helfert a. a. O. S. 80 in sonst unverbürgter Nachricht war es Prinz Eugen.

fier les plus douces affections de mon coeur, à n'écouter que le bien de l'Etat, et à vouloir la dissolution de notre mariage.

Parvenu à l'âge de quarante ans, je puis concevoir l'espérance de vivre assez pour élever dans mon esprit et dans ma pensée les enfants qu'il plaira à la Providence de me donner. Dieu sait combien une pareille résolution a coûté à mon coeur; mais il n'est aucun sacrifice qui soit audessus de mon courage, lorsqu'il m'est démontré qu'il est utile au bien de la France.

J'ai le besoin d'ajouter que loin d'avoir jamais eu à me plaindre, je n'ai au contraire qu'à me louer de l'attachement et de la tendresse de ma bienaimée épouse. Elle a embelli quinze ans de ma vie; le souvenir en restera toujours gravé dans mon coeur. Elle a été couronnée de ma main; je veux qu'elle conserve le rang et le titre d'Impératrice, mais surtout qu'elle ne doute jamais de mes sentiments, et qu'elle me tienne toujours pour son meilleur et son plus cher ami«.

Josephine sollte in folgender Weise ihren Willen zu erkennen geben:

»Avec la permission de mon auguste et cher époux, je dois déclarer que, ne conservant aucun espoir d'avoir des enfants qui puissent satisfaire les besoins de sa politique et l'intérêt de la France, je me plais à lui donner la plus grande preuve d'attachement et de dévouement qui ait été donnée sur la terre. Je tiens tout de ses bontés; c'est sa main, qui m'a couronnée, et, du haut de ce trône, je n'ai reçu que des témoignages d'affection et d'amour du peuple français. Je crois reconnaître tous ces sentiments, en consentant à la dissolution d'un mariage, qui désormais est un obstacle au bien de la France, qui la prive du bonheur d'être un jour gouvernée par les descendants d'un grand homme, si évidemment suscité par la Providence pour effacer les maux d'une terrible révolution, et rétablir l'autel, le trône et l'ordre social. Mais la dissolution de mon mariage ne changera rien aux sentiments de mon coeur: l'Empereur aura toujours en moi sa meilleure amie. Je sais combien cet acte, commandé par la politique et par de si grands intérêts, a froissé son coeur, mais l'un et l'autre nous sommes glorieux du sacrifice que nous faisons au bien de la patrie«.

An demselben Abende noch wurde durch ein Collegium gemäss der Verfassung das Senatsconsult redigirt, welches die Auflösung der Ehe aussprechen und am folgenden Tage dem Senate zur Annahme vorgelegt werden sollte.

Die Tags darauf stattgehabte Sitzung des Senats begann mit der Aufnahme des Adoptivsohnes Napoleons Eugen als Senator. Diesem Prinzen, der schon daran gedacht hatte, Erbe Napoleons zu werden, und sich nun durch eine neue Ehe seines Stiefvaters in den schönsten Hoffnungen getäuscht sah, dem das herbe Geschick seiner Mutter ferner den grössten Kummer bereitete, — ihm war es vom Kaiser zugemuthet worden, in seinem und seiner Mutter Namen, für die Annahme der Vorlage zu sprechen.

»Ma mère, ma soeur et moi, waren seine Worte, nous devons tout à l'Empereur. Il a été pour nous un véritable père; il trouvera en nous, dans tous les temps des enfants devoués et des sujets soumis.

Il importe au bonheur de la France que le fondateur de cette quatrième dynastie vieillisse environné d'une descendance directe, qui soit notre garantie à tous, comme le gage de la gloire de la patrie.

Lorsque ma mère fut couronnée devant toute la nation par les mains de son auguste époux, elle contracta l'obligation de sacrifier toutes ses affections aux intérêts de la France. Elle a rempli avec courage, noblesse et dignité ce premier des devoirs. Son âme a été souvent attendrie en voyant en butte à de pénibles combats le coeur d'un homme accoutumé à maîtriser la fortune, et à marcher toujours d'un pas ferme à l'accomplissement de ses grands desseins. Les larmes qu'a coûté cette résolution à l'empereur suffisent à la gloire de ma mère. Dans la situation où elle va se trouver, elle ne sera pas étrangère par ses voeux et par ses sentiments aux nouvelles prospérités qui nous attendent, et ce sera avec une satisfaction mêlée d'orgueil qu'elle verra tout ce que ses sacrifices auront produit d'heureux pour sa patrie et pour son Empereur«.

Regnaud de Saint-Jean-d'Angely hielt eine enthusiastische Lobrede auf die beiden Gatten. »Comme souverain et comme époux, rief er, l'empereur et l'impératrice ont tout fait; il ne

nous reste qu'à les aimer, à les bénir et les admirer. Acceptez, messieurs au nom de la France attendrie, aux yeux de l'Europe étonnée, ce sacrifice, le plus grand qui ait été fait sur la terre, et, pleins de la plus profonde émotion, hâtez-vous de porter aux pieds du trône, dans le tribut de nos sentiments, des sentiments de tous les Français, le seul prix qui soit digne du courage de nos souverains, la seule consolation qui soit digne de leurs coeurs«.

Der Senator Lapécède sprach ebenfalls für die Annahme der Vorlage, indem er darauf hinwies, dass unter den Vorgängern Napoleons nicht weniger als dreizehn von ihren Gemahlinnen sich scheiden zu lassen, gezwungen gewesen wären, darunter Karl d. Gr., Philipp August, Ludwig XII. und Heinrich IV.

Schliesslich wurde denn auch der Entwurf des Senatsconsults, wie wir ihn in einem von Napoleon an Cambacérès gerichteten Brief vom 15. Dezember[10]) finden, angenommen.

Das Senatsconsult lautete[11]):

Art. I. Le mariage contracté entre l'Empereur Napoléon et l'Impératrice Josephine est dissous.

Art. II. L'Impératrice Josephine conservera le titre et le rang d'Impératrice-Reine couronnée.

Art III. Son douaire est fixé à une rente annuelle de deux millions de francs sur le trésor de l'état[12]).

Art. IV. Toutes les dispositions qui pourront être faites par l'Empereur en faveur de l'Impératrice Josephine sur les fonds de la liste civile, seront obligatoires pour ses successeurs.

Art. V. Le présent sénatusconsulte sera transmis par un message à S. M. Impériale et Royale.

Am folgenden Tage wurden alle diese Vorgänge im Moniteur publicirt und so die Auflösung der Ehe der Welt bekannt gemacht[13]).

---

[10]) Correspondance de Napoléon I. (Paris 1866.) XX. S. 63 ff.

[11]) Mémoires de l'imp. Josephine etc. II. S. 228. Anm.

[12]) Napoleon fügte noch hinzu eine jährliche Rente von 1 000 000 Frcs. aus seiner Civilliste; ausserdem schenkte er ihr die Schlösser von Navarre und Malmaison, sowie eine Fülle kostbarer Gegenstände. Darauf bezieht sich der Artikel 4 des Senatsconsults.

[13]) Sofort nachdem das Senatsconsult in die Tuilerien gebracht war, vollzog sich die räumliche Trennung beider Gatten. Josephine

II.

Von verschiedenen Seiten sind Bedenken gegen die Gültigkeit dieser civilen Ehescheidung erhoben worden. So heisst es z. B. bei d'Haussonville[14]: ». . . Elle — nämlich la cassation du mariage civil — fut positivement contraire aux dispositions les plus formelles du décret du 30. Mars 1806 qui avait réglé les conditions d'existence des princes de la dynastie napoléonienne. »Le divorce est interdit, disait l'article VII, aux membres de la maison impériale de tout sexe et de tout âge«.

Auf dieses Dekret stützt sich Tabaraud in seiner Schrift »Du divorce de Napoleon etc.« ausschliesslich, um den Sohn Napoleons und Marie Louisens als Bastard hinzustellen[15].

Dieser Einwurf ist durchaus nicht stichhaltig. Denn, wie Napoleon selbstständig das fragliche Dekret erlassen hat, so konnte er es auch durch seinen blossen Willen aufheben, und ein solcher Wille muss in der Vorlage des Senatsconsults erblickt werden, dessen erster Artikel lautete:

---

reiste noch dieselbe Nacht nach ihrem nunmehrigen Aufenthaltsorte Malmaison, wo sie in der früheren luxuriösen und geistlosen Weise fortlebte. Die Gatten blieben aber zunächst noch im innigsten Verkehre mit einander: entweder besuchten sie sich oder sie schrieben sich zärtliche Briefe — so dass man schon an die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Ehe dachte. —

Uebrigens hat Josephine späterhin nie etwas gethan, was das Glück und die Zufriedenheit der neuen Ehe Napoleons hätte trüben können; ja, als am 20. März 1811 Napoleon der ersehnte Thronerbe geboren wurde, soll eine der ersten und herzlichsten Gratulationen dem überglücklichen Elternpaare von der verlassenen Josephine zugegangen sein. So zeigte die Kaiserin wenigstens im Unglück eine gewisse Seelengrösse.

[14]) A. a. O. III. S. 119.

[15]) S. Helfert a. a. O. S. 397 unten. Wenn Helfert aber (a. a. O. S. 398 oben) meint, die Beweisführung Tabaraud's falle über den Haufen, weil es sich zwischen Napoleon und Josephinen in letzter Instanz nicht um eine Ehescheidung, sondern um Ungültigkeitserklärung des Ehebandes gehandelt hätte, so scheint Helfert die Bedeutung des Wortes »divorce« nicht zu kennen. Denn bezüglich des in Frage stehenden Aktes handelt es sich um »divorce«, welches Wort einfach Ehetrennung, Ehescheidung bedeutet, aber niemals Ungültigkeitserklärung des Ehebandes. Offenbar hat Helfert die Scheidung der civiliter geschlossenen Ehe und die Annullation der kirchlich geschlossenen Ehe mit einander verwechselt.

»Le mariage contracté entre l'Empereur Napoléon et l'Impératrice Josephine est dissous«.

Wichtiger erscheint die Frage, ob die Scheidung nach dem Code civil zu Recht besteht?

Die Ehe Napoleons wurde geschieden auf Wunsch der beiden Gatten, deren übereinstimmenden Willen wir aus den von ihnen am 15. Dezember 1809 in den Tuilerien vor der kaiserlichen Familie und Vertretern des Staates abgegebenen Erklärungen erkennen.

Wie Josephine zu dieser Erklärung bewogen worden, dass sie sich erst nach langem Zögern dazu entschlossen hat, bleibt für die rechtliche Beurtheilung des Consenses gleichgültig: sie hat den Zustimmungswillen selbstständig gefasst und denselben in rechtsgültiger Weise zu erkennen gegeben.

Der Code civil setzt in Buch I. Titel VI. Cap. III. Art. 275—278 materielle Erfordernisse für die Scheidung auf beiderseitigen Consens fest, auf welche hin wir nunmehr die Scheidung Napoleons betrachten wollen.

Art. 275 bestimmt: die Scheidung auf beiderseitigen Consens wird nicht zugelassen, wenn der Mann jünger als 25, oder die Frau jünger als 21 Jahre ist.

Da Napoleon 1769 oder 68 geboren, mithin 40 oder 41, Josephine, wie sie selbst angab[16]), 1768 geboren, also 41 Jahre alt war, so bildete dieser Artikel kein Hinderniss.

Art. 276. »Ein solcher Consens wird nur zugelassen nach 2 Jahren der Ehe«. Die fragliche Ehe bestand seit 1796, also schon 13 Jahre.

Art. 277. »Ein solcher Consens hat keine Kraft mehr nach 20 Jahren der Ehe, und nicht, wenn die Frau 45 Jahre alt ist«.

Die Ehe bestand, wie oben erwähnt, erst 13 Jahre.

Was das Alter Josephinens anlangt, so war sie nach eigener Angabe 1768 geboren, also 41 Jahre alt[17]), nach ihren Memoiren[18]) am 24. Juni 1763 geboren, also 46 Jahre, nach Firmas-Périès[19]) sogar 1761 geboren, also 48 Jahre alt

---

[16]) Helfert a. a. O. S. 65.

[17]) Vgl. darüber aber Helfert a. a. O. S. 65.

[18]) Mémoires de l'imp. Josephine etc. I. S. 29 Anm.

[19]) Helfert a. a. O. S. 398 Anm. 30. Aehnlich bezeichnen die

— wie dem auch sein mag, da offenbar ein genauer Beweis ihres Alters nicht geführt werden konnte, so war sie officiell erst 41 Jahre alt, und somit auch dieser Anforderung genügt.

Art. 278. »In keinem Falle genügt die gegenseitige Uebereinstimmung der Ehegatten, wenn sie nicht autorisirt ist durch ihre Väter und Mütter oder durch ihre lebenden Ascendenten, »suivant les règles préscrites par l'article 150, au titre du mariage«. Das kann heissen: gemäss den Regeln des unter dem Titel »von der Ehe« stehenden Artikels 150, oder: gemäss den Regeln vorgeschrieben durch Artikel 150, und überhaupt den Regeln vorgeschrieben im Titel »von der Ehe«. Der Unterschied ist sehr bedeutend. Artikel 150 spricht bloss von dem Ersatz der nicht vorhandenen Väter, Mütter, Ascendenten, so dass also nach der ersten Interpretation die Ehescheidung auf gegenseitigen Consens stets abhängig wäre vom Consense des Vaters, der Mutter oder deren Artikel 150 genannten Vertreter; während nach der zweiten Auslegung Ausnahmen hiervon zugelassen sind.

Diese letztere Interpretation scheint zunächst die richtigere zu sein. Denn es ist doch kaum denkbar, dass die Ausnahmen von dem Erforderniss des Consenses dritter Personen bei Eingehung der Ehe, nicht auch bei der Scheidung der Ehe gestattet sein sollen.

Den Artikel 150 des Näheren auszuführen, ist unnütz, da nur ein Ascendent in unserem Falle seine Einwilligung zu ertheilen hatte, nämlich die Mutter Napoleons. Es handelt sich also darum, ob Napoleon und Josephine eines solchen Consenses benöthigt waren.

Nach unserer Interpretation des Artikel 278 sind wir berechtigt, den Art. 153 anzuziehen, welcher bestimmt, dass Gatten, die über 30 Jahre alt sind, der Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter nicht bedürfen: Napoleon und seine Gemahlin waren, wie vielfach erwähnt, beide über 40 Jahre alt.

Wie einleuchtend indessen die von uns angenommene Interpretation des Art. 278 klingen mag, so ist sie doch unberechtigt. Der Gesetzgeber des Code hat geradezu bei jeder Ehescheidung auf gegenseitigen Consens die Einwilligung der Väter und der

Memoiren der Frau v. Rémusat (Paris 1880.) II. S. 69. den 23. Juni 1763 als ihren Geburtstag.

Mütter oder deren Ascendenten verlangt. Wir ersehen das am besten aus der ursprünglichen Fassung des Art. 278. »Dans aucun cas le consentement mutuel des époux ne suffira, s'il n'est autorisé par leurs pères et mères où par leurs autres ascendants vivants, si leurs pères et mères sont morts«[20]).

Der Gesetzgeber will die Scheidung auf gegenseitigen Consens so viel als möglich erschweren[21]). Deshalb fordert er z. B. bei der Scheidung die Genehmigung des Vaters und der Mutter beider Gatten und begnügt sich nicht wie bei der Schliessung der Ehe, im Falle der Uneinigkeit, mit der Genehmigung des Vaters[22]).

Der Grund also, auf den wir Gewicht legten, dass nämlich die Ausnahmen von dem Erforderniss des Consenses dritter Personen bei Eingehung der Ehe wohl auch bei der Trennung der Ehe gestattet sein dürften, ist nach dem Geiste des Code civil hinfällig: der Gesetzgeber hat gerade einen Unterschied in dieser Beziehung zwischen Eheschliessung und Ehescheidung zu Gunsten der ersteren, zu Ungunsten der letzteren statuiren wollen.

So interpretiren, soweit ich mich umgeschaut habe, alle Schriften über den Code[23]). Allerdings lesen diese sämmtlich zwischen den Worten »suivant les règles préscrites par l'article 150« und »au titre du mariage« kein Komma, wie die von mir benutzte Ausgabe des Code[24]), welches Komma mir den ersten Anstoss zu jener abweichenden Interpretation

---

[20]) Laurent Principes du droit civil. (Bruxelles — Paris 1870.) III. S. 319.

[21]) Laurent a. a. O. S. 317 oben, bemerkt: »Treilhard a raison de dire, que cette condition offre une garantie contre l'abus du divorce, »Lorsque deux familles entières, dont les intérêts et les affections sont presque toujours contraires, se réunissent pour attester la nécessité d'un divorce, il est bien difficile que le divorce ne soit en effet indispensable«. Ces paroles de l'exposé des motifs nous font connaître l'esprit de la loi«.

[22]) Laurent a. a. O. S. 318 sagt: »... si la mère refuse d'autoriser le divorce, il faut croire qu'il n'y a pas de cause légitime; partant le divorce doit être répoussé«.

[23]) Vgl. z. B. Laurent a. a. O. S. 318. Marcadé, Explication du Code Napoléon. (Paris 1868.) I. S. 572. Massé und Vergé, Le droit civil français. Uebersetzung aus dem Deutschen des Zachariae. (Paris 1854.) I. S. 264.

[24]) Tripier, Les codes français. 12. Aufl. Paris 1863.

gegeben hat und letztere auch entschieden nicht unmöglich erscheinen lässt.

Ein näheres Eingehen auf diese abweichenden Ansichten erscheint uns nicht am Platze, da auch im Falle der engen Interpretation der französischen Litteratur der Artikel 278 erfüllt worden ist. Der einzige lebende Ascendent beider Gatten war die Mutter Napoleons, und diese hat ihre Einwilligung zur Scheidung zwar nicht ausdrücklich, aber doch stillschweigend durch ihr Erscheinen und Schweigen auf dem Familienrathe des 15. Dezember 1809 zu erkennen gegeben.

Von den formalen Erfordernissen, welche die folgenden Artikel 279—288 enthalten, ist in unserem Falle keines erfüllt worden.

Mithin ist die Scheidung gegen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt. Freilich hätte sie auch ganz gut in Gemässheit derselben erfolgen können, denn die materiellen Erfordernisse waren, wie oben ausgeführt, erfüllt, und die formalen hätten schon erfüllt werden können — aber Napoleon wollte sich wahrscheinlich den zeitraubenden Bestimmungen des Gesetzes nicht unterwerfen, wonach z. B. viermal im Laufe des Jahres der Consens erklärt werden musste. Deshalb umging er diese Schwierigkeiten, indem er die Ehe einfach auf dem Wege der Gesetzgebung für aufgelöst erklären liess.

Das war eine durchaus gesetzliche Handlung. Durch ein neues, verfassungsmässig zu Stande gekommenes und publicirtes Gesetz — das Senatsconsult vom 16. Dezember 1809, — welches auf Grund des beiderseitigen Willens der Gatten die Ehe Napoleons mit Josephinen für aufgelöst erklärte, wurden für die Ehescheidung des Kaisers selbstverständlich die sonst geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ausser Kraft gesetzt, also einfach eine Ausnahme vom code civil statuirt.

An der civilen Ehescheidung wird daher nach keiner Richtung hin etwas auszusetzen sein.

III.

Napoleon hatte ursprünglich an die Nothwendigkeit einer Annullation seiner kirchlich geschlossenen Ehe nicht

weiter gedacht, da nach seiner Meinung die vom Kardinal Fesch am Vorabende der Krönung heimlich vorgenommene Trauung ein Geheimniss geblieben war.

Um so mehr musste er überrascht sein, als Cambacérès ihn darauf aufmerksam machte, dass die auswärtigen Höfe, mit deren einem er sich verbinden wolle, wohl mehr Gewicht, als er, auf die kirchliche Frage legen dürften, und, dass deshalb, ebenso, wie das civile, auch das kirchliche Band gelöst werden müsse[25]).

Ueber den in Folge dessen angestrengten Annullationsprocess hat einer der Hauptbetheiligten, der Syndicus des Diöcesanofficialats Rudemare, eine eingehende Arbeit[26]) geliefert, nach welcher wir den Verlauf des Processes kurz darstellen wollen.

Cambacérès, der Vertraute des Kaisers, lud am 22. Dezember 1809 — also ungefähr eine Woche nach der civilen Ehescheidung — die beiden Officiale von Paris und die beiden Syndici, darunter Rudemare, zu einer Privatunterredung ein, welche wir wegen ihrer grossen Wichtigkeit wörtlich nach Rudemare mittheilen wollen.

»Durch einen Artikel des Senatsconsults vom 16. dieses, sprach er (— d. h. Cambacérès —), bin ich, wie Sie es

---

[25]) S. Thiers a. a. O. XI. S. 336. Diese einfache Erwägung wird wohl den Entschluss Napoleons, den Eheprocess anzustrengen, veranlasst haben. Weniger wahrscheinlich sucht Frey (Kritischer Commentar des Kirchenrechts (Kitzingen 1833) B. 5. Abthl. 1 und 4 S. 81. Anm.) diese Willensbestimmung des Kaisers aus politischen Motiven — »weil er nämlich die Meinung eines grossen Theiles seines katholischen Volkes, wozu er doch auch gerechnet zu werden, für klug fand, ehren zu müssen glaubte« — herzuleiten, wenngleich Frey darin sicherlich beizustimmen ist, dass Napoleon nicht aus religiösem Drange zu einem solchen Schritte bewogen wurde.

[26]) Das Original »Narré de la procédure ecclésiastique à l'occasion de la demande en nullité du mariage de Napoléon Buonaparte et de Josephine Tacher de la Pagerie« ist selten: es wurde in nur wenigen Exemplaren für einige Bibliotheken und Freunde des Verf. gedruckt. Ich benutze eine wörtliche Uebersetzung, enthalten in der Zeitschrift Der Katholik (Speyer 1835.) B. 55. S. 59 ff., und den sehr ausführlichen Auszug bei d'Haussonville a. a. O. III. Cap. 35. Die französischen Quellen scheinen merkwürdiger Weise diese Schrift meist nicht zu kennen. So weiss offenbar Thiers, dessen Darstellung vom kirchlichen Eheprocesse überhaupt sehr dürftig ist, nichts von ihr.

haben sehen können, beauftragt, die Wirksamkeit des Willens Sr. Majestät vor wem Rechtens zu betreiben. Der Kaiser kann keine Nachkommen mehr von der Kaiserin Josephine erwarten. Indessen kann er, indem er eine neue Dynastie gründet, der Hoffnung nicht entsagen, einen Erben zurückzulassen, der die Ruhe, den Ruhm und die Integrität des Reiches, das er gegründet hat, sichere. Er hat die Absicht, sich wieder zu verehelichen und zwar mit einer Katholikin, allein vorher muss seine Ehe mit der Kaiserin Josephine aufgelöst werden, und ich beabsichtige diesen Gegenstand der Prüfung und Entscheidung des Officialats zu unterstellen«.

Diese Sache, erwiderten sie (d. h. die Officiale und Syndici) sogleich, ist eine von denen, die, wenn nicht von Rechts wegen, doch faktisch, dem Oberhaupte der Kirche reservirt sind. — Ich bin nicht ermächtigt, entgegnete der Erzkanzler, mich nach Rom zu wenden. — Ich (d. h. Rudemare) erwiderte dagegen, dass es nicht nothwendig sei, sich nach Rom zu wenden, da der Papst sich in Savona befinde. — Gut, sagte er, allein ich bin nicht beauftragt, mit ihm zu unterhandeln, und das ist auch unter den bestehenden Verhältnissen nicht möglich. — Mein Herr, entgegnete ich, es befinden sich gegenwärtig in Paris viele Kardinäle, denen man diese Sache vorlegen kann.

Sie haben hier keine Jurisdiction, erwiderte der Erzkanzler. — Allein, es besteht hier eine Commission von Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen, die wegen kirchlicher Gegenstände versammelt sind. — Sie bilden keinen Gerichtshof, entgegnete er, das Officialat ist ein solcher, der dazu bestimmt ist, in derlei Gegenständen zu erkennen. — Ja wohl, zwischen Privatleuten! Allein die erhabene Würde der hier betheiligten Personen gestattet dem Officialate nicht, sich als den competenten Gerichtshof zu betrachten. — Warum nicht? steht es Sr. Majestät nicht frei, sich, wenn es ihr gutdünkt, vor einem Gerichtshofe zu stellen, der für ihre Unterthanen bestellt und aus ihren Unterthanen zusammengesetzt ist? — Se. Majestät kann es allerdings, erwiderte ich, allein dieses ist so gegen den Gebrauch, dass wir es nicht über uns nehmen können, uns als Richter zu betrachten, wenigstens so lange nicht, als jenes Comité nicht über unsere Competenz entschieden hat.

Wie bereit wir auch sind, Alles, was an uns liegt, zu thun, Sr. Majestät unsere Ergebenheit zu beweisen, so können wir doch nicht umhin, alles aufzubieten, um unsere Verantwortlichkeit zu decken und unser Gewissen zu beruhigen. Indem wir uns mit dieser Sache befassen, ziehen wir die Blicke der Welt, der Engel und der Menschen auf uns. — Allein, sagte der Fürst, wir wollen nicht, dass diese Sache offenkundig werde, und dass sich die englischen Journale derselben bemächtigen. Alle darauf bezüglichen Aktenstücke werden in der Schatulle Sr. Majestät niedergelegt und wir empfehlen Ihnen das tiefste Stillschweigen. Der Cultusminister wird Ihnen die verlangte Entscheidung zukommen lassen.

Darauf verlas er den Entwurf des Antrages, den er dem Gerichte vorzulegen die Absicht hatte und worin er die Nichtgegenwart des eigenen Pfarrers und der Zeugen als Nullitätsgrund aufstellte. — — — — — — — — — — — —.«

Auf Grund dieser Unterredung richtete Rudemare einige Tage später, folgendes Schreiben an den Erzkanzler Cambacérès:

»Als wir durch Ew. Hoheit berufen waren, um von Hochderselben Mittheilungen über einen Gegenstand zu erhalten, auf den wir nicht vorbereitet waren, konnten wir die Punkte nicht genau bestimmen, über welche das Diöcesangericht Aufklärung durch die Commission wünschte. Das Officialat scheut sich, das Staatsoberhaupt zu denen zu zählen, die seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Die Majestät des Thrones, die ihm unvereinbarlich mit den Befugnissen eines Diöcesangerichts erscheint, die Wichtigkeit, die ein Urtheil erhält, wenn der höchste Machthaber sich dem Gerichte stellt, endlich der unveränderliche Gebrauch, derlei Rechtssachen vor das Oberhaupt der Kirche zu bringen — alles dieses macht es ihm zum Gesetz, seine Zuflucht zu den Einsichten des bei dem Kardinal Fesch versammelten Comités zu nehmen. Ueber folgende Artikel aber wünscht das Gericht die Erklärung des Comités zu erhalten.

1) Ist das Diöcesan-Officialat von Paris competent, über die Gültigkeit der Ehe Ihrer Majestäten zu entscheiden?

2) und wenn dieses der Fall — kann es entschuldigt werden, wenn es in dieser Sache ein Urtheil fällt, ohne die ihm vorgeschriebenen Formalitäten zu beachten?

Endlich

3) müssen nicht alle Instanzen eingehalten werden? — — — — — — — — — — — — — — — — — — —«.

Am 2. Januar brachte Guyeu, secrétaire des commandements de madame-mère[27]) das Requisitorium des Fürsten Primas v. Dalberg. Dasselbe sprach sich dahin aus, dass die durch die kanonischen Gesetze und Ordonnanzen vorgeschriebenen Formalitäten weder vor, noch bei, noch nach der ehelichen Einsegnung Ihrer Majestäten beobachtet worden wären; es nannte auch einen zweiten Annullationsgrund, der die Mitglieder des Officialats, namentlich Rudemare sehr überraschte, nämlich, den Mangel der Einwilligung Napoleons, und schloss mit dem Antrage, die Ehe Ihrer Majestäten für ungültig eingegangen und als solche für null und nichtig quoad foedus zu erklären.

Rudemare schrieb unter dieses Requisitorium:

»Ich bin des Dafürhaltens, dass vor allem Verhandeln die Entscheidung der Prälaten abzuwarten sei«.

Die Regierung wandte sich auch in der That an das Comité, ging aber in ihren Fragen über die Grenzen des Rudemare'schen Antrages hinaus, indem sie gleichzeitig den Annullationsgrund der simulirten Einwilligung des Kaisers der Entscheidung des Comités unterstellte. Das Protokoll der am 2. Januar stattgehabten Sitzung des Comités ist uns erhalten[28]), und werden wir unten einige Details aus den Verhandlungen über die mangelnde Einwilligung Napoleons bei Schliessung der Ehe mittheilen.

Das Comité bestand aus acht Prälaten — dem Cardinal Fesch als Vorsitzenden, den Cardinälen Maury und Caselli, dem Erzbischofe von Tours, den Bischöfen von Nantes, Trier, Evreux, Vercelli —, und dem Abbé Emery.

Der Beschluss des Comités wurde mit 7 Stimmen gefasst, da sich Fesch aus erklärlichen Gründen — er hatte ja die Ehe Napoleons eingesegnet — der Abstimmung enthielt, und der Abbé Emery der Sitzung nicht beiwohnte, sei es, dass er überhaupt nicht berufen worden war, oder dass er sich

[27]) Officieller Titel der Mutter Napoleons.

[28]) d'Haussonville a. a. O. III. S. 227 ff.

absichtlich einer so heiklen Aufgabe nicht unterziehen wollte[29]).

Die Entscheidung dieser Prälaten sprach die Competenz des Officialats und die Nothwendigkeit des Einhaltens der drei Instanzen der Diöcesan-, Metropolitan- und Primatial-Jurisdiction aus. Das Comité bestimmte zu gleicher Zeit, dass, wenn die Einwilligung des Kaisers nicht förmlich erwiesen werden könne, die Ehe pleno iure nichtig sei; über die einzuhaltenden Processformen sagte es nichts.

Weshalb liess Napoleon das Comité der Prälaten ohne Ersuchen des zuständigen Gerichts über den Annullationsgrund der mangelnden Einwilligung entscheiden?

Seiner Beweggründe mögen mehrere gewesen sein.

Offenbar sollte durch diese Seitens des Diöcesanofficialats nicht verlangte Entscheidung ein Druck auf dasselbe ausgeübt werden; dieses sollte sich, wie in den befragten Puncten, so auch in dem erwähnten, den Napoleon wohl als den wichtigsten Annullationsgrund seiner Ehe betrachtete, einfach der Weisheit des Comités fügen und ohne weitere selbstständige Untersuchungen, gestützt auf das Gutachten jener Autoritäten, die Ehe für ungültig erklären. Dadurch wäre der Process sehr beschleunigt worden.

Ob der Kaiser vielleicht auch glaubte, die Verhandlungen über die delicate Angelegenheit würden, wenn bei den Prälaten geführt, geheimer bleiben, mag dahingestellt sein.

Der eigentliche Grund des Kaisers wird folgender gewesen sein.

Trotzdem das Officialat ja zweifellos zur Annullation competent war (s. u. S. 29 ff.) musste sich Napoleon doch

---

[29]) Napoleon liess freilich bald nach dieser Sitzung eine Note in das »journal des curés« und dann am 16. Januar 1810 in das »journal de l'empire« einrücken (vgl. d'Haussonville a. a. O. III. S. 241 ff.), aus welcher hervorging, dass auch der Abbé Emery an der Entscheidung des Comités Theil genommen. Es geschah dies mit voller Ueberlegung, da Napoleon der grosse Anhang des würdigen Oberen des Seminars vom heiligen Sulpice bei dem niederen Klerus sehr wohl bekannt war. Emery verwahrt sich gegen diese Note in einem Briefe vom 14. Februar 1810 (d'Haussonville a. a. O. III. S. 242, worin es heisst: »Vous avez vu mon nom au bas d'une pièce à laquelle je n'ai aucune part. L'affaire a été discutée en mon absence«.

sagen, dass sich das fremde Fürstenhaus, mit welchem er sich durch eine Heirath eng verbinden wollte, wohl genau nach der Annullation seiner Ehe erkundigen, und, dass es dann sehr vortheilhaft für seine Pläne sein würde, wenn er nicht nur das Urtheil eines niederen Gerichts anführen, sondern auch zugleich darauf hinweisen könnte, dass die Gründe dieses Urtheils oder sogar das Urtheil selbst von einer Commission kirchlicher Autoritäten gebilligt worden wäre.

Mit kalter Berechnung liess Napoleon deshalb folgende Note in das journal des curés einrücken, welche am 16. Januar 1810 im journal de l'empire wiederholt wurde (d'Haussonville a. a. O. III. S. 241 ff. 1):

». . . . . . . dans une question si importante, l'officialité de Paris a consulté les cardinaux Fesch, Maury et Caselli, l'archevêque de Tours, les évêques de Nantes, d'Evreux, de Trèves et de Verceil, et l'abbé Emery, conseiller de l'université, composant le comité qui s'assemble tous les jours pour s'occuper des affaires importantes de la religion.

Ce comité, après avoir examiné les informations et les dépositions des témoins qui ont été entendus dans cette affaire a été *unanimement d'avis des motifs et des conclusions de la sentence de l'officialité* qu'il a trouvés conformes aux coutumes de l'église gallicane et aux différents canons et décrets des conciles. Nous sommes bien aises de pouvoir donner ces détails, qui sont faits pour satisfaire les fidèles soit par l'importance qui a été mise à se conformer aux lois de l'église, soit par le poids, le caractère et la science des hommes qui ont été consultés et qui en ont décidé«.

D'Haussonville (a. a. O. III. S. 242) macht zu dieser officiellen Note folgende, sehr richtige Bemerkungen:

»A cette date du 16 janvier 1810, il s'agissait beaucoup moins, quoi qu'en disent le journal de l'empire et le journal des curés, de satisfaire les fidèles que d'agir utilement sur la cour impériale de Vienne, en vue du prochain mariage avec Marie-Louise. Quant aux détails officiellement fournis par le gouvernement à ces deux feuilles, ils étaient tout à fait contraires à la vérité, ainsi qu'il resulte de la lettre suivante de M. l'abbé Emery: »Vous avez vu mon nom au bas d'une

pièce à laquelle je n'ai aucune part! L'affaire a été discutée en mon absence, et il n'a été question dans la commission que de la compétence. Ces messieurs disent que la sentence et les motifs n'ont point été soumis à leur délibération. . . . . . ««.

Das Comité ist in der That durchaus nicht in der Lage gewesen die Motive und die Sentenz des Officialats gut zu heissen, denn die Sitzung des Officialats fand am 9. Januar und die des Comités bereits am 2. Januar statt, und derjenige Grund, auf welchen hin das Diöcesanofficialat die Annullation der Ehe aussprach, ist in keiner Weise der Entscheidung des Comités unterstellt worden.

Napoleon dachte aber wahrscheinlich: Ueber einen Annullationsgrund hat das Comité entschieden; ob das Gericht diese Entscheidung etwa benutzt oder ob es aus anderen Gründen die Ehe für nichtig erklärt hat, ob ferner das Comité die Sentenz des Officialats gebilligt hat, ist gleichgültig; der sich erkundigende auswärtige Minister wird da nicht weitere Untersuchungen anstellen, sondern sich, wenn wir ihm sagen, dass acht Prälaten das Urtheil und die Gründe desselben gebilligt haben — was eigentlich nur zum geringen Theile wahr ist — zufriedengeben.

Napoleon hatte richtig gerechnet. Als der Erzbischof von Wien, der die Ehe Napoleons mit Marie Louise per procurationem in Wien trauen sollte, genaue Nachrichten über die Ungültigkeitserklärung der Ehe Napoleons verlangte[30]), richtete der französische Botschafter in Wien, Graf Otto an Metternich folgendes den Erzbischof völlig beruhigende Schreiben:

» . . . a l'honneur de déclarer formellement que les deux sentences des officialités diocésaine et métropolitaine de Paris, qu'il a eues entre les mains pendant quatre jours, et qu'il a renvoyées en France, se fondaient principalement sur le manque total des formalités prescrites par les lois de l'église; que la nullité du premier mariage de S. M. l'Empereur Napoléon y est reconnue par les sept prélats respectables qui ont signé ces sentences d'après le texte des saints canons, et d'après des pièces probantes et

[30]) Vgl. Wertheimer, Die Heirath der Erzherzogin Marie Louise mit Napoleon I. Wien 1882. S. 22.

originales relatées dans les dites sentences. — — — — —. Ce n'est qu'à l'avénement de l'Empereur Napoléon que des principes plus analogues à l'esprit de notre sainte religion ont été établis en France, et que la plupart des mariages contractés auparavant ont été renouvelés et consacrés par des formes canoniques; mais le mariage de S. M. I. n'ayant pas été confirmé de cette manière, les septs prélats, qui en ont prononcé la nullité, ont principalement insisté sur ce défaut de forme. . . . .«.

Von diesem letzteren Annullationsgrunde ist in Wahrheit vor dem Comité nicht zum mindesten die Rede gewesen —.

Als Guyeu am 3. Januar Rudemare die oben charakterisirte Entscheidung des Comités übermittelte, brachte der letztere das Gespräch auf das Requisitorium des Fürsten Primas v. Dalberg und bemerkte, dasselbe sei auf Schrauben gestellt und fast unverständlich.

Die Aussagen der Zeugen, meinte Guyeu, werden das Gericht über Alles vollkommen aufklären.

Als Zeugen wurden vorgeschlagen für den mangelnden Consens Duroc, Berthier, Talleyrand, für den Act der Trauung selbst der Cardinal Fesch, welche Zeugen am 6. Januar in ihren Wohnungen vernommen wurden.

Am 7. Januar wurden Rudemare die Aussagen der Zeugen zugeschickt; gleichzeitig erhielt er zwei Briefe, einen von Guyeu, welcher ihm mittheilte, dass seine Conclusionen am folgenden Tage (den 8. Januar) um 11 Uhr erwartet würden und ihm zugleich mit dem Zorne des Kaisers drohte, wenn am genannten Tage und zur angegebenen Stunde das Urtheil nicht gefällt wäre, den anderen vom Officiale des Metropolitangerichts desselben Inhalts.

Rudemare brachte in Folge dessen die ganze Nacht mit Arbeiten zu; am anderen Morgen aber verlegte Guyeu die Sitzung auf den 9. Januar, ohne einen Grund dafür anzugeben. Rudemare trug während dieser Frist seine Ansicht verschiedenen Rechtsgelehrten vor, welche sie billigten.

Am 9. Januar versammelte sich dann das Officialat zur Entscheidung.

Man sieht, mit welcher Hast der Process betrieben wurde: Kaum wurde den Richtern Zeit gelassen, über die

Grundlage ihrer Entscheidung nachzudenken. Dem Officialate wurde nicht das geringste Material von Belang zur Verfügung gestellt, nicht einmal dasjenige, welches dem Comité bei seiner Entscheidung über die verstellte Einwilligung des Kaisers zur Disposition gestanden hatte; mit einer nur zum geringen Theile wichtigen Zeugenaussage sollte sich das Officialat begnügen. Die Willkür, mit welcher man die Beschleunigung des Processes betrieb, zeigt sich am besten in der Unterredung Cambacérès mit Rudemare am 22. December 1809, weshalb wir den diesbezüglichen Theil derselben [31]) mittheilen wollen. Rudemare erzählt:

»Als ich den darüber (d. h. über die Trauung Napoleons und Josephinens) gefertigten Act verlangte, erwiderte der Erzkanzler, dass keiner gefertigt worden sei [32]). Ebenso entgegnete er, als ich den Taufschein des Kaisers verlangte, er habe ihn nicht; und als ich bemerkte, dass es uns doch vorgeschrieben sei, uns dieses Document zu verschaffen, entgegnete er:

»Ich kann ihn auch nicht verschaffen, doch habe ich ihn gesehen, und mir däucht, das Wort eines Fürsten sollte Ihnen genug sein«.

Dann fügte er noch bei:

»Wir wünschen die schleunige Beendigung dieser Sache und die Entscheidung des Tribunals in der möglichst kürzesten Zeitfrist zu erhalten. — Mein Herr, erwiderte ich, auch angenommen, dass die Competenz des Gerichts entschieden sei, so muss diese Sache ebenso eingeleitet und abgeurtheilt werden, wie die aller Unterthanen Sr. Majestät. — Wie, sprach der Erzkanzler, Sie wollen in aller Form verfahren? Alles das wird die Sache in die Länge ziehen, ich war Rechtsgelehrter, die Formen erdrücken das Wesen. — Manchmal, mein Herr, sie dienen aber auch oft, zur Entdeckung der Wahrheit zu führen, und wir können uns denselben nicht entziehen, ohne unser Verfahren der Gefahr der Nullität auszusetzen. Indessen ist nicht zu bezweifeln, dass Alles mit der

---

[31]) Einen anderen Theil dieser Unterredung haben wir bereits oben S. 14 ff., mitgetheilt.

[32]) Das war unwahr. Vgl. unt. S. 25 Anm. 36.

des Kaisers Majestät schuldigen Rücksicht und Zuvorkommenheit verhandelt werde«.

Man sieht aus Allem diesem, dass die Mittel, die man zur Beschleunigung des Processes verwendete, nicht immer geeignet waren, die Unbefangenheit des Richters ungefährdet erscheinen zu lassen. Ueberhaupt war die Lage Rudemares keine sehr beneidenswerthe. Auf der einen Seite hatte er den Zorn des Kaisers zu fürchten, der ihm ja auch z. B. schon von Guyeu angedroht war, auf der anderen Seite musste er die Besorgniss hegen, das Capitel von Paris und bei der Wichtigkeit der Sache die ganze französische Kirche zu compromittiren[33]). Trotzdem hat Rudemare, — wir müssen ihm das rühmend zugestehen — frei und offen, nach bestem Wissen seine Ansicht geäussert. Er macht überhaupt nicht nur den gewissenhaftesten, sondern auch den wissenschaftlichsten Eindruck von allen in diesen Process verwickelten Kanonisten, deren Kenntnisse im Allgemeinen entweder überhaupt, oder nur mit Rücksicht auf die Wünsche Napoleons sich als sehr dürftig erwiesen haben.

IV.

Die Sitzung des Officialats begann mit einer weitschweifigen Auseinandersetzung Guyeu's über die mangelnde Einwilligung des Kaisers. Wir sehen also, dass Napoleon das Hauptgewicht auf diesen Annullationsgrund legte, der ihn doch selbst als Betrüger hinstellte.

Darauf ergriff Rudemare das Wort zu einer längeren Rede, die für uns von der grössten Wichtigkeit ist.

Nach einer kurzen Besprechung der Schwierigkeit seiner Lage kennzeichnete er zunächst die Aussagen der Zeugen.

Duroc, Berthier, Talleyrand hatten einstimmig erklärt, »dass die eheliche Einsegnung, wenn sie bei Ihren Majestäten Statt gehabt hätte, ohne aufrichtige Einwilligung des Kaisers,

[33]) Rudemare sagt am Schlusse seiner Abhandlung: »So endete diese Geschichte, wovon ich mir dieses Memorial nur dazu aufbewahrte, um im Nothfalle mich vor der Kirche gegen den Vorwurf der Usurpation der Jurisdiction, der Uebereilung und Pflichtvergessenheit zu rechtfertigen, deren Censuren ich wirklich mehr fürchte, als den Zorn des Kaisers«.

ohne den eigenen Pfarrer, ohne Zeugen und authentische Urkunde, wodurch ihre Existenz bewiesen werde, geschehen sei«[34]).

»Eine Handlung aber, meint Rudemare, worüber weder Urkunde, noch Zeugen vorhanden sind, hat in den Augen des Richters keine Realität, sie besteht nicht, und, wenn sie nicht besteht, so ist der Fall nicht gegeben zu entscheiden, ob die Ehe gültig oder ungültig eingegangen wurde; sie ist etwas nicht Geschehenes. Was im Verborgenen eines Zimmers

---

[34]) Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, dass diese Zeugen wissentlich falsch ausgesagt hätten, d. h. dass Berthier und Talleyrand, oder Duroc oder Cambacérès der Einsegnung als Zeugen beigewohnt hätten.

»Bei der dienstfertigen Verlogenheit der Creaturen des Imperators, meint Helfert (a. a. O. S. 393. Anm. 22.), ist eine Annahme immerhin nicht ausgeschlossen, dass sie etwa bloss ihm zu Gefallen so aussagten, der nun einmal seine Ehe mit Josephine um jeden Preis als ungültig angesehen wissen wollte. — Auch darin weichen die Angaben ab, dass die Einen bestimmt die Gemächer Josephinens, andere die Capelle in den Tuilerien als Ort der Einsegnung bezeichnen«.

Die 1880 erschienenen Memoiren der Frau von Rémusat, welche Helfert noch nicht benutzen konnte, II. S. 67, erwähnen sogar einen dritten Ort: das Cabinet des Kaisers.

Helfert bemerkt zu diesen verschiedenen Angaben, wie man sehe, sei die ganze Sache mit einer solchen Heimlichkeit betrieben worden, dass die Eingeweihten, als sie einige Jahre später darüber zur Zeugenschaft aufgefordert wurden, aussagen konnten, was und wie sie es eben brauchten, ohne von irgend einer Seite den Beweis des Gegentheils fürchten zu müssen.

Meine Ansicht ist es nicht, dass diese Zeugen einen Meineid geschworen haben, d. h. dass sie trotz ihrer Aussagen als Zeugen bei der Einsegnung zugegen waren, denn es ist einleuchtend, dass der Cardinal Fesch, der Priester der Einsegnung, gegen dessen Depositionen auch nicht der mindeste Zweifel erhoben werden darf, ebenso, wie er bezgl. der aufgenommenen Urkunde die Aussage seiner Mitzeugen dementirt hat (s. u.), sicherlich auch beschworen haben würde, dass Berthier u. s. w. oder überhaupt Zeugen zugegen gewesen wären, was er doch nicht gethan hat. Damit wird denn auch die Notiz bei Rémusat (a. a. O. II. S. 67 ff. 1), dass Fesch die Trauung vorgenommen habe en présence de deux aides de camp, hinfällig.

Auch Thiers, der a. a. O. V. S. 262, gestützt auf Memoiren nach mündlicher Aussage Josephinens die Behauptung aufstellt, Talleyrand und Berthier seien Zeugen bei der Einsegnung gewesen, widerruft dieselbe XI. S 352, auf Grund des Studiums officieller Acten, die er sich zu spät erst habe verschaffen können.

zwischen zwei Personen ohne alle legale Spur vorgeht, gilt vor dem Gesetze ebenso viel, als das, was im Innern der Seele vorgeht, es hat nur Gott zum Richter. . . . . . . Dann würde unser Antrag dahin gestellt werden, dass, da weder ein schriftliches Merkmal, noch eine Zeugenaussage, über die Ehe Ihrer Majestäten besteht, kein Urtheil stattfinden könne, weil man über die Eigenschaften eines Actes nicht erkennen kann, der nicht besteht [35]. . . . . . . Allein die Erklärung des Cardinals Fesch gestattet uns nicht, die Sache unter diesem Gesichtspuncte zu betrachten. Hier ist ein Zeuge und zwar der Minister der priesterlichen Einsegnung selbst. Seine Aussage setzt dieselbe ausser allen Zweifel.

Er hat sogar ein schriftliches Zeugniss darüber ihrer Majestät der Kaiserin ausgestellt« [36].

---

[35]) Die Ansicht Rudemare's ist eigenthümlich.

Konnte man denn nicht die beiden Ehegatten über die Schliessung ihrer Ehe befragen?

Ja, war denn nicht vielleicht schon der Umstand, dass Napoleon die Annullation seiner kirchlich geschlossenen Ehe vor einem geistlichen Gerichte verlangte, genügend, den unumstösslichen Beweis dafür zu erbringen, dass die betr. Ehe kirchlich geschlossen war?

[36]) Wir bemerken über dieses mehrfach erwähnte Zeugniss, auf welches man übrigens mehr Gewicht legte, als nöthig war, da die Aussage des Cardinals Fesch dasselbe völlig ersetzte, und eine Urkunde zur Gültigkeit der Einsegnung durchaus nicht geboten ist, Folgendes:

Nach verschiedenen Mittheilungen hat Fesch der Kaiserin eine Urkunde über ihre Trauung ausgestellt, diese aber dieselbe auf vieles Bitten ihren Kindern und damit Napoleon gegeben, welcher sie vernichten liess. Vgl. z. B. Mémorial de St.-Hélène, III. S. 360 Anm. Thiers a. a. O. XI. S. 353.

Neue Notizen bringen hierüber die Memoiren der Frau v. Rémusat.

Diese erzählt II. S. 67 ff.: Die Kaiserin vertraute eines Tages meinem Manne an, dass am Morgen im Zimmer Sr. Majestät der Cardinal Fesch ihre Ehe eingesegnet habe, in Gegenwart von zwei Adjudanten, und dass der Cardinal ihr eine »attestation par écrit de ce mariage« gegeben habe.

Man habe später behauptet, der zuständige Pfarrer wäre nicht zugezogen worden, um ein Mittel zu haben, die Ehe zu brechen.

Darnach, meint Frau v. Rémusat, müsse der Cardinal mit dem Betruge einverstanden gewesen sein, aber einer solchen Annahme widerspräche sein ganzes späteres Benehmen, und Fesch habe Josephinen auf ihr Befragen stets geantwortet, dass der Schein gültig sei und, »que sa conscience ne lui permettrait pas de nier, que le mariage n'eût été

Es fordern aber, erklärte Rudemare, die Gesetze der Kirche und des Staates unter der Strafe der Nichtigkeit der Ehe, dass dieselbe vor dem eigenen Pfarrer und vor zwei Zeugen nach dem Concilium von Trient, und vor vier Zeugen nach der Ordonnanz von Blois eingegangen werde, welchen Bestimmungen nach Fesch's Aussage nicht genügt sei; nun sage der Cardinal zwar, er habe einen Dispens vom Papste erhalten, aber, da der Cardinal vom Papste nur solche Dispense verlangt habe, die ihm manchmal bei Ausübung des Amtes eines Grossalmoseniers unerlässlich wären, dagegen die ausserordentliche und pfarramtliche Function nicht ausdrücklich erwähnt habe, so »konnte er und hat auch weder die Dispensation, die Einsegnung ohne die von den kanonischen und weltlichen Gesetzen geforderten Zeugen vorzunehmen, erhalten, noch die Macht selbst statt des Pfarrers oder des Ordinarius zu fungiren, dessen Mitwirkung nach dem Concilium Tridentinum und nach der Declaration von 1639, unbedingt nothwendig ist, ohne Rücksicht auf irgend ein Privilegium [37]) oder Gewohnheit. So hat Gregor XIII. entschieden. Und es ist eine in Frankreich allgemein angenommene Meinung, dass in Matrimonialsachen der Bischof allein der Ordinarius ist. Ludwig XIII. in seinem Edict von 1629 und Ludwig XIV. in dem von 1697 haben dies klar ausgesprochen, indem sie sich nicht des Ausdrucks Ordinarius, sondern jenes von Diöcesanbischof oder Erzbischof bedienten«.

Ueber den Mangel der Einwilligung geht Rudemare als eine nach dem Rechte und der Sachlage zu schwierige Frage

consacré de manière qu'on ne pouvait le rompre que par un arbitraire d'autorité«. Nach der Scheidung, d. h. der civilen Ehescheidung wollte Napoleon ihr diesen Schein entreissen, aber Fesch rieth ihr, denselben auf keine Weise fahren zu lassen. Und so weit war, bemerkt die genannte Schriftstellerin, das Misstrauen unter den Gliedern der kaiserlichen Familie gewachsen, dass Josephine, trotzdem dieser Rath sicherlich ein guter war, glaubte, ihr Onkel Fesch handele im Einvernehmen mit dem Kaiser, um sie zu einem unüberlegten Schritte zu drängen, damit Napoleon Veranlassung habe, sie aus Frankreich fortzuschicken. Cambacérès hat übrigens, als Rudemare in der ersten Unterredung nach dem von Fesch ausgestellten Trauungsscheine fragte, erklärt, ein solcher sei überhaupt nicht gefertigt worden. S. oben S. 22. Vgl. hierzu die Bemerkung d'Haussonville's a. a. O. III. S. 217.

[37]) Vgl. unten.

hinweg. Man solle sich auf dieselbe, wenn es nicht unbedingt nothwendig sei, lieber nicht einlassen, und die Erörterung dieses Annullationsgrundes erscheine in der That überflüssig, da der Mangel der Form zur Annullation genüge. Auf der anderen Seite aber hob er hervor, dass ein solcher Mangel an Formalitäten nach kanonischen Grundsätzen nicht demjenigen zum Vortheil gereichen dürfe, der diesen Mangel absichtlich herbeigeführt habe.

Es sei vielmehr in solchen Fällen das Ehebündniss zwar als unrichtig und ungültig eingegangen anzusehen, aber den Parteien aufzutragen durch nachträgliche Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten ihre Verbindung zu einer gültigen zu machen. Da es jedoch nicht minder wahr sei, dass um höherer Ursachen Willen, wie etwa aus Staatsrücksichten davon abgegangen werden könne, auf jener nachträglichen Wiedergutmachung zu bestehen, so bleibe es nur der Weisheit des Herrn Diöcesan-Officials anheimgestellt über diesen letzten Punct zu entscheiden.

»Nach diesen vorläufigen Bemerkungen, so schloss Rudemare, die ihm zur Begründung seiner Anträge von Wichtigkeit schienen, ist der Syndikus der Diöcese von Paris, sede vacante, nach Ansicht:

1) des Actes, der im Namen Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin durch seine Hoheit den Fürsten Erzkanzler des Reichs, Herzog von Parma, Ihren Bevollmächtigten, wie aus einer Clausel des Senatsconsults vom 16. December 1809 ersichtlich ist, übergeben wurde, welcher Act, vom 30. December des nämlichen Jahres datirt, die Erklärung einer zu Paris am 1. December 1804 eingesegneten Ehe zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser Napoleon und der Kaiserin Josephine, und den Antrag auf Nichtigkeit der genannten Ehe enthält;

2) des oben genannten Senatsbeschlusses; dann

3) der Entscheidung der sieben Prälaten, dass diese vor unserm Officialate anhängig gemachte Sache zu unserer gewöhnlichen Competenz gehöre;

4) der Ordonnanzen und Anträge in Folge der Erörterung jenes Antrages;

5) des Untersuchungsprotokolls;

6) endlich, der beschworenen Erklärungen der Zeugen vom 6. Januar 1810,

des Dafürhaltens:

1) dass die Ehe zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser und Könige Napoleon und der Kaiserin und Königin Josephine als ungültig eingegangen, und als nichtig quoad foedus angesehen werden müsse, und zwar aus dem Mangel der Gegenwart des eigenen Pfarrers und der vom Concilium Tridentinum und durch die Ordonnanzen vorgeschriebenen Zeugen;

2) dass die Parteien aufhören müssen, sich als Eheleute zu betrachten, bis zur Rehabilitirung ihrer Ehe;

3) dass er, der Syndikus, es der Weisheit des Officials überlassen müsse, wie er es wirklich derselben überlässt, ob bei den wichtigen Verhältnissen, worin wir uns befinden, und aus Staatsgründen es nicht zweckmässig sei, Ihre Majestäten von jeder Verbindung frei, mit der Befugniss der Wiedervermählung zu erklären«.

Auf diesen Vortrag hin fällte der Official sein Urtheil, welches folgendermassen lautete:

»Wir, Peter Boilesve, Priester, Doctor der kanonischen Rechte, Ehrendomherr der Metropolitankirche zu Paris und Official der Diöcese sede vacante, allen Denen, welche Gegenwärtiges lesen, Gruss: Thun zu wissen, dass nach Ansicht 1. u. s. w. (wie im Rudemare'schen Vortrage). In Anbetracht der Schwierigkeit, zum Oberhaupte der Kirche zu gelangen, dem es factisch immer zustand, über solche ausserordentliche Fälle zu erkennen (dann folgt die Erwägung unter 3. und 4. oben), nach Anhörung des Herrn Rudemare, Priesters, Domherrn zu Paris und Syndikus der Diöcese in seinen Conclusionen, die er auf dem Bureau zurückgelassen sub dato 8. Januar 1810 und wovon eine von ihm unterzeichnete Abschrift dem gegenwärtigen Urtheile beigefügt wird.

In Erwägung alles dessen und nach Anrufung des heiligen Namens Gottes, von dem alles Gericht ausgeht: Sprechen und erklären wir, dass die Ehe zwischen dem Kaiser Napoleon und der Kaiserin Josephine ungültig eingegangen und nichtig sei quoad foedus; wir erklären Ihre Majestät frei von diesem

Bündnisse mit der Befugniss eine andere Ehe einzugehen, jedoch unter Beobachtung der vom Concilium Tridentinum und den Ordonnanzen vorgeschriebenen Formen. Wir erklären, dass Ihre Majestäten keinen ehelichen Umgang mehr miteinander pflegen dürfen, ohne in die kanonischen Strafen zu verfallen.

Erklären ferner den Parteien, dass Hochdieselben wegen Uebertretung der Kirchengebote bei Einsegnung ihrer vorgeblichen Ehe, verpflichtet sind, zum Ersatz für diese Uebertretung den Armen der Pfarre Notre Dame ein Almosen zu geben, dessen Grösse wir ihrem Gutdünken überlassen«.

Sofort nach der Sitzung appellirte Rudemare als defensor matrimonii an das Metropolitangericht.

Als Appellationsgrund machte er geltend, dass der Official zwar nach seiner Weisheit, aber nicht nach der in solchen Fällen üblichen Praxis der Gerichte entschieden habe.

Der Syndikus des Metropolitanofficialats stellte seine Anträge ganz im Sinne des erstinstanzlichen Urtheils.

Der Official des Metropolitangerichts bestätigte zwar am 12. Januar das Urtheil erster Instanz, begründete dasselbe aber abweichend, indem er das Hauptgewicht auf den nicht vorhandenen Consens des Kaisers bei Schliessung der Ehe legte; ferner cassirte er die vom Diöcesanofficialat verhängte Kirchenstrafe.

V.

Schreiten wir nunmehr zu einer Kritik dieser Entscheidungen und prüfen die Urtheile zunächst nach der formellen, sodann nach der materiellen Seite hin.

Helfert legt auf die Frage der Zuständigkeit der Gerichte das grösste Gewicht. Er sagt[38]):

»Wenn . . . . die Frage aufgeworfen würde: ob die Ungültigkeitserklärung der Ehe zwischen Napoleon und Josephinen in kirchenrechtlich begründeter und zuständiger Weise ausgesprochen worden sei, so muss erwidert werden, dass fast jedes christliche Jahrhundert Beispiele liefert, wo um dringender Staatsrücksichten willen von der kirchlichen

[38]) A. a. O. S. 397.

Macht Ehebündnisse zwischen gekrönten Häuptern aufgelöst wurden, deren Schliessung mitunter eine bei weitem nicht so anfechtbare Grundlage hatte, als die Verbindung zwischen Napoleon und Josephinen. Rücksichtlich dieser letzteren dreht sich unseres Bedünkens alles nur um den mehr formalen Punct: ob man es gelten lassen will, dass das Collegium der sieben Prälaten, die Hoheit des päpstlichen Stuhles, vor dessen Forum unstreitig im ordentlichen Lauf der Dinge die Angelegenheit gehörte, in begründeter und rechtmässiger Weise supplirt habe; was wieder auf die Entscheidung der Frage hinausläuft: ob man die Lage des Papstes in Savona als eine solche anerkennen will, die eine Supplirung desselben als gerechtfertigt erscheinen liess?«

Diese ganze Erwägung Helfert's ist meines Erachtens bedeutungslos, wenn man bedenkt, dass der Papst ohne irgend welche rechtliche Grundlage, nur factisch in Annullationssachen gekrönter Häupter die Entscheidung gefällt hat, was ja auch die Officiale und Syndici in ihrer Unterredung mit Cambacérès hervorhoben.

Warum konnte nun nicht in einem Falle eine Ausnahme von dieser Regel, welche ohne jede rechtliche Begründung war, statuirt werden?

Die in Frage stehende Annullation ist gemäss den kirchlichen Vorschriften, speciell der Constitution Benedict's XIV., Dei miseratione, vor den competenten Gerichten, in durchaus formalem Gange des Verfahrens erfolgt.

Es existirt keine päpstliche Constitution, welche die Berechtigung, in Annullationssachen gekrönter Häupter zu entscheiden, für den päpstlichen Stuhl in Anspruch nähme.

Ausserdem ist die Uebung, wonach Annullationen solcher Ehen vor dem päpstlichen Stuhle betrieben werden, keine durchgreifende. So wandten sich z. B. von französischen Königen Ludwig VI. und Ludwig VII. in dieser Angelegenheit nicht an den Papst. (d'Haussonville a. a. O. III. S. 211.)

Nicht nur das Comité der sieben Prälaten, sondern auch der Abbé Emery[39]) waren dieser Ansicht, die ja in der That

[39]) Vgl. d'Haussonville a. a. O. III. S. 240 ff.

den Principien der libertés de l'église Gallicane, welche von Napoleon in den organischen Artikeln zum Staatsgesetz erhoben waren, sehr wohl entsprach; sagte doch z. B. der Artikel 31 der libertés, dass der Papst eine Gerichtsbarkeit über Franzosen auszuüben nicht befugt wäre.

Wenn nun später einige am vorliegenden Processe betheiligte Personen, speciell der Fürst Primas v. Dalberg einen Verweis erhielten, weil sie in dieser causa maior ohne Zustimmung des Papstes gehandelt hätten, so liegt vielleicht darin ein Beweis dafür, dass auch der päpstliche Stuhl die Zuständigkeit der Diöcesan- und Metropolitangerichte anerkannte, denn die Gültigkeit ihrer Entscheidungen vom Gesichtspuncte der Incompetenz aus hat der Papst nicht anzufechten gewagt, was wohl hätte geschehen müssen, wenn die Gerichte unzuständig gewesen wären.

Letztere Erwägung muss uns bei folgendem Vorgange leiten, den Pacca in seinen Memoiren erzählt.

»Der Entwurf einer neuen Ehe, heisst es daselbst[40]), gab Napoleon einen Vorwand gegen dieselben (d. h. die nach Paris berufenen Cardinäle) noch mit grösserer Strenge zu verfahren. Er liess die Ehe mit seiner Gemahlin für nichtig erklären, und ging eine andere mit einer österreichischen Prinzessin ein. Bis dahin hatte eine fortwährende und auf die besten Gründe gestützte Observanz die Entscheidung dieser Fälle bei Monarchen den Päpsten vorbehalten.

Man hatte die Unannehmlichkeiten gefürchtet, welche stattfinden könnten, wenn ein Fürst die Gewalt, welche er über seine Unterthanen hat, missbrauchen wollte, um günstige Entscheidungen und Urtheile seinem Verlangen gemäss zu erzwingen, und demnach solche wichtige Angelegenheiten einer höheren und unabhängigen Autorität vorbehalten. Diese Regel war immer in der Kirche beobachtet worden, und unsere Geschichte bietet uns mehrere Beispiele dar. Verschiedene Cardinäle sahen daher als eine Verletzung der Vorrechte des heiligen Stuhles die Handlung des Pariser Officialats an, welches gewagt hatte, eine Sache so hoher Wichtigkeit allein zu entscheiden, und enthielten sich, bei der Heirathsceremonie

---

[40]) **Pacca, Memoiren.** Augsburg 1835. II. S. 87.

Buonapartes mit der österreichischen Prinzessin zugegen zu sein. Dreizehn Cardinäle erschienen nicht«[41]).

Napoleons Zorn, schon durch frühere Opposition der Cardinäle gereizt, überstieg alle Grenzen; während er ursprünglich drei von ihnen, später nur Consalvi erschiessen lassen wollte, begnügte er sich schliesslich mit einer charakteristischen, aber sehr harten Strafe[42]).

Die Kardinäle richteten darauf ein demüthiges Schreiben an den Kaiser, in welchem sie ihr Benehmen zu rechtfertigen versuchten. In diesem Schreiben finden sich folgende Sätze:

» . . . Sie (d. h. die Cardinäle) sind nur aus dem einzigen Grunde nicht bei jener Feierlichkeit zugegen gewesen, weil der Papst nicht über die Trennung der ersten Ehe entschieden hat. Sie erklären ferner, dass sie nie die Absicht gehabt haben, weder sich zu Richtern aufzuwerfen, noch Zweifel über die Gültigkeit der Trennung der ersten Ehe und die Rechtmässigkeit der zweiten zu verbreiten, noch Ungewissheit über das Recht der Thronfolge der Kinder, die in derselben geboren werden könnten, zu verursachen . . . «

Rechtlich wäre also das Officialat zuständig gewesen! War es aber factisch in der Lage zu entscheiden, da doch durch Gesetz vom 7. Sept. 1790 Tit. 14. Art. 13, die Officialate aufgehoben waren und erst im Jahre 1847 Wünsche nach Wiedereinführung derselben laut wurden[43])?

Es ist ein alter französischer Grundsatz und zugleich

---

[41]) Die näheren, interessanten Details sind zu finden bei Helfert a. a. O. S. 136 ff.

[42]) Sie wurden nämlich in die verschiedensten Theile Frankreichs verbannt; ihre sämmtlichen, geistlichen wie weltlichen Güter wurden mit Beschlag belegt, so dass sie auf Almosen angewiesen waren; schliesslich wurde ihnen befohlen, die Unterscheidungszeichen der Kardinäle abzulegen und öffentlich nur schwarz gekleidet zu erscheinen, wodurch die Eintheilung in »schwarze« und »rothe« Kardinäle entstand.

[43]) Vgl. Dupin, Manuel du droit public ecclésiastique français. 4. Aufl. Paris 1845. S. 37. Anm. zu Art. 31 der libertés. Champeaux, Le droit civil ecclésiastique français. Paris. I. S. 369. II. S. 617. Vuillefroy, Traité de l'administration du culte catholique. Paris 1842. S. 403, unter dem Worte »Jurisdiction contentieuse«.

einer der Hauptsätze der libertés[44]), dass alle Gerichtsbarkeit vom Könige ausgeht und keine fremde Gewalt irgendwie sich hier hineinzumischen hat[45]).

Die Ehesachen waren ursprünglich von weltlichen Richtern entschieden worden; erst Heinrich IV. bestimmte den dringenden Bitten des Clerus nachgebend, in der Ordonnanz von 1606 Art. 12 ... »que les causes concernant les mariages soient et appartiennent à la connaissance et juridiction des juges d'église ... «[46]).

Ebenso wie der Staat überhaupt den geistlichen Gerichten die Möglichkeit gewährte, verbindliche Urtheile in Ehesachen zu erlassen, so war es auch wiederum der Staat, der durch Gesetz vom April 1695 Art .31[47]), den Bischöfen die Etablirung von Officialaten für die streitige Gerichtsbarkeit gebot.

Der Staat handelte daher völlig berechtigt, als er im Jahre 1790 die Officialate aufhob, er nahm einfach zurück, was er gegeben. Selbstverständlich berührte der Staat dabei die Competenz der geistlichen Gerichte in foro conscientiae nicht, und offenbar hat Napoleon nur ein Urtheil in diesem forum gesucht; er brauchte dasselbe zur Beschwichtigung des Gewissens, nicht seines eigenen — das wäre überflüssig gewesen — aber desjenigen des fremden Fürstenhauses.

VI.

Nach der formellen Seite hin wird demnach an den Entscheidungen der geistlichen Gerichte nichts auszusetzen sein. Nicht dasselbe ist aber der Fall mit ihrer materiellen Grundlage.

Während das Gericht erster Instanz, wie oben dargestellt, auf Grund der fehlerhaften Form der Eheschliessung die Annul-

---

[44]) Dupin a. a. O. S. 56. Anm. zu Art. 45 der libertés. Vgl. z. B. Art. 31, 32, 33, 34 u. s. w. 45, 46, der libertés.

[45]) Vgl. Durand de Maillane, Les libertés de l'église gallicane, prouvées et commentées. I. S. 671 ff. zu Art. 37 der libertés.

[46]) Le Ridant, Code Matrimonial. Paris 1761. S. 24. Vgl. dazu Pothier, Traité du contrat de mariage. Paris 1813. B. 1. Thl. 4. Cap. 1. Sect. 3. Art. 1. u. 5. Nr. 349. S. 287.

[47]) Champeaux a. a. O. I. S. 234. Der betr. Artikel lautet: »Les Archevêques et Evêques ne seront tenus d'établir des Vicaires-Généraux, mais seulement des Officiaux, pour exercer la Jurisdiction contentieuse dans les lieux de leurs Diocèses ou Provinces, qui sont dans le ressort d'un Parlement, outre que celui dans lequel est établi le siége ordinair de leur Officialité.

lation aussprach, legte die zweite Instanz das Hauptgewicht auf die mangelnde Einwilligung Napoleons bei Abschluss der Ehe.

Wenden wir uns zunächst zu diesem letzteren Annullationsgrunde.

Rudemare machte dazu folgende Bemerkungen:

»Was den zweiten Punkt, den Mangel der Einwilligung des Kaisers betrifft, so zeigt er sich von Schwierigkeiten und Dunkelheiten umgeben. Allerdings hat seine Majestät der Kaiser sich nur mit Widerwillen und um den Bitten der Kaiserin nachzugeben, zur Einsegnung herbeigelassen; er wollte sich nicht durch ein unauflösliches Band binden. Allein es ist schwer hinreichend zu begründen, dass die zur Bildung eines unauflöslichen Bandes erforderliche Einwilligung gefehlt habe. Die Frage beschränkt sich darauf, ob die ausdrückliche Absicht sich nicht für immer zu binden, eine Absicht, die dem Wesen des ehelichen Bandes entgegen war, ein unüberwindliches Hinderniss zur Abschliessung der Ehe war, oder ob die Einwilligung, welche bei der Einsegnung wirklich gegeben wurde, hinreichte, die wesentlichen Wirkungen hervorzubringen, ungeachtet jener entgegengesetzten Absicht«.

Wir wollen die Frage so aufwerfen: war das Gericht berechtigt, die Behauptung Napoleons, er habe keine seinem wahren Willen entsprechende Erklärung abgegeben, als Annullationsgrund zu gebrauchen? —

Der Wille kann nicht als solcher, sondern nur durch seine Kundgebung erkannt werden, d. h. die objective Gestaltung des Willens ist für das Rechtsgebiet maassgebend.

Bei der Trauung hat Napoleon deutlich seinen Consens erklärt — folglich ist für die rechtliche Beurtheilung ein ordentlicher, gültiger Eheschliessungswille vorhanden.

Allerdings kann nun einer Willenserklärung durch die Gesammtheit der sie begleitenden Umstände ein anderer Sinn beigelegt werden, als sie an und für sich hat; die Willenserklärung kann simulirt sein. Dann müssen aber die begleitenden Umstände dem anderen Theile den von dem objectivirten Willen abweichenden, eigentlichen Willen erkennen zu lassen, geeignet erscheinen, es muss also eine Uebereinstimmung beider Theile darüber vorhanden sein, dass eigentlich nur eine Scheinhandlung vorgenommen werde.

Einen solchen Eindruck hat aber die Consenserklärung des Kaisers niemals auf Fesch und Josephine machen können.

Auf eine blosse Mentalreservation kann ferner rechtlich keine Rücksicht genommen werden, es würde dadurch ja auch die Unauflöslichkeit der Ehe völlig illusorisch gemacht werden [48]).

Napoleon hätte den Beweis des nicht vorhandenen Consenses, wenn man denselben ernstlich gefordert hätte, auch schwerlich erbringen können, da der Eid der Parteien hier ausgeschlossen ist, und man aus den begleitenden Umständen nur auf das Gegentheil schliessen konnte [49]).

Interessant ist es aber, dass Napoleon in der That den Versuch unternommen hat, seine Nichteinwilligung zu beweisen.

Bekanntlich war dem Comité der sieben Prälaten von der Regierung neben den Anträgen des Syndikus auch der Annullationsgrund des mangelnden Consenses zur Entscheidung unterstellt worden.

In der Sitzung dieser Commission vom 26. December 1809 machte der Präsident derselben, Cardinal Fesch, seinen Collegen Mittheilung über die Erklärungen, welche ihm der Kaiser in Bezug auf seine kirchliche Eheschliessung gegeben habe [50]).

In diesem Vortrage finden sich folgende Sätze:

»Comment, avait ajouté l'empereur, puis-je, le jour où je fonde une dynastie, épouser une femme dont-il est impossible que j'aie des enfants?«

Sa Majesté déclarait qu'Elle n'avait jamais donné de consentement à ce mariage, ce qu'Elle prouve:

---

[48]) Ueber die Decretale von Innocenz III. in c. 26. X. de sponsalibus. 4, 1.: vgl. Excurs. S. 39 ff.

[49]) Vgl. für die im Texte vorgetragenen Sätze: z. B. Kutschker, Das Eherecht der kathol. Kirche. Wien 1875, V. S. 856. Schulte, Handbuch des kathol. Eherechts. Giessen 1855. § 55. S. 456 ff. Rittner, Oesterreich. Eherecht. Leipzig 1876. S. 161 ff.

[50]) D'Haussonville druckt einen Auszug aus dem Protokoll dieser Sitzung in der Note zur zweiten Ausgabe seiner »L'église Romaine etc.« III. S. 227 ff. ab; er entnimmt diese Notizen einem Aufsatze von De Meaux, erschienen im Correspondent im September 1856. Ihm selbst war die Einsicht in die kaiserlichen Archive und das Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten verweigert worden.

1°. parceque jusque-là jamais Elle n'avait consenti à recevoir la bénédiction nuptiale, quoiqu'Elle eût exigé que les mariages faits dans sa famille fussent bénis par l'église;

2°. qu'étant forcée, dans une circonstance solennelle, de ne pas rompre avec l'impératrice, Elle avait exigé que le mariage fût fait sans témoins, sans publications de bans;

3°. qu'Elle avait déclaré au cardinal Fesch, au maréchal Duroc et à d'autres dans le temps du sacre, qu'Elle n'avait point donné de consentement, et que les circonstances où Elle se trouvait prouvent assez qu'Elle n'avait pu le donner . . . «

Was zunächst den ersten Vorwand — von Gründen kann man wohl kaum reden — anlangt, so liefert derselbe durchaus keinen Beweis dafür, dass der Kaiser nicht eine wirkliche Einwilligungserklärung abgegeben hat.

Wenn ich einen Willen lange Jahre hindurch nicht fasse, ist denn damit gesagt, dass ich ihn niemals fassen kann?

Wenn Napoleon ferner sagt, er habe sich zur kirchlichen Eheschliessung gezwungen gesehen, weil er wegen der bevorstehenden Krönung nicht mit seiner Gemahlin habe brechen können, so ist das ein eitler Vorwand. Wer zwang ihn denn dazu, seine Gattin mitkrönen zu lassen, wer hätte ihn überhaupt zwingen können? Und es ist auch wohl sehr fraglich, ob Josephine mit ihm gebrochen haben würde, wenn er auch damals noch die Einsegnung von der Hand gewiesen hätte.

Was den dritten Punkt anbetrifft, so haben zwar drei Zeugen eidlich ausgesagt, Napoleon habe durchaus nicht den Willen gehabt, eine dauernde Verbinduug einzugehen — aber woher wollten sie das wissen?

Gesetzt auch, dass Napoleon ihnen seinen Willen vor der Trauung oder nachher in genügender Weise zu erkennen gegeben hat, wer bürgt denn dafür, dass der Kaiser nicht während des Einsegnungsactes seinen bisherigen Willen geändert und einen wahren Consens abgegeben habe; wie sollen solche ganz internen Vorgänge auch durch Zeugen bewiesen werden können?

Clemens III. hat in einem ähnlichen Falle entschieden [51]), dass die Zeugen, welche die Klägerin für ihren bei der Ein-

---

[51]) C. 21. X. de sponsal. 4, 1.

segnung der Ehe nicht vorhandenen Consens vorbringen wollte, nicht zu vernehmen seien, quum mora tanti temporis huiusmodi probationem excludat. Die fragliche Ehe bestand $1^1/_2$ Jahr, also weit kürzere Zeit als die Napoleons.

Sehr beachtungswerth für die Beurtheilung des fraglichen Annullationgrundes sind die Grundsätze, welche Gonzalez Tellez mit Bezug auf einen ähnlichen Fall (c. 26. X. de sponsal. 4, 1.) zusammenstellt [52]).

Vir fatebatur, heisst es daselbst, se mulierem desponsasse, eamque carnaliter cognovisse, ergo standum erat suae confessioni in favorem matrimonii, juxta glossam receptam in cap. super eo, de eo qui cognovit; nec alterius coniugis confessio de dissensu sufficere debebat ad impediendum matrimonium, ex glossa etiam recepta in d. cap. super eod, maxime, cum ecclesia non iudicet de occultis. cap. sicut tuis i. f. de simonia. et quia in dubiis iudicandum est pro matrimonio cap. licet ex quadam, de testibus. cap. fin de re iudic. cap. tua, de consanguin. et affin. . . .

Napoleon hat deutlich, mit voller Ueberlegung seinen Consens zu erkennen gegeben, und eine solche Consenserklärung kann nur angefochten werden, wenn der Wille kein freier war, d. h. also wenn Irrthum oder Zwang denselben veranlasst oder beeinflusst haben.

Von Irrthum kann in unserem Falle keine Rede sein. Was Zwang anbetrifft, so hat sich, wie verschiedenfach betont wird [53]), Napoleon allerdings nur widerwillig, um den Bitten der Kaiserin nachzugeben, oder auch um das Gewissen des Papstes zu beruhigen [54]) zur Trauung herbeigelassen, — aber diesen Umstand kann doch wohl Niemand zu einem impedimentum vis ac metus stempeln wollen, ganz abgesehen davon, dass Napoleon durch die freiwillig vollzogene copula carnalis das Recht wegen Zwanges auf Annullation zu klagen, verloren hatte.

---

[52]) Comm. perpet. Decretalium etc. Lugdun. 1715. IV. S. 57 zu c. 26. X. de sponsal. 4, 1.

[53]) Vgl. z. B. oben S. 34, S. 36.

[54] Vgl. unten.

So muss man denn, was auch der Syndikus des Diöcesan-Officialats erkannt, aber mit nackten Worten öffentlich auszudrücken nicht gewagt zu haben scheint[55]), diesen Annullationsgrund und damit auch zum grossen Theil das Erkenntniss zweiter Instanz als hinfällig betrachten.

---

[55]) Rudemare bemerkt in seinem Memorial, welches offenbar erst nach 1815 gedruckt worden ist, bezgl. dieses Annullationsgrundes Folgendes:

» . . . . nachdem Herr Guyeu fast länger als eine halbe Stunde über die Nichteinwilligung des Kaisers gefaselt hatte, indem er behauptete, derselbe habe nie die Meinung gehabt, eine Ehe einzugehen und zu Gunsten eines Mannes, vor dem wir Alle zittern mussten, ein Mittel geltend machen wollte, das nur von einem Unmündigen, der überrascht und gezwungen wurde, jemals mit Erfolg angerufen wurde, begann ich meinen Vortrag . . . . «

Excurs. Zu Seite 35 Anm. 48.

Zu c. 26. X. de sponsal. IV. 1.

Innocenz III. scheint in dem bekannten c. 26 X. de sponsal. 4, 1. entschieden zu haben, dass wegen Mentalreservation bei der Eheschliessung eine Ehe für nichtig erklärt werden müsse[56].

Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht. Erlangen 1882. S. 128 ff. beseitigt eine solche Annahme, indem er scharfsinnig bemerkt, dass im Falle des c. 26. X. 4, 1. der nicht vorhanden gewesene Consens auch nicht erklärt worden sei, während er bei einer Mentalreservation nur nicht vorhanden, aber erklärt sein müsse.

Man kann vielleicht auch in anderer Weise diese Stelle zu interpretiren versuchen.

Dem Papst wird folgender Fall zur Entscheidung vorgelegt.

Ein Mann schliesst mit einer Frauensperson eine Ehe, indem er seinen Consens mit den Worten erklärt »te Joannes desponsat«, während er in Wahrheit nicht Johannes hiess, in der Absicht, dadurch das Zustandekommen einer dauernden Verbindung, welche durchaus nicht in seinem Willen lag, zu verhindern.

Die Frau gab ebenfalls ihren Consens ab, und die copula carnalis wurde vollzogen.

Der Papst entscheidet:

An und für sich muss eine gültige Ehe angenommen werden, da der Mann seiner Frau den Consens in eigener Person, wenn auch unter fremdem Namen erklärt hat, und die copula vollzogen ist. Weil aber der Bischof geschrieben hat, dass der Mann weder den Willen gehabt, noch auch diesen Willen erklärt hat, so liegt allerdings, da weder sub-

[56]) Böhmer, Jus eccl. Prot. IV. 1. §. 142. Savigny, System des heutigen röm. Rechts. Berlin 1840. III. S. 259 Anm.

stantia d. i. der Consens, noch forma matrimonii, d. h. Consenserklärung vorhanden ist, keine gültige Ehe vor.

Meines Erachtens ist der Gedankengang des Papstes bei dieser Entscheidung folgender gewesen:

An und für sich ist die Ehe gültig zu Stande gekommen; dass der Mann seinen Consens wissentlich unter falschem Namen erklärt, ist für die rechtliche Beurtheilung gleichgültig, es ist der anderen Partei nicht in's Bewusstsein gedrungen; die Frau wollte den vor ihr stehenden Mann heirathen, gleichviel mit welchem Namen, und ihr Consens wurde durch die Erklärung desselben veranlasst, d. h. der Papst spricht den Rechtsgrundsatz aus: rein interne Acte sind für den Richter indifferent, eine Mentalreservation hat keine Kraft. Innocenz III. legt überhaupt in dieser Stelle das grösste Gewicht auf die gesprochenen Worte, d. h. auf die Objectivirung des Willens.

Nun wird aber dem Papste mitgetheilt, der Beweis sei erbracht, dass der Mann nie den Eheschliessungswillen besessen und denselben auch nie erklärt habe.

Innocenz kann sich zwar nicht recht vorstellen, wie dem Bischofe dieser Beweis gelungen ist, (»quod qualiter tibi constiterit, non videmus«), aber er will einmal in diesem Falle eine reine Rechtsfrage entscheiden (»nos, quid iuris sit, rescribentes«) und auf die thatsächlichen Verhältnisse keine Rücksicht nehmen.

Da, wie der Papst wohl weiss, in Fällen, wie im vorliegenden, der Eid der Parteien ausgeschlossen ist, so kann er nur annehmen, dass der Bischof die Kenntniss von dem nicht vorhandenen und nicht erklärten Consense dadurch bekommen hat, dass die die Consenserklärung begleitenden Umstände den wahren Willen erkennen zu lassen geeignet waren, d. h. also der Papst muss annehmen, es liege keine einfache, ganz intern gebliebene Mentalreservation vor, sondern eine Simulation, die dem andern Theile bekannt werden musste und bekannt geworden ist — und dann ist natürlich keine gültige Ehe zu Stande gekommen.

Neuerdings hat über die Mentalreservation bei der Eheschliessung von Scheurl[57]) gehandelt, aber in meines Erachtens nicht überall ganz zutreffender Weise.

[57]) A. a. O. S. 124 ff.

Scheurl sucht nachzuweisen, »bei der Unwirksamkeit der Mentalreservation habe man es in Wahrheit nicht mit einer Ausnahme von der allgemeinen Regel zu thun, dass die Gültigkeit rechtlicher Willenserklärungen von der Wirklichkeit der erklärten Absicht abhängig sei, die Mentalreservation sei eine psychologische Unmöglichkeit«.

Willenserklärungen, meint Scheurl, geschähen entweder, um einen Erfolg herbeizuführen, den man begehre, oder um einen vorauszusehenden Erfolg zu erzielen, dessen Gegentheil man zu begehren aufgebe, bei dem man sich beruhige.

In diesem letzteren Sinne werde aber von zwei Personen die gegenwärtige Entstehung des Rechtsverhältnisses der Ehe zwischen einander gewollt, wenn jede von ihnen sich dabei beruhige, dass die andere sie zum Ehegatten haben wolle. Diesen Willen der anderen Person müsse nun eine Person voraussetzen, wenn sie auf deren Verlangen ihr bewusster Weise und mit der Absicht, Glauben dafür bei ihr zu finden, die Erklärung abgebe, von jetzt an ihr Ehegatte sein zu wollen; sie müsse sich diesen Willen der anderen Person als Erfolg der ihr so abgegebenen Erklärung vorstellen.

So weit ist Scheurl sicherlich beizustimmen, nicht aber bezüglich der folgenden Sätze:

»Durch die ihr wissentlich und absichtlich abgegebene Erklärung bethätigt sie ihre Beruhigung dabei, dass die andere Person sie zu ihrem Gatten haben wolle. Das wirkliche Begehren des Gegentheils müsste sie nothwendig von der Abgabe jener Erklärung an die andere Person abhalten....«

Darauf ist zu sagen:

Sie bezweckt das Gegentheil auch gar nicht; sie bethätigt allerdings ihre Beruhigung dabei, dass die andere Person sie zu ihrem Gatten haben will, ja, dabei beruhigt sie sich nicht bloss, das will sie gerade: Sie beabsichtigt, dass die andere Person sie zu ihrem Gatten haben will, denn gerade, um diesen Willen und also die diesen Willen ausdrückende Consenserklärung der anderen Person herbeizuführen, hat sie ihre Erklärung abgegeben. Aber sie will nicht, und das ist der Punkt, in welchem wir von Scheurl abweichen, dass eine Willensübereinstimmung, d. h. also ein die Ehe begründender Consensaustausch stattfinde, sie will nur, dass der andere Theil

glaube, ein solcher Consens sei vorhanden; zu dem Ende gibt sie eine ordentliche Consenserklärung ab, während sie ganz im Geheimen den entgegengesetzten Willen festhält.

Und dabei macht es keinen Unterschied, ob man bei einer Willenserklärung einen neuen Rechtserfolg begehrt oder, mit Scheurl, einen vorauszusehenden Erfolg, dessen Gegentheil man zu wünschen aufgibt.

Der Mentalreservant begehrt sicherlich auch bei seiner Willenserklärung nicht mehr das Gegentheil der vorauszusehenden Erklärung der anderen Person, er begehrt nämlich nicht mehr, dass der andere ihn nicht für seinen Ehegatten halte. Aber das hat er nie zu begehren aufgegeben, und dabei würde er sich nie beruhigt haben, dass eine wirkliche Ehe entsteht, dass der andere wirklich sein Gatte sei.

Und wenn Scheurl meint, der heimliche entgegengesetzte Wille könne nur bis zu dem Augenblick der Erklärung vorhanden gewesen sein und etwa auch unmittelbar hernach wieder aufleben; im Augenblicke der Erklärung selbst müsse er erloschen sein, sonst hätte die Erklärung nicht so erfolgen können, wie sie erfolgte, so verkennt er den wahren Willen des Mentalreservanten: er will ja nicht verhindern, dass der andere ihn für seinen Gatten halte, sondern er will verhindern, dass der andere ihn für seinen Gatten halten darf.

Scheurl sucht auf diese Einwände zu antworten, indem er den Satz aufstellt:

»Wer sich mit meinem Willen für berechtigt gegen mich hält, der ist gegen mich wirklich berechtigt«.

Ganz abgesehen davon, dass der Satz in dieser Allgemeinheit sicher nicht richtig ist, auch vielleicht nicht in der Einschränkung »wer sich mit meinem Willen für berechtigt gegen mich halten »darf« ist berechtigt« — so ist damit noch nicht die Unmöglichkeit der Mentalreservation bewiesen. Ich kann mir, abweichend von Scheurl, sehr wohl einen Unterschied zwischen dem Willen denken, dass Jemand berechtigt sein soll, mich zu seinem Gatten zu haben — und dem Willen, dass Jemand berechtigt sein soll, zu glauben, ich sei sein Gatte. Ja, wenn auch thatsächlich die Willenserklärung, dass der andere Theil berechtigt sein soll, anzunehmen, er sei mein Ehegatte, seine wirkliche Berech-

tigung dazu, d. h. also das Zustandekommen einer Ehe zur Folge hätte, wenn auch ferner der Erklärende das gewusst hat, oder doch wenigstens wissen konnte, — so ist doch zu sagen, sein Wille ist ein anderer gewesen, er hat nie eine wahre Einwilligung erklären wollen. Allerdings hätte er sich vorstellen können oder hat sich auch vorgestellt, dass seine Erklärung den nicht gewünschten Erfolg herbeiführen werde, aber gewollt hat er ihn nicht. Mithin liegt in den Scheurl'schen Ausführungen eine Verwechselung des vorgestellten und des gewollten Erfolges. —

Der Beweis ferner, den Scheurl dafür führt, dass die Mentalreservation nicht zu beachten sei, falls man sie auch nicht, wie er, für keine Ausnahme von der Regel betrachten wolle, dass die Erklärung der Absicht eines Rechtserfolges unwirksam sei, wenn dabei die Absicht auf diesen Rechtserfolg nicht gerichtet sei, will mir nicht zusagen.

»Die Nothwendigkeit dieser Ausnahme, glaubt Scheurl, ergebe sich einfach daraus, dass, wenn auch bei einer mit Mentalreservation abgegebenen Willenserklärung der heimliche entgegengesetzte Wille beweisbar wäre, doch der Beweis desselben nicht zugelassen werden dürfte, weil man selbst der Behauptung desselben kein Gehör schenken dürfte«.

Diesen Ausführungen pflichte ich im vollsten Maasse bei, nicht aber so dem Grunde, den Scheurl für dieselben anführt:

» . . . . das bewusste Selbstzeugniss einer Person über ihr eigenes auf Beschränkung ihrer Freiheit gerichtetes Wollen, wie es durch eine hier vorausgesetzte Erklärung abgelegt wird, muss im Rechtsverkehr als das absolut sicherste Mittel der Erkenntniss von dem Dasein solchen Wollens behandelt werden, weil ausserdem überhaupt eine Gewissheit hierüber unmöglich zu erlangen wäre. Es darf daher schlechthin nichts für glaubwürdiger gehalten werden, als jenes Selbstzeugniss; es kann folglich kein Versuch, seine Unglaubwürdigkeit darzuthun, zugelassen werden«.

Wenngleich Scheurl entschieden Recht hat, indem er den Nachweis führt, das Selbstzeugniss, welches in der mit Mentalreservation abgegebenen Willenserklärung liege, könne durch andere Selbstzeugnisse derselben Person nicht entkräftet werden, so möchte ich doch die Nichtbeweisbarkeit nicht als Grund

der Nichtbeachtung der Mentalreservation aufstellen[58]). Ich würde mich lieber auf den principiellen Satz stützen: Das Recht hat mit rein internen Vorgängen nichts zu schaffen; so lange der Wille nicht in die Aussenwelt tritt, sondern im Innern der Seele verborgen ruht, bleibt er für das Rechtsgebiet gleichgültig, er ist einfach nicht vorhanden, auch wenn er bewiesen werden könnte. Dieser Grundsatz findet sich in den Quellen wiederholt ausgesprochen, so heisst es z. B. im Catechismus Romanus[59]): »Consensus interior non est satis ad matrimonium« und Innocenz III.[60]) erklärt ausdrücklich »de occultis non iudicat ecclesia«. —

---

[58]) Auch Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 4. Aufl. Düsseldorf 1875. B. 1. §. 75. Anm. 1., stützt sich auf die Nichtbeweisbarkeit. (Anders 5. Aufl.)

[59]) Pars II., de matrimonii sacramento. Cap. VIII.

[60]) C. 33. i. f. X. de simonia. 5, 3.

II.

Zur Geschichte des Simultanrechts auf dem linken Rheinufer.

Von

D. th. Dr. K. Köhler,
Ober-Consistorialrath in Darmstadt.

Durch Urtheil Grossh. Landgerichts der Provinz Rheinhessen zu Mainz vom 19. Juni 1884 kam ein Rechtsstreit zur Entscheidung, welcher seit 1875 zwischen der kathol. Kirchengemeinde zu Bornheim, Kreises Alzey, und der evangelichen Gemeinde daselbst bezüglich des in der Kirche des Ortes hergebrachten Simultanrechts geschwebt hatte. Bei dem vielseitigen rechtlichen Interesse, welches die in vielen Gemeinden des linken Rheinufers bestehenden Simultanverhältnisse darbieten, mag ein Bericht über den Verlauf und Abschluss dieses Rechtsstreites hier gestattet sein. Derselbe wird sich mit Beiseitelassung der nebensächlichen Momente auf das beschränken, was von principieller Bedeutung ist.

I. Das Dorf Bornheim gehörte bis zur Revolution zum Gebiete der Wild- und Rheingrafen zu Grehweiler. Kirche und Pfarrei waren lutherisch. Während der französischen Occupation im Orleans'schen Kriege wurden, wie in vielen Orten der occupirten Landestheile, die Katholiken in den Mitgebrauch der Kirche eingesetzt, was sodann durch die bekannte Clausel in Art. 4 des Friedens von Ryswick (1697): religione romano-catholica in statu, quo nunc est, remanente, auch für die Zukunft sanctionirt wurde. Doch war die Landesherrschaft zunächst nicht geneigt sich der Clausel zu fügen.

Sie benutzte sofort nach erfolgter Restitution des Ortes die wieder erlangte Gewalt, um die Katholiken von dem Gebrauch der Kirche wieder auszuschliessen, wie dies aus der von dem französischen Gesandten v. Chamois dem Reichstag in Regensburg 1699 vorgelegten Liste der von der Ryswickischen Clausel betroffenen Orte (sog. Chamois'sche Liste, abgedruckt in J. J. Moser's »vollständigem Bericht von der so berühmt als fatalen Clausula art. IV Pacis Rysvicensis«) hervorgeht. Dieselbe zählt (Table III, Nr. 273) die Kirche zu Bornheim auf als eine église commune entre les catholiques et ceux de la Confession d'Augsbourg mit dem Zusatz: interdite aux catholiques depuis la paix (von Ryswick). Nachdem indessen durch den Frieden von Baden (1714) der Ryswick'sche Friede in allen seinen Artikeln und mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass Alles, was in kirchlichen Dingen seit dem letzteren verändert worden sei, in den damaligen Zustand zurückversetzt werden solle, bestätigt worden war, musste den Katholiken der Mitgebrauch der Kirche wieder eingeräumt werden. Dabei blieb es auch, als in den Jahren 1714 bis 1720 die während des Kriegs zum grossen Theil zerstörte Kirche neu aufgebaut wurde, und zwar ausschliesslich auf Kosten der lutherischen Gemeinde. Eine eigene Gemeinde bildeten die Katholiken zu Bornheim damals nicht, sondern waren in die benachbarte katholische Pfarrei Flonheim eingepfarrt.

In diesem Stande blieb die Sache das ganze 18. Jahrhundert hindurch. Die Kosten der Unterhaltung des Kirchengebäudes wurden, wie aus den vorhandenen Rechnungen hervorgeht, ununterbrochen von der lutherischen Gemeinde getragen; insbesondere wurde von dieser 1746 die Orgel angeschafft und 1778 der Pfarrstuhl errichtet. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts erscheinen auch die reformirten Einwohner — ohne dass ersichtlich wäre, seit wann dieses Verhältniss eingetreten war, — am Gebrauch der Kirche betheiligt. Misshelligkeiten, welche zwischen diesen und den Lutheranern vorfielen, veranlassten eine Verfügung des damaligen Maire von Bornheim vom 29. Mai 1810, welche die Ordnung der Gottesdienste in der Kirche regelte und unter dem 6. Juni 1810 von dem Präfecten des Departements Donnersberg bestätigt wurde, und worin die Kirche zu Bornheim als eine solche bezeichnet war, où le

simultaneum se trouve établi. Bezüglich des katholischen Gottesdienstes bestimmte dieselbe: Les Catholiques doivent célébrer leur culte un dimanche à huit heures . . . et l'autre dimanche à onze heures et demi, und dann weiter: tous les dimanches à trois heures de relevées.

In dem Präfecturerlass, welcher die Bestätigung dieser Verfügung aussprach, war bemerkt: Quant au pasteur luthérien il paraît s'opposer à la célébration du culte réformé dans la dite église, — vous voudrez bien . . . . après lui avoir appelé préalablement que, d'après un avis du Conseil d'état du 2 Pluviose an XIII, conformé par S. M. le 6 Nivose an XIII, les églises doivent être considérées comme propriétés communales et non comme appartenant à un culte distinct etc. Der Präfect stützt sich auf das Decret der Nationalversammlung vom 2. November 1789 und die ihm folgenden Verfügungen, wodurch die katholischen Kirchengüter in den Besitz des Staates und später der Civilgemeinden übergingen.

Mit der Einführung der Union (1822) fielen die Schwierigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformirten hinweg und handelte es sich von da an nur noch um das Verhältniss der Evangelischen und Katholiken.

In den nächsten Jahrzehnten fand indessen die Benutzung der Kirche durch die letzteren nicht in dem vorbemerkten Umfange statt. In den 30er und 40er Jahren wurde katholischer Gottesdienst an Sonntagen nur alle 14 Tage gefeiert (wohl weil der kathol. Pfarrer von Flonheim durch seine sonstigen Dienstverrichtungen verhindert war, jeden Sonntag zu erscheinen), an Wochentagen nur bei Casualien (Beerdigungen, Trauungen), Messen an Wochentagen, auch bestellte Seelenmessen, waren zu dieser Zeit nicht üblich. Gelegentlich wurde alten und gebrechlichen Personen, welche die Hauptkirche nicht wohl besuchen konnten, auch die Beichte abgenommen, wobei man sich des Pfarrstuhls der Evangelischen als Beichstuhl bediente. Mit der Zeit wurden gottesdienstliche Handlungen an Wochentagen häufiger, doch waren es immer nur besonders bestellte Messen, Seelenämter u. dgl. Die beim katholischen Gottesdienst gebrauchten Paramente mussten nach gemachtem Gebrauch jedesmal aus der Kirche entfernt werden und wurden in einem Nachbarhause aufbewahrt. Der Orgel durften sich die Katholiken nicht

bedienen. Auch ein ihnen gehöriges Harmonium war nicht vorhanden. Der Glocken bedienten sich die Katholiken bei ihren observanzmässigen Gottesdiensten ungehindert; doch musste für jede Benutzung derselben in ausserordentlichen Fällen von ihnen Erlaubniss eingeholt werden; das sog. Anläuten der Sonn- und Feiertage besorgte der evangelische Glöckner. Einen eigenen Schlüssel zur Kirche besassen die Katholiken ursprünglich nicht. Die Unterhaltungskosten wurden von den Evangelischen allein getragen, und zwar lieferte zu den Ausgaben für Altar, Orgel und Glocken der Kirchenfond die Mittel, während die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kirche durch Umlagen auf die Parochianen gedeckt wurden. Und zwar wurden diese von dem Einnehmer der Civilgemeinde erhoben und die Ausgaben, ohne dass vorher eine Ueberzahlung aus der Gemeinde- in die Kirchenkasse stattgefunden hätte, unmittelbar aus jener geleistet. Ersteres (die Erhebung durch den Gemeindeeinnehmer) beruht auf einer im Grossh. Hessen allgemein bestehenden Ordnung, letzteres (die Zahlung unmittelbar aus der Gemeindekasse) wird der Abkürzung und Ersparniss wegen in Fällen wie der vorliegende öfters gestattet, ohne dass jedoch die Ausgaben dadurch den Charakter von kirchlichen verlören [1]). Im Grundbuch und Brandkataster war die Kirche als Eigenthum der »Gemeinde« verzeichnet.

II. Durch die ganze in Rede stehende Periode ziehen sich nun Versuche hindurch, welche von der katholischen Seite gemacht wurden, die dortseitigen Befugnisse zu erweitern, während ihnen von den Evangelischen beharrlicher Widerstand entgegengesetzt wurde. Bereits in den 20er Jahren kam es vor, dass von Seiten der Katholiken ein Paramentenschrank in der Kirche aufgestellt wurde; derselbe musste auf erhobenen Einspruch der Evangelischen sogleich wieder entfernt werden. Der gleiche Versuch wiederholte sich im Jahr 1873; wiederum wurden die Katholiken aufgefordert den Schrank zu entfernen, weigerten sich jedoch Folge zu leisten, worauf der Bürgermeister den Schrank versiegeln und auf die Bürgermeisterei bringen liess, von wo er dann abgeholt wurde.

Gleichzeitig war ein Harmonium für den katholischen

---

[1]) Siehe m e i n Kirchenrecht der ev. K. des Grossh. Hessen, S. 474.

Gottesdienst angeschafft worden, dessen beabsichtigte Aufstellung in der Kirche jedoch die Protestanten nicht duldeten.

Als im Jahr 1853 der kathol. Geistliche zu Flonheim mit der Mitversehung der erledigten Nachbarpfarrei Armsheim beauftragt und dadurch verhindert war Sonntags in Bornheim zu erscheinen, begann er ohne Befragen der Evangelischen einen regelmässigen Gottesdienst am Mittwoch in Bornheim zu halten. Der evangelische Kirchenvorstand erhob Einsprache und liess, als dieselbe unbeachtet blieb, das Schloss zur Kirche verändern, worauf die Katholiken dieses mit Gewalt erbrachen und in die Kirche eindrangen, auch bei dem Kreisamt Alzey Beschwerde erhoben. Letzteres verfügte hierauf an den evangelischen Kirchenvorstand (24. Jan. 1854), dass, ohne Präjudiz für die beiderseitigen Rechte, vordersamst jener Mittwochsgottesdienst zuzulassen sei, sah sich jedoch veranlasst, in einem gleichzeitigen Erlass an das kathol. Pfarramt Flonheim das Verfahren desselben zu rügen und darauf aufmerksam zu machen, dass gerade wegen der von dort behaupteten Simultaneität die Einführung eines neuen, bisher nicht gebräuchlichen Gottesdienstes nicht eigenmächtig hätte geschehen dürfen. In beiden Schriftstücken sprach das Kreisamt seine Ansicht dahin aus, es sei wahrscheinlich, dass den Evangelischen ein praedominium, den Katholiken nur ein beschränktes Mitgebrauchsrecht zustehe, und behielt sich seine Entscheidung vor. Demnächst gab der geistliche Vorgesetzte des Pfarramtes Flonheim, der katholische Decan zu Alzey, nach Entschliessung des bischöflichen Ordinariates zu Mainz, dem Kreisamt gegenüber die officielle Versicherung ab (von welcher durch letzteres dem evangelischen Kirchenvorstand zu Bornheim am 24. Februar 1854 Mittheilung gemacht wurde), dass der Mittwochsgottesdienst nur für die Dauer der Vacanz in Armsheim abgehalten werde, und dass man sich von katholischer Seite nur das Recht der Abhaltung von bestellten Gottesdiensten an Wochentagen wahre. Weiter wurde dem evangelischen Kirchenvorstand durch Erlass des Kreisamts vom 25. April 1854 von einer Verfügung des Grossh. Oberconsistoriums Kenntniss gegeben, welche besagte: so lang die Vacanz in Armsheim dauere und der kathol. Geistliche dadurch gehindert sei den früheren regelmässigen Sonntagsgottesdienst in Bornheim abzuhalten, solle es den

Katholiken, ohne alles Präjudiz, gestattet sein an einem Wochentage den regelmässigen Gottesdienst in der Kirche zu Bornheim zu feiern. Indessen wurde die katholische Pfarrei Armsheim wieder besetzt, der Mittwochsgottesdienst in Bornheim dauerte jedoch fort. Auf deshalb erhobene Beschwerde des evangelischen Kirchenvorstandes wurde diesem von dem Kreisamt unter dem 3. Januar 1856 Folgendes eröffnet: »In Folge Ihres Berichts vom 18. v. M. habe ich mich mit dem kathol. Geistlichen in Flonheim in Benehmen gesetzt und von demselben in glaubwürdiger Weise die Versicherung erhalten, dass er nicht daran denke den seinen Confessionsangehörigen precario gestatteten Wochengottesdienst aufrecht zu erhalten, sondern nur in Casualfällen während der Woche sich herbeilassen werde eine Messe in der Kirche zu Bornheim zu lesen.« Der Mittwochsgottesdienst unterblieb von jetzt an. Abschliessend sprach endlich das Kreisamt seine Auffassung des Rechtsverhältnisses in einem Erlass vom 6. April 1858 dahin aus: »Den Evangelischen steht das ausschliessliche Eigenthumsrecht sowie der Gebrauch der fraglichen Kirche zu, und es besteht deshalb an derselben kein Simultanrecht zwischen Katholiken und Evangelischen. Dennoch haben die Katholischen einen Mitgebrauch der evangelischen Kirche und zwar in der Art, dass sie an jedem Sonntag sowie an allen bisher in der Kirche von ihnen gefeierten Festtagen an den bereits festgesetzten Stunden Gottesdienst abhalten dürfen. Da dieses Mitgebrauchsrecht nur ein exceptionelles ist, so muss es strict interpretirt werden etc. — Endlich soll es mit der Abhaltung von bestellten Messen sein Bewenden haben.« Doch wurde Anfangs der 70er Jahre ein abermaliger Versuch gemacht einen Wochengottesdienst einzuführen, welcher abermals bei dem Widerspruch der Evangelischen ohne Erfolg blieb.

Zwei Hauptstreitpunkte bildeten lange Zeit die Benutzung des Geläutes und der Besitz eigener Kirchenschlüssel. Die Sonntage und die allgemein christlichen Festtage wurden, wie erwähnt, von den Evangelischen angeläutet, ein Anläuten der besonderen katholischen Feiertage (Frohnleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen) fand nicht statt. Im Jahre 1862 wurde dasselbe, so viel man sehen kann, zum erstenmal und zwar in ganz eigenthümlicher Weise am Frohnleichnamsfest vorgenom-

men. Mit Schreiben vom 31. Juli 1862 beschwerte sich der evangelische Kirchenvorstand bei dem katholischen Kirchenvorstand darüber, dass zwei ledige Bursche am Tag vor Frohnleichnam (18. Juni 1862) diesen katholischen Feiertag eingeläutet hätten; es stehe dies im Widerspruch mit dem Herkommen und dem Recht der evangelischen Gemeinde, und werde der katholische Kirchenvorstand ersucht, dieses Anläuten für die Zukunft zu verbieten. Der katholische Kirchenvorstand erwiderte unter dem 2. August 1862: er habe jenen zwei Burschen keinen Auftrag zum Anläuten des Frohnleichnamtags gegeben, sei jedoch im Uebrigen nicht veranlasst das Anläuten der gesetzlichen katholischen Feiertage zu verbieten, da dieses nach einem Beschluss des Präfecten vom 13. März 1806 gestattet sei (es ist ein Präfecturbeschluss gemeint, welcher auf Uebereinkommen des Präfecten mit dem Bischof beruht und sich sonach auf die katholischen Kirchenglocken bezieht), es werde daher auch gestattet sein, dies mit den Kirchenglocken in Bornheim zu thun. — Als demnächst beim Herannahen des Allerheiligenfestes von dem evangelischen Kirchenvorstand abermals Reclamation erhoben wurde, wurde demselben vom Kreisamte am 30. October 1862 mitgetheilt: der katholische Geistliche habe dem Kirchendiener das Anläuten der katholischen Feiertage bis zur Beendigung des Kirchenstreites untersagt. Gleichwohl fand dasselbe von jetzt an häufiger statt, wenn es auch, wie sich ein Zeuge bei der späteren Beweisaufnahme ausdrückte, meist nur »ein verstohlenes Läuten am hellen Tage« war, und gewann allmählich das Ansehen einer Observanz. Der evangelische Pfarrer Scriba fand bei seinem Amtsantritt (1866) das Anläuten der katholischen Feiertage vor; auf seine Beschwerde, weil dasselbe früher nicht stattgefunden haben solle und daher als Eigenmächtigkeit zu betrachten sei, wurde er von dem Kreisamt dahin beschieden, dass es bei dem bestehenden Zustand sein Bewenden haben solle. — Zur Zeit des Bischofs Ketteler von Mainz geschah es zweimal, dass der genannte Kirchenfürst durch das Dorf kam und dabei von den Katholiken ihm zu Ehren geläutet wurde (während er in anderen Fällen in der Stille durchzog). Im ersten Falle, es war in den 60er Jahren, war die Erlaubniss zur Benutzung der Glocken eingeholt worden. Im zweiten Falle, Anfangs der 70er Jahre, waren die Born-

heimer Katholiken von ihrem Geistlichen beauftragt worden, zu Ehren des bischöflichen Einzugs zu läuten. Ein katholisches Kirchenvorstandsmitglied ersuchte den Bürgermeister (zugleich Mitglied des evangelischen Kirchenvorstandes) um Erlaubniss hierzu; diese wurde jedoch verweigert und der Glöckner vom Pfarrer und Bürgermeister beauftragt die Glockenseile in die Höhe zu ziehen, damit nicht geläutet werden könne. Die Katholiken erbrachen hierauf die Thurmthüre und läuteten doch.

Was den Besitz der Schlüssel betrifft, so erinnerte sich bei der Beweisaufnahme ein betagter Zeuge, dass schon vor der Union (1822) einmal der Kirchenschlüssel seitens der Evangelischen verändert worden sei, weil es hiess, die Katholiken hätten sich einen Schlüssel zu verschaffen gewusst. In den 1830er und 40er Jahren musste der Schlüssel zum jedesmaligen Gebrauch bei dem evangelischen Kirchendiener abgeholt werden. In den 1850er Jahren gelangten die Katholiken in den Besitz eigener Schlüssel, indem sie sich kurzer Hand zwei solche anfertigen liessen. Von den Evangelischen wurde darauf hin das Schloss abgeändert, um den früheren Modus wiederherzustellen; aber kurz darauf besassen jene wieder einen Schlüssel, ohne dass bekannt geworden wäre, auf welchem Weg sie dazu gelangt waren. Der evangelische Lehrer, welcher die Kirchenschlüssel aufbewahrte, war beauftragt sie nicht aus der Hand zu lassen; von einem katholischen Kirchenvorsteher wurden wiederholt Versuche gemacht, die Schlüssel von ihm zu erlangen, doch ohne Erfolg, wobei jener gelegentlich dem Lehrer erklärte: »die Schlüssel könne man auch von den Buben bekommen, wenn diese zum Läuten gehen.« Die Evangelischen erhoben in der Folge gegen jenen Schlüsselbesitz keine weitere Einsprache, weil vom Kreisamt, ohne Präjudiz der beiderseitigen Rechte, verfügt worden war, dass den Katholiken bis zur Erledigung des Kirchenstreites die Schlüssel belassen werden sollten. —

III. Nach den bisher geschilderten Vorgängen sah sich der katholische Kirchenvorstand zu Bornheim (die katholischen Einwohner des Ortes waren seit 1861 als eigene Gemeinde mit Corporationsrechten constituirt) veranlasst, mittelst Gerichtsvollzieheractes vom 17. November 1875 gegen den evangelischen

Kirchenvorstand daselbst Klage bei dem damaligen Grossh. Bezirksgericht Alzey zu erheben. Der Klageantrag ging dahin: »Es möge dem Gerichte gefallen — auszusprechen, dass Kirche und Kirchthurm zu Bornheim nebst Zubehörungen — simultan und bezugsweise gemeinschaftliches, zur Ausübung des Cultus bestimmtes Eigenthum der evangelischen und katholischen Einwohner der Gemeinde Bornheim und die letzteren demgemäss berechtigt sind, bei Ausübung ihres Gottesdienstes Kirche, Orgel und Glocken, überhaupt alle Zubehörungen ihrer Bestimmung gemäss zu benutzen und die gottesdienstlichen Geräthe (Paramente) in der Kirche aufzubewahren und zu diesem Zwecke einen entsprechenden Schrank wie auch eintretenden Falls eine Orgel oder Harmonium in der Kirche dauernd aufzustellen, den verklagten Kirchenvorstand zu verurtheilen diesen Gebrauch und bezugsweise die Aufstellung eines Paramentenschrankes und eintretenden Falles auch einer Orgel oder eines Harmoniums zu dulden und, indem das Gericht erklärt, dass die Wegbringung eines von den Katholiken aufgestellten Paramentenschrankes eine Störung des Miteigenthums-Simultanrechts der Katholiken enthält, den verklagten Kirchenvorstand auch in die Kosten des Processes zu verurtheilen, — für den Fall aber, dass etwa die Kirche nebst Zubehörungen als Eigenthum der evangelischen Kirchengemeinde erklärt werden sollte, auszusprechen, dass den Katholiken in Bornheim jedenfalls ein Mitgebrauchsrecht in der vorangegebenen Weise zustehe, und auch in diesem Falle die Verklagten in die Processkosten zu verurtheilen.« Begründend wurde geltend gemacht: Die Kirche zu Bornheim sei von jeher eine Simultankirche, an welcher den beiden in Bornheim vorhandenen Confessionen, der evangelischen wie der katholischen, ausschliessliches Gebrauchsrecht zum Zweck der öffentlichen Andachtsübung und überhaupt der Ausübung ihres Cultus zustehe. Kirche, Thurm und Glocken werden von beiden Confessionen seit unvordenklicher Zeit zu den angegebenen Zwecken öffentlich benutzt und seien gemeinschaftliches Eigenthum derselben. Die betreffenden Gebäude seien im Grundbuch auf den Namen der Civilgemeinde Bornheim eingetragen und die nöthige Unterhaltung der Gebäude und der in denselben vorfindlichen Geräthe, wie namentlich Altar, Stühle, Orgel und Glocken,

werde ausnahmslos und ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniss aus Gemeindemitteln bestritten. Es folge aus diesen Verhältnissen von selbst, dass jeder der Confessionen die Berechtigung zustehe die Kirche und Alles, was dazu gehöre, so zu benutzen, wie es die Ausübung des Cultus erfordere, und wie es ohne wesentliche Beeinträchtigung der anderen Confession geschehen könne.

IV. Hiergegen beantragte der Anwalt des verklagten Kirchenvorstandes in seiner Vertheidigungsschrift (dem Gegenanwalt mitgetheilt durch Gerichtsvollzieheract vom 13. Mai 1876) Abweisung der Klage. Seine wesentlichen Ausführungen gingen dahin: Von einem Miteigenthum der katholischen Gemeinde könne an sich nicht die Rede sein, weil nach den unter französischer Herrschaft erlassenen Gesetzen den katholischen Kirchengemeinden das Eigenthum an den Kirchengebäuden entzogen sei. Der Eintrag im Grundbuch werde von der beklagten Partei nicht als richtig und dem Alleineigenthum der evangelischen Gemeinde präjudicirend anerkannt. Ebenso sei die Behauptung, dass die Unterhaltung der Gebäude und der darin befindlichen Geräthe von der Civilgemeinde bestritten werde, unrichtig, da vielmehr die betreffenden Umlagen allein auf die Evangelischen ausgeschlagen würden. Relevante Beweise und Thatsachen, aus welchen das behauptete Miteigenthumsrecht der katholischen Gemeinde gefolgert werden solle, seien nicht erboten worden. Die Verfügung des Maire vom Mai 1810 berühre als eine rein polizeiliche die Eigenthumsfrage nicht. Dagegen stütze sich die Behauptung des Alleineigenthumsrechts der evangelischen Gemeinde auf die Thatsache, dass Kirche und Thurm von der früheren lutherischen Gemeinde zu Bornheim erbaut seien und diese, resp. die evangelische Gemeinde seither im Besitz und Genuss verblieben sei, auch die Unterhaltungskosten ausschliesslich getragen habe. Ein beschränktes Mitgebrauchsrecht der katholischen Gemeinde in der Weise, dass dieselbe berechtigt sei an jedem Sonntag und an den allgemeinen Feiertagen abwechselnd um 8 und um 10 Uhr Vormittags ihren Gottesdienst abzuhalten und dabei die Glocken zu gebrauchen sowie die Beichte für alte und schwächliche Personen in der Kirche abhören zu lassen, werde nicht bestritten, jede weiter gehende Berechtigung aber in

Abrede gestellt. Für den Fall, dass zu Gunsten eines weiter gehenden Gebrauchsrechtes ein unvordenklicher Besitzstand behauptet werden sollte, wurde die Zulässigkeit des Zeugenbeweises hierfür anerkannt.

V. In seiner Replik (worüber Act vom 19. October 1873) erbot der klägerische Anwalt für die behauptete Eigenschaft der Kirche als Simultankirche den Beweis des unvordenklichen Besitzes durch alle rechtlichen Mittel, selbst durch Zeugen. Die Zulässigkeit dieses Beweises könne nicht beanstandet werden, nachdem von dem Grossh. Cassationshofe zu Darmstadt in dem Rechtsstreit der katholischen Kirche zu Planig[2]) (Urtheil vom 12. October 1869) der Grundsatz aufgestellt worden sei, dass für Besitz und Gebrauch von Kirchen und Kirchenzubehörungen zu Cultuszwecken der Beweis des unvordenklichen Besitzes zulässig und die einschränkenden Bestimmungen des Code civil für diese Materien nicht anwendbar seien. Die französischen Gesetzesbestimmungen, wodurch den katholischen Kirchengemeinden das Eigenthum an den Kirchengebäuden entzogen und dasselbe auf die Civilgemeinden übertragen wurde, seien auf die Simultankirchen niemals angewandt worden. Der Grundbuchseintrag auf den Namen der Civilgemeinde wurde als richtig aufrecht erhalten, desgleichen die Behauptung, dass die Unterhaltungskosten für die Kirche und ihre Zubehörungen von der Civilgemeinde, also auch von den Katholiken bestritten worden seien. Für die Simultaneigenschaft der Kirche (d. h. das gemeinsame Eigenthum an derselben) berief man sich auf die oben angeführte Chamois'sche Liste (wo sie als eine église commune entre les Catholiques et ceux de la Confession d'Augsbourg bezeichnet ist), und die Verfügung des Maire vom Mai 1810 (où le simultaneum se trouve établi) und bestritt die Behauptung, dass Kirche und Thurm auf Kosten der lutherischen Gemeinde erbaut seien, als unrichtig. Bezüglich des eventuell behaupteten Mitgebrauchsrechts endlich wurde geltend gemacht, dass die bisherige Uebung erheblich weiter gehe, als die beklagte Partei einräumen wolle, was eintretenden Falls zum Beweis auszusetzen wäre. Beantragt wurde schliesslich, dass die über die Benutzung

[2]) Siehe mein Kirchenrecht der ev. K. des Grossh. Hessen, S. 478.

der Kirche erwachsenen Acten der Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der Grossh. Staatsbehörde dem Gericht vor der Entscheidung in der Hauptsache vorgelegt werden möchten, — eventuell der Antrag der Klageschrift wiederholt.

VI. Auf geschehenes Beweisanerbieten von beiden Seiten und nach gepflogener Verhandlung, liess hierauf das Gericht durch Urtheil vom 28. November 1878 die Parteien zu folgenden Beweisen, auch mittelst Zeugen, zu, und zwar

A. die Kläger: »1. dass die Katholiken in Bornheim und bezw. die katholische Kirchengemeinde allda von jeher und seit unvordenklicher Zeit Kirche, Thurm und bezw. Glocken zu Bornheim zum Zwecke der öffentlichen Andachtsübung und überhaupt zu Cultuszwecken ungestört und nicht bittweise als Eigenthümer mit den Evangelischen, bezw. der evangelischen Kirchengemeinde zu Bornheim besessen und benutzt haben; 2. dass insbesondere sowohl an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen als auch an lediglich katholischen Feiertagen wie an Werktagen der katholische Gottesdienst in besagter Kirche abgehalten wurde, sowohl stille Messen als auch Aemter und Messen mit Gesang und Predigt und insbesondere auch bestellte Seelenmessen und Aemter für verstorbene Katholiken und auch Jahrgedächtnisse für Abgestorbene, auch Trauungen und Taufen in der Kirche durch den katholischen Geistlichen vollzogen wurden, dass ebenso auch von je her in der Kirche und zwar in dem sog. Pfarrstuhl, in welchem der evangelische Pfarrer vor Beginn des evangelischen Gottesdienstes sich aufzuhalten pflegt, durch den katholischen Geistlichen die Beichte der katholischen Einwohner von Bornheim abgehört wurde; 3. dass ebenso die in dem an der Kirche befindlichen Thurm hängenden Glocken zu jeder Zeit nicht allein zum Anläuten des Gottesdienstes und auch während desselben, sondern überhaupt zu jedem bei dem katholischen Gottesdienst üblichen, herkömmlichen oder gebotenen Geläute gebraucht wurden, dass insbesondere das übliche Trauergeläute vollzogen wurde nach dem Ableben des vorletzten Papstes und der früheren Bischöfe, dass geläutet wurde bei den Einzügen der Bischöfe in den Ort Bornheim und deren Durchzügen durch die Gemarkung von Bornheim, dass die Glocken von den Katholiken benutzt wurden zum Geläute bei Trauungen, zum Sterbe- und Begräbnissanläuten

und zum Anläuten der katholischen Feiertage am Abend vorher; 4. dass von jeher die nöthige Unterhaltung der Gebäude und der in denselben vorfindlichen Geräthe, wie namentlich Altar, Stühle, Orgel und Glocken, ausnahmslos und ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniss der nur aus Protestanten und Katholiken bestehenden Einwohner von Bornheim bestritten worden ist; 5. dass der evangelische Kirchenvorstand in Bornheim nicht allein den Mitgebrauch der Orgel oder auch nur die Aufbewahrung eines Harmoniums in der Kirche hinter der Orgel oder sonstwo, sondern auch die Aufstellung eines Schranks zur Aufbewahrung der Paramente, welche zur Ausübung des katholischen Cultus als wesentlich gehören, hartnäckig verweigert und insbesondere den Paramentenschrank, welcher, ohne dass er auch nur im Geringsten Jemanden hindern konnte, in der Thurmnische hinter dem Altar aufgestellt worden war, 1873 oder 1874 ohne Wissen und Willen des katholischen Kirchenvorstandes aus der Kirche wegbringen liess, dass in früherer Zeit, namentlich noch in den 1820er Jahren, diese Paramente stets in einem Schranke, welcher in der Kirche gestanden hat, aufbewahrt worden sind.«

B. die Beklagten: »1. dass in Bornheim eine katholische Cultusgemeinde mit Corporationsrechten erst seit 1861 existirt, und dass die Katholiken Bornheims vorerst zur katholischen Gemeinde Flonheim gehörten und keine eigene Gemeinde bildeten[3]); 2. dass die polizeiliche Verfügung des Maire von Bornheim vom 29. Mai 1810, genehmigt durch den Präfecten zu Mainz unterm 26. Juni 1810, auf der irrigen Unterstellung beruht, als seien durch das Staatsrathsgutachten vom 2. Pluviose des Jahres XIII auch die lutherischen Kirchen dem Eigenthum der Civilgemeinden überwiesen worden; 3. dass die evangelische Gemeinde und früherhin die lutherische Gemeinde (vor der Union) die Kirche nebst Zubehörungen, Thurm und Glocken als Eigenthum besessen und benutzt habe und zwar schon seit länger als 30 Jahren, insbesondere jeden Sonn- und Feiertag Gottesdienst darin abhielt; 4. dass die Katholiken nur wie oben angegeben (s. vorher unter IV) die Kirche nebst Thurm

---

[3]) Dieser Punkt bezog sich auf die von der beklagten Seite ventilirte Frage der formellen Legitimation des klägerischen Kirchenvorstandes.

und Glocken benutzten, dass sie namentlich die Orgel nicht benutzten, dass sie nach jedesmaligem Gottesdienst die Cultusgeräthschaften einschliesslich des Materials zur Herstellung eines Hochaltars wieder aus der Kirche entfernten, dass, wenn die Katholiken jemals die Glocken bei einer anderen Gelegenheit als wie zugestanden benutzten, dies nur mit Zustimmung des evangelischen Kirchenvorstands geschah; 5. dass die Kirche nebst Thurm, insbesondere die Fenster, das Dach und die Bänke durch die evangelische Gemeinde unterhalten wurde in der Art, dass die betreffenden Ausgaben in das Budget der Civilgemeinde aufgenommen und auf die Evangelischen repartirt worden sind; 6. dass die Ausgaben für Orgel, Altar und Glocken aus der evangelischen Kirchenkasse, resp. dem evangelischen Kirchenvermögen bestritten wurden, dass ebenso das Anläuten der Sonntage und allgemeinen Feiertage hieraus bezahlt wird und durch den evangelischen Kirchendiener besorgt wird; 7. dass die Civilgemeinde Bornheim ausser den Evangelischen und Katholiken auch Deutschkatholiken und früherhin auch Juden zu ihren Mitgliedern zählte; 8. dass der Paramentenschrank, der in den 1820er Jahren versucht wurde aufzustellen, sofort wieder aus der Kirche entfernt worden ist, und dass die Katholiken statt der Orgel in letzter Zeit eines Harmoniums und früher einer Harmonika sich bedienten; 9. dass in der Kirche kein Hochaltar und kein Seitenaltar sich befindet und ebenso auch kein Beichtstuhl; 10. dass der Schlüssel zur Kirche und Thurm durch den Organisten der evangelischen Gemeinde aufbewahrt wurde, bei welchem die Katholiken solchen abholten und wieder ablieferten, und dass dieser Organist ohne Erlaubniss hierzu die Anfertigung eines zweiten Schlüssels gestattete; 11. dass das in 1862 versuchte Anläuten der katholischen Feiertage damals untersagt wurde und dass der Wochengottesdienst, der in den 1850er Jahren während der Vacanz der katholischen Pfarei Armsheim in Bornheim gefeiert wurde, mit Erlaubniss der evangelischen Gemeinde und nur für die Dauer dieser Vacanz gestattet wurde.«

VII. In Ausführung des vorstehenden Urtheils fand am 29. und 31. März 1879 vor dem bestellten Commissär des Bezirksgerichts die Vernehmung der von den beiden Parteien namhaft

gemachten Zeugen, sodann, nachdem durch die neue Gerichtsorganisation das Bezirksgericht aufgehoben und an seine Stelle das Landgericht der Provinz Rheinhessen getreten war, eine weitere Zeugenvernehmung vor dem Commissär dieses Gerichts am 20. Juni 1881 statt.

Der Inhalt der Zeugenaussagen entspricht dem oben unter I und II gegebenen Bild des Thatbestandes. Unter den klägerischen Zeugen wollten sich einige betagte Leute darauf erinnern, ehemals einen Paramentenschrank in der Kirche gesehen zu haben; ihre Aussagen standen jedoch unter einander sowie mit den bestimmten Depositionen der übrigen Zeugen in so starkem Widerspruch, dass sie sich deutlich als auf irriger Erinnerung beruhend erwiesen. Einige Zeugen sprachen davon, dass im Jahr 1846 beim Ableben des Papstes Gregor XVI. ein vierwöchentliches Trauergeläute mit den Glocken der Kirche stattgefunden habe, wovon jedoch alle übrigen nichts wussten; es lag unverkennbar bei jenen Aussagsn eine Verwechselung mit dem Trauergeläute vor, welches 1848 beim Ableben des Grossherzogs Ludwig II. in üblicher Weise stattfand, und dessen sich mehrere Zeugen erinnerten. Von einem Geläute beim Tode des Papstes Pius IX. oder irgend eines Bischofs wusste Niemand etwas zu sagen. — Von da an ruhte die Sache, bis dieselbe von der klägerischen Partei durch einen bei Grossh. Landgericht, II. Civilkammer, eingereichten Schriftsatz vom 26. Februar 1883 von neuem aufgenommen wurde. Nach mehrfacher Vertagung, sowie Einreichung eines Schriftsatzes durch die Beklagteu am 22. Januar 1884 gelangte die Sache am 27. Mai 1884 zur mündlichen Verhandlung. Die Urtheilsverkündigung erfolgte am 10. Juni.

VIII. Die von dem klägerischen Anwalt in dem erwähnten Schriftsatz vom 26. Februar 1883 entwickelten grundlegenden Anschauungen sind folgende.

Der Simultanbesitz der Kirchen zwischen verschiedenen Religionsgesellschaften habe sich aus den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich zu einer bestimmten Zeit ausgebildet hatten, gestaltet, indem dieser Zustand nachher durch Friedensschlüsse etc. rechtliche Anerkennung erhielt. Frage man nun, wie bei der grundsätzlichen Verwerfung der Mitbenutzung katholischer Gotteshäuser durch Nicktkatholiken eine solche

Bildung möglich gewesen sei, so finde sich die Erklärung in der Anschauung, dass die betreffenden Religionsgesellschaften bezüglich der Simultankirchen so anzusehen seien, als ob die alte Gemeinschaft und Einheit der Religion und Kirche noch fortdauere. Man habe damals die Religionsverschiedenheit nicht als eine endgültige und bleibende angesehen, sondern als eine vorläufige und vorübergehende. Daher sei eine Auseinandersetzung nur so weit erfolgt, als zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens unbedingt nothwendig war. Insbesondere hinsichtlich der kirchlichen Gebäude habe man häufig die vorherigen Verhältnisse fortbestehen lassen, indem man die in verschiedene Bekenntnisse gespaltene Gemeinde nur als die bisherige eine Gemeinde ansah. Aus diesem Grund habe es sich nur um das Verhältniss der Parteien zur Kirche behufs ihres Gottesdienstes gehandelt, zu dessen Ordnung kein anderer Maassstab zu finden war als der thatsächliche Zustand, wie er in einem bestimmten Zeitpuncte sich vorfand. Die einfache Thatsache des Besitzes zu einer bestimmten Zeit sei als vollgültiger Titel angenommen worden. Auf diesem Standpunct stehe der Passauer Vertrag, dann der Augsburgische Religionsfriede und der Westfälische Friede wie auch, diesem folgend, der Friede von Ryswick. Es genüge auch vollkommen, wenn, wie im vorliegenden Fall, der thatsächliche Besitzstand im betreffenden Normaljahre durch die Verfügung einer ausländischen Macht, welche das Land besetzt hielt, begründet war, sofern er nur wirklich vorhanden war. — Die Kirche zu Bornheim habe, was keiner Erwähnung bedürfe, vor der Religionsspaltung (der Reformation) den Katholiken, d. h. der damals ungetheilten Gemeinde gehört. Diese Sachlage habe sich dann durch die eingetretene Spaltung geändert. Durch die Wiederaufrichtung des katholischen Cultus zur Zeit der französischen Occupation jedoch sei der alte Zustand wieder hergestellt, d. h. der Theil der Gemeinde, der durch die Kirchenspaltung die Benutzung der Kirche verloren hatte, in dieselbe wieder eingesetzt worden. Es sei wieder bezüglich der Kirche nur eine einzige Gemeinde vorhanden, d. h. die Vereinigung der Evangelischen und Katholiken, welcher Gemeinde auch unzweifelhaft das Eigenthum zuerkannt werden müsse. Nirgends trete hervor, dass man bei der Wiederaufrichtung des katholischen Cultus daran gedacht habe den

Katholiken nur ein beschränktes Mitgebrauchsrecht zu gewähren; die Kirche werde als gemeinschaftliche Kirche, église commune, bezeichnet. Jedenfalls streite für das Miteigenthum der Katholiken, als Glieder der wieder vereinigt gedachten Gemeinde, (wobei es nicht relevire, dass dieselben gegenwärtig als katholische Gemeinde Corporationsrechte geniessen) die Vermuthung, und müsse das Alleineigenthum der Evangelischen, wenn solches behauptet werden sollte, im vollen Umfange bewiesen werden, was nicht geschehen. Wenn sich daher die Klägerin ihrerseits zum Beweis des unvordenklichen Eigenthumsbesitzes erbiete, so thue sie dies nicht so sehr, um damit den Eigenthumserwerb durch unvordenklichen Besitz darzuthun, als vielmehr um, so weit dies nach Lage der Verhältnisse möglich, die Continuität des Miteigenthums seit 1697 bis heute zu erhärten. — Wenn im Grundbuch die »Gemeinde« als Eigenthümerin der Kirche bezeichnet sei, so sei darunter nicht die bürgerliche Gemeinde in gewöhnlichem Sinne, d. h. die Gesammtheit der zu einem Ort gehörigen Einwohner ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniss, zu verstehen, sondern die Vereinigung der Evangelischen und Katholiken, als eine ungetrennte Gemeinschaft gedacht, welche allerdings in der Zeit, als die Juden noch keine bürgerlichen Rechte besassen, mit der Civilgemeinde zusammenfiel. — Die Einziehung der Kirchengüter und ihre spätere Ueberlassung an die Civilgemeinden durch die französische Gesetzgebung habe keinen Bezug auf die Simultankirchen. Da sich das Simultanrecht (wie insbesondere von dem Cassationshof in dem Fall der katholischen Gemeinde Biebelsheim gegen die evangelische Gemeinde Planig festgestellt worden sei) als ein jus singulare darstelle, so können nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen die generellen, gemeinrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Kirchengebäude nicht auf die einem besonderen Recht unterliegenden Simultankirchen Anwendung finden. Dass man bei den in Folge des Concordates zurückerstatteten Kirchen nicht an die Simultankirchen gedacht habe, gehe deutlich aus dem Wortlaut des organischen Art. 75 hervor, welcher besage: Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation . . . . seront mis à la disposition des évêques, während man doch von den Simultankirchen gewiss nicht hätte sagen können, sie

seien anciennement destinées au culte catholique und actuellement dans les mains de la nation, da sie nicht vom Staate eingezogen waren. — Die Angabe, dass die Unterhaltungskosten, welche, wie nicht bestritten, durch das Budget der Civilgemeinde laufen, nur auf die Evangelischen ausgeschlagen würden, sei an sich wenig glaubhaft, könne übrigens, auch wenn sie als richtig erwiesen werden sollte, wenig releviren. Denn da sich die evangelische Gemeinde thatsächlich im Besitz des Kirchenvermögens befinde, so sei es nur gerecht, wenn dieselbe auch die Lasten trage. Wenn, wie die Gegenseite behaupte, die Ausgaben für Altar, Orgel und Glocken aus der evangelischen Kirchenkasse bestritten würden, so sei darum noch nicht der Schluss erlaubt, dass die Katholiken nicht das Recht hätten die Orgel zu benutzen, da von Seiten der Evangelischen kein Beweis für ihr Alleineigenthum an derselben erbracht sei.

Die behauptete Thatsache, dass die Kirche von der früheren lutherischen Gemeinde auf ihre Kosten erbaut sei, könne dem Miteigenthum der Katholiken nicht präjudiciren wegen des Besitzes und Genusses des Kirchenvermögens durch die Evangelischen. Jedenfalls sei die angeblich neu erbaute Kirche nur an die Stelle einer früher bestandenen getreten, an welcher den Katholiken Miteigenthum zugestanden habe. — Wenn nun die Katholiken in der That Miteigenthümer seien, so stehe ihnen auch unzweifelhaft das Recht zu, die Kirche nebst Thurm und Glocken für ihre Cultuszwecke zu benutzen, wie es das Bedürfniss der Gemeinde erfordere, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Rechts der evangelischen Gemeinde. Die Frage, ob die Katholiken berechtigt seien die eine oder andere Benutzungshandlung vorzunehmen, sei lediglich danach zu entscheiden, ob die betreffende Handlung eine solche sei, welche durch das Bedürfniss der katholischen Gemeinde gefordert werde. Keineswegs seien aber dieselben gezwungen jede einzelne Seite ihrer Benutzung der Kirche für unvordenkliche Zeiten zu beweisen. Dagegen seien die Evangelischen, wenn sie, wie geschieht, behaupten wollen, den Katholiken stehe nur ein beschränktes Mitgebrauchsrecht zu, verpflichtet den Beweis zu erbringen, welche Thatsachen eine derartige Beschränkung des Miteigenthums der Katholiken involvirten; denn das erwiesene Eigenthum, also auch Miteigenthum, habe die Vermuthung

der Freiheit für sich. Nur zum Ueberfluss hätten daher die Katholiken noch die sämmtlichen ihnen von den Evangelischen streitig gemachten Beweise erboten, seien auch im Stande den vollen Beweis dafür zu erbringen, dass sie seit Menschengedenken die Kirche so, wie es das Bedürfniss erforderte und die Verhältnisse der Gemeinde und insbesondere der functionirenden Geistlichen erlaubten, ungehindert und in der That als Eigenthum benutzt hätten.

Weiterhin wird dann der Versuch gemacht den fraglichen Beweis nach den verschiedenen zur Sprache gekommenen Richtungen (Benutzung der Kirche an Sonn- und Festtagen wie an katholischen Feiertagen und Wochentagen und bei Casualien, Beichtehören, Gebrauch der Glocken und der Orgel, Aufstellung des Paramentenschrankes etc.) aus den Zeugenaussagen und den producirten Urkunden zu führen, und endlich in Bezug auf das von der evangelischen Seite zugestandene beschränkte Mitgebrauchsreeht gesagt; darin gerade liege die Differenz der beiderseitigen Auffassungen, dass man seitens der Beklagten einen Zustand, wie er in Folge einer Reihe von Vergewaltigungen von dieser Seite sich vielleicht gebildet habe, oder vielleicht einen der Klägerin noch bedeutend ungünstigeren Zustand als das äusserste Zugeständniss ansehe, über welches nicht hinausgegangen werden könne, während man dagegen daran festhalten müsse, dass der Maassstab für die Benutzung durch die betreffenden Theile in dem momentanen religiösen Bedürfniss liege, beschränkt nur durch den Umstand, dass beide Theile sich in die Benutzung der Kirche theilen müssten.

IX. In dem Schriftsatz, womit der Anwalt der beklagten Partei auf die bevorstehenden Ausführungen replicirte, wurde zunächst die dortige Behauptung über die in Frage stehenden Thatumstände (Benutzung der Kirche an Sonn- und Feiertagen und an Wochentagen, Gebrauch der Glocken u. s. w.) eingehend, unter Beibringung neuen Actenmaterials beleuchtet, und wird sodann in principieller Richtung noch Folgendes ausgeführt.

Nach der klägerischen Behauptung könne die (übrigens nicht zugegebene) Bestreitung der Unterhaltungskosten und selbst der Erbauungskosten durch die Evangelischen dem Miteigenthumsrecht der Katholiken nicht präjudiciren; sollte

sie wirklich stattgefunden haben, so sei die evangelische Gemeinde dazu verpflichtet gewesen, da sie sich im Besitz des Kirchenvermögens befinde, zumal (nach der dortseitigen Auffassung) nur Eine zwar thatsächlich, aber nicht rechtlich getrennte Kirche als Eigenthümerin des gesammten Kirchenvermögens vorhanden sei und die Evangelischen den Besitz dieses Vermögens nur nomine jener einen und ungetrennten Kirche (also auch gleichzeitig für die katholische Gemeinde) ausübten. Diese Auffassung sei jedoch nirgends als eine allgemeingültige gesetzliche Norm publicirt oder anerkannt worden, namentlich nie von den Evangelischen in Bornheim, sei also rein willkürlich, resp. eine Theorie ohne praktische Bedeutung, und gewinne es angesichts derselben den Anschein, als ob die Klägerin die heutige Klage nur als eine Etappe betrachte, um sich demnächst auch in den Besitz oder Mitbesitz des übrigen evangelischen Kirchenvermögens zu setzen. — Die Verfügung des Maire von Bornheim vom 29. Mai 1810 und der sie genehmigende Erlass des Präfecten zu Mainz vom 6. Juni 1810 beruhen offenbar auf der Voraussetzung, als sei durch das Staatsrathsgutachten vom 2. Pluviose XIII auch das Eigenthum an evangelischen Kirchen auf die Civilgemeinden übergegangen. Wenn später der Bürgermeister von Bornheim bei der Parzellenvermessung die streitige Kirche als Eigenthum der Gemeinde in das Grundbuch eintrug, so habe er sie sicherlich auf jenen Präfecturerlass hin als Eigenthum der Civilgemeinde, nicht aber einer ungetrennten Cultusgemeinde Bornheim betrachtet. Dass übrigens jene Ansicht des Präfecten eine irrige uud das Staatsrathsgutachten nur auf die katholischen Kirchen, nicht auch auf die evangelischen zu beziehen sei, sei erst neuerdings durch das Oberlandesgericht zu Darmstadt in Sachen Werner c. Gemeinde Wonsheim entschieden worden [4]). — Bei der Annahme eines Miteigenthumsrechts der katholischen Gemeinde fehle ein Rechtssubject, welches als Miteigenthümer für die frühere Zeit angesehen werden könne, da zugestandenermaassen die klagende katholische Cultusgemeinde Bornheim erst seit 1861 Corporationsrechte besitze. Wollte man aber auch

---

[4]) S. Zeitschr. f. Kirchenrecht XII. S. 407, 420.

ein Miteigenthumsrecht der (nicht vorhandenen) katholischen Cultusgemeinde vor 1800 annehmen, so stehe einem solchen Miteigenthum für die Folgezeit die französische Gesetzgebung und die darauf gegründete Rechtsprechung entgegen. Es genüge in dieser Beziehung die Hinweisung auf die Entscheidungen des Obertribunals zu Berlin vom 23. Januar 1855 und 24. September 1861, sowie des Cassationshofes zu Darmstadt vom 5. April 1853, 28. Juni 1859 und 26. Mai 1873, um als feststehend anzunehmen, dass das Eigenthum der (katholischen) Kirchen nicht den betreffenden Kirchengemeinden, sondern den bürgerlichen Gemeinden zustehe [5]). Allerdings habe es sich bei diesen Entscheidungen nur um das Alleineigenthum, nicht um das Miteigenthum gehandelt; es sei aber nicht abzusehen, wie hier mit Erfolg ein Unterschied zwischen dem Fall, wo eine katholische Cultusgemeinde das Alleineigenthum, und dem Fall, wo sie (wie hier) das Miteigenthum beanspruche, gemacht werden könne: was für das Eigenthum überhaupt Rechtens sei, sei es auch für das Miteigenthum. Zur Begründung eines Miteigenthums der heutigen Klägerin könne auch die ganz unhaltbare Voraussetzung nicht dienen, dass die einzelnen Katholiken Bornheims früherhin Miteigenthümer gewesen seien, und dass deren Miteigenthumsrechte seit 1861 auf die jetzige Klägerin übergegangen seien — dieselbe bedürfe keiner Widerlegung. — Betreffend endlich die berüchtigte Clausel in Art. 4 des Friedens von Ryswick, so wurde bestritten, dass diese Clausel in dem Gebiete der Wild- und Rheingrafen jemals publicirt worden sei und Gesetzeskraft erhalten habe. Es gehe dies aus der klägerischen Ausführung selbst hervor, dass der Gebrauch der Kirche durch die Katholiken seit 1697 durch die Landesherren (die Rheingrafen von Grehweiler) untersagt worden sei. Dieses Verbot der Landesherren sei jedenfalls durch die sog. Chamois'sche Liste, d. h. die einseitig von Frankreich aufgestellte »Liste des lieux compris par la dernière clause du quatrième article du traité de Ryswick«, indem dieselbe die fragliche Kirche als eine gemeinsame bezeichne, nicht aufgehoben worden. Diese Liste habe nie Gesetzeskraft erlangt (s. den Nachweis bei J. J. Moser a. a. O. S. 446) und könne auch im günstigsten Fall für die Katholiken

---

[5]) S. mein Kirchenrecht etc. S. 485.

nicht beweisen, dass diese die Rechte, die sie jetzt beanspruchen, durch den Frieden erworben hätten, da ja jene Clausel nur besage, dass die katholische Religion in statu quo verbleiben solle. Die Frage, welches der status quo in 1697 gewesen sei, beseitige die Klägerin durch die nicht weiter begründete Annahme eines Miteigenthums an allen Theilen der Kirche, womit jedoch nichts entschieden sei. Ebenso willkürlich würde die Annahme sein, dass den Katholiken in jenem Zeitpunct ein gleichmässiges Gebrauchsrecht wie den Evangelischen zugestanden habe. Auch der von den Katholiken zu Hülfe gerufene Friede von Baden (1714) könne den mangelnden Nachweis des status quo von 1697 nicht ersetzen. Wollte man aber trotzdem annehmen, dass dieser status quo die völlige Gleichberechtigung der Katholiken und Evangelischen gewesen sei, so wäre damit immer noch nicht dargethan, dass den Katholiken heute noch die nämlichen Berechtigungen zustünden, weil nicht bewiesen sei, dass die Katholiken im Verlauf der hier in Rede stehenden 200 Jahre die fragliche Gleichberechtigung in dem behaupteten Umfang ausgeübt haben, vielmehr durch den Gegenbeweis der Beklagten eine Reihe von Thatsachen nachgewiesen sei, welche die Annahme einer Gleichberechtigung ausschliessen, wie der Wiederaufbau und die Unterhaltung der Kirche auf Kosten der Beklagten u. a. — Keineswegs müsse, wenn von einem Simultaneum die Rede sei, a priori eine gleichmässige Berechtigung beider Confessionen angenommen werden, wie denn die bestehenden Simultanverhältnisse thatsächlich an vielen Orten eine ungleiche Berechtigung involvirten. Die Grösse der Berechtigung regele sich durch die Art und den Umfang der Ausübung, daher, wenn auch zu irgend einer Zeit ein volles Simultaneum durch fortwährende Ausübung erworben und anerkannt worden wäre, die späterhin fortgesetzte nur theilweise Ausübung der Berechtigungen den theilweisen Verlust derselben hätte zur Folge haben müssen. Wollte man daher auch annehmen, dass der status quo zur Zeit des Ryswicker Friedens die volle Gleichberechtigung gewesen wäre, so müsste sich diese seitdem wieder geändert haben und eine ungleiche Berechtigung eingetreten sein, da die Klägerin nur eine geringere Berechtigung nachweisen könne.

X. Das Urtheil lautete in seinem dispositiven Theile dahin: »die erhobene Klage wird, so weit sie auf Zuerkennung eines vollen und unbeschränkten Miteigenthumsrechts und gleichmässigen vollen Gebrauchsrechts gerichtet ist und mehr als das von der Beklagten bereits früher zugestandene und in dem Urtheil Gr. Bezirksgerichts Alzey vom 6./28. Nov. 1878 beurkundete beschränkte Simultan-Gebrauchsrecht an Kirche und Thurm in Bornheim verlangt wird, mit einer Modification bezüglich des Abhörens der Beichte als unbegründet abgewiesen, der Klägerin demgemäss die Berechtigung nicht zuerkannt die Orgel zu benutzen oder eine solche oder ein Harmonium in dieser Kirche dauernd aufzustellen, einen Paramentenschrank oder einen Beichtstuhl dauernd und fest anzubringen, einen ständigen Wochengottesdienst abzuhalten, die Glocken zum Anläuten der speciell katholischen Feiertage, Frohnleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen, am Tage vorher, zur Todten- oder Gedächtnissfeier eines Bischofs oder Papstes oder beim Ein- oder Durchzug eines Bischofs oder eines andern hohen geistlichen Würdenträgers zu benutzen, dagegen die Klägerin berechtigt erklärt: des Sonntags Vormittags alternirend von 8—9 Uhr oder um 11 Uhr sowie des Nachmittags um 3 Uhr, ferner an denjenigen allgemeinen oder katholischen Festtagen, welche nicht auf Sonntag fallen, des Vormittags um 11 Uhr den Gottesdienst zu feiern und sich dabei auch der Glocken zu bedienen, auch die Kirche selbst an Wochentagen zu bestellten Messen und in sonstigen Casualfällen sowie zum Abhören der Beichte gelegentlich des Gottesdienstes und bei Casualfällen, ohne Einschränkung auf alte und gebrechliche Leute, und Ertheilung des Abendmahls zu benutzen, die Glocken zum Anläuten des Gottesdienstes oder während desselben, zum Sterbe- und Begräbnissläuten zu gebrauchen, eines Schlüssels zu Kirche und Thurm, nicht aber zum Kirchthurmboden und Kirchenspeicher sich zu bedienen, endlich die Klägerin aber auch verpflichtet erklärt, nach jedem Gottesdienst die dabei gebrauchten Cultusgeräthschaften sofort wieder zu entfernen, und zu den Kosten des Rechtsstreites verurtheilt«.

Aus der Begründung ist Folgendes hervorzuheben: »— Trotz der eigenthümlich kläglichen und beschämenden

Umstände, unter welchen die Ratification des Friedens (von Ryswick) stattfand (s. Moser, Bericht von der Clausula IV, u. s. w. Nr. 112 ff.), und trotz der unzähligen Protestationes, Reservationes und Contradictiones, i. e. des Widerstandes der protestantischen Stände diese Clausel in allen ihren Consequenzen anzuerkennen, ein Widerstreben, das sich wie ein rother Faden bis zur Auflösung des deutschen Reichs hindurchzieht, sowie Beschwichtigungen und Versprechungen, s. Kaiserl. Commissionsdecret vom 2./12. Februar 1698, Moser a. a. O. S. 110, vermochten sie aber diese Clausel in den spätern Friedens-Instrumenten und Tractaten, wie in dem Friedensschluss zu Baden vom 7. Sept. 1714 und in dem Wiener Frieden vom 18. Nov. 1738, nicht wieder zu beseitigen. In dem Badener Frieden wurde sogar der Ryswicker Frieden in allen seinen Artikeln ausdrücklich bestätigt und insonderheit durch die Artikel IV. und X. bestimmt, dass Alles, was in kirchlichen Dingen seit dem Ryswicker Frieden verändert worden sei, in den dermaligen Zustand zurückversetzt werden und Alles so angesehen werden solle, als ob der Friede von Ryswick seinem ganzen Inhalt nach wörtlich in den von Baden aufgenommen worden sei. Auch die Wahlcapitulation Kaiser Josephs vom 27. März 1764, wenn auch darin auf die Münster- und Osnabrückischen Friedensschlüsse als Hauptnorm in Religionssachen Bezug genommen wird, enthält keine Aufhebung derselben, und muss daher zu Gunsten der Katholiken ein zu der betreffenden Normalzeit an den betreffenden Orten bestandenes Simultaneum anerkannt werden, selbst wenn auch von den einzelnen Herrschaften über die von dem Simultaneum solchergestalt betroffenen Orte letzteres, wie dies untergebens durch den Herrn von Bornheim, den Rheingrafen zu Gau-Grehweiler, der eine Truppenmacht von 14 Mann zu dem Reichsheer zu stellen hatte, und der sich nach den Worten: interdite aux Catholiques depuis la Paix zu schliessen, mit der Aufhebung der französischen Restitution beeilt zu haben scheint, widersprochen worden ist, oder der vom Reich abgeschlossene Friede für sie als Glieder desselben bindend erachtet werden. Die beklagterseits angezogene Entscheidung des Königl. Bayerischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 18. Januar 1881 betr. die Kirchengemeinde

Nieder-Bexbach ist auf den vorliegenden Fall bezüglich der Clausel IV. des Ryswicker Friedens nicht zutreffend, da es sich in dem der Entscheidung des Oberlandesgerichts unterbreiteten Falle von einem behaupteten Simultaneum an einer Kirche — Nieder-Bexbach — der früheren Pfalz-Zweibrückischen Lande handelte, die der Krone Schweden unterstanden, welcher gegenüber diese Clausel nicht zur Geltung gelangt war."

»Bezüglich des Umfangs des Simultaneums behauptet nun die Klägerin, das Simultanverhältniss beruhe auf der Grundanschauung, dass die alte Gemeinschaft und Einheit der Religion und Kirche noch als fortbestehend, und trotz der Gegensätze in den religiösen Bekenntnissen die Kirche als ein gemeinsames Gotteshaus, und in dieser Richtung eine Trennung als nicht vorhanden anzunehmen sei. Diese Behauptung charakterisirt sich jedoch als eine vom katholischen Standpunct aus einseitig beliebte Deduction und Aspiration. Es ist dies ein Ausfluss des Gedankens, des von der katholischen Kirche eingenommenen und streng festgehaltenen Standpunctes, dass sie nicht die Sätze Anwendung finden lassen will, welche das nicht katholische Individuum oder Kirche als für sich maassgebend erachtet, sondern dass sie dieselben nach den ihrigen beurtheilt wissen will. Durch die Anerkennung der Parität der katholischen und protestantischen Confession in Folge des Westfälischen Friedens hat sich das deutsche Reichsrecht von der Unterordnung unter die exclusive Autorität einer Kirche emancipirt und ist die Anwendung dieses extrem katholischen Satzes fernerhin eine unmögliche geworden. Die obige Auffassung ist rechtlich und factisch, grade wie die ähnliche bezüglich der Kindertaufe, von den Protestanten niemals getheilt und anerkannt worden, sie kann nicht einmal Anspruch auf eine juristische Fiction erheben und auf die Eigenthumsverhältnisse in den bei der Religionsspaltung an die Protestanten übergegangenen Kirchen keine Anwendung finden«.

»Auch der Berufung auf die unter Genehmigung des Präfecten des Departements du Mont Tonnerre von dem Maire von Bornheim am 29. Mai 1810 erlassene, bereits von dem Bezirksgericht Alzey gewürdigte Verfügung, wodurch eine

Ordnung des sonntägigen Gottesdienstes zwischen Lutheranern, Reformirten und Katholiken festgestellt wurde, und den Worten derselben: église commune où le simultaneum se trouve établi, kann nicht die Bedeutung beigelegt werden, dass dadurch ein Simultaneum oder Miteigenthum in ausgedehntestem Maassstab declarirt worden sei; vielmehr wird man nach dem Erörterten auf den Standpunct zurückgeführt, von dem das Urtheil Grossh. Bezirksgerichts Alzey vom 6./28. November 1878 bei Regulirung der Beweise ausgegangen ist, und bleibt daher nur zu untersuchen, inwieweit von den Katholiken ein Besitzstand für ihre behaupteten Berechtigungen nach den Worten der Ryswicker Clausel: in statu quo nunc est, und seit dem betreffenden Normaljahr 1697 erwiesen worden ist.«

»Die Klägerin versucht nun den von ihr geltend gemachten vollen Miteigenthumsanspruch in Verbindung mit den ihr eigenthümlichen, oben berührten Gesichtspuncten und der erwähnten Verfügung des Maire von Bornheim aus einem Schreiben der Bürgermeisterei Bornheim vom 3. Januar 1862 bezüglich der Unterhaltung der Kirche aus der Gemeindekasse und aus dem Eintrag in dem Grundbuche und Brandkataster der Gemeinde Bornheim, laut welchem die Gemeinde Bornheim als Besitzerin der Kirche aufgeführt ist, zu deduciren, indem sie ausführt, weil die religiöse und bürgerliche Gemeinde damals zusammengefallen seien, so sei auch die Kirche als Eigenthum der Gemeinde, d. h. der Vereinigung der beiden Religionsgesellschaften, eingetragen worden, und es sei demnach als Gemeinde im Sinne der Eintragung offenbar nicht die bürgerliche Gemeinde im gewöhnlichen Sinne, d. h. die zu einem Orte gehörige Einwohnerschaft ohne Rücksicht auf ihre religiösen Bekenntnisse, zu verstehen, sondern die hinsichtlich dieser Kirche noch fortdauernde alte Gemeinschaft und Einheit der Religion und Kirche, i. e. ungetrennte Cultusgemeinde. Das bezirksgerichtliche Urtheil vom 6./28. November 1878 hat bereits erklärt, dass diese schon damals vorgelegten Urkunden insgesammt nicht geeignet seien das Miteigenthum der Klägerin darzuthun, dass dieselben vielmehr nur auf ein Gebrauchsrecht schliessen liessen. Gegen das behauptete Miteigenthumsrecht spricht aber auch der Umstand, dass, wie dies aus den vorgelegten Kirchenrechnungen der Jahre 1706, 1713, 1715 (u. s. w. bis 1797) hervorgeht,

die evangelische Kirche zu Bornheim nach ihrer theilweisen Zerstörung durch die Franzosen von der evangelischen Gemeinde Bornheim wieder aufgebaut und während des ganzen 18. Jahrhunderts unterhalten worden ist, und dass insonderheit im Jahre 1746 von den Evangelischen die Orgel angeschafft und 1778 der 1706 errichtete Pfarrstuhl vergrössert, sowie dass auch im Laufe dieses Jahrhunderts die Kirche von der evangelischen Gemeinde unterhalten worden ist, dass die Ausgaben für die Orgel, Altar und Glocken direct aus der evangelischen Kirchenkasse, als mehr zum inneren Kirchendienst gehörig, bezahlt, diejenigen für Kirche, Thurm, Bänke und Fenster, also mehr die äussere Unterhaltung, aus der Kasse der bürgerlichen Gemeinde bestritten und dann auf die evangelischen Einwohner repartirt worden sind. — Die Klägerin kann diesem entgegen auf irgend welche von ihr bestrittene Ausgaben sich nicht berufen«. — —

»Weiter ist hier nicht ausser Augen zu lassen, dass die bürgerliche Gemeinde Bornheim neben Katholiken, Mennoniten und Juden vorzugsweise Evangelische umfasste und zugegebener Maassen die katholische Cultusgemeinde Bornheim, eine Filiale der Pfarrei Flonheim, erst seit dem Jahr 1861 Corporationsrechte besitzt. Der Eintrag der streitigen Kirche und Thurm auf den Namen der Gemeinde Bornheim im Grundbuch und Parzellenkarte ist aber auch nicht danach angethan, Eigenthums- und Miteigenthumsrechte der Katholiken an derselben darzuthun, da er auf die in der Verfügung des Präfecten des Departements du Mont Tonnerre zu Mainz vom 6. Juni 1810 enthaltene Unterstellung zurückzuführen ist: que d'après un avis du Conseil d'état du 26 Pluviose an XIII, conformé par S. M. le 6 Nivose, les églises doivent être considérées comme propriétés communales et non comme appartenant à un culte distinct, eine Unterstellung, die nach der neuesten Rechtsprechung (s. Urtheil des Grossh. Oberlandesgerichts zu Darmstadt i. S. Werner c. Kern und Gemeinde Wonsheim, und Entscheidung des Reichsgerichts) als eine irrthümliche und sich nicht auf die evangelischen Kirchen erstreckende erachtet werden muss, während nach allgemein anerkannter Rechtsprechung bezüglich der katholischen Kirchen das gegentheilige Verhältniss obwaltet. (Entscheidungen des Cassationshofs in Darmstadt vom 5. April

1853, 28. Juni 1859, 26. Mai 1873 und des Berliner Obertribunals vom 23. Januar 1855, in welchen die klägerischerseits angezogenen Decrete der französischen Nationalversammlung vom 2./4. November 1789, das Gesetz vom 18. Germinal X. und das Staatsrathsgutachten vom 26. Pluviose XII. in ihren Beziehungen auf die katholischen Kirchen und Kirchengüter in eingehendster Weise erörtert worden sind).« —

»Ein Miteigenthum an der Kirche in Bornheim seitens der Katholiken allda kann also weder aus der Gesetzgebung, noch aus den factisch vorgelegten Verhältnissen hergeleitet werden, es stellt sich dieser Theil der Klage als ein unbegründeter dar, und es bleibt nur noch, wie bereits erwähnt, zu untersuchen, ob und inwieweit der Klägerin ein Gebrauchsrecht an der Kirche und Thurm zustehe. In dieser Hinsicht ist nun dargethan, dass den Katholiken in Bornheim ein Mitgebrauchsrecht zusteht; ein Beweis für den status quo des betreffenden Normaljahrs des Ryswicker Friedens von 1697 ist nicht erbracht, und wird man lediglich und allein auf die Beweise des Umfangs desselben, wie es aus den Aussagen der Zeugen und vorgelegten Actenstücken sich ergiebt, verwiesen. Eine regelmässige Berechtigung der Klägerin ist nun durch die Beweisaufnahme keineswegs erzielt worden, sie lässt sich aus dem Worte Simultaneum a priori nicht construiren, vielmehr muss an und für sich schon eine kirchliche Gemeinde, so bald sie das Eigenthum an einer Kirche für sich hat, als berechtigt erachtet werden diese Kirche ausschliesslich zu benutzen, so lange nicht erwiesen zu werden vermag, dass einer anderen Kirchengemeinde ein gleiches oder ein Mitnutzungsrecht zusteht. Ebenso wenig ist eine Vermuthung, dass der Besitz und daraus fliessende oder damit verbundene Handlungen der Beklagten aus dem Grunde der factisch getrennten, aber doch theoretisch oder hypothetisch ungetrennten einen Kirche auch für die Kläger spreche, zutreffend, und sind bei dem Umstande, dass über die Art und Weise des Simultaneums zur Zeit des Ryswicker Friedens keinerlei Nachweise vorliegen, und bei der naturgemässen Veränderung, welche ein solches Simultaneum im Laufe der Zeiten durch Ausdehnung oder Beschränkung erfahren haben mag, lediglich und allein die erbrachten Beweise maassgebend und regelnd«.

Es folgt nun eine eingehende Würdigung der Beweisaufnahme. Bezüglich des Beichthörens wird dabei ausgeführt, dass es nicht zulässig sei dasselbe auf alte und gebrechliche Personen zu beschränken, da es nach dem Wesen der Sache dem Beichtvater nicht zugemuthet werden könne, Personen, welche sich zur Beichte bei ihm einfinden, in Rücksicht auf ihr Alter und ihren Gesundheitsstand abzuweisen. Die Kirchenschlüssel betreffend wird zugegeben, dass sich die Katholiken seiner Zeit heimlicher Weise in den Besitz von solchen gesetzt hätten, jedoch eine Verletzung des Rechts der anderen Partei darin nicht gefunden, da es auf die Art und den Ort der Aufbewahrung der Schlüssel, deren sich die Kläger bei der Benutzung der Kirche jedenfalls bedienen mussten, nicht wesentlich ankomme. Am Schlusse heisst es: »Nach dem vorstehend Ausgeführten steht fest, dass die Evangelischen die Kirche in Bornheim in den Jahren 1714—1720 wiederhergestellt und stets allein unterhalten haben, dass die von diesen angeschaffte Orgel von den Katholiken nicht benutzt werden darf, dass die Katholiken, von Begräbnissen und Casualfällen abgesehen, keinen förmlichen Wochengottesdienst in dieser Kirche abhalten dürfen, dass diese keinen Hochaltar und Beichtstuhl enthält, dass die Paramente und das Harmonium nach jedem Gottesdienst wieder aus der Kirche entfernt werden müssen, dass die Glocken von den Evangelischen zu jeder Zeit, von den Katholischen nur bei ganz bestimmten Gelegenheiten benutzt werden dürfen, und dass der Gebrauch der Schlüssel seitens der Katholiken auch nur ein beschränkter zur Kirche und Thurm, nicht aber zum Kirchenspeicher bezw. Kirchthurmboden ist, dass also ihnen kein Miteigenthumsrecht oder gleichmässige Berechtigung mit den Evangelischen zur Seite steht, sondern lediglich ein nach dem vorstehenden beschränktes Miteigenthumsrecht. Es stellt sich sonach die Klage, insoweit mehr verlangt wird, als von vornherein die Beklagte zugegeben hat, mit Ausnahme des nur in beschränktem Maasse zugegebenen Rechts auf das Abhören der Beichte, das in weiterem Umfang auf die Personen den Katholiken zugesprochen ist, als eine unbegründete dar«.

»Was die Kosten anbelangt, so sind dieselben sämmt-

lich der Klägerin, als unterliegendem Theil, zur Last zu setzen, da durch die geringe Differenz über den Umfang des Beichthörens besondere Kosten nicht entstanden sind«.

Das kirchenrechtliche Interesse der vorstehenden Entscheidung liegt hauptsächlich darin, dass der eigenthümliche Versuch, welcher von katholischer Seite gemacht wurde, das Simultaneum a priori als ein Verhältniss vollständiger Gleichberechtigung, ohne Rücksicht auf den im einzelnen Fall thatsächlich gegebenen Besitzstand, zu construiren, grundsätzlich abgewiesen ist. Er ist in der That zwar aus katholischen Voraussetzungen ganz verständlich und correct, doch so sehr der geschichtlichen Wirklichkeit widersprechend, dass ihn keine Rechtsprechung oder Gesetzgebung sich aneignen könnte[6]). Geschähe es, so würden darin Consequenznn von ausserordentlicher Tragweite liegen. Nicht mit Unrecht sah der Gegenanwalt in der aufgestellten Behauptung eine Etappe zu dem Ziele hin, sich in den Mitbetitz des gesammten Kirchenvermögens zu setzen und in weiterer Folge würde die Verdrängung der Protestanten aus dem Gotteshause und dem sonstigen Kirchengute gewinkt haben. — Die in der Processverhandlung gleichfalls angeregte Frage, ob die durch die französische Gesetzgebung erfolgte Einziehung des Kirchengutes auch auf die Simultankirchen zu beziehen sei, ist dadurch im verneinenden Sinne entschieden, dass ausgesprochen ist, jene Einziehung betreffe nur die katholischen Kirchen, zu welchen offenbar im Sinne des erkennenden Gerichts die Simultankirchen nicht gehören. Die Ansicht des Gerichts steht übrigens nicht im Einklang mit der von dem hessischen Ministerium des Innern in einem Erlass vom 20. August 1858[7]) ausgesprochenen Ansicht, wonach, weil nach französischem

---

[6]) Die Quelle der von dem klägerischen Anwalt entwickelten Anschauung liegt vor in der Abhandlung von Domcapitular Dr. Hirschel: Die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Simultankirchen, in Vering's Archiv für kathol. Kirchenrecht XLVI. S. 329 ff. Wir kommen darauf zurück.

[7]) S. mein Kirchenrecht etc. S. 479.

Recht das Eigenthum an katholischen Kirchen der Civilgemeinde zustehe, auch bei Simultankirchen den katholischen Confessionsgemeinden kein Eigenthumsrecht, sondern nur ein Mitgebrauchsrecht zuerkannt werden könne (wonach also da, wo nach Lage der Sachen ein Miteigenthum vorhanden ist, als Eigenthümer des katholischen Antheils die Civilgemeinde anzusehen wäre), welche Ansicht allerdings von der administrativen Praxis nicht überall befolgt wird. Dass im Sinne des französischen Rechts die Gemeinde, wo derselben das Eigenthum der Kirchengebäude beigelegt wird, die Civilgemeinde im gewöhnlichen Sinne, keineswegs aber jene ideale, ungetheilte (eigentlich katholische) Religionsgemeinde ist, ist augenfällig.

III.

Altes und Neues über Kirchenvisitationen,

in der Sitzung der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft am 19. December 1884

vorgetragen von

Superintendent D. th. Steinmetz
in Göttingen.

Als bei der Gründung unserer Gesellschaft die Einladung zur Theilnahme auch an praktische Geistliche erging, wurden freundliche Stimmen laut, dass auch ab und zu solche Mittheilungen und Erörterungen willkommen sein würden, welche dem kirchlichen Leben und dem praktischen Amte entnommen mit der Kirchenrechtswissenschaft in loserem Zusammenhange ständen. Dies ermuthigt mich denn, heute den Blick der versammelten Mitglieder unserer Gesellschaft auf die Kirchenvisitationen zu richten. Gerade dieses Thema zu wählen legt sich einem solchen nahe, der in jedem Jahre wiederholt an einer Reihe von Kirchenvisitationen sich zu betheiligen hat und darin eine der wesentlichsten und wichtigsten, aber auch schwierigsten und verantwortungsvollsten Functionen des kirchlichen Aufsichtsamts erkennt. Es ist ein Bedürfniss, eine solche Thätigkeit nicht bloss zu üben und durch Uebung entweder zur Geschäftsroutine zu erniedrigen oder einem selbstgesteckten idealen Ziele zu nähern, sondern auch aus Geschichte, Lehre und Recht der Kirche zu beleuchten. Denn »den schlechten Mann muss man verachten, der nie bedacht, was er vollbringt.« Aber von diesen persönlichen Beweggründen abgesehen, liegen gerade jetzt Anlässe vor, die Kirchenvisitationen in Erwägung zu nehmen. Verschiedene Fragen stehen auf diesem Gebiete

zur Verhandlung und warten auf ihre endgültige Beantwortung, welche zwar in erster Linie nur als Fragen der kirchlichen Verwaltung auftreten, aber doch auch kirchenrechtlich interessiren. Sie weisen von selbst rückwärts auf die geschichtliche Entwicklung, welche die Kirchenvisitation genommen hat. Das, was werden soll, kann nicht ohne den Blick auf das, was ist, und dieses wieder nicht ohne den Rückblick auf den Weg, wie es geworden ist, erfasst werden. Altes und Neues über Kirchenvisitationen möchte ich deswegen zur Sprache bringen. Neues und Altes καινὰ καὶ παλαιά steht Matth. 13, 52. Das Neue steht da voran, weil die erste Forderung ist, dass Frischgewachsenes, keine verlegene Waare hervorgetragen werde. Das Alte folgt, weil wer immer nur Neues sagen wollte, der Gefahr der Unsolidität nicht entgehen würde. Die höchsten Dinge werden immer recht vorgebracht mit dem Reiz der Neuheit die Würde des Alters verbinden, neu und alt zugleich erscheinen. Ich nun nehme heute die Worte in anderem Sinne und stelle das Alte voran, weil ich vorhabe, historisch vorzugehen und Einiges aus der Geschichte der Kirchenvisitationen innerhalb der lutherischen Kirche, vorzugsweise unserer Landeskirche, vorzulegen, um dann mit dem, was jetzt bei uns besteht, und mit dem, was zur Zeit anderwärts in Frage steht, abzuschliessen.

Die Anfänge der Kirchenvisitation sind ein wesentliches Stück der Reformationsgeschichte und daher mit Recht in neuerer Zeit Gegenstand eingehender Untersuchungen geworden. Unter diesen Werken nimmt das vom Oberarchivar Burkhardt in Weimar, welches die Sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545 behandelt und das ganze noch vorhandene Actenmaterial bearbeitet, die erste Stelle ein. Nach ihm hat zuerst der bekannte Freund Luthers, von dem er sagte: quod nos docemus, vivit ille, der Prediger Nicolaus Hausmann in Zwickau den ersten Anstoss gegeben und in einem für den Churfürsten bestimmten Gutachten sich dahin ausgesprochen, dass die neue Lehre sich nur mit Hülfe der politischen Gewalt entwickeln könne, dass der Churfürst kraft seines obrigkeitlichen Amts für die Visitation der Kirchen und die Aufrichtung der Schulen eintreten müsse. Nichts sei nöthiger als Visitation. Visitiren sei gar ein edeles Werk,

es sei nichts als Gebrechen wandeln, ermahnen zum sittlichen Leben, trösten und stärken. Luther sei dazu am tauglichsten, er habe die Gewalt, den Verstand und das Herz dazu. Unmöglich werde er es ablehnen, wenn die Wahl ihn treffe. Den nahe liegenden Einwand, dass dem Churfürsten nur das weltliche Regiment befohlen sei, sucht er auf mancherlei Weise zu entkräften. Hier wohl zum ersten Male tritt die später so oft wiederkehrende Berufung auf alttestamentliche Vorbilder auf. Hatte doch der König Josaphat auch nicht Befehl, Fürsten, Leviten und Priester in das Land zu schicken, das Volk unterweisen zu lassen. Die Liebe zu seinem Volke hat ihn bewogen, zu erfüllen, was lässige Prälaten unterlassen hatten. Ist doch Euer Gnaden nicht ein heidnischer Fürst, sondern von christlich heiligem Geblüt und Herkommen. Billig wäre es, dass Euer Gnaden solch tapferen Fussstapfen nachgingen und anderen Fürsten und Herren zum Beispiel dienten. — Diese Eingabe kam an den churfürstlichen Hof gerade in den Tagen, als Friedrich der Weise starb. Es war dem Churfürsten Johann vorbehalten, diese Pläne zur Ausführung zu bringen, doch erst, als Luther selbst dazu drängte.

Gleich hier an der Quelle der Visitationsgeschichte treten zwei höchst bedeutsame Gesichtspuncte hervor. Visitation und Reformation treten in Wechselbeziehung und an der Visitation soll sich das landesherrliche Kirchenregiment entwickeln.

Es ist von besonderem Interesse, die Stellung Luthers zu dieser Angelegenheit zu verfolgen. Ob Burkhardt Recht hat, wenn er glaubt, dass Hausmann mit seinem Plan in einem gewissen Gegensatz zu Luthers damaligen Gedanken gestanden, da dieser allein der Macht des Wortes vertrauen und alles Eingreifen weltlicher Macht von der Entwicklung der Kirche hätte fern halten wollen, ist mir zweifelhaft. Sicher aber ist mir, dass Burkhardt Luthers Gedanken von der Kirche unrichtig auffasst, wenn er, als Luther immer entschiedener die Hülfe des Churfürsten zum Visitationswerk anruft und am Visitationsbuche sich betheiligt, fast mit einer gewissen Genugthuung schreibt: »So war Luther durch die Macht der Thatsachen dahin gedrängt worden, seine Idee von der unsichtbaren Kirche aufzugeben. Mit dem Zeitpunct, wo er die territoriale Gewalt für die Besserung und Begründung

der kirchlichen Verhältnisse angerufen, lag die Möglichkeit ihrer freien, selbstständigen Entwicklung nicht mehr vor. Die Kirche nahm ihren Entwicklungsgang nicht mehr von unten, sondern von oben herab.« Diese Auffassung erscheint mir, was Luther betrifft, irrig und, was die nun sich vollziehende Entwicklung der Kirche betrifft, einseitig. Schon längst vor dieser Epoche finden wir bei Luther Worte wie diese, dass die weltliche Gewalt ein Mitglied sei des christlichen Körpers, und dass wir ihr Amt zählen müssen als ein Amt, das da gehöre und nützlich sei der christlichen Gemeinde. Und auf der anderen Seite, auch nach dieser angeblichen Wandelung ist das, was wir unsichtbare Kirche nennen, für Luther nicht untergegangen, und ich brauche nur des zum Belege an jene Worte des Grossen Katechismus zu erinnern: »Ich glaube, dass da sei ein heiliges Häuflein und Gemeinde auf Erden eiteler Heiligen, unter Einem Haupte Christo, durch den heiligen Geist zusammenberufen, in Einem Glauben, Sinn und Verstand, mit mancherlei Gaben, doch einträchtig in der Liebe«. Und an die noch bekannteren Worte in den Schmalkaldischen Artikeln: »Es weiss Gottlob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören; denn also beten die Kinder: Ich glaube eine heilige christliche Kirche«. Es ist dem Protestantismus wesentlich und unveräusserlich, das Wesen der Kirche von innen zu erfassen. Eben dies aber giebt ihm Freiheit und Weite, wo die äussere Organisation in Frage kommt.

Und was diese betrifft, wird die Darstellung schwerlich berechtigt sein, als schlösse das Eingreifen der territorialen Gewalt eo ipso die freie, selbstständige Entwicklung aus, als würde durch das »von oben« jede andere Direction aufgehoben. Die Leitung der reformatorischen Strömung »von oben« wäre weder in ihrem Entstehen noch in ihrem Bestehen möglich gewesen, wenn sie nicht auf Thronen und in den Rathhäusern »von unten« gedrängt, geschoben und getragen gewesen wäre.

Es ist so, wie Höfling sagt: das landesherrliche Kirchenregiment ist bereits in der Sächsischen Kirchenvisitation, und zwar wesentlich vollständig, zur Ausübung gekommen. Aber, dürfen wir hinzusetzen, zur Ausübung gekommen in

seiner reinsten Gestalt: nicht proprio motu, sondern auf wiederholtes, dringendes Ersuchen berufener Vertreter der Kirche, zu denen auch die Wittenberger Universität gehörte; nicht als Zurückdrängen, sondern als Freimachen anderer Organe; nicht als Ausübung eines Rechts, sondern in wahrhaft evangelischer Auffassung als Leistung eines Dienstes. So wenigstens hat Luther es angesehen. Es ist charakteristisch, dass er in seinen bezüglichen Schreiben an den Churfürsten von der äusseren Nothlage der Geistlichen, von dem Darniederliegen der Pfarreien ausgeht; weiter begehrt er zunächst von der Obrigkeit nichts, als dass sie durch Abgeordnete weltlichen Standes die Dotation aller Pfarren untersuche, und wo die Leute evangelische Prediger haben wollen, deren Unterhaltung ihnen aufgebe und ein festes Abkommen treffe. Erst im dritten Briefe schreibt er: Es will von Nöthen sein aufs förderlichste von Ew. Churf. Gnaden, als die Gott in solchem Fall dazu gefordert und mit der That befället (befehligt), vier Personen das Land visitiren zu lassen, zween die auf die Zinse und Güter, zween die auf die Lehre und Person verständig sind, dass dieselbigen aus E. Churf. Gnaden Befehl die Schulen und Pfarren, wo es noth ist, anrichten heissen und versorgen. Wenn hier auch die Worte sich finden, es zwinge nicht allein Gottes Gebot, sondern auch aller Noth, hierin Fleiss vorzuwenden, so ist das göttliche Gebot dadurch motivirt, dass der Churfürst oberster Vormund der Jugend sei. In demselben Briefe weist dann Luther auch, damit der gemeine Mann nicht zu sehr beschweret werde, auf die Klostergüter hin, welche bereits Einige vom Adel an sich zu reissen begönnen. Ihrer Stiftung gemäss sollen sie zuerst für Schulen und Kirchen dienen; was darnach übrig bleibe, möge der Churfürst zur Landesnothdurft oder an arme Leute wenden.

Das endgültige Wort aber über diese mit der Kirchenvisitation auftretende ganz neue landesherrliche Function in Kirchensachen, wobei sich die externa und interna unausbleiblich verbinden mussten, das endgültige Wort hat Luther in seiner Vorrede zum Unterricht der Visitatoren gesprochen. »Wir hätten gerne das rechte bischöfliche und Besuch-Amt, als aufs höchste von nöthen, wieder angerichtet gesehen. Aber

weil unser keiner dazu berufen oder gewissen Befehl hatte, hat sichs keiner vor dem andern dürfen unterwinden. Da haben wir des gewissen wollen spielen (d. h. sicher gehn wollen), und zur Liebe Amt, welches allen Christen gemein und geboten, uns gehalten, und demüthiglich mit Bitten angelanget unseren gnädigsten Herren als den Landesfürsten und unsere gewisse weltliche Obrigkeit von Gott verordnet, dass S. Churf. Gnaden aus christlicher Liebe (denn sie nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig sind) und um Gottes willen dem Evangelio zu gut und den elenden Christen zu Nutz und Heil, gnädiglich wollten etliche tüchtige Personen zu solchem Amt fördern und ordnen«. Er bittet dann auch, dass man sich willig, ohne Zwang, nach der Liebe Art solcher Visitation unterwerfe und derselben friedlich gelebe, bis dass Gott der h. Geist besseres anfahe. Die Eigensinnigen aber, die etwas gemeines und gleiches nicht tragen können, müssen wir sich lassen von uns sondern, wie die Spreu von der Tenne. Ein höchst bedeutsames Zeugniss in dem Momente, da die nach Gottes Wort sich erneuernde Kirche ihren bisherigen Erwerb untersuchen, das Pfarramt in feste Bahnen leiten, die Gemeinden ordnen wollte und damit zugleich Hand anlegte, sich zu sammeln und zu verfassen. Ein bedeutsames Wort in der Geburtsstunde des landesherrlichen Kirchenregiments! Wie fern lag es Luther, die Kirche der Staatsgewalt auszuliefern. Wie sorgsam schützt er das Panier evangelischer Freiheit. Statt es zu beklagen, dass Luther das praktische, organisatorische Talent gefehlt, sollten wir vielmehr es bewundern, dass er gänzlich darauf verzichtet, Kirchenbaupläne zu machen, vorab solche, bei denen seine Person in den Vordergrund hätte treten müssen; dass er für die Gegenwart braucht, was da ist, und für die Zukunft der Leitung des Heiligen Geistes vertraut; dass er aber vor allen Dingen der Kirche auf den neuen Pfaden, die sie beschreiten muss, das Licht, die Fackel des göttlichen Wortes voranträgt und ihr dadurch Freudigkeit giebt, diese Wege zu betreten.

Was nun bei den sächsischen Visitationen gefunden wurde von Lehre und Leben der Geistlichen, von kümmerlichen Pfarrbesoldungen, von Schulresten und Schulanfängen, von

unaussprechlicher — nicht bloss Unwissenheit, sondern Rohheit und Verwilderung der Gemeinden, und wie die fortgesetzten Visitationen hierin rascher oder langsamer Wandel schafften — das alles hat Burkhardt sorgsam aus den Visationsacten zusammengestellt. Es zu verfolgen liegt ausserhalb unserer Sphäre. Nur dies habe ich, um die Bedeutung der ersten Visitationen geltend zu machen, hinzuzufügen, dass sie von den mannigfaltigsten und weitgreifendsten Folgen waren. Sie brachten der Kirche für alle Zeiten eine der reifsten, köstlichsten Früchte, Luther's Katechismus; sie führten zur Aufrichtung der Dorfschulen und machten den Kirchner zum Volksschullehrer; sie gaben den Pfarreien ihre Dotationen, ein ungeheueres Werk; sie schufen das Aufsichtsamt der Superintendenten; aus den Visitationscommissionen bildeten sich die Consistorien, und die Visitationsordnung wurde die Mutter der lutherischen Kirchenordnungen.

Als einer der einflussreichsten Factoren für die kirchliche Entwicklung hat sich die Visitation denn auch weiterhin bewiesen. Visitation und Reformation — das ist die erste, Visitation und Kirchenordnung — das ist die zweite bedeutsame Combination; Combinationen, denen die anderen: Visitation und landesherrliches Kirchenregiment, Visitationen und Consistorien zur Seite treten. Für letztere Zusammenstellung citire ich Cap. IV der Lüneburgischen Kirchenordnung, welches vom Kirchengericht oder Consistorium und von der Visitation gemeinsam handelt und beginnt: Dieweil zur Erhaltung reiner christlicher Lehre und des ministerii ecclesiastici Kirchengerichte oder Consistorien und Visitationes von nöthen u. s. w.

Damit bin ich denn auf heimischem Boden angekommen. Auch hier zu Lande war die Visitation zuerst die kräftigste Handhabe zur Durchführung der Reformation und sodann die stärkste Triebfeder zur Ausarbeitung und zum Erlass von Kirchenordnungen.

Als Herzog Ernst der Bekenner vom Reichstage zu Augsburg den Mann mitbrachte, den er höher achtete als aller Fürsten Kostbarkeiten, welchem er das Amt eines Superintendenten durch das ganze Fürstenthum Lüneburg befahl, Urbanus Rhegius, wurden Kirchenvisitationen gehalten. Soweit

sie die Klöster betrafen, liegen darüber nähere Nachrichten vor. An denselben nahm wiederholt der Herzog persönlich theil. Kann das als ein löblicher Beweis seines reformatorischen Eifers angesehen werden, wie er auch den Geistlichen sich mit ihren Anliegen an ihn zu wenden gestattete, so erinnern wir uns dabei gerne an das Wort Luthers: Es ist eine grosse Gabe, wenn aus einem Könige ein Lehrer wird, das ist, wenn sich eine fromme Obrigkeit der rechten Religion ernstlich annimmt. Aber es ist doch nicht zu verkennen, dass das landesherrliche Kirchenregiment durch Urbanus Rhegius bereits in einer Weise gefasst und begründet wurde, welche den Unterschied der geistlichen und weltlichen Gewalt, Schwerts und Regiments zu verwischen drohte und dem anderen Worte Luther's schnurstracks zuwider lief: Weltliche Obrigkeit soll zufrieden sein und ihres Dinges warten und lassen glauben sonst oder so, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen.

Wie sehr Rhegius die Geistlichkeit des Herzogthums gehoben hatte, zeigte sich bei der bald nach seinem Tode angestellten Generalvisitation, aus deren Protokollen Schlegel mittheilt, dass die den Geistlichen ertheilten Censuren vorwiegend günstig lauteten: bene doctus, pius, obwohl auch ein mediocriter doctus, simplex, indoctus nicht fehlten. Diese Generalvisitation führte zu dem Erlass einer ersten Lüneburgischen Kirchenordnung, in deren Vorwort Herzog Ernst sagt: Nachdem wir in leibhafter Visitation und sonst befunden haben, dass etliche Mängel u. s. w., haben wir nachfolgende Ordnung gemacht.

Auch die jetzt noch gültigen Hauptkirchenordnungen unseres Landes sind aus vorangegangenen Generalvisitationen erwachsen. So die s. g. Calenberger Kirchenordnung vom 1. Januar 1569 datirt, von den angesehenen Theologen Martin Chemnitz und Johann Jacob Andreä verfasst. Sie folgte der Generalkirchenvisitation auf dem Fusse, welche von diesen beiden, von auswärts verschriebenen Theologen und den ihnen beigeordneten geistlichen und weltlichen Landeskindern sofort nach dem Regierungsantritt des Herzogs Julius zur Einführung der Reformation in Braunschweig-Wolfenbüttel gehalten war. — Die s. g. Lüneburger Kirchenordnung von 1643 ist nur eine Revision der Kirchenordnung von 1619, diese aber ist aus der

Generalkirchenvisitation erwachsen, welche der im Jahre 1611 als Generalsuperintendent nach Celle berufene Johann Arndt gehalten und deren Protokolle der Herzog Christian sich selber hatte vorlegen lassen. So verwandt diese beiden Kirchenordnungen sind, so giebt sich doch daneben die Eigenthümlichkeit der Verfasser deutlich zu erkennen. Die erstere ist kürzer und kraftvoller. Aber auch die vorgängigen Visitationen waren verschiedener Natur. Die Visitation von Braunschweig-Wolfenbüttel war eine reformatorische, die vom Herzogthum Lüneburg war zunächst informatorisch und dann darauf berechnet, Verfallenes wieder aufzurichten. Die Gemeinden auf dem Grunde der gereinigten Lehre erbauen und — das Haus in Bau und Besserung erhalten ist zweierlei. Zuweilen mag ja freilich eine Reparatur einem Neubau ziemlich nahe kommen. Aber der charakteristische Unterschied liegt schon darin, dass bei den grundlegenden, im eigentlichen Sinne reformatorischen Visitationen das coge intrare eine Rolle spielt. Den Visitationen der zweiten Art aber kann ein anderes Schriftwort zum Motto gegeben werden: Sei wacker und stärke das andere, das sterben will. Sie dienten zugleich dazu, um den Einfluss hervorragender Theologen über weitere Kreise hinzuleiten.

In beiden Beziehungen ragen unter den zahlreichen Generalvisitationen, welche später gehalten sind, diejenigen von Justus Gesenius hervor. Sie fallen in eine Zeit, da nach den Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges so viel wieder aufzubauen war. Es wird niemand, der die Folgen des grossen Krieges kennt, sich hoch verwundern, wenn er in Bratke's Monographie liest, wie traurig es vielfach um das Kirchen- und Schulwesen, beides nach seiner äusseren und inneren Seite, in den Jahren 1646 und 1652 gestanden hat. Doch scheint er mir aus den Protokollen in majorem gloriam Gesenii allzusehr die dunkeln Stellen hervorgezogen zu haben. Es liegt das nahe, weil ja nach Nicolaus Hausmann's Worte visitiren heisst »Gebrechen wandeln.« Sollte es denn aber für diese Lande nicht gelten, was Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit der evangelischen Geistlichkeit zu unvergänglichem Ruhme nachsagt, und nicht bloss sagt, sondern auch quellenmässig beweist: »das beste Verdienst um

die Erhaltung des deutschen Volks hatten die Landgeistlichen und ihr heiliges Amt«? Ihre zahlreichen bei der Visitation an den Tag kommenden Beschwerden über dürftiges Einkommen, über entzogene Güter und Gerechtsame, ihre verfallenen Häuser, darin man, wie in Niedernjesa, cum periculo vitae leben muss oder, wie in Uslar, an allen Orten durch die Wände hindurchsiehet, deuten sie nicht rückwärts auf ein reiches Maass von Entsagung und ausharrender Geduld? Und wenn Bratke von den Geistlichen auf Grund der Protokolle nichts zu rühmen weiss, aber hinzufügt, dass Gesenius erfreuliche Resultate nur, und dies nicht selten, bei der Prüfung der Schuljugend in christlicher Lehre angetroffen, auf wessen Rechnung sind denn diese Resultate zu setzen? Das wenigstens geht aus den von mir in Hannover eingesehenen Visitationsacten klar hervor, dass bei der zweiten Visitation im Jahre 1652 Gesenius doch auch viel Gutes und Erfreuliches fand. Ich bleibe einen Augenblick dabei stehen und führe die Visitationsergebnisse von den Ortschaften der mir jetzt anvertrauten Inspection vor.

»Sieboldshausen, Dramfeld, Niedernjesa — es hatten alle drei Pastoren, absonderlich die ersten beiden, höchsten Fleiss an die Leute gewendet; der Pastor von Sieboldshausen predigte und that darin feine Genüge. Die Kinder gehen fleissig zur Schule, die Leute auch fleissig zur Katechismuslehre. Die Jungen und Alten — denn auch letztere wurden geprüft — bestunden sehr wohl, ausser drei Halbscheid der Alten von Niedernjesa, welche nicht fleissig zugehört hatten«. — Gr. Schneen, Ballenhausen (es wurden an jedem Visitationstage mehrere Parochien zusammengefasst): Die Jugend aus beiden Gemeinden bestunden fein im Examine, ingleichen die meisten Alten aus Ballenhausen; in der Gr. Schneeischen Gemeinde mangelt's bei vielen alten Männern, welche nicht acht gehabt auf die Katechismuslehre. — Reiffenhausen. »Pastor, weil man seinen rühmlichen Fleiss und christliches Leben angesehen, erhält eine Zulage von $1^1/_2$ Malter Roggen aus dem Kirchenaerar.« — Wenn es bei der Predigt des Pastors von Reckershausen gerügt wird, textum κατὰ τὸ ῥητόν non attingebat, vielleicht hätte er besser gepredigt, wäre es ihm besser gegangen. Die Kirche war im Kriege verbrannt, Pfarrhaus und Scheune desgleichen; Pastor hat seine Mobilien versetzen und

Geld von den Juden borgen müssen; zu einer geringen Ergetzlichkeit werden ihm aus dem Kirchenvorrath 2 Thlr. 28 Gr. verehrt. Und welch schönes Zeugniss kommt noch. »In Reckershausen und Reiffenhausen befunden sich sowohl Alte als Junge insgemein also, dass einer seine Lust daran sahe, ausser etlichen Alten von Ludolphshausen«. Auch der Pastor von Deiderode, der früher in der Katechismuslehre säumig gewesen, hat es auf ernstes Zureden seit der letzten Specialvisitation in 6 Monaten dahin gebracht, dass diese Gemeinde vor den anderen neben ihr im Examine recht wohl bestanden; woraus zu ersehen, was möglich sei durch Gottes Gnade, wenn nur ein Prediger Fleiss anwendet.« — Ich bitte diesen kleinen, mehr kirchenhistorisch als kirchenrechtlich interessirenden Excurs pro domo zu entschuldigen. Eines erweist er zugleich, was für die Gesenius'schen Visitationen charakteristisch ist, dass er nach Luther's Vorgang den grössten Nachdruck auf die Katechismusübung legte. Wohlan, in Gottes Namen, hatte Luther schon mehrere Jahre vor Abfassung der Katechismen geschrieben, ist auf's erste im deutschen Gottesdienste ein grober, schlechter, einfältiger, guter Katechismus von nöthen. Und das Wort eines Schulmannes, der solide Grundlagen zu schätzen wusste, war es gewesen: was die Grammatik für die Schule, sei der Katechismus für die Kirche.

Aber eines möchte ich noch aus den Gesenius'schen Visitationen hervorheben, was mehr in das kirchenrechtliche Gebiet einschlägt. Wiederholt hatte Gesenius es zu erleben, dass adelige Patrone sich der Visitation der ihnen unterstellten Kirchen widersetzten und geltend machten, sie gehörten zu den »beschlossenen« d. h. doch wohl: den exemten. In der Kirche zu Adelebsen kam es zu einem ärgerlichen Auftritt. Gesenius berief sich gegen die Junker auf den Gandersheimer Landtagsabschied, nach welchem die Patronatsherren das Recht haben, den Visitationen beizuwohnen. Dass die »beschlossenen« die Kirchenrechnungen nicht vorzulegen brauchten, gestand er zu. Eine Observanz, welche bis heute in Adelebsen fortgeht.

Auch bei der Generalvisitation, welche Johann Arndt im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts vorgenommen hatte, kamen ähnliche Zwischenfälle vor. Bei der Visitation

von Rethmar bei Lehrte verweigerte der Patron, ein Herr von Rautenberg, nicht nur seine Mitwirkung, sondern auch den Zutritt zur Kirche. Die Visitatoren machten ihn für die Verzögerung verantwortlich und erklärten, dass sie bis zu landesherrlicher Entscheidung auf seine Kosten dort verweilen würden. Er entgegnete, wenn sie sonst zu ihm kämen, würde er ihnen eine fette Mahlzeit anrichten, in diesem Falle aber müssten sie auf ihre eigenen Kosten zehren. Die Entscheidung des Landesherrn wurde eingeholt. Wie sie ausfiel, ist selbstverständlich. Wie der Kostenpunct verglichen wurde, finde ich nicht berichtet. — Eines dürfte daraus sehr deutlich hervorgehen, nämlich dass die Kirchenvisitationen, wie sie dem Landesherrn das Kirchenregiment in die Hände gelegt, auch weiterhin dazu dienten, dasselbe zu stärken und auszudehnen, ja dass sie zu der Erweiterung der landesherrlichen Rechte in einer Zeit, da die kirchlichen Interessen das Leben fast ausschliesslich beherrschten, in besonderem Maasse wirksam sein mussten. —

Die bisher in's Auge gefassten Generalvisitationen, welche mehr oder weniger ausserordentlicher Natur waren, reichten über das 17. Jahrhundert nur in Resten hinaus und konnten um so eher zurücktreten, als auf die regelmässigen Specialvisitationen, welche sich auf eine Inspection beschränkten, grösseres Gewicht gelegt wurde. Bereits die Kirchenordnungen von 1569 und 1619 bezw. 1643 geben für dieselben die genauesten Vorschriften. Ebenso die im früheren Hannover'schen Amte Neuhaus a. d. Elbe annoch gültige Lauenburgische oder Niedersächsische Kirchenordnung vom Jahre 1585, in Betreff der Visitationen, wie in manchen anderen Stücken, eine vorzügliche Kirchenordnung. Eine sehr eingehende, nur zu sehr specialisirende Anweisung erfolgte dann von dem Consistorium in Hannover im s. g. Visitationsdirectorium vom Jahre 1734. Es wären aus diesen Anweisungen und vermittelst einer Vergleichung derselben manche charakteristische und interessante Einzelheiten anzuführen. Einiges wenigstens hebe ich hervor. Es soll nach der Calenberger Kirchenordnung der Superintendent jede Pfarre jährlich zwei Mal visitiren, auch dabei die Confirmation vornehmen, über Lehre, Pflichttreue, Wandel des Pfarrers und der anderen Kirchendiener soll er den Magistrat

und etliche andere »Gutherzige« befragen. Nach der Lauenburgischen Kirchenordnung erscheint die Gemeinde organisirter. Es sollen nicht beliebige »Gutherzige«, sondern in Städten die Aeltesten des Raths, sonst aber die Kirchengeschworenen und Aeltesten des Kirchspiels vorgefordert und bei ihren Pflichten und Eiden beschworen werden, die Wahrheit, was man sie fragen wird, ohn Ansehn der Personen, niemand zu Lieb oder Verdruss, getreulich zu berichten, damit sie ihr Gewissen in so hohen göttlichen Sachen rein und frei behalten mögen und der Kirchen Heil, so viel an ihnen, nicht verhindern. Und dann folgen 50 Fragen, von denen 32 den Geistlichen, 18 den Schuldiener und Küster betreffen. Die Lüneburgische Kirchenordnung kennt diese ohne Arg Inquisition genannte Befragung nicht. Das Visitationsdirectorium auch nicht. Mit ihm treten wir schon in die Zeit, in der nicht mehr bloss mündlich gedingt wurde. Eine lange Reihe von Fragen wird dem Geistlichen vorher schriftlich vorgelegt unter 5 Titeln, welche 1) das Predigtamt nach Lehre und Leben des Predigers und allen Amtshandlungen, 2) die Schulen, 3) die übrigen Kirchendiener, 4) die Gemeindezustände, 5) die Kirchenrechte und Kirchengüter betreffen. Bezeichnend für die kirchliche Stellung der Hannover'schen Kirchenbehörde ist unter Tit. IV. die Frage, ob Fanatici, Separatisten und s. g. Pietisten allda befindlich, auch ob die Gemeinde in solchem Falle genugsam unterrichtet sei, damit sie nicht Pietismum pro vera pietate et vice versa ansehe.

Ich enthalte mich aber weiterer Mittheilungen, um die Geschichte der Specialvisitationen rasch bis auf die Gegenwart zu verfolgen.

In der durch das Visitationsdirectorium vom Jahre 1734 geordneten Form sind die Visitationen bis zum Ende des Jahrhunderts, vielleicht auch noch etwas darüber hinaus im Hannoverschen Consistorialsprengel fortgegangen. Aber schon 1795 klagt die Kirchenbehörde darüber, dass die Visitationen nicht mehr überall regelmässig abgehalten würden, erinnert jedoch ernstlich wieder an diese Pflicht. Auch in einem Ausschreiben von 1798 wird derselben noch einmal gedacht. Dann verschwinden sie, wenigstens vor meinen Augen. Wenn Schlegel in seinem 1801 ff. erschienenen Churhannöverschen

Kirchenrecht ihrer noch als einer bestehenden Institution gedenkt, so hat er in seiner bis 1830 reichenden Kirchengeschichte der Hannoverschen Staaten aus diesem Zeitraum, so viel ich gesehen, kein Wort mehr von ihnen. Und doch wäre nach den Freiheitskriegen sogar für eine Generalvisitation viel Anlass und ein überaus günstiger Zeitpunct gewesen. Aber man war nun in ein papierenes Zeitalter eingetreten, umfängliche jährlich zu erstattende Kirchen- und Schulberichte, Ephorallisten über die Amtsführung der Prediger traten an die Stelle der mündlichen Verhandlungen und der persönlichen Einwirkungen. Ja, es ist nicht zu leugnen, dass das Erlöschen der Kirchenvisitationen noch tiefere Gründe hatte. Die Visitationen beruhten auf einer Anschauung von der Kirche, von der Aufgabe des Pfarramts, von der Nothwendigkeit reiner, einhelliger Lehre, von der Heilsamkeit fester kirchlicher Ordnungen und Formen, welche nicht die Anschauung des Rationalismus war, der die Kirchenbehörden beherrschte. Es braucht nur instar omnium an den ersten Satz der Pastoralinstruction vom 1. Juli 1800 erinnert zu werden, welcher die Aufgabe des christlichen Predigers zuerst dahin bestimmt, er soll praktischer Religionslehrer, mithin als solcher Beförderer wahrer Religiosität und reiner Moralität in der ihm anvertrauten Gemeinde sein, nicht etwa nur durch öffentliche Religionsvorträge und Handlungen der öffentlichen Gottesverehrung, sondern mehr noch durch Privatbelehrungen, vorzüglich aber durch sein eigenes exemplarisches Leben. Man wird mir nicht imputiren, dass ich letzteres für irrelevant hielte, wenn ich sage, dass bei dieser Auffassung Conduitenlisten die Kirchenvisitationen verdrängen mussten.

Um so erfreulicher ist es, das Wiederaufleben der Kirchenvisitationen in den funfziger Jahren wahrzunehmen. Sie waren nicht überall eingegangen, auch in Bremen-Verden hatten sie sich durchgewintert. Aber eine Erneuerung derselben that vielfach auch da noth, wo sie ihre Existenz gefristet hatten. Gleich bei der ersten Eisenacher Conferenz im Jahr 1852, zu der Abgeordnete der obersten Kirchenbehörden im evangelischen Deutschland zusammentraten, wurde von Vilmar, dem das Referat über ein von Hessen-Darmstadt eingebrachtes verwandtes

Thema zugefallen war, der Blick auf dieselben gerichtet und unter allgemeiner Zustimmung der Abgeordneten das dringende Ansuchen an die Kirchenregierungen gestellt, die Kirchenvisitationen da, wo sie in Abgang gekommen sein sollten, mit thunlichster Beschleunigung und in möglichster Vollständigkeit wieder herzustellen. Diesem Ansuchen hat zuerst die Hannover'sche Kirchenregierung entsprochen. Uebrigens darf nicht verschwiegen werden, dass schon vorher nicht bloss von Seiten hervorragender Geistlichen, denen die Wiederherstellung kirchlicher Ordnung am Herzen lag, dahin gerichtete Wünsche laut geworden, sondern auch im Stillen auf Grund der nicht aufgehobenen alten Verordnungen die Visitationen selbst wieder aufgenommen waren. So war es von Spitta geschehen, so auch vom Generalsuperintendenten Hildebrand, und als die theologische Facultät ihm 1855 die Doctorwürde verlieh, hat sie es ansdrücklich unter seinen Verdiensten aufgezählt: qui inter primos illud muneris episcopalis officium, quod in ecclesiis scholisque visitandis versatur, ab oblivione temporumque injuria vindicavit commendavitque exempli sui auctoritate. Auch bekennt das Hannover'sche Consistorium im Eingange seiner Verfügung, dass es schon seit längerer Zeit damit umgegangen, die Kirchenvisitationen herzustellen. So werden also die Verhandlungen der Eisenacher Conferenz wohl nur den letzten Anstoss zur Ausführung gegeben haben.

Aber nicht nur dieser Ruhm gebührt der Hannover'schen Kirchenbehörde, hierin anderen Kirchenregierungen vorangegangen zu sein — in den nächsten Jahren folgten viele nach —, sondern vor allen Dingen muss anerkannt werden, dass die damals getroffene Ordnung und Anweisung, welche bis jetzt noch keiner Correctur bedurft hat, ein Muster kirchenregimentlicher Weisheit ist. Die Visitationsperiode wurde der Lüneburgischen Kirchenordnung entsprechend auf drei Jahre festgesetzt. Schriftliche Vorfragen wurden zu Hülfe genommen, aber das Gewicht auf persönliche Verhandlungen gelegt. Zum Visitationstage wurde ein Sonntag bestimmt und den Visitatoren die Theilnahme am Gottesdienste und das Anhören der Predigt und kurzen Katechisation des Visitandus zur Pflicht gemacht. Aber auch dem geistlichen Visitator wurde eine im Beisein der Gemeinde zu haltende Prüfung der Kinder zugewiesen —

in gewissem Sinne doch eine Prüfung der ganzen Gemeinde, weil Geistlicher, Lehrer, Eltern für die kirchliche Unterweisung und Erziehung der Jugend gleicher Maassen verantwortlich sind. Das Fragen der Erwachsenen, welches schon in früherer Zeit im Lüneburgischen starke Opposition erregt, ward verständiger Weise aufgegeben, wohl aber sollte der Gottesdienst mit einer Ansprache des Superintendenten an die Gemeinde — die Gemeinde einschliesslich des Geistlichen, möchte ich hier hinzufügen — abschliessen. Aber auch die Gemeinde sollte zu Worte kommen können. Darum wurde vorgeschrieben, dass bei der Abkündigung der Visitation der Gemeinde bekannt gemacht werde, es stehe jedem Gemeindemitgliede frei, Wünsche in Kirchen- und Schulsachen den Visitatoren vorzutragen. Ein eigentliches Organ zu weiteren Verhandlungen war aber im Kirchenvorstande gegeben, sowohl in Betreff der Gemeindezustände und deren Besserung, als in Betreff der Kirchengüter und deren Verwaltung. In vorsichtiger Weise ist auch dem Kirchenvorstand Gelegenheit zu geben, über Dienstführung und Lebenswandel des Pfarrers in dessen Abwesenheit sich zu äussern. Dieser zarteste Punct, über dessen verschiedene Behandlung wir bereits die älteren Kirchenordnungen vernommen haben, ist damit wohl in tactvollster Weise erledigt. Schwerlich würde auch die Lauenburgische Kirchenordnung, der wir in diesem Stücke am nächsten kommen, ein so ernstes Erfordern von speciellen Bezeugungen bei Eid und Pflicht angeordnet haben, wenn nicht die der Lauenburgischen Kirchenordnung vorangegangene Visitation überaus tiefe Schäden im geistlichen Stande aufgedeckt hätte. Nur in ganz besonders dringenden Anlässen würde man noch heute ähnlich verfahren müssen. Im Uebrigen wird es eine Hauptrücksicht sein, von der man sich leiten zu lassen hat, das Ansehen des Geistlichen nicht zu schwächen, sondern zu stärken, das Vertrauen der Gemeinde und ihrer Vertreter zu ihrem Hirten nicht zu erschüttern, sondern zu befestigen. Darum kann ich auch nicht billigen, dass in der sonst alles Lobes werthen Bayerischen Visitationsordnung, die ein Jahr später erlassen ist, die Verhandlungen mit dem Geistlichen über dessen gesammte Dienstführung vom Decan in Gegenwart des Kirchenvorstandes unter Hereinziehung desselben in die Besprechung gepflogen werden sollen, sondern erkenne darin

abermals das richtige, dass dies sehr wichtige, unter Umständen wichtigste Stück des Visitationswerkes bei uns als eine vertrauliche Besprechung zwischen Superintendent und Pastor aufgefasst ist. Dieselbe trägt zwar bischöflichen, aber eben deswegen zugleich brüderlichen und seelsorgerlichen Charakter. Ist es in Bayern selbstverständlich dem Decan vorbehalten, auch ausserhalb der gemeinsamen Sitzung mit dem Geistlichen allein zu handeln, so ist es doch umgekehrt das tactvollere, die gesammte Dienstführung des Geistlichen zuerst einer Besprechung unter vier Augen zuzuweisen und es dem geistlichen Visitator zu überlassen, ob er etwas davon, besonders wo Abänderungen des Hergebrachten in Frage kommen, auch in den Kirchenvorstand bringen und dessen Interesse und Zustimmung wach rufen will. — Auch will ich nicht vergessen hervorzuheben, dass sogleich in unserer Visitationsordnung über die Mahlzeit und über die Visitationskosten bündige Vorschriften gegeben sind. Es sind ja freilich die Zeiten vorüber, in denen es nöthig war, wie im Fürstlichen Ausschreiben des Herzogs Julius vom Jahre 1593, anzuordnen, dass die Superintendenten, wenn sie ausziehen, keinen grossen Comitatum mit sich führen, sondern eine Person allein, (nämlich noch einen Geistlichen); wie auch unsere Amtleute, wenn sie zur Aufnehmung der Kirchenrechnungen reisen, nicht einen grossen Haufen von Amtsdienern, Voigten, Knechten, Jungen, auch Amtsunterthanen, wie bisher geschehen, mit sich nehmen oder nach sich bescheiden, sondern sich am nothwendigen Essen und Trinken, wie es jedes Orts Gelegenheit giebt, genügen lassen, mit Einkaufung Weins, mit Auflegung ganzer Tonnen oder Fass Bieres die Kirchen und armen Leute nicht beschweren, sonsten auch allerdings kein Gelage oder Gastereien anstellen sollen. »Da dem etwas zuwider geschehen wird, soll solches in Rechnung nicht passiren, sondern auf dieselben, so es verzehrt, geschlagen werden. Das meinen wir allerseits ernstlich und geschieht daran unser zuverlässiger Wille, in Gnaden den Gehorsam zu erkennen«. Freilich noch 1669 schickte der Generalsuperintendent von Celle Rechnungen zurück für die bei der Generalvisitation in Gifhorn und in Meine angesetzten Zehrungskosten, da dort 36, hier 34 Personen gespeist waren, Geistliche, Lehrer, Kirchenjuraten, Fuhrleute, Leute, die Wein und Fische

aus Braunschweig geholt, zuletzt auch Koch und Bratenwender, an drei verschiedenen Tischen. Aber die Entrüstung, mit der er hiergegen protestirt, auch die Zahl der für ihn angesetzten Mahlzeiten ablehnt, zeigt doch, dass es in der Regel anders zuging. Solcher Gestalt, schreibt er, dürften die Visitationen übel traduciret werden, wir zugleich mit. Auch 1735 rügt und verbietet noch ein Consistorialschreiben, dass Küster, Kirchenjuraten und Fuhrleute in loco visitationis bis in die Nacht sitzen bleiben und denen, welche die Visitation ausrichten, mit Bier- und Branntweintrinken und Tabakrauchen beschwerlich fallen. Vestigia terrent. Jetzt sind lediglich die Visitatoren zu bewirthen, die Theilnahme der Kirchenvorsteher an der Mahlzeit, die ja vielfach, wenn ihre Zahl nicht zu gross, erwünscht sein wird, bedarf besonderer Genehmigung. — Endlich bemerke ich, dass selbstverständlich die Visitatoren über jede Visitation an das Consistorium zu berichten haben, und dass dieses in einem Visitationsbescheide den Weisungen und Verfügungen der Visitatoren Nachdruck geben kann, darin auch über die miteingesandte, vom Superintendenten bereits beurteilte Predigt sich auszusprechen pflegt.

Nachdem ich hiermit den gegenwärtigen Bestand in der bei uns seit 30 Jahren üblichen Form gezeichnet, bleibt mir nur noch eines hervorzuheben übrig, was, wie ich glaube, für eine Gesellschaft der Kirchenrechtswissenschaft vorzugsweise von Interesse ist und woran sich wichtige Fragen knüpfen. Zu Visitatoren sind hier die Kirchencommissarien bestellt, und da ist es höchst bemerkenswerth, dass, wie so viele werthe Stücke kirchlicher Ordnung aus den Visitationen herausgewachsen sind, auch diese uns eigenthümliche Institution sich aus denselben herausgebildet zu haben scheint. Wir erinnern uns, dass von vorn herein Luther Visitationscommissionen beantragte, die aus Weltlichen und Geistlichen zusammengesetzt waren. In dieser Weise wurden ausserordentliche Generalvisitationen auch nachher vorgenommen. Die Specialvisitationen wurden den Superintendenten allein aufgetragen. Aber schon in den Kirchenordnungen geben die Landesherren es ihren Beamten auf, sich, wenn Visitationen gehalten und ihnen pflichtgemäss angezeigt werden, heimisch zu halten und in allen billigen Sachen den Visitator zu unterstützen. Für die

Abnahme der Kirchenrechnungen wird ihre Mitwirkung erfordert. Im Jahre 1636 wird es bereits als dem Herkommen zuwider bezeichnet, die Visitationen durch den Superintendenten allein verrichten zu lassen. So entstand denn im Anschluss an die gemeinsame Visitationsarbeit der Brauch, Beamte und Superintendenten gemeinsam mit kirchlichen Commissionen zu betrauen. Visitationen und andere fürstliche Commissionen — so heisst es 1681. Das wäre denn noch eine letzte bedeutsame Combination, dass so Kirchenvisitation und Kirchencommission zusammentreten. Es bildete sich mit der Zeit das Kirchencommissariat als eine ständige Ordnung, eine untere Instanz für kirchliche Aufsicht und kirchliche Verwaltung, in ihrer Composition den Consistorien nachgebildet, an altdeutschen Brauch der Karolingischen Zeit, ja an das biblische »Er sandte sie je zween und zween« erinnernd. Eine Ordnung, die fest zu halten wir alle Ursache haben. Für die Visitationstage hat sie ihre besondere Bedeutung. Fallen doch von selbst dem weltlichen Visitator manche nicht unwesentliche Stücke der Visitation in erster Linie zu. Giebt doch seine Assistenz dem ganzen Werke ein vermehrtes Ansehn und unter Umständen einen verstärkten Nachdruck. Ist doch guter Rath hier oft nicht überflüssig und wird doch da, wo Einverständniss vorhanden, um so zuversichtlicher und wo dies nicht der Fall, um so vorsichtiger vorgegangen werden. Gerade dieser Dienst der Kirche geleistet rechtfertigt mehr als alle Deductionen vor den Augen des christlichen Volkes die sonntägliche Fürbitte für seine christliche Obrigkeit, die das Reich Gottes auf Erden zu bauen und seines Namens Herrlichkeit zu preisen helfen soll. In diesem Betracht ist schon die Theilnahme am Gemeindegottesdienst kein vergeblich Werk.

Wir dürfen hoffen, dass diese bewährte Einrichtung uns auch bei der jetzt bevorstehenden neuen Kreisordnung, welche die Bezirke der Verwaltungsbeamten nicht unbeträchtlich erweitert, erhalten bleiben wird. Trotz einiger Stimmen, welche die Befürchtung aussprachen, dass diese Institution auf die Dauer sich nicht werde halten lassen, hat die soeben geschlossene ausserordentliche Landessynode, ich glaube einstimmig, sich für die Erhaltung der Kirchencommissionen ausgesprochen.

Am wenigsten möchte ich diese Institution für die Kirchenvisitation aufgeben und da mit derjenigen Einrichtung vertauschen, welche im Jahre 1876 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingeführt ist. Die alten Kirchenvisitatorien, welche aus dem Propst und dem Beamten sich zusammensetzten, hat man dort geopfert und die Visitation dem Synodalausschusse der Propstei zugewiesen. Diese modernste Form scheint für den ersten Augenblick die richtige Consequenz der synodalen Kirchenverfassung zu sein, aber bei näherer Erwägung spricht doch alles dagegen. Nicht nur die Geschichte, auch die Natur der Sache, am meisten vielleicht die gegenwärtige Lage. Wohl halte ich dafür, dass es die Kirche ist, welche die einzelne Gemeinde visitirt. Aber die Kirche sieht sich doch nach den Organen um, welche zur Zeit ihr die geeignetsten scheinen, von welchen sie am relativ sichersten erwarten darf, dass sie »Gewalt, Verstand und — Herz« dazu haben. Eine so schwankende, alle drei Jahr durch Wahl sich erneuernde Körperschaft, wie ein Synodalausschuss ist, kann wohl die kirchlichen Interessen des Kreises in bestimmten Richtungen vertreten und in ausserordentlichen Fällen berathend eingreifen, aber nicht eine regelmässige kirchliche Aufsicht üben. Die Verantwortlichkeit der Ausschussmitglieder erlischt mit drei Jahren, Vertrauen kann sich nicht bilden. Dass die meisten Geistlichen und Kirchenvorstände vor Propst und Amtmann ihre Bücher, auch die des kirchlich sittlichen Lebens, lieber aufschlagen werden, als vor solchen, welche etwa Kirchenvorsteher benachbarter Gemeinden sind und nun in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Synodalausschusses den Propst begleiten, ist mir nicht zweifelhaft.

In Wirklichkeit scheint denn auch dieser Versuch einer Neubildung des Visitatoriums missglückt zu sein, und sehe ich recht, in einer lehrreichen Weise. Die ganze Schleswig-Holsteinische Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist darauf zugeschnitten, in der kirchlichen Vertretung den Laien das numerische Uebergewicht zu geben. Für den Synodalausschuss liegt wenigstens die Möglichkeit vor, denselben aus zwei Geistlichen und drei Weltlichen zusammen zu setzen. Indem man nun das Geschäft des Kirchenvisitatoriums dem Synodalaus-

schuss übertrug, musste man nach dem ganzen Zuschnitt dieser Verfassung annehmen, dass nunmehr auch dem Laienelement ein stärkerer Einfluss auf die Visitationen eröffnet werden sollte. Ist das erreicht? Da über die Art und Weise, wie die Synodalausschüsse visitiren sollen, keine gesetzlichen Vorschriften erlassen sind, hat das Consistorium bis auf weiteres den Synodalausschüssen anheimgegeben, darüber zu beschliessen, ob sie die Visitationen dem Propst allein überlassen oder sich noch durch ein Mitglied dabei vertreten lassen wollen. Mehrfach ist ersteres beschlossen und der Erfolg auf diesem Gebiete ist dann kein anderer als — die Verminderung des Laienelements und seines Einflusses. Der Propst visitirt allein, das weltliche Mitglied der alten Kirchenvisitatorien ist beseitigt, ein sehr zweifelhafter Gewinn. Und darüber machen wir uns ja wohl keine Illusionen, was der jetzige Visitator dort an Ansehen und Vertrauen geniesst, das giebt ihm der Propst, nicht der Vorsitzende des Synodalausschusses.

Sehen wir hier, wie man neue Wege eingeschlagen, so hat man anderseits in Preussen scheinbar zu der ältesten Form der evangelischen Kirchenvisitation sich zurückgewandt, in den Generalvisitationen, welche in den östlichen Provinzen seit 1854 wiederholt hin und her abgehalten sind. Dieselben sind weniger auf Beaufsichtigung der kirchlichen Organe und auf Wahrung kirchlicher Ordnungen berechnet, als auf Belebung und Erweckung der Gemeinden. Die Visitationscommissionen werden zu dem Zwecke aus hervorragenden Männern geistlichen und weltlichen Standes zusammengesetzt, besonders begabte Redner von auswärts denselben einverleibt, erweckliche Gottesdienste gehalten, Unterredungen auch mit den erwachsenen Gemeindegliedern veranstaltet, Schulen besucht, Prediger- und Lehrerconferenzen gehalten und so gleichsam das ganze kirchliche Leben in neuen Fluss gesetzt. Grosse Erfolge werden gerühmt. Gleichwohl weigern sich die westlichen Provinzen dieselben anzunehmen. Beide westliche Provinzialsynoden haben eben jetzt wieder sich ablehnend zu dem diese Generalvisitationen warm empfehlenden Proponendum des Oberkirchenraths ausgesprochen. Ich kann mir über diese Art der Visitationen kein Urteil anmaassen,

weil ich dieselben aus Erfahrung nicht kenne. Aber das darf ich in aller Bescheidenheit sagen, solche ausserordentliche Maassregeln scheinen mir mehr für besondere Zeiten und besondere Nothstände zu passen, sonst können sie leicht den Eindruck des Gemachten hervorrufen; sie scheinen mir mehr dem auf engen Raum beschränkten Platzregen zu gleichen, von welchem bekanntlich der Erde weniger zu gute kommt, als von einem regulären Landregen. Am meisten unsympathisch ist mir die Heranziehung begabter Prediger aus der Ferne, welche der localen Verhältnisse unkundig leicht fehl greifen können. Und was ich am meisten besorgen würde, ist, dass das Pfarramt durch eine solche Visitation mehr in den Hintergrund gestellt und gleichsam übergefahren, als im Vertrauen der Gemeinden gehoben und gestärkt werden könnte.

So halte ich auch dieser Form gegenüber es mit dem historisch Gewachsenen und Gewordenen, was wir haben, dessen Bestehen nach der conservativen Art unseres Volksstammes ein erster guter Grund für dessen Fortbestehen ist, dessen gewissenhafte Beachtung, Wahrnehmung und Pflege aber allen Betheiligten — und das ist in ihrer Art auch eine Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft — nicht genug an's Herz zu legen ist.

Als Luther mit seinem einflussreichen Wort das Werk der Visitation zu fördern die Vorrede zum Visitationsbuche schrieb, hat er die Visitation ein theuer, edel Werk genannt. »Ein theuer, edel Werk darauf acht haben, wie man gläube, lehre, liebe, wie man christlich lebe, wie die Armen versorget, wie man die Schwachen tröstet, die Wilden strafet, und was mehr zu solchem Amt gehört. Wer kann erzählen wie nutz und noth solch Amt in der Christenheit sei«? Vor allen Dingen aber hat er sie auf Schriftgrund zu stellen gesucht. »Wie ein göttlich, heilsam Werk es sei, die Pfarren und christlichen Gemeinden durch verständige, geschickte Leute zu besuchen, zeigen uns genugsam an beide, Neu und Alt Testament«. Die biblischen Belege, die er anführt, liessen sich leicht vermehren. Mehrere Briefe des Neuen Testaments, wie die an die Korinther, tragen kirchenvisitatorischen Charakter, sind nur die Vorläufer persönlicher Kirchenvisitation. Die sieben Briefe im Anfange der Offenbarung zeigen das erhöhte

Haupt der Kirche als den rechten, eigentlichen Visitator der Gemeinden, deren jede nach ihrem Stande und nach den ihr drohenden Gefahren gewogen und zurecht gewiesen wird. Am liebsten aber möchte ich, um nicht zu hohes und unerreichbares anzurühren, das für Visitatoren und Visitanden als Vorbild hinstellen, was Apostelgesch. 11 berichtet wird. Barnabas (der Sohn des Trostes) wird von der Muttergemeinde zu Jerusalem entsandt, die neu erstehende Gemeinde zu Antiochien zu besehen; welcher, da er hingekommen war und sahe die Gnade Gottes, ward er froh und ermahnete sie alle, dass sie mit festem Herzen an dem Herrn bleiben wollten. Da stehen wir denn zum Schluss wieder bei dem guten Worte Hausmann's: Visitiren ist gar ein edles Werk, visitiren ist nichts als Gebrechen wandeln, ermahnen, trösten, stärken.

Miscellen.

I.

Zwei ungedruckte Papstbriefe aus der Kanonensammlung des sog. Rotger von Trier.

Mitgetheilt von

L. Weiland.

Seitdem Wasserschleben in Richter's Kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft 1838, S. 485 den Inhalt der interessanten Wolfenbütteler Handschrift Helmst. 454 saec. X.[1]) ausführlich beschrieben und seitdem er in seinen Beiträgen zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen 1839 allerlei Ungedrucktes aus dieser Handschrift mitgetheilt hat, scheint sich Niemand mehr mit derselben abgegeben zu haben. Da ich für die Neubearbeitung des zweiten Bandes der Leges einige Vergleichungen nöthig hatte, wurde mir die Handschrift auf das Liberalste von Herrn Professor von Heinemann zugeschickt, und ich fand darin die beiden unten abgedruckten Schreiben des Papstes Benedict III. (855—58) im 140. Capitel der Sammlung auf fol. 79—80. Dem ersten vorher geht (fol. 78—79) der bekannte Brief Nicolaus I. an den Bischof Ratald von Strassburg über die Busse eines Muttermörders (Jaffé, Reg. pont. Rom. ed. II. 2850), dem zweiten folgt (fol. 81, cap. 141) das fingirte »Judicium Paulini archiepiscopi Forojuliensis de Haistulfo rege qui uxorem suam occidit«[2]). Obgleich der Inhalt der beiden Schreiben höchstens für die Kenntniss der Busspraxis der römischen Kirche im 9. Jahrhundert von Interesse ist, schien ihre Veröffentlichung doch angebracht, da sie von einem Papste, von dem sonst wenig erhalten ist, an deutsche Bischöfe gerichtet sind. Beachtung mag vielleicht auch ein Ausdruck im zweiten Briefe verdienen, der starken

[1]) Neue Bezeichnung No. 488 nach dem eben erschienenen Kataloge der Wolfenbütteler Handschr. von v. Heinemann.

[2]) Aus dieser Handschr. herausgegeben im Neuen Archiv 1, 422; vgl. 3, 659.

pseudoisidorianischen Geschmack hat: »apostolice sedi, que caput et magistra omnium ecclesiarum Dei consistit«.

Es sei gestattet, einige Worte über den Verfasser der Kanonensammlung der Helmstädter Handschrift hier beizufügen. Als solchen hat Wasserschleben den Erzbischof Rotger von Trier (915—930) vermuthet, was allgemeinen Anklang gefunden hat. Das ist aber chronologisch unmöglich. Wasserschleben sagt freilich in den Jahrbüchern S. 486, es finde sich kein späteres Document in der Sammlung als die Coblenzer Beschlüsse des Jahres 922; S. 485 giebt er aber selbst als Inhalt des 143. Capitels die Acta des Römischen Concils unter P. Johann XII. von 964 an. Auch der Index verzeichnet sie unter jener Nummer; sie sind also ein Bestandtheil der Sammlung, und diese kann daher erst nach 964 verfasst sein. Dies zugegeben, wird man auch die der eigentlichen Sammlung (fol. 1—22) voranstehenden Fragmente, welche einen dürftigen Papstkatalog bis zu Benedict V. (964) enthalten, nicht für später verfasst ansehen, als die Hauptsammlung. Auch die beiden in dieser enthaltenen Kanones einer Synode zu Ingelheim werden jetzt der des Jahres 948 zuzuweisen sein, wenngleich sie, wie schon Wasserschleben bemerkt, nur Beschlüsse der Wormser Synode des Jahres 868 wiederholen. Die Handschrift dürfte meines Erachtens der Abfassung gleichzeitig sein, vielleicht sogar das Autograph des Verfassers. Das Ganze macht mehr den Eindruck einer Materialiensammlung, als den einer ausgearbeiteten Collectio canonum. Dass der Verfasser im Trierer Sprengel schrieb, hat Wasserschleben sicher mit Recht aus dem im Index verzeichneten, im Texte leider verlorenen Cap. 145 (Textus electionis et consecrationis in Treverensi metropoli) geschlossen.

Dass Rotger von Trier indess wirklich einen librum canonicorum decretorum verfasst hat, wissen wir aus den Gesta Trevirorum c. 29 (ed. Waitz, Mon. SS. 8, 168), wozu der Herausgeber auf eine Stelle des Albricus, eines Autors des 13. Jahrhunderts hinweist (SS. 23, 753): »qui fecit et compilavit quendam librum decretorum ad episcopum Virdunensem Dadonem«, der 923 starb. Erhalten ist diese Schrift zum Theil wenigstens in einer Handschr. zu Leyden (Vulcan. 94 B. 8° saec. X. in.) auf acht Blättern 28 Kanones; der Schluss fehlt[3]).

1. Papst Benedict III. schreibt an Bischof Ratald von Strassburg über die Busse eines Vatermörders (855—858).

Benedictus episcopus servus servorum Dei reverentissimo ac sanctissimo Rataldo episcopo. Dum de universo mundo credentium agmina catervatim confluerent ad limina beatissimorum apostolorum Petri et Pauli, quidam vestrae diocesis homo venit qui humani generis inimico hortante patricidium[4]) se perpetrasse dicebat. Pro quo lacrimabiliter

[3]) S. das Nähere im Archiv der Gesellschaft 7, 813.

[4]) patricidum cod.

ingemuimus et oppido contristati[5]) permansimus. Idcirco volumus: ut duodecim per annos penitentiae constituatur sub onere, ita ut omnibus diebus ieiunium observare usque ad vesperum studeat et absque carne et vino atque pisce cibum sumat, exceptis diebus festis atque dominicis, et pascha usque ad pentecosten. Per quinquennii vero tempus in ecclesiam introire non presumat neque communicet; ante fores tantummodo ecclesiae perseveret, dum sacra celebrantur officia. Cum autem quinque annorum fuerint expleta curricula, ingrediatur ecclesiam et intra audientes cum omni stet timore atque obedientia. Dum vero ad annum pervenerit decimum, sancte communionis consors existat et inter fidelium consortium maneat. Si autem ante constitutum tempus finis vitae illius advenerit, viaticum ei non negetur secundum sacrorum sanctione canonum patrumque traditiones almorum[6]). Optamus sanctitatem vestram in Christo nunc et semper bene valere.

2. Papst Benedict III. schreibt an Bischof Salomon I. von Constanz über die Busse eines Brudermörders (855—858).

Benedictus servus servorum Dei reverentissimo ac sanctissimo Salomoni Constantiensis ecclesiae episcopo. Caritatis tuae fraternitatem almificis sanctorum patrum cernimus regulis ut condecet[7]) obedire, quociens nostrae apostolice sedi, que caput et magistra omnium ecclesiarum Dei consistit, illa reverenter dirigis de quibus graviter lapsis absque eius oraculo non presumis subvenire. Huic igitur viro ill.[8]) nomen, qui fratrem suum occidit, salubre poenitentiae collirium[9]) inferius annotatum imposuimus, quo eius cordis oculi lucidiores existant, et regni superni potius premia consequatur atque poenitendo amaros inferni cruciatus evadere possit. Jubemus quippe et sanctorum patrum institutione freti iudicamus: ipsum fratricidam uno anno inter audientes sine corpore et sanguine Domini in ecclesiis orare, nisi forte ultimus vite illius venerit dies, quo ei communio neganda non est. Ipso anno et quattuor aliis a carne et vino et omni cocto pulmentario se abstineat, exceptis festis diebus atque dominicis, et a pascha usque ad pentecosten et nativitate Domini atque nataliciis apostolorum. Aliis vero duobus annis tribus tantum diebus, id est secunda, IIII. et VI. feria supradictis cibis ieiunet. Huius namque penitentiae modum illi prefato viro, qui ad sanctorum apostolorum Petri ac Pauli limina properavit, misericorditer imponere decrevimus. Uxorem vero suam recipiat armisque asumptis incedat, propriaque ei liceat possidere bona, quibus elemosine subsidia indigentibus fratribus largiatur. Deus te custodiat dilectissime fili.

---

5) constriftati cod.
6) almarum corr. cod.
7) concedet cod.
8) so statt des Namens cod.
9) d. i. collyrium: Augenbalsam.

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.

II.

Berufung an den Staat: Suspensio ab ordine. Entfernung aus dem kirchlichen Amte.

Die Suspensio ab ordine ist dann als eine Entfernung aus dem kirchlichen Amte im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 aufzufassen, wenn der Suspendirte ein Kirchenamt bekleidet, dessen Ausübung durch die Suspension behindert wird. Bekleidet der Suspendirte kein Kirchenamt, so entzieht ihm die suspensio ab ordine zwar die Möglichkeit, ein Amt zu bekleiden, aber nicht ein Amt. Der Staat hat in den kirchenpolitischen Gesetzen zwar das Recht in Anspruch genommen, die in einem kirchlichen Amt fungirenden Geistlichen unter näher bestimmten Voraussetzungen gegen Missbrauch der kirchlichen Disciplinargewalt zu schützen, nicht aber das Recht, die Anstellung eines Geistlichen zu erzwingen.

Beschluss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 15. November 1884 auf Berufung des Weltpriesters Ferdinand F. . . . . zu Ober-Kühschmalz, Diöcese Breslau.

Beschluss.

Auf die von dem Weltpriester Ferdinand F. zu Ober-Kühschmalz gegen die Verfügung des Weihbischofs und Kapitels-Vikars Dr. Gleich zu Breslau vom 12. November 1881 eingelegte Berufung

hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 15. November 1884 beschlossen,

dass die Berufung nicht stattfindet und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Gründe.

Der Weltpriester Ferdinand F. zu Ober-Kühschmalz hat am 21. Juli cr. bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gegen die Verfügung des Weihbischofs und damaligen Kapitels-Vikars Gleich

zu Breslau vom 12. November 1881 Berufung angemeldet und dieselbe in mehreren Schriften gerechtfertigt, die jedoch den Sachverhalt und den Beschwerdegrund so wenig erkennen liessen, dass seine protokollarische Vernehmung durch das Amtsgericht zu Grottkau veranlasst werden musste.

Die Sachlage ist nunmehr folgende:

F. fühlt sich beschwert, weil er von dem Kapitels-Vikar angewiesen worden ist, spätestens vom 20. November 1881 seine Wohnung bei der Familie des Schuhmachers F....l aufzugeben und sich alles ferneren Verkehrs mit derselben zu enthalten. Als Grund dafür ist in der Verfügung angeführt, dass das Zusammenwohnen mit dieser Familie schon ein Jahrzehnt hindurch an allen Orten seines Aufenthalts Aergerniss erregt und dessen Abstellung trotz aller Vorhaltungen und Anstrengungen der geistlichen Vorgesetzten und Amtsbrüder bisher ganz unerklärlicher Weise verweigert worden sei. Für den Fall des Ungehorsams ist die Suspension des p. F. ausgesprochen, kraft deren sich derselbe aller priesterlichen Amtsverrichtungen zu enthalten habe.

Die Berufung wird auf §. 10 Nr. 2 und §. 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 gegründet und von dem Berufenden ausgeführt, dass, wenn die Suspension eine definitive sein solle, nach §. 2 des Gesetzes ein geordnetes processualisches Verfahren hätte vorausgehen müssen, wenn aber die Suspension nur als eine vorläufige zu betrachten sei, das weitere Verfahren von den oberen kirchlichen Behörden über die Gebühr verzögert werde.

Ueber die nähere Veranlassung zu der erwähnten Verfügung und seine amtliche Thätigkeit hat sich der Berufende dahin ausgelassen: Er habe seit 1864 als angestellter Kaplan in Neunz, Kreis Neisse, gewirkt, dieses Amt aber am 18. October 1873 freiwillig niedergelegt, weil er durch eine chronische Nierenentzündung gehindert gewesen sei es weiter zu versehen. Seitdem habe er auch nach seiner Herstellung als Kommorant im Grottkauer Kreise gelebt und bei dem Schuhmacher F....l gewohnt. Im Jahre 1881 habe er auf Ersuchen des Kirchenvorstandes zu Friedewalde nach dem Tode des dortigen Pfarrers die aushülfsweise Seelsorge zu Friedewalde übernommen. Sein Einkommen sei unter Assistenz des Pfarrers Fiedler zu Kühschmalz auf 75 Mark — später 100 Mark — monatlich, aber Nichts über die Dauer seiner Function vereinbart worden. Um seine gewohnte Pflege zu behalten, sei er in Kühschmalz bei der Familie F....l wohnen geblieben, und als an ihn das Ansinnen gestellt worden, diese Familie zu verlassen und nach Friedewalde zu ziehen, habe er dies abgelehnt und zu Anfang der Fastenzeit 1881 sein Amt niedergelegt, dasselbe indess auf Andringen der Gemeinde und des Pfarrers Fiedler wieder aufgenommen. In der Marterwoche 1881 sei er sodann mit der Familie F....l nach Friedewalde gezogen. Von hier sei er im October 1881 auf Grund einer Denunciation, dass er schon Jahre lang mit der Frau F....l in Ehebruch lebe, zu dem Erzpriester Kutsche citirt und verantwortlich vernommen worden. Dabei habe er die Grundlosigkeit dieser Beschuldigung und weshalb er jetzt um so

weniger seine Wohnung bei der Familie F....l aufgeben könne, nachgewiesen. Gleichwohl habe er bald darauf die Eingangs erwähnte Verfügung des Kapitels-Vikars vom 12. November 1881 erhalten, der er nicht habe Folge leisten können, ohne den Ruf der ehrenwerthen Familie F....l und deren Frieden zu gefährden. Demgemäss habe er am 16. November 1881 sein Amt niedergelegt. Wiederholte Beschwerden und Gesuche an den Kapitels-Vikar um Untersuchung und Aufhebung der Suspension seien erfolglos geblieben; auf eine im März 1884 an das Fürstbischöfliche Konsistorium gerichtete Beschwerde sei ihm durch den Erzpriester Fiedler ein Bescheid des Fürstbischofs vorgelesen worden, dass er sich einfach zu fügen habe.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, dass der Berufende in Friedewalde kein ständiges Seelsorgeamt bekleidet, kein Beneficium gehabt hat. Dass er auch nicht als Vikar mit der Verwaltung der durch den Tod des Pfarrers vakant gewordenen Pfarrei beauftragt war, folgt daraus, dass er nicht vom Bischof dazu bestellt worden, sondern nur auf Ansuchen des Kirchenvorstandes und gegen eine von diesem zu gewährende Remuneration die Seelsorge in Friedewalde übernommen hat. Die letztere Thatsache spricht aber auch dagegen, dass er von dem Pfarrer Fiedler zu Kühschmalz als dessen Gehülfe angenommen worden sei, da Fiedler sich einen Hülfsgeistlichen nur zu seiner Unterstützung und für seine Parochie hätte beigesellen können. Hiernach kann die Thätigkeit des Berufenden in Friedewalde nicht als eine auf einem ihm kirchenverfassungsmässig übertragenen Amte beruhende, sondern nur als eine freiwillig übernommene, von den geistlichen Oberen mit Rücksicht auf den nach Durchführung der Gesetze des Jahres 1873 eingetretenen kirchlichen Nothstand stillschweigend geduldete angesehen werden. Unter diesen Umständen bedurfte es aber auch weder einer Entlassung noch einer Suspension von einem Amte, auf das dem Berufenden kein Recht zustand, um diesen von der weiteren Ausübung seelsorgerischer Functionen in Friedewalde auszuschliessen; es genügte, wenn ihm zu erkennen gegeben wurde, dass die bis dahin geübte Toleranz nicht ferner stattfinde. Lediglich in diesem Sinne ist die Verfügung des Kapitels-Vikars vom 12. November 1881 aufzufassen. Sie enthält daher nicht die Androhung einer ipso jure eintretenden suspensio ab officio, sondern nur die der suspensio ab ordine als Censur für den Fall, dass der Berufende sich auch fernerhin weigere, den Umgang mit der Familie F....l aufzugeben.

Allerdings ist dem ab ordine Suspendirten die Vornahme aller amtlichen Handlungen auch für die Zukunft untersagt, und insofern ist die suspensio ab ordine unbedenklich als eine Enfernung vom Amte im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 aufzufassen, wenn der Suspendirte ein Kirchenamt bekleidet, dessen Ausübung durch die Suspension behindert wird. Da indessen dieser Fall, wie eben ausgeführt, nicht vorliegt, so ist die hier zu entscheidende Frage die, ob die suspensio ab ordine auch dann unter die Entfernung aus dem Amte fällt, von welcher die §§. 2 und 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 handeln, wenn der Suspendirte

kein wirkliches Kirchenamt bekleidet. Diese Frage muss aber verneint werden. Durch die Ordination erlangt der Geistliche nur die Fähigkeit die an den Grad der Weihe geknüpften Functionen gültig vorzunehmen: dagegen bewirkt sie nach der heutigen Kirchenlehre nicht den Eintritt in eine wirkliche Thätigkeit. Eine solche setzt vielmehr die Uebertragung eines Amtes voraus. Die Suspensio ab ordine entzieht also dem Suspendirten zwar die Möglichkeit ein Amt zu bekleiden, aber sie entzieht ihm nicht ein Amt, wenn er nicht bereits ein solches bekleidet hat. Mithin würden die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1873 auf die hier in Rede stehende suspensio ab ordine nur Anwendung finden können, wenn man den Begriff des kirchlichen Amts in den §§. 2 und 11 a. a. O. auch auf die blosse durch die Weihe erlangte Anwartschaft auf ein Kirchenamt ausdehnen könnte. Eine solche extensive Interpretation findet in dem Wortlaute des Gesetzes keinen Anhalt, aber auch nicht in dem Grunde und Zwecke desselben. Danach hat zwar der Staat für sich das Recht in Anspruch genommen, die in einem kirchlichen Amte fungirenden Geistlichen unter näher bestimmten Voraussetzungen gegen Missbrauch der kirchlichen Disciplinargewalt zu schützen, nicht aber das Recht, die Anstellung eines Geistlichen zu erzwingen, selbst wenn die Gründe, aus welchen die Anstellung von den kirchlichen Oberen versagt wird, in den Staatsgesetzen keine Billigung finden oder dergleichen Gründe überhaupt nicht vorhanden sein sollten. Der Einfluss, welcher dem Staat auf die Anstellung der Geistlichen eingeräumt worden, ist ein rein negativer, durch das Gesetz vom 11. Mai 1873, resp. die zu demselben ergangenen abändernden gesetzlichen Bestimmungen, in bestimmte Grenzen gewiesener. Darüber hinaus ist das Recht der katholischen Kirche ihre hier fraglichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten nicht beschränkt, und es kann deshalb auch der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten nicht angerufen werden, wenn wie im vorliegenden Falle diese Grenzen nicht überschritten sind.

Aus diesen Gründen war die Berufung als unstatthaft zurückzuweisen.

(Unterschriften.)

Ausgefertigt Berlin, 15. November 1884.

III.

Berufung an den Staat: Entfernung aus dem kirchlichen Amte im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1873. — Erledigung der evangelischen Pfarrämter nach Kurhessischem Kirchenrecht.

Beschluss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 24. Januar 1885 auf Berufung des Pfarrers O. Schulz zu Renda, Consistorialbezirk Cassel

Beschluss.

Auf die von dem Pfarrer O. Schulz zu Renda gegen die Verfügung des Königlichen Consistoriums zu Cassel vom 3. October 1884

und die Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 24. November 1884 eingelegte Berufung

hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 24. Januar 1885 beschlossen,

dass die Berufung nicht stattfindet und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Gründe.

Der Berufende, Pfarrer Schulz zu Renda, ist im Jahre 1883 von einem Blasenleiden befallen worden, das sich als unheilbar erwiesen hat und ihn, wie er einräumt, dauernd unfähig macht, die Pfarrgeschäfte in vollem Umfange, insbesondere den Gottesdienst in der Kirche zu versehen. Da sich die Unterstützung durch benachbarte Geistliche als unzureichend herausstellte, trat das Königliche Consistorium zu Cassel mit ihm über seine freiwillige Pensionirung in Verhandlnng und eröffnete ihm durch Verfügung vom 27. October 1883, dass die ihm unter Zugrundelegung des Pensionsgesetzes für Staatsdiener zu gewährende Pension — er ist erst im Jahre 1871 ordinirt — 810 Mark betragen, er andernfalls aber einen Gehülfen anzunehmen und diesem freie Station und 750 M. Remuneration zu gewähren haben würde. Später, am 28. Juni 1884, wurde ihm eine erhöhte Pension von 1200 M. in Aussicht gestellt. Auch dieser Betrag schien indess dem Berufenden zu gering, und er lehnte es deshalb ab, seine Pensionirung freiwillig nachzusuchen. Nunmehr wurde ihm vom Consistorium durch Verfügung vom vom 25. Juli 1884 unter Bezugnahme auf die kirchenrechtlichen Bestimmungen aufgegeben, innerhalb vier Wochen einen geeigneten Pfarramtscandidaten als Vertreter in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls ihm von Amtswegen ein Vertreter bestellt und diesem aus dem Einkommen des Pfarrers eine jährliche Remuneration von 1500 M. gewährt werden würde. Auf eine Anfrage des Berufenden wurde demselben weiter eröffnet, dass dem vom Consistorium zu bestellenden Vertreter, soweit thunlich eine Wohnung ausserhalb des Pfarrhauses eingeräumt werden solle. Der Berufende bemühte sich indessen selbst um einen Vertreter, und da ihm ein solcher zur Zeit weder von seinem Metripolitan noch von dem Consistorium namhaft gemacht werden konnte, machte er wiederholt, zuletzt in einem ausführlichen Berichte vom 27. August v. J. geltend, dass die Bestellung eines Vertreters durch das Kirchenregiment so lange ausgeschlossen sei, als ihm nicht der Mangel an gutem Willen, einen Gehülfen anzunehmen, nachgewiesen werde. Dieser Auffassung trat das Consistorium entgegen, nahm aber die Verhandlungen wegen der freiwilligen Pensionirung wieder auf, in deren Verfolg dem Berufenden eine jährliche Pension von 1500 M. unter der Voraussetzung angeboten wurde, dass er sich bereit erkläre, bis zur Erledigung dieser Angelegenheit dem zu bestellenden Vertreter zwei Zimmer in seiner Amtswohnung einzuräumen und dessen Beköstigung zu übernehmen. Auch dieser Vorschlag wurde von Schulz abgelehnt welcher 1800 M. beanspruchte und erklärte, nicht in der Lage zu sein, dem Gehülfen freie Station zu gewähren. Hierauf beschloss das Con-

sistorium unter Vorbehalt der Entscheidung auf eine etwaige anderweite Erklärung des Berufenden über seine Pensionirung demselben vom 15. October v. J. ab zur selbstständigen Versehung seiner pfarramtlichen Geschäfte mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Pfründenverwaltung beziehen, einen Gehülfen zuzuweisen, welchem er zwei Zimmer einzuräumen und da in Renda Gelegenheit zur Selbstbeköstigung nicht vorhanden sei, entsprechende Beköstigung und Verpflegung sowie eine in monatlichen Raten postnumerando zahlbare Remuneration von jährlich 750 M. zu gewähren habe. Dieser mit der Nothwendigkeit die brennende Frage endlich zu reguliren und weitere Verzögerungen Seitens des Berufenden abzuschneiden motivirte Beschluss wurde demselben am 3. October v. J. mitgetheilt unter Androhung der ernstesten Disciplinar-Maassnahmen bis zur zwangsweisen Entfernung aus dem Amte für den Fall des Ungehorsams. Schulz remonstrirte vergebens. Der Gehülfe wurde am 16. October v. J. eingeführt, musste jedoch bald darauf nach Netra übersiedeln, weil Schulz sich zu seiner Beköstigung ausser Stande erklärte, worauf der Letztere von dem Consistorium angewiesen wurde, dem Gehülfen jährlich 1500 M. zu zahlen und die Kosten für benutztes Fuhrwerk zu ersetzen. Inzwischen hatte sich der Berufende auch mit wiederholten Beschwerden an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gewandt, welcher indess durch Entscheidung vom 24. November v. J. das Consistorium ermächtigte, den Beschwerdeführer ablehnend zu bescheiden. Dies hat dem Letzteren Veranlassung gegeben, am 4. December v. J. gegen die erwähnte Verfügung des Königlichen Consistorii zu Cassel vom 3. October v. J. die Berufung bei dem Gerichtshofe einzulegen. Da seine Eingabe den Grund seiner Beschwerde nicht hinlänglich erkennen liess, wurde er aufgefordert, zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Berufung resp. zu ihrer Rechtfertigung eine vollständige Darstellung des Verlaufs dieser Angelegenheit zu geben. Dies hat er innerhalb der ihm gestellten Frist gethan und zur Rechtfertigung der Berufung Folgendes angeführt: Die Beiordnung eines Gehülfen sei in Hessen die einzig mögliche Art, einen Geistlichen, der sich nicht freiwillig pensioniren lasse, zu emeritiren. Dieselbe characterisire sich im vorliegenden Falle als eine thatsächliche, unfreiwillige Entfernung aus dem Amte, da ihm das Recht, selbst einen Gehülfen zu bestellen verkürzt und durch die Beiordnung eines selbstständigen Gehülfen die Befugniss, kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen, entzogen sei. Auch sei darin eine Schmälerung seines Pfründengenusses enthalten, da er bei freier Vereinbarung mit einem Gehülfen wohl noch günstigere Bedingungen hätte erzielen können. Hiernach sei die Berufung, §. 11 Nr. 1 und §. 2 Ges. über die kirchliche Disciplinargewalt vom 12. Mai 1873, an sich statthaft. Dieselbe sei aber auch begründet. Denn einmal widerspreche die zwangsweise Beiordnung eines Gehülfen dem Hessischen Kirchenrecht und ebenso die Ueberweisung der Pfarramtsgeschäfte an den Gehülfen zur selbstständigen Verwaltung, da eine solche Ueberweisung nur als seltene Ausnahme im Falle vollständiger Dienstunfähigkeit zulässig sei,

während er sich noch im Stande fühle, die Literalien zu besorgen, Confirmandenunterricht zu ertheilen und Taufen vorzunehmen. Sodann ermangele aber auch die Entscheidung des Consistoriums der schriftlichen Angabe von Gründen, durch welche seine Ausführungen in dem Berichte vom 27. August v. J. widerlegt würden. Die Anträge, welche der Berufende stellt, gehen dahin:

Der Gerichtshof wolle entscheiden,

dass die erfolgte Bestellung des Gehülfen und die Entscheidungen der kirchlichen Behörden ungültig, der Berufende von der Entrichtung des bisherigen Gehalts für den Gehülfen freizusprechen und ihm zu überlassen, selbst einen Gehülfen anzunehmen,

event.

dass die Uebertragung der pfarramtlichen Geschäfte zur selbstständigen Versehung unstatthaft, der Gehülfe nur kraft Auftrags des Berufenden zu handeln befugt und diesem das Recht vorzubehalten, diejenigen pfarramtlichen Geschäfte zu verrichten, zu deren Verrichtung er noch dienstfähig sei,

endlich für den Fall, dass er von der Entrichtung des bisherigen Gehalts nicht gänzlich freigesprochen würde,

dass er nicht mehr als 1500 M. abzugeben schuldig, und, solange die Unmöglichkeit, dem Gehülfen freie Station zu gewähren fortbestehe, dazu und zur Erstattung irgend welcher Transportkosten nicht verbunden sei.

Diese Anträge greifen zum Theil über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtshofs hinaus, welcher nach § 21 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 nur die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen hat, niemals aber in die Lage versetzt werden kann, selbstständige Anordnungen zu treffen. Es kommt indessen im vorliegenden Falle nicht darauf an, zwischen den verschiedenen Anträgen zu unterscheiden, weil die Berufung überhaupt nicht für statthaft zu erachten ist.

Allerdings würde es nicht von Erheblichkeit sein, dass die angefochtene Entscheidung vom 3. October 1884 die darin angeordnete Maassregel nicht als eine Entfernung aus dem Amte bezeichnet, vielmehr dieselbe in Gegensatz stellt zu den angedrohten disciplinarischen Maassnahmen und namentlich auch zu einer zwangsweisen Entfernung aus dem Amte, falls nämlich gleichwohl in Wirklichkeit eine Entfernung aus dem kirchlichen Amte wider den Willen des Berufenden im Sinne des § 11. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 anzunehmen wäre. Allein dies ist nicht der Fall. Zunächst hat schon insofern eine Entfernung aus dem Amte nicht Statt gefunden als dasselbe keinem Anderen übertragen, dem Berufenden vielmehr nur ein Gehülfe zugeordnet und die Verwaltung der Pfründe und das Einkommen aus derselben mit der durch die Remuneration des Gehülfen gebotenen Einschränkung dem Berufenden belassen worden ist.

Sodann ergiebt sich aber auch aus dem von dem Berufenden selbst vorgetragenen Sachverhalt, dass derselbe durch seine Krankheit auch

für die Zukunft an der Ausübung des Predigtamts behindert ist und dass das Consistorium in die Nothwendigkeit versetzt war für die anderweite Versehung der pfarramtlichen Geschäfte Sorge zu tragen. Da nun nach Kurhessischem Kirchenrecht — vergl. Büff. § 169 — ein Pfarramt bei Lebzeiten des Inhabers nicht anderweit vergeben werden kann, es müsste denn durch freiwillige Niederlegung, Versetzung oder Absetzung des Inhabers erledigt sein, der Berufende aber sich zur freiwilligen Niederlegung nur gegen Bewilligung eines höheren Pensionssatzes verstehen wollte als ihm das Consistorium zugestehen konnte, so war der Fall gegeben, in welchem die Zuordnung eines Gehülfen einzutreten hatte. Dies erkennt auch der Berufende selbst an. Er ist mit der Zuordnung eines Gehülfen ganz einverstanden. Er macht nicht geltend, und er kann nicht geltend machen, dass ihm durch die Maassnahme des Consistoriums sein Amt und das damit verbundene Einkommen völlig entzogen sei; und dass er einen Theil seiner pfarramtlichen Geschäfte und seines Einkommens an einen Gehülfen abgeben müsse, räumt er selbst ein. Worüber er sich beschwert, ist, dass ihm nicht noch eine längere Frist gewährt worden, selbst einen Gehülfen zu suchen, dass ihm durch die Zuordnung des Gehülfen Seitens des Consistoriums finanzielle Opfer auferlegt worden sind, die sich bei einer freiwilligen Vereinbarung mit einem Gehülfen vielleicht vermindert haben würden und dass dem zugeordneten Gehülfen die Pfarrgeschäfte in einem weiteren Umfange übertragen worden, als nach seiner Ansicht erforderlich gewesen wäre. Die Beschwerden betreffen hiernach lediglich die Art und Weise, in welcher die von dem Berufenden selbst als nothwendig anerkannte Beiordnung eines Gehülfen von dem Consistorium durchgeführt worden ist. Sie sind gegen Anordnungen des Kirchenregiments gerichtet, die in keiner Weise sich als eine Entfernung des Berufenden aus seinem Amte wider seinen Willen kennzeichnen. Die auf das Gesetz vom 12. Mai 1873 gestützte Berufung war daher als unstatthaft zurückzuweisen.

(Unterschriften.)

Ausgefertigt. Berlin, den 24. Januar 1885.

IV.

Berufung an den Staat: Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze durch kirchliche Disciplinarentscheidungen. Geldbusse. Suspensiveffect.

Der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, welcher keine kirchliche Disciplinarinstanz ist, hat die Frage, ob durch ein kirchliches Disciplinar-Erkenntniss ein allgemeiner Rechtsgrundsatz verletzt sei, nur dann zu prüfen, wenn die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen worden ist. Eine Geldbusse in dem erkannten Betrage ist eine nach den Landesgesetzen über Dis-

ciplinarvergehen zulässige Strafart. Durch die Einlegung der Berufung an den Staat wird die Vollstreckung der erkannten Geldstrafe ausgeschlossen nicht aber der Berufende von der Befolgung der nicht aufgehobenen Verfügung entbunden, wegen deren Nichtbefolgung die Geldbusse erkannt worden.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten in Berlin vom 27. September 1884 auf (abermalige) Berufung des lutherischen Pastors C. Kessler zu Fredelsloh, Provinz Hannover*).

Im Namen des Königs!

Auf die vom Pastor Carl Kessler zu Fredelsloh erhobene Berufung

hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in der Sitzung vom 27. September 1884, an welcher Theil genommen haben: 1. der Präsident Geheime Oberjustizrath Eggeling, 2. der Oberbürgermeister Dr. von Forckenbeck, 3. der Geheime Oberregierungsrath Dahrenstädt, 4. der Superintendent Nitzsch, 5. der Geheime Oberjustizrath Hinrichs, 6. der Geheime Oberjustizrath Henschke, 7. der Landgerichtspräsident Bardeleben,

für Recht erkannt:

dass die Berufung gegen die Entscheidung des Königlichen Landes-Consistoriums zu Hannover vom 21. März 1884 zu verwerfen und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der lutherische Pastor Carl Kessler zu Fredelsloh ist durch Erkenntniss des Königlichen Consistoriums zu Hannover zu einer Disciplinarstrafe von 75 Mark unter Kostenlast verurtheilt, das Königliche Consistorium zu Hannover hat demnächst durch Urtel vom 21. März 1884 die von dem Pastor Kessler eingelegte Berufung verworfen, und gegen dieses Urtel hat derselbe die Berufung an den Staat erhoben.

Der Sachverhalt ist folgender:

Am 4. September 1882 ist dem Pastor Kessler durch den Generalsuperintendenten zu Protokoll eine vom 22. August 1882 datirende Verfügung des Königlichen Consistorii zu Hannover mitgetheilt, Inhalts welcher ihm zur Vermeidung der geeigneten disciplinarischen Maassregeln der ausdrückliche Befehl ertheilt ist:

sich einer jeden über die engsten Grenzen des Pfarramtes hinausgehenden öffentlichen Wirksamkeit völlig zu enthalten.

Wegen Ungehorsams gegen diese Verfügung in zwei Fällen und zwar:

---

*) Vgl. das in dieser Zeitschrift Band XIX. (N. F. Bd. IV.) S. 298 ff. mitgetheilte Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten vom 22. September 1883.

a. Weil etc. Kessler am 8. October 1882 einer sogenannten constituirenden Generalversammlung von Vertrauensmännern zur Gründung des Solling-Leine-Bauernvereins beigewohnt, und in derselben zum Präsidenten gewählt sei und
b. vor der letzten Wahl zum Abgeordnetenhause zu Moringen eine agitatorische Wahlrede gehalten; —

hat das Consistorium Hannover ihn durch Disciplinarurtel vom 30. Januar 1883 zu 100 Mark Geldstrafe verurtheilt.

Das dieses Urtel bestätigende Erkenntniss des Königlichen Landes-Consistorii zu Hannover hat jedoch der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten auf die von etc. Kessler eingelegte Berufung durch Erkenntniss vom 22. September 1883 vernichtet.

Nach den Gründen dieses Erkenntnisses wurde die Vernichtung lediglich um deshalb ausgesprochen, weil der Pastor Kessler disciplinarisch wegen einer Rede bestraft worden, die er als Wahlmann in einer Versammlung von Wahlmännern gehalten, hierin aber der Ausfluss des verfassungsmässig garantirten Wahlrechtes zu finden, dessen Ausübung die Disciplinarbehörden zu beschränken nicht befugt seien. —

Jetzt nun hat das Königliche Consistorium zu Hannover das Disciplinarverfahren gegen etc. Kessler wegen Ungehorsams gegen die Verfügung vom 22. August 1882 aufs Neue eingeleitet, und in dem Erkenntniss vom 15. Januar 1884 thatsächlich festgestellt, dass der Pastor Kessler:

a. im October 1882 einer Versammlung von Vertrauensmännern zur Gründung des sog. Solling-Leine-Bauernvereins beigewohnt habe und in demselben zum Präsidenten gewählt sei,
b. Ende Mai 1883 an einer vom Vorstande des Solling-Leine-Bauernvereins berufenen Versammlung von Vertrauensmännern des Vereins Theil genommen habe,

und ihn wegen des Falles a. zu 60 Mark, wegen des Falles b. zu 15 Mark, zusammen zu einer Geldstrafe von 75 Mark verurtheilt.

Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Königliche Landes-Consistorium zu Hannover durch Urtel vom 21. März 1884 verworfen. Gegen dieses, dem Pastor Kessler am 15. April 1884 zugestellte Erkenntniss hat er rechtzeitig Berufung an den Staat eingelegt und in seiner gleichfalls rechtzeitig eingereichten Berufungsschrift beantragt:

das wider ihn erlassene Erkenntniss des Königlichen Landes-Consistorii zu Hannover zu vernichten, auch demselben die Kosten aufzuerlegen, welche für ihn aus dem doppelten Disciplinarverfahren entstanden sind.

Er führt aus:

Es läge eine Verletzung des §. 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 vor, denn jede Strafe die, wie hier, nicht auf Gesetz sondern auf Willkühr beruhe, sei eine gesetzlich unzulässige. Der gegen ihn erlassene Befehl des Königlichen Consistoriums zu Hannover vom 22. August 1882 habe seine bürgerlichen Rechte in unstatthafter Weise eingeschränkt, und sei deshalb ebenso wie das darauf gebaute Disciplinar-

verfahren gegen das Gesetz. Nur bei Verletzung von Amtspflichten sei ein Disciplinarverfahren gerechtfertigt.

Und weiter: darin, dass in dem jetzt gegen ihn erlassenen Erkenntniss, wegen des Vorfalles vom 8. October 1882 auf eine Geldstrafe von 60 Mark erkannt sei, liege ein Verstoss gegen das Erkenntniss des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 22. September 1883 in so fern, als durch diesen Spruch das im Vorverfahren gegen ihn erlassene Erkenntniss des Königlichen Landes-Consistorii vernichtet worden; in diesem Erkenntniss sei derselbe Vorfall bereits erörtert und Strafe deshalb gegen ihn ausgesprochen, nun dürfe aber eine durch Erkenntniss der höheren Instanz aufgehobene Strafe nicht nochmals wegen desselben Vorfalls ausgesprochen werden, dies sei vielmehr nur für den Fall zulässig, wenn das Gericht höherer Instanz den Fall zur Aburtheilung in die niedere Instanz zurückgewiesen habe.

Aber auch die Verhängung von 15 Mark Strafe wegen des Falles zu Ende Mai 1883 sei nicht zulässig. Denn als er zu dieser Zeit an der Versammlung des Bauernvereins Theil genommen, habe ihm die Entscheidung des Königl. Landes-Consistorii auf seine Berufung gegen das erste Erkenntniss des Königlichen Consistorii zu Hannover noch nicht einmal vorgelegen. Er nehme deshalb die auch in früheren Erkenntnissen des Gerichtshofes anerkannte aufschiebende Wirkung für sein Verhalten in Anspruch. —

Die dem Königlichen Landes-Consistorii Hannover unter dem 31. Mai cr. mitgetheilte Berufungsschrift ist durch eine am 25. Juni eingegangene Gegenschrift mit dem Antrage auf Verwerfung der Berufung beantwortet.

Dieser Antrag wird im Wesentlichen auf die Gründe des Vorerkenntnisses des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten gestützt, auch dessen Zuständigkeit vorliegend bestritten, weil hier nur ein causale aus §. 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 für die Begründung der Berufung in Frage kommen könne, kein solches aber zutreffe. Im Uebrigen werden die Ausführungen der Berufungsschrift als rechtsirrthümliche dargestellt.

Die eingelegte Berufung war zu verwerfen.

Zunächst ist die Auffassung des Berufenden über die Stellung des Gerichtshofes eine durchaus irrige. Das Gesetz vom 12. Mai 1873 hat keineswegs, wie die Berufungsschrift voraussetzt, den Gerichtshof als eine letzte Instanz für die von den Kirchenbehörden gefällten Disciplinarentscheidungen eingesetzt. Dieses Gesetz stellt vielmehr in der Absicht, Schutz gegen eine etwaige missbräuchliche und gesetzwidrige Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt zu gewähren, bestimmte Voraussetzungen auf, die, soweit es hier darauf ankommt, in den §§. 2, 10, 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 Ausdruck gefunden haben, unter denen eine Remedur gegen die Entscheidungen der kirchlichen Organe durch den staatlichen Gerichtshof erfolgen kann.

Danach steht jedem Kirchendiener, gegen den eine Disciplinarstrafe ausgesprochen ist, das Recht zu, innerhalb des Rahmens jenes

Gesetzes die Berufung an den Gerichtshof einzulegen und es hat der Gerichtshof dann in jedem Falle zu prüfen und zu entscheiden, ob eine gesetzliche Veranlassung zu weiterem Einschreiten für ihn vorliegt. Aber nach dem klaren Wortlaut der Gründe des Vorerkenntnisses des Gerichtshofes vom 22. September 1883 musste sich der Pastor Kessler sagen, dass die jetzt eingelegte Berufung einen Erfolg nicht haben konnte. Es ist bereits in den Gründen jenes Erkenntnisses ausgeführt und wird darauf hingewiesen, dass in eine Prüfung der jetzt wiederholten Behauptung: durch das Consistorialrescript vom 22. August werde er in seinen staatsbürgerlichen Rechten verletzt, nicht eingetreten werden kann, weil die Frage, ob ein allgemeiner Rechtsgrundsatz verletzt sei, nur dann, wenn nach §. 11 l. c. die Entfernung aus dem kirchlichen Amte ausgesprochen worden, zu erörtern ist.

Die im §. 10 l. c. aufgeführten, die Berufung rechtfertigenden Voraussetzungen, sind dort nicht etwa beispielsweise, sondern limitativ, mit Ausschluss jeder ausdehnenden Anwendung, für solche Fälle, in denen geringere Disciplinarstrafen ausgesprochen sind, gegeben, während dem des Amtes Entsetzten der ausgedehntere Rechtsschutz des §. 11 in Rücksicht auf die Erheblichkeit der Strafe gewährt werden soll.

Weiter ist die Berufung auf Nr. 3 des §. 10 l. c. verfehlt, weil die gegen etc. Kessler erkannte Strafe auf Bezahlung einer Geldbusse von 75 Mark eine nach den Landesgesetzen für Disciplinarvergehen durchaus zulässige Straf a r t ist, wie denn diese Gesetzesbestimmung nur Anwendung findet, wenn im Disciplinarverfahren auf eine in den Landesgesetzen oder den besonderen Kirchengesetzen nicht namhaft gemachte oder verbotene Art oder Höhe der Strafe erkannt ist.

Schliesslich befindet sich der Pastor Kessler auch in einer rechtsirrthümlichen Auffassung bezüglich des Suspensiveffectes. Der §. 14 l. c. bestimmt, dass durch die Einlegung der Berufung die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten wird. Also durfte vorliegend die erkannte Geldstrafe nicht ohne Weiteres vollstreckt werden, da die Berufung an den Staat eingelegt war. Dass dies etwa geschehen wäre, ist übrigens weder behauptet, noch geht es aus den eingeforderten Acten hervor. Will der Pastor Kessler aber mit seinen Ausführungen behaupten, dass, so lange das Königliche Landes-Consistorium beziehnngsweise der Gerichtshof nicht über seine Berufung gegen das auf Verstoss gegen die Verfügung vom 22. August 1882 sich stützende Erkenntniss des Königlichen Consistorii zu Hannover erkannt, er diese Verfügung nicht zu befolgen nöthig gehaht, so ist dies unrichtig. Diese Verfügung bleibt gegen Kessler so lange in Kraft und ist von ihm zu befolgen, bis sie, sei es vom Consistorium Hannover selbst oder der demselben vorgesetzten Behörde aufgehoben sein wird.

Es liegt sonach kein einziger derjenigen Fälle vor, in denen nach §. 10 des Gesetzes vom 12. März 1873 die Berufung an die Staatsbehörde mit Erfolg ergriffen werden kann. Denn die Entscheidungen beider Instanzen sind von den nach der Königlich Hannover'schen Verordnung vom 17. April 1866 mit der Kirchendisciplin betrauten inlän-

dischen Behörden ergangen, der Berufende ist im Disciplinarverfahren gehört, die gegen ihn ergangenen Entscheidungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe erlassen und die Art der erkannten Strafe ist an sich zulässig. Bezüglich der Kosten ist nach §. 37 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 entschieden.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin, den 27. September 1884.

(gez.) Eggeling.

V.

Berufung an den Staat. Küsteramt.

Zufertigung einer schriftlichen Vocation, Bestallungsurkunde oder Abschluss eines schriftlichen Vertrages ist kein gesetzliches Erforderniss der Uebertragung des Küsteramts.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 22. September 1883 auf Berufung des katholischen Küsters Steib zu Morsbach.

Im Namen des Königs!

Auf die von dem Küster Roderich Steib zu Morsbach gegen seine Entlassung aus dem Amte eines Küsters an der katholischen Kirche daselbst eingelegte Berufung hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 22. September 1883, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident Eggeling, der Geheime Justizrath Professor Dr. Dove, der Geheime Ober-Regierungsrath Dahrenstaedt, der Superintendent Nitzsch, der Geheime Ober-Justizrath Hinrichs, der Oberlandesgerichtsrath von Rosenberg, der Geheime Ober-Justizrath Henschke

für Recht erkannt,

dass die Beschlüsse des Pfarrers und Kirchenvorstandes der katholischen Kirche zu Morsbach, nach welchen der Berufende etc. Steib seines Amtes als Küster zu entsetzen, zu vernichten und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Seit 1. Mai 1877 fungirt Roderich Steib als Küster an der katholischen Pfarrkirche zu Morsbach. Er ist am 18. December 1882 dieses Amtes von dem Pfarrer Nelke entsetzt, womit der Kirchenvorstand sich demnächst einverstanden erklärt. Ein geordnetes processualisches Verfahren ist der Amtsenthebung nicht vorangegangen, noch ist dem Steib eine schriftliche Entscheidung mit Gründen zugestellt worden.

Gegen dies Verfahren hat Steib am 11. Januar 1883 Berufung bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten angemeldet und innerhalb der bewilligten Nachfrist näher gerechtfertigt.

Er legt vor folgendes Schriftstück d. d. Morsbach den 28. April 1877:

Zwischen dem Schreinermeister Eberhard Steiger und dem Roderich Steib, ohne Gewerbe, beide zu Morsbach wohnhaft, wurde unter heutigem Datum folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Erstgenante Eberhard Steiger, bisher Verwalter der Küsterstelle der Pfarrkirche zu Morsbach, überträgt dem letztgenannten Roderich Steib unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung des Herrn Pfarrers Nelke zu Morsbach, die Verwaltung der hiesigen Küsterstelle mit allen Rechten und Pflichten vom ersten Mai laufenden Jahres an und verzichtet gleichzeitig ganz und ohne Vorbehalt auf den Ertrag der pro 1877 fälligen Küsterhafer resp. Glockenhafer, die er hiermit ganz dem Roderich Steib zur Erhebung überlässt.

2. Dagegen verpflichtet sich der oben genannte Roderich Steib dem Eberhard Steiger für den rechtmässigen zufallenden Antheil an den Glockenhafer pro 1877 bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Summe von zweihundert Thaler baar auszuzahlen, worüber Eberhard Steiger unten Quittung ertheilt.

Vorstehende Vereinbarung wurde beiderseitig unterschrieben.

So geschehen zu Morsbach am 28. April 1800 sieben und siebenzig.

(gez.) Eberhard Steiger,
„ Roderich Steib.

Mit vorstehender Vereinbarung erkläre ich mich hiermit ganz einverstanden.

Morsbach, den 28. April 1877.

(gez.) L. Nelke, Pfarrer.

Er behauptet, dass der Pfarrer Nelke ihn als »Küster« demnächst den Pfarrgenossen von der Kanzel herab verkündet habe und dass er als solcher von allen Betheiligten namentlich auch von dem Kirchenvorstande anerkannt worden sei.

Er legt beglaubigte Abschrift des Protokolls des Kirchenvorstandes vom 18. November 1881 vor, wonach ihm als Küster ein jährlicher Zuschuss von 50 Mark aus der Kirchenkasse bewilligt worden ist und bringt Atteste des Kirchenvorstandes vom 9. Juni und 10. September 1881 bei, betreffend die dem Küster der Pfarrkirche Steib zustehenden Gebühren.

Er behauptet, dass er auf Veranlassung des Kirchenvorstandes als Küster klagend Processe gegen einzelne Mitglieder der Pfarrgemeinde geführt habe.

Er hält damit für dargethan, dass er als Küster rite bestellt worden.

Die Berufungsschriften sind dem Kirchenvorstande zu Händen seines Vorsitzenden und dem Pfarrer Nelke zu Morsbach zugestellt

zur Erklärung binnen 4 Wochen. Innerhalb dieser Frist ist keinerlei Auslassung zu den Acten gelangt. Da ebensowenig die ebenfalls erforderten Acten über Anstellung und Entlassung des Steib eingesendet worden, so ist die Beschlagnahme derselben verfügt worden. Es haben sich jedoch weder bei dem Pfarrer noch bei dem Kirchenvorstande hierauf bezügliche Verhandlungen ermitteln lassen. Der Pfarrer hat nur Abschrift des oben mitgetheilten Schriftstückes vom 28. April 1877 vorgelegt und im Uebrigen sich wegen Entlassung des etc. Steib auf die Acten des Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Köln bezogen.

Die letzteren Acten sind vorgelegt. Dieselben enthalten die Berichte des Kirchenvorstandes an den genannten Commissarius vom 8. Februar 1881, 3. November, 24. November, 21. December 1882 und 31. Januar 1883.

Die ersteren drei Berichte handeln von den Einkünften des Küsters Steib. Irgend eine Hindeutung, dass Steib das Amt nur provisorisch verwalte, findet sich in diesen Berichten nicht.

In dem nach Entlassung des Steib erstatteten Bericht vom 21. December 1882 wird dagegen die Behauptung aufgestellt, dass Steib »eigentlich gar nicht fest angestellter Küster, sondern nur unter Zustimmung des Pfarrers mit der zeitweiligen Verwaltung der Küsterstelle betraut« gewesen sei.

Diese Behauptung wird in dem Berichte vom 31. Januar 1883 wiederholt. Unterm 10. Februar 1883 überreicht der Kirchenvorstand demnächst eine Erklärung des Pfarrers d. d. 2. Februar 1883, in welcher die Angabe des Steib, dass er im Jahre 1877 als Küster angestellt und als solcher ordnungsmässig eingeführt sei, als unwahr bezeichnet und über die Annahme des Steib wörtlich Folgendes angeführt wird:

> »Den etc. Steib habe ich einfach im Mai 1877 an Stelle des damals entlassenen Schreiners Eberhard Steiger mit der Verwaltung der hiesigen Küstergeschäfte betraut und zwar ganz in derselben Weise, wie etc. Steiger damit im Jahre 1867 von mir betraut worden war, ohne irgend welche definitive, noch auf Kündigung lautende Anstellung. Wenn übrigens gemäss Schreiben des Herrn Commissars vom 30. November praet. nach hierorts geltendem Bergischen Rechte, (welches mir übrigens ganz unbekannt ist und auch nach Aussage des Herrn Dechanten anderwärts hier im Oberbergischen nicht bekannt zu sein scheint), nicht der Pfarrer allein, sondern jedenfalls nur in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande über Anstellung und Entlassung des Küsters zu befinden hat, so hätte ich ja demgemäss niemals rechtmässig einen Küster anstellen können und hätten wir demgemäss ja auch bisher keinen gesetzmässig und ordnungsmässig angestellten Küster gehabt, da der Kirchenvorstand sich bisher niemals mit der Anstellung eines Küsters befasst hat.
>
> Sollte der etc. Steib sich darauf berufen, dass derselbe wieder-

holt von mir und von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes „Küster“ genannt worden und dass namentlich der Letztere denselben in seinen Berichten und sonstigen Bekanntmachungen als Küster titulirt hat, so kann daraus in keiner Weise gefolgert werden, dass etc. Steib auch rechtmässig angestellter Küster gewesen. Er versah die Functionen des Küsters, daher wurde er auch allgemein so genannt, und hatte es der Kirchenvorstand nach seiner Ansicht nur mit dem Einkommen der Küsterstelle zu thun, deren Ertrag ja nach Billigkeit und Recht demjenigen zukam, der die betreffenden kirchlichen Dienste versah, mochte dieser heissen, wie er wollte.

Man mag also die Sache fassen, wie man will, so ist die Behauptung des etc. Steib in Betreff seiner Anstellung grundfalsch. Ebendeshalb kann aber auch in vorliegendem Falle von einer Entlassung eines Kirchendieners im Sinne des Gesetzes oder des bestehenden Rechtes gar keine Rede sein und kann ich den Entschliessungen des Kirchenvorstandes nur meine volle Zustimmung ertheilen, wonach er auf eine förmliche Entlassung des etc. Steib aus seiner vermeintlichen Stellung als Küster in keiner Weise eingehen zu können behauptet.«

Im Termine zur mündlichen Verhandlung sind die Berufenen nicht erschienen.

Der Berufende hat seine Angaben und Anträge aufrecht erhalten.

Bei der rechtlichen Beurtheilung war von folgenden Gesichtspuncten auszugehen.

Das Abkommen zwischen Steiger und Steib vom 28. April 1877 erweist eine Uebertragung des Küsteramtes auf Steib von Seiten der kirchlichen Behörden nicht. Aus demselben lässt sich nur schliessen, dass dem Steib die Ernennung zum Küster von irgend einer Seite in Aussicht gestellt war, wenn Steiger auf seine Ansprüche verzichte. Ein etwaiger Widerspruch des Steiger wird durch das Abkommen beseitigt. Es muss aber angenommen werden, dass nach dieser Verzichtleistung von Seiten des Steiger die Uebertragung des Küsteramtes an Steib, sei es von dem Pfarrer Nelke mit Wissen und Willen des Kirchenvorstandes, sei es von dem Kirchenvorstande unter Zustimmung des Pfarrers erfolgt ist. Dies erweist die von den Berufenen nicht bestrittene Thatsache, dass der Pfarrer Nelke den Steib als Küster von der Kanzel herab verkündet hat. Dafür spricht, dass der Berufende von 1877 ab bis zum 18. December 1882 die Functionen des Küsters versehen, die Einkünfte der Stelle bezogen und die Rechte derselben vor dem Kirchenvorstande und den ordentlichen Gerichten vertreten hat, dass er in allen Schriftstücken des Kirchenvorstandes als „Küster“ bezeichnet ist, dass der Kirchenvorstand ihm als Küster eine jährliche Gehalts-Zulage bewilligt hat.

All dies lässt die in den Berichten des Kirchenvorstandes und des Pfarrers beweislos aufgestellte Behauptung, Steib sei nur provisorisch mit der Verwaltung der Küstergeschäfte betraut worden, nicht glaub-

haft erscheinen. Wenn darauf Gewicht gelegt wird, dass Steib keine Anstellungs-Urkunde vorlegen könne, dass eine ordnungsmässige Einführung des Steib in sein Amt nicht stattgefunden habe, so ist zu bemerken, dass Zufertigung einer schriftlichen Vocation, Bestallungsurkunde oder Abschluss eines schriftlichen Vertrages kein gesetzliches Erforderniss ist, um den Eintritt in eine amtliche Stellung der vorliegenden Art zu vermitteln. Auch von einer ordnungsmässigen Einführung in das Amt ist der Antritt desselben unabhängig. Uebrigens ist hier eine solche in der Verkündung von der Kanzel zu finden. Nach dem ganzen Inbegriff der vorliegenden Verhandlungen hat der Gerichtshof hiernach die Ueberzeugung gewonnen, dass dem Steib im Jahre 1877 das Küsteramt an der katholischen Pfarrkirche zu Morsbach von den kirchlichen Organen übertragen worden ist, derselbe also als rite bestellter Küster zu gelten hat.

Aus seinem Amte konnte der Berufende gegen seinen Willen nicht entfernt werden ohne Erörterung der Thatsachen, in denen ein Grund zur Aufhebung des bestehenden Verhältnisses gesucht wird, ohne ein geordnetes processualisches Verfahren, ohne eine schriftliche die Gründe darlegende Entscheidung (§§. 2, 10 Nr. 2, 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873).

All diesen Erfordernissen ist hier nicht genügt, und mussten deshalb die Beschlüsse des Pfarrers und Kirchenvorstandes der katholischen Kirche zu Morsbach, nach welchem der Küster Steib seines Amtes als Küster zu entsetzen, vernichtet werden.

Ueber die Kosten ist nach §. 37 des citirten Gesetzes befunden worden.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin, den 22. September 1883.

(gez.) Eggeling.

VI.

Verwaltungsstreitverfahren. Kreissynodalkosten und Beiträge der Kirchengemeinden zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Preussischen Monarchie. Ueberbürdung*).

Kreissynodalkosten. Wenn ein Gemeindekirchenrath im gesetzlich geordneten Beschwerdeverfahren eine Abänderung des Repartitionsbeschlusses der Kreissynode nicht erlangt hat, bildet dieser Beschluss die unanfechtbare

---

*) Das hier mitgetheilte Erkenntniss ist auszüglich abgedruckt in den Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Herausgegeben von Jebens, von Meyeren und Jacobi, Band IX. Berlin 1883 Nr. 17 S. 93 ff. Wir benutzen gerne diese Gelegenheit, auf die

Grundlage der von dem Oberverwaltungsgericht allein zu prüfenden Executionsmaassregel. — Schranken der Belastung der evangelischen Kirchengemeinden für allgemeine kirchliche Zwecke. Recht der einzelnen Kirchengemeinden, die Höhe der auf sie repartirten Steuerbeträge mit dem Nachweise anzufechten, dass der Gesammtbetrag der landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Provinzen unrichtig vertheilt sei. Erst wenn die Forderung an die einzelne Kirchengemeinde herantritt, ist die Möglichkeit für die Staatsbehörde gegeben, ihrerseits, sei es im Verfahren des Art. 3, sei es im Executionsverfahren nach Art. 27. des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876, die an die Gemeinde gestellte Forderung auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen. Hierin kann sie nicht durch Acte beschränkt werden, welche sich auf rein kirchlichem Gebiete vollzogen haben. — Die Aufsichtsbehörde (Consistorium) ist bei der Weigerung einer Kreissynode, die ihr obliegende Dienstleistung der Berechnung und Sammlung der Beiträge für den Pensionsfonds auszuführen, befugt, sich der Mühwaltung zu unterziehen, selbst den Beitrag jeder Gemeinde zu berechnen und einzuziehen.

Erkenntniss des Königlichen Oberverwaltungsgerichts zu Berlin vom 11. November 1882 in der Verwaltungsstreitsache des Gemeinderaths der evangelischen Kirchengemeinde zu Marienfelde wider das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg und den Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Gemeindekirchenraths der evangelischen Kirchengemeinde zu Marienfelde, Klägers,

wider

das Königliche Consistorium der Provinz Brandenburg und den Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam, Beklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 11. November 1882,

an welcher der Präsident Persius und die Räthe: Dr. Gneist, Dahrenstaedt, Schmückert, Solger, Mess und Richter Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

dass die Klage gegen den Beschluss der Beklagten vom $\frac{\text{17. Februar}}{\text{16. März}}$

---

in Carl Heymanns Verlag erscheinende Sammlung der für das Preussische öffentliche Recht hochwichtigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts wiederholt aufmerksam zu machen. R. Dove.

1882 abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 14 M. 8 Pf. festzusetzen und dem Kläger die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Kirchengesetz, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 26. Januar 1880 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 27) zählt in §. 10 Nr. 5 zu den Einnahmen des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche die »durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden« und bestimmt im § 16 in dieser Beziehung: »die aus anderen Quellen nicht zu deckenden Beträge sind durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringen. Dieselbe wird zunächst auf 1½% der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Staats-, Klassen- und Einkommensteuer festgesetzt. Abänderungen dieses Satzes können nur durch ein Kirchengesetz erfolgen.«

In Ausführung dieses Gesetzes hat der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodal-Vorstandes die Umlage in der Höhe von 1½% der gedachten Steuern durch Verfügung vom 23. Februar 1881 auf die einzelnen Provinzen für das Etatsjahr vom 1. April 1881/82 repartirt, und zwar in Gemässheit des Kirchengesetzes vom 2. September 1880 (eodem Seite 133) nach Maassgabe der von den evangelischen Gemeindegliedern aufzubringenden Staats-, Klassen- und Einkommensteuer. Dabei entfiel auf die Provinz Brandenburg unter Zugrundelegung eines Principal-Einkommen- und Klassensteuer-Satzes von 13 073 919 M., von welchem 7 766 574 M. auf Berlin gerechnet wurden, ein Umlagebetrag von 196 108 M.. — Dieser letztere Betrag ist von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg unter Mitwirkung des Provinzialsynodal-Vorstandes durch Verfügung vom 23. März 1881 nach Maassgabe der von der zweiten ordentlichen Provinzialsynode der Provinz Brandenburg in den Sitzungen vom 25. und 31. Mai 1878 beschlossenen »Matrikel für die Vertheilung der Bedürfnisse der Brandenburgischen Provinzialsynodal-Klasse« auf die einzelnen Kreissynodal-Kassen umgelegt worden, wobei auf die Kreissynode Cöln-Land 4,485% mit 8 795 M. entfielen. Statt dieser Summe hat die genannte Kreissynode jedoch nur 1½% des Gesammt-Klassen- und Einkommensteuersolls der Mitglieder der Landeskirche innerhalb des Synodalbezirkes mit in Summa 6 599,83 M. vertheilt, wozu an sonstigem Bedarf der Kreissynodal-Kasse für das Etatsjahr 1881/82 2 023,00 M. hinzutraten. Von diesen Summen kamen nach dem von der Kreissynode zur Anwendung gebrachten Repartitionsmaassstab auf die Kirchengemeinde Marienfelde 1,44% = 22,70 M. für den Pensionsfonds, und 6,62 M. zu den übrigen Ausgaben der Kreissynodal-Kasse, in Summa 29,32 M. Hätte die Kreissynode Cöln-Land dagegen den vollen vom Kirchenregiment zum Pensionsfonds geforderten Betrag vertheilt, so wäre auf die Gemeinde Marienfelde ein um 7,46 M. höherer Betrag entfallen. — Der Gemeindekirchenrath hat jedoch sowohl diesen Mehrbetrag als jene

6,62 M. zu den sonstigen Ausgaben der Kreissynodalkasse zu zahlen verweigert. —

Eine Beschwerde über die Einziehung der 6,62 M. zu den sonstigen Kreissynodalkosten ist von dem Präsidenten der Königlichen Regierung zn Potsdam durch eineu Bescheid vom 25. November 1881 zurückgewiesen worden, welcher folgenden Wortlaut hat:

»Auf die Beschwerde vom 22. August d. J., betreffend die Repartition der zur Kreissynodal-Kasse erforderlichen Beiträge, gereicht dem Gemeindekirchenrath zum Bescheide, dass ich in Folge des in der Sitzung der Brandenburgischen Provinzialsynode vom 8. d. Mts. mit grosser Majorität gefassten Beschlusses auf Tagesordnung, in dessen Erwägungsgründen die auf Grund der in Geltung befindlichen Matrikel von dem Königlichen Consistorium vorgenommene Vertheilung des von der Provinz Brandenburg für das Jahr 1881/82 zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu leistenden Beitrages von 196 108 M. auf die Kreissynodal-Kassen durch die kirchengesetzlichen Vorschriften, §. 14 Ab. 3 der General-Synodal-Ordnung, Art. 15 Abs. 3 und Art. 11 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, endlich §. 72 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung, für gerechtfertigt und deshalb der gegen diese Vertheilung von verschiedenen Seiten insbesondere von der Kreissynode Berlin-Cöln-Land bezüglich des auf ihre Kasse repartirten Antheils von 8795 M. erhobene Widerspruch für unbegründet erklärt wird — die Beschwerde des Gemeindekirchenraths als erledigt ansehe.«

Der Beschluss der dritten ordentlichen Provinzialsynode, auf welchen der Bescheid Bezug nimmt, ist nicht am 8., sondern am 7. November 1881 gefasst, und durch ein Promemoria vom 1. October 1881 veranlasst worden, welches das Königliche Consistorium der Provinzialsynode vorgelegt hatte, und in welchem das Verfahren in Betreff der Repartirung und Einziehung der Beiträge zum Pensionsfonds der Landeskirche für das Etatsjahr 1881/82 dargelegt war. Der Beschluss der Synode lautet:

»In Erwägung,

dass die auf Grund der in Geltung befindlichen Matrikel von dem Königlichen Consistorium vorgenommene Vertheilung des von der Provinz Brandenburg für das Jahr 1881/82 zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu leistenden Beitrags von 196108 M. auf die Kreissynodal-Kassen durch die kirchengesetzlichen Vorschriften, §. 14 Abs. 3 der General-Synodalordnung, Art. 15 Abs. 3 und Art. 11 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, endlich §. 72 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung, gerechtfertigt wird, dass deshalb der gegen diese Vertheilung von verschiedenen Seiten, insbesondere von der Kreissynode Berlin-Cöln-Land bezüglich des auf ihre Kasse repartirten Antheils von 8795 M., erhobene Widerspruch unbegründet ist,

geht die Brandenburgische Provinzialsynode, nachdem sie von dem auf

diesen Gegenstand bezüglichen Promemoria des Königlichen Consistoriums vom 1. October 1881 Kenntniss genommen, zur Tagesordnung über.« —

Da sich der Gemeindekirchenrath der Gemeinde Marienfelde auch fernerhin weigerte, jene Summen von 7,46 M. und 6,62 M. zu zahlen, so sind dieselben schliesslich durch Verfügung des Königlichen Consistoriums und des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Potsdam vom $\frac{\text{17. Februar}}{\text{16. März}}$ 1882 zwangsweise in den Etat der Kirchenkasse eingesetzt worden.

Gegen diese Verfügung ist nunmehr von dem Gemeindekirchenrath Klage erhoben, indem die Verpflichtung zur Zahlung des Restbeitrages für den Pensionsfonds überhaupt, und zur Zahlung der Synodalkosten zur Zeit bestritten wird. —

I. Bezüglich des Restbeitrages zu dem Pensionsfonds führt die Klage aus:

A. Um die nach §. 16 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringenden Beiträge zu ermitteln, habe das Steuersoll des Jahres 1880 genau festgestellt werden müssen. Dies sei in allen Kirchengemeinden der Provinz Brandenburg durch die Gemeindekirchenräthe geschehen, ausser in denen der Stadt Berlin. In Berlin habe die Behörde die Kirchenräthe bei Seite geschoben, habe auch selbst nicht genaue Ermittelungen angestellt, sondern sich mit einer Abschätzung begnügt, indem versucht worden sei, aus den beiden Factoren der allgemeinen Steuerkraft Berlins und der Seelenzahl der evangelischen Bevölkerung die Steuerkraft der letzteren zu berechnen. Die Folgen dieses dem Gesetze nicht entsprechenden Verfahrens seien gewesen, dass die Steuerkraft der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung Berlins um wenigstens ein Sechstheil zu hoch gegriffen und dass danach der der Provinz auferlegte Pensionsbeitrag um wenigstens 19000 M. zu hoch angesetzt worden sei. — Zum Beweise dessen wird der erste Bericht des geschäftsführenden Ausschusses an die vereinigten Kreissynoden Berlins vom 6. Februar 1882 überreicht und auf folgenden Passus desselben Bezug genommen:

»Innerhalb der im vorigen Jahre gefassten und von den zuständigen Behörden genehmigten Beschlüsse, betreffend die theilweise Aufhebung der Stolgebühren und die Einführung einer Kirchensteuer, ist durch Beschluss I. Nr. IV. bestimmt worden, dass die Höhe der Kirchensteuer drei Procent des Veranlagungssolls der klassificirten Einkommen- und Klassensteuer für das laufende Etatsjahr betragen soll. Desgleichen ist der dadurch zu erwartende Steuerbetrag in Beschluss III. Nr. IX. unter Berücksichtigung des auf 15 000 M. anzunehmenden Steuerausfalls auf 180 000 M. geschätzt und diese Summe als etatsmässige Einnahme betrachtet worden. Es hat sich indess herausgestellt, dass diese Annahme der Wirklichkeit nicht entspricht. Auf Grund der aufgestellten Hebelisten und Nachtragshebelisten sind nur

43 884	Steuerquittungen mit einem Steuersoll von ausgeschrieben worden. Von diesen sind bis jetzt wieder nur	169 090,38 M.
37 970	Quittungen mit einer Einnahme von erledigt. Demnach sind noch	146 164,68 M.
5 914	Quittungen mit einem Reinertrage von	22 925,70 M.

zur Erledigung zu bringen, oder, um es in Procentsätzen auszudrücken, von dem Steuersoll sind bis jetzt erst 86,44% eingezogen, während 13,56% der Einziehung noch warten. Die desfallsigen Arbeiten sind in vollem Gange. Demungeachtet darf nicht erwartet werden, dass das Steuersoll von 169090,38 M. bei Abschluss des gesammten Einziehungswerks auch nur annähernd erreicht werden wird.

Unter den noch nicht eingezogenen Quittungen findet sich eine beträchtliche Zahl von Solchen, auf deren Realisirung in keinerlei Weise gerechnet werden kann. Zuvörderst ist in Anschlag zu bringen, dass bei dem Mangel an jeder genügenden Statistik es nicht hat vermieden werden können, auch solche Personen in die Hebelisten aufzunehmen, welche nach Beschluss I. Nr. II. zu den Kirchensteuerpflichtigen nicht gehören. So lauten von den noch unerledigten Quittungen 8,9% auf Israeliten, 6,0% auf Katholiken, 1,4% auf Dissidenten, 10,9% auf Angehörige der Militär- und 3,2% auf Angehörige der französisch-reformirten Gemeinde. Diese 30,4% fallen von vornherein völlig aus. Ausserdem lauten von den noch restirenden Quittungen nicht weniger als 23,1% auf Solche, welche verzogen und bisher noch nicht ermittelt, und 5,3% auf Solche, welche verstorben, und 8,0% auf Solche, welche seit Aufstellung unserer Hebelisten zu einer Ermässigung ihrer Staatssteuer gelangt sind. Von den beiden ersten Kategorien werden viele ganz, von der dritten wird die Differenz in Abgang zu stellen sein. Im Ganzen wird man schwerlich fehlgreifen, wenn man annimmt, dass von den noch nicht erledigten Quittungen 75,0% überhaupt nicht realisirt werden können.

Dazu kommt, dass der Betrag, welcher noch etwa erwartet werden kann, zum Theil wieder compensirt wird durch die Rückzahlungen, welche auf Grund von Reclamationen nothwendig geworden sind, und welche bis jetzt die Höhe von 1 323,99 M. erreicht haben.

Aus allen diesen Gründen haben wir in den Etatsentwurf als Einnahme nur 146200 M. einstellen können.«

Gegen diesen Beweis könne nicht eingewendet werden, dass die Stadtsynode die beiden untersten Stufen der Klassensteuer ausser Rechnung gelassen habe, da gerade hier jenes Missverhältniss am wenigsten hervortrete, bei diesen Klassen also jene Schätzung gelten möge. Ebensowenig könne eingewendet werden, dass die Schätzung des Consistoriums im Jahre 1880, die der Stadtsynode im Jahre 1881 erfolgt sei. Nach einer vorgelegten Mittheilung des Stadtkämmerers Runge habe

der Steuersoll Berlins für 1881 das des Vorjahres um 274 969 M. überschritten. Das Resultat der Ermittelungeu der Stadtsynode würde also im Jahre 1880 noch um etwas geringer ausgefallen sein. Jedenfalls habe das Consistorium das Steuersoll um $^1/_6$ = 1 294 610 M. zu hoch geschätzt, so dass der auf die Provinz entfallende Beitrag zum Pensionsfonds nur rund 176 689 M. betrage.

Jener Beschluss der dritten ordentlichen Provinzialsynode komme um so weniger in Betracht, als dieselbe Synode in der Sitzung am 8. November 1881 den Antrag v. d. Goltz angenommen habe, dahin lautend:

> »Die Hochwürdige Synode wolle das Königliche Consistorium ersuchen, den für Berlin angenommenen Betrag der aufzubringenden Klassen- und Einkommensteuer auf Grund der dagegen erhobenen Einwendungen einer neuen Prüfung zu unterziehen und falls sich eine übermässige Veranlagung für den Beitrag der Provinz Brandenburg zu dem landeskirchlichen Pensionsfonds herausstellt, bei dem Evangelischen Oberkirchenrath die thunlichst baldige Herabsetzung des angenommenen Bedarfs zu beantragen«.

B. Weiter hätten die Pensionsbeiträge nicht nach den Sätzen der Matrikel von 1878 sondern getrennt von den Synodalkosten nach der Steuerkraft der Kirchengemeinden vertheilt werden müssen. Jene Matrikel enthalte nur Grundsätze für die Vertheilung der Synodalkosten, wie sich aus den Verhandlungen der zweiten ordentlichen Provinzialsynode vom Jahre 1878 über die Aufstellung derselben ergebe. Nach denselben lauteten der »Bericht« bezw. die »Anträge« der Finanz-Commission der Synode »über die Matrikel, nach welcher die Bedürfnisse der Provinzialsynodal-Kasse zu vertheilen sind« ad 1 und 2 dahin: »dem gesammten Vertheilungsgeschäfte im Allgemeinen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden zu Grunde zu legen, diese Leistungsfähigkeit aber aus dem Betrage der aufkommenden Klassen- und klassificirten Einkommensteuer zu entnehmen; den Antheil der Stadt Berlin nach dem Durchschnitte des Maassstabes ad 1 und des Verhältnisses ihrer evangelischen Bevölkerung zu der evangelischen Gesammtbevölkerung der Provinz Brandenburg zu bemessen«. Diese Anträge habe die Synode angenommen. Antrag 5 lautete: »für die Etatsperiode 1878/81 es bei der von dem Königlichen Consistorium provisorisch angeordneten und bereits zur Erhebung gelangten Vertheilung der Synodalkosten zu belassen«. — Statt dieses Antrags 5 sei vom Referenten der Commission, v. Benda, Namens der letzteren in der Sitzung am 25. Mai 1878 der Antrag gestellt, Absatz 5 zu fassen: »für das Jahr 1878 es bei der von dem Königlichen Consistorium provisorisch angeordneten und bereits zur Erhebung gelangten Vertheilung der Synodalkosten zu belassen«, und dieser Antrag sei mit dem Zusatzantrage des Synodalen Richter, dahin lautend, zu beschliessen: »von dem Jahre 1879 ab erfolgt die Erhebung nach vorstehenden Grundsätzen« — von der Synode angenommen. — Diesen Beschlüssen entsprechend sei eine »Matrikel für die Vertheilung der Bedürfnisse der Brandenburgischen Provinzial-

synodal-Kasse auf die einzelnen Kreissynodal-Kassen« aufgestellt und von der Synode am 31. Mai 1878 angenommen worden.

Die Klage führt aus, dass nach dieser Matrikel auf Berlin 44,50%, auf die Provinz 54,50% vertheilt seien, und sei dabei der Gesichtspunct maassgebend gewesen, dass die Kirchengemeinden Berlins in der Provinzialsynode verhältnissmässig zu schwach vertreten seien. Dies ganz singuläre Motiv sei nicht auf die Pensionsbeiträge zu übertragen. Dieselben hätten nicht summarisch mit den Synodalkosten zusammengeworfen werden dürfen, für letztere sei das Gesetz, betreffend die Ruhegehalte der Geistlichen etc. maassgebend, nach dessen §§. 10 Nr. 5 und 16 nicht mehr als 1½% der auf die evangelischen Gemeindemitglieder veranlagten Staatssteuern von den Gemeinden gefordert werden dürften. Danach habe die Gemeinde Marienfelde nur 22,70 M. zu zahlen, nicht aber 30,16 M.

Wenn hiergegen auf § 14 Abs. 2 der Generalsynodal-Ordnung und § 72 der Provinzial-Synodal-Ordnung Bezug genommen werde, so komme in Betracht: §. 72 erheische die Aufstellung einer Matrikel für die Provinzialsynodal-Kasse Seitens der Synode. Wie die Matrikel beschaffen sein müsse, ob die Sätze für Synodalkosten und Pensionsbeiträge einheitliche sein müssten oder verschiedene sein könnten, darüber enthalte die Provinzial-Synodal-Ordnung nichts. Aus §. 38 der Generalsynodal-Ordnung ergebe sich, dass die Synodalkassen die Pensionsbeiträge gar nicht umfassten, dass die Erhebung der letzteren also durch die Synodal-Ordnung nur insoweit getroffen werde, als sie in die Matrikel aufzunehmen seien. Ihre Vertheilung selbst aber habe nach anderen Normen stattzufinden. Das Consistorium habe selbst diese Rechtsansicht anerkannt, indem dasselbe in der neuen Vorlage der Matrikel die Pensionsbeiträge nach der Steuerkraft zu vertheilen beantragt, und in der publicirten Matrikel die Synodalkosten und die Pensionsbeiträge getrennt berechnet habe.

Für die Vertheilung der letzteren komme Art. 16 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 in Betracht. Dies Gesetz stelle nicht nur Normen für die Gesammtberechnung der kirchlichen Leistungen auf, sondern ziehe der Belastung der evangelischen Kirchengemeinden zu allgemeinen kirchlichen Zwecken bestimmte Schranken, und wenn dabei das Wort »Gesammtsumme« gebraucht sei, so sei damit, wie die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ergäben, der Gegensatz zu dem in der Commission gestellten Antrage ausgedrückt, drei Procent für provinzielle und ein Procent für landeskirchliche Zwecke zu fixiren.

II. Anlangend die sonstigen Kreissynodalkosten, so behaupteten die Beklagten zu Unrecht, dass der Kreissynodal-Kassenetat pro 1881 zu Recht bestehe und durch denselben 36,78 M., nämlich 30,16 M. zum Pensionsfonds und 6,62 M. sonstige Synodalkosten, auf die Gemeinde Marienfelde repartirt seien. Nach §. 53 Nr. 7 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung stehe die Festsetzung des Etats der Kreissynodal-Kasse der Kreissynode unter Genehmigung des Consistoriums zu. Der Etat sei in Einnahme und Ausgabe ein Ganzes. Die Behörde habe

nur das Recht, das Ganze entweder zu genehmigen oder zu verwerfen. Materielle Aenderungen dürften im Etat nicht vorgenommen werden; das Recht der Genehmigung sei nur ein formelles. Gleichwohl habe das Consistorium den von der Synode festgestellten Etat nicht genehmigt oder verworfen, sondern in Ausgabe und Einnahme abgeändert; es habe ferner die seiner Genehmigung gar nicht unterstehende Repartition der Gemeindebeiträge abgeändert; es habe auch die Verwaltung der Kreissynodal-Kasse dem Synodalvorstande entzogen, und die Erhebung der Beiträge allein dem Superintendenten übertragen. Zum Beweise dessen wird auf eine Verfügung des Superintendenten zu Teltow vom 26. August 1881 Bezug genommen, welche lautet:

»Auf die geehrte Zusendung des Gemeindekirchenraths von Mariendorf und Marienfelde vom 22. August cr., betreffend die Aufbringung der Synodalkosten, erwiedere ich demselben ergebenst, dass die Kreissynode den diesjährigen Etat für die gewöhnlichen Synodalkosten unbedingt, für die Umlage für den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche aber nur bis zur Höhe von 6600 M. genehmigt hat. Das Königliche Consistorium hat diesen Etat bis so weit zur Höhe der Beträge zweifellos angenommen, verlangt aber ausserdem von mir die Repartition der zur Ungebühr abgesetzten 2195 M. auf die einzelnen Kirchengemeinden. Dazu ist das Consistorium als Verwaltungsbehörde auf Grund gesetzlich festgestellter Matrikel befugt. Ich halte deshalb den Gemeindekirchenrath, unbeschadet seines Beschwerdeführens für verpflichtet zur Leistung der Zahlung, um die ich denselben nochmals ersuche.«

Gestützt auf die behaupteten Thatsachen, welche als notorisch bezeichnet werden, führt die Klage aus, dass noch kein Etat der Kreissynode für das Jahr 1881 festgestellt sei, und daher auch noch nicht die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Kreissynodal-Kassenbeiträge bestehe.

Die Beklagten haben auf diese Klage Folgendes erwidert:

zu I A. Der Gemeinde Marienfelde könne nicht das Recht zugestanden werden, den vom Evangelischen Oberkirchenrath ausgeschriebenen Jahresbetrag der Umlage für den Pensionsfonds der Evangelischen Landeskirche eigenmächtig für sich herabzusetzen, zumal die letzte ordentliche Provinzialsynode nach eingehender Discussion aller erhobenen Einwendungen jenen Jahresbetrag von 196108 M. für die Provinz Brandenburg unbeanstandet in den Etat für 1882/85 aufgenommen und ihn als Ueberschreitung des dieser Periode unmittelbar vorangehenden letzten Jahresetats der Provinzialsynodal-Kasse in Einnahme und Ausgabe durch die (bereits mitgetheilte) Resolution vom 7. November 1881 gutgeheissen habe. —

Den Nachweis übrigens, dass die gedachte Summe zu hoch gegriffen sei, habe Kläger nicht erbracht. Das in dieser Hinsicht an Thatsachen Angeführte werde bestritten. Der Ausschuss der vereinigten Kreissynoden Berlins habe nicht behufs Erhebung der Kirchensteuer in

Berlin eine genaue Ermittelung des Steuersolls angestellt, sondern erst bei Gelegenheit der Einziehung der Berliner Kirchensteuer sei für ihn die Möglichkeit gegeben gewesen, das Klassen- und Einkommensteuersoll der evangelischen Bevölkerung der sämmtlichen Berliner Kirchengemeinden — jedoch mit Ausschluss der sechs untersten Steuerstufen — annähernd richtig zu ermitteln. Diese Ermittelung habe in ihrem Fortschreiten seit dem vom Kläger bezogenen ersten Jahresberichte bereits zu einem günstigeren Resultat geführt. Von dem gesammten Steuersoll von 169 090.38 M. seien nur noch 2 400 M. rückständig, deren Einziehung im executivischen Wege der Magistrat übernommen habe. Auch zur Zeit sei diese Ermittelung noch nicht zum Abschluss gekommen, und der geschäftsführende Ausschuss habe sein Material, das in Folge der gedachten Resolution der Provinzialsynode vom 7. November v. J. bereits unter dem 3. Februar d. J. erfordert sei, noch nicht eingereicht. Auch dieses werde übrigens, da die sechs untersten Stufen der Klassensteuer dabei ausser Betracht bleiben, die Möglichkeit, zu einem bis in's Kleinste genauen Ergebnisse zu gelangen, nicht darbieten. Die Ermittelungen des Consistoriums seien nach den von der zweiten ordentlichen Provinzialsynode gebilligten Grundsätzen vorgenommen, nachdem die Vorstände der vier Berliner Kreissynoden sich dazu, wie zu erwarten gewesen, bei der Vorbereitung des Etats der Provinzialsynode pro 1878 ausser Stande erklärt hätten. Der Beweis, dass der Beitrag mit 196 108 M. zu hoch gegriffen, sei also auch nicht zu einem aliquoten Theil geführt. Wenn aber auch wirklich bei dessen Festsetzung Irrthümer vorgekommen sein sollten, so würde — wie näher ausgeführt wird — doch nur die Provinzialsynode befugt und in der Lage gewesen sein, gegen den vom Evangelischen Oberkirchenrath in Ausübung seiner gesetzlichen Befugnisse auf die Provinz vertheilten Beitrag vorstellig zu werden.

Zu I B. werden die An- und Ausführungen des Klägers, welche den Begriff der Umlage im Gegensatz zu Staatssteuerzuschlägen verkennten, bestritten, und es wird dagegen auf die Rechtsausführungen des gedachten, der letzten Provinzialsynode vorgelegten Promemorias vom 1. October 1881 und einer Circularverfügung des Königlichen Consistoriums vom 23. Juni 1881 Bezug genommen. Nicht verständlich sei es, wie der Kläger in den auf die neue Matrikel der Provinzialsynodal-Kasse bezüglichen Anträgen des Consistoriums an die Provinzialsynode und in dem Ausschreiben der Beiträge auf die neue Etatsperiode vom 1. Februar d. J. ein thatsächliches Anerkenntniss seiner Auffassung finden könne. Allerdings gebe dies Ausschreiben den Beitrag zu den Synodalkosten von dem Beitrage zum Pensionsfonds für jede Kreissynode getrennt an, aber lediglich zu dem Zwecke, damit die Pensionsfondsbeiträge nicht erst durch die Provinzialsynodal-Kasse laufen, sondern direct an die Bezirkskasse des Pensionsfonds gelangen und auf diese Weise der Verwaltungskostenbeitrag von 2%, der an den Staat zu entrichten sei, und andernfalls doppelt in Abzug kommen würde, vereinfacht werde. —

Zu II — die sonstigen Kreissynodalbeiträge anlangend — so könne dem durch die Klage angefochtenen Beschlusse gegenüber kein Zweifel darüber bestehen, dass der von der Kreissynode Cöln-Land beschlossene Etat die Genehmigung des Consistoriums erhalten habe. Die über den etatisirten Betrag hinaus erhobene Mehrforderung an Beiträgen zum Pensionsfonds habe ihren besonderen Rechtsgrund ausserhalb des Etats; nur diese Mehrforderung sei auch dem Superintendenten zur Einziehung übertragen und die Verwaltung der Synodalkasse im Uebrigen dem Kreissynodalvorstande in keiner Weise entzogen. Dass durch den Kreissynodal-Kassenetat 36,78 M. auf die Gemeinde Marienfelde repartirt seien, sei nirgends behauptet. — Repartirt seien durch den Etat 29,32 M., nämlich 6,62 M. Synodalkosten und 22,70 M. für den Pensionsfonds, und in Höhe dieser letzteren Summe habe der Beitrag der Gemeinde zum Pensionsfonds ausser dem allgemeinen Rechtsfundament des Pensionsgesetzes etc. auch noch das specielle des Synodalbeschlusses zur Stütze, der ebenso in Bezug hierauf wie in Bezug auf die Synodalkosten keiner weiteren Anfechtung unterliege, nachdem die im Hinblick auf Art. 3 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 dagegen — übrigens nicht von der Gemeinde sondern von dem Gemeindekirchenrath der Gesammtparochie Mariendorf-Marienfelde — erhobene Beschwerde von dem Regierungs-Präsidenten zurückgewiesen, bezw. für erledigt erachtet, auch Recurs gegen dessen Bescheid an den Ober-Präsidenten nicht ergriffen sei.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe wies der Vertreter des Klägers darauf hin, dass die Aufforderung des Superintendenten Lange zur Zahlung von 60 M. 26 Pf. für Mariendorf und von 14 M. 8 Pf. für Marienfelde an den »Gemeindekirchenrath der Gesammtparochie Mariendorf-Marienfelde« gerichtet gewesen sei und dass daher der letztere zur Beschwerdeführung bei dem Königlichen Regierungs-Präsidenten für legitimirt angesehen werden müsse. Er bemerkte, dass Gegenstand der Beschwerde nicht nur die eigentlichen Synodalkosten, sondern auch der Mehrbeitrag zum Pensionsfonds gewesen sei, kurz dass die Beschwerde dasselbe erstrebt habe, wie die gegenwärtige Klage. Gegen die Verfügung des Regierungs-Präsidenten sei weitere Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten nicht geführt worden, um das Oberverwaltungsgericht in der freien Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu hindern, um namentlich dem Einwande vorzubeugen, dass der Ober-Präsident über die Streitfragen nach Art. 3 der Verordnung vom 9. September 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 395) »endgültig« entschieden habe. Er behauptete schliesslich, dass über den Kreissynodal-Etat pro 1881 am 23. Juni 1882 ein Einvernehmen zwischen Consistorium und Synode erzielt worden sei. Die Verpflichtung zur Zahlung der eigentlichen Synodalkosten sei damit begründet, die Klage hinsichtlich dieser könne jedoch nicht zurückgenommen werden, weil zur Zeit der Anstellung der Klage der Forderung die rechtliche Basis, ein rechtsgültiger Kreissynodal-Etat, gefehlt habe.

Der Vertreter des Königlichen Consistoriums bestritt letzteres unter Bezugnahme auf die desfallsigen Ausführungen in der Gegenerklärung.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Was die eigentlichen Kreissynodalkosten betrifft, so steht fest, dass die Kreissynode den streitigen Betrag nach Maassgabe des von ihr aufgestellten Etats auf die Gemeinde zu repartiren beschlossen hat (§. 53 Nr. 7 der Kreis- und Provinzial-Synodal-Ordnung). Gegen diesen Beschluss stand der klagenden Gemeinde nach Art. 3 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 125) die Beschwerde bei der Staatsbehörde zu. Dem entsprechend ist die Gemeinde vorgegangen und hat Beschwerde bei dem Königlichen Regierungs-Präsidenten geführt. In diesem Beschwerdeverfahren musste die klagende Gemeinde alle Einwendungen anbringen, welche sie gegen die Forderung überhaupt oder zur Zeit erheben zu können glaubte, insbesondere auch die angeblich fehlende Genehmigung des Consistoriums für den Etat pro 1881 (cfr. Anmerk. 127 zu Art. 3 a. a. O. in der Ausgabe der Kirchenordnung vom Prediger Richter Seite 134 ff.). Sie hat dies im vorliegenden Falle gethan. Ihre Beschwerde ist von dem Regierungs-Präsidenten zurückgewiesen worden. Gegen diese Verfügung stand der Gemeinde nach Art. 3 der Verordnung vom 9. September 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 395) die Beschwerde an den Ober-Präsidenten, als letzte Instanz, zu. Diese weitere Beschwerde hat die Gemeinde nicht geführt. Damit ist die Verfügung des Regierungs-Präsidenten eine endgültige geworden und die Verpflichtung der Kirchenkasse zur Zahlung, der executivische Titel im Sinne des Art. 27 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876, festgestellt. Die Verpflichtung kann nicht nochmals im Streitverfahren, welches sich an die Execution anknüpft, unabhängig von dem durch besondere Vorschrift des Staatsgesetzes geordneten Verfahren zur Prüfung der Verpflichtung Seitens der dazu berufenen Staatsbehörden in Frage gestellt werden, wie dies in dem Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1880 (Entscheidungen Band VII. Seite 208) näher dargelegt ist.

Ob sich der Regierungs-Präsident thatsächlich mit den Einwendungen des klagenden Gemeindekirchenraths befasst hat, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass der Gemeindekirchenrath eine Abänderung des Repartitions-Beschlusses der Kreissynode auf dem geordneten Wege nicht erlangt hat und daher dieser Beschluss die unanfechtbare Grundlage der diesseits allein zu prüfenden Executionsmaassregel ist. Hiernach stellt sich die Klage wegen der eigentlichen Kreissynodalkosten als grundlos dar, ohne dass auf deren Inhalt weiter einzugehen wäre.

Dasselbe würde in Betreff des Beitrages zum Pensionsfonds gelten, wenn im Sinne des Art. 3 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 den Beschlüssen der Kreissynode wegen Repartition der Beiträge die Einforderung der Beiträge durch das Consistorium gleich zu achten wäre. Die Entscheidung dieser weittragenden Frage kann jedoch hier unter-

bleiben, da auch bei einer freien Beurtheilung der Sach- und Rechtslage die von dem klagenden Gemeindekirchenrathe gegen die Zahlungsverpflichtung erhobenen Einwände sich als unbegründet darstellen.

Sub II. B wird die Klage im Wesentlichen darauf gegründet, dass die Vertheilung der Pensionsbeiträge auf die Kreissynoden nicht nach der von der Provinzialsynode am 31. Mai 1878 aufgestellten und von dem Ober-Präsidenten der Provinz genehmigten Matrikel, sondern nur nach Maassgabe des Gesetzes, nämlich § 16 des Kirchengesetzes über den Ruhegehalt der Geistlichen vom 26. Januar 1880 in Verbindung mit Art. 16 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 habe erfolgen dürfen. Danach habe jede Gemeinde lediglich $1^1/_2$% der von ihren Mitgliedern aufzubringenden Staats-, Klassen- und Einkommensteuer beizutragen. Dieser Klagegrund ist offenbar hinfällig. — In dem §. 16 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 ist zum ersten Mal seit dem Erlass der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 von dem Rechte zur Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke durch Umlage gemäss §. 14 der letzteren Gebrauch gemacht worden. Zu diesem §. 14 sind die Art. 15 und 16 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 ergangen. Der Art. 16 sagt: »die Gesammtsumme der auf Grund des Art. 10 Nr. 3 (für provinzielle Zwecke) und 14 Nr. 2 (für landeskirchliche Zwecke) zu beschliessenden Umlagen darf — abgesehen von den Synodalkosten — für provinzielle und landeskirchliche Zwecke vier Procent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.« Diesem Gesetze gemäss bestimmt ferner der §. 16 des Emeriten-Gesetzes vom 26. Januar 1880: »die aus anderen Quellen nicht zu deckenden Beträge sind durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche aufzubringen. Dieselbe wird zunächst auf $1^1/_2$% der von den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche aufzubringenden Staats-, Klassen- und Einkommensteuer festgesetzt. Abänderungen dieses Satzes können nur durch ein Kirchengesetz erfolgen.« Damit ist zunächst nichts weiter bestimmt als die Höhe der Gesammtsumme, welche durch Umlage für das Emeritenwesen der gesammten Landeskirche (vorläufig mit Ausnahme der Rheinprovinz und Westphalen, §. 20) aufgebracht werden darf, derjenige Procentsatz, welcher von den 4% des Art. 16 des Staatsgesetzes bezw. den 3% des Kirchengesetzes vom 2. September 1880, betreffend die Ausschreibung von Umlagen für landeskirchliche und provinzielle Zwecke (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 134) für jene Eine landeskirchliche Aufgabe absorbirt werden soll. Für den Maassstab zur Vertheilung dieser Gesammtsumme auf die einzelnen Provinzen, Kreissynoden und Gemeinden ergeben diese Gesetze gar nichts, namentlich auch nicht der Art. 16 des Staatsgesetzes. Alles, was in demselben festgestellt wird, ist die »Gesammtsumme« der zu beschliessenden provinziellen und landeskirchlichen Umlagen, und diese bestimmt sich nicht etwa nach der Summe der Einzelbeiträge der Gemeinden, sondern nach »der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehö-

rigen Bevölkerung«. 4% dieser Gesammtsumme können und müssen eventuell für kirchliche Zwecke aufgebracht werden, ohne dass das Gesetz eine Gewähr dafür gäbe, dass dasselbe Verhältniss bei der Untervertheilung bis zu der einzelnen steuerpflichtigen Gemeinde oder dem einzelnen steuerpflichtigen Parochianen herab bestehen bliebe. — Hätte das der Gesetzgeber gewollt, wie Kläger meint, so hätte er nothwendig die Untervertheilung anders regeln müssen als geschehen ist. Es wäre dazu erforderlich gewesen, die Repartition der landeskirchlichen und provinziellen Kirchensteuer unmittelbar auf die einzelnen steuerpflichtigen Gemeinden unter Berücksichtigung aller Ab- und Zugänge an Steuern in der Zwischenzeit zwischen Repartition und Einziehung eintreten zu lassen. Dass ist aber durchaus nicht geschehen. Der § 14 der Generalsynodal-Ordnung bestimmt: »Der bewilligte durch Umlage aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach einem Maassstab repartirt, welcher vorläufig durch Königliche Verordnung aufgestellt, endgültig zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung vereinbart wird«. Dieser durch Art. 15 des Staatsgesetzes bestätigten und ergänzten Bestimmung gemäss ist zunächst der Vertheilungsmaassstab für die Provinzen durch das Kirchengesetz vom 2. September 1880, betreffend die Vertheilung der Generalsynodalkosten und der landeskirchlichen Umlagen auf die Provinzen (Kirchliches Verordnungsblatt Seite 133) festgestellt. — Für die weitere Vertheilung des danach auf die einzelne Provinz entfallenden Gesammtbeitrages bestimmt der Art. 15 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 in pos. 3: »für die Untervertheilung in den Provinzen Preussen, Brandenburg etc. kommt Art. 11 zur Anwendung etc. Wegen der Bestätigung der Matrikel für die Vertheilung auf die Kreissynoden findet Art. 11 Abs. 2, und wegen der Vertheilung der Antheile der Kreissynoden auf die Gemeinden Art. 3 Anwendung.« Der Art. 11 sagt: »die von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Abgaben zu provinziellen Zwecken (§. 65 Nr. 7 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873) werden auf die Kreissynodal-Kassen nach Maassgabe der in den §§. 72 und 73 daselbst aufgestellten Normen repartirt. Sowohl der Beschluss über die Bewilligung der Ausgabe als die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Vertheilungsmaassstabes oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks entstehen«. Der hier in Bezug genommene §. 72 der Synodalordnung lautet: »Die Provinzialsynodal-Kasse bezieht die erforderlichen Beiträge aus den Kreissynodal-Kassen nach Maassgabe einer Matrikel, welche vorläufig vom Consistorium, definitiv von der Provinzialsynode unter Zustimmung des Consistoriums aufzustellen ist. Die Verwaltung der Provinzialsynodal-Kasse wird unter der Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodalrechner oder von der Consistorial-Kasse der Provinz geführt. Die Kreissynodal-Kassen ziehen die erfor-

derlichen Beiträge von den Gemeinden ein (§. 53 Nr. 7)«. Dieser §. 53 Nr. 7, bestätigt durch Art. 2 Nr. 3 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876, überträgt den Kreissynoden »die Repartition der zur Kreissynodal-Kasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden«. — Die vorstehend angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergeben, dass eine Umlage für landeskirchliche Zwecke, bis zu ihrer Erhebung von den einzelnen Gemeinden, mehrfachen Repartitionen unterliegt. — Jede einzelne dieser Repartitionen kann je nach dem Maassstabe, welcher derselben zum Grunde gelegt wird, zur Folge haben, dass der Procentsatz an Staatssteuern, welche die Einzelgemeinde oder der einzelne Censit zu leisten hat, abweicht von dem Procentsatze derselben Steuern, welcher für die Berechnung der von der Gesammtheit der Censiten in der Landeskirche aufzubringenden Gesammtsumme maassgebend ist. — Nur dann würde dies, abgesehen von den ohnehin Differenzen nothwendig erzeugenden Steuer-Ab- und Zugängen in den Einzelgemeinden, nicht der Fall sein, wenn der Maassstab der Klassen- und Einkommensteuer, wie er in Art. 16 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 für die Maximalgrenze der Gesammtbesteuerung für landeskirchliche und provinzielle Zwecke vorgeschrieben ist, gesetzlich auch für die Repartition auf die Provinzen und Kreise vorgeschrieben wäre. Letzteres ist aber nach Obigem unzweifelhaft nicht der Fall, und konnte daher auch der Repartition der hier fraglichen Last auf die Kreissynoden der Provinz Brandenburg die von der Provinzialsynode dieser Provinz am 31. Mai 1878 beschlossene und vom Königlichen Ober-Präsidenten genehmigte Matrikel zum Grunde gelegt werden, obwohl dieselbe nicht lediglich nach dem Maassstabe der Staats-, Klassen- und Einkommensteuer repartirt. — Nun erachtet Kläger allerdings aus anderen Gründen diese Matrikel für unanwendbar, aber zu Unrecht. Die Artikel 15 und 11 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 bestimmen, dass die landeskirchlichen Umlagen in den einzelnen östlichen Provinzen repartirt werden sollen, nach Maassgabe der in den §§, 72, 73 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung aufgestellten Normen.« Damit wird auf die Matrikel verwiesen, auf Grund deren die Provinzialsynodal-Kasse die erforderlichen Beiträge aus den Kreissynodal-Kassen bezieht. Nirgends findet sich ein Anhalt dafür und der Kläger behauptet dies auch selbst nicht, dass für jede einzelne verschiedenen Zwecken dienende Umlage ein besonderer Repartitionsmaassstab matrikelmässig festgestellt werden müsse. Es mag rechtlich möglich sein, verschiedene Maassstäbe für einzelne Umlagen in Geltung zu setzen, und es mag daher auch zuzugeben sein, dass, wenn die Synode von 1878 die Matrikel ausdrücklich auf die Synodalkosten beschränkt und sich für den Fall der nöthig werdenden Vertheilung anderer Beiträge die Aufstellung einer anderweiten Matrikel besonders vorbehalten hätte, es erforderlich gewesen wäre, die Synode zu einer ausserordentlichen Session zusammenzuberufen, um die Matrikel für die fraglichen Beiträge zu ergänzen. — Eine solche Einschränkung erhellt aber weder aus dem Wortlaute der bezüglichen vom Kläger allegirten Beschlüsse, noch auch aus dem

Motiv für Aufstellung der Matrikel. Vielmehr ist dieselbe ohne Unterscheidung nach den Ausgaben, für welche die Beiträge aufzubringen, ganz allgemein und dem §. 72 a. a. O. entsprechend aufgestellt worden »für die Vertheilung der Bedürfnisse der Brandenburgischen Synodal-Kasse.« Anerkannt ist dies denn auch noch besonders durch den Beschluss der Synode vom 7. November 1881. —

Sub I A. greift die Klage die Berechnung des auf die Provinz Brandenburg und demgemäss auf die Gemeinde Marienfelde vertheilten Betrages an. Derselbe soll um $^1/_6$ zu hoch gegriffen sein. Der Gemeindekirchenrath hält demnach die Gemeinde nur zur Zahlung von $^5/_6$ des für sie berechneten Betrages für verpflichtet.

Diese angebliche Ueberbürdung geltend zu machen, ist der klagende Gemeindekirchenrath berechtigt.

Wenn die Beklagten dem principiell entgegensetzen:

> Nur die Provinzialsynode sei befugt und in der Lage, die Repartition des evangelischen Oberkirchenraths anzufechten. Sobald, wie im vorliegenden Falle, der Betrag auf ihren Etat übernommen und die Matrikel von ihr festgestellt und vom Ober-Präsidenten bestätigt sei, so sei sowohl der Betrag der Umlage für die Provinz, als der einzelne auf die Kreissynode hiernach vertheilte Betrag rechtsgültig und für die Kreissynode verbindlich festgestellt. Es sei undenkbar, dass dann noch die einzelne Gemeinde berechtigt sein sollte, die Festsetzung des Gesammtbetrages der landeskirchlichen Umlage und des Provinzialbeitrages unter Behauptung thatsächlicher Unrichtigkeiten anzufechten und das Vertheilungsgeschäft für die ganze Landeskirche umzuwerfen

so ist diese Ausführung unzutreffend.

Sie vermengt die Feststellung der Matrikel mit der Feststellung des umzulegenden Beitrages. Sie trifft ferner insofern thatsächlich nicht zu, als die Provinzialsynode den hier fraglichen Jahresbeitrag der Provinz in ihren Etat nicht aufgenommen hat. Wäre letzteres unerlässlich, um die Verpflichtung der einzelnen Kirchengemeinden zu begründen, so wäre das ganze Vorgehen des Kirchenregiments in vorliegendem Falle unzulässig. Vor Allem aber handelt es sich hier nicht darum, das Vertheilungsgeschäft für die ganze Landeskirche umzuwerfen, sondern nur insoweit, als dasselbe die Rechte der einzelnen reclamirenden Gemeinde berührt. Die Legitimation hierzu ist nicht im Entferntesten etwas Undenkbares oder Unerhörtes, Sie findet sich auf weiten Gebieten der Staatsbesteuerung im Rechte des einzelnen Censiten zur Anfechtung seines Steuerbetrages, eine Anfechtung, die auf die Höhe der Isteinnahme des ganzen Staates von Einfluss ist. Begründet wäre die Auffassung darin, wenn bei landeskirchlichen Umlagen, namentlich bei den in Gemässheit des §. 16 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (Gesetzsammlung Seite 216) zu bewirkenden Umlagen für den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche lediglich der Provinzial-Synodal-Bezirk als Schuldner der Landeskirche, der Kreissynodal-Bezirk als Schuldner des

Provinzial-Synodal-Bezirks, die Einzelgemeinde als Schuldnerin des Kreissynodal-Bezirks angesehen werden könnte. Allein dies findet in dem Gesetze keine Stütze. Nicht die Provinzial-Synodal- und Kreissynodal-Bezirke — welche sich nur als Verwaltungsbezirke darstellen und denen juristische Persönlichkeit nicht beigelegt ist — bezeichnet das Gesetz als die steuerpflichtigen Glieder, sondern »die Kirchengemeinden der Landeskirche.« Nur letzteren ist das Recht beigelegt, die Entscheidung der Staatsbehörden anzurufen. Die einzelnen synodalen Stufen sind lediglich mit der Durchführung der landeskirchlichen Umlagen und zwar in doppelter Beziehung befasst, erstens rein kassenmässig, indem die Beträge aufwärts durch ihre Kassen fliessen, sodann indem der Repartitionsmaassstab auf den einzelnen Stufen immer von Neuem bestimmt wird. Diese Acte vollziehen sich auf rein kirchlichem Gebiete. Erst wenn die Forderung an die einzelne Kirchengemeinde herantritt, ist die Möglichkeit für die Staatsbehörde gegeben, ihrerseits — sei es im Verfahren des Art. 3, sei es im Executionsverfahren nach Art. 27 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 — die an die Gemeinde gestellte Forderung auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen. Hierin kann sie nicht durch Acte beschränkt werden, welche sich auf rein kirchlichem Gebiete vollzogen haben. Der klagende Gemeindekirchenrath war hiernach wohl befugt, eine Herabsetzung des berechneten Betrages auf 5/6 zu verlangen, wenn er den Nachweis erbrachte, dass der Betrag der Provinz Brandenburg um 1/6 zu hoch angenommen worden.

Dieser Nachweis lag dem Kläger, als dem die Ueberbürdung behauptenden und die dem entsprechende Minderung des Betrages verlangenden Theile ob. Der Kläger hat sich hierfür auf die oben wiedergegebene Stelle in dem ersten Berichte des geschäftsführenden Ausschusses an die vereinigten Kreissynoden Berlins vom 6. Februar 1882 bezogen. Allein dieser bietet durchaus keinen sicheren Anhalt für die Behauptung, dass der Principalsteuersatz der evangelischen Bevölkerung von Berlin um 1/6 zu hoch gegriffen sei. Dies ist in der Gegenerklärung der Beklagten völlig zutreffend nachgewiesen. Die Klage entbehrt daher in dieser Beziehung der thatsächlichen Begründung.

Der Kreissynode Cöln-Land lag hinsichtlich des für den Pensionsfonds der evangelischeu Landeskirche von den Kirchengemeinden ihres Bezirks erforderten Betrages nur ob, den Beitrag jeder einzelnen Gemeinde nach dem durch die Matrikel gegebenen Vertheilungsmaassstabe zu berechnen und die eingehenden Beiträge an die Consistorial-Kasse abzuführen. Eine andere behördliche Thätigkeit hatte sie nicht zu üben.

Das Consistorium hatte seinerseits dafür zu sorgen — event. auf dem Wege der Zwangsetatisirung —, dass die einzelnen Kirchengemeinden ihren Beitrag an den Pensionsfonds abführten.

Wenn das Consistorium, um dieser Pflicht genügen zu können, sich im vorliegenden Falle bei der Weigerung der Kreissynode, die ihr obliegende Dienstleistung der Berechnung und Sammlung der Beiträge auszuführen, der Mühwaltung unterzog, selbst den Beitrag jeder Gemeinde zu berechnen und einzufordern, so kann hierin eine Ueber-

schreitung der ihm zustehenden Amtsbefugnisse nicht gefunden werden. Das Consistorium nahm hiermit die Officia der ihm unterstellten Verwaltungsinstanz wahr und zwar nicht in einem Falle, wo das freie Ermessen der letzteren zu walten hatte, sondern wo es sich um eine durch das Gesetz gebotene, subalterne Thätigkeit handelte. Zu einem derartigen Acte ist aber die Aufsichtsbehörde kraft ihres Aufsichtsrechts unter allen Umständen für befugt zu erachten.

Das Vorgehen des Königlichen Consistoriums erscheint daher auch in dieser Beziehung gerechtfertigt.

Die Klage war demnach abzuweisen und der Kostenpunct nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) (gez.) Persius.

VII.

Befreiung der Beamten und Geistlichen von persönlichen Gemeindediensten.

Den Beamten und Geistlichen darf keinerlei besondere Abgabe als Ersatz für einen Dienst, von dessen Leistung sie das Gesetz selbst befreit, auferlegt werden.

In dem nachfolgenden kleinen Rechtsgutachten vom 2. Januar 1884 habe ich die Gesetzwidrigkeit einer im §. 9 der als Polizeiverordnung für die Stadt Göttingen unter dem 14. December 1883 erlassenen Feuerlöschordnung in Bezug auf Beamte, Geistliche etc. getroffenen Bestimmung dargethan. Auf Beschwerde der Universitätsbehörden, welche sich auf die von mir gegebene Rechtsausführung stützten, hat zwar die Königliche Landdrostei zu Hildesheim die betreffende Bestimmung im Wesentlichen aufrecht erhalten wollen, indem sie von der Auflegung einer besonderen Abgabe von 10 Mark auf die grundbesitzenden Beamten zu Feuerlöschzwecken nur bei solchen Beamten, welche die Stellvertretung im Feuerlöschdienst billiger beschaffen würden, absehen wollte. Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Hannover hat indessen die auf das Rechtsgutachten gestützte Beschwerde für begründet erachtet. Da die Beamten und Geistlichen von persönlichen Gemeindediensten durch die Gesetzgebung der deutschen Staaten in der Regel befreit sind, dürfte die betreffende Erörterung über die Tragweite dieser Befreiung von mehr als bloss localem und auch für andere Staaten, als Preussen, von Interesse sein.

Der Schlusssatz des §. 9 der Feuerlöschordnung steht in Bezug auf Beamte, Geistliche, Militärs im Widerspruch mit landesgesetzlichen Bestimmungen.

Göttingen, 2. Januar 1884.

Aufgefordert mein rechtliches Erachten über den Schlusssatz des

§. 9 der Feuerlösch- und Polizeiverordnung für die Stadt Göttingen vom 14. December 1883 abzugeben, komme ich dem Verlangen im öffentlichen Interesse nach.

Der §. 9 der, auf Grund des §. 5 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867, vom Magistrat hiesiger Stadt mit Zustimmung der Königlichen Polizeidirection hierselbst und mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei Hildesheim erlassenen Feuerlösch-Verordnung lautet:

»Die Bezirks-Feuerwehren.«

»Die Bezirks-Feuerwehren sind sog. Pflicht-Feuerwehren und ist zum unentgeltlichen Dienst in denselben jeder männliche Einwohner vom 20. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet.

»Ausgenommen hiervon sind:

a. Staats- und Communalbeamte,
b. Prediger,
c. Militär-Personen im activen Dienst,
d. Praktische Aerzte und Wundärzte,
e. Studirende,
f. Diejenigen, welche bereits einer andern Abtheilung der städtischen Feuerwehr angehören.

»Sofern aber sub a—e benannte Personen Hausbesitzer sind, können sie auf die Ausnahme keinen Anspruch machen, sind aber berechtigt ihre Pflicht durch Zahlung von jährlich 10 Mark in die Cämmereikasse abzulösen, welche Beträge zu Feuerlöschzwecken Verwendung finden müssen.«

Die mit Gesetzeskraft für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheile (also auch für das vormalige Königreich Hannover) erlassene Königliche Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen (Gesetz-Sammlung von 1867 S. 1648 ff.) befreit zunächst in §. 1 von allen directen Communalauflagen bestimmte Beamten-Kategorien, wie z. B. die servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes (mit Ausnahme des Einkommens aus Grundbesitz oder stehendem Gewerbe im Communalbezirk), die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente u. s. w. Sie erklärt dann im §. 2, dass zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Collegien, communalen Corporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, bezw. in Ruhestand getretene Beamte gehören. Die §§. 3 bis 9 bestimmen darauf mit gewissen gesetzlichen Beschränkungen zum Schutz gegen Ueberlastung (nur halbe Veranlagung des Diensteinkommens, ferner höchstens 2 % des Diensteinkommens) die Pflicht der Beamten zur Entrichtung von Communalsteuern. Dann fährt §. 10 fort:

»Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Communaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.«

»Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.«

Die »nach vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge« sind, wie der Zusammenhang zeigt, die Communalsteuern, welche die Beamten »gleich anderen Gemeindeangehörigen« entrichten (§. 9). Aus dem Wortlaut des §. 10 ergiebt sich, dass, wenn der Feuerlöschdienst ein »mit dem Grundbesitz oder Gewerbe verbundener Dienst«, ein »auf den Grundstücken lastender Gemeindedienst« wäre, die grundbesitzenden oder ein stehendes Gewerbe treibenden Beamten, Geistlichen u. s. w. den Feuerlöschdienst »selbst oder durch Stellvertreter« leisten müssten. Selbst in diesem Falle würde es aber den Beamten, Geistlicheu, Lehrern, welche den Dienst nicht selbst leisten wollen oder können, unbenommen bleiben müssen, sich einen Stellvertreter billiger zu verschaffen, als für 10 Mark. Und es wäre die Auflegung einer besonderen Abgabe von 10 Mark auf die grundbesitzenden Beamten u. s. w., bei welcher, wie der Schluss des §. 9 der Feuerlöschverordnung andeutet, auf einen Ueberschuss zu »Feuerlöschzwecken« gerechnet zu werden scheint, mit der gesetzlichen Bestimmung dann unvereinbar, wenn sie auch den Beamten abgefordert würde, welche die Stellvertretung billiger, oder (z. B. durch einen studirenden Haussohn) unentgeltlich beschaffen würden. Vor allen Dingen liegt es aber auf der Hand, dass der Feuerlöschdienst nach dem §. 9 der Feuerlöschverordnung nicht als »ein mit dem Grundbesitz verbundener«, »diesen belastender Gemeindedienst« aufgefasst werden kann. Denn der betreffende Dienst in den Pflichtfeuerwehren ist ausdrücklich als eine allgemeine Last sämmtlicher männlichen Einwohner vom 20. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr bezeichnet; es sind also nicht die Grundbesitzer als solche, sondern auch die übrigen Einwohner verpflichtet. Dass es sich um keine mit dem Grundbesitz verbundene Last handelt, zeigt auch die Befreiung der nicht im Alter von 20 bis 50 Jahren stehenden männlichen Grundbesitzer und der grundbesitzenden Frauen. Hiernach steht fest, dass grundbesitzende Beamte, Geistliche, Militärs von dem Feuerlöschdienst als einem persönlichen Communaldienst schlechthin freizulassen sind, und dass ihnen, auch wenn sie das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben, keinerlei besondere Abgabe als Ersatz für einen Dienst, von dessen Leistung sie das Gesetz selbst befreit, auferlegt werden darf. Hinsichtlich der im §. 9 der Feuerlöschverordnung zu a—c

benannten Personen ist also der Schlusssatz des §. 9, als im Widerspruch mit dem Gesetz erlassen, für eine rechtsverbindliche Vorschrift nicht zu erachten. Das betreffende Privileg der Beamten hat seine ratio in dem staatsrechtlichen Grundsatz, dass der Staat auf die persönlichen Dienste seiner Beamten einen so ausschliesslichen Anspruch hat, dass die Concurrenz der Pflicht zu persönlichen Communaldiensten, wie Feuerlösch-, Wacht- und ähnlichen Diensten, um des staatlichen Interesse willen (so weit als möglich) gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Universitätslehrer sind nach preussischem Staatsrecht unmittelbare Staatsbeamte. Hinsichtlich der Geistlichen greifen ähnliche Rücksichten, wie bei den Staatsbeamten, Platz, insofern sie Diener der vom Staate als öffentlich-rechtliche Corporationen anerkannten Kirchen sind.

Ich zweifle nicht, dass die betreffende Bestimmung im §. 9 der Feuerlöschverordnung von den betheiligten Stellen zurückgenommen werden wird, wenn sie die einschlagenden Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 23. September 1867 eingesehen bezw. näher geprüft haben werden, was freilich besser vor Erlass der Feuerlöschverordnung geschehen wäre. Da die Unterscheidung von auf dem Grundbesitz lastenden und rein persönlichen Diensten jedem Juristen bekannt sein muss, handelt es sich offensichtlich um ein blosses Uebersehen jener Königlichen Verordnung, worauf freilich, zumal hier nicht bloss privates, sondern zugleich das öffentliche Interesse des Staatsdienstes in Frage steht, aufmerksam zu machen Pflicht ist. — Sollte die Rücknahme nicht erfolgen, so bleibt nicht nur der Weg der Verwaltungsbeschwerde, den eventuell auch die betheiligten Collegien, Corporationen u. s. w. beschreiten dürften, sondern auch der Rechtsweg offen. Die executivisch beigetriebene Abgabe würde mit der Condiction zurückgefordert werden können. Denn die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 schliesst in Art. 106 nur die Prüfung gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen durch die Behörden aus. Polizei-Verordnungen können von den Gerichten für unverbindlich erklärt werden.

Auffallend bleibt das Uebersehen der Königlichen Verordnung vom 23. September 1867 bei Erlass der Feuerlöschverordnung nur insofern, als ich selbst Ende der sechziger Jahre mit Bezug auf diese Königliche Verordnung dem Magistrat gegenüber die Unzulässigkeit einer damals allen Beamten aufgelegten Abgabe von 3 Mark wegen Befreiung vom Feuerlöschdienst mit Erfolg durchgeführt habe. Der Magistrat überzeugte sich damals selbst von der gesetzlichen Unzulässigkeit einer solchen Abgabe und zahlte die in dem betreffenden Rechnungsjahr erhobenen Beträge den Betheiligten zurück.

Diesmal bin ich übrigens völlig unbetheiligt, da ich das 50. Lebensjahr vollendet habe.

Dr. R. Dove,
Geheimer Justizrath und Professor.

Handbuch des Oeffentlichen Rechts,

herausgegeben von Professor Dr. **H. Marquardsen.**

I. Band. I. Halbbd. **Allgemeines Staatsrecht, Staat und Kirche,** bearbeitet von Kanzler Professor Dr. **C. Gareis** und Geh. Justizrath Professor Dr. **P. Hinschius.** Lex. 8. (XIV. 380 S.) M. 9 —.

I. Band. II. Halbbd. Lieferung 1. **Allgemeines Verwaltungsrecht,** von Staatsrath Dr. **O. von Sarwey.** Lex. 8. (VII. S. 1—173.) M. 5. —.
Lieferung 2. **Völkerrecht,** von Geheimerath Dr. **A. von Bulmerincq.** (IX. S. 177—384.) Lex. 8. M. 6. —.

II. Band. I. Halbbd. **Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Reichslande Elsaß-Lothringen,** bearbeitet von Staatsrath Professor Dr. **P. Laband** und Landgerichtsrath **A. Leoni.** Lex. 8. (VI. 312 Seiten.) M. 8. —.

II. Band. II. Halbbd. **Das Staatsrecht der Königreiche Preußen und Sachsen,** bearbeitet von Geheimrath Professor Dr. **H. Schulze** und Bergamtsdirector Dr. **C. Leuthold.** Lex. 8. (VIII. 262 Seiten.) M. 8. —.

III. Band. I. Halbbd. 1. Abth. **Das Staatsrecht des Königreichs Bayern,** bearbeitet von Professor Dr. **W. Vogel.** 1. Lieferung. Lex. 8. (64 Seiten.) M. 1. —.

III. Band. I. Halbbd. 2. Abth. **Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg,** bearbeitet von Landgerichtsrath Dr. **L. Gaupp.** Lex. 8. (VIII. 307 Seiten.) M. 9. —.

III. Band. I. Halbbd. 3. Abth. **Das Staatsrecht der Großherzogthümer Baden und Hessen,** bearbeitet von Ministerialrath Dr. **K. Schenkel** und Kanzler Professor Dr. **C. Gareis.** Lex. 8. (VIII. 118 Seiten.) M. 3. —.

III. Band. II. Halbbd. 1. Abth. **Das Staatsrecht von Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe,** bearbeitet von **Büsing, Becker, Otto, Pietscher, Böttcher, Bömers, Falkmann.** Lex. 8. (X. 193 Seiten.) M. 5. —.

III. Band II. Halbbd. 2. Abth. **Das Staatsrecht der Thüringischen Staaten,** bearbeitet von **Gg. Meyer, Kircher, Sonnenkalb, Forkel, Klinghammer, Schambach, Liebmann, R. Müller.** Lex. 8. (VIII. 204 Seiten.) M. 5. —.

III. Band. II. Halbbd. 3. Abth. **Das Staatsrecht der Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen,** bearbeitet von **Wolffson, Klügmann, Sievers.** Lex. 8. (VI. 88 Seiten.) M. 3. —.

IV. Band. I. Halbbd. 1. Abth. **Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie,** bearbeitet von Professor Dr. **J. Ulbrich.** Lex. 8 (VIII. 192 Seiten.) M. 5. —.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN HANNOVER, DR. A. VON SCHEURL IN NÜRNBERG, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN u. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. **RICHARD DOVE**,

GEHEIMEM JUSTIZRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. **EMIL FRIEDBERG**,

GEHEIMEM HOFRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XX. BAND. NEUE FOLGE. FÜNFTER BAND.

Heft II. u. III.

ORGAN
DER GESELLSCHAFT FÜR KIRCHENRECHTSWISSENSCHAFT
IN GÖTTINGEN.

FREIBURG i. B. 1885.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Inhalt.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. MOHR (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B.



Prospect.

Von Herbst 1885 an erscheint eine

neue Zeitschrift

in meinem Verlage unter dem Titel:

Archiv
für
Oeffentliches Recht.

Herausgegeben
von

Dr. Paul Laband
Professor der Rechte in Strassburg i. E.
und
Dr. Felix Stoerk
Professor der Rechte in Greifswald.

4 Hefte bilden einen Band von ca. 48 Druckbogen.
Jährlich erscheint ein Band. Abonnementspreis pro Band ca. M. 16.—.
Beiträge, sowie Rezensionswerke sind an die Redaction (Professor Dr. STOERK in Greifswald) zu richten.

Auf dem Gebiete des Oeffentlichen Rechts hat sich in letzter Zeit eine litterarische Thätigkeit entfaltet, welche die fachliche Arbeit früherer Epochen an Inhalt und Umfang weit überragt.

Ein selbständiges Organ für die gesammte Staatsrechtswissenschaft (Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht) hat innerhalb des Deutschen Reichs bisher nicht bestanden.

Prospe

Von der im unterzeichneten Verlage

SAMMLUN
THEOLOGISCHER LE

sind

ausgegeben: | u

Einleitung
in das
Neue Testament
von
Dr. H. J. Holtzmann
Professor an der Universität Strassburg.
Gross 8. (XVI. 504 Seiten) M. 9. —

Do

Pr

in Vorbereitu

Alttestamentliche Einleitung von K. Budde, Professor an der Universität Bonn.
Alttestamentliche Theologie von R. Smend, Professor an der Universität Basel.
Neutestamentliche Theologie von E. Schürer, Professor an der Universität Giessen.
Symbolik von F. Kattenbusch, Prof. an der Universität Giessen.
Dogmatik von F. Nitzsch, Professor an der Universität Kiel.
Ethik von H. Weiss, Professor an der Universität Tübingen.
Kirchengeschichte v. W. Möller, Prof. an der Universität Kiel.

Dogme
NACI
sität
Religi
Cha
Prof
stere
Religi
SCHI
sität
Prakti
Kra
versi
Ban
Ban

Ueber weitere Bände sind Unterhar

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

Literatur-Anzeiger
zur
Zeitschrift für Kirchenrecht.
November 1885.

Einzelausgaben
aus
Marquardsen's
Handbuch des Oeffentlichen Rechts.

von Bulmerincq, Geheimerath, Professor an der Universität Heidelberg, **Völkerrecht**. M. 6. —.

Büsing, Becker, Otto, Pietscher, Böttcher, Römers, Falkmann, Das Staatsrecht von **Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe** und **Lippe**. M 5. —.

Gareis, Dr. **C.**, Kanzler der Universität Gießen, **Allgemeines Staatsrecht**.
Hinschius, Dr. **P.**, Geh. Justizrath und Professor an der Universität Berlin, **Staat und Kirche**. M. 9. —.

— — Staatsrecht von **Hessen** s. u. Schenkel.

Gaupp, Dr. **L.**, in Tübingen, Das Staatsrecht des **Königreichs Württemberg**. M. 9. —.

de Hartog, Dr. **L.**, Professor an der Universität Amsterdam, Das Staatsrecht des **Königreichs der Niederlande**. Unter der Presse.

von Holst, Dr. **H.**, Geh. Hofrath und Professor an der Universität Freiburg, Das Staatsrecht der **Vereinigten Staaten von Amerika**. M. 6. —.

Laband, Dr. **P.**, Staatsrath und Professor an der Universität Straßburg, Das Staatsrecht des **Deutschen Reiches**.
Leoni, A., Landgerichtsrath in Straßburg, Das Staatsrecht der **Reichslande Elsaß-Lothringen**. M. 8. —.

Lebon, A., Cabinetssecretär in Paris, Das Staatsrecht der **Republik Frankreich**. Unter der Presse.

Leuthold, Staatsrecht von **Sachsen** s. u. Schulze.

Marquardsen, Professor an der Universität Erlangen, **Politik**. Unter der Presse.

Meyer, Gg. (Jena), **Kircher, Sonnenkalb, Forkel, Klinghammer, Schambach, Liebmann, R. Müller**, Das Staatsrecht der **Thüringischen Staaten**. M. 5. —.

von Orelli, A., Professor an der Universität Zürich, Staatsrecht der **Schweizerischen Eidgenossenschaft**. M. 5. —.

von Sarwey, Dr., Cultusminister in Stuttgart, **Allgemeines Verwaltungsrecht**. M. 5 —.

Schenkel, Dr. **K.**, Ministerialrath in Karlsruhe, Das Staatsrecht des **Großherzogthums Baden**.
Gareis, Dr. **C.**, Kanzler der Universität Gießen, Das Staatsrecht des **Großherzogthums Hessen**. M. 3. —.

Schulze, Dr. **H.**, Geheimrath und Professor an der Universität Heidelberg, Das Staatsrecht des **Königreichs Preußen**.
Leuthold, Dr. **C.**, Bergamtsdirektor in Freiberg i. S., Das Staatsrecht des **Königreichs Sachsen**. M. 8. —.

Ulbrich, Dr. **J.**, Professor an der deutschen Universität in Prag, Das Staatsrecht der **Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie**. M. 5. —.

Vogel, Dr. **W.**, Professor an der Universität Erlangen, Das Staatsrecht des **Königreichs Bayern**. Lief. 1 und 2 à M. 1. —.

Wolffson, Klügmann, Sievers, Das Staatsrecht der **Freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen**. M. 3. —.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
Freiburg i. B.

Einleitung
in
das deutsche Staatsrecht

von

Dr. Otto Mejer,
Geh. Justizrath und Professor in Göttingen.

Zweite umgearbeitete Auflage.

8. 1884. (VIII. 353 Seiten.) M. 8. —.

Inhaltsübersicht.

Vorbemerkungen.

Zur Methode. — Volk. Recht. Staat. — Staatsgewalt. — Verfassung und Verwaltung. — Staat und Gesellschaft. — Social construirter Staatsbegriff. — Vermittelungen zwischen Staat und Gesellschaft. — Fragmentstaaten und zusammengesetzter Staat. — Staatsrecht. — Deutsches Staatsrecht.

Erster Abschnitt. Das alte Reich.

Aeltere Zustände. — Grafen. Immunitätsherren. — Erbschaft aus den Herzogthümern. — Landesherren. — Der König. — Der Reichstag. — Spätere Reichszeit. — Königswahl. Kurfürsten. — Kurfürstencollegium. — Reichslande: Landeshoheit. — Landstände. — Reichsstandschaft. — Reichsversammlung. — Kleine Reichslande. Territorien ohne Reichsstandschaft. — Reichstagsopposition. — Der Kaiser und seine Regierung. — Reichsgerichtsbarkeit. Reichskammergericht. — Reichshofrath. Austräge. — Polizei- und Militärgewalt des Reiches. Kreise. — Reichsfinanzgewalt. — Vom Bundesstaate zum Staatenbund. — Reichsdeputationshauptschluß. Zersetzung des Reiches. — Reichsuntergang. — Rechtsquellen der Zeit des alten Reiches. Landesstaatsrecht. Reichsstaatsrecht. — Staatsrechtslitteratur der Reichszeit. — Naturrechtslehre. Hallische Schule. — Staatsrechtswissenschaft der letzten Reichszeit.

Zweiter Abschnitt. Sechzig Jahre Staatenbund.

Rheinbund. — Wirkung des Reichsuntergangs. — Rechtsquellen und Litteratur der Rheinbundszeit. — Deutscher Bund. — Mitglieder des Bundes. — Natur des Deutschen Bundes. — Bundesversammlung. — Der Bund als Schutz- und Trutzbündniß. — Der Bund als Landfriedensverband. — Bundesstaatliches. — Bund und Landstände. — Das Jahr 1848. — Frankfurter Reichsverfassung. — Preußische Unionspläne. — Wiederherstellung des Bundestages. — Der restaurirte Bundesvertrag und die Bundesverfassungen. — Zehn Jahre österreichischer Bundesleitung. — Oesterreichischer Bundesreformplan. — Frankfurter Fürstentag 1863. — Schleswig-Holsteinische Frage. — Rückweg zur Bundesreformfrage. — Auflösung des Deutschen Bundes. — Rechtsquellen: 1. Bundesrechtliche. 2. Quellen des Landesstaatsrechts. Verfassungsnormen und Privatfürstenrecht. Fait accompli und Legitimität. — Staatsrechtslitteratur der Bundeszeit.

Dritter Abschnitt. Das heutige Deutsche Reich.

Berliner Bündniß. — Verfassungsentwurf für den Norddeutschen Bund. — Verfassunggebender Reichstag. — Norddeutsche Bundesverfassung. — Natur des Bundes. — Constituirung des Bundes. — Erster Ausbau des Bundes. — Der norddeutsche Bund und Süddeutschland. Zollverein. — Deutscher Bund von 1870. — Kaiser und Reich 1870|71. — Verfassung des Deutschen Reiches. — Reichsland und Reichslande.

Werke Robert's von Mohl.

Encyklopädie der Staatswissenschaften. Zweite umgearbeitete Aufl. Zweite Ausgabe. 8. 1881. (XII. 755 S.) M. 9. —.

Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Dritte umgearbeitete Auflage. 3 Bände. 8. 1866. (XVI. 688 S. VIII. 622 S. XIV. 641 S.) M. 31. 50.

Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Zweite Auflage. 2 Bände. 8. 1840. (XXII. 831 S. XIV. 923 S.) M. 12. —.

Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik. Monographien. 3 Bde.

I. Bd.: Staats- und Völkerrecht.

Inhalt: Recht und Politik der repraesentativen Monarchie. — Recht und Politik der repraesentativen Demokratie. — Völkerrecht. Gr. 8. 1860. (XIV. 778 S.) M 13. —.

II. Bd.: Politik I.:

Inhalt: Politische Aphorismen. — Bureaukratie. — Ordenswesen. — Staat und Kirche. — Allgemeine Abstimmung. — Nationalitätsfrage. — Justiz - Politik. Gr. 8. 1862. (XII. 691 S.) M 12. —.

III. Bd.: Politik II.:

Inhalt: Erziehungs-Politik. — Der Staatsdienst. — Social-Politik. — Uebereiltes, Unbedachtes und Unfertiges in der Tagespresse. Gr. 8. 1869. (XV. 724 S.) M. 13. —

Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt. 8. 1837. (XVI. 726 S.) M. 12. 50.

Das deutsche Reichsstaatsrecht. Rechtliche und politische Erörterungen. 8. 1873. (XVI. 408 S.) M. 8. —.

Kritische Bemerkungen über die Wahlen zum deutschen Reichstage. 8. 1874. (VIII. 141 S.) M. 2. 80.

Grundriß zu Vorlesungen über Württemberg. Staatsrecht. Klein 8. 1824. (23 S.) M. —. 40.

Erörterungen über die württembergische Staatsschuld. 8. 1877. M. 1. 50.

Gustav Rümelin,

Kanzler der Universität Tübingen.

Reden und Aufsätze.

Klein 8. 1875. (VI. 454 S.) M. 6. —.

Aus dem Inhalt: I. Reden: Ueber den Begriff eines socialen Gesetzes, 1867. — Ueber das Rechtsgefühl, 1871. — Ueber den Begriff des Volkes, 1872. — Ueber das Verhältniß der Politik zur Moral, 1874. — Ueber die Reichsoberhauptsfrage. Frankfurt, 1849. — Rede zur Feier des Geburtstages des deutschen Kaisers, 1874. — II. Aufsätze: Zur Theorie der Statistik. I. 1863 und II. 1874. — Ueber den Begriff und die Dauer einer Generation. — Ueber die Malthus'schen Lehren. — Stadt und Land. — III. Kleine Betrachtungen und Bekenntnisse vermischten Inhalts. — Der Militäraufwand. — Die Oeconomie der Aemter. —

Reden und Aufsätze.

Neue Folge.

Klein 8. 1881. (VI. 724 S.) M. 8. —.

Aus dem Inhalt: I. Reden: Ueber einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts, 1876. — Ueber die Idee der Gerechtigkeit, 1880. — II. Aufsätze: Zur katholischen Kirchenfrage. — Ueber den Wahlmodus für den Reichstag. — Eine Definition des Rechts. — Altwürttembergisches: Das gute alte Recht. — Ueber das Object des Schulzwangs. — Miscellanea: Statistisches. Zur Uebervölkerungsfrage.

Friedrich Julius Stahl:

Die Philosophie des Rechts.

Fünfte Auflage.

2 Bände.

I. Band: Geschichte der Rechtsphilosophie. 8. 1878. (XXX. 509 S.) M. 8. —.

II. Band: Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung.

1. Abth.: Die allgemeinen Lehren und das Privatrecht. 8. 1878. (XXXVI. 521 S.) M. 8. —.

2. Abth.: Die Staatslehre und die Principien des Staatsrechts. 8. 1878. (XXXIV. 721 S.) M. 8. —.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Oeffentliches Recht und Politik.

Daniels, A. v., Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte. Erster Theil: germanische Zeit. 8. 1859. (X. 597 S.) M. 9. — Zweiter Theil: deutsche Zeit. I. 1860. (VI. 548 S.) M. 9. —. Zweiter Theil: II. 1861. (567 S.) M. 9. —. Zweiter Theil: III. 1863. (701 S.) M. 11. 40.
Zusammen statt M. 38. 40. nur M. 6. —.

Eßhaver, F., Grundlehre der Gesetze des Staates, methodisch neu begründet. 1. Bd. 8. 1865. (VII. 208 S.) M. 3. 80.

Gerber, C. F., Ueber öffentliche Rechte. 8. 1852. (VIII. 107 S.) M. 2. —.

Haffner, Dr. K., Ueber die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter (Syndikatsklage). 8. 1885. (106 S.) M. 3. 60.

Hamilton, W. G., Parlamentarische Logik, Taktik und Rhetorik. Aus dem Englischen übersetzt und nach Materien geordnet von R. v. Mohl. Zweite Auflage. 8. 1872. (VIII. 80 S.) M. 1. 50.

Heinze, R., Hungarica. Eine Anklageschrift. Groß 8. 1882. (XI. 128 S.) M. 2. —.

Lieber, F., Ueber bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung. Nach der zweiten Auflage aus dem Englischen übersetzt von Dr. Franz Mittermaier. 8. 1860. (XIII. 477 S.) M. 4. 50.

Mejer, O., Zur Naturgeschichte des Centrums. Socialpolitische Betrachtungen. 8. 1882. (70 S.) M. 2. —.

Mittermaier, J. C. A., Die englische Staatsverfassung in ihrer Entwickelung nach der neuesten Schrift von E. C. Creasy. Zweite Auflage. 8. 1849. (40 S.) M. —. 50.

Reyscher, A. L., Erinnerungen aus alter und neuer Zeit. Herausgegeben von K. Riecke. Mit Reyscher's Bild. 8. 1884. (VIII. 323 S.) M. 6. —.

Rosin, Dr. H., Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Unter der Presse.

Stahl, F. J., Das monarchische Prinzip. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung. 8. 1845. (XVI. 44 S.) M. 1. —.

Winter, A., Ueber die Bildung der ersten Kammern in Deutschland. Groß 8. 1870. (V. 626 S.) M. 11. —.

— — Der Bundesrath und die Reichsoberhausfrage. 8. 1872. (149 S.) M. 1. 80.

Hermann, K. F., Kurzes Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer. Fünfte Auflage, herausgegeben von J. Ch. F. Baehr und K. B. Stark. Zweite Ausgabe. 8. 1884. (XXXI. 879 S.) M. 8. —.

Hermann's Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. II. Theil. 1. Abtheilung: Rechtsalterthümer. Herausgegeben von Th. Thalheim. Gross 8. 1884. (VIII. 160 S.) M. 4. —.

Kirchenrecht.

Baumstark, Ch. E., Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach den Bedürfnissen der Gegenwart. 8. 1873. (174 S.) M. 2. —.

Bruns, C. G., Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart. 8. 1848. (XII. 507 S.) M. 8. —.

Aus dem Inhalt: Dritter Abschnitt. Das canonische Recht. Einleitung. Das ältere Recht. Besitz der Rechte. Spolieneinrede. Aeltere Zeit. Pseudo-Isidor. Quellen. Princip und Verbreitung der Spolieneinrede nach Pseudo-Isidor. Gratian's Decret. Die Glosse zum Decret. Die Decretalen des XII. und XIII. Jahrhunderts. Sachenbesitz. Besitz der Rechte. Umfang. Rechtliche Behandlung. Schutz des Besitzes der Rechte. Theorie und Praxis der Kirche bis zum Schluß des Mittelalters. Spolienklage. Die Vorläufer des Summariissimum. Besitz der Rechte.

Friedberg, E., Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Concil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben. *Ergänzungsband zur Zeitschrift für Kirchenrecht.* 8. 1872. (XIII. 954 Seiten.) M. 16. —.

— — Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Historisch-dogmatische Studie mit Berücksichtigung der deutschen und ausserdeutschen Gesetzgebungen und einem Anhange theils ungedruckter Aktenstücke. In drei Abtheilungen. 8. 1872. (XII. IV. 944 Seiten.) Erste und zweite Abtheilung à M. 6. —.
Dritte Abtheilung M. 3. —.

— — Aktenstücke, die altkatholische Bewegung betreffend, mit einem Grundriss der Geschichte derselben. Zugleich als Fortsetzung und Ergänzung der »Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Concil«. *Besonderer Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht.* 8. 1876. (X. 534 Seiten.) M. 10. —.

— — Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen mit geschichtlichen Einleitungen. Lex. 8. 1885. (XXXV. 1185 Seiten.) M. 28. —.

Hübler, B., Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Concordate. (*Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht.*) III. IV. Band. 8. 1865. (65 Seiten.) M. 1. —.

Mejer, O., Febronius. Weihbischof Johann Nicolaus von Hontheim und sein Widerruf. Mit Benutzung handschriftlicher Quellen dargestellt. 8. 1880. (X. 326 S.) M. 8. —.

— — Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage.

I. **Theil:** Deutscher Staat und römisch-katholische Kirche von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congresse. 8. 1881. (IX. 491 S.) M. 6. —.

II. **Theil:** 1. Abth.: Die bayerische Concordatsverhandlung. 8. 1872. (213 S.) M. 3. —.

II. **Theil:** 2. Abth.: Preußen, Hannover und die oberrheinischen Staaten bis März 1819. 8. 1873. (IX. 328 S.) M. 6. —.

III. **Theil:** 1. und 2. Abth.: Negociationen protestantischer Staaten in Rom 1819. 1830. 8. 1874. 1885. (VIII. 445 S.) M. 9. —.
Erste Abtheilung M. 3. —. Zweite Abtheilung M. 6. —.

Müller, Carl, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts.
Erster Band: Ludwig der Baier und Johann XXII. 8. 1879. (XX. 407 S.) M. 8. —.
Zweiter Band: Ludwig der Baier, Benedict XII. und Clemens VI. 8. 1880. (XII. 380 S.) M. 8. —.

Kirchenrecht.

Müller, Carl, Die Anfänge des Minoritenordens und der Bussbruderschaften. 8. 1885. (XII. 200 Seiten.) M. 5. —.

Palmer, Ch., Die Gemeinschaften und Sekten Württembergs. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Professor Dr. Jetter. 8. 1877. (VI. 215 S.) M. 4. 20.

Roßhirt, C. F., von den falschen Decretalen und von einigen neuen in Bamberg entdeckten Handschriften der falschen Decretalen und aller collectiones canonum. Abdruck aus den Heidelberger Jahrbüchern 1846. 8. 1847. (16 S.) M. —. 40.

— — Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen Decretalen. Mit besonderer Rücksicht auf noch nicht bekannte Handschriften. 8. 1849. (XIV. 141 Seiten.) M. 2. —

— — Grundriß zum Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Zweite Auflage 8. 1850. (71 S.) M. 1. —.

— — Beiträge zum Kirchenrecht. 8. 1863. (48 Seiten.) M. —. 60.

von Scheurl, A., Zur Verfassungsfrage in der protestantischen Landeskirche Bayern's diesseits des Rheins. (*Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht.*) 8. 1883. (30 Seiten.) M. —. 50.

Schumann, J., Die Competenz der Kirchenverwaltung in Bayern und die rechtliche Organisation der Kirchengemeinden, letztere besonders vom Standpunkt der protestantischen Kirche betrachtet. (*Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht Band III.*) 8. 1863. (45 Seiten.) M. —. 75.

Sohm, R., Das Verhältniss von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt. Klein 8. 1873. (VI. 54 S.) M. —. 80.

Weizsäcker, J., Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert. Eine historische Untersuchung. Gross 8. 1859. (IV. 51 Seiten.) M. 1. —.

Zorn, Ph., Die Reform der evangelischen Kirchenverfassung in Bayern. (*Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht.*) 8. 1878. (92 S.) M. 1. 50.

Zeitschrift für Kirchenrecht. Herausgegeben von Dove und Friedberg, Band III—XIX, Heft 1. (Band I. II. Verlag von Fr. Schultze in Berlin.)

Wissenschaftliche Zeitschrift für Kirchenrecht, Kirchenstaatsrecht, Eherecht und ihre Geschichte. Archiv für Gesetzgebung und Praxis. Sammlung officieller Aktenstücke zur Kirchen- und kirchenpolitischen Geschichte der neueren Zeit.

Seit 1880 Organ der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft in Göttingen.

Preis eines Bandes von 4 Heften M. 9. —., vom XV. Bande ab M. 10. —

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

IV.

Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV.

Von

Wilhelm Martens,
Dr. der Theologie und der Rechte, Regens a. D.

Erster Artikel.

Vorwort.

Bei genauerer Beschäftigung mit den kirchlichen und kirchenpolitischen Verhältnissen des 11. Jahrhunderts, namentlich der zweiten Hälfte desselben, habe ich den Eindruck nicht abweisen können, dass die den bezeichneten Materien gewidmeten neueren und neuesten Forschungen in mancher Hinsicht unzureichend sind. Man hat sich, wie mir scheint, in den Inhalt und den eigenthümlichen Sprachgebrauch der Quellen wohl nicht in dem Maasse vertieft, wie es erforderlich gewesen wäre. Dazu kommt der hauptsächlichste Mangel: selbst besonnene und kritisch verfahrende Gelehrte haben die Stärke des in gewissen mittelalterlichen Perioden herrschenden Lügengeistes verkannt und Vieles auf Treu und Glauben angenommen, was als Ausgeburt der Tendenz und des Parteiinteresses verworfen werden muss.

Möge es mir gelungen sein, von dem in der Ueberschrift bezeichneten Gegenstande ein wahrhaft geschichtliches Bild zu liefern!

Oliva bei Danzig.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Verzeichniss der citirten Bücher.

Baluze, Miscellanea: ed. Mansi Tom. II. Lucca 1761.

Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII. Elberfeld 1868, 1869. 2 Theile.

Bernhardi, Das Decret Nicolaus' II. über die Papstwahl (in den »Forschungen zur deutschen Geschichte«. Bd. XVII. S. 397 ff. Göttingen 1877).

Bernheim, Das unechte Decret Hadrian's I. im Zusammenhang mit dem unechten Decrete Leo's VIII. als Documente des Investiturstreits (Forschungen. Bd. XV. S. 618 ff. 1875).

Cajetanus, Petri Damiani Opera omnia. Paris 1743. 4 Bände.

Capecelatro, Storia di S. Pier Damiano. Florenz 1862.

Cunitz, De Nicolai II. decreto de electione Pontificum Romanorum. Strassburg 1837.

Damberger, Synchronistische Geschichte der Kirche und Welt im Mittelalter. Bd. VI. Regensburg 1853.

Delbrück (Hans), Ueber die Glaubwürdigkeit Lambert's von Hersfeld. Bonn 1873.

v. Döllinger, Das Kaiserthum Karl's des Grossen und seiner Nachfolger. (Münchener Historisches Jahrbuch für 1865. S. 299 ff.)

v. Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne. Regensburg 1863.

Ewald (P.), Walram von Naumburg. Bonn 1874.

Fischer (Ulrich), Die Glaubwürdigkeit Lamberts von Hersfeld. Rostock 1882.

Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter. Stuttgart und Hamburg 1855, 1856. 2 Bände.

Gfrörer, Papst Gregor VII. Schaffhausen 1860. 7 Bände.

Giesebrecht (Wilhelm), Annales Altahenses, eine Quellenschrift zur Geschichte des 11. Jahrhunderts aus Fragmenten und Excerpten hergestellt. Berlin 1844. [Altah.]

v. Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregor's VII. nebst zwei Anhängen: 1) Das echte Decret Nicolaus' II. über die Papstwahl und die Fälschungen. 2) Die Schriften des römischen Kardinals Deusdedit (Münchener Historisches Jahrbuch für 1866. S. 93 ff.) [Jahrbuch].

v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Band II., III. (4. Auflage.) Braunschweig 1875, 1876. [K. G.]

Goldast, Apologiae pro Heinrico IV. Hanau 1611.

Grashof, Der Patriciat der deutschen Kaiser nach seiner Bedeutung und Geschichte (im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz 1879. Bd. 42. S. 305 ff.).

Grauert, Das Decret Nicolaus' II. von 1059. (Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. Band I. Heft IV. S. 502 ff. Münster 1880.)

Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Band IV. Stuttgart 1862.

Gretser, Opera Tom. VI. Regensburg 1735.

Halfmann, Kardinal Humbert. Göttingen 1883.

v. Hefele, Conciliengeschichte. Freiburg i. Br. Band IV. (2. Aufl. 1880). Band V. (1. Aufl. 1860). [C. G.]

v. Hefele, Inful, Mitra und Tiara (in den Beiträgen zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik. Tübingen 1864). [Beiträge.]

Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Freiburg i. Br. 1876, 1877.

Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1869 ff.

Hirsch (Ferdinand), Desiderius von Monte Cassino als Papst Victor III. (Forschungen. Bd. VII. S. 1 ff. 1867.)

Höfler, Die deutschen Päpste. Regensburg 1839, 2 Bände.

Jaffé, Monumenta Gregoriana. Berlin 1865. [M. Greg.]

Jaffé, Monumenta Bambergensia. Berlin 1869. [M. Bamb.]

Knöpfler, Die Wahl Gregor's VII. (Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. Bd. 93. Heft 7. S. 492 ff. München 1884.)

Lehmann (Richard), Ueber den die Excommunication des Erzbischofs Hugo von Lyon durch Papst Victor III. betreffenden Brief des Ersten an die Gräfin Mathilde. (Forschungen 1868. Bd. VIII. S. 641 ff.) [Forschungen.]

Lehmann, Forschungen zur Geschichte des Abtes von Clugny. Göttingen 1869. [Hugo von Clugny].

Lindner (Theodor), Benzo's Panegyricus auf Heinrich IV. und der Kirchenstreit zwischen Alexander II. und Cadalus von Parma. (Forschungen 1866. Bd. VI. S. 497 ff.)

Lindner, Anno der Heilige, Erzbischof von Cöln. Berlin 1874. (Anno.)

Lorenz (Ottocar), Papstthum und Kaiserthum. Berlin 1874.

Mabillon, Acta Sanctorum ordinis Benedicti. Pars IV. Paris 1680.

Mai, Nova Patrum Bibliotheca. Rom 1884. Tom. VII. in 3 partes.

Mansi, Conciliorum Collectio. Tom. XIX—XX. Lucca 1774 ff.

Martens (Wilhelm), Die Römische Frage unter Pippin und Karl dem Grossen. Stuttgart 1881.

Martens, Gregor's VII. Maassnahmen gegen Heinrich IV. (in der Zeitschrift für Kirchenrecht 1882. Bd. XVII. S. 207 ff.).

Martens, Ueber die Geschichtsschreibung Bonitho's von Sutri (in der Tübinger Theologischen Quartalschrift 1883. Bd. LXV. S. 457 ff.).

Martinucci, Deusdedit Collectio Canonum. Venedig 1869.

Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130. Innsbruck 1876.

Pagi, Critica in Annales Baronii. Bd. IV. Köln 1705.

Panzer (Konrad) Wido von Ferrara (in den Historischen Studien, herausgegeben von W. Arndt u. A. Leipzig 1880). [Wido.]

Panzer, Papstwahl und Laieninvestitur zur Zeit Nicolaus' II. (im Historischen Taschenbuch, herausgegeben von Wilhelm Maurenbrecher. VI. Folge. IV. Jahrgang. Leipzig 1885. S. 53 ff.) [Papstwahl.]

Pertz (Georg), Monumenta Germaniae historica. Hannover 1828 ff. mit den Fortsetzungen von G. Waitz.

[Sofern kein weiterer Zusatz gemacht wird, sind unter der Abbreviatur M. G. zugleich die Scriptores zu begreifen].

Phillips, Kirchenrecht. Bd. V. Regensburg 1854.

v. Ranke (Leopold), Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten (in den Abhandlungen der Academie der Wissenschaften zu Berlin 1855 S. 415 ff.).

Saur, Studien über Bonitho. (Forschungen. Bd. VIII. S. 395 ff. 1868.)

Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II. Strassburg 1879.

Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. Leipzig 1874, 1881. 2 Bände.

Steinhoff, Das Königthum und Kaiserthum Heinrich's III. Göttingen 1865.

Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. Leipzig 1827, 1828. 2 Bände.

Stumpf-Brentano. Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Bd. II. Innsbruck 1865.

Sudendorf, Registrum. Bd. I. Berlin 1849.

Waitz, Ueber das Decret des Papstes Nicolaus II. über die Papstwahl (Forschungen IV. S. 105 ff. 1864).

Waitz, Weitere Bemerkungen zu dem Decret vom Jahre 1059 über die Papstwahl (a. a. O. VII. S. 401 ff. 1867).

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd, VI. Kiel 1875. [V. G.].

Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839.

Wattenbach, Geschichte des römischen Papstthums. Berlin 1876. [Papstthum.]

Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. Berlin 1877 (4. Aufl.) 2 Bände. [G. Q.].

Wattendorff, Papst Stephan IX. (Münster'sche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Th. Lindner. Heft 3. Paderborn 1883.)

Watterich, Pontificum Romanorum Vitae. Leipzig 1862. 2 Theile.

Weineck, Der Patriciat Heinrich's III. Jena 1873.

Weizsäcker (Carl), Die Papstwahl von 1059—1130 (in den Jahrbüchern für deutsche Theologie. Bd. XVII. S. 486 ff. Gotha 1872).

Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert. Marburg 1859, 1864, 2 Theile. [Restauration der Kirche].

Will, Ueber die Fälschung des Decrets Nicolaus' II. über die Papstwahl. (Forschungen IV. S. 228 ff. 1864). [Decret Nicolaus II.]

Zöpffel, Die Papstwahlen in ihrer Entwickelung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. Göttingen 1870. [P. W.]

Zöpffel, Bis in welches Jahrhundert hinauf lässt sich die Ceremonie der Papstkrönung verfolgen? (in der Zeitschrift für K. R. 1876. Bd. XIII, S. 1 ff.). [Papstkrönung.]

Einleitung. Von den Quellen.

Da die hieher gehörenden Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts in den lehrreichen Abschnitten Wattenbach's (G. Q.) und Giesebrecht's (K. G.), denen sich speciell für die Zeit Heinrichs III. die Ausführungen Steindorff's anschliessen, vollständig mitgetheilt sind, so kann ich mich darauf beschränken, über die Glaubwürdigkeit des uns erhaltenen Materials und über die Eigenthümlichkeiten einzelner besonders wichtiger Autoren kurze Andeutungen zu machen.

Was die Periode Heinrich's III. betrifft, so waren die Thaten dieses Kaisers wohl dazu angethan, dem deutschen Namen Ehre zu machen: mithin hatten die zeitgenössischen Chronisten Deutschlands keinen Anlass, statt der Wahrheit Falsches zu berichten. Namentlich erscheint mir Hermann von Reichenau ebenso unterrichtet als treuherzig.

Dagegen tritt seit dem Ausbruche des grossen Conflicts zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. die Frivolität des Parteifanatismus mächtig hervor. Deutsche und Italiener, Regalisten und Papalisten [1]) liefern lügenhafte Berichte und überbieten sich in Fälschungen. Viele halten im Interesse der eigenen Partei Alles für erlaubt, versagen dem kirchlichen oder politischen Gegner jede Gerechtigkeit und erklären ihn gleichsam für vogelfrei. Heinrich IV. selbst hat sich nicht gescheut, in den officiellen Urkunden der Wormser Bischofs-

[1]) Ich gedenke im Folgenden die Worte Regalisten und Papalisten als technische Ausdrücke festzuhalten. Die Papalisten strebten dahin, die Kirche von der weltlichen Macht möglichst unabhängig zu machen und namentlich die Besetzung des päpstlichen Stuhls fürstlicher Directive und Einmischung zu entziehen; hingegen gestanden die Regalisten dem deutschen Könige oder Kaiser in kirchlichen Dingen einen mehr oder minder erheblichen Einfluss zu. Dabei waren beide Parteien ganz einig in der Anerkennung des Papstes als des Oberhaupts der Gesammtkirche.

versammlung von 1076 schmachvolle Lügen aufhäufen zu lassen: — darf man sich wundern, wenn durch solches Gebahren Freund und Feind zu kräftiger Nachfolge angereizt wurden?

Bald nach jener Versammlung erlitt das Königthum unter Heinrich IV. bedeutsame Niederlagen: seitdem vermochten die italienischen Papalisten die Erinnerung an die Stellung, welche Heinrich III. dem päpstlichen Stuhle gegenüber eingenommen hatte, nicht mehr zu ertragen. Man schickte sich an, die Vergangenheit nach den Anschauungen und Erfolgen der Gegenwart zu corrigiren und bildete so eine auf Lügen beruhende mündliche Ueberlieferung, welche später schriftlich fixirt wurde.

Sehr characteristisch für die damaligen Verhältnisse ist die literarische Wirksamkeit zweier italienischer Bischöfe, Bonitho's von Sutri[2]) und Benzo's von Alba. Der erste vertritt den strengsten Papalismus, der zweite ist extremer Regalist. Beide sind eminent gewissenlose Lügner und Meister der Geschichtsfälschung: merkwürdiger Weise ist beiden auch die Specialität gemeinsam, den verhassten Gegnern die Leistung bestimmter Eidschwüre anzudichten, um dieselben dann wegen Eidbruchs nach Herzenslust brandmarken zu können. Bei Bonitho überwiegt das sachliche Streben, die Theorie des Papalismus zu verherrlichen und dessen practischen Sieg zu verkünden: dagegen excellirt Benzo in der Erfindung persönlicher Verunglimpfungen und Invectiven. Dass der Bischof von Alba in manche Pläne des deutschen Hofes eingeweiht war, darf nicht bezweifelt werden: wenn aber Gfrörer I. S. 642 sich bis zu der Behauptung versteigt, Benzo nehme unter den »Quellen« des 11. Jahrhunderts »eine der ersten Stellen« ein, so klingt das ungeheuerlich. Nur dann, wenn man auf die Tendenz stets ein wachsames Auge hat, können Bonitho und Benzo in einzelnen Puncten mit Nutzen verwandt werden, zumal der erste sich über kirchenrechtliche und rituelle Dinge wohl orientirt zeigt. Daneben begegnen uns in den Schriften der beiden Autoren unabsichtliche Irrthümer, Gedächtnissfehler und Verwechselungen.

---

[2]) S. meinen citirten Aufsatz in der Tübinger Theolog. Quartalschrift.

Von tendenziösen Härten und Verschränkungen ist auch Petrus Damiani nicht frei: ja, wir müssten ihn in die Kategorie der eigentlichen Geschichtsfälscher versetzen, wenn wir genöthigt wären, die Damianische Disceptatio synodalis für eine ernstgemeinte geschichtliche oder kirchenpolitische Relation zu halten. Indessen wird sich unten (Abschnitt VIII) zeigen, dass die angeführte Schrift ein Phantasiestück, eine Causerie ist, an deren Angaben man den strengen historischen Maassstab nicht anlegen darf.

Gregor VII., welcher in seinen Briefen wiederholt das mendacium verabscheut, verdient im Allgemeinen vollen Glauben, hat sich aber doch in Betreff einzelner Gegner parteiischer Uebertreibungen schuldig gemacht. Wenn zwei geistig hervorragende und sittlich hochstehende Männer, wie Damiani und Gregor, in den angeführten Beziehungen der menschlichen Schwäche unterlagen, so lässt sich ermessen, wie colossal die Verwüstungen gewesen sein mögen, welche der Dämon der Lüge damals in kleinen Geistern und unedlen Persönlichkeiten anrichtete!

Im Uebrigen kann ich die mannigfachen, noch neuestens wiederholten Versuche, die mittelalterliche Lügensucht und den mittelalterlichen Fälschungstrieb zu entschuldigen oder zu beschönigen, nur auf's Entschiedenste verwerfen. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit wird bereits von der justitia naturalis gefordert. Je lebendiger der Glaube an die übernatürlichen Offenbarungslehren, je reger die kirchliche Gesinnung im Mittelalter war, desto mehr muss bei der Beurtheilung der besprochenen Schäden das ernste Wort des Apostels Jacobus zur Geltung kommen, dass derjenige, welcher ein Gebot übertrete, sich an dem ganzen Gesetze versündige (s. auch meine Römische Frage, S. 266, 267).

Ich führe jetzt diejenigen Quellen, welche im Verlauf der Darstellung am häufigsten benutzt werden, in alphabetischer Reihenfolge an:

Annales Altahenses majores, pars altera (M. G. XX. S. 791 ff.).

Annales Romani (M. G. V. S. 468 ff.).

Benno, de vita et gestis Hildebrandi (Goldast. S. 1 ff.).

Benzo, ad Heinricum imperatorem IV. libri VII, der sog. Panegyricus (M. G. XI. S. 597 ff.).

Bernold, Chronicon (M. G. V. S. 391 ff.).

Berthold, Annales (M. G. V. S. 267.). Für die Zeit von 1055—66 benutze ich die Continuatio Herimanni Chronici Cod. Sangall. in M. G. XIII. S. 730—732.

Bonitho, liber ad amicum (Jaffé M. Greg. S. 603 ff.). (Wenn »Bonitho« ohne weitere Bezeichnung citirt wird, so ist stets der gedachte liber gemeint.) Dazu kommt der von Watterich I. S. 100 ff. vorgeführte vaticanische Codex, welcher einzelne Abschnitte des liber ad amicum in theilweise veränderter Form darbietet. Ich citire denselben kurzweg als Codex Vatic. nach den Seitenzahlen Watterich's.

Bonitho, Decretum (Mai P. 3. S. 1 ff.).

Bruno von Segni, Vita Leonis IX. (Watterich I. S. 95 ff.).

Petrus Damiani, Zwei Briefe an Cadalus (Cajetanus I. S. 17 ff., S. 22 ff.).

Petrus Damiani, Disceptatio synodalis (l. c. III. S. 25 ff.).

Desiderius von Monte Cassino, Libri dialogorum (Mabillon. S. 425 ff.).

Deusdedit, Collectio canonum (Martinucci. S. 33 ff.).

Deusdedit, Libellus contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos (Mai P. 3. S. 77 ff.).

Ekkehard von Aura, Chronicon Wirzeburgense (M. G. VI. S. 17 ff.).

Gregor's VII Registrum (Jaffé M. Greg. S. 1 ff.).

Heinrich's IV Constitutionen (M. G. Leges II, a. S. 44 ff.).

Hermann von Reichenau, Annales (M. G. Scr. V. S. 74 ff.).

Hugo von Flavigny, Chronicon (M. G. VIII. S. 288 ff.).

Lambert von Hersfeld, Annales (M. G. V. S. 152 ff.).

Leo von Monte Cassino, Chronica monasterii Casinensis (M. G. VII. S. 551 ff.).

Marianus Scottus, Chronicon (M. G. V. S. 495 ff.).

Nicolaus' II. lateranensisches Decret von 1059 (Scheffer S. 14 ff.).

Nicolaus' II. fernere Erlasse (Mansi XIX. S. 897 ff.).

Otto von Freising, Chronica (M. G. XX. S. 116 ff.).

Otto von Freising, Gesta Friderici I. imperatoris (l. c. S. 352 ff.)

De Papatu Romano, (Scheffer S. 136 ff.). Diese regalistische Schrift ist, wie unten genauer dargethan werden wird, von Bonitho gekannt und benutzt worden und scheint den Bischof von Sutri zur Composition mancher sinnreichen Lügen veranlasst zu haben.

Petrus von Monte Cassino, Chronica monasterii Casinensis (M. G. VII. S. 727 ff.).

Sigebert von Gembloux, Chronica (M. G. VI. S. 300 ff.).

Tractatus de investitura (Goldast. S. 226 ff.).

Vita Heinrici IV (M. G. XII. S. 268 ff.).

Wibert von Toul, Vita Leonis IX (Watterich I. S. 127).

Wido von Ferrara, de schismate Hildebrandi (M. G. VII. S. 153 ff.).

I.

Die von Heinrich III. vollzogenen Ernennungen der Päpste Clemens II., Damasus II., Leo IX. und Victor II.

A.

König Heinrich III., welcher vermöge freien Entschlusses[3]) nach Italien gegangen war, um die heillos zerrütteten kirchlichen Verhältnisse Rom's zu ordnen, zog am 22. December 1046 in die ewige Stadt ein[4]), und wurde am Weihnachtstage zum Kaiser gekrönt. Die Krönung vollzog der bisherige Bischof Suidger von Bamberg, welcher von Heinrich am Tage zuvor zum Papste ernannt worden war und als Clemens II. bis zu seinem am 9. October 1047 erfolgten Tode die Kirche regiert hat.

Ueber das Factum der Nomination besitzen wir insbesondere folgende unzweideutige Angaben:

1) Annales Hildesheimenses (M. G. III. S. 104): »Heinricus rex Italiam ingressus, pacifice a Romanis suscipitur.

---

[3]) S. Leo von Monte Cassino S. 682, wogegen Bonitho S. 626, 627 von der Vermittlung einer römischen Deputation erzählt.

[4]) Das Genauere s. bei Steindorff I. S. 254 ff., S. 307 ff., S. 456 ff. S. 500 ff.

Papas tres non digne constitutos synodaliter deposuit et Suidegerum Babenbergensem episcopum papam constituit.«

2) Lambert S. 154: »Rex (d. h. Heinrich III.) Suidgerum vicarium apostolicum constituit.« (So drücken sich ferner aus Marianus Scottus S. 557 und die Historiae Farfenses M. G. XI. S. 573).

3) Anonymus Haserensis M. G. VII. S. 264: »Gloriosus imperator duos simoniacos uno die abjecit et tertium catholicum apostolicae sedi imposuit Suidgerum Babenbergensem, Clementem in papatu vocatum.«

4) Tractatus de investitura S. 233: »Rex Heinricus — Suidgerum Babenbergensen episcopum papam fecit« (so auch die Annales S. Pauli Virdunensis. M. G. XVI. S. 500).

5) Adalberti Vita Heinrici II. Imperatoris M. G. IV. S. 799: »Deinde Swidegerus secundus Babenbergensis episcopus — quem Heinricus rex tertius, tribus invasoribus apostolicae sedis digne et juste explosis, centesimum et quinquagesimum papam constituens« etc.

6) Arnulf Gesta archiepiscoporum Mediolanensium M. G. VIII. S. 17, 18: (Heinricus) »unum ex Teutonibus praesulem illius (d. h. Gregor's VI) loco substituit.«

7) Annales Romani S. 469: »Henricus — pontificem sanctae ecclesiae Romanae Clementem praeordinavit[5]).«

Clemens II. selbst hat sich in dem Schreiben an die Kirche von Bamberg (Mansi XIX. S. 622) über seine Erhebung ausgesprochen:

»— cum — Heinrici imperatoris praesentia ad hoc instaret, ut hujusmodi aegritudinem (d. h. die Simonie) propulsaret, — dignatio[6]) coelestis gratiae nostram —

---

[5]) Die Ausdrucksweise des Lupus Protospatarius M. G. V. S. 59: »consecratus est Clemens a praedicto imperatore« (d. h. Clemens wurde von Heinrich zum Papst ernannt) ist singulär, aber wir dürfen sie doch mit Steindorff I. S. 314 nicht gerade »wunderlich verdreht« nennen. Man gebrauchte damals auch andere specifisch-kirchliche Termini, um die kirchenpolitische Function der fürstlichen Ernennung auszudrücken.

[6]) In Mansi's Collection steht: »dignatione«: diese Lesart lässt sich aber nur als Schreib- oder Druckfehler erklären. Die richtige Version dignatio findet sich auch in Adalbert Vita Heinrici II. l. c. S. 799.

mediocritatem voluit eligi et — apostolorum principis vice fungi«.

Ob der Papst seine Ascension blos auf die göttliche Fügung oder auch zugleich auf die königliche Nomination (electio in diesem Sinne) zurückführen will, ist aus dem angeführten Passus nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen. Indessen bezeugt der in dieser Beziehung völlig unverdächtige Bischof Wazo von Lüttich, dass Clemens in der That von Heinrich ernannt worden ist. Wazo erhielt durch den Kaiser selbst Gelegenheit, sich über das Ereigniss des Jahres 1046 auszusprechen, da er angesichts der durch den Tod Clemens' II. nothwendig gewordenen Neubesetzung des päpstlichen Stuhles um seinen Rath ersucht worden war: er äussert sich brieflich (s. Gesta episcoporum Leodiensium M. G. VII. S. 189 ff.) folgendermaassen:

»Recogitet serenitas vestra, ne forte summi pontificis sedes depositi a quibus non oportuit ipsi divinitus sit reservata, cum is, quem vice ejus ordinari jussistis, defunctus cessisse videatur eidem adhuc superstiti«.

Der Bischof verhehlt seine Unzufriedenheit über die am 20. December 1046 in Sutri erfolgte Absetzung Gregor's VI. nicht, erkennt aber unumwunden an, dass Clemens auf Befehl Heinrich's eingesetzt, oder, was dasselbe ist, von Heinrich ernannt worden sei. Uebereinstimmend äussern sich die Annales s. Benigni Divionis M. G. VII. S. 237:

»Clementem papam imperator ordinari jussit«.

Wie wir aus Adam Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum (M. G. VII. S. 337, 338) erfahren, hatte Heinrich III. zunächst daran gedacht, den Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen zu ernennen: dieser aber hatte kein Verlangen nach der päpstlichen Würde und lenkte die Aufmerksamkeit des Monarchen auf Suidger:

»Adalbertus pontifex in papam eligi debuit, nisi quod pro se collegam posuit Clementem«.

Das Factum der königlichen Ernennung ist also als sichergestellt zu betrachten.

Wie kam aber König Heinrich dazu, Clemens II. einzusetzen? Auf welchen Titel stützte er sich?

Die im Bisherigen benutzten Quellen ertheilen hierauf keine ausdrückliche Antwort, sie betrachten das damalige Vorgehen des Königs als ein selbstverständliches, durch die Verhältnisse gebotenes. Es wäre möglich, dass Heinrich, ohne eine Bitte oder einen Antrag der Römer abzuwarten, den Bischof Suidger ernannt hätte, da er dazu die Macht besass. Wenn ich jedoch bedenke, dass die Römer, wie sich zeigen wird, in drei späteren Fällen den zum Kaiser erhobenen Heinrich um Ernennungen baten, so dürfte um so mehr der von dem Könige vollzogenen Promotion Suidger's eine wie auch immer gefasste Bitte vorausgegangen sein. In der That finden wir bei Benzo S. 671 eine entsprechende Angabe:

»Flexis — poplitibus rogatur (Heinricus) ab universis ordinibus, quo, adhibita discretione, tales secundum Deum eligat pontifices, quorum doctrina revocetur ad salutem languidus orbis, evulsis ab ecclesia pestilentiae morbis. Jussu vero regis omnes surrexerunt, atque sacras litanias cum effusione lacrimarum decantaverunt. Deinde Bavembergensem episcopum accepit rex potenti dextra, quem fecit sedere in apostolica orchestra. Eo quidem salutato, sicut mos est, ab omnibus soluta est synodus«.

Dass die Römer ihre Bitten derartig ausgedehnt und auch für die Zukunft Heinrich's Nominationen gewünscht hätten, wird eine Uebertreibung Benzo's sein. Im Uebrigen scheint der Bericht brauchbar: insbesondere halte ich es für probabel, dass Heinrich sich darauf beschränkte, den Bischof als Mann seiner Wahl den Anwesenden vorzustellen.

Nachdem die Ernennung geschehen, gaben die Römer (mögen sie nun eine förmliche Bitte gestellt haben oder nicht) ihre Zustimmung zu erkennen. So sagt Hermann von Reichenau S. 126: »Heinricus omnium tam Romanorum quam aliorum assensu Suidgerum summum Romanae ecclesiae pontificem elegit.“ Auch die Annales Corbejenses M. G. III. S. 6 wollen mit den Worten: »unanimi cleri et populi electione — substitutus est ab imperatore Suidgerus Bambergensis episcopus« nur ausdrücken, dass Heinrich seine Ernennung mit Zustimmung des Klerus und Volkes vollzogen habe: der Schwerpunkt liegt auf der substitutio seitens des Fürsten.

Ebenso ist die Wendung in der Chronik Otto's von Freising (S. 244, 245): »Henricus ei (nämlich Gregor VI.) Suidegerum Babenbergensem episcopum — consensu Romanae ecclesiae substituit« aufzufassen. Wenn endlich die Annales Altahenses S. 803 von Clemens II. sagen: »ab omni cleri et populi concilio Suidger approbatur", so dürfen wir im Sinne des Chronisten annehmen, dass der Approbatio eine königliche Ernennung vorangegangen sei. Benzo hingegen berichtet nur von einer Begrüssung des Papstes seitens der Römer.

Hatte Heinrich Clemens II. zum Papst ernannt, so wäre es ihm damals ein Leichtes gewesen, sich ein bestimmtes Recht übertragen zu lassen, welches ihn in den Stand gesetzt hätte, auch künftig Nominationen vorzunehmen oder in anderer Weise bei der Besetzung des römischen Stuhls mitzuwirken. Aber Heinrich hat weder im December 1046 noch später von den Römern eine derartige Concession erlangt, noch einen Vertrag mit denselben geschlossen. Die Römer blieben mithin im Besitz ihres uralten Wahlrechts, auf welches sie in keiner Weise bindend verzichtet hatten. Selbst Benzo behauptet nicht, dass ein Verzicht geleistet worden sei. Gerade auf jene Zeit darf man anwenden, was Lorenz S. 76 rücksichtlich eines anderen Verhältnisses sagt: »Grosse Ueberlegungen juristischer Art, wie sie der heutige Geschichtsforscher zuweilen erklügelt, sind damals nicht angestellt worden, wenn man die Worte der Geschichtschreiber schlicht und einfach nimmt«.

B.

Nach dem Tode Clemens' II. begab sich eine römische Gesandtschaft zum Kaiser Heinrich III., um von ihm die Ernennung eines neuen Papstes zu erbitten: in Folge dessen vollzog Heinrich um Weihnachten 1047 zu Pöhlde in Sachsen die Ernennung des bisherigen Bischofs Poppo von Brixen, welcher als Papst den Namen Damasus II. führte.

Mit seltener Einmüthigkeit werden die Thatsachen der römischen Postulation und der kaiserlichen Nomination von den Berichterstattern der verschiedenen Parteistandpuncte bezeugt: ich mache u. A. auf folgende Angaben aufmerksam:

1) Hermann von Reichenau S. 128: »Poppo Brixensis ab imperatore electus Romam mittitur et honorifice susceptus apostolicae sedi papa 152^{mus} ordinatus, mutato nomine Damasus secundus vocatur.«

2) Lambert S. 154: »Imperator nativitatem Domini Polethe celebravit. Ibi legati aderant Romanorum, Suitgeri papae obitum nuntiantes eique successorem postulantes. Quibus imperator Popponem Prisniensem episcopum assignavit, Babenbergensem vero episcopatum Hezekin cancellario contradidit.«

3) Desiderius Dialoge S. 452, 453: »Damasus ex Germania oriundus, fultus auctoritate regia eidem (d. h. Clemens II.) succedens, sacerdotium (d. h. die päpstliche Würde) est adeptus.«

4) Annales Romani S. 469: »Romanorum plebs in unum congregata ad regem Henricum legatos cum litteris miserunt, precantes et obsecrantes, ut servi dominum [7]) et ut filii patrem, ut eis dirigeret pudicum benignum — sanctae Romanae ecclesiae et universo orbi pastorem. — Legati itaque Romanorum cum pervenissent ad regem, magno cum honore in palatio suscepit suo, eosque magnis ditavit muneribus. Congregata itaque maxima multitudine episcoporum, abbatum, comitum, marchionum et ceterorum principum, secundum decreta sanctorum patrum Deo et omni plebi dignum elegit pontificem.«

Auch Bonitho constatirt S. 631 mit sichtlichem Unbehagen, dass Damasus, dessen Namen er nicht hervorhebt und dem er ungezügelten Hochmuth zum Vorwurf macht, römischer Bitte gemäss vom Kaiser ernannt worden sei: »Mortuo interea Clemente Romano pontifice, Romani ad imperatorem tendunt, rogantes sibi dari pontificem. — Henricus dedit eis — ex latere suo quendam episcopum, virum omni superbia plenum.«

Dass die Römer verpflichtet gewesen wären, dem Kaiser die Vacanz anzuzeigen und um die Ernennung eines neuen

---

7) Diese übertrieben devote Fassung erinnert an die Schilderung, welche Benzo von den römischen Kniebeugungen macht. (S. oben sub A.)

Papstes einzukommen, wird in keinem der angeführten Zeugnisse bemerkt. Auch die Annales Romani geben ungeachtet der servilen Ausdrucksweise zu erkennen, dass die Bitte der Römer eine freiwillige war: gerade deshalb würde der Gesandtschaft ein so ehrenvoller Empfang zu Theil.

Während die übrigen Quellen erzählen, dass man römischerseits dem Kaiser die Auswahl der Person ganz überlassen habe, sagen die Annales Altahenses S. 803: »Romani nuntii episcopum Brixinae sibi papam petunt, qui mox eligitur (d. h. welcher vom Kaiser ernannt wird).« An sich wären die Römer zur Postulirung einer bestimmten Persönlichkeit befugt gewesen: gleichwohl müssen wir die Nachricht der Altahenses als singulär und unbeglaubigt zurückweisen.

Ob die Römer den ernannten Papst bloss begrüsst oder dem Ernennungsacte in irgend einer Art die nachträgliche Zustimmung gegeben haben, wird nicht berichtet: jedenfalls konnte die salutatio wie der consensus nur eine unerhebliche Formalität darstellen.

C.

Damasus II. starb bereits am 9. August 1048. Wiederum erscheint auf deutschem Boden eine römische Deputation, um die kaiserliche Ernennung eines Papstes zu erwirken. Dürfen wir den Annales s. Benigni Divionis l. c. S. 237 glauben, so hätten die Römer sich den ihnen bekannten Erzbischof Halinard von Lyon erbeten[8]): indessen ging ihr Wunsch nicht in Erfüllung. Heinrich entschied sich Ende November oder Anfangs December 1048 in Worms zu Gunsten des Bischofs Brun von Toul, welcher als Leo IX. den päpstlichen Stuhl bestieg. Ueber die kaiserliche Ernennung sprechen insbesondere folgende Berichte:

1) Hermann von Reichenau S. 128: »Per idem tempus Brun Leucorum episcopus ab imperatore electus Romamque missus summo honore suscipitur.«

2) Lambert S. 154: »Legati Romanorum Bopponis

---

[8]) Dass die Angabe der Annalen auf die durch den Tod Damasus' II. herbeigeführte Vacanz zu beziehen ist, halte ich mit Steindorff II. S. 54. N. 1 für unzweifelhaft.

papae morte nuntiata, rectorem Romanae ecclesiae postulabant, quibus imperator Brunonem Tolosae episcopum dedit«[9]).

3) Anselmus monachus Remensis historia dedicationis ecclesiae s. Remigii (Watterich I. S. 113): »Defuncto papa Damaso — Romani legatione de ejus obitu ad imperatorem directa petierunt, ut ecclesiae pastore viduatae ab eo subrogaretur alius. Qui super hoc negotio episcoporum et optimatum imperii sui quaerens consilium invenit inter ceteros dominum Brunonem Tullensem ad idem officium subeundum esse idoneum. — Unde apostolicae dignitatis ei adjudicata sunt insignia, jussumque ab Augusto, ut ad haec secundum ecclesiasticas sanctiones suscipienda Romana inviseret moenia.«

4) Adalberti Vita Heinrici II., l. c. S. 801: »Cum Damasus papa, qui et Poppo Brixiensis prius episcopus, sedisset triginta tantum dies, Leo nonus, qui et Bruno, a supra dicto Heinrico tertio imperatore electus, et centesimus quinquagesimus secundus papa constitutus etc.«

5) Annales Romani S. 469: »Bruno inthronizatus est ab eodem imperatore et ceteris principibus« [10]).

6) Beachtenswerth ist die Mittheilung Bonitho's im liber ad amicum, der ich den dazu gehörenden Abschnitt des Codex Vaticanus (s. oben die Einleitung) zur Seite stelle:

Bonitho S. 631:	Codex S. 100:
Interea Romani tam celeri morte perterriti, tamen, quia diutius sine pontifice non esse poterant, — Alpes transeunt, Saxoniam pergunt, regem sibi inveniunt, orant sibi dari pontificem. Sed quia hoc non	De (Leonis IX) electione, quia non habuit initium bonum, pauca praemittere non inutile duximus. Damaso itaque apostolicae sedis invasore de medio celeri morte sublato, Romani ad Henricum regem

[9]) Der Anonymus Haserensis l. c. S. 264, welcher die gleiche Mittheilung bringt, irrt darin, dass er Leo IX. unmittelbar auf Clemens II. folgen lässt: »Illis diebus sanctus papa Leo Romanam rexit ecclesiam, qui jam secundus imperatoria electione apostolicae sedi praefuit. Si quidem primus Suidegerus Babenbergensis episcopus extitit.«

[10]) Das soll heissen: die kaiserliche Ernennung erfolgte unter Zustimmung der übrigen principes. Wie Lupus Protospatarius die Nomination als »Consecration« bezeichnet (s. oben Note 5), so wird hier der betreffende kirchenpolitische Act »Inthronisation« genannt.

Bonitho S. 631:	Codex S. 100:
poterat ad praesens leviter fieri episcopis quippe nolentibus Romam tendere, deliberavit, Reni Franciam visere: credens ex Lothariorum regno posse invenire episcopum, quem Romanis daret pontificem. Quod et factum est. Nam multis precibus et rogatu Romanorum vix persuasum est Brunoni — Tolano scilicet episcopo..... [11])	in Saxoniam festinarunt, petituri de prava consuetudine ab eo pontificem ac suscepturi. Rex vero eorum petitioni satisfacere cupiens, cum nullum Theutonicorum Pontificem ad suae voluntatis consensum inducere possit, transivit in Germaniam et Brunonem episcopum, tanquam virum simplicem in tantum seduxit, ut papatum Romanum per ipsius investituram susciperet, et cum Romanis ad Urbem ipsum transmitteret.

Was ich oben entwickelt, wird durch den Codex Vaticanus bestätigt, welcher weder ein bestimmtes Recht des Kaisers, noch eine Pflicht der Römer kennt: letztere bitten aus freiem Antrieb, und Heinrich entspricht der Bitte gleichsam aus Gefälligkeit. Im Sinne der papalistischen Doctrin nennt der Verfasser das Vorgehen der Römer eine prava consuetudo, und bezeichnet obendrein den Bischof, welcher die kaiserliche Ernennung acceptirt, als »einfältig«.

Endlich ist hier eine interessante Stelle aus dem Liber gratissimus von Petrus Damiani (Opp. III, S. 68) in Betracht zu ziehen, einer Schrift, welche im Jahre 1052, also während des Pontificats Leo's IX. verfasst wurde. Der Autor bringt dem Kaiser Heinrich III., welcher so eifrig gegen die Simonie kämpfte, seine begeisterte Huldigung dar und sagt von ihm:

»Et quoniam ipse anteriorum tenere regulam noluit, ut aeterni regis praecepta servaret, hoc sibi non ingrata divina dispensatio contulit, quod plerisque decessoribus suis eatenus non concessit, ut ad ejus nutum sancta Romana ecclesia nunc ordinetur ac praeter ejus auctoritatem

[11]) Die im Text des liber ad amicum vorhandene Lücke wird durch den Passus: »ut papatum Romanum susciperet« auszufüllen sein.

nemo prorsus eligat sacerdotem. Plane, si David propter Philistaei Goliath stragem regis filiam in sponsalitiam sibi foederare promeruit, quid mirum, si et Imperator iste sanctam ecclesiam, quae nimirum summi regis est filia, Simoni haeresiarchae, qui veraciter exprobrat aciem Dei viventis, victor accepit?«

Damiani sagt nicht, dass die Römer dem Könige oder Kaiser das Recht, Päpste zu ernennen, ertheilt und dadurch ihr Wahlrecht eingebüsst hätten. Er fasst nur die thatsächliche Gestaltung der Verhältnisse seit 1046 in's Auge und erblickt in derselben das Walten der göttlichen Vorsehung. Dreimal hat Heinrich nominirt (ordinatio ad nutum): wenn die Römer wieder zu einer Papstwahl schreiten, dann wird (wie Damiani durchblicken lässt) die auctoritas oder der Consens des Kaisers eingeholt werden müssen. Wie sehr übrigens die Damianische Darlegung mit der oben erwähnten Auffassung des Codex Vaticanus von der »prava consuetudo« der Römer im Widerspruch steht, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

D.

Auf Leo IX., welcher am 19. April 1054 starb, folgte Victor II. (bisher Gebhard, Bischof von Eichstädt): ihn ernannte der Kaiser im März 1055 in Regensburg, nachdem in Mainz eine römische Botschaft um die Vollziehung einer neuen Nomination gebeten hatte.

Hierüber sind zu vergleichen:

1) Lambert S. 154: »Imperator interpellatus a Romanis, ut antistitem sedi apostolicae provideret, Gevehardum Eichstadensem episcopum misit.«

2) Annales Romani S. 470: »Plebs Romanorum in unum congregata legatos miserunt ad imperatorem, rogantes ut servi dominum, ut pium pastorem sanctae Romanae ecclesiae tribueret. Congregata itaque multitudine clericorum et laicorum dignum Deo elegit pontificem.«

3) Berthold (M. G. Scr. XIII. S. 730): »Conventus ab imperatore Moguntiae factus est, in quo Gebehardus Eiestetensis ab episcopis electus Romamque missus ibique honorifice susceptus — Victoris II nomen accepit.« d. h. der

Kaiser ernannte Gebhard auf Grund eines bischöflichen Vorschlages (s. auch Annales Augustani M. G. III. S. 126 und Annales Altahenses S. 803).

Von hohem Interesse ist die Wahrnehmung, dass die in Rede stehende Gesandtschaft von — Hildebrand geführt wurde. Bonitho sagt nämlich, anknüpfend an das Ableben Leo's IX.: »Mox — (Hildebrandus) cum religiosis viris Alpes transiens imperatorem adiit etc.« Da Hildebrand im April 1054 in Frankreich verweilte, wird er sich in Folge römischen Auftrages von da nach Deutschland begeben haben. Wenn Gregor VII. im Jahre 1073 (s. Registrum I. 19, S. 33) bemerkt, dass Kaiser Heinrich III. am deutschen Hof ihn mit Auszeichnung behandelt habe, so denkt er dabei offenbar an die Zeit der Erhebung Victor's II. Während nach Bonitho Hildebrand von anderen Römern begleitet wurde, concentrirt Leo von Monte Cassino S. 686 in panegyrischer Absicht die betreffende Mission ausschliesslich auf den Subdiacon: »defuncto — sanctae memoriae papa Leone Hildebrandus tunc Romanae ecclesiae subdiaconus ad imperatorem a Romanis transmissus est.«

Die officielle Betheiligung eines Mannes wie Hildebrand zeigt deutlich, dass der römische Klerus im Jahre 1054 kein Bedenken trug, das Oberhaupt der Kirche so zu sagen aus der Hand des Laienfürsten zu empfangen. Hildebrand wird damals noch mit der oben citirten Aeusserung Damiani's einverstanden gewesen sein, welcher die bezeichnete kirchenpolitische Wirksamkeit Heinrich's III. auf die divina dispensatio zurückführte.

II.

Falsche Berichte über die Ernennungen Heinrich's III.

Wenn Sigbert von Gembloux S. 136 sagt: »Rex Heinricus (III.) in imperatorem benedicitur, jurantibus Romanis, se sine ejus consensu nunquam papam electuros«, so ist diese singuläre Angabe zu verwerfen: vielleicht wollte der Chronist den Act, welcher sich unter Otto I. in Rom vollzog (s. Luitprand M. G. III. S. 342) für die Regierungszeit Heinrichs III. nutzbar machen. Der Tractat de investitura S. 232 lässt auch die Nachfolger an den Früchten des angeblichen Eides participiren: jurantibus Romanis, se sine ejus consensu ejusque successorum nunquam papam electuros. Während sodann die regalistische Schrift de papatu S. 139 von einer einseitigen kaiserlichen Verfügung fabelt S. 139: »Heinricus stabilivit, ut nullus in apostolica sede absque electione sua et filii sui pontifex eligeretur«: tischen die Annales s. Benigni Divionis S. 237 eine recht alberne Verläumdung auf: »hoc namque a Romanis imperator data pecunia non parva exegerat, ut sine ejus permissu papa non eligeretur.«

Je mehr die papalistische Doctrin, welche zur Zeit Heinrich's III. nur wenig hervortritt, während der Regierung Heinrich's IV. erstarkte, desto empfindlicher wurden die Anhänger derselben von den Thatsachen berührt, welche sich 1046—1055 vollzogen hatten. Nachdem Stephan IX. und Nicolaus II. gewählt worden waren [12]), nachdem das Lateranensische Decret [13]) von 1059 die freie römische Wahl gesetzlich geordnet hatte, wollten die Papalisten nicht mehr zugestehen, dass der Kaiser Heinrich III. Päpste eingesetzt habe. So entstand denn, wie bereits oben in der Einleitung angedeutet wurde, eine mündliche Lügentradition, deren Hauptsätze etwa in den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts schriftlich fixirt worden sein dürften.

---

[12]) S. unten Abschnitt V.

[13]) S. unten Abschnitt VI.

A.

Die erste Spur der Clemens II. betreffenden falschen italienischen Ueberlieferung finde ich in den Dialogen des Desiderius von Monte Cassino, des späteren Papstes Victor III. Der Abt (von welchem ich gern annehmen will, dass er das von Anderen Vorgetragene bona fide aufgezeichnet habe) sagt S. 452: »Rex urbem ingressus, congregato in ecclesia beati Petri apostoli clero et populo una cum episcopis, qui in praedictam convenerunt synodum, communi consilio Clementem Bambergensem elegerunt.« Die Mitwirkung Heinrich's III. wird nicht geleugnet: aber der Act selbst soll doch hauptsächlich als eine Wahl des Klerus und Volkes erscheinen.

Leo von Monte Cassino (S. 682) geht noch einen Schritt weiter, indem er dem Könige zwar die Anregung zu der Besetzung zuschreibt, aber keine active Cooperation bei dem römischen Wahlacte gewährt:

»Imperator — in ecclesia beati Petri apostoli congregato clero populoque Romano — tractare demum de ordinatione ipsius Romanae ecclesiae coepit. Facta itaque discussione, quisnam in eadem ecclesia dignus tanto sacerdotio haberetur: cum nullus heu dolor reperiri valeret, omnes enim exemplo miseri capitis praeter cetera vitia, tum praecipue fornicationis ac simoniae peste languebant: demum electione necessaria potius quam canonica Babenbergensis episcopus papa Romanus levatur.«

Gewiss wird im Jahre 1046 die Sittenlosigkeit in den Kreisen des römischen Klerus arg gewesen sein: indessen ist und bleibt es eine dreiste Entstellung, durch den angeführten Umstand allein die Erhebung eines fremden Bischofs erklären zu wollen [14]).

Bonitho, welcher gleichfalls betont, dass 1046 kein römischer Geistlicher zur Uebernahme des Primats geeignet gewesen wäre, gibt zwar zu erkennen, dass Heinrich wegen seines Verlangens nach der Kaiserkrone ein grosses Interesse an der Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhls gehabt habe,

[14]) S. auch Gfrörer VI S. 518, 519.

lässt denselben aber bei der Sache selbst völlig im Hintergrunde. Die römische Wahl Clemens' II. vollzieht sich, ohne dass Heinrich dazu den Anstoss gegeben oder dabei irgendwie mitgewirkt habe (s. S. 629):

> »Celebrata regulariter synodo (d. h. in Sutri) in magna aestuatione venerunt Romam rex pariter et episcopi: tum quia non habebant pontificem, qui regem imperiali donaret potestate, tum quia in eligendo alio cleri quidem habebant electionem, populi autem subsequentis laudem minime habebant. — Interea, cum non haberent de propria dioecesi — ut enim superius memoravimus, languescente capite in tantum languida erant cetera membra, ut in tanta ecclesia vix unus posset reperiri, qui non vel illiteratus vel simoniacus vel esset concubinatus — hac necessitate eligunt sibi Sicherium Pabenbergensem episcopum, canonibus interdicentibus, neminem ad Romanum debere ascendere pontificatum, qui in eadem ecclesia presbyter vel diaconus non fuerit ordinatus.«

Wie tief sich in Italien die falsche Vorstellung von der Erwählung Clemens' II. einwurzelte, erhellt klar aus dem wichtigen Umstande, dass der regalistische Kardinal Beno, der Todfeind Hildebrands, am Ende des 11. Jahrhunderts von den wirklichen Vorgängen des Jahres 1046 keine Kenntniss mehr hatte. Beno weiss nichts von dem Nominationsacte, sondern glaubt, dass Clemens II. ohne Ingerenz des Königs von den Römern frei gewählt worden sei (s. S. 12): »Romana ecclesia ejus (d. h. Heinrich's III.) respirans auxiliis secundum Clementem elegit.« Die der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörenden Annales Romualdi M. G. XIX., S. 404 hingegen vindiciren dem Könige wenigstens eine Zustimmung zu der römischen Wahl: »a clero et populo canonice Clemens electus est, ipso imperatore, quemadmodum in canonibus statutum est, assensum praebente.«

In Deutschland erhielt sich, wie die obigen Mittheilungen beweisen, vor der Hand die richtige Anschauung. Erst Bernold scheint die papalistischen Nachrichten über das Jahr 1046 aus Rom mitgebracht zu haben. In welcher Weise der Chronist seine aus Hermann von Reichenau geschöpfte Darstellung später corrigirt hat, zeigt die nachfolgende Zu-

sammenstellung, wobei die Bernold'schen Correcturen durch gesperrten Druck gekennzeichnet worden sind:

Hermann:

Rex Heinricus, qui jam valido exercitu congregato in Italiam iter coeperat, nimis indoluit, sed tamen coeptam expeditionem non deseruit. Itaque coadunato exercitu Papiae synodum celebravit. Inde Placentiam veniens, Gratianus, quem expulsis prioribus Romani papam statuerant, ad se venientem honorifice suscepit. Sicque cunctis prospere cedentibus, juxta natalem Domini non longe ab urbe Roma apud Sutriam synodo item acta — Gratianum papam convictum pastorali baculo privavit. Dein omnium tam Romanorum quam aliorum assensu Suidegerum — summum Romanae ecclesiae elegit pontificem.

Bernold:

Henrico regi cum expeditione in Italiam venienti Gratianus papa *nomine sextus Gregorius* quem Romani expulsis prioribus statuerant, Placentiae obvians, honorifice suscipitur: qui tamen postmodum apud Sutriam in synodo *non invitus pastorale officium deposuit.* Pro quo Suidegerus — omnium consensu *eligitur. In tempore hujus apostolici innumerabiles terrae motus et maxime in Italia facti sunt, et hoc fortasse ideo, quia idem apostolicus non canonice subrogatus est antecessori suo, non canonice deposito: videlicet, quem nulla culpa deposuit, sed simplex humilitas ab officio cessare persuasit.*

Während Hermann von Reichenau sowohl die Absetzung Gregor's VI. als die Ernennung Clemens' II. durch Heinrich III. verkündet, behauptet Bernold auf Grund der falschen italienischen Tradition, dass Gregor freiwillig resignirt habe [15]) und dass Clemens von den Römern frei gewählt worden sei.

Es scheint, dass die beiden Lügen eng zusammenhängen und sich gegenseitig bedingen. Wenn Heinrich III. den Papst Gregor VI. abgesetzt oder dessen Absetzung durch eine Synode herbeigeführt hat, so liegt es nahe, dass bei der Einsetzung des neuen Papstes sein Einfluss stark in's Gewicht gefallen

[15]) S. auch Steindorff I S. 456 ff.

sein wird. Wird hingegen angenommen, dass Gregor VI. freiwillig resignirt habe, dann kann die Nachricht, Clemens II. sei von den Römern frei gewählt worden, weit leichter acceptirt werden. Obwohl nun Bernold das der papalistischen Theorie Ungünstige emsig ausgemerzt hat, kann er doch zu keiner rechten Befriedigung gelangen, da er den Resignationsgrund nicht für ausreichend erachtet. Anstatt aber dafür Gregor VI. verantwortlich zu machen, lässt er Clemens II., der doch correct »gewählt« war, büssen! Die zahlreichen Erdbeben, welche unter Clemens' II. Pontificat in Italien stattfinden, bekunden deutlich, dass der Himmel über die neue Erhebung zürnt. Man sieht, Bernold war sich bewusst, dass er den Pfad des Unrechts betreten habe, sonst hätte er dergleichen lächerliche Phantasiegebilde nicht ausgebrütet!

Was Damasus II. angeht, so ist der singuläre Bericht der Annales Romualdi l. c. S. 404 zu registriren, dass der gedachte Papst gleich Clemens II. mit Zustimmung des Kaisers von den Römern gewählt worden sei. Im Uebrigen gestehen ausser den Deutschen auch Desiderius von Monte Cassino und Bonitho (s. oben I, B) zu, dass Damasus vom Kaiser ernannt worden sei. Ich schliesse daraus, dass die papalistische Tradition Italiens Damasus II. sozusagen preisgegeben hat: man legte auf ihn keinen Werth, da sein ungewöhnlich kurzes Pontificat spurlos vorüberging. Immerhin ist auch dies vereinzelte Zugeständniss sehr werthvoll: wir können aus demselben entnehmen, wie sich die anderen Besetzungen in Wirklichkeit vollzogen haben.

B.

Leo IX. war eine hervorragende Persönlichkeit, seine Regierung gestaltete sich zu einer höchst bedeutsamen. Um so grössere Anstrengungen wurden gemacht, um dessen Erhebung wenigstens einigermaassen mit der papalistischen Doctrin in Einklang zu bringen. Es gibt eine stattliche Reihe von Tendenzlügen, welche den gedachten Zweck verfolgen, im Einzelnen aber von einander unabhängig sind und

schwerwiegende Differenzen aufweisen: namentlich kommen in Betracht die beiden Biographen Leo's Wibert von Toul und Bruno von Segni, Bonitho (nebst den entsprechenden Partien des Codex Vaticanus) und Leo von Monte Cassino. Der besseren Uebersicht wegen beleuchte ich die einschlägigen Auslassungen unter folgenden Gesichtspuncten:

die Stellung Kaiser Heinrich's,
das Verhalten Brun's,
die Intervention Hildebrand's,
die Betheiligung der Römer.

1.

Wibert von Toul S. 149 führt uns in eine deutsche Reichsversammlung, welcher römische Gesandte beiwohnen: plötzlich schlägt man den Bischof Brun zur höchsten Kirchenwürde vor:

»Interea apud Wangionem urbem ante praesentiam gloriosi Heinrici secundi Romanorum Augusti fit pontificum reliquorumque procerum non modicus conventus. Inter quos hic Christo dignus praesul convocatur. — Et repente illo nihil tale suspicante ad onus apostolici honoris suscipiendum eligitur a cunctis. Quod onus humilitate commonente diutissime refugiens — triduanum consulendi deposcit spatium. — Videns ergo nullo modo se posse effugere imperiale praeceptum et commune omnium desiderium, coactus suscepit injunctum officium praesentibus legatis Romanorum.«

Der Biograph wagt zwar nicht direct zu leugnen, dass Heinrich den Bischof von Toul zum Papst ernannt habe, aber er thut das Seinige, um das Factum zu verhüllen und wo möglich unkenntlich zu machen. Anstatt offen und ehrlich zu sagen, dass der Kaiser ein »praeceptum« erlassen habe, liefert Wibert nur die Notiz, Brun habe das praeceptum angenommen. Ausserdem hütet sich der Verfasser sorgfältig zu betonen, dass die römischen Gesandten nach Deutschland gekommen, um eine kaiserliche Ernennung zu erwirken: — wir sollen den Eindruck gewinnen, als ob die Römer wie von ungefähr auf der Reichsversammlung erschienen seien.

Wesentlich anders procedirt Bruno von Segni S. 96:

»Convenerunt — viri religiosi simul cum Henrico imperatore viro per omnia prudentissimo et legatis Romanorum, qui tunc temporis ibi erant, praefatum episcopum deprecantes, ut pro amore apostolorum principum Petri et Pauli Romanae ecclesiae subveniret seseque pro fide et religione christiana periculis tradere non timeret.«

Bruno lässt kein imperiale praeceptum zu: der Kaiser erhält keine andere Function als die übrigen »viri religiosi« der Versammlung. Mit ihnen bittet er den Bischof von Toul, sich »der römischen Kirche anzunehmen«. Uebrigens bezeichnet Bruno gleich dem vorhin genannten Biographen die Anwesenheit der römischen Gesandten als eine zufällige.

2.

Wie benimmt sich der Bischof dem imperiale praeceptum, beziehungsweise den Bitten der Versammelten gegenüber? Nach Wibert wird das praeceptum unter einer Bedingung acceptirt: auch Bruno von Segni erzählt, der Bischof habe die Erfüllung der ihm vorgetragenen Bitten an eine conditio geknüpft:

Wibert S. 150:

(Brun) coactus suscepit injunctum officium praesentibus legatis Romanorum ea conditione, si audiret totius cleri ac Romani populi communem esse sine dubio consensum.

Bruno S. 96:

(Brun) victus tandem eorum precibus, quod illi postulabant se sub hac conditione facturum esse promisit. Ego, inquit, Romam vado, ibique, si clerus et populus sua sponte me sibi in pontificem elegerit, faciam, quod rogatis, aliter electionem nullam suscipio. At illi (d. h. der Kaiser und die viri religiosi) confirmant sententiam et laudant conditionem.

Indem Wibert die kaiserliche Ernennung statuirt, will er dieselbe durch den zu erwartenden Consensus der Römer gleichsam legalisiren lassen: Bruno hingegen, welcher von

einer Nomination nichts weiss, nimmt eine völlig freie römische Wahl in Aussicht.

Die oben (Abschnitt I, C) vorgeführten Berichte erwähnen keine Silbe von einer bedingten Acceptation Brun's: ich muss deshalb auch die Wibert'sche Erzählung als unglaubwürdig verwerfen. Möglich wäre es, dass der Bischof, welcher ungern und zögernd dem Rufe folgte, in Gegenwart des Kaisers die Hoffnung oder Erwartung ausgesprochen habe, dass seine Person den Römern willkommen sein werde: aber eine förmliche Bedingung hat Brun sicher nicht gestellt. Die Römer hatten bereits zweimal dem Kaiser bedingungslos die Besetzung des päpstlichen Stuhles überlassen: — wie hätte Brun dazu kommen sollen, im Interesse des von den Römern freiwillig preisgegebenen Rechts aufzutreten, sozusagen römischer zu sein, als die Römer selbst?! Ist es ferner denkbar, dass der energische, selbstbewusste Kaiser sich mit einem Male eine Bedingung hätte gefallen lassen, welche dazu bestimmt gewesen wäre, die Wirksamkeit seines Ernennungsactes zu suspendiren?! Wibert verzichtet darauf, den Eindruck, den das angebliche Auftreten Brun's auf Heinrich gemacht hätte, zu beschreiben. Bruno von Segni aber hat die Stirn zu behaupten, dass der Kaiser nebst den »viri religiosi« der bischöflichen Clausel noch obendrein Beifall gespendet hätte!!

3.

Nach den falschen Darstellungen von Wibert und Bruno von Segni hat der Bischof von Toul den Kaiser rectificirt, beziehungsweise von vornherein auf die Vollziehung einer freien römischen Wahl gedrungen. Bonitho hingegen hält sich an die beglaubigte Thatsache, dass Brun vom Kaiser Heinrich ernannt worden war und die Ernennung pure acceptirte. Da der Bischof aber nach der papalistischen Theorie uncorrect gehandelt hatte, bedurfte er einer Zurechtweisung, und diese Function wird dem Mönche Hildebrand übertragen.

Hildebrand, welcher die Stadt Rom 1047 verlassen hatte, kehrte mit Leo IX. dahin zurück: das ist ein Factum, welches der spätere Papst Gregor VII. selbst im Jahre 1080 ausdrücklich bezeugt (s. Registr. VII., 14 a,

S. 401). Ueber den Termin der Ankunft spricht jedoch Gregor nicht, auch fehlen in Betreff desselben sonstige zuverlässige Berichte. Wahrscheinlich lernte Leo den Mönch kennen, als im October 1049 die Rheimser Synode abgehalten wurde, wonach Hildebrand in der Begleitung des Papstes um Neujahr 1050 in Rom eingetroffen wäre. Die falsche Tradition hat jedoch die Ankunft Hildebrand's in eine frühere Zeit verlegt, um ihn bei der Erhebung Leo's IX. eine angemessene Rolle spielen zu lassen.

Ich stelle zunächst die Erzählung Bonitho's mit dem dazu gehörenden Abschnitt des Codex Vaticanus zusammen:

Bonitho S. 631, 632:

Veniente itaque eo (nämlich Brun) Vesuntium, venerabilis abbas Cluniacensis obviam ei processit, ducens secum in comitatu venerabilem, de quo supra retulimus, Hildebrandum. Qui cum causam itineris a quodam narrante audisset, coepit rogare patrem, ne illo tenderet, dicens eum non apostolicum, sed apostaticum, qui jussu imperatoris Romanum conaretur arripere pontificatum. Quod ut audivit venerabilis pater, tacuit quidem, sed Vesuntium venit, acceptaque occasione quantocius haec venerabili episcopo intimavit, adjiciens simul et probitatem morum et integerrimae ejus vitae conversationem. Quid plura? Rogavit pontifex, ut ejus potiretur eloquio. Quod et factum est: congregatisque tribus in nomine Domini secundum evangelicum verbum ibi fuit Deus in medio eorum.

Codex Vat. S. 101:

Cum autem (Brun) per Bisuntium faceret transitum, abbatem Cluniacensem et Ildebrandum monachum fortuito habuit obvios: qui cum viderent eum mitratum incedere et rubea chlamyde insignitum, seorsum cum eo ac secrete colloquium habuerunt et ostendentes ex tam manifesta ratione, quam ex institutione sanctorum patrum, quod non episcopus, sed apostaticus haberi deberet, qui per laicam potestatem pontificatum assumsit, illico piis eorum suggestionibus vir bonus humiliter acquievit et papalia ornamenta deposuit, intelligens, se diabolica fraude fuisse deceptum. Cupiens igitur, quod perperam fecerat, ne indignationem regis incurreret honesta occasione velare, iter inceptum non omisit, sed assumta pera sicut peregrinus et devotus orator ad apostolorum limina cum

Bonitho S. 631, 632:	Codex Vat. S. 101:
Nam ejus consilio acquiescens deposuit insignia papalia, quae gestabat, sumensque scarsellam usque ad apostolorum limina properavit.	praedictis Romanis devote accessit.

Die von Bonitho nur verstohlen, von dem Codex nachdrücklich vorgebrachte Behauptung, dass Brun sich bereits vor seinem Eintreffen in Rom als Papst gerirt habe, ist völlig lügenhaft. Wie Anselm von S. Remi bezeugt (s. oben Abschnitt I, C), legte der Kaiser Heinrich selbst Gewicht darauf, dass Brun die päpstlichen Insignien erst in der ewigen Stadt empfangen solle. Dazu kommt, dass im Januar 1049 (diesen Monat hat Bonitho vor Augen) in Clugny kein Abt existirte: Abt Odilo, welcher den 1. Januar 1049 gestorben war, erhielt erst Ende Februar einen Nachfolger. Mithin kann in jenem angeführten Zeitpuncte das Zusammentreffen Brun's mit einem Abt von Clugny nicht stattgefunden haben. Abgesehen davon, ist es an sich ganz unwahrscheinlich, dass Hildebrand als Mentor Brun's aufgetreten sein sollte: verdankte er doch dem neuen Papste seine Ausbildung, wie Desiderius in den Dialogen S. 453 mittheilt.

Wibert lässt, was sehr zu beachten ist, in seiner Biographie, welche doch sonst so ausführlich, fast weitschweifig ist, die Person Hildebrand's völlig aus dem Spiele. Bruno von Segni aber führt uns (S. 96, 97) den Mönch bereits an dem Orte vor, in welchem die von Heinrich III. geleitete Reichsversammlung stattfand:

»Illis autem diebus erat ibi monachus quidem Romanus, Ildebrandus nomine, nobilis indolis adolescens, clari ingenii sanctaeque religionis. Iverat autem illuc tum discendi causa tum etiam ut in illo aliquo loco sub beati Benedicti regula militaret. Hunc igitur beatus episcopus vocavit ad se, cujus propositum, voluntatem et religionem mox ut cognoverat, rogavit eum, ut simul cum eo Romam rediret. Cui ille: »non facio« inquit. Respondit episcopus: »quare non?« At ille: »quia non secundum canonicam institutionem, sed per saecularem et regiam potestatem Romanam ecclesiam arripere vadis.« Ille autem, ut erat

natura simplex et mitissimus, patienter ei satisfecit, reddita de omnibus, sicut ille voluerat, ratione.«

Stünde es nicht fest, dass Bruno von Segni ein glühender Verehrer Hildebrand's gewesen, so könnte man auf den Gedanken kommen, dass er darauf ausgegangen sei, den Mönch zu compromittiren und in Misscredit zu bringen. Brun hat nach der Mittheilung unseres Biographen alle Requisite erfüllt, welche die strenge Theorie mit sich brachte, so dass der Vorwurf, den der junge Mönch macht, völlig gegenstandslos dasteht. Verdient der zum Papst Ausersehene wegen seiner Sanftmuth und Nachsicht alles Lob, so erscheint nach Bruno der Mönch als ein vorlauter, aufdringlicher Schwätzer, welcher im günstigsten Fall durch falsche Gerüchte getäuscht worden!

4.

Brun von Toul trifft endlich in Rom ein. Nach Wibert S. 151 wendet er sich mit folgender Ansprache an die Geistlichkeit und das Volk: »Imperialem de se electionem in tam laborioso officio brevi sermunculo promulgavit, eorum voluntatem qualiscunque erga se sit, pandere expostulat. Dixit, electionem cleri et populi canonicali auctoritate praeire. Affirmat, se gratanti animo in patriam rediturum, nisi fiat electio ejus communi omnium laude: ostendit se coactum ad tam grande onus suscipiendum venisse.« Das soll heissen: die kaiserliche Nomination (imperialis electio) bedarf nachträglicher römischer Zustimmung (electio in diesem Sinne). Die Römer erklären sich einverstanden und documentiren ihren Consens durch »unanimis omnium exclamatio«.

Bruno von Segni S. 97 sodann lässt die vorhin ausbedungene Wahl ohne Weiteres in's Mittel treten: »Episcopus Romam veniens secundum Romanam consuetudinem cum magnis laudibus a clero et populo in pontificum electus est.«

Sehr merkwürdig ist die Exposition Bonitho's, welcher gleich Wibert dem neu angekommenen Bischof von Toul eine Ansprache in den Mund legt. Nach den früheren Voraussetzungen des Autors erwartet man, dass der Redner etwa Folgendes darlegen wird: »Auf Grund römischer Bitte bin ich kaiserlich ernannt worden, aber ich habe mich durch

fremden Zuspruch überzeugen lassen, dass der Kaiser eine solche Handlung nicht vornehmen durfte. Deshalb sehe ich von der Nomination gänzlich ab und stelle den Römern anheim, ob sie mich zum Papste wählen wollen oder nicht.«

Statt dessen finden wir S. 632 folgende überraschende Allocution: »Viri fratres, audivi legationem vestram, cui me contradicere non oportuit: et huc ad vos descendi primum orationis voto, dein vestris volens obtemperare jussionibus.«

Hiernach hätten die nach Deutschland abgeordneten römischen Gesandten sich nicht an den Kaiser, sondern an Brun selbst gewendet, um ihn in Sachen der Papstwahl nach Rom zu berufen: — das war aber nach Bonitho's eigener Mittheilung einfach unwahr. Werden die Römer nicht gegen die falsche Angabe des Redners Widerspruch erheben? Durchaus nicht! Der Klerus erklärt mit voller Bestimmtheit: »haec fuit causa te vocandi, ut te nobis eligeremus pontificem«, geht also auf jene unwahre Darstellung begierig ein. So bietet uns denn Bonitho das unqualificirbare Schauspiel dar, dass Brun und die Römer sich gegenseitig — anlügen!

Der Verfasser des Codex Vaticanus scheint gegen die Composition des liber ad amicum ernste Bedenken gehegt und demgemäss eine Correctur für nöthig gehalten zu haben (s. S. 101, 102):

> »Altera — die congregato in beati Petri ecclesia clero et populo Romano locutus est eis et dixit: »Viri fratres et amici carissimi, legationem vestram satis audivi et imperatoris voluntatem ac propositum nihilominus perscrutari et attendere studui. Sed ad hunc locum me alia causa venire non compulit nisi affectuosa devotio visitandi hujus gloriosi apostoli Petri sacratissimum corpus. Et quoniam, dilectissimi fratres, haec apostolica sedes jam diu vacavit et eam amplius vacare non expedit, fraterna charitate hortor et fideliter consulo, ut dilatione seposita idoneum vobis pastorem et animarum vestrarum episcopum concorditer eligatis.« Cum autem episcopi et cardinales hoc ei unanimiter responderent: Te solum et non alium volumus et in Romanum pontificem eligimus etc.«

Durch diese Version sind die groben Widersprüche und Unzuträglichkeiten des liber ad amicum beseitigt worden.

Brun erkennt an, dass er vom Kaiser die Ernennung empfangen und stellt dann das Weitere den Römern anheim. Insofern behält die Intervention Hildebrand's ihre Bedeutung, wenn Brun in seiner Rede derselben auch nicht speciell gedenkt. Die mitgetheilte Entwickelung des liber ad amicum hingegen steht zu dem früher behaupteten Auftreten des jungen Mönches in grellem Contrast. Wenn die Römer sich von vornherein an Brun gewendet hatten, um ihn zu wählen, wenn der Kaiser bei der Angelegenheit ganz ex nexu blieb, dann war die auf die Verwerflichkeit des »jussus imperatoris« gegründete Mahnung sinnlos. Unverkennbar hat sich Bonitho trotz allen Raffinements in seinem eigenen Lügengewebe verstrickt.

Ausser den oben Genannten bringt auch der spätere Otto von Freising (Chronicon S. 245) Hildebrand in Beziehung zu der Promotion Leo's IX., weicht jedoch von den italienischen Mittheilungen nicht unerheblich ab. Mit Hildebrand welcher hier als Prior von Clugny gilt, trifft Brun zusammen. Der »Prior« tadelt den Bischof, dass er aus kaiserlicher Hand den Primat empfangen habe und erbietet sich, die Angelegenheit so zu ordnen, dass weder der Kaiser verletzt noch die römische Kirche geschädigt werde. Das Anerbieten wird acceptirt und Hildebrand bringt es dann in Rom durch seinen Einfluss dahin, dass Brun gewählt wird:

> »Bruno — auctoritate regalis excellentiae ad sedem beati Petri destinatus fuerat. Cumque assumta purpura pontificali per Gallias iter ageret, contigit eum Cluniacum venire, ubi forte tunc praefatus Hildebrandus prioratus, ut dicitur, obedientiam administrabat. Is Leonem adiens, aemulatione Dei plenus, constanter eum de incepto redarguit, illicitum esse inquiens, per manum laicam summum pontificem ad gubernationem totius ecclesiae violenter introire. Verum si suis se credere velit consiliis, utrumque et quod majestas imperialis non exacerbetur, quodque libertas ecclesiae in electione canonica renovetur, se pollicetur effecturum. Inclinatus ille ad monitum ejus purpuram deponit, peregrinique habitum assumens, ducens secum Hiltibrandum iter carpit. Igitur ad Urbem usque venientes, consilio Hiltibrandi a clero et populo Bruno in summum pontificem eligitur.«

Den schärfsten und bündigsten Ausdruck hat die im Interesse der papalistischen Doctrin entstandene falsche Tradition bei Leo von Monte Cassino (S. 683) erhalten: »Quo (d. h. Damaso) etiam post viginti et tres dies apud Preneste vita decedente, Brunonem Tullensem episcopum, Teutonicum natione et stirpe regali progenitum, Romani ab ultramontanis partibus expetentes in suum pontificem eligunt, eumque Leonem papam vocari decernunt.«

Kaiser Heinrich III. wird hier absolut ignorirt. Die Römer suchen sich ihren Candidaten aus, ohne des Kaisers zu bedürfen: deshalb unterbleibt auch die Intervention Hildebrand's. Ganz correct und unbeanstandet vollzieht sich der freie römische Wahlact!

C.

Ueber die Erhebung Victor's II. spricht unter den Deutschen am ausführlichsten der Anonymus Haserensis M. G. VII. S. 265), ein Berichterstatter, dessen Angaben aber mit Vorsicht aufzunehmen sind (s. auch Wattenbach, G. Q. II. S. 138 N. 1).

Mit Recht betont der Autor, dass Gebhard gemäss römischer Bitte vom Kaiser ernannt worden sei, ohne dass in Rom eine Nachwahl oder gar eine eigentliche Wahl stattgefunden habe. Daneben werden aber auch höchst curiose Dinge vorgetragen, insbesondere, dass Gebhard gegen die ihm zugedachte Würde »canonische Bedenken« gehegt, und in seiner Demuth Boten nach Rom gesendet habe, welche von ihm alles Schlechte aussagen und ihn dadurch den Römern »verabscheuenswerth« machen sollten!!

Wie nach Wibert's Biographie Brun von Toul eine römische Nachwahl ausbedungen hat, so soll nach der Mittheilung unseres Anonymus der Bischof Gebhard die Annahme der päpstlichen Würde von der Erfüllung einer (allerdings anders gearteten) Bedingung abhängig gemacht haben. Gebhard sagt zu Kaiser Heinrich: »En sancto Petro me, hoc est corpore et animo contrado: et licet tantae sanctitatis sede me indignissimum sciam, vestris tamen jussionibus obtempero, ea scilicet pactione, ut et vos sancto Petro reddatis, quae sui juris sunt.«

Wohl mag der Bischof den Wunsch geäussert oder die Bitte ausgesprochen haben, dass der Kaiser der römischen Kirche einige ihr zukommende Güter restituiren möge (im Folgenden wird dann von geleisteten Restitutionen erzählt): aber ich leugne entschieden, dass die Annahme der Würde an die Erfüllung einer förmlichen Bedingung geknüpft worden sei. Die singuläre Mittheilung ist wohl tendenziös erfunden, um Victor zu verherrlichen.

Benzo S. 671 hat die oben S. 20 berührte Thatsache, dass Hildebrand nach dem Tode Leo's IX. an den kaiserlichen Hof gegangen sei, in seiner Weise zur Schmach des Todfeindes ausgebeutet. Drei italienische Mönche, Humbert, Bonifacius und »Aldeprandus« erscheinen vor Heinrich III. und behaupten lügnerisch, dass die Römer sie beauftragt hätten, die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles zu erwirken: aber sie werden, noch ehe die legitime römische Botschaft eintrifft, als Betrüger entlarvt. Aehnlich fabelt Beno S. 14, dass der »neue Proteus« absque consilio Romanae ecclesiae sich dem deutschen Hofe aufgedrängt habe. Das von Benzo verunstaltete Factum musste aber auch in seiner wahren Form den Papalisten sehr unbequem sein: indem Hildebrand eine kaiserliche Ernennung erbeten hatte, war er ja ein förmlicher Regalist geworden! Das durfte nicht zugestanden werden. Deshalb bemühte man sich, dem Erscheinen Hildebrand's am kaiserlichen Hofe einen andern, nicht nur nicht bedenklichen, sondern geradezu verdienstlichen Zweck unterzulegen.

Insbesondere will Bonitho S. 636 uns glauben machen Hildebrand hätte damals den Kaiser vermocht, Päpste überhaupt nicht mehr zu ernennen [16]: in Folge dessen sei Gebhard nach Rom geführt und daselbst ebenso frei gewählt worden, wie seiner Zeit Leo IX.:

»Moxque quendam Astensem episcopum, praefati imperatoris oeconomum, contra voluntatem ejusdem imperatoris Romam secum ducunt invitum. Cumque in ecclesia beati Petri secundum morem antiquum clerus elegisset, populusque laudasset, etc.«

---

[16]) S. unten Abschnitt IV.

Leo von Monte Cassino S. 687 behauptet gleichfalls die Existenz einer freien römischen Wahl und weiset Hildebrand dabei eine ehrenvolle Rolle zu:

> »Hildebrandus ad imperatorem a Romanis transmissus est, ut de partibus illis, quem ipse tamen vice cleri et populi Romani in Romanum pontificem elegisset, adduceret. Quod cum imperator assensus fuisset et Gebehardum — Hildebrandus ex industria et consilio Romanorum expetivisset, tristis super hoc valde imperator effectus est. Hunc ergo Hildebrandus invito licet imperatore, invito etiam ipso episcopo — Romam secum adduxit, eique Victoris nomen imponens, Romanum papam cunctorum assensu constituit.«

Das »ipse« muss unbedingt auf Hildebrand bezogen werden: dann erhalten wir einen der Tendenz des Chronisten und dem Zusammenhange entsprechenden Sinn. Hildebrand theilt dem Kaiser mit, er sei beauftragt, im Namen der Römer einen Candidaten auszusuchen: nachdem er sich für Gebhard entschieden hat, fällt es ihm schwer, den Widerspruch des Kaisers, der den Bischof von Eichstädt nicht ziehen lassen will, zu überwinden. Dagegen ist es ganz unhaltbar, mit Hefele (C. G. IV., S. 783) unter »ipse« den Kaiser Heinrich zu verstehen. Nach einer solchen Auffassung stellt sich das Sachverhältniss folgendermaassen. Der Kaiser wird von Hildebrand aufgefordert, im Namen der Römer einen Papst zu ernennen, und erklärt sich hierzu bereit. Trotz dieser Bereitwilligkeit kommt Heinrich nicht dazu, der Aufforderung zu entsprechen. Der Botschafter tritt dem Kaiser in den Weg und besteht kategorisch darauf, dass Gebhard Papst werde. Wäre diese Auslegung richtig, so hätte sich Hildebrand sehr illoyal und wunderlich, der Kaiser aber schwach und charakterlos benommen.

Wenn übrigens der Wortlaut des Textes besagt, Hildebrand selbst hätte den neuen Papst eingesetzt, so ist das nur eine panegyrische Uebertreibung. Leo wollte gleich Bonitho wohl nur dem Gedanken Ausdruck geben, dass die Römer den von Hildebrand ausersehenen und ihnen vorgestellten Bischof von Eichstädt frei gewählt hätten.

D.

Die neueren und neuesten Historiker sind durch die vorhin besprochenen falschen Berichte irre geführt worden: anstatt die erforderliche Kritik zu üben, hat man viel Mühe verschwendet, um die einander widersprechenden, zum Theil thörichten Angaben der Tendenzschriftsteller zu vereinigen.

Giesebrecht K. G. II., S. 417, Hefele C. G. IV., S. 713, Steindorff I., S. 314 ff., II., S. 480 ff. und Andere behaupten, Clemens II. sei von den Römern, wenn auch unter bedeutsamer Einwirkung Heinrich's gewählt worden. Wenn Steindorff sich mit Recht dahin entscheidet, dass Gregor VI. nicht resignirt habe, sondern abgesetzt worden sei, so übersieht er, dass Wazo, auf den er sich hiebei beruft, mit voller Klarheit auch die königliche Ernennung des Bischofs von Bamberg bezeugt (s. oben S. 12). Es hat sich nicht, wie Steindorff will, bereits in der zeitgenössischen Tradition die »Anschauung« gebildet, dass die Einsetzung Clemens' II. allein Werk und Wille Heinrich's III. gewesen: im Gegentheil, an die Stelle des missliebigen Nominationsactes hat eine falsche Ueberlieferung tendenziös die römische Wahl gesetzt.

Angenommen aber, dass Clemens in Rom wirklich gewählt worden sei, — wie kam es, dass der von Rom abwesende Kaiser Damasus II. ernannte? Hierauf werden die Vertreter der eben besprochenen Ansicht keine befriedigende Antwort geben können.

Ohne von den römischen Bitten Notiz zu nehmen, sagt Scheffer S. 1: »Wie es ihm gefiel, hat Heinrich III. die Päpste eingesetzt«, und fährt fort: »Gleichsam nur in einer besonders guten Laune hatte er den Römern, die doch wenigstens den Schein einer selbständigen Entscheidung zu wahren wünschten, eine nachträgliche Wahl gestattet.« Hat der Verfasser dabei die Erhebung Leo's IX. vor Augen, so drängt sich die Frage auf, warum denn gerade damals die »gute Laune« des Kaisers so rege war. Steindorff hingegen verurtheilt II. S. 59 N. 5 und S. 71 N. 3 Heinrich III. zur Uebernahme einer blossen Zuschauerrolle; als Brun seine Bedingung gestellt, habe sich der Kaiser in tiefes Stillschweigen gehüllt und weder eine zustimmende noch eine ablehnende Erklärung abgegeben.

Die in verschiedenen Redactionen vorliegende Anecdote von der Intervention Hildebrand im Jahre 1049 hat man, so weit meine Kenntniss reicht, durchweg als glaubwürdige historische Erzählung aufgefasst, ohne wahrzunehmen, dass der Erfinder derselben nur darauf ausging, Hildebrand auf den Leuchter zu stellen und ihn als den unbeugsamen Vertreter der ächten papalistischen Doctrin zu preisen.

Wenn Zöpffel P. W. S. 87 und nach ihm Hefele C. G. IV. S. 784 die von dem Anonymus Haserensis berichtete angebliche »sponsio« Gebhard's als Forderung einer römischen Nachwahl interpretiren, so ist das gänzlich unhaltbar, wie bereits Steindorff II. S. 293 N. 2 gezeigt hat. Der Anonymus selbst sagt mit keiner Silbe, dass eine derartige Nachwahl stattgefunden habe.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass Lorenz S. 75, 78 in Folge der falschen Berichte von dem persönlichen Charakter Heinrich's eine merkwürdige Vorstellung erhält. Er vermisst bei dem Kaiser Energie und Einsicht: Heinrich erscheine in der Angelegenheit der Besetzung des päpstlichen Stuhls immer als der Getäuschte seiner Freunde, namentlich habe er sich von Gebhard über die Grenzen seiner weltlichen Macht belehren lassen müssen (!).

III.
Die Inthronisation der Päpste zur Zeit Heinrich's III.

Da die von Heinrich III. ernannten vier Prälaten bereits mit dem Ordo episcopalis versehen waren, konnte von einer nochmaligen Consecration oder Ertheilung der Bischofsweihe in Rom keine Rede sein: wohl aber mussten die Ernannten zum Behuf der Uebernahme des Primats auf die cathedra des h. Petrus erhoben oder inthronisirt werden [17]).

Von Clemens II. sagt Desiderius von Monte Cassino S. 452: »Cuncti Clementem in apostolica sede ad regendam dominicam gregem inthronizantes constituerunt«: wenn Leo von Monte Cassino S. 682, 683 erzählt: »Babenbergensis episcopus papa Romanus levatur«, so will er ohne Zweifel gleichfalls auf die Inthronisation des neuen Papstes hinweisen.

Während Clemens II. an dem seiner Ernennung folgenden Tage (25. December 1046) inthronisirt wurde, verging längere Zeit, ehe der von Heinrich nominirte Poppo von Brixen die locatio in sede Petri erlangen konnte. Der früher abgesetzte Benedict IX. versuchte nämlich nach Clemens' II. Tode sich des päpstlichen Stuhles zu bemächtigen, und zwar unter Connivenz des Markgrafen Bonifacius von Tuscien, welcher von Heinrich den Auftrag erhalten hatte, den bisherigen Bischof von Brixen nach Rom zu geleiten. Bonifacius machte Schwierigkeiten und musste durch eine energische Drohung des Kaisers angehalten werden, seiner Pflicht zu genügen. So erklärt es sich, dass die Inthronisation Damasus' II. erst am 17. Juli 1048 vor sich gehen konnte. Den Act selbst bekundet Anselm von S. Remi S. 113: »defuncto Damaso, qui in Brixenorum civitate fuerat episcopus et in apostolica sede inthronizatus.« Bonitho, welcher Damasus II. als einen Eindringling verwirft, unterlässt wohl gerade deshalb jede Erwähnung der kirchlichen Inthroni-

---

[17]) Die Angaben, welche Zöpffel an verschiedenen Stellen seines Buches über die Papstwahlen in Betreff der Inthronisation macht, sind theils unzureichend, theils geradezu falsch.

sationsfeier und hebt nur hervor, dass der Usurpator sich bei seinem Einzuge in Rom lediglich auf die weltliche Gewalt gestützt habe: »(Henricus) dedit (Romanis) ex latere suo quendam episcopum, virum omni superbia plenum, mandans inclyto duci Bonifacio, ut eum Romam duceret et ex parte sua inthronizaret. Quod et factum est« (s. S. 631).

Was Leo IX. angeht, so hat Heinrich III. selbst (wir verdanken diese interessante Nachricht dem Anselm von S. Remi) darauf gedrungen, dass der von ihm ernannte Brun in Rom inthronisirt würde. Der Kaiser trennt die fürstliche Nomination sehr scharf von der kirchlichen Feierlichkeit, die in Rom vorgenommen werden soll: »Unde apostolicae dignitatis ei adjudicata sunt insignia, jussumque ab Augusto, ut ad haec secundum ecclesiasticas sanctiones suscipienda Romana inviseret moenia.« Dem Willen und der Erwartung Heinrich's gemäss empfing Brun die päpstlichen Insignien in Rom: angethan mit den neuen Abzeichen der oberhirtlichen Würde, wurde er am 12. Februar 1049 in der ewigen Stadt inthronisirt, wie Anselm mittheilt: »apostolicae sedis infulis insignitus — in cathedra beati Petri inthronizatus est[18].« Bruno von Segni S. 97 sagt dafür: »in beati Petri cathedram elevatus est« und Bonitho S. 632 bemerkt: »cardinales et episcopi, ut moris est, in beatorum apostolorum principis cathedra eum inthronizarunt«[19]. Derselbe constatirt auch die Inthronisation Victor's II. vom 13. April 1055: »cardinales, ut moris est, eum inthronizantes.«

Erst durch die Inthronisation, die sich als Besitzergreifung der petrinischen cathedra darstellt, erhielten die Nominirten die Fülle der päpstlichen Jurisdiction: erst von dem bezeichneten Acte ab werden die Pontificate datirt. Vollzogen wurde die locatio in sede Petri durch die Cardinalbischöfe: auch Desiderius von Monte Cassino will in der angeführten

---

[18]) Die weitere Angabe Anselm's, dass die kirchliche Handlung am 2. Februar stattgefunden habe, ist irrig.

[19]) Wenn der Codex Vaticanus S. 102 die Inthronisation Leo's IX. als »gewaltsam« bezeichnet, so hat er wohl den Vorgang vom 22. April 1073 (s. unten Abschnitt IX.) zu Gunsten des gedachten Papstes verwerthen wollen.

Stelle das Privileg der bezeichneten Würdenträger nicht leugnen, sondern nur andeuten, dass die Solemnität in Gegenwart oder unter Assistenz des römischen Klerus und Volkes stattgefunden habe. Ueber die begleitenden Ceremonien berichten die oben mitgetheilten Stellen nichts: es darf aber als gewiss angenommen werden, dass mit der Inthronisation weder eine Handauflegung noch eine Salbung verbunden war.

Von der Deductio in Lateranense Patriarchium, welche den Besitz der päpstlichen Wohnung vermittelte, ist in den gedachten Quellen nicht die Rede. Dieselbe wird zwar in der Zeit von 1046—1055 zur Anwendung gekommen sein, hatte aber keine kirchenrechtliche Bedeutung. Grauert S. 554 N. 1 will die Deductio mit der Inthronisation auf gleiche Stufe stellen: er meint, es hätte genügt, wenn einer oder der andere der genannten Acte vollzogen worden wäre. Diese irrige Annahme bringt Alles in Verwirrung und macht eine richtige Würdigung der bedeutsamen Inthronisation unmöglich.

Noch verhängnissvoller ist der von Vielen getheilte Irrthum, als ob den vier in Rede stehenden Päpsten ausser der Inthronisation eine specielle »päpstliche Weihe« zu Theil geworden wäre. Eine von der Bischofsweihe verschiedene Papstweihe gibt es nicht, weil das katholische Dogma einen ordo papalis, welcher von dem ordo episcopalis verschieden wäre, nicht kennt (s. z. B. Oswald, Sacramentenlehre, 4. Aufl. Münster, 1877. II. S. 339). Die gerügte falsche Vorstellung stützt sich lediglich auf den Umstand, dass einige Quellenangaben von einer »Consecration« der vier Päpste sprechen. So sagt Hermann von Reichenau S. 126: »Clemens II. papa 151mus ex more consecratus est.«

Einer »Consecration« Clemens' II. beziehungsweise Damasus' II. gedenken auch Benzo S. 671, die Annales Corbejenses S. 6 und die Annales Romualdi S. 404. Nicht minder bedienen sich die Annales Romani S. 470 und der Anonymus Haserensis S. 265 der gleichen Ausdrucksweise in Betreff Victor's II.: »Gavisi sunt omnes Romani de ejus adventu et consecraverunt eum Romanum antistitem. — Gebhardus Romam venit, singulari devotione susceptus est, in consecratione Victor appellatus est.«

Die oben angegebenen Stellen stimmen insofern mit den

vorhin benutzten vollkommen überein, als sie sämmtlich nur von je einer kirchlichen Handlung wissen, welche auf die Nomination (beziehungsweise nach der falschen Tradition auf die Wahl) gefolgt wäre: ein Theil beschränkt sich auf die Mittheilung der Inthronisation, der andere auf die Erwähnung der »Consecration«. Was die Betreffenden »Consecration« nennen, ist aber nichts Anderes als die Inthronisation. Wie erklärt sich dieser Sprachgebrauch?

Seit den ersten christlichen Jahrhunderten galt die Regel, dass der einzelne Bischof seinen Diöcesansitz nicht mit einem andern vertauschen dürfe: jeder musste auf dem einmal übernommenen Sprengel ausharren, mithin blieb auch das römische Bisthum, der päpstliche Stuhl den Geistlichen unzugänglich, welche bereits die Bischofsweihe empfangen hatten. Der etwa dem 9. Jahrhundert angehörende ordo benedicendi pontificis Romani (s. Watterich I. S. 3) hebt den eben gedachten Punkt mit allem Nachdruck hervor: »Summus Pontifex, quando benedicitur, eligitur unus ex cardinalibus — tantum ut a praecessore sit pontifice ordinatus, aut presbyter aut diaconus — nam episcopus esse non poterit.«

Der erste Bischof, welcher im Widerspruch mit der geschilderten Regel auf den päpstlichen Stuhl gelangte, war Formosus[20]), welcher bis zum Jahre 891 das Bisthum Porto inne hatte. Von 891—1012 wurden dann sechs bischöfliche Personen zu Päpsten erhoben: die von 1046—1055 Ernannten waren, wie wir wissen, sämmtlich Bischöfe. Die Regel hatte also ihre absolute Geltung eingebüsst: gleichwohl galt es noch immer in weitesten Kreisen als das Normale und Wünschenswerthe, dass das päpstliche Amt nur solchen Klerikern übertragen würde, welche die bischöfliche Würde bisher nicht bekleidet hatten. Und da in früheren Zeiten der (nichtbischöfliche) Candidat des Papstthums stets der Bischofsweihe (Consecration in diesem Sinn) bedurfte, so kam es, dass man in Erinnerung an jene Zustände auch diejenigen als »consecrirt« bezeichnete, welche statt der Bischofsweihe nur die sonst stets mit der Weihehandlung verbundene Inthronisation empfangen hatten.

[20]) Ob der Papst Marinus (882—884) vor seiner Erhebung einem Bisthum vorgestanden habe, ist zweifelhaft.

Wie dem auch sein möge, der Sprachgebrauch war kein glücklicher und konnte gar leicht Missverständnisse erzeugen: übrigens gelangte er zu keiner grösseren Verbreitung. Insbesondere haben zwei italienische Schriftsteller, welche in rituellen Dingen bewandert waren, Damiani und Bonitho, es verschmäht, den Ausdruck »consecratio« im Sinne der Inthronisation zu gebrauchen.

Hergenröther statuirt S. 614 ff. bei den vier Päpsten mit Recht nur eine Inthronisation, keine »Weihe«; es wäre aber geboten gewesen, über diejenigen Quellenzeugnisse, welche von »Consecration« reden, eine erläuternde Bemerkung zu machen. Die übrigen neueren Gelehrten haben sich sämmtlich durch die ungewöhnliche Ausdrucksweise irre führen lassen: selbst Hefele behauptet C. G. IV. S. 713, 714, 784, dass Clemens II. und dessen drei Nachfolger »consecrirt« worden wären oder die »Weihe« empfangen hätten, wobei er die Stellen, welche deutlich die Inthronisation bekunden, völlig ignorirt. Auch Giesebrecht K. G. II. S. 418, 440, 442, 512 sieht gänzlich von der Inthronisation ab und betrachtet die vier Päpste als »geweiht«. Pagi S. 178 ist auf den unglücklichen Einfall gekommen, die in den obigen Citaten erwähnte »Consecration« als »päpstliche Krönung« zu fassen: dies hat Höfler I. S. 234, 273, II. S. 10, 223 wenigstens einigermaassen verwerthen wollen. Nach ihm wurde Clemens II. von drei Cardinalbischöfen gekrönt; auch Damasus II. soll die Krönung als »römischer Bischof und Papst« empfangen haben. Dagegen erhob man Leo IX. und Victor II. ohne Krönung auf den päpstlichen Stuhl. Wie diese Differenzen zu erklären seien, wird uns nicht verrathen.

Ganz verworren sind die Aeusserungen Steindorff's I. S. 315, II. S. 37, 71, 294. Clemens II. geniesst den Vorzug, mehrere »päpstliche Weihen« zu empfangen, wogegen die drei anderen Päpste sich mit einer päpstlichen Weihe begnügen mussten. Ausser ihrer Weihe empfingen Damasus II. und Leo IX. auch die Inthronisation (bestiegen den päpstlichen Stuhl): Clemens II. und Victor II. aber wurden nicht inthronisirt!

Im Uebrigen gestehe ich zu, dass es eine Stelle gibt,

welche bei flüchtiger Betrachtung den Eindruck hervorrufen kann, dass Leo IX. nicht nur der Inthronisation, sondern noch ausserdem einer besonderen »Consecration« theilhaft geworden wäre. Die Stelle findet sich in der Vita Leo's von Wibert: anknüpfend an die »römische Nachwahl« des bisherigen Bischofs von Toul (s. oben S. 31) erzählt der Biograph S. 151, 152 Folgendes:

»Cumque (Brun) videret unanimem omnium exclamationem, ad correctionem vitae coeptam repetit exhortationem, supplex cunctorum expetit orationem atque absolutionem. Itaque divina gratia favente cunctis applaudentibus consecratur ac dominica quadragesimalis initii pridie idus Februarii apostolicae cathedrae inthronizatur.«

Ich behaupte, dass die von der officiell-kirchlichen Inthronisation getrennte »Consecration« sich als die Gewährung der von Brun aus privater Devotion erbetene Lossprechung darstellt. Ueberhaupt hat das Wort »consecrare« in den mittelalterlichen Quellen sehr verschiedenartige Bedeutungen. Einerseits werden Kaiser, andererseits Aebte consecrirt (d. h. benedicirt): man sprach von Consecration der Kirchen und bezeichnete auch hin und wieder die Inthronisation der Päpste als »Consecration«. Wibert selbst versteht unter »consecratio apostolica« (wie auch unter ordinatio) die Inthronisationshandlung[21]).

Was nun die in der Biographie mitgetheilte Erzählung von den Andachtsübungen des Papstes, welche der Inthronisation vorangingen, betrifft, so mag deren Glaubwürdigkeit dahin gestellt bleiben: mir scheint Wibert zu Gunsten Brun's panegyrisch zu übertreiben. Immerhin ist es unumgänglich, zu untersuchen, was der Biograph darstellen wollte und wie seine Terminologie aufzufassen ist.

Schon auf deutschem Boden tritt Brun mit tiefster Demuth auf und sucht der ihm angetragenen Stellung auszuweichen: »spontanee coram omnibus suam dixit confessionem, conatus quasi quadam enormitate scelerum

---

[21]) S. S. 151 (Hugo frater) »causae praedictae ordinationis Romam tendens Populejum advenerat. — Petebat quoque, ut idem clericus fratrem suum ad apostolicam euntem consecrationem exoraret« etc.

communem permutare electionem.« In Rom zieht der Bischof dann barfuss als Pilger ein, wozu von dem Biographen bemerkt wird: »quis autem ejus contriti cordis in devota oratione affectus, quis denique referre queat continuos lacrymarum velut rivorum decursus?« Erfüllt von Gefühlen der Reue und Hülfsbedürftigkeit, wendet sich der Kirchenfürst an die Römer, indem er deren Fürbitte wünscht und zugleich die Lossprechung erbittet. Um eine sacramentale Absolution, welche nur auf Grund speciellen Bekenntnisses ertheilt wird, konnte es sich damals nicht handeln, sondern nur um eine generelle mit Segensspendung verbundene deprecatorische Absolution. Eine solche wird sich Brun erbeten und von einem der höheren römischen Geistlichen empfangen haben. Gerade weil der neue Papst einen Act der Devotion setzte, welcher auf den Antrieb der göttlichen Gnade zurückzuführen ist, empfanden die Anwesenden eine wahrhafte Freude und Erbauung.

Es kann nach Maassgabe des Zusammenhanges keinen Zweifel leiden, dass der Passus: divina gratia favente cunctis applaudentibus »consecratur« auf die Ertheilung des Segens oder der allgemeinen, nicht sacramentalen Lossprechung zu beziehen ist[22]). Leider hat man in den neueren Schriften, die unserem Gegenstande gewidmet sind, von der interessanten Wibert'schen Stelle gar keine Notiz genommen!

---

[22]) Eine derartige nichtsacramentale, deprecatorische Lossprechung wird noch heute in jeder nach lateinischem Ritus celebrirten Messe gespendet. Dem Confiteor des Ministranten lässt der Celebrans nachstehende Formel folgen: »Misereatur vestri omnipotens Deus et dimissis peccatis vestris perducat vos ad vitam aeternam. Amen. Indulgentiam, absolutionem et remissionem peccatorum vestrorum tribuat vobis omnipotens et misericors Dominus«.

IV.

Der Patriciat Heinrich's III.

Ueber die Thatsache, dass Heinrich III. im December 1046 römischer Patricius wurde, sprechen sich in zuverlässiger Weise Leo von Monte Cassino und die Annales Romani aus, denen sich eine kurze Notiz des Petrus Damiani anreiht.

Der Erstere (welcher übrigens in Betreff der Erhebung Clemens' II. gleich Desiderius von der falschen Tradition abhängig ist, s. oben S. 22) macht S. 683 über den Patriciat Heinrich's folgende Mittheilung: »Ob hujusmodi igitur res tam utiliter tamque canonice gestas (d. h. wegen der Verdienste, die sich der König um Hebung des Schisma's und um Anbahnung geordneter kirchlicher Verhältnisse erwarb) Romani tunc temporis eidem Heinrico patriciatus honorem contribuunt, eumque praeter imperialem coronam aureo circulo uti decernunt.«

Aus dieser Stelle, in welcher Leo die Ertheilung der Kaiserwürde an Heinrich voraussetzt, entnehmen wir Folgendes:

1) Den Patriciat erhielt Heinrich, nachdem er bereits Kaiser geworden war.

2) Der Patriciat war ein Ehrentitel, mit welchem sich die Führung eines besonderen äusseren Abzeichens verband.

3) Der Ehrentitel war einerseits politischer Natur und hatte andererseits den Charakter einer persönlichen, nicht zu vererbenden Auszeichnung.

4) Die Römer gewährten den Titel, um ihre Freude und Dankbarkeit auszudrücken.

Hören wir jetzt die Schilderung der regalistischen Annales Romani S. 469, deren Text sich leider in einem so elenden Zustande befindet, dass erhebliche Correcturen nothwendig sind. Nachdem die Ernennung des Papstes Clemens II. berichtet worden, fährt der Annalist fort: »Die nativitatis Domini nostri Jesu Christi ipse praenominatus rex a suo

sancto benignoque pontifice coronatus est, tota Romana civitas omni gaudio repleta est, sanctaque denique Romana ecclesia exaltata et glorificata, quod tam magna haeresis per misericordiam Dei eradicata est. Itaque serenissimus princeps, cernens Romanorum omnium voluntatem, circulo, quo ab antiquitus Romani coronabant patricios, quemque cum omnium voluntate ei sicut imperatori decreverant, in capite posuit suo [23])«.

Der Annalist stimmt mit Leo überein, indem er gleich diesem 1) die Patriciats-Ertheilung auf die freudige Erregung der Römer zurückführt, 2) mit dem Titel ein äusseres Abzeichen verbindet, 3) den Uebertragungsact auf die Kaiserkrönung folgen lässt. Dass der Patriciat des Kaisers Heinrich eine kirchliche oder kirchenpolitisehe Bedeutung gehabt, insbesondere ein auf die Besetzung des päpstlichen Stuhls bezügliches Recht verliehen hätte, wird weder von Leo noch von dem Annalisten angenommen. Nach dem Annalisten hatte ja Heinrich schon als König den neuen Papst nominirt.

Was Damiani betrifft, so steht dessen Notiz über Heinrichs III. Patriciat in der Disceptatio synodalis, welcher unten in Abschnitt VIII. eine besondere Erörterung gewidmet worden ist. Der Verfasser lässt in seiner Schrift den defensor ecclesiae Romanae mit dem advocatus regius eine Unterredung führen, wobei der Erstere im Interesse des freien römischen Papstwahlrechts u. A. Folgendes behauptet:

> »Lege Constantini imperatoris Edictum: — Papae Silvestro — Constantinus Lateranense Palatium — perpetuo jure concessit, regnum Italiae judicandum tradidit. — Audisti, quia terrenus imperator non habet in Romana ecclesia potestatem: quomodo ergo sine illius arbitrio, qui ibi potestatem non habet, non licet eligi Sacerdotem? Ipse vero Constantinopolim velut in secunda Roma perpetuo regnaturus abscessit.«

Unter dem Edict Constantin's, welches der Vertheidiger

---

[23]) Im Texte der Annales hat der betreffende Satz eine geradezu absurde und unverständliche Fassung: »Itaque serenissimus princeps cernens Romanorum omnium voluntatem circulum, quod ab antiquitus Romani coronabant patricios, cum omnium voluntatem, sicut imperatori decreverant, in capite posuit suo«.

der römischen Kirche anruft und als ächt voraussetzt, ist die sog. Constantinische Schenkungsurkunde[24]) zu verstehen. Da nach dem bezeichneten kaiserlichen Erlasse die Imperatoren in Rom keine politische Gewalt üben sollten, so hatten sie keinen Grund, sich in die Besetzung des päpstlichen Stuhles einzumischen, wie auch die Römer selbst nicht daran denken konnten, den Kaisern derartige kirchliche Rechte zu übertragen: das will der defensor ecclesiae seinem Gegner, dem Advocaten des Königs Heinrich IV. vorhalten. Der letztere lässt sich darauf also vernehmen:

»Assentior plane, et re actum duco, quod loqueris: sed esto, quod nunc regia celsitudo ex antiquorum consuetudine principum hoc sibimet allegare non possit; veruntamen tu hoc negare non potes, quod pater domini mei regis piae memoriae Henricus imperator factus est Patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum.«

Das soll heissen: durch die neueste Entwickelung ist das Edict Constantin's unwirksam gemacht worden. Heinrich III., welchem die Römer ausser der Kaiserwürde den Patriciusreifen gewährten und dadurch dessen Zugehörigkeit zu der ewigen Stadt in significanter Weise anerkannten, hat als Kaiser in Rom wirklich politische Gewalt ausgeübt und obendrein von den Römern einen »Principatus« in electione papae empfangen.

Also auch Damiani betrachtet gleich dem römischen Annalisten und Leo von Monte Cassino den Patriciat als einen titulären Appendix des Kaiserthums ohne kirchlichen Rechtsinhalt. Er trennt die Patricierstellung auf's Schärfste von dem »Principatus«: eine Identität des Patriciats und »Principats« kann man nur dann behaupten, wenn man mit vorgefassten Meinungen an die Stelle herantritt und das bedeutsame »a quibus etiam accepit principatum« geflissentlich ignoriren will. Welcher Art der von Damiani angenommene »Principat» Heinrichs III. ist, und welche Autorität der bezüglichen Äusserung der Disceptatio zukommt, wird im Abschnitt VIII. dargestellt werden. Weitere Angaben über den Patriciat finden

---

[24]) Dieselbe ist abgedruckt in meiner Römischen Frage S. 328 ff.

wir weder in der Disceptatio, noch in andern Schriften Damiani's. Wie man (z. B. noch neuestens Wattendorff S. II. 157) behaupten kann, Damiani statuire die Erblichkeit des Patriciats, ist mir unbegreiflich.

Kaiser Heinrich selbst hat sich des Patriciatstitels niemals bedient (s. auch Waitz V.-G. 9. VI. S. 112): nur einzelne römische Urkunden (ein Beispiel bietet Gregorovius S. 64 N. 2) führen ihn auf als Rex Francorum et Patricius Romanorum. Dazu kommt der hochwichtige, aber allgemein übersehene Umstand, dass die ältern deutschen Chronisten, welche doch sonst über die Erhebung Clemens' II. und die Kaiserkrönung Genaueres berichten, von dem Patriciat Heinrich's III. völlig schweigen. Wir vermissen in Hermann von Reichenau, Berthold, in den Annales Altahenses und Lambert jegliche derartige Notiz: erst die im Jahre 1105 zum Abschluss gebrachte Vita Annonis (M. G. XI. S. 469) liefert die kurze Mittheilung, dass Heinrich III. Patricius Romanorum gewesen sei. Nehmen mir hinzu, dass von den Italienern, welche sich mit der Materie der Besetzung des päpstlichen Stuhles beschäftigten, nicht blos Papalisten, wie Deusdedit, sondern auch Regalisten, wie der Verfasser der Schrift de papatu und Kardinal Beno den Patriciat unbeachtet lassen, so wird für den Unbefangenen der Eindruck unabweisbar sein, dass der Patriciat 1046 eine bedeutungslose politische Titulatur war, und keinerlei kirchliche oder kirchenpolitische Befugnisse mit sich brachte.

Benzo, den ich bisher absichtlich nicht herangezogen habe, gibt von dem in Rede stehenden Acte eine rein phantastische Schilderung: er stempelt den Patriciat von 1046 schnöder Weise zu einer erblichen politischen Gewalt, und entstellt die Zeitfolge, indem er uns glauben machen will, dass Heinrich III. bereits vor der Ernennung Clemens II. und vor der Kaiserkrönung die neue Würde empfangen habe. Nach S. 670 des Panegyricus hält Heinrich am 24. December in der Peterskirche eine grosse Versammlung ab und gibt den Römern anheim, einen neuen Papst zu wählen. Diese aber erklären, dass sie dazu in Gegenwart der regia majestas nicht befugt seien, um so weniger, als sie ihr Wahlrecht früher gemissbraucht hätten.

Dann fährt Benzo S. 671 fort;

»Inito proinde consilio, approbante sacro synodo, collaudantibus senatoribus ceterisque civibus Romanis, procerumque et populorum catervis ibi congregatis decretum est, ut rex Heinricus cum universis in monarchia imperii sibi succedentibus fieret patricius, sicut de Karolo legimus. Confestim attollitur clamor in coelum commistis vocibus clericorum et laicorum laudantium Deum. Indutus igitur rex viridissima chlamyde desponsatur patriciali annulo, coronatur ejusdem praelaturae aureo circulo.«

An diesen Uebertragungsact schliesst sich, wie wir oben sahen, die Bitte der Römer an, dass der König-Patricius es sich angelegen sein lassen möge, würdige Päpste einzusetzen, worauf Heinrich zunächst Clemens II. und später dessen drei Nachfolger ernennt. Dass der König vermöge des Patriciats oder als Patricier berechtigt oder verpflichtet gewesen sei, die Ernennungen zu vollziehen, sagt Benzo nicht. Genaueres über Benzo's Dichtung werde ich unten im Abschnitt XV. mittheilen, da der Autor seine Darstellung des Jahres 1046 nicht so fast zu Gunsten Heinrich's III. als im Interesse Heinrich's IV. erfunden hat, welchem ja der Panegyricus gewidmet ist.

Besondere Beachtung verdient Bonitho: man darf kühn behaupten, dass er in der Zurichtung unserer Materie für seine Zwecke sich selbst übertroffen hat.

Als strenger Papalist hat der Bischof von Sutri nicht nur in seinem liber ad amicum, sondern auch in dem Decretum gegen die Betheiligung der Fürsten bei der Besetzung des römischen Bisthums den stärksten Widerwillen kundgegeben. Wenn Döllinger S. 388 (unter Zustimmung von Jaffé M. Greg. S. 602 N. 1 und Steindorff I. S. 460, 461) meint, Bonitho sei kein »reiner Gregorianer« gewesen, und wenn Saur S. 405 demselben sogar einen gewissen »Liberalismus« (!) beimessen will, so sind das unhaltbare Vorstellungen. Auf welche Gründe stützt man dieselben? Döllinger behauptet, Bonitho spreche im Decretum dem Papst das Recht ab, »den Kaiser zu setzen.« Das klingt schon an sich sehr unwahrscheinlich. Selbst die fortgeschrittensten Regalisten jener Zeit waren überzeugt, dass nur der Papst die Kaiserkrone

verleihen könne: — sollte ein Bonitho noch über die Grenzen des Regalismus hinausgegangen sein?! Durchaus nicht! Bonitho betont ja im liber ad amicum S. 629 ausdrücklich, dass Heinrich III. im Jahre 1046 eines Papstes bedurft hätte, um Kaiser zu werden. Dem steht die Aeusserung des Decretum S. 59: »judices palatini ordinant imperatorem« nicht entgegen, denn sie besagt keineswegs, wie die falsche Meinung annehmen will, dass die Palatinal-Richter mit Ausschluss des Papstes den Kaiser einzusetzen oder gar zu krönen hätten. Der Verfasser will nur andeuten, dass jene judices in wichtigen Dingen als Berather des Kaisers fungiren, ihn gleichsam durch ihr Consilium leiten: das ersehen wir aus der folgenden Angabe: »(judices) imperatorem vallantes, cum illo regnant, sine quibus non potest aliquid magni constituere.«

Auch die wunderbare Construction, welche Bonitho dem römischen Patriciat von 1046 zu Theil werden lässt, ist lediglich zum Nutz und Frommen des papalistischen Systems versucht worden. Betrachten wir das neue Fündlein des Erzlügners genauer.

Heinrich III., welcher sich in seinem früheren Leben als »vir sapientissimus et totus christianissimus« bewährt hatte (s. S. 625), verleugnet nach S. 629, 630 seine ruhmvolle Vergangenheit und betritt den Weg der Sünde und des Verbrechens:

> »Rumoribus populi illectus — tyrannidem patriciatus arripuit. — Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit, per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem?«

So viel Worte, so viel Lügen.

1) Während es erwiesen ist, dass die Römer dem Kaiser in freudiger Dankbarkeit den Ehrentitel des Patriciats beilegten und ihm die Insignien desselben darboten, wagt Bonitho den römischen Solemnitätsact zu leugnen und zu erzählen, Heinrich habe sich die Tyrannis des Patriciats einseitig angemaasst, wenn auch die unklaren »rumores« des Volks voraufgegangen sein mochten.

2) Heinrich ernannte Päpste, weil die Römer es so ge-

gewünscht und erbeten hatten. Statt dessen substituirt der Verfasser eine irrthümliche subjective Vorstellung des Kaisers. Heinrich ist in dem Wahn befangen, dass er den päpstlichen Stuhl nicht besetzen könne, wenn er nicht Patricier sei; da er eine grosse Neigung verspürt, Päpste zu creiren, greift er zu dem Patriciat, oder vielmehr zu der Tyrannis des Patriciats.

Das ominöse Wort Patriciat erwähnt Bonitho zuerst bei der Schilderung des 9. Jahrhunderts auf S. 617. Damals fingen die römischen Capitanei an, die römische Kirche zu verwüsten, indem sie sich als Patricier gerirten (nomen sibi inane imponentes patriciatus). Die patricische Stellung nimmt im 10. Jahrhundert der Capitaneus Crescentius ein (s. S. 622). Von dem Anfange des 11. Jahrhunderts heisst es: »urbis Romae capitanei, et maxime Tusculani, per patriciatus inania nomina Romanam vastabant ecclesiam, ita ut quodam hereditario jure viderentur sibi possidere pontificatum.« Nachdem der von den Patriciern erhobene Benedict IX. sein Pontificat für Geld abgetreten hat, beabsichtigt dessen Nachfolger das Empfangene zu verwerthen, um die leidigen patricischen Besetzungen aus der Welt zu schaffen:

> »Cumque (Gregorius VI.) cepisset tyrannidem patriciorum secum tractare et qualiter sine ulla cleri et populi electione pontifices constituerent, nihil melius putabat, quam electionem clero et populo per tyrannidem injuste ablatam his pecuniis restaurare.«

Durch diese „historischen“ Auseinandersetzungen hat sich Bonitho den Weg zu dem kaiserlichen Delict von 1046 gebahnt. Verlockt durch das böse Beispiel der Capitanei und tusculanischen Adligen wird Heinrich III. gleich ihnen ein Tyrann und tritt das geheiligte Wahlrecht der Römer despotisch mit Füssen.

Neben dem tyrannischen Patriciat der bezeichneten Kategorien nennt Bonitho auch noch einen andern, nichttyrannischen Patriciat, und lässt sich über denselben S. 617, 618 aus. Als die Römer von Gothen, Vandalen und Longobarden bedrängt wurden, baten sie den byzantinischen Kaiser um Schutz: in Folge dessen fanden sich Narses, Belisar und Andere in Italien ein. »Hos Romana popularis simplicitas

velut patres urbis patricios appellabat, eo more, quo usque hodie Romanae civitatis magnates protectores appellat.«

Auch Karl der Grosse war Patricius der Römer, konnte aber gleich den früher Genannten wegen seiner Abhängigkeit vom griechischen Kaiserthum nur als »Protector« oder »Vater« Roms gelten.

Nun hätten die Anhänger Heinrich's III. einwenden können: wenn Karl Patricius war, so darf auch Heinrich' III. die Annahme des Patriciats nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Einen derartigen Einwand will Bonitho gründlich zu Boden schlagen und sagt deshalb Folgendes: Dem Kaiser Heinrich kommt die Berufung auf Karl den Grossen nicht zu Gute. Denn Karl war zwar Patricius, aber nicht Kaiser. Auch der von Karl angenommene Patriciat hatte nur den Charakter eines subalternen Officiums: für einen Kaiser ziemt sich eine solche Stellung selbst dann nicht, wenn sie ohne tyrannische Aspirationen im Sinne eines Protectorats ausgeübt wird.

Vernehmen wir den Wortlaut der an den Act von 1046 angeknüpften Darlegung:

»Rumoribus populi illectus — quibus credi non oportere maxima propositio est — tyrannidem patriciatus arripuit: quasi aliqua esset in laicali ordine dignitas constituta, quae privilegii possideret plus imperatoria potestate. Sed quid hac calamitate acerbius quidve crudelius, quam qui paulo ante Tusculanos punierat pro tyrannide, eisdem damnatis vellet esse consimilis. Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit: per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem. Sed proh dolor, ubi tot episcoporum prudentia, ubi tot juris peritorum scientia, ut, quod non licuit dominis, crederent licere servis. Non licuit alicui imperatori, summa tenenti, in electione se alicujus Romani pontificis inserere; licebit homini sub potestate constituto? Sed dicent: »Legimus et magnum Karolum patriciatus nomine designatum.« Quodsi legerunt, quare non intellexerunt? Temporibus enim magni Karoli Constantinus et Irene Romanum gubernabant imperium: et ideo

excellentissimo regi Francorum quid amplius his temporibus conferri potuit, quam patrem Romanae urbis vel protectorem vocitari? Sic enim legitur: Karolus rex Francorum et Patricius Romanorum. Nunquam enim eum imperiali legimus auctum fuisse potestate. Sed post ejus obitum obitum Ludovicus ejus filius primus omnium regum, Romano sanguine extraneorum, imperialem meruit benedictionem: et ideo, qui habuit summa, non quaesivit infima (S. 629, 630).

Nach dem Obigen begreift sich, wie Bonitho dazu kam, die Karl den Grossen betreffende, haarsträubende Lüge[25]) auszusprechen. Dass Karl nach dem Empfang der Kaiserwürde den Patriciustitel ablegte, wird Bonitho nicht gewusst haben: sonst hätte er seine Behauptung unterdrückt. Indem er aber voraussetzt, dass Karl gleich Heinrich III. das Kaiserthum mit dem Patriciat vereinigt habe, leugnet er lieber das Kaiserthum des Ersteren, um den Anhängern Heinrich's III. eine Handhabe zu entziehen. Letzterer hat nach Bonitho gefehlt, indem er zu der erhabenen Kaiserwürde die subalterne Patriciusstellung hinzufügte und obendrein im Sinne der Capitanei und Tusculanen den päpstlichen Stuhl zu besetzen sich erlaubte.

Vor Annahme des patricischen Tyrannis wagte selbst Heinrich III. nicht, Päpste zu ernennen: deshalb konnte die Erhebung Clemens' II. in correcter Weise vom römischen Klerus und Volke ohne die mindeste Betheiligung und Einwirkung des Königs vollzogen werden. Als aber Clemens II. gestorben war, machte der Kaiser praktischen Gebrauch von der patricischen Tyrannis, welche er unmittelbar nach der Ascension Suidger's sich angemaasst hatte (s. S. 631):

»Mortui interea Clemente Romano pontifice, Romani ad imperatorem tendunt, rogantes dari sibi pontificem. Qui et consensit. Nam patriciali tyrannide dedit eis ex latere suo quendam epicopum, virum omni superbia plenum.«

---

[25]) Die Versuche, Bonitho rein zu waschen, und zu zeigen, er habe von dem Kaiserthum Karl's nichts gewusst, sind unbeschreiblich naiv; vergl. meinen Aufsatz über Bonitho S. 462 ff., wo nachgewiesen worden ist, dass der Verfasser an andern Stellen des liber ad amicum Karl den Grossen in der That als Kaiser bezeichnet.

Wenn der tyrannische Patriciat ein in sich verwerfliches, kirchenfeindliches Institut ist, so kann der patricisch Nominirte nicht als ächter Papst gelten. Bonitho zieht diese Consequenz und trägt kein Bedenken, Damasus II. als Usurpator zu brandmarken: »Is, postquam sedem Petri invasit, antequam bis deni dies volverentur, corpore et anima mortuus est.«

Auffallender Weise bleibt bei der Erhebung Leo's IX. der abscheuliche Patriciat ganz unberücksichtigt. Die Römer wenden sich an den Kaiser, und dieser ernennt Brun von Toul, ohne dass gesagt wird, er habe das auf Grund des patricialis tyrannis gethan. Auch Hildebrand, welcher als Mentor des Ernannten auftritt, lässt den Patriciat aus dem Spiele, und beschränkt sich darauf, denjenigen als Apostaten zu verwerfen, welcher auf Befehl des Kaisers (»jussu imperatoris«) den Primat an sich reisst.

Indem die Römer Leo IX. frei wählten, gaben sie zu erkennen, dass sie den tyrannischen Patriciat nicht respectiren mochten: von gleicher Gesinnung zeigen sie sich nach Leo's Tode beseelt. Man will Hildebrand, dem der Verstorbene Papst die Sorge für die römische Kirche anvertraut hatte, zum Papst wählen. Dieser lehnt ab, erbietet sich aber die Besetzungsangelegenheit in befriedigender Weise zu ordnen, reist mit einigen Anderen nach Deutschland und bestimmt den Kaiser Heinrich III. auf den argen Patriciat Verzicht zu leisten und das alte römische Wahlrecht wiederherzustellen: s. S. 636:

»Sed cum persensisset venerabilis Hildebrandus, Romanum clerum et populum in ejus consensisse electione, vix multis lacrymis et supplicationibus potuit impetrare, ut ejus in electione pontificis sequerentur consilium. Moxque cum religiosis viris Alpes transiens, imperatorem adiit: eique in tanta amicitia junctus est, ut crebris collocutionibus, quantum peccati in largitione pontificis fecisset, ostenderet. Qui ejus salubri acquiescens consilio, tyrannidem patriciatus deposuit cleroque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit. Moxque quendam Astensem episcopum praefati imperatoris oeconomum contra volun-

tatem ejusdem imperatoris Romani secum ducunt invitum. Cumque in ecclesia beati Petri secundum morem antiquum clerus elegisset, populusque laudasset, statim cardinales, ut moris est, eum inthronizantes, alio nomine vocaverunt Victorem.«

Blicken wir auf die Darstellung zurück, welche Bonitho der Regierungszeit Heinrichs III. widmet, so finden wir ungeachtet alles aufgewendeten Raffinements in derselben doch einige Unebenheiten. Für das Jahr 1046 betont der Autor nachdrücklich die Bestimmung des canonischen Rechts, dass man römischer Presbyter oder Diacon sein müsse, um Papst zu werden, und bemerkt dann, es sei damals ein so bedeutender Mangel an tauglichen römischen Klerikern gewesen, dass man aus Noth einen fremden Bischof zum Primat habe berufen müssen. Später aber verschwindet der mit so viel Pathos angezogene canonische Rechtssatz von der Bildfläche. Obwohl 1048 und 1054 geeignete Candidaten (namentlich Hildebrand, wie oben erwähnt wurde) vorhanden waren, wählte man doch wiederum auswärtige Bischöfe, ohne dass Bonitho daran irgend einen Anstoss nimmt.

Dergleichen kleine Härten darf man aber unserem sinnreichen Geschichtsbaumeister um so mehr zu Gute halten, als er seine eigentliche Aufgabe glänzend gelöset hat. Er wollte die fürstlichen Nominationen gehässig machen: deshalb bildete er die harmlose Titulatur des Patriciats zu einem wahren Schreckbild oder Popanz um und machte aus Kaiser Heinrich III. in der betreffenden Rücksicht einen bösen Tyrannen. Die Römer hingegen, welche die Erhebung Damasus II. provocirt hatten, werden geschont: Bonitho unterdrückt die sich aufdrängende Bemerkung, dass man römischerseits bei der Setzung einer unerlaubten Handlung mitgewirkt habe. Schliesslich kommt Alles in das rechte Geleis: Heinrich leistet selbst auf die angemaasste Tyrannis Verzicht, versetzt dem greulichen Patriciat den Todesstoss und stellt das römische Wahlrecht wieder her! Diese heilsame Wendung herbeigeführt zu haben, ist das Verdienst Hildebrand's, welcher ja auch Brun von Toul auf den rechten Weg leitete, und ihn vermochte, mit Hinwegsetzung über Heinrich's Ernennungsact sein Schicksal

lediglich von dem Ausfall der römischen Wahl abhängig zu machen.

Durch die Ausführungen dieses Abschnittes bin ich in directen Gegensatz zu der heutzutage herrschenden Meinung getreten. Längere Zeit schien mir selbst die Auffassung, dass der Patriciat von 1046 die Grundlage für die Nominationen Heinrich's III. gewesen, annehmbar zu sein: gegenwärtig bin ich von deren Unhaltbarkeit vollkommen überzeugt [26]).

Gfrörer I. S. 69 definirt den Patriciat als die Befugniss, Päpste nach Gutdünken einzusetzen und nennt den römischen Uebertragsact VI. S. 517 eine »Posse«. Heinrich habe das Geld nicht gespart, um seine Errungenschaft mit dem gleissnerischen Schein von Rechtmässigkeit auszuschmücken: dagegen sei von dem Nachfolger Damasus' II. vor seinem Einzuge in Rom der kaiserliche Patriciat cassirt worden.

Giesebrecht K. G. II. S. 419 hält es für »unumstösslich«, dass Heinrich III. durch den Patriciat auf die Besetzung des päpstlichen Stuhls »Einfluss« erlangt habe, ohne die Qualität und Grenzen dieses Einflusses genauer zu bestimmen. Steindorff I. S. 316 preiset die Annahme des Patriciats als einen »Rechtsact von grosser kirchenpolitischer Bedeutung«, und bemerkt dann II. S. 361 Folgendes: »Der Patriciat ist ohne Zweifel die eigenthümlichste und bedeutsamste Erscheinung, welche in der allgemeinen Reichspolitik Heinrich's III. und zumal auf dem kirchenpolitischen Gebiete derselben überhaupt vorkommt. In dem Patriciate gipfelt die Macht des Kaisers in geistlichen Dingen«. Worin bestand nach Steindorff diese Macht? »Heinrich gewann das Vorrecht, bei der Papstwahl nicht allein die erste, sondern auch die entscheidende Stimme zu führen«. Wattendorff ferner ist geneigt, dem Patricier Heinrich III. eine fast absolute Stellung bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles einzuräumen, wobei er sich auf »das vollgültige Zeugniss des Petrus Damiani und anderer namhafter Quellen« stützen will (s. S. 156).

---

[26]) Demgemäss sind einige Stellen meines Aufsatzes über Bonitho, insbesondere das auf S. 465 und S. 473 Gesagte zu berichtigen.

Alle diese irrthümlichen Vorstellungen wären unterblieben, wenn man die drei in Betracht kommenden Hauptstellen richtig verstanden und die Phantastereien Bonitho's gebührend abgewiesen hätte. Für die Auffassung, welche in dem Patriciat ein »Rechtsinstitut« erblickt, darf man sich auf den liber ad amicum nicht berufen. Bonitho betont ja so stark wie möglich, dass Heinrich sich eingebildet habe, man bedürfe zur ordinatio papae des Patriciats: auf Grund solcher nichtigen Vorstellung habe er die Tyrannis des Patriciats angenommen und durch deren Ausübung schwer gesündigt. Während Bonitho von einseitiger despotischer Anmaassung spricht, sind Damiani, Leo von Monte Cassino und die Annales Romani darüber einig, dass der Patriciat von 1046 eine persönliche Auszeichnung gewesen sei, welche die Römer dem Kaiser freudig angetragen hätten. Jeder Versuch, diese differenten Anschauungen zu vereinigen, erweist sich als völlig unnütz.

Vielen ist die Erzählung von der Verzichtleistung Heinrich's III. recht befremdlich erschienen: man hat demgemäss versucht, deren Schärfe zu mildern. Zöpffel P. W. S. 87 ff. legt mit Zustimmung von Hefele C. G. IV. S. 713 dem Bischof von Sutri den Gedanken unter, der Kaiser habe nicht dem Patriciat als solchen entsagt, sondern nur die tyrannischen »Excesse« desselben preisgegeben: dass diese Interpretation willkürlich und verwerflich ist, haben namentlich Weineck S. 22 ff. und Steindorff II. S. 475 gut nachgewiesen. Giesebrecht II. S. 669 hält die Mittheilung Bonitho's für »sehr anfechtbar«: Wattendorff S. 156 erblickt in ihr eine »grosse Uebertreibung«: wenn auch Hildebrand nach Leo's IX. Tode dem Kaiser »seine Wünsche« in Betreff des Candidaten kundgegeben habe, so sei doch der Patriciat von Heinrich bis zum Ende seiner Regierung behauptet worden. Steindorff hingegen verwirft II. S. 472 die Nachricht mit vollster Entschiedenheit. Auch Panzer, Papstwahl S. 56 will nicht an einen förmlichen Verzicht glauben, bewegt sich aber sonst in den hergebrachten Vorstellungen über den Patriciat und erkennt die falschen Wahlberichte als authentisch an: »Heinrich III. verfügte nach der Synode von Sutri 1046 als Patricius der

Römer aus eigener Machtvollkommenheit über den päpstlichen Stuhl: dann trug er doch mehr und mehr den Wünschen derer Rechnung, welche die Erhebung zur apostolischen Würde wenigstens zugleich (!) zu einem Ergebniss der Wahl der römischen Geistlichkeit und etwa (!) in zweiter Linie des römischen Volkes stempeln wollten. Hat er auch sicher nicht den Patriciat officiell niedergelegt, wie uns das ein Bericht (von Bonitho) glauben machen könnte, so hat er doch den Anspruch, als Patricius eigenmächtig und allein den Papst einzusetzen, thatsächlich aufgegeben. Aber unerhört wäre es unter den damaligen Umständen gewesen, wenn eine Papstwahl ohne sein Zuthun, ohne sein Wissen vollzogen worden wäre.«

Während die Meisten den Patriciat als ein ausschliesslich kirchliches oder kirchenpolitisches Institut fassen, gesteht Wattenbach, Papstthum S. 109 demselben wenigstens eine politische Seite zu: »Unter Patriciat verstand man damals ausser der politischen Gewalt in der Stadt Rom die Befugniss den Papst einzusetzen.« Steinhoff S. 43, 44 N. 1 scheint die richtige Ahnung gehabt zu haben, dass der Patriciat zu der Besetzung des päpstlichen Stuhls in keinem Connex stehe, aber er hat die Sache nicht gründlich untersucht und ist deshalb nicht zur vollen Erkenntniss vorgedrungen. Seine flüchtig hingeworfenen Andeutungen kommen auf Folgendes hinaus: »Heinrich III. nahm, der Eitelkeit der Römer nachgebend, den Patriciat an, wodurch er ein Römer und Herr der Stadt Rom wurde. Patriciat und Recht der Papstwahl sind etwas Verschiedenes und nicht so identisch, wie Bonitho es schildert, dessen Darstellung von dem Unmuth darüber dictirt ist, dass Heinrich das Papstthum damals nicht völlig selbstständig gemacht hat.«

Auffallender Weise hat Phillips S. 789 ff. in seiner ausführlichen Darstellung der Periode von 1046—1055 den Patriciat Heinrich's III. mit keiner Silbe erwähnt, wie bereits von Hinschius S. 265 N. 4 mit Recht urgirt worden ist. Nach Phillips trugen 1046 der Klerus und das Volk von Rom dem künftigen Kaiser an, denjenigen zu bezeichnen, den er als tauglich zum Primat erachte. Heinrich, welcher den auf ihn geschehenen »Compromiss«

acceptirt, bezeichnet Suidger als Papst und ernennt später dessen drei Nachfolger. Die Entschliessungen des Fürsten waren glücklich: »dennoch war es für die Freiheit der Kirche bedenklich, wenn sich daraus für die Zukunft eine Gewohnheit bildete.« Wenn Phillips die Ueberzeugung hatte, dass der Patriciat von 1046 mit der Besetzung des päpstlichen Stuhls in keinem Zusammenhang gestanden habe, so wäre er verpflichtet gewesen, seine von der sententia communis abweichende Ansicht genauer zu begründen.

V.

Stephan IX., Johann von Velletri (Benedict X.) und Nicolaus II.

A.

Für die kirchenpolitische Situation wurde der Tod Heinrich's III. epochemachend. So lange der Kaiser lebte, hielten die Römer es für angezeigt, sei es aus Dankbarkeit, sei es aus Klugheit von ihm Nominationen zu erbitten, wenn sie auch kein specielles Recht übertragen und auf ihr Papstwahlrecht nicht verzichtet hatten. Mochten sie politisch oder moralisch gebunden sein, — juristisch oder kirchenrechtlich war ihre Stellung dem Kaiser gegenüber in jener Beziehung völlig frei. Somit fehlte seit dem Ableben des Kaisers für die Römer jeder Anlass, auf Heinrich IV. und dessen mit der Regentschaft betraute Mutter, die Kaiserin Agnes, besondere Rücksicht zu nehmen. Kein Wunder, dass man nach Victor II. Tode (28. Juli 1057) die bisher freiwillig geübte Observanz aufgab: es wurde weder eine Gesandtschaft nach Deutschland abgeordnet, noch die Bitte um Ernennung eines Papstes vorgetragen. Mit voller Unabhängigkeit wählten die Römer am 2. August 1057 den Cardinalpriester Friedrich von Lothringen, Abt von Monte Cassino, den Bruder des Herzogs Gottfried, welcher als Stephan IX.[27]) die Regierung der Kirche übernahm.

Ueber den Wahlact berichtet Leo von Monte Cassino S. 693. Nachdem einige andere Kleriker in's Auge gefasst worden waren, erfolgte die Entscheidung zu Gunsten Friedrich's:

[27]) Da Bernold S. 427 und die Historiae Farfenses M. S. XI. S. 573 den gedachten Papst als Stephan IX. bezeichnen, glaube ich mit Wattenbach, Papstthum S. 123, Giesebrecht, K. G. III. S. 19 und Wattendorff S. 155 N. 2 die gleiche Zählung recipiren zu sollen, während die meisten Neueren denselben Stephan X. nennen. Zu beachten ist dabei, dass der liber pontificalis den unmittelbar nach Zacharias gewählten Priester Stephan nicht mitzählt, sondern den ihm folgenden Stephan, welcher mit Pippin in bedeutsame Beziehungen trat, als Stephan II. kennzeichnet (s. meine Römische Frage S. 14, 15).

»— Uno omnes consilio ac voluntate concordi summo mane abbati simul conveniunt, eundemque Fridericum violenter a Pallaria (so hiess das römische Kloster, in welchem Friedrich wohnte) extrahentes ad electionem faciendam ad beati Petri, quae ad Vincula nuncupatur, Basilicam illum perducunt. Ubi ejus vocationem de consuetudine facientes« etc.

Dass Heinrich IV. bei der Erhebung Stephan's völlig unbetheiligt gewesen, bekunden die Annales Altahenses S. 809 ausdrücklich: »In Victoris locum Fridericus cognomine Stephanus a Romanis subrogatus est, rege ignorante.« Auch Lambert S. 158 gesteht mit den Annales Hildesheimenses M. S. III. S. 104 ohne weitere Erörterung das Factum der freien römischen Wahl zu: »Universi, quidquid principum, quidquid plebis Romanae esset, uno animo, pari voluntate, in electionem consenserunt Friderici et super candelabrum extulerunt sedis apostolicae.« Natürlich ist Bonitho sehr befriedigt, dass die Römer durch keine »patricische Tyrannis« bedrängt wurden, s. S. 637: »Post mortem (Victoris) convenientes in unum clerici Romanae ecclesiae simul cum lande populi eligunt sibi Fridericum.« Um so verstimmter und missmüthiger zeigt sich Benzo S. 671, weil er den neuen Papst für einen Feind des Königs hält; er wirft den Römern Treubruch vor, ohne Heinrich IV. ein absolutes Ernennungsrecht zuzuschreiben: »His itaque gestis, pro dolor! dominus noster, imperator Heinricus, deserens nostrae peregrinationis caenum, translatus est ad galaxeum. Remansit puer rex cum matre augusta, et Romani, rupto sacramento, praevaricati sunt a via justa. Nam revolutis non multis diebus domnus Victor defungitur, recensque idolum [28]) a Romanis in ecclesia Constantiniana constituitur. Gotefredus dictus dux, gaudens turbare causam pueri regis, accepta pecunia pepigit foedus cum eis.«

Auf die Wahl folgte die mit der Inthronisation verbundene Consecration: war doch Stephan der erste Nichtbischof, welcher seit 1046 auf den apostolischen Stuhl gelangte.

---

[28]) Irrig versteht der Herausgeber des Panegyricus Karl Pertz S. 671 N. 65 unter dem »neuen Idol« Benedict X.



Und zwar fand die Ertheilung der Bischofsweihe in der St. Peterskirche statt, wie Bonitho S. 638 berichtet: »quem secundum antiquum morem ad altare beati Petri consecraverunt Romanum pontificem.« Dasselbe bezeugt Leo von Monte Cassino S. 693, welcher zugleich der Deductio in Lateranense Patriarchium gedenkt: Benzo hingegen verlegt die kirchliche Handlung mit Unrecht in den Lateran.

Wer mit den meisten Neuern annimmt, dass Heinrich IV. die kirchenpolitische Stellung des Patriciats von seinem Vater geerbt habe, muss anerkennen, dass von den Römern das königliche Recht damals gröblich angetastet worden sei. Wattendorff hat S. 56 gefühlt, dass angesichts des sichern Vorgehens der Römer[29]) der Zweifel entstehen könnte, ob denn überhaupt Heinrich IV. oder seine die Vormundschaft führende Mutter Agnes in Betreff der Besetzung des apostolischen Stuhles irgend ein Recht besessen habe. Aber er ist auf Grund der richtigen Ahnung nicht weiter vorgeschritten; er beruhigt sich bei der sententia communis und beschränkt sich darauf, sein Befremden auszudrücken, dass die Reichsregierung die durch die Erhebung Stephan's vollzogene Kränkung ihres »Rechts« ruhig hingenommen habe.

Wie hat sich nach erfolgter Wahl Stephan's das Verhältniss der Römer zum deutschen Hofe gestaltet? Ohne durch eine förmliche juristische Verpflichtung gebunden zu sein, hielten die Römer es für angemessen, dem Könige die Erhebung des neuen Papstes anzuzeigen und die officielle Genehmigung zu erwirken, welche auch ertheilt wurde. Dies bekunden die Annales Altahenses S. 809: »In Victoris locum Fridericus cognomine Stephanus a Romanis subrogatus est, rege ignorante, postea tamen comprobante.« Dass von Seiten des Königs über die Vornahme der freien Wahl Beschwerde geführt worden, erfahren wir nicht[30]).

---

[29]) Panzer, Papstwahl S. 56 nennt den römischen Wahlact: »das erste Hervorflackern eines unter der Asche glimmenden Feuers«.

[30]) Wattendorff S. 156 supponirt, dass die Römer dem König-Patricius als »Milderungsgründe« geltend gemacht haben könnten: die Bestürzung (!) über den schnellen Tod Victor's II., die Furcht vor den Normannen und dem Eingreifen des römischen Adels.

Wer im Namen der Römer die königliche Comprobation nachgesucht und erwirkt habe, berichten die Quellen nicht ausdrücklich; es kann aber kaum einem Zweifel unterliegen, dass Hildebrand mit der betreffenden Mission beauftragt worden war [31]). Derselbe weilte beim Tode Victor's in Tuscien, wie Leo von Monte Cassino S. 693 meldet: von Tuscien wird er entweder nach Rom gegangen sein, um die Informationen zu empfangen oder er reiste, mit brieflicher Anweisung versehen, direct nach Deutschland. Da nun Lambert S. 159 bezeugt, dass Hildebrand sich Weihnachten 1057 an dem Hoflager des Königs befunden habe, so liegt es nahe, anzunehmen, dass die »Mandate«, welche ihm vom apostolischen Stuhle überwiesen waren, auf Erzielung der officiellen Anerkennung Stephan's IX. Bezug hatten.

Kurz vor seinem am 29. März 1058 erfolgten Tode erliess Stephan eine Hildebrand's Person betreffende Verfügung von der uns Damiani in dem Briefe an den Erzbischof Heinrich von Ravenna (Opp. I. S. 45) Mittheilung macht: »Piae memoriae Stephanus papa congregatis inter ecclesiam episcopis civibusque Romanis, clero et populo, hoc sub districti anathematis excommunicatione statuerat, ut si eum de hoc saeculo migrare contingeret, antequam Hildebrandus Romanae ecclesiae subdiaconus, qui cum communi omnium consilio mittebatur, ab Imperatrice rediret, papam nullus eligeret, sed sedes apostolica usque ad illius reditum intacta vacaret« (s. auch Leo von Monte Cassino S. 694.)

Wie Stephan voraussetzt, dass die Römer das unbeschränkte Wahlrecht besitzen, so nimmt auch Damiani, dasselbe an. Hatte er im Liber gratissimus angedeutet, dass die göttliche Vorsehung Heinrich' III. die ordinatio papae zum Lohn für sein segensreiches Wirken gewährt habe, so ist er jetzt weit entfernt, zu behaupten, dass König Heinrich IV. zu der gleichen Function berufen sei. Die dem Kaiser ertheilte Auszeichnung war erloschen, so dass das römische Wahlrecht unbehindert hervortreten konnte.

---

[31]) Dass auch Anselm von Lucca bei der Gesandtschaft betheiligt gewesen sei, nimmt Wattendorff S. 161 N. 1 mit Unrecht an.

Dass Stephan damals noch eine andere öffentliche Kundgebung rücksichtlich der Papstwahl vollzogen habe, versichert Bonitho, dessen Auslassung ich nebst der correspondirenden Partie des Codex Vaticanus hier folgen lasse:

Bonitho S. 641	Cod. Vat. S. 201:
Paucis diebus transactis antequam obiret vocans episcopos et cardinales et levitas, his verbis eos allocutus est: »Scio fratres, quia post mortem meam exurgent[32]) viri ex vobis amantes semetipsos, qui non per decreta sanctorum patrum sed per laicas personas hanc sedem arripient.« Quo audito omnes pariter negavere et sacramento dato in manu papae sese mutuo ligavere, nunquam se aliter quam decreta sanctorum patrum exigant, ad pontificalem ascendere sedem vel ascendentibus consentire.	Evolutis — paucis diebus, cum infirmitas vehementer cresceret — episcopos, presbyteros ac diaconos cardinales ante se convocavit et his verbis eos est allocutus: »Scio fratres, quia post mortem meam exurgent viri ex vobis, se ipsos amantes, qui non per ostium, sed contra sanctorum patrum decreta et per laicas personas hanc sedem arripient.« Quo audito universi pariter negaverunt et ob hoc in manu ejusdem papae sacramento mutuo dato se obligarunt, quod nullus eorum ad apostolicam sedem, nisi ex communi electione debeat ascendere vel ascendentibus consentire.

Bonitho hat wohl dieselbe Versammlung vor Augen, welche Leo von Monte Cassino (s. oben S. 64) meint[33]): denn beide Autoren lassen auf ihre bezüglichen Mittheilungen sofort die Reise des Papstes nach Tuscien, wo der Tod ihn ereilte, folgen:

Bonitho S. 641:	Leo v. M. C. S. 694:
— omnes sese mutuo ligavere, nunquam aliter quam decreta sanctorum patrum exigant, ad pontificatum ascendere vel ascendentibus consentire. Post	(Stephanus) constituit, ut usque ad Hildebrandi reditum apostolica sedes intacta vacaret, ejus demum consilio ordinanda. Dehinc ipse in Tus-

[32]) Vergl. Act. Apost c. 20 v. 29, 30.

[33]) S. auch Will, Restauration der Kirche II. S. 136.

Bonitho S. 641:	Leo v. M. C. S. 694:
paucos vero dies in partibus Tusciae veniens languore correptus spiritum coelo reddidit.	ciam properans, non multo post subito languore depressus, Dei judicio apud urbem Florentiae obiit.

Auffallend ist, dass Bonitho von der Anordnung Stephan's, man solle ohne Hildebrand keine Neuwahl vornehmen, nichts mittheilt, obwohl er sonst Alles eifrig sammelt, was dem Kardinalsubdiacon zur Ehre gereichen kann. Vielleicht hat er gemeint, dass das, was 1058 geschah, in das Jahr 1054 gehöre: wenigstens sagt er S. 636, Leo IX. habe kurz vor seinem Tode Hildebrand die Sorge für die römische Kirche übergeben, wiewohl feststeht, dass Hildebrand damals von Rom abwesend war (s. Jaffé M. Greg. S. 636 N. 1).

Wenn nun auch die mitgetheilte Erzählung Bonitho's keine weitere directe Beglaubigung besitzt, und wenn auch einige Einzelnheiten derselben zur Ausschmückung beigefügt sein mögen, so acceptire ich dieselbe doch in der Hauptsache, da es durchaus wahrscheinlich ist, dass Stephan im Interesse der freien römischen Wahl die Geistlichkeit zu verpflichten gestrebt hat.

B.

Bald nachdem die Nachricht von Stephan's Tode in Rom angelangt war, erhob sich die Adelspartei und rief, ohne die Ankunft Hildebrand's abzuwarten, in den ersten Tagen des April 1058 den ihr genehmen Bischof Johann von Velletri als Benedict X. zum Papst aus. Als Anstifter der tumultuarischen Intrusion nennt Bonitho S. 641, 642 Gregor von Tusculum, dem Leo von Monte Cassino S. 695 noch andere Personen an die Seite stellt. Das Volk wurde durch Geld bestochen, wie Lambert S. 159, Berthold M. S. XIII. S. 731 und Bernold S. 427 erzählen. Dass der deutsche Hof bei der Einsetzung Benedicts ganz unbetheiligt war, ist von vornherein zu vermuthen: ausdrücklich sagt Lambert a. a O., der neue Papst sei injussu regis erhoben worden.

Johann von Velletri, welcher, wie bekannt, die bischöfliche Weihe bereits besass, wurde nach erfolgter Proclamation

sofort inthronisirt, wie aus Bonitho S. 642 und Leo von Monte Cassino S. 695 zu entnehmen ist. Ersterer spricht von evehere in papalem dignitatem, letzterer von constituere in sede Romana.

Petrus Damiani, welcher sich über die Vorgänge in dem oben citirten Schreiben an Heinrich von Ravenna genau verbreitet, ist zugleich lehrreich für die Terminologie. Indem er Johann einführt als den, »qui in apostolica sede nunc praesidet«, fährt er fort: »ut autem de ipsa ejus promotione lacrymosa — verba non protraham — presbyter Ostiensis ecclesiae — ut eum ad apostolatus culmen proveheret, raptus — et violenter attractus est. — Si presbyter procul dubio deponendus est, qui sui sibimet privilegium pontificis usurpavit, quo pacto poterit is, qui ordinatus est, stare, propter quem solus ordinator ejus judicatus est a sua dignitate corruere?«

Während der ganze Erhebungsact Promotio genannt wird, sind die Termini ordinare [34]) und ad culmen apostolatus provehere auf die Inthronisation zu beziehen, zu deren Vornahme der bezeichnete Priester nicht competent war.

Entsprechend dem oben dargelegten Usus bedienen sich einige deutsche Chronisten wiederum des Ausdruckes Consecration statt Inthronisation, so der Annalist von Altaich S. 809: »defuncto Stephano papae alius substitutus est et consecratus occulte.« Wenn Berthold S. 731 bemerkt, Johann habe »sine consecratione« den päpstlichen Stuhl bestiegen, so soll das wohl heissen, dass die Inthronisation heimlich und von einem incompetenten Subject, überhaupt nicht ordnungsmässig vollzogen wurde.

Hefele, welcher bei Clemens II. und dessen drei Nachfolgern die Vornahme einer »Papstweihe« statuirt (s. oben S. 43) will eine solche auch 1058 zur Geltung kommen lassen. Er sagt C. G. IV. S. 798, 799, Petrus Damiani sei als Kardinalbischof von Ostia berufen gewesen, die »Consecration« an Benedict zu vollziehen. Wir erwarten, dass Hefele dann von der Anmaassung des Presbyter von Ostia Mittheilung

[34]) U. A. fassen auch die Annales Romani S. 470 ordinare im Sinne von Inthronisiren: »elegerunt Benedictum Billitrensem; ille vero renuebat: sed — invitum ordinaverunt eum Romanum pontificem«.

machen und hervorheben wird, derselbe habe den Intrusus »consecrirt«. Aber die Erwartung trifft nicht zu. Vielmehr lesen wir mit Erstaunen, dass nach Hefele der Presbyter den Candidaten der Adelspartei inthronisirt habe. Damit hat der Verfasser unwillkürlich und unbewusst zu Gunsten der richtigen Anschauung, dass es sich nach der Wahl Johann's nur um die Inthronisation gehandelt habe, Zeugniss abgelegt.

Ueber die weiteren Schicksale Benedict's X. s. Scheffer S. 50 ff.

C.

1. Hildebrand, welcher sich am 15. Juni 1058 in Chiusi in der Umgebung des Herzogs Gottfried von Lothringen befand (s. Baxmann, II. S. 270 ff., Giesebrecht K. G. III. S. 1085), blieb aus Furcht vor der Uebermacht der römischen Adelspartei einstweilen noch von Rom fern und setzte sich von Florenz aus mit römischen Geistlichen und Vertrauensmännern brieflich in Verbindung. In Folge dessen trat eine Anzahl römischer Kardinäle im November oder December 1058, in Siena zusammen, welche den von Hildebrand in Aussicht genommenen Candidaten Bischof Gerhard von Florenz (Nicolaus II.) zum Papste wählte.

Leo von Monte Cassino S. 704, 705 stellt in gewohnter Weise das Verhältniss so dar, als ob Hildebrand die Erhebung ganz allein regulirt habe:

»Post obitum Stephani Hildebrandus reversus ab imperatrice Florentiae substitit, suisque literis super hoc Romanorum meliores conveniens eorumque ad omnia, quae vellet consensum recipiens, mox annitente Gotfrido duce Girardum Florentinum episcopum in Romanum papam elegit«

Dazu kommt der liber ad amicum nebst dem Codex Vaticanus:

Bonitho S. 642.	Cod. Vat. S. 208.
Interea (nach der Invasion Benedict's X.) Deo amabilis Hildebrandus cum cardinalibus episcopis et levitis et sacerdotibus Senam conveniens elegit sibi Gerhardum Florentiae civitatis episcopum.	Interea Ildebrandus archidiaconus cum episcopis et cardinalibus, quia in Romana urbe non poterant libere catholicam electionem facere, apud Senam pariter convenerunt. Ibi convocatis circum-

Cod. Vat. S. 208:
positis episcopis et aliis ecclesiarum praelatis post multam deliberationem invocata spiritus sancti gratia Dominum Gerardum Florentinum episcopum in pastorem sibi et Romanum pontificem unanimiter elegerunt.

Uebereinstimmend ist auch die Vita Benedict's X. (Watterich I. S. 203, 204):

»Quoniam major pars clericorum et laicorum cum archidiacono erat, elegerunt papam Gerardum Florentinum episcopum.«

Hildebrand hatte also, so gut die Umstände es zuliessen, das ihm von Stephan übertragene Mandat erfüllt, und eine freie Electio, bei welcher ein Theil des römischen Klerus vertreten war, zu Stande gebracht. Allerdings war der Wahlort ein ungewöhnlicher und die Nichtbetheiligung des römischen Volkes musste auffallen.

Dass der deutsche Hof vor der Wahl Nicolaus' II. irgendwie um eine Mitwirkung angegangen sei, berichtet keine der angeführten Quellen. Stephan war frei gewählt worden: — wie hätte Hildebrand nach dessen Tode dazu kommen sollen, eine königliche Nomination oder einen Consens des Hofes vor der Wahl zu provociren? Wäre durch derartige Provocationen dem Auftrage Stephan's Genüge geschehen?!

In der That hat Hildebrand den Hof nicht berücksichtigt. Das wird durch Benzo zur Gewissheit erhoben. Im Anschluss an den oben S. 62 mitgetheilten Satz, dem ein Seitenhieb auf Gottfried von Lothringen folgt, fährt der Panegyriker S. 671 ohne den Tod Stephan's erwähnt zu haben, fort: »Prandellus — non immemor suae factionis cum praenominatis Sarabaitis[35]), qui erant socii suae simulationis, ingressus

[35]) Benzo denkt hier an die Kardinalbischöfe Humbert und Bonifacius, von denen er früher erzählt hatte, dass sie mit Hildebrand am Hofe Heinrich's III. erschienen, aber als Betrüger entlarvt worden seien. Nach Du Cange Glossarium, Basel 1762, Tom. III. Pars II. S. 72 sind Sarabaiten: »monachi, qui nulla regula approbati, adhuc operibus ser-

est Senas, ubi cum Beatrice nescientibus Romanis erexit alterum idolum falsum et frivolum —. Non fuit cum Romanis neque Romae, sed in urbe Sene, quasi in spelunca hyenae.«

Diese Wuthausbrüche werden nur dann verständlich, wenn wir annehmen, dass Nicolaus gleich Stephan ohne Wissen und Willen des Hofes gewählt worden sind: gerade deshalb gelten sie dem eifrigen Regalisten als »Idole«.

2. An die Wahl von Siena schloss sich eine Synode von Sutri, nach deren Beendigung Nicolaus II. am 24. Januar 1059 (s. Stumpf II. S. 211) in Rom inthronisirt wurde. Hierüber sind zu vergleichen Bonitho S. 642: »Nicolaus — ab omni clero et populo honorifice susceptus est et a cardinalibus in beati Petri inthronizatus est sede« und Leo von Monte Cassino S. 705: »(Hildebrandus) cum ipso (nämlich Nicolaus) et duce (nämlich Gottfried) Romam mense Januario venit; ubi praefatus electus a Romano clero et populo in apostolica sede inthronizatus — est.« Die Annales Romani S. 479, welche obendrein der Deductio in Lateranense Patriarchium gedenken, sprechen von der »Ordinatio« des neuen Papstes, welche mit Inthronisation gleichbedeutend ist (s. auch oben S. 44). Giesebrecht Jahrbuch S. 108, 110) nimmt der früher gerügten incorrecten Ausdrucksweise gemäss eine »päpstliche Weihe« Nicolaus' II an: nach K. G. III. S. 26. sei dieser Weihe noch die »Einsetzung« vorangegangen (!).

3. Hat Stephan IX. in Gemässheit besonderen Antrags die nachträgliche königliche Comprobatio erhalten, so darf von vornherein vermuthet werden, dass auch Nicolaus' II. Wahl vom Hofe confirmirt worden sei. Hierfür besitzen wir allerdings kein so bestimmtes Zeugniss, wie das der Annales Altahenses in Betreff Stephan's: aber es lässt sich aus anderen Momenten, namentlich aus einer Mittheilung Bonitho's ableiten, dass die Vermuthung durchaus zutrifft.

Anknüpfend an die Wahl von Siena sagt Bonitho S. 642.:

»Hic (Nicolaus) praefatum Guibertum, Italici regni

---

vantes saeculo fidem, mentiri Deo per tonsuram noscuntur; qui interdum bini aut terni passim per urbes aut castella proprio arbitratu vivunt«.

cancellarium, ex parte beati Petri et per veram obedientiam invitavit ad synodum, et cum eo magnificum virum Gotefridum et non solum Tusciae sed et Longobardiae episcopos: ut venientes Sutrium de perjuro et invasore tractarent consilium. Quos ubi Sutrium adventantes audivit praefatus Benedictus, conscientia accusante, sedem, quam invaserat, deseruit et ad proprium domum se contulit. Hoc postquam Sutrio nuntiatum est, venerabilis Nicolaus sine aliqua congressione victor Romam intravit, et ab omni clero et populo honorifice susceptus est et a cardinalibus in beati Petri inthronizatus est sede. — Quo facto magnificus dux Gotefridus una cum cancellario et episcopis domum remearunt.«

Warum wurde der Kleriker Wibert in seiner Eigenschaft als königlicher Kanzler zur Synode eingeladen? Ich glaube deshalb, weil Nicolaus durch ihn die officielle Anerkennung zu erlangen wünschte. Wibert erschien in Sutri und entsprach dem Verlangen des Papstes, sei es, dass er bereits mit Vollmacht versehen war oder die spätere Genehmigung der Kaiserin Agnes erwartete. Bonitho hebt freilich die vom Kanzler ausgesprochene Comprobation nicht ausdrücklich hervor, weil ihm als ächten Papalisten jede Einmischung der weltlichen Organe in das Kirchliche höchlich zuwider war, sondern schiebt geflissentlich die Angelegenheit Benedicts X. in den Vordergrund. Aber man kann ungeachtet der tendenziösen Zurückhaltung des Autors so zu sagen zwischen den Zeilen lesen, was geschehen war.

Wenn Wibert mit den Uebrigen nach Rom zog und der Inthronisation des Papstes amtlich beiwohnte, so lässt sich dies nur dadurch erklären, dass er Nicolaus II. als Papst anerkannt hatte. Auf Grund der in der beschriebenen Weise angeknüpften officiellen Beziehungen verkündete Nicolaus dann in dem lateranensischen Decrete vom April 1059 (s. unten Abschnitt VI.), dass dem Könige, seinem geliebten Sohne, bei der Papstwahl die schuldige Ehrerbietung gewahrt bleiben solle.

4. Für falsch und tendenziös halte ich die Berichte, welche die Annales Altahenses und Lambert über die Erhebung Nicolaus' II. hinterlassen haben.

Ann. Altah. S. 809
zum Jahre 1058

Defuncto — papa Stephano piae memoriae, alius substitutus est et consecratus occulte. Quod cum principibus non placeret, deposito illo Augustam ad regem misere legatum, petentes apostolicae sedi praeferri episcopum Florentinum. Qua eorum petitione approbata — singuli regressi sunt ad propria.

Lambert S. 160
zum Jahre 1059.

Romani principes satisfactionem ad regem mittunt, se scilicet fidem, quam patri dixissent, filio, quoad possent, servaturos, eoque animo vacanti Romanae ecclesiae pontificem usque ad id tempus non subrogasse: ejus magis super hoc expectare sententiam, orantque sedulo, ut, quem ipse velit, transmittat: nihil ejus ordinationi obstare, qui non aliunde, sed per legitimae electionis ovium ascendisset in ovile ovium [36]. Rex habita cum primoribus deliberatione, Gerhardum Florentinum episcopum, in quem et Romanorum et Teutonicorum studia consenserant, pontificem designat, Romamque per Gotefridum marchionem transmittit. Ita Benedicto, qui injussu regis et principum sacerdotium usurpaverat, reprobato, Gerhardus, qui et Nicolaus, pontificatum obtinuit.

Es ist sehr befremdend, dass die beiden deutschen Relationen von der Thatsache der unter Hildebrand's Leitung in Siena erfolgten Wahl schweigen: in dieser Beziehung harmoniren dieselben, in anderen Puncten weisen sie Differenzen auf.

[36]) Die vorstehende Emendation, zu deren Begründung auch die Wendung der Annales Altah. S. 811: »non — ut pastor in ovile intravit, sed — ut fur et latro aliunde ascendit« beitragen mag, ist geboten, da die Textworte: »si quis non per legitimae electionis ostium, sed aliunde ascendisset in ovile ovium« keinen vernünftigen Sinn geben.

a) Der Annalist verlegt die Vorgänge in das Jahr 1058 und bezeichnet Augsburg als Aufenthaltsort des Königs, während Lambert das Jahr 1059 ins Auge fasst, ohne eine weitere Ortsangabe darzubieten.

b) Lambert setzt die »Reprobation« Benedict's X. nach der Erhebung Nicolaus' II., und motivirt dieselbe damit, dass der König und die höhere Geistlichkeit bei der Intrusion des Ersteren unbetheiligt gewesen wären. Nach den Altahenses aber hätte erst die »Deposition« Benedict's X. und dann die Ernennung Nicolaus' II. stattgefunden. Dagegen ist zu bemerken, dass eine »Absetzung« Benedict's überhaupt nicht erfolgte. Nachdem er bereits Januar 1059 freiwillig zurückgetreten war, demüthigte er sich 1060 vor Nicolaus II. auf einem römischen Concil und erhielt seine Strafe.

c) Nach den Altahenses erbitten sich die Römer speciell und direct den Bischof Gerhard von Heinrich zum Papst und erreichen ihren Zweck. Anders Lambert. Die römische Gesandtschaft stellt primo loco dem König völlig frei, wen er ernennen wolle: Heinrich ernennt Gerhard, nachdem sich ergeben, dass sich nicht bloss die Römer, sondern auch die Deutschen (!) über die Person des Bischofs von Florenz geeinigt hätten.

d) Lambert meldet, dass die Römer sich (wegen der einseitigen Wahl Stephan's IX.) beim Könige entschuldigt und gleichsam als Zeichen ihrer Reue die Bitte um Ernennung eines Papstes dargebracht hätten. Von einer solchen »Satisfaction« weiss der Annalist von Altaich nichts.

Ganz romanhaft ist ferner die Auslassung der Annales Romani S. 470, 471 über Nicolaus' Erhebung:

»Post mortem — dicti pontificis (d. h. Stephanus IX.) tunc fideles imperatoris, clerici et laici miserunt Ildebrandum archidiaconum ad imperatorem Heinricum, ut sanctae Romanae ecclesiae pium rectorem ac benignum pontificem tribueret. Ille vero coepto itinere pervenit Florentiae, ubi antedictus Stephanus obiit. Quid multa? Postquam locutus est cum episcopo dictae civitatis, promisit ei, ut, si ipse vellet cum eo Romam pergere, ordinaret eum Romanum antistitem. Ille vero hoc audiens, acquievit ac consensit dictis vel voluntati illius. Tunc cum quingentis equitibus et

cum magna pecunia ceperunt Romanum iter. Tunc fideles imperatoris, hoc audito, in ira commoti sunt, elegerunt Benedictum Billitrensem episcopum Pontificem« etc.

So verkehrt die sonstigen Angaben der Annales sind, so bestätigen sie doch wenigstens die richtige Annahme, dass Nicolaus II. ohne Wissen der deutschen Regierung von Hildebrand erhoben worden. Dagegen scheuen sich die Annales Altahenses und Lambert dieses Factum einzugestehen. Es war empfindlich, dass auch der Nachfolger Stephan's IX. autonom gewählt worden: deshalb schritt man zur Fälschung und erfand eine dem deutschen Standpunct convenirende Mitwirkung des Königs.

5. Der Widerstreit zwischen den mitgetheilten italienischen und deutschen Quellen ist offenkundig: es erscheint daher als ein vergebliches Bemühen, eine Vereinigung derselben herbeizuführen, wie dies Will, Restauration der Kirche II. S. 148 und Hefele, C. G. IV, S. 799 versucht haben.

Zöpffel, S. 90 (und mit ihm Scheffer S. 104 N. 1) hält es für »eine vor jedem Zweifel gesicherte Thatsache«, dass eine Gesandtschaft der Römer, wenn auch nicht gerade unter Hildebrand's Führung, an den deutschen Hof gegangen sei, um über die Besetzungsangelegenheit zu verhandeln; er folgt also hierin den zwei deutschen Berichten. Wenn dann Zöpffel aber behauptet, es sei keine königliche Nomination erfolgt, vielmehr habe man sich römischerseits der officiellen Comprobation vergewissert und dann in Siena gewählt, so ist das höchst willkürlich. Wer die Abordnung der römischen Gesandtschaft auf die Autorität der Altahenses und Lambert's hin annimmt, darf ohne Inconsequenz die von beiden direct ausgesprochene königliche Nomination Nicolaus' II. nicht in Abrede stellen!

Es bleibt nur die Alternative übrig: entweder wurde Nicolaus II. ohne vorherige Anfrage beim Könige frei gewählt, oder er wurde auf Grund römischer Bitte königlich ernannt. Ein Drittes gibt es nicht. Mithin erscheint es ganz unzulässig, dass Giesebrecht, Jahrbuch S. 108 sowohl eine Wahl als eine Nomination statuiren will: »Hildebrand ermuthigte die Kardinäle zur Wahl eines neuen Oberhauptes, lenkte ihre

Blicke auf Gerhard, und wusste für diesen die Ernennung der Kaiserin zum Nachfolger Petri zu gewinnen. Er bereitete dem Ernannten der Kaiserin, dem unter Einfluss von Kardinalbischöfen Gewählten die Stätte.« Auch in der K. G. III. S. 24, 25 wiederholt Giesebrecht diese widerspruchsvolle Combination.

Der Einzige, welcher neuestens die Glaubwürdigkeit der zwei deutschen Erzählungen bezweifelt und sich dadurch dem richtigen Resultate genähert hat, ist Weizsäcker: er sagt S. 495 Folgendes:

»Man hat oft angenommen, dass Hildebrand die Genehmigung der Kaiserin (zur Erhebung Nicolaus' II.) förmlich eingeholt habe und Manche halten dies auf Grund der Angabe Lambert's und der Altaicher Annalen für zweifellos und zwar in der Weise, dass zwar Hildebrand die fragliche Wahl in Siena veranstaltet habe, aber erst nach eingeholter Genehmigung der Kaiserin. So ganz sicher aber ist die Mittheilung Lambert's doch keinesfalls. Auch bei Gregor's VII. Erhebung noch berichtet er einen Vorgang, in welchem die Harmonie der beiden Gewalten ebenso zum Ausdrucke kommt: dort können wir aus Gregor's eigenen Briefen die Grundlosigkeit dieser Darstellung nachweisen. Wer bürgt uns dafür, das sie hier einen besseren Grund habe? Sehr wenig stimmt zu der Nachricht Lambert's in jedem Fall die Abneigung des deutschen Episcopats gegen den neuen Papst Nicolaus, welche bald zum vollen Ausdruck kam, sowie sein eigenes Verhalten, welches diesen Hass herausforderte.«

VI.

Die Lateranensischen Decrete von 1059, 1060 und 1061.

A. Allgemeines.

Nicolaus II. hat bald nach seiner Inthronisation in der zweiten Woche nach Ostern 1059 (d. 13. April) eine Lateransynode abgehalten, welche eine neue Papstwahlordnung feststellte. Auf diese Synode folgte im Jahre 1060 (ebenfalls im April) eine fernere Lateransynode, und im Jahre 1061 (wahrscheinlich im gleichen Monate) eine dritte: beide beschäftigten sich mit demselben Gegenstand, um die Bestimmungen von 1059 theils einzuschärfen theils zu ergänzen.

Es ist von hoher Wichtigkeit, drei Lateransynoden in dem Pontificate Nicolaus II. zu unterscheiden: mit Unrecht nehmen die Meisten nur zwei solche Versammlungen (von 1059 und 1060) an. Dass aber der gedachte Papst mehr als zwei lateranensische Concilien um sich versammelt hat, zeigt folgende conciliarische Kundgebung desselben: „Nihilominus auctoritate apostolica decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus«, worauf das erwähnte Thema der Papstwahl berührt wird. Aus dieser in das Jahr 1061 zu setzenden Kundgebung muss man mit Höfler II. S. 305, 356 (s. auch Hefele C. G. IV. S. 825) schliessen, dass vorher zum Mindesten zwei der betreffenden Materie gewidmete Kirchenversammlungen gehalten worden waren.

An der Synode von 1059 nahmen, wie es scheint, 125 Väter Theil (78 Bischöfe und 47 nichtbischöfliche Geistliche, Kardinäle und niedere Kleriker): unter den Anwesenden befanden sich Petrus Damiani als Kardinalbischof von Ostia, Desiderius von Monte Cassino als Kardinalpriester und Hildebrand als Kardinalsubdiacon. Der ächte und ursprüngliche Text der Wahlordnung von 1059 liegt in der sog. päpstlichen Fassung vor: — dies ist von Scheffer Boichorst so überzeugend nachgewiesen, dass jeder Streit darüber aufhören sollte (s. auch Grauert S. 503 ff. und Knöpfler S. 494). Ich benutze im Folgenden den von Scheffer

S. 14—18 dargebotenen Abdruck des Textes nebst der daselbst angewendeten Paragraphen-Eintheilung.

Die Acten des Concils von 1060 sind uns nicht erhalten: wir besitzen indessen zwei päpstliche Documente, welche auf den Inhalt desselben Bezug nehmen, nämlich ein allgemeines Rundschreiben an den Episcopat und ein Schreiben an die Bischöfe der Kirchenprovinz Amalfi (s. Mansi XIX. S. 897 ff., S. 899 ff.). Das Rundschreiben beginnt mit den Worten: »Vigilantia universalis regiminis assiduam solicitudinem omnibus debentes, saluti quoque vestrae providentes, quae in Romana synodo nuper celebrata coram 113 episcopis, nobis licet immeritis praesidentibus, sunt canonice constituta, vobis notificare curamus« [37]): im Wesentlichen stimmt damit das Schreiben an Amalfi überein. Die bezügliche Synode, auf welcher auch gegen Berengar von Tours procedirt wurde, erliess 13 Canones, wie die zwei Documente hervorheben.

Die Kirchenversammlung von 1061, über deren Theilnehmer uns jede Nachricht fehlt, schritt gegen die Simonisten ein und kam gleich den früheren zwei Synoden auf die Papstwahl zurück. (Mansi a. a. O. S. 299.) [38])

Zur besseren Orientirung gebe ich zunächst einen Conspectus der uns interessirenden Synodalbestimmungen, wobei für das Concil von 1060 das Rundschreiben und das an Amalfi gerichtete Schreiben eintreten.

---

[37]) Mansi bezeichnet das dem Concil gewidmete Rundschreiben mit Unrecht als die conciliarische Kundgebung selbst.

[38]) Es ist incorrect, wenn bei Mansi unter der Ueberschrift: »Decretum contra Simoniacos« auch die weitere kirchenrechtliche Bestimmung über die Papstwahl eingereiht wird.

Synode von 1059.

Decernimus atque statuimus

§ 1. ut, obeunte hujus Romanae universalis ecclesiae pontifice, imprimis cardinales episcopi — tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant.

§ 3. Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur.

§ 4. Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator — speratur etc.

§ 5. Quodsi — pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis, jus potestatis obtineant, eligere apostolicae sedi pontificem, ubi congruentius judicaverint.

§ 6. — Si — is, qui electus est, in apostolica sede — inthronizari non valeat — electus tamen sicut papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam ecclesiam.

Synode

Rundschreiben.

Primo — est statutum,

ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita, ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is — apostaticus habeatur.

von 1060.

Schreiben an Amalfi.

Primo — est statutum,

ut si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum inthronizatur, non papa vel apostolicus (sed apostaticus) habeatur.

Synode von 1061.

Decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus:

Si quis — sine concordi et canonica electione ac benedictionė cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus — apostaticus habeatur.

Quodsi hoc (nämlich Vollziehung einer canonischen Wahl) intra Urbem perficere nequiverint, nostra auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco, qui eis placuerit, eligant, quem digniorem et utiliorem apostolicae sedi perspexerint, concessa ei auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae — quasi jam omnino inthronizatus sit.

Der neue Wahlmodus, den die Synode von 1059 festsetzte und den die zwei folgenden Kirchenversammlungen aufrechterhielten, gestaltete sich so:

Nach eingetretener Vacanz des apostolischen Stuhles sollen die Kardinalbischöfe zusammenkommen und einen Candidaten aufstellen. Ueber den kardinalbischöflichen Vorschlag machen sich die mittlerweile einberufenen Kardinal-Kleriker schlüssig, welche mittels Acceptation desselben die eigentliche Wahl vollziehen. An den Wahlact schliesst sich der »Consens« des übrigen römischen Klerus und des römischen Volkes: endlich soll dem Könige Heinrich IV. und dessen kaiserlichen Nachfolgern die nachträgliche Comprobation überlassen bleiben. Nur im Nothfall, wenn kein Kardinal tauglich zu sein scheint, darf ein nichtrömischer Geistlicher ohne Rücksicht auf den Weihegrad berufen werden. Der reguläre Wahlort ist Rom: wenn dringende Verhältnisse es erfordern, kann auch ausserhalb der Stadt gewählt werden.

Ueber Zweck und Absicht des Decrets von 1059 erhalten wir nur dürftige Andeutungen. In dem mit »Novit beatitudo vestra« beginnenden Passus wird lediglich darauf hingewiesen, dass nach Stephan's IX. Tode Irrungen ausgebrochen seien, in denen die simonistische Ketzerei sich breit gemacht habe. Im Uebrigen ist unverkennbar, dass die Synode die Papstwahl zu einem specifisch klerikalen Act stempeln und zugleich ein aristokratisches Element innerhalb des Klerus zur Geltung bringen wollte. Die Laienschaft sollte nur pro forma mitwirken und die Solennität erhöhen: des Adels, welcher selbstverständlich kein besonderes Recht ausüben durfte, war nicht ausdrücklich gedacht worden. Für die Stellung des Königs wurde als maassgebend erachtet, was er in den zwei nach Kaiser Heinrich's III. Tode eingetretenen Vacanzfällen ausgeübt hatte.

Nach diesen kurzen Andeutungen werde ich jetzt die einzelnen Positionen der drei Decrete genauer erläutern.

B. Die Function der Kardinäle.

Das Decret von 1059 stellt die Kardinalbischöfe den Kardinalklerikern gegenüber, welche in den drei übrigen Documenten als religiosi clerici sequentium ordinum bezeichnet werden.

Ueber die Zahl der Kardinalbischöfe sagt das Decret von 1059 nichts, wir wissen aber aus Damiani, dass zu jener Zeit sieben Kardinalbischöfe fungirten, die Bischöfe von Ostia, Albano, Silva Candida (Rufina), Porto, Praeneste, Tusculum, Sabina[89]).

Besondere Aufmerksamkeit verdient die auf den Kardinalat bezügliche Terminologie. Neben dem Ausdruck cardinales episcopi, welcher in der Lateransynode gebraucht wird, finden wir auch (z. B. bei Damiani) die Wendung episcopi cardinales. Bonitho bedient sich zur Bezeichnung der Kardinalbischöfe der Worte: cardinales et episcopi, s. S. 632, wo hervorgehoben wird, dass Leo IX. von den Kardinalbischöfen inthronisirt wurde.

Wesentlich zu unterscheiden ist die Ausdrucksweise episcopi et cardinales, welche beide Gruppen des Kardinalkollegiums umfasst. Die Kardinalbischöfe galten als die Bischöfe in sensu eminenti, und unterschrieben in den Concilsacten als episcopi ohne weiteren Zusatz: ihnen schliessen sich an als Kardinäle im engeren Sinne die Kardinalkleriker, d. s. bestimmte in Rom fungirende nichtbischöfliche Geistliche, Priester, Diakonen u. A. Indem Bonitho schildern will, dass die Gesammtheit der Kardinäle auf die erste Ansprache Leo's IX. in Rom geantwortet hätte, bemerkt er: Cui cum episcopi et cardinales hoc ei respondentes dicerent; alsdann schreiten die Kardinalbischöfe allein (cardinales et episcopi) zur Inthronisation (S. 632). Auch bei Leo von

---

[89]) Es ist als feststehend zu erachten, dass statt einzelner in den geistlichen Obliegenheiten beim Lateran verhinderter Kardinalbischöfe und im Falle der Vacanz eines Kardinalbisthums andere benachbarte Bischöfe (sog. episcopi Romani) z. B. der von Velletri zur Aushülfe herangezogen wurden. Diese Repräsentationen änderten aber das ursprüngliche Verhältniss in keiner Weise. Wenn also Bonitho den späteren Gegenpapst Benedict X. S. 642 ausdrücklich als »Velliterensis episcopus cardinalis« bezeichnet, so ist das zu beanstanden. Mochte der Bischof Johann auch vertretungsweise am Lateran amtirt haben, so rückte er deshalb doch nicht in die Reihe der eigentlichen Kardinalbischöfe ein.

Monte Cassino hat die Combination episcopi et cardinales (s. z. B. S. 760) die gleiche Bedeutung. Gegenüber den Leviten (Diakonen, Subdiakonen) werden die Kardinalpriester hin und wieder als »cardinales« (d. h. Kardinäle im engsten Sinne) bezeichnet. (s. Bonitho S. 641: [Stephanus IX.] vocans episcopos et cardinales et levitas.)

Dazu kommt die Wortverbindung »cardinales et clerus«, deren Bedeutung man, so viel ich sehe, missverstanden oder nicht gewürdigt hat: sie entspricht ganz der Ausdrucksweise episcopi et cardinales. Den Kardinalbischöfen gegenüber gelten die Kardinalkleriker als Kardinäle in specie, sie sind aber zugleich die eigentlichen (römischen) Kleriker als solche, so dass ihnen die Kardinalbischöfe als »cardinales« (ohne weitere Bestimmung) entgegengestellt werden können.

Man muss sich nämlich vergegenwärtigen, dass die Kardinalbischöfe bei der Laterankirche fungirten; sie waren Kardinäle dieser Kirche, welche als das Haupt und die Mutter aller Kirchen, als Romana ecclesia im besonderen Sinne verehrt wurde. Petrus Damiani redet brieflich seine Amtsbrüder an als venerabiles in Christo sancti episcopi, Lateranensis ecclesiae cardinales (s. Opp. I. S. 25), und der Kardinalbischof von Silva Candida, Meinard, bezeichnet in einem an König Heinrich IV. gerichteten Schreiben von 1067 sich selbst und seine Kollegen als »cardinales Romanae ecclesiae« (s. Sudendorf I. S. 15). War die Lateran-Kirche die römische Kirche schlechthin, so konnte bei Vorführung der Kardinalbischöfe der Zusatz ecclesiae Lateranensis oder ecclesiae Romanae ohne Bedenken fortgelassen werden, namentlich dann, wenn die Kardinal-Kleriker als »clerus« in sensu stricto auftraten.

Ich gebe für die Annahme, dass der Terminus: cardinales et clerus Kardinalbischöfe und Kardinal-Kleriker bedeutet, folgende Belege an:

1) Kurze Zeit nach der Synode von 1059, im Juli, leistete Robert Wiscard dem Papste Nicolaus II. einen Eid, und versprach: »Et si tu vel tui successores ante me ex hac vita migraveritis, secundum quod monitus fuero a melioribus cardinalibus, clericis Romanis et laicis, adjuvabo, ut papa eligatur et ordinetur ad honorem sancti

Petri« (s. das Formular bei Watterich I. S. 234). Unter clerici Romani den niedern Klerus zu verstehen, wäre unzulässig und gegen den Sprachgebrauch unserer Periode. Wenn wir aber unter clerici Romani die Kardinal-Kleriker zu begreifen haben, so ist es nothwendig, die »cardinales« als Kardinalbischöfe zu fassen, welchen ja nach dem betreffenden Lateranensischen Decrete eine Hauptrolle bei der Papstwahl überwiesen worden war.

2) In Betreff der Erhebungen Victor's II. und Nicolaus' II. sagt Bonitho S. 636, 742: »cumque — clerus elegisset — statim cardinales, ut moris est, eum inthronizantes« etc. — »ab omni clero et populo honorifice susceptus est et a cardinalibus in beati Petri inthronizatus est sede.« Während die Kardinalbischöfe die Inthronisation vollziehen, betheiligen sich die Kardinal-Kleriker an der Wahl, beziehungsweise am Empfange des Papstes.

3) Auch Leo von Monte Cassino stellt S. 693 bei der Erhebung Stephan's IX. die Kardinalbischöfe den Kardinal-Klerikern gegenüber, wenn er sagt; »cardinalibus universis simul cum clero populoque Romano ad eum convenientibus — consecratur.« An einer anderen Stelle setzt er statt cardinales (S. 694) direct episcopi: »congregatis extra ecclesiam episcopis et clero populoque Romano.«

Ausserdem begegnen uns auch Quellenzeugnisse, in welchen das Wort cardinalis allein ohne die Gegenüberstellung von clerus die Bedeutung von Kardinalbischof hat. So schreibt Bonitho den »cardinales« die Vornahme der Consecration Gregor's VII. zu, wogegen er später bemerkt, dass die Kardinalbischöfe dem Gewählten die Bischofsweihe ertheilt hätten.

S. 657.	S. 662.
ad altare — a cardinalibus secundum antiquum morem episcopus consecratur.	ad altare sancti Petri ab episcopis cardinalibus consecratus est.

Ferner ist zu erwähnen, dass Leo von Monte Cassino, welcher bei der Schilderung der tumultuarischen Erhebung von 1058 den Brief Damiani's an den Ezbischof Heinrich von Ravenna benutzt, an der Stelle, wo Damiani von cardinales episcopi spricht, das Wort cardinales setzt.

Damiani Opp. I. S. 44.
nobis omnibus ejusdem urbis cardinalibus episcopis reclamantibus, obsistentibus et terribiliter anathematizantibus.

Leo v. M. C. S. 695.
Petrus Damiani — una cum ceteris cardinalibus, qui ad praesens aderant, coepit quoquomodo obsistere reclamare ac terribiliter anathematizare.

Wie viele Kardinal-Kleriker es damals gab, und welche Kategorien zu der bezeichneten Gruppe gehörten, meldet das Decret nicht. Gewiss ist, dass im Jahre 1059 nicht bloss Kardinal-Priester und Kardinal-Diakonen, sondern auch Kardinal-Subdiakonen existirten. Bonitho, welcher sonst die Subdiakonen zu den Leviten rechnet, scheint S. 656 bei der Schilderung der Erhebung Gregor's VII. die Diakonen als levitae im engeren Sinne zu fassen und ihnen die Subdiakonen als clerici sequentis ordinis anzureihen: »cumque cardinales episcopi sacerdotesque et levitae et sequentis ordinis clerici conclamassent«. Dass auch Acolythen Mitglieder des Kardinalats gewesen, sagt nur eine spätere und verdächtige Stelle (s. unten Abschnitt IX).

Betrachten wir jezt die beiden ersten Paragraphen des Decrets von 1059 genauer:

(statuimus,) »ut obeunte hujus Romanae universalis ecclesiae pontifice imprimis cardinales episcopi, diligentissima simul consideratione tractantes[40]), mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant[41]); ut — nimirum ne venalitatis morbus aliqua occasione surripiat[42]) — religiosi viri praeduces sint in promovendi pontificis electione, reliqui vero sequaces«.

Die formelle Fassung des § 1 ist nicht ganz durchsichtig

[40]) Wenn man es nicht vorzieht, das Komma hinter tractantes zu streichen, möchte es sich empfehlen, hinter episcopi ein Komma zu setzen, wie ich es gethan habe.

[41]) Statt des im Schefferschen Texte gesetzten Punktes dürfte ein Semicolon vorzuziehen sein.

[42]) Das Textwort subrepat ist völlig sinnlos. Die Emendation surripiat wird um so mehr angenommen werden können, als auch der Codex Udalrici (Jaffé M. Bamb. S. 41, 42) »surripiat« hat.

und präcis, aber der Sinn lässt sich aus dem Zusammenhange leicht entwickeln. Worüber haben die Kardinalbischöfe zu verhandeln? Sie sollen sich über eine Person einigen, welche würdig und tauglich scheint, den Primat zu übernehmen. Zu welchem Zwecke werden die Kardinal-Kleriker herangezogen? Sie sollen sich über den von den Kardinal-Bischöfen vorgeschlagenen oder präsentirten Kandidaten schlüssig machen. Als eigentliche Wähler sind sie befugt, zu consentiren oder zu dissentiren, den Vorschlag anzunehmen oder zu verwerfen. Acceptiren sie die Proposition, so wird der Wahlact damit eo ipso perfect. Insofern werden die beiden Gruppen der Kardinäle (viri religiosi) treffend als praeduces in promovendi pontifices electione bezeichnet. Ueber die Frage, ob die Wähler einstimmig sein müssen oder ob die Mehrheit der Stimmen genügt, spricht unser Decret nicht.

Die gedachte Wahlbestimmung des Jahres 1059 wurde auf der Synode von 1060 wiederholt, was wir aus den Relationen des allgemeinen Rundschreibens und des Schreibens an die Kirchenprovinz Amalfi erkennen. Beide Documente stimmen zwar nicht in der formellen Conception, aber doch sachlich überein.

<table>
<tr><th>Rundschreiben.</th><th>Schreiben an Amalfi.</th></tr>
<tr><td>Primo namque inspectore Deo est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita, ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur.</td><td>Primo namque inspectore Deo est statutum, ut si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum inthronizatur, non papa sed apostaticus habeatur.</td></tr>
</table>

Mit Recht durfte Nicolaus II. in dem Rundschreiben sagen, dass vermöge der Satzungen von 1059 und 1060 die Wahlangelegenheit der potestas der Kardinal-Bischöfe anheimfalle: denn ihre Vorschläge sollten maassgebend sein. Nur derjenige,

welcher von den Kardinalbischöfen als Kandidat aufgestellt worden, kann zum Papst erhoben werden. Ist die Function der Kardinalbischöfe (das Vorschlagsrecht) gleichsam eine primäre Electio, so erscheint die Electio der Kardinal-Kleriker als etwas Secundäres, da sie an die proponirten Kandidaten gebunden sind. Aber auch die Kardinalkleriker sind trotz der angegebenen Beschränkung wirkliche Electores, da ohne ihre Mitwirkung keine Wahl zu Stande kommen kann.

Der Brief an Amalfi spricht von der »potestas« cardinalium episcoporum nicht, setzt sie aber voraus. Wenn beide Erlasse hinter eorum (respective cardinalium episcoporum) einschieben: »ac deinde«, so wollen sie den Passus des Decrets von 1059: »mox sibi clericos cardinales adhibeant« reproduziren.

Das Decret von 1061, welches mit den Worten: »nihilominus auctoritate apostolica decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus« beginnt, gibt nebst einigen später zu behandelnden Zusätzen die Fassung des Briefes an Amalfi. Uebrigens fordern beide Concilserlasse dass eine »concors« electio stattfinde (s. darüber Mühlbacher S. 149 ff.).

Die in den drei Synoden den Kardinalbischöfen gewährte Auszeichnung wurde von Petrus Damiani, welcher als Bischof von Ostia an derselben participirte, mit lebhaftem Eifer verfochten. In dem ersten Briefe an den Cadalus (Opp. I. S. 17 ff.) rügt Petrus, dass der Gegenpapst sich den Primat ohne Wissen und Willen der römischen Kirche angemaasst habe und fährt dann fort: »Taceamus interim de Senatu (d. h. Gesammtheit der Kardinal-Kleriker oder auch der Kardinäle überhaupt), de inferioris ordinis clero, de populo. Quid tibi de cardinalibus videtur episcopis? Qui videlicet et Romanum pontificem principaliter eligunt«. Im Einklang mit Nicolaus II., welcher im Rundschreiben den Kardinalbischöfen die »potestas electionis« vindicirt, nennt Damiani die vorschlagende Thätigkeit derselben principalis electio, der gegenüber die electio der Kardinal-Kleriker eine secundäre Bedeutung hat. Dazu kommt eine andere Aeusserung des Damianischen Briefes: »nimirum, quum illa electio per episcoporum

cardinalium fieri debet principale judicium, secundo loco jure praebeat clerus assensum«, welche nicht minder passend das Vorschlagsprivileg der Kardinalbischöfe als »judicium principale« bezeichnet. Wenn die Kardinal-Kleriker dem judicium consentiren, wird die Wahl perfect. Aber sie haben auch das Recht, dem Vorschlage ihre Genehmigung zu versagen: wäre ihnen die Möglichkeit der Verwerfung vorenthalten, so dürfte man sie überhaupt nicht zu den Electores rechnen.

Auf das kardinalbischöfliche Vorschlagsrecht beziehe ich endlich eine dritte Stelle aus dem ersten Briefe Damiani's an Cadalus:

> »Et cum canonica decernat auctoritas, ut vel humilis cujuscunque ecclesiae clero liceat liberum de illo, qui sibi praeferendus est, habere judicium, qua tumoris audacia tu praesumpsisti te violenter illis ingerere, qui praeter communem ecclesiae regulam, super ipsos quoque pontifices authenticam praevalent promulgare censuram?«

Indem Damiani die neuen Papstwahl-Decrete dem bei den Bischofswahlen hergebrachten Modus gegenüberstellt, will er Folgendes ausdrücken. Nach eingetretener Vacanz eines Bisthums kann jeder wahlberechtigte Diöcesangeistliche einen Bisthumscandidaten vorschlagen, (ein liberum judicium ausüben); bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles aber dürfen seit 1059 die Kardinal-Kleriker das liberum judicium nicht mehr üben; dies ist den Kardinalbischöfen vorbehalten. Was vorhin principalis electio oder principale judicium hiess, wird hier authentica censura genannt, und zwar deshalb, weil jeder Vorschlag zugleich das förmliche Urtheil in sich schliesst, dass der Candidat für die ihm zugedachte Würde geeignet sei. Sehr bedeutungsvoll ist Damiani's Geständniss, dass das neue Privileg mit der communis ecclesiae regula nicht im Einklang stehe.

Etwa 25 Jahre später hat Papst Victor III.[43]), welcher gleich Damiani der Synode von 1059 in seiner damaligen Stellung als Kardinalpriester und Abt von Monte Cassino

[43]) S. unten Abschnitt XIII.

beiwohnte, auf die Papstwahldecrete hingewiesen. Er setzt in der auf dem Concil von Benevent 1087 gehaltenen Rede (s. Mansi XX. S. 639) voraus, das die Kardinalbischöfe vorschlagen und die Kardinal-Kleriker durch Billigung des Vorschlages die Wahl zum Abschluss bringen, und klagt darüber, das Wibert von Ravenna sich auf dem päpstlichen Stuhl eingedrängt habe: »nullo cardinalium episcoporum praecedente judicio, nullo Romani cleri approbante suffragio.«

Nach den obigen Ausführungen halte ich es für irrig, wenn man statt dreier Lateransynoden nur zwei annimmt und das Rundschreiben nebst dem Briefe an Amalfi mit der Synode von 1059 in Beziehung bringt. Ganz falsch bestimmt Panzer, Papstwahl S. 61 ff. das Verhältniss der Synode von 1060 zu der früheren. Das Decret von 1059 habe die Papstwahl in die Hand des Kardinalscollegium gelegt, und verordnet, dass die Kardinalbischöfe nach vorhergegangener Berathung die Kardinal-Kleriker zur Wahl zuziehen sollten. Aber schon im folgenden Jahre sei die römische Curie »im Vollbewusstsein ihrer Selbstherrlichkeit« von dem gedachten Decrete abgewichen und habe den Kreis der eigentlichen Wähler bedeutend verengert. »Nicht das gesammte Collegium der Kardinäle, sondern nur die sieben Kardinalbischöfe sollten die Wahl vornehmen, die Kardinal-Kleriker nur nach geschehener Wahl ihre Zustimmung zu geben haben.« Mithin bestünde zwischen dem Decrete von 1059 und dem Rundschreiben nebst dem Simonieverbote (d. h. nach meiner Auffassung dem Synodaldecret von 1061) eine starke Differenz. So findet Panzer denn auch zwischen den oben mitgetheilten Stellen Damiani's und Victor's III. einerseits und dem Decrete von 1060 andrerseits einen Widerspruch, »den aller Aufwand von Scharfsinn nicht hat beseitigen können.« Diese merkwürdigen Vorstellungen zerfallen mit der richtigen Interpretation der einschlägigen Quellen.

Absolut unzulässig ist die Ansicht, als ob das Decret von 1059 die »Tractatio« der Kardinalbischöfe zur eigentlichen Wahl hätte gestalten wollen: derselben huldigen neben Zöpffel S. 29, 70 u. A. auch Hefele C. G. IV. S. 812,

Scheffer S. 23, 63, 67, Hinschius S. 254, Wattenbach, Papstthum S. 501. Dadurch wären die Kardinal-Kleriker zu blossen Statisten herabgedrückt worden, um nach der eigentlichen Wahl der Kardinalbischöfe nur pro forma zu consentiren. Ein Blick in die richtig verstandenen zwei folgenden Decrete zeigt das Irrige jener Annahme, welche bereits Grauert S. 509 ff. (s. auch Weizsäcker S. 501) widerlegt hat. Höchst willkürlich zertheilt Zöpffel die Tractatio obendrein in eine denominatio, (Stimmenabgabe) und deliberatio (Prüfung der canonischen Erfordernisse des Gewählten): — die Quellen unserer Periode bieten hierfür auch nicht den Schatten eines Beweises (s. Weizsäcker S. 503, 507).

Mit Unrecht meint Grauert S. 538, dass die Kardinalbischöfe in der einzelnen Tractatio mehrere Candidaten hätten aufstellen dürfen. Dies wäre allerdings für sie bequem und günstig gewesen: da aber das Decret den Tractantes eine »diligentissima consideratio« zur Pflicht macht, so lässt schon dieser Umstand erkennen, das den Kardinal-Klerikern nur je ein Candidat präsentirt werden darf.

Ferner irrt Grauert S. 564, wenn er meint, dass die Kardinal-Kleriker eigene Candidaten vorschlagen könnten, nachdem sie die kardinalbischöflichen Vorschläge verworfen hätten. Wäre dies richtig, so hätte der Gesetzgeber den Kardinal-Klerikern ein probates Mittel gewährt, das neue Privileg nach Belieben illusorisch zu machen: — so etwas darf man aber der Synode von 1059 nicht imputiren! Wenn wir die Erlasse Nicolaus' II. und die kategorischen Kundgebungen Damiani's aufmerksam prüfen, so ergibt sich, dass das Decret den Kardinalbischöfen das Vorschlagsrecht unter allen Umständen wahren wollte. Haben also die Kardinal-Kleriker einen Vorschlag der Kardinalbischöfe verworfen, so liegt es den letztern ob, sich über einen andern Candidaten zu einigen.

Um den Kardinalbischöfen für die angebliche Schmälerung ihres Privilegs einen Ersatz zu verschaffen, construirt Grauert S. 561 ein sog. judicium subsequens, welches zur Anwendung käme, wenn die Kardinal-Kleriker mit eigenen Vorschlägen aufgetreten seien. Ueber diese Construction wird unten das Erforderliche bemerkt werden.

Sehr unbestimmt und zurückhaltend äussern sich Waitz (Forsch. IV. S. 109) und Giesebrecht (Jahrbuch S. 112) über den Inhalt des kardinalbischöflichen Privilegs und dessen Verhältniss zu der Stellung der Kardinal-Kleriker. Waitz sagt: »in erster Linie sollten die Kardinalbischöfe berechtigt sein, dann fänden die clerici und laici Berücksichtigung.« Und bei Giesebrecht heisst es: »Die Papstwahl sollte fortan wesentlich von den Kardinalbischöfen abhängen, denen sich die anderen Kleriker beim Wahlacte anschliessen sollten «

C. Der nichtcardinalicische Klerus und das Volk.

Nachdem das von Altersher fest begründete römische Wahlrecht in der Periode von 1046—1055 geruht hatte, wurde die Erhebung Stephan's IX. mittels Betheiligung des Klerus und des Volkes vollzogen. Bonitho, welcher dies berichtet, macht dabei zwischen den Functionen beider Gruppen einen formellen Unterschied: s. S. 637: »convenientes in unum clerici Romanae ecclesiae simul cum laude populi eligunt sibi Fridericum«. Während bei der Wahl Nicolaus' II. in Siena die römische Laienschaft ganz unbetheiligt war, liess sich nach Stephan's Tode ein Theil des Volkes (und vielleicht auch des niederen Klerus) verleiten, an der von Adligen geplanten tumultuarischen Acclamation Benedict's X. Theil zu nehmen.

Unter solchen Umständen entschloss sich die Synode von 1059 dem niederen Klerus und dem Volke in Betreff der Papstwahl blos einen nachträglichen, kirchenrechtlich unerheblichen Solennitäts-Konsens zu bewilligen. Nachdem die Einleitung des Decrets die nach Stephan's Tode erfolgten Eruptionen der simoniaca haeresis beklagt hat, basirt der § 2 die Neuordnung ausdrücklich auf die Nothwendigkeit, ähnliche Bestechungsversuche zu inhibiren. Der von den Kardinälen vollzogenen Wahl soll der übrige Klerus und das Volk beitreten dürfen: »ut nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione surripiat, religiosi viri praeduces sint in promovendi pontificis electione, reliqui autem sequaces.«

In welcher Weise sich die Synode von 1060 über die

sequaces geäussert hat, wissen wir nicht genau, da das Rundschreiben mit dem Briefe an Amalfi sich nicht völlig deckt. Das erstere erwähnt ausser der electio der zwei Kardinalsgruppen den laicorum consensus; das zweite Document schweigt darüber. Auffallen darf das weiter nicht: denn es war nicht nothwendig, den Consens, der von keinem wesentlichen Belang war, jedesmal von Neuem hervorzuheben. Auch die Synode von 1061 gedenkt der sequaces nicht. Dagegen fügt Damiani in dem ersten Briefe an Cadalus zu dem principale judicium der Kardinalbischöfe und dem assensus der Kardinal-Kleriker noch folgendes Moment hinzu: »tertio popularis favor attollat applausum«: und Victor III. macht geltend, Wibert habe sich eingedrängt »nullo devoti populi requisito consensu«. Alle die bezeichneten Kundgebungen ignoriren den »reliquus clerus« gänzlich: derselbe scheint also damals eine sehr untergeordnete Rolle gespielt zu haben, wie auch das Decret von 1059 nicht meldet, welche Factoren zu dieser Gruppe gehört hätten. Nur Petrus Damiani weist in der oben mitgetheilten Stelle auf den »clerus inferioris ordinis« hin.

Wenn extra Urbem gewählt wird, dürfen sich nach § 5 auch die Laien (wobei man den niederen Klerus hinzudenken kann) in der von dem Decrete festgesetzten Form betheiligen, d. h. zu der Wahl nachträglich consentiren. Dass die Laien aber extra Urbem erweiterte Befugnisse geltend zu machen hätten, ist nicht zu vermuthen.

D. Der Canon Leo's des Grossen in dem Decrete von 1059.

Das Decret von 1059 fährt in § 2, nachdem die sequaces von den praeduces getrennt worden sind, so fort: »Et certe rectus atque legitimus hic electionis ordo perpenditur, si perspectis diversorum patrum regulis sive gestis, etiam illa beati praedecessoris Leonis sententia recolatur: »Nulla, inquit, ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sint electi, nec a plebibus expetiti, nec a comprovincialibus episcopis cum metropolitani judicio consecrati.««

Es fragt sich, in welcher Intention das Concil Leo den Grossen angerufen haben mag.

Die Sententia spricht sich über die Bischofswahlen aus, ohne der Papstwahl im Besondern zu gedenken. Wollte das Decret die allgemeinen Andeutungen Leo's zu Gunsten der neuen Papstwahlordnung verwerthen, so konnte es nicht beabsichtigen, eine buchstäbliche Bestätigung zu erlangen, oder sich in jeder Beziehung mit dem Schilde des Alterthums zu decken. Damiani selbst hat ja hervorgehoben, dass das neue Privilegium der Kardinalbischöfe gegen die allgemeine kirchliche Regel sei. Es kam also nur darauf an, zu zeigen, dass die neue Papstwahl im Wesentlichen mit dem Modus harmonire, welcher in alter Zeit für die Bischofswahlen gegolten habe. Mit dieser Beschränkung erscheint die Citirung des Leo'schen Canon in § 2 ganz treffend und opportun.

Nach Leo soll der Diöcesanbischof von dem Diöcesan-Klerus gewählt werden: das Decret von 1059 schreibt dem Römischen Klerus (d. h. den Kardinälen) die Wahl des Römischen Bischofs (des Papstes) mit der Modification zu, dass die Kardinalbischöfe eine bevorzugte Stellung geniessen. Papst Leo vindicirt sodann für die Bischofswahlen dem Volke ein expetere, was dem Wesen nach so viel ist als consentire: denn an ein förmliches Erbitten darf dem geschichtlichen Zusammenhange nach nicht gedacht werden. Auch das Decret von 1059 lässt bei den Papstwahlen das Volk mittels consensus subsequens mitwirken.

Wenn also Scheffer S. 89 die Argumentation in dem hervorgehobenen Passus des § 2 als höchst unglücklich und misslungen kennzeichnet, so erklärt sich dies daraus, dass er von irrigen Voraussetzungen ausgeht und den Sinn des Ganzen nicht verstanden hat.

E. Die Inthronisation.

Von der Consecration, welcher der zum Papt Erwählte, sofern er nicht Bischof ist, bedarf, wird in dem Decrete von 1059 nicht gehandelt: es lag dazu auch keine Veranlassung vor, weil die vier von Heinrich III. Ernannten und Nicolaus II. selbst vor Erlangung des Primats des bischöflichen ordo theilhaftig geworden waren. Dagegen beschäftigt sich das genannte Decret nebst den zwei folgenden kirchlichen Verfügungen von 1060 und 1061 mit der Inthronisation.

Einer genaueren Erläuterung bedarf der Schlusspassus in § 2 des Decrets, welcher an den mitgetheilten Canon Leo's I. anknüpft: »Quia vero sedes apostolica cunctis in orbe terrarum praefertur ecclesiis atque ideo super se metropolitanum habere non potest, cardinales episcopi procul dubio metropolitani vice funguntur, qui videlicet electum antistitem ad apostolici culminis apicem provehunt.« Da Leo der Inthronisation nicht speciell gedenkt, sondern die dem Diöcesanbischof erforderliche Consecration in's Auge fasst (nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui — nec a comprovincialibus episcopis cum metropolitani judicio sint consecrati), so könnte man bei flüchtiger Betrachtung annehmen, dass die von Nicolaus II. den Kardinalbischöfen zugeschriebene Function des provehere ad apostolici culminis apicem als Ertheilung der Bischofsweihe zu fassen sei. Bei genauerem Eindringen in den Zusammenhang erscheint diese Annahme jedoch als völlig unstatthaft.

Nicht dem Metropoliten, sondern den Comprovinzialbischöfen wird die Consecration zugeschrieben. Der Metropolit aber tritt als judex auf: wenn also die Kardinalbischöfe mit dem Metropoliten verglichen werden, so kann es sich nur darum handeln, dass sie dem neuen Papste gegenüber wie auch immer ein judicium ausüben. Bekanntlich gilt der Metropolit nach dem alten Kirchenrecht als der wirkliche Obere der Kirchenprovinz, und hat mittels seines judicium den ordnungsmässig gewählten Bisthumskandidaten zu bestätigen.

Welcher Art ist nun aber das judicium, welches die Kardinalbischöfe bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles üben? Da der Oberhirt der Gesammtkirche keinem kirchlichen

Organ untergeordnet sein darf, so ist es undenkbar, dass die Kardinalbischöfe den neuen Papst hätten bestätigen sollen. Mithin wird sich das metropolitenähnliche Eingreifen der Kardinalbischöfe nur in einer kirchlichen Handlung äussern können, welche die Bedeutung eines stillschweigenden Urtheils zu Gunsten der Dignität und Tauglichkeit des Electus hat. Eine solche Handlung ist aber die Inthronisation, welche an jedem zum Primat Berufenen ohne Rücksicht auf den Weihegrad vollzogen werden muss: indem die Kardinalbischöfe inthronisiren, geben sie eo ipso zu erkennen, dass der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften für seine neue Würde besitzt. Dass die Ausdrucksweise »ad apostolici culminis apicem provehere« in der That die Bedeutung von Inthronisiren hat, zeigen einige Stellen aus Damiani's Werken. Damiani sagt in dem Briefe an den Erzbischof Heinrich von Ravenna (Opp. I. S. 44) von dem Presbyter von Ostia, den man veranlasst hatte, den von der Adelspartei auf den Schild gehobenen Johann von Velletri auf dem Stuhl Petri zu inthronisiren: »presbyter Ostiensis ecclesiae, — ut eum ad apostolatus culmen proveheret, raptus et violenter attractus est.« Und in der Disceptatio (Opp. III. S. 35) heisst es von der Inthronisation Alexander's: »(populus Romanus) non de Romana ecclesia, sed ex aula regia sacerdotem ad apostolicae sedis culmen evexit.« Hätte Nicolaus in dem § 2 die Vollziehung der Consecration ausdrücken wollen, so hätte er die Kardinalbischöfe mit den Comprovinzialbischöfen vergleichen müssen, welche in der Sententia Leonis als Consecratoren bezeichnet werden: der bezügliche Passus würde dann gelautet haben; »cardinales episcopi — comprovincialium episcoporum vice funguntur.« Eine specielle Hervorhebung des kardinalbischöflichen Inthronisationsprivilegs war aber mit Rücksicht auf das gedachte Vorgehen des incompetenten Priesters von Ostia durchaus angebracht [44]).

Da das Decret von 1059 in den §§ 1—6 über die Consecration nichts verordnet, so ist auch nicht anzunehmen, dass die am Schluss des Ganzen beigefügten

[44]) Grauert meint aus den besprochenen Sätzen des § 2 eine Stütze für seine Hypothese des judicium subsequens der Kardinal-

Strafbestimmungen sich mit der gedachten kirchlichen Handlung beschäftigt haben sollten. Wenn es in dem Passus heisst: »Quodsi quis contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum per seditionem vel praesumtionem aut quodlibet ingenium electus aut etiam ordinatus seu inthronizatus fuerit«, so ist ordinatio hier wie auch sonst im Sinne von Inthronisation gebraucht worden. Hätte der Concipient unter ordinatio die Consecration verstehen wollen, so würde er gesagt haben: si quis electus aut ordinatus aut etiam inthronizatus fuerit.

Während 1059 die Inthronisation nur beiläufig vorkommt, tritt sie in den Decreten von 1060 und 1061 entschieden in den Vordergrund. Beide Decrete wenden sich direct gegen denjenigen, welcher es wagen würde, sich ohne Erfüllung der Requisite von 1059 inthronisiren zu lassen.

Das Rundschreiben formulirte den Concilsbeschluss folgendermaassen:

»Primo — est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit; ita, ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione

---

bischöfe gewinnen zu können, welches ins Mittel trete, wenn seitens der Kardinal-Kleriker Candidaten aufgestellt worden seien. Wie nach dem Canon Leo's I. der Metropolit nach erfolgter Bischofswahl ein »judicium« übe, so hätten unter den bezeichneten Umständen die Kardinalbischöfe ein »judicium« über die Wahl der Kardinal-Kleriker. Aber der Text des Decrets spricht nicht von einem approbare oder confirmare der Wahl, welches die Kardinalbischöfe (vice metropolitani) zu leisten hätten, sondern von einem provehere des Electus zum apex apostolici culminis (d. h. Inthronisiren oder nach der falschen Meinung Consecriren). Grauert weiss nur einen Fall eines solchen angeblichen judicium subsequens namhaft zu machen, und zwar merkwürdiger Weise aus der Zeit vor 1059, noch ehe die Kardinalbischöfe das Vorschlagsrecht besassen, so dass also schon nach Grauert's eigner Voraussetzung ein judicium subsequens gar nicht Platz greifen konnte! Grauert will den Protest, welchen Damiani mit den anderen Kardinalbischöfen 1058 gegen die Intrusion Benedict's X. erhob, zu einem solchen judicium subsequens stempeln, übersieht aber, dass damals gar keine correcte Wahl stattfand, und kein Kardinal-Kleriker sich an dem Acte betheiligt hatte. Endlich muss Grauert eingestehen, dass das neue »judicium subsequens« nach 1059 nie zur praktischen Anwendung gekommen sei; man sieht also, wie schwach es mit seiner Hypothese bestellt ist.

eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur.«

Die in einigen Punkten abweichende Fassung des päpstlichen Schreibens an die Kirchenprovinz Amalfi ist dann dem Decrete von 1061 zu Grunde gelegt worden.

Schreiben an Amalfi.	Decret von 1061.
Primo — statutum est, ut, si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum inthronizatur, etc.	Decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus, ut si quis — sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus etc.

Dem Buchstaben nach ist die benedictio nicht bloss als ein Act der Kardinalbischöfe, sondern auch der folgenden Gruppen zu betrachten. Das wollte der Concipient jedoch nicht ausdrücken: vielmehr schwebte demselben folgender Gedanke vor: »si quis sine electione cardinalium episcoporum et sequentium ordinum religiosorum clericorum ac sine benedictione cardinalium episcoporum inthronizatur.«

Die Ansicht, dass unter Benedictio die Ertheilung der bischöflichen Weihe zu verstehen sei, ist völlig verwerflich. Will man im Ernste annehmen, dass die Decrete die Consecration stets und in allen Fällen erfordert hätten, sogar bei einem bereits geweihten Bischofe (wie Nicolaus II. selbst)? Denn es darf bei der generellen Fassung des Satzes nicht supponirt werden, dass die »benedictio« nur dann ertheilt werden solle, sofern oder falls sie erforderlich sei.

Das Richtige ist Folgendes. Nachdem das Decret von 1060 die Inthronisation ohne vorgängige correcte Wahl verboten hatte, schien es dem Papst bereits in dem angeführten Schreiben wünschenswerth, die ordnungsmässige Vollziehung der kirchlichen Handlung durch die Kardinalbischöfe einzuschärfen. Da wir sonst über die Form des Actes nicht orientirt sind, so ist gerade die Andeutung unserer zwei Documente sehr willkommen. Ich möchte annehmen, dass bei der locatio

in sede Petri, insbesondere dann, wenn sie nicht mit der Ertheilung der Weihe verbunden wurde, die Kardinalbischöfe ein Gebet sprachen, um den göttlichen Segen auf den neuen Papst herabzuflehen. Wie ein etwa dem 9. oder 10. Jahrhundert angehörendes Formular bezeugt, ist bei der Kaiserkrönung (consecratio imperatoris) die Oration recitirt worden: »Prospice, omnipotens Deus, serenis obtutibus hunc gloriosum famulum tuum, et sicut benedixisti Abraham, Isaac et Jacob, sic illi largiaris benedictiones spiritualis gratiae« etc. (Watterich I. S. 22). Aehnlich dürfte das Gebet bei der Inthronisation des Papstes gelautet haben. Obendrein ist aus einer Andeutung Damiani's zu entnehmen, dass die Inthronisatoren eine Formel abzulesen hatten: er bemerkt, der Presbyter von Ostia, welcher sich angemaasst habe, Benedict X. zu inthronisiren, sei fast zu den Analphabeten zu rechnen: »Presbyter Ostiensis ecclesiae, qui utinam syllabatim nosset vel unam paginam rite percurrere, ut eum ad Apostolatus culmen proveheret, raptus a satellitibus satanae et violenter attractus est.« (s. Opp. I S. 44.)

So nachdrücklich auch die ordnungsgemässe Vollziehung der Inthronisation während des Pontificats Nicolaus' II. eingeschärft wurde, so hat doch bereits das Decret von 1059 zu erkennen gegeben, dass die gedachte kirchliche Handlung nicht de essentia ist, mithin im dringenden Nothfall entbehrt werden kann. Es heisst in § 6: »Plane postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas vel qualiscunque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is, qui electus sit, in apostolica sede juxta consuetudinem inthronizari non valeat, electus tamen sicut papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam ecclesiam et disponendi omnes facultates illius, quod beatum Gregorium ante consecrationem suam[45]) fecisse cognoscimur.«

[45]) Dass bei Gregor I. die Consecration als entscheidend für den Uebergang der päpstlichen Machtfülle bezeichnet wird, darf nicht überraschen. Denn im 6. Jahrhundert durften nur Priester oder Diakone zum Primat berufen werden, welche der Ertheilung der bischöflichen Weihe bedurften.

Das Concil von 1060 scheint diese Bestimmung nicht erneuert zu haben: dagegen finden wir im Decret von 1061 eine ähnliche Kundgebung mit besonderer Rücksicht auf den Fall, dass die Wahl selbst extra Urbem stattgefunden hat:

»nostra auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco, qui eis placuerit, eligant, quem digniorem et meliorem apostolicae sedi perspexerint, concessa ei auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae secundum quod ei melius videbitur, juxta qualitatem temporis, quasi jam inthronizatus sit.«

F. Der Königsparagraph des Decrets von 1059.

Indem das Decret von 1059 über die Wahlbefugnisse der Kardinäle, des niederen Klerus und des Volkes Festsetzungen traf, konnte es auch die Stellung des deutschen Königs oder Kaisers nicht unberücksichtigt lassen. Nachdem Heinrich III. Päpste ernannt hatte, übten die Römer ihr Wahlrecht seit 1057 wieder aus und gewährten dem jungen Könige die Leistung eines nachträglichen Consenses. Angesichts dieser Vorgänge war für das Lateranconcil von 1059 der Weg von selbst vorgezeichnet.

Der § 4, welcher sich mit dem bezüglichen Gegenstande beschäftigt, und den ich der Kürze halber den Königsparagraphen nenne, lautet so:

»Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Heinrici, qui in praesentiarum rex habetur, et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi (d. h. ei) concessimus, et successorum[46]) illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint.«

Damit will Nicolaus II. Folgendes ausdrücken: »Sobald die Wahl des Papstes (mittels Vorschlags der Kardinalbischöfe, Suffragium der Kardinal-Kleriker und Zustimmung des niederen Klerus und des Volkes) perfect geworden ist, soll unserem geliebten Sohne Heinrich IV. die schuldige Ehre erwiesen werden. Obwohl Heinrich gegenwärtig noch König ist, so

[46]) Ich trage kein Bedenken, das Textwort »successoribus« (s. Scheffer S. 16 N. a.) auf ein Versehen des Abschreibers zurückzuführen, und die Lesart zu recipiren, welche sich auch in der Wibertschen Fälschung des Decrets von 1059 (s. unten Abschnitt XII.) findet.

hoffe ich doch zu Gott, dass er Kaiser werden wird, wie ich selbst ihm die Kaiserwürde in Aussicht gestellt habe. Den Nachfolgern Heinrichs, welche persönlich der Kaiserkrönung theilhaft geworden sein werden, bleibt der gleiche Ehrenvorzug gewahrt.«

Da der König oder dessen kaiserlicher Nachfolger erst nach Abschluss der ganzen Wahlhandlung zur Perception kommen soll, so kann der ihm reservirte honor debitus nur in der Leistung eines consensus subsequens bestehen. Dieser nachträgliche Consens des Fürsten hat im Grunde keinen anderen Werth als die Zustimmung des niederen Klerus und Volkes: er erscheint als eine reine Formalität. Der König darf gleichsam post festum consentiren, ist aber nicht berechtigt, durch Widerspruch oder Protest die kirchenrechtlich gültige Wahl umzustossen. Zugleich verbot das Decret indirect, den päpstlichen Stuhl mittels fürstlicher Ernennungen zu besetzen.

In den Decreten von 1060 und 1061 wurde der Königsparagraph nicht ausdrücklich wiederholt. Man darf daraus aber nicht schliessen, dass die Synoden beabsichtigt hätten, den honor debitus des Königs und des Kaisers total zu cassiren. So blieb dem »reliquus clerus« die 1059 zugeschriebene Stellung erhalten, obwohl die Decrete derselben nicht gedachten: auch schwieg das Concil von 1061 über den Consens des Volkes, ohne damit eine Aenderung zu beabsichtigen. Das Decret von 1059 hatte in der That keinen Anlass, den Königsparagraphen zu reproduciren, da der König erst an die Reihe kam, nachdem der niedere Klerus und das Volk consentirt hatten.

In welchem Zeitpunct darf der König seinen consensus declariren? Vor der Inthronisation respective Consecration oder nach der bezüglichen Handlung?

Stephan IX. erhielt die königliche Anerkennung erst, nachdem er bereits consecrirt und inthronisirt war. Dagegen wurde Nicolaus II. derselben theilhaft, ehe er die römische Inthronisation empfing. Mit Rücksicht auf das letztere Ereigniss interpretirt Damiani den Königsparagraphen dahin, dass der erwählte Papst erst dann inthronisirt werden solle, wenn der König auf Grund erhaltener Notification seinen

Consens erklärt hätte: er sagt in dem ersten Brief an den Cadalus (Opp. I, 19): »nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale judicium, secundo loco jure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum, sicque suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas«: d. h. nach perfect gewordener Wahl soll gewartet werden, bis der König sich geäussert hat: erst nach Eingang der königlichen Erklärung findet die Inthronisation, beziehungsweise die mit der Inthronisation verbundene Consecration statt. Was Damiani in dem gedachten Briefe auctoritas regiae celsitudinis nennt, bezeichnet er in der Disceptatio synodalis als oraculum regiae clementiae und apocha pragmaticae sanctionis.

Auch Deusdedit contra Invasores S. 82 spricht von dem Königsparagraphen, wobei er an den Fall denkt, dass der Gewählte Priester oder Diakon sei, mithin der Consecration bedürfe:

> »Sunt item, qui objiciunt, Nicolaum juniorem decreto synodico statuisse, ut obeunte apostolico pontifice successor eligeretur et electio ejus regi notificaretur, et ut praedictum est, rege notificata, ita demum pontifex consecraretur. — In eodem decreto cautum est, ut Romani pontificis electio a Romano clero et populo ageretur et postea regi notificetur.«

Während Damiani in der stillschweigenden Voraussetzung, dass die Anzeige vorhergehen müsse, das Requisit des königlichen Consenses hervorhebt, gedenkt Deusdedit blos der Notification.

Wenn wir nun auch aus dem Zusammenhang des Decretes selbst und mit Hülfe der angeführten Autoren den Inhalt des honor debitus ergründen können, so bleibt doch noch die Frage übrig, warum die Synode nicht direct und mit dürren Worten gesagt habe, worin die Ehrenbezeugung bestehe. Waitz Forsch. IV. S. 117 meint, man hätte sich unbestimmt ausgedrückt, um mehrere Auslegungen zu erzielen. Zu einer solchen Annahme liegt kein Grund vor. Ich glaube vielmehr, die Concilsväter unterliessen die genauere Beschreibung, weil der Hof einer solchen nicht bedurfte, und weil es

nicht opportun schien, die Empfindlichkeit der Deutschen noch mehr zu reizen und den einmal hervorgerufenen Gegensatz noch zu verschärfen.

Während die Synode und Damiani die Gewährung eines königlichen Consenses nach vollzogenener Wahl für etwas durchaus Harmloses, mit dem kirchlichen Interesse Verträgliches angesehen hatten, trat etwa 40 Jahre später der vorhin genannte Kardinal Deusdedit in der schroffsten Weise gegen den honor regis debitus auf.

Der Kardinal geht in der mehrerwähnten Schrift (s. S. 77 ff.) von dem Axiom aus, dass der König oder Kaiser weder bei der Besetzung der Bisthümer noch bei der Papstwahl irgendwie mitzuwirken habe: »regi non licet ecclesiis episcopos constituere. Patet nihil juris imperatori attributum esse in electione pontificum. Laicalis potestas nihil sibi in his vindicet.« Er führt dann u. A. Folgendes aus. In alten Zeiten hätten allerdings einige griechische Kaiser verlangt, dass ihnen das Wahlprotocoll vorgelegt würde, ehe der gewählte Papst die Consecration empfinge (»decretum electionis futuri pontificis a clero et senatu susceptum, priusquam idem consecraretur, sibi mitti«): aber die Papstwahlen seien auch dann unangefochten geblieben, wenn man die Consecration nicht in der vorausgesetzten Art aufgeschoben habe. Später hätten sich die Römer dem kaiserlichen Ansinnen mit aller Entschiedenheit widersetzt. Das Resultat der Erörterungen ist: »Decursis tot sanctorum patrum auctoritatibus, latinorum scilicet et graecorum, patet, nihil juris imperatoriae potestati in pontificum electione seu promotione ab eisdem attributum esse.« Gestützt auf diese Grundlage erfolgt dann das strenge Verdict über das Decret von 1059, in welchem dem Könige gerade das zugestanden war, was jene griechischen Kaiser prätendirt hatten:

> »Patet, praefatum decretum nullius momenti esse, nec unquam aliquid virium habuisse. Et haec dicens non praejudico beatae memoriae papae Nicolai nec quidquam ejusdem honori derogo, patrum sententias Dei spiritu conditas sequendo. Homo quippe fuit, eique ut contra fas ageret, surripi potuit. — Et certe praefatus Nicolaus divino metu concussus hoc idem non fecisset, si tunc tot patrum

sententias in unum collectas scivisset, easque suo decreto tam concorditer adversari perpendisset.«

Wir ersehen aus dieser scharfen Aeusserung, wie die papalistische Anschauung im Laufe der Zeit fortgeschritten war. Damiani hatte sich in die Nominationen Heinrich's III. gefunden, selbst Hildebrand provocirte einen Ernennungsact. Nachdem man 1059 die königliche Ernennungen verboten hatte, schien es um so zulässiger, dem Könige wenigstens einen consensus subsequens zu gewähren und mit Rücksicht auf ihn die Consecration oder Inthronisation zu verschieben. Deusdedit will auch von einer solchen bescheidenen Concession nichts mehr wissen: in seinem Eifer leugnet er indirect die kirchliche Gesinnung eines Damiani und Hildebrand und macht überdies sehr mit Unrecht Nicolaus II. allein für das Decret verantwortlich, obwohl alle Theilnehmer der Synode demselben zugestimmt hatten.

Nach meiner auf die gedachten mittelalterlichen Zeitgenossen gestützten Auslegung enthält der Königsparagraph also Folgendes:

1) Die Synode erklärt sich damit einverstanden, dass Heinrich IV. den in Rom gewählten Päpsten die officielle Anerkennung gewähre.

2) Es wird erwartet und vorausgesetzt, dass König Heinrich die Kaiserkrone erlangen wird.

3) Gleich dem Könige Heinrich soll dessen kaiserlichen Nachfolgern die Ausübung des Confirmationsrechts nach perfect gewordener Wahl verbleiben.

Es sind jetzt die abweichenden Ansichten genauer zu beleuchten.

Man hat vielfach gemeint;

a) Nicolaus habe auf der April-Synode des Jahres 1059 ein Recht bestätigt, welches dem Könige bereits vorher speciell concedirt worden sei.

b) Auf die Nachfolger gehe das betreffende »Recht« nicht über; dieselben müssten vielmehr entsprechende päpstliche Concessionen nachsuchen.

Diese Vorstellungen sind theils ungeschichtlich, theils mit der sprachlichen Fassung des Textes unvereinbar.

Dass Nicolaus II. vor unserem Lateranconcil (etwa auf

der Synode zu Sutri Januar 1059) ein auf die Papstwahl bezügliches Recht dem Könige concedirt habe, bestreite ich nachdrücklich. Keine Quelle berichtet von einer solchen Concession: niemals hat sich der deutsche Hof auf ein vorsynodales Privileg berufen. Freilich will Scheffer S. 41, 42 aus einer Stelle der Damianischen Disceptatio die Existenz eines solchen vorsynodalen Rechts ableiten.

Wenn der Vertreter des Königs in der Disceptatio S. 55 sagt: »Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno jam jure susceperat, praebuit, et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit«, so meint Scheffer, es sei ein Recht bestätigt worden, welches man dem Könige separat ertheilt habe Allein diese Verwerthung der Stelle ist hinfällig. Ich gebe zu, dass wenn man den mitgetheilten Passus isolirt betrachtet, die Scheffer'sche Meinung haltbar erscheinen könnte. Indessen darf man jene eine Aeusserung nicht aus dem Zusammenhang reissen und die anderen in Betracht kommenden Sätze nicht ignoriren. Wer die Disceptatio genau durchliest, kann sich dem Eindrucke nicht verschliessen, dass das dem Autor vorschwebende »Privileg«[47]) erst auf der Synode von 1059, und nicht früher ertheilt wurde. So sagt der advocatus regius S. 28: »obtende quod vis, argumentare quod placet, dummodo constet, quia nullatenus debuit immutari, quod Papa concessit, quod decreto conconstituit, quod scriptione firmavit«: ferner S. 30: »Synodalis — decreti pagina, quam cum concilii totius assensu beatus Nicolaus papa constituit, cui propriae manus articulum indidit, quam tot episcoporum venerandus celebrisque conventus subscriptione firmavit, anathematis vinculo juxta morem carere non potuit.« Behalten wir diese Angaben im Auge, so werden wir zu dem Resultat gelangen, dass auch die von Scheffer angezogene Stelle nur den Act der April-Synode schildern will und zwischen päpstlicher Festsetzung und conciliarer Confirmation lediglich einen formalen Unterschied macht, wie ja der Papst selbst in § 6 des Decrets in ähnlicher Weise die beiden Factoren trennt: »Quodsi quis contra hoc nostrum

---

[47]) Uebrigens ist der Damianische Ausdruck »privilegium« uncorrect und tendenziös, wie sich unten in Abschnitt VIII. zeigen wird.

decretum synodali sententia promulgatum — electus fuerit.«

Das Wahldecret von 1059 hatte den ausgesprochenen Zweck, den fürstlichen Einfluss zurückzudrängen: der König oder Kaiser sollte fortan nicht mehr nominiren, auch nicht vor der Wahl gehört werden, sondern gleichsam als ein sequax secundi generis nach abgeschlossenem Acte seinen Consens verlautbaren dürfen. Eine solche Reduction konnte unmöglich in die Form einer positiven Gewährung gekleidet werden: deshalb spricht Nicolaus auch nicht von einer concessio juris; er sagt nicht: »salvo jure Heinrici, quod sibi (ei) concessimus,« sondern weiset nur hin auf den honor und die reverentia, welche dem Könige (als solchem) gebühre und vorbehalten bleiben müsse. Die Verbindung der Ausdrücke honor und reverentia schliesst für den Unbefangenen den Gedanken an eine wirkliche Rechtseinräumung völlig aus.

Entsprechend meiner Interpretation ist die Darstellung Hugo's von Fleury (um 1100), welcher in seiner Schrift de regia potestate et sacerdotali dignitate (Baluze Tom. II p. 196) mit Bezug auf den Königsparagraphen sagt:

»Ecce iste papa sanctissimus (Nicolaus) sano ac saluberrimo consilio et discretione praecipue in ordinatione Domini papae debitum honorem et reverentiam Imperatori reservans, illud Apostoli mandatum observat: subjecti igitur estote omni humanae creaturae propter [48]) Deum sive regi quasi praecellenti« etc.

Im Obigen bin ich von der Annahme ausgegangen, dass der honor debitus dem Könige Heinrich IV. als künftigem Kaiser und dessen päpstlich gekrönten kaiserlichen Nachfolgern zukomme, und habe demgemäss den Satz: »sicut jam sibi concessimus« auf die erklärte Bereitwilligkeit des Papstes, Heinrich seiner Zeit zu krönen, bezogen, unter dem jus aber, welches die successores vom apostolischen Stuhl per-

[48]) Bei dieser Auffassung stützt sich Hugo offenbar auf die von uns oben als richtig bezeichnete Lesart »salvo debito honore Heinrici et successorum ejus«. Wenn derselbe Hugo einen Text des Paragraphen mittheilt, welcher an betreffender Stelle das Wort successoribus bringt, so kann das nur auf einem Versehen beruhen.

sönlich erlangen oder erbitten müssen, die kaiserliche Würde verstanden. Diese Auffassung findet sich bei Höfler I. S. 302, Phillips V. S. 796, Lindner Anno S. 101 ff., Bernhardi S. 396, 397. Giesebrecht war in der Schrift Annales Altahenses S. 149. 150 derselben gleichfalls zugethan, hat aber in der Kaisergeschichte von ihr keinen Gebrauch gemacht.

Eine directe quellenmässige Nachricht, dass Nicolaus II. vor der Synode von 1059 dem Könige die Kaiserkrone in Aussicht gestellt habe, besitzen wir nicht. Es darf aber aus dem Zusammenhang der Ereignisse geschlossen werden, dass der Papst dies allerdings gethan habe, und zwar im Januar 1059 in Sutri, wo der König von dem Kanzler Wibert repräsentirt wurde. Wenn, wie wir gesehen haben, der Kanzler die officielle Anerkennung des neuen Papstes aussprach, lag es da für den Anerkannten nicht nahe, gleichsam als Gegenleistung die betreffende entgegenkommende Erklärung abzugeben? Mit Unrecht hat man eingewendet, dass der Papst dem deutschen König gegenüber die Kaiserkrone nicht als eine päpstliche Concession bezeichnet haben würde: denn es lässt sich nachweisen, dass schon damals Deutsche wie Italiener den im Königsparagraphen festgehaltenen Standpunct vertraten. So sagt z. B. der Erzbischof Siegfried von Mainz in einem Schreiben an Gregor VII. vom Jahre 1074 (M. Bamb. S. 61) »diadema imperii est in manu vestra« und Bonitho bemerkt von der im Jahre 1046 um Heinrich III. in Rom versammelten Geistlichkeit: »non habebant pontificem, qui regem imperiali donaret potestate« (S 629). Auch Lambert drückt sich S. 154 ähnlich aus: »Heinricus III. a Clementi secundo imperiali honore est donatus«. Es sei mir dabei noch gestattet eine Aeusserung Innocenz' II., welche an Lothar gerichtet war, anzuführen. »Nos igitur majestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatoriae dignitatis plenitudinem tibi concedimus« (s. M. Bamb. S. 523). Wenn also Bonitho, wie wir sahen, von einer imperialis potestas spricht, welche der Papst schenkt, so darf es nicht befremden, dass im Königsparagraphen die Kaiserstellung als ein jus bezeichnet wird, welches die deutschen Könige »personaliter« vom apostolischen Stuhl zu erbitten oder zu erlangen hätten.

Wie überhaupt die formelle Fassung der drei auf die Papstwahlangelegenheit bezüglichen Decrete nichts weniger als mustergültig erscheint, so ist auch der Königsparagraph unglücklich construirt. Anstatt sich einer künstlichen Breviloquenz zu bedienen, hätte der Concipient etwa so sagen sollen: »salvo debito honore Henrici, qui — futurus imperator Deo concedente speratur, (sicut jam ei imperialem dignitatem promisimus,) et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter eandem dignitatem impetraverint.«

Die abweichende Auffassung, welche ein vorsynodales Recht Heinrich's IV. supponirt, und meint, dass die Nachfolger sich ein solches speciell erbitten müssen, ist genöthigt, den fast unmittelbar neben einanderstehenden Worten concedente und concessimus verschiedene Objecte zuzuweisen, nämlich das Kaiserthum und das angebliche vorsynodale Recht Heinrichs. Sollte es nicht natürlicher sein, anzunehmen, dass es sich in dem Passus qui futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi concessimus nur um einen Gegenstand, die dignitas imperatoris, handele? Dann haben wir folgenden acceptabeln Gedanken gewonnen. Nicolaus ist überzeugt, dass die Gewährung der Kaiserwürde an Heinrich dem Willen Gottes entspricht, und hat gerade deshalb das Seinige gethan, um die Erfüllung des göttlichen Willens anzubahnen. Wer aber die falsche Ansicht vertritt, kommt in Verlegenheit, mag er successoribus oder successorum lesen. Wird successoribus gelesen (sicut jam sibi concessimus et successoribus illius), dann hätte Nicolaus den Nachfolgern bereits concedirt, was sie erst in Zukunft von den späteren Päpsten erwirken sollen, — also ein reiner Nonsens! Lieset man dagegen successorum (salvo debito honore Heinrici et successorum ejus), so ergibt sich Folgendes. Den Nachfolgern ist der debitus honor vorbehalten, aber sie müssen sich das vorbehaltene debitum wie eine Gnade persönlich und speciell erbitten oder erwirken!

Scheffer, welcher der hier bekämpften Interpretation huldigt, hält S. 41 den von Einigen vorgebrachten Einwand, der für den König gemachte Vorbehalt erscheine in unserem Texte als ein »unlösbares Räthsel«, nicht für schwerwiegend. Danach erwartet man einen Nachweis, dass

der Vorbehalt nicht räthselhaft sei. Aber die Erwartung trügt. Das Räthsel bleibt ungelöst, denn Scheffer fährt fort: »Das ist allerdings einzuräumen. Aber im Decrete selbst bedurfte es auch gar keiner neuen Umschreibung dessen, was dem Könige zugesichert wurde: Nicolaus konnte sich einfach für das Recht des Königs auf eine schon vorausgegangene Verleihung beziehen.« Also es war unnöthig, eine Erläuterung des Königsrechts zu geben: und weil die unnöthige Erläuterung unterblieb, erscheint das Decret als räthselhaft! Ich sollte meinen, dass der Königsparagraph nur dann unverständlich gewesen wäre, wenn auch die vorconciliare Verleihung über den Punct keine Klarheit geliefert hätte. Indem aber der Papst jene angebliche frühere Verleihung im Auge hatte und auf sie verwies, blieb doch nichts Räthselhaftes übrig.

Noch auffallender ist eine andere Aeusserung Scheffer's auf S. 42. Während z. B. Giesebrecht, Jahrbuch S. 112 und neuestens Panzer, Papstwahl S. 62 das bezügliche »Recht«, welches dem Könige zugesprochen war, als ein der Person, nicht der Würde verliehenes, also von den Nachfolgern zu erbittendes betrachten, sagt Scheffer: »Die scharfe Accentuirung: qui ab hac apostolica sede hoc jus personaliter (bei Scheffer gesperrt gedruckt!) impetraverint setzt ein Recht voraus, das ein König nicht blos für seine Person, sondern auch für seine Nachfolger oder allgemein für's Reich erwerben konnte.« Da sich ein Druckfehler hier kaum annehmen lässt, sind wir genöthigt, einen recht argen lapsus calami des verdienten Gelehrten zu constatiren.

Von dem Patriciat des Königs enthält der Königsparagraph keine Silbe. Das erklärt sich nach meiner Auffassung des Instituts auf's Vollkommenste. Der Patriciat von 1046 war eine dem Kaiser Heinrich III. verliehene persönliche (nicht zu vererbende) tituläre politische Auszeichnung, welche zu der Besetzung des päpstlichen Stuhles in keiner Relation stand: mithin lag für die Synode von 1059 gar kein Anlass vor, sich mit demselben zu beschäftigen. Wer aber den Patriciat irrig für eine erbliche

Institution erachtet, und wähnt, dass dieselbe wichtige kirchliche Rechte vermittelt habe, wird nicht umhin können, das völlige Schweigen des Decrets als befremdend zu erachten. Wollte die Synode den Patriciat beseitigen oder stillschweigend bestätigen?

Scheffer S. 106 entscheidet sich für die erste Alternative: der König sollte fortan nicht mehr das Recht haben, Päpste zu ernennen, wie es Heinrich III. als Patricius gethan. Will dagegen, welcher die Erblichkeit des Patriciats von 1046 leugnet, ist der entgegengesetzten Meinung. Indem er (s. Restauration der Kirche II. S. 172) den Passus: »qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint« in's Auge fasst, sagt er: »Wir tragen kein Bedenken, unter »diesem Rechte« das Patriciat zu verstehen, welches dem jungen Könige ohne Zweifel zugleich mit der Kaiserwürde zugesichert worden war: auf dieses bezieht sich denn auch die so nachdrücklich betonte Mahnung der schuldigen Verehrung und Achtung. Unter dem »personaliter« Erlangen dieses Rechts ist aber augenscheinlich zu verstehen, dass es jedem einzelnen der Nachfolger des Königs durch einen besonderen Act übertragen werden muss, also nicht etwa erblich ist: diese Clausula passt aber auf nichts besser, als auf die herkömmliche Ertheilung des Patriciats.«

Diese ganze Auseinandersetzung ist schon deshalb unhaltbar, weil der betreffende Patriciat 1046 nicht vom Papste, sondern von den Römern ertheilt worden war: Will's Annahme, dass die Päpste damals den Patriciat conferirt oder dessen Uebertragung beansprucht hätten, ist im Widerspruch mit allen Quellen.

Auch Waitz, Forsch. IV. S. 116 bringt den Patriciat mit dem Königsparagraphen in Verbindung: »Der etwas unbestimmte Passus salvo honore etc. mit der Hinweisung auf ein Zugeständniss, das dem Könige besonders gemacht war, und seinen Nachfolgern jedesmal persönlich gemacht werden sollte, ist — auf das Recht, das in dem Patriciat lag, zu beziehen.« Dabei meint Waitz, dass die Synode den ursprünglichen Patriciat modificirt oder eingeschränkt habe: »Hatte es (das im Patriciat liegende Recht) unter Heinrich III. mehr eine Einsetzung des Papstes durch

den Kaiser bedeutet, so konnte es neben den hier gegebenen Bestimmungen über die Wahl durch die Kardinäle nichts Anderes sein als eine solche Befugniss, befragt zu werden, seine Zustimmung zu geben.«

G. Die Strafbestimmungen der Decrete.

Das Decret von 1059 schliesst mit einigen für den mittelalterlichen Geist bezeichnenden Wendungen ab, welche in sehr crasser Form den Uebertretern Strafen androhen und zeitliche Uebel anwünschen:

> § 6: Quodsi quis contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum per seditionem vel praesumptionem vel quodlibet ingenium electus aut etiam ordinatus seu inthronizatus fuerit, auctoritate divina et sanctorum apostolorum Petri et Pauli, perpetuo anathemate cum suis auctoribus, fautoribus, sequacibus a liminibus sanctae Dei ecclesiae separatus abjiciatur, sicut Antichristus et invasor atque destructor totius christianitatis: nec aliqua super hoc audientia aliquando ei reservetur, sed ab omni ecclesiastico gradu, in quocumque prius fuerat, sine retractatione deponatur. Cui quisquis adhaeserit vel qualemcunque tanquam pontifici reverentiam exhibuerit aut in aliquo illum defendere praesumpserit, pari sententia sit mancipatus. Quisquis autem hujus nostrae decretalis sententiae temerator extiterit et Romanam ecclesiam sua praesumptione confundere et perturbare contra hoc statutum tentaverit, perpetuo anathemate atque excommunicatione damnetur et cum impiis, qui non resurgent in judicio, reputetur. Omnipotentis scilicet Dei patris et filii et spiritus sancti contra se iram sentiat et sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, quorum praesumit confundere ecclesiam, in hac vita et in futura furorem reperiat. Fiat habitatio ejus deserta, et in tabernaculis ejus non sit, qui inhabitet. Fiant filii ejus orphani et uxor ejus vidua. Commotus amoveatur ipse atque filii ejus et mendicent et ejiciantur de habitationibus suis. Scrutetur foenerator omnem substantiam ejus, et diripiant alieni labores ejus. Orbis terrarum pugnet contra eum et cuncta elementa sint ei contraria, et omnium sanctorum quiescentium merita illum

confundant et in hac vita super eum apertam vindictam ostendant. Observatores autem hujus nostri decreti Dei omnipotentis gratia protegat, et auctoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli ab omnium peccatorum vinculis absolvat.«

Das Decret von 1060 beschränkt sich darauf, denjenigen, welcher sich inthronisiren lässt, ohne correct gewählt worden zu sein, als Apostaten zu bezeichnen (s. das Rundschreiben: »is non papa vel apostolicus habeatur«).

Eine wichtige Ergänzung liefert dazu das Decret von 1061, indem es sich nicht auf die Androhung geistlicher Strafen und die Anwünschung zeitlicher Uebel beschränkt, sondern den Wählern anheimstellt, mit äusserer Gewalt gegen den Invasor vorzugehen und ihn zu vertreiben:

»Nihilominus auctoritate apostolica decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus: Ut si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu, sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum, ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus; non papa vel apostolicus sed apostaticus habeatur, liceatque cardinalibus episcopis cum religiosis et Deum timentibus clericis et laicis, invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere, et quem dignum judicaverint, praeponere.«

H. Die Opposition gegen die Decrete.

Das Decret von 1059, welches die Papstwahlen im Allgemeinen reguliren wollte, hatte doch zugleich den speciellen Zweck, die in ungewöhnlicher Weise vollzogene Erhebung Nicolaus' II. nachträglich zu justificiren. Nicolaus war nicht in Rom, sondern in Siena gewählt worden: deshalb liess der § 5 im Nothfall die Wahl extra Urbem zu. Noch vor der Inthronisation hatte Nicolaus einen Act der päpstlichen Jurisdiction durch Berufung der Synode von Sutri vollzogen: unter Umständen erkannte der § 6 ein solches Vorgehen als statthaft an. Endlich wurde Nicolaus auf den Stuhl des h. Petrus berufen, obwohl er nicht römischer Kleriker war und ein Mangel an römischen Candidaten für den Primat nicht

vorlag: insofern bietet der § 3: eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur doch keine ganz ausreichende Rechtfertigung für die Erhebung des früheren Bischofs von Florenz.

In Siena war das römische Volk und der niedere Klerus ganz unvertreten: um so erklärlicher ist es, dass das Decret beiden Gruppen nur einen Solennitäts-Consens zugestand. Dagegen fungirten in Siena Kardinäle, insbesondere (wenn auch nicht ausschliesslich) Kardinalbischöfe, welche Nicolaus durch Acclamation erhoben haben werden. Dagegen lässt sich nicht erweisen, dass die in der Synode von 1059 den Kardinalbischöfen übertragene Vorschlagsbefugniss bereits in Siena zur Anwendung gekommen sei, um so weniger, als Hildebrand den Candidaten bereits vor dem Wahlact ausgesucht hatte.

Es wird jetzt zu untersuchen sein, welche Aufnahme die Positionen des neuen Decrets bei den einzelnen betheiligten Kategorien fanden.

1. Ein einschneidendes Novum des Decrets von 1059 war die Concession des judicium principale für die Kardinalbischöfe: bisher gab es keine Einschränkung der Wähler in dieser Richtung. Schon die Vita Sergii II. (s. Muratori Script. III. S. 227) sagte in Betreff der Papstwahlen: »alius de alio conclamat, ut fieri solet de talibus.« Warum wurden denn gerade die Kardinalbischöfe in so eminenter Weise ausgezeichnet?

Es ist Thatsache, dass Nicolaus II. seine in Siena erfolgte Erhebung vorzugsweise der Willfährigkeit der Kardinalbischöfe, unter denen Humbert von Silva Candida und Bonifacius von Albano hervorragten, verdankte (s. Halfmann S. 19 ff.). Der Einfluss der zwei Genannten auf Nicolaus galt auch späterhin als so bedeutend, dass sie die »Augen des Papstes« genannt wurden. Unter solchen Umständen spricht die Vermuthung dafür, das diese Männer das neue Privileg erdacht und dessen Fixirung im Decrete durchgesetzt haben werden. Dass das Vorrecht eine kostbare Errungenschaft und höchst weise Einrichtung sei, hat namentlich Damiani (als Kardinalbischof von Ostia) mit lebhaftem Eifer in seinen Schriften wiederholt betont.

Je werthvoller den betheiligten Würdenträgern das Vor-

schlagsrecht erschien, desto unsympathischer mussten die Kardinal-Kleriker von demselben berührt werden: sie empfanden die Bevorzugung der Kardinalbischöfe als eine empfindliche Zurücksetzung. Ich bin überzeugt, dass auch Hildebrand die Stimmung seiner Amtsgenossen getheilt hat. Mochte er auch sonst mit den Grundzügen der Wahlordnung, mit dem klerikalen Character der Electio, und mit der Zurückdrängung des königlichen Einflusses ganz einverstanden sein, und als Concipient eine hervorragende Stellung bei der Beschlussfassung eingenommen haben: für das kardinalbischöfliche Privilegium hat er sich unzweifelhaft nicht interessirt. Wie dem auch sein möge, es wird sich im Verlauf der späteren Darstellung zeigen, dass das judicium principale der Kardinalbischöfe im Sinne der Lateransynode von 1059 überhaupt niemals zur praktischen Anwendung gekommen ist. Obwohl die strengen Drohungen des § 6 auch denjenigen galten, welche sich über die klare Bestimmung des § 1 hinwegsetzen würden, so kümmerte dies die Kardinal-Kleriker nicht. Sie wussten es zu erwirken, dass das unliebsame Vorzugsrecht ein todter Buchstabe blieb, wenn auch die Decrete von 1060 und 1061 dasselbe nachdrucksvoll in Anwendung gebracht und eingeschärft hatten.

2. Wie die Kardinal-Kleriker die gedachte Bestimmung der Synode missbilligten, so war auch das Volk und der niedere Klerus darüber unzufrieden, dass sie eine untergeordnete Rolle spielen sollten. Wir werden sehen, dass bei späteren Besetzungsfällen das Volk eine Stellung einnahm, welche über das im Decret von 1059 zugebilligte Maass weit hinausging.

3. Wie nahm der deutsche Hof das Decret von 1059 auf?

Es ist zweifellos (s. auch Scheffer S. 119 ff.), dass kurze Zeit nach der Synode, wahrscheinlich schon im Mai der Cardinal Stephan in Deutschland erschien, um im Auftrage des Papstes der Reichsverweserin Kaiserin Agnes ein Exemplar des neuen Kirchengesetzes zu überbringen, und sie erforderlichen Falls über dasselbe zu informiren. Aber die Kaiserin verweigerte dem päpstlichen Geschäftsträger die Audienz, so dass dieser unverrichteter Sache nach Rom zurückkehren musste. Hierüber sagt Damiani in der Disceptatio (S. 31, 32):

»Stephanus Cardinalis Presbyter apostolicae sedis, vir videlicet tantae gravitatis et honestatis nitore conspicuus, tantisque denique, sicut non obscurum est, virtutum floribus insignitus, cum apostolicis literis ad aulam regiam missus, ab aulicis administratoribus non est admissus: sed per quinque fere dies, ad B. Petri et apostolicae sedis injuriam, prae foribus mansit exclusus: Quod ille, utpote vir gravis et patiens, aequanimiter tulit; legati tamen officium, quo fungebatur, implere non potuit. Clausum itaque signatumque mysterium concilii, cujus erat gerulus, retulit, quia regis eum praesentari conspectibus curialium plectenda temeritas non permisit.«

Man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, dass der Kanzler Wibert den Hof von dem Kirchengesetz in Kenntniss gesetzt und dessen Verwerfung angerathen hatte: jedenfalls war die Reichsverweserin schon orientirt, ehe Kardinal Stephan eintraf. Was sollte die Abweisung des Botschafters bedeuten? Agnes wusste, dass dem Könige nur eine nachträgliche Confirmation des gewählten Papstes zugestanden war, und wollte durch den Nichtempfang des Kardinals zu erkennen geben, dass die Reichsregierung sich mit einer solchen nebensächlichen Formalität für die Dauer nicht begnüge, wenn auch die Päpste Stephan IX. und Nicolaus II. ausnahmsweise die officielle Anerkennung erhalten hätten.

Mit der Refüsirung des Kardinals verband sich keine weitere Kundgebung des Hofes: es erfolgte weder ein Protest noch eine Beschwerde, da man nicht behaupten konnte, dass die Synode ein klares oder verbrieftes Recht des Königs verletzt habe.

Papst Nicolaus war keinen Augenblick darüber im Zweifel, was das Vorgehen des deutschen Reichsregiments zu bedeuten hatte: er erkannte, dass die Wahlordnung der Synode demselben im höchsten Maasse zuwider war. Da das neue Kirchengesetz dessenungeachtet durchgeführt werden sollte, sah sich der Papst nach einem anderweitigen Bundesgenossen um. Er näherte sich dem Normannen-Haupte Robert Wiscard, welcher schon im Juli neben anderen Verpflichtungen auch die folgende übernahm: »et si tu vel tui successores

ante me ex hac vita migraveritis, secundum quod monitus fuero a melioribus cardinalibus, clericis Romanis et laicis, adjuvabo, ut Papa eligatur et ordinetur ad honorem sancti Petri« (s. Watterich I. S. 234); das sollte heissen, Robert würde nöthigenfalls für die Bestimmungen der neuen Wahlordnung eintreten. Beachtenswerth ist, dass der Papst eine Spaltung unter den Wählern nicht als unmöglich ansieht: er wusste, dass auch in Rom neben der papalistischen Partei (den meliores) eine regalistische existirte, welche dem Beispiele des Hofes entsprechend das Decret von 1059 ignoriren würde.

Die Allianz mit den reichsfeindlichen Normannen machte auf die Regentschaft den übelsten Eindruck: um denselben abzuschwächen betrat der Papst selbst den Weg der Verhandlungen. Nachdem in seinem Auftrage der Bischof Anselm von Lucca zu Anfang des Jahres 1060 an den Hof gegangen war, begab sich der Kanzler Wibert nach Rom und nahm an der April-Synode desselben Jahres Theil. Aber es kam keine Einigung zwischen Papst und König zu Stande: die gedachte Synode hielt die Wahlordnung von 1059 durchaus aufrecht. (S. über diese Verhältnisse die guten Ausführungen von Scheffer S. 125 ff., denen ich gefolgt bin.) Am Hofe glaubte man nun eine energische und ausdrückliche Kundgebung in's Werk setzen zu müssen: es erfolgte im Sommer 1060 die feierliche Condemnation und Nichtigkeitserklärung der von Nicolaus II. promulgirten kirchlichen Erlasse, also nicht nur der Wahlordnung von 1059, sondern auch der Synodalverfügung von 1060. Hierüber meldet Damiani's Disceptatio (S. 31): »Rectores — aulae regiae cum nonnullis Teutonici regni sanctis, ut ita loquar, Episcopis conspirantes contra Romanam ecclesiam concilium collegistis, quo papam (nämlich Nicolaus II.) quasi per synodalem sententiam condemnastis et omnia, quae ab eo fuerant statuta, cassare incredibili prorsus audacia praesumpsistis.« Damit war der Bruch vollzogen, welcher bis zum Tode Nicolaus' II. bestehen blieb.

Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass die Synode vom Jahre 1061 (ebenfalls wohl im April gehalten) auf die durch den Conflict geschaffene Situation die erforderliche Rücksicht

genommen haben wird. Während auf der Synode von 1060 die Hauptpunkte der Wahlordnung einfach reproducirt wurden, enthält das Decret von 1061 wesentliche Verschärfungen:

»Decernimus — ut si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordi et canonica electione — fuerit apostolicae sedi inthronizatus: non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur, liceatque cardinalibus episcopis cum religiosis et Deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio, a sede apostolica repellere et quem dignum judicaverint, praeponere.«

Dieser Bestimmung liegt meines Erachtens die Besorgniss zu Grunde, dass von Seiten des deutschen Königs mit Hülfe der regalistischen Partei der Kirche ein illegitimer Papst könnte aufgedrungen werden. Wenn derartige Versuche gemacht werden, dürfen sie mit äusserer Gewalt niedergeschlagen werden.

Von hoher Wichtigkeit ist übrigens der Umstand, dass die Haltung des deutschen Königshofes auch für die deutschen Chronisten entscheidend wurde: diese nahmen von dem Wahldecrete, welches die Reichsregierung perhorrescirt hatte, nicht die mindeste Notiz. Vergebens suchen wir in den Annales Altahenses, bei Lambert, Berthold, Bernold, Sigbert von Gembloux, Ekkehard, Otto von Freising eine Erwähnung der drei Synodalbestimmungen.

Das Sachverhältniss war also während der drei Jahre 1059, 1060, 1061 folgendes. Der Hof wird durch die unerwartete Bestimmung des Königsparagraphen empfindlich berührt, und weiset zum Zeichen seines Unwillens den päpstlichen Gesandten zurück. Nicolaus schliesst sich zwar den Normannen an, versucht aber dennoch eine Verständigung mit dem Reichsregiment, welche misslingt, weil das Synodaldecret von 1059 nicht abgeändert wird. Die in Deutschland erfolgte Condemnation des Papstes wird durch die Synode von 1061 beantwortet, indem diese die Eventualität in Aussicht nimmt, dass der König daran denken sollte, auf eigene Hand einen Papst einzusetzen.

Dieser Auffassung, welche die Entwicklung der Dinge ver-

ständlich macht, stehen mehrere irrige Vorstellungen gegenüber, insbesondere:

1) dass Nicolaus II. vor der Synode von 1059 dem Könige ein auf die Papstwahl bezügliches Recht ertheilt habe,

2) dass dieses Recht sich als ein vor der Wahl zu erklärender Consens darstelle,

3) dass die Synode von 1060 das 1059 bewilligte Königsrecht cassirt habe,

4) dass die Reise des Kardinals Stephan an den deutschen Hof in das Jahr 1060 zu setzen sei,

5) dass die Verfügung der Synode von 1061 (oder nach anderer Annahme von 1060) über die Anwendung äusserer Mittel gegen den Invasor mit Bezug auf Benedict X. getroffen sei.

Die erstbezeichneten Ansichten stützen sich auf die unhaltbare Voraussetzung, dass Gerhard von Florenz gewählt worden sei, nachdem die deutsche Regierung ihre Zustimmung ertheilt habe. In Folge dessen meint Panzer, Papstwahl S. 59 ff.: »Die vormundschaftliche Regierung in Deutschland — forderte (bei ihrer gedachten Zustimmung) — und das musste sie nach den Erfahrungen, welche sie bei der Wahl Stephan's IX. gemacht hatte — Garantien dafür, dass auch künftig eine Papstwahl nur mit Zustimmung des deutschen Königs würde vollzogen werden. Mit schwerem Herzen musste Hildebrand es geschehen lassen, dass Gerhard von Florenz, dass das Papstthum eine entsprechende bündige Versicherung abgab.«

Die angebliche Versicherung fand dann eine Stelle im Königsparagraphen, dessen Inhalt Panzer S. 64 für »die Erfüllung einer Bedingung erachtet, welche die deutsche Regierung an die Unterstützung Gerhard's geknüpft hatte.« Derselben Meinung sind auch im Wesentlichen Scheffer S. 41, 46 ff. und Grauert S. 569.

Während aber Panzer S. 77 die Reise des Kardinals Stephan und dessen Abweisung vom Hofe in das Jahr 1060 setzt, nehmen die beiden Anderen richtig an, dass die angeführten Momente dem Jahre 1059 angehören und sich unmittelbar an die Lateransynode desselben Jahres anschliessen. Von dieser Annahme aus bleibt aber das Benehmen des deutschen

Hofes völlig unbegreiflich. Der deutsche König erhält vor der Synode das Recht des consensus antecedens als Concession (»sicut jam sibi concessimus«), und acceptirt dieselbe: denn sonst hätte der Papst darauf nicht officiell Bezug nehmen können. Das gedachte Recht wird sodann von der Synode feierlich confirmirt. Man sollte meinen, dass der Hof nun befriedigt worden wäre. Mit Nichten! Der Hof weiset das Synodaldecret mit Entrüstung zurück. Müsste man ein derartiges Gebahren nicht widerspruchsvoll oder geradezu frivol nennen?!

Grauert S. 568 hat sich viel Mühe gegeben, aus dem ächten Text zu deduciren, dass Nicolaus dem Könige eine sog. Exclusive, ein Veto gegen personae minus gratae ertheilt habe: aber die oben benutzten Zeugnisse der Zeitgenossen, namentlich des Petrus Damiani bekunden nur zu deutlich die Nichtigkeit solcher Versuche. Ganz falsch ist auch die von Höfler II. S. 357, Gfrörer I. S. 633 u. A. aufgestellte Behauptung, dass der Königsparagraph durch die folgende Synode aufgehoben sei: für denjenigen, welcher nur einen Blick in Damiani's Schriften gethan hat, bedarf diese Behauptung keiner Widerlegung. Auffallender Weise ist auch Panzer, bedrängt durch seine irrigen Constructionen, dahin gelangt, diese Behauptung zu adoptiren, indem er S. 73, 74 meint, 1060 sei das Zugeständniss, durch welches nach seiner Annahme die Hierarchie die Unterstützung des deutschen Hofes für Gerhard erkauft hatte, preisgegeben worden: »So wurde jene Bestimmung beseitigt, welche doch für ein friedliches Zusammengehen von Kirche und Staat nur hätte segensreich sein können«.

Endlich halte ich die Meinung Panzer's S. 65, 74, dass die Zusätze der Synode von 1061 über die Anwendung von Waffengewalt gegen Invasoren des päpstlichen Stuhles gemacht seien, um das Auftreten Nicolaus' II. gegen Benedict X. zu legalisiren, für unbegründet: auch verkennt er die Zustände der damaligen Zeit, wenn er meint, dass »frommen Gemüthern« die gewaltsame Niederwerfung eines Gegenpapstes anstössig gewesen sei.

V.

Die Ehescheidung Napoleons I.

Von

Dr. jur. Emil Sehling

Dozent der Rechte an der Universität Leipzig.

Zweiter Artikel.

VII.

Als zweiter Annullationsgrund, auf welchen das Gericht erster Instanz sein Urtheil gründete, diente die Behauptung, dass die Ehe Napoleons entgegen den Vorschriften des Tridentinum und der Ordonnanz von Blois d. h. ohne zuständigen Pfarrer und Zeugen geschlossen worden sei [1]).

Schon der Umstand, dass sich das Gericht auf ein rein kirchliches und ein rein staatliches Gesetz berief, fordert eine eingehendere Betrachtung des französischen Eherechts heraus.

In Frankreich hatte sich bekanntlich die Lehre von den sponsalia de praesenti und de futuro entwickelt, welche durch Alexander III. in c. 3 X. de sponsa duorum 4, 4 zum gemeinen Eheschliessungsrecht erhoben wurde [2]). Nach dieser Lehre war eine Betheiligung der Kirche an der Abschliessung von sponsalia de praesenti nicht erforderlich. Den grossen Uebelständen, welche mit einem ganz formlosen Eheschliessungsrecht unausbleiblich verbunden sind, suchte das Tridentinum abzuhelfen. Es schrieb für den Abschluss der Ehe eine bestimmte Form vor und machte aus der Clandestinität ein impedimentum dirimens, erklärte dabei aber ausdrücklich, dass die durch blossen Consensaustausch ohne jene Förmlich-

[1]) Vgl. oben S. 28.

[2]) Vgl. Friedberg. Lehrbuch. 2. Aufl., Leipzig 1884. S. 341. Sehling, Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe. Leipzig 1885. S. 35 ff.

keit geschlossenen Verbindungen an und für sich [3]) rata et vera matrimonia seien [4]), und indirect dadurch, dass sie noch als solche zu gelten hätten, wo die betreffende Vorschrift des Concils keine Kraft besässe [5]).

Letztere bedarf aber zu ihrer Gültigkeit der Publication in den einzelnen Parochien und diese Publication ist in

---

[3]) Vgl. hierzu Schulte, Die Statthaftigkeit der Civilehe nach katholischen Grundsätzen, in der Zeitschr. für Kirchenrecht XI. S. 22.

[4]) Hiernach wäre auch für die Kirche durch die civile Eheschliessung Napoleons im Jahre 1796, da zu dieser Zeit eine Beobachtung der Tridentinischen Form in Frankreich nicht möglich war, eine vollgültige, unauflösliche Ehe zu Stande gekommen, und hätte es daher einer späteren Wiederholung der Eheschliessung unter Beobachtung der tridentinischen Form gar nicht bedurft, wie die Richter im gegenwärtigen Falle annahmen. Erklärte doch die Instruction Pius VI. an den Bischof von Luçon vom 28. Mai 1793 (Pii VI. Acta quibus ecclesiae catholicae calamitatibus in Gallia consultum est. Rom. 1871, II. S. 14) ausdrücklich: ».... quod posito etiam Tridentini concilii decretum fuisse in singulis Galliarum parochiis publicatum non idcirco nulla ac irrita censeri deberent matrimonia sine parochi praesentia contracta iis in locis in quibus parochi praesentia haberi non possit...... Ex quo inferre te posse arbitraris, valida censeri deberi matrimonia sine parochi praesentia celebrata ab iis fidelibus Lucionensis dioecesis, qui parocho carere coguntur, quoniam in vim praememorati decreti Nationalis conventus matrimonia contrahi debent coram municipalitate seu officiali ab ipsa municipalitate delecto; quodque multum interest ad id de quo agitur, etiam coram quatuor testibus«. — Hieran dachte auch der Erzbischof von Wien, als er in einem Schreiben an den Kaiser Franz (vgl. Helfert a. a. O. S. 361, vgl. auch oben) genaue Auskunft über die Annullation der Ehe Napoleons verlangte und dabei bemerkte: »...... wenn dieser natürliche oder Civilcontract eine lebenslängliche, unauflösbare Verbindung ausdrückt, und sonst kein bürgerliches oder natürliches Hinderniss dabei eintritt, so bleibt er gültig, wird auch von der katholischen Kirche insgemein als eine gültige echte, unauflösbare Ehe anerkannt, ungeachtet keine kirchliche Handlung, kein geistliches Band (lien spirituel) dazwischen kommt. So erkennt die katholische Kirche die Ehen der Heiden, der Protestanten u. s. w. als gültige, echte Ehen an ..« Das Gewissen des Erzbischofs wurde durch die in der bereits oben erwähnten Note des Grafen Otto an Metternich enthaltene Mittheilung beruhigt, es wäre notorisch, dass zur Zeit der civilen Eheschliessung Napoleons in Frankreich kein Priester die Einsegnung hätte vornehmen können, und dass alle Ehen damals als blosse bürgerliche Verpflichtungen betrachtet worden wären, welche der geringste Grund, (»la moindre incompatibilité d'humeur«) hätte auflösen können.

[5]) Conc. Trid., Sess. XXIV. c. 1 de reform. matr.

Frankreich nicht in rechtsverbindlicher Weise erfolgt. Die disciplinären Beschlüsse des Tridentinum wurden allerdings von verschiedenen französischen Concilien publicirt[6]), und die Kirche versuchte nach den Bestimmungen desselben zu leben, aber die staatliche Genehmigung der Publication ist nie erfolgt und nach französischem Recht war zur Gültigkeit von disciplinären kirchlichen Vorschriften, sei es, dass sie vom Papste oder von Concilien erlassen waren, das Placet des Königs erforderlich.

Das war deutlich ausgedrückt in der pragmatischen Sanction von Bourges[7]), und entsprach auch den Grundsätzen der libertés[8]).

Der Staat hielt daher die von der Kirche gemäss den tridentinischen Vorschriften für nichtig erklärten Ehen aufrecht[9]), und der appel comme d'abus war die Handhabe, mit welcher alle kirchlichen Uebergriffe in staatliche Rechte zurückgewiesen werden konnten. Dass die Kirche ihre Machtlosigkeit, die betreffenden Concilbestimmungen selbständig ohne staatliches Placet durchzuführen, eingesehen hat, beweisen die zahlreichen Versuche, den König zur Reception des Concils zu bewegen[10]). Aber selbst die dringendsten Bitten des Papstes vermochten es nicht, die Opposition der Könige zu beseitigen[11]), welche die betreffenden Vorschriften des Triden-

[6]) Das dem Tridentinum zunächst liegende Concil. Rothomagensea. 1581 (Labbé, Acta conciliorum. Paris. 1714. X. S. 1220) spricht allerdings bloss den Wunsch aus, die segensreichen Bestimmungen des Tridentinum auch auf Frankreich ausgedehnt zu sehen (»Optaremus sane publicatum esse in hoc regno primum decretum concilii Tridentini de reform. matrimonii«), indem es sich offenbar zur Publication nicht für zuständig hält; spätere Concilien aber publiciren das Tridentinum oder nehmen wenigstens ausdrücklich auf dasselbe Bezug. Eine Zusammenstellung der wichtigsten einschlagenden Concilien findet sich bei Friedberg, Das Recht der Eheschliessung. Leipzig 1865. S. 506 Anm. 1.

[7]) Vgl. Dupin, a. a. O. Anm. zu Art. 10 und 41 der libertés. S. 12, 48.

[8]) Vgl. Art. 10. 41. 44. 77 der libertés. Vgl. Dupin, a. a. O. S 96.

[9]) Vgl. Friedberg, Das Recht der Eheschliessung. S. 503.

[10]) Vgl. Le Ridant, Examen de deux questions importantes sur le mariage. S. 352 ff., 357 ff. Vgl. auch Synod. Turonensis von 1583 (Labbé, concil. X. S. 1394): » . . . Suam maiestatem impense rogat synodus, ut dignetur iubere, concilium Tridentinum promulgari«.

[11]) Heinrich III. antwortete dem päpstlichen Nuntius, der ihn

tinum als einen Eingriff in ihre Rechte und als Gefährdung der Freiheiten der gallicanischen Kirche betrachteten [12]).

So sah sich denn die Kirche, da die Sponsalienlehre noch immer das geltende Eheschliessungsrecht in Frankreich war [13]), genöthigt, zur Beseitigung der clandestinen Ehen die staatliche Gesetzgebung anzurufen. Nachdem die lettres patentes Karls IX. von den Parlamenten nicht registrirt waren, wurde schliesslich den berechtigten Wünschen unter Heinrich III. Rechnung getragen durch die Ordonnanz von Blois [14]).

---

zur Reception des Concils zu bestimmen suchte » . . . . qu'il ne falloit pas de publication du Concile pour ce qui étoit de foi; que c'étoit chose gardée dans son Royaume. Mais pour quelques autres articles particuliers, ne pouvant le Concile être publié pour quelqu' occasion de ce qui s'étoit passé, qu'il feroit exécuter par ses Ordonnances ce qui étoit porté par le Concile«. (Le Ridant, Examen. S. 352.)

[12]) Vgl. das Schreiben Heinrichs III. an den König von Navarra (Le Ridant, Examen. S. 360) »Mon frère, ceux qui vous ont mandé que je voulois faire publier le Concile de Trente, sont très - mal informés de mon intention. Car je n'y ai aucunement pensé, et connois trop comme telle publication préjudicieroit à mes affaires, et ne suis pas moins jaloux de mon Autorité et prééminences de l'Eglise Gallicane, et pareillement de l'observation de mon Edit de paix«. Le Ridant, der ausführlich und überzeugend die Nichtgeltung der betreffenden disciplinären Vorschriften des Tridentinums in Frankreich nachweist, bemerkt (Examen. S. 400 u. ff.), dass letztere auch gar nicht hätten recipirt werden können: »Comment en effet recevoir un Concile, qui renverse les Droits du Roi, ceux des Parlemens, des Evêques, des Laïques mêmes; un Concile en un mot qui sappe les Libertés de l'Eglise Gallicane, et qui concentre en dernière Analyse toute l'Autorité et même l'Infaillibilité dans la personne du souverain Pontife.«

[13]) Vgl. Richecour, »Essai sur l'histoire et la législation des formes requises pour la validité du mariage«. Paris 1856. S. 41.

[14]) Ueber die Gedanken des Königs beim Erlass der Ordonnanz macht Le Ridant, Examen. S. 360. folgende, namentlich bzgl. der Stellung der Ordonnanz zum Tridentinum interessante Bemerkung: »Néanmoins comme on lui répresentoit d'un côté, qu'il n'étoit pas juste de priver la France du fruit du Concile, que tout le monde avouoit avoir fait des règles très - saintes et très - utiles; et que de l'autre il ne vouloit pas contredire à ce que les Rois ses Prédécesseurs avoient fait, ni préjudicier aux Droits et aux Libertés de l'Eglise Gallicane; il trouva un tempérament, qui fut de prendre dans les Décrets de ce Concile ce qu'il trouveroit de plus utile pour la Discipline et de plus conforme aux Loix de l'Etat; et sans nommer et approuver le Concile, en faire

Diese Ordonnanz, auf welche sich das Gericht erster Instanz ja ausdrücklich berief, verlangte in Artikel 40[15]) zur Gültigkeit der Ehe die Trauung in der Kirche vor vier Zeugen nach voraufgegangenen drei Aufgeboten.

Sie enthielt also ähnliche Bestimmungen, wie das Tridentinum, aber von einer Reception der tridentinischen Vorschriften durch die Ordonnanz, wie das vielfach geschehen[16]), zu sprechen, ist man durchaus nicht berechtigt[17]).

Von allen Unterschieden beider Gesetze[18]) ist für uns namentlich derjenige von Bedeutung, dass die Ordonnanz ein rein staatliches Gesetz war[19]) und demnach wie jedes andere Gesetz des Staates durch spätere Gesetze abgeändert oder aufgehoben werden konnte.

Der Klerus war im Allgemeinen mit der Ordonnanz durchaus nicht zufrieden: die Kirche betrachtete dieselbe vielmehr als einen Eingriff in ihre Befugnisse, ebenso wie vordem der König das Tridentinum als einen Uebergriff der Kirche angesehen hatte[20]).

Wenn sich demnach das Officialat auf das Tridentinum und die Ordonnanz von Blois berief, also auf ein kirchliches Gesetz, welches der Staat nicht anerkannte und auf ein staatliches Gesetz, welches die Kirche — zum Theil wenigstens — nicht anerkennen wollte, so können wir uns das vielleicht

---

un Edit qui serviroit à l'avenir de Loi à tous les Sujets. Cet Edit ou Ordonnance fut publiée dans les Etats de Blois l'an 1576.«

[15]) Le Ridant, Code matrimonial. Paris 1761. S. 16 ff.

[16]) Vgl. Friedberg, Recht der Eheschliessung. S. 505. Anm. 2. S. 521. Anm. 10.

[17]) Durand de Maillane, »Les libertez de l'Eglise Gallicane«. Lyon 1771. I, 110 ff. zu Art. 10 der libertés.

[18]) Zusammengestellt sind sie bei Friedberg, Recht der Eheschliessung. S. 505. Den hier aufgezählten Unterschieden ist aber hinzuzufügen, dass nach der Ordonnanz jeder beliebige Pfarrer gültig trauen kann, nach dem Tridentinum dagegen nur der parochus proprius. Letzteres wurde geltenden Rechtes in Frankreich erst durch den code Michau vom Jahre 1629. Art. 39. Vgl. Le Ridant, Code matr. S. 26. ff.

[19]) Laboulaye, »Mémoire à consulter et consultation pour les héritiers Pescatore«. 2. Aufl. Paris 1856. § 4. S. 23.

[20]) Vgl. die Beschwerde des Erzbischofs von Vienne vom Jahre 1586 bei Friedberg, Recht der Eheschliessung. S. 505.

so erklären, dass die Richter in der oben charakterisirten falschen Anschauung befangen waren, die Ordonnanz von Blois habe einfach das Tridentinische Recht recipirt.

Die französische staatliche Ehegesetzgebung hat ihre Grundlage in der von der französischen Theologie und Jurisprudenz ausgebildeten Lehre von der Trennung der Ehe in einen contractus naturalis und sacramentalis: der bereits vollgültig durch den Consensaustausch zu Stande gekommenen Ehe wird durch den Priester als minister sacramenti die Sacramentseigenschaft verliehen. Ueber den Ehecontract kann aber, wie über alle anderen Verträge, nur der Staat befugt sein, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit auszuüben.

Von diesem Gesichtspuncte aus verhinderte der Staat die Publication des tridentinischen Decrets [21]), und normirte selbstständig die Formen der Eheschliessung, wobei er die Beobachtung seiner Gesetze von Seiten der Kirche, welcher ja die Ehegerichtsbarkeit übertragen war, durch den appel comme d'abus [22]) zu erzwingen wusste. Diese auf die Dauer unerträgliche Vermengung von kirchlichen und staatlichen Befugnissen wurde in der Zeit der Revolution beseitigt, und hier erlangte erst die alte gallicanische Anschauung von der Ehe eine vernünftige Realisirung.

Auf Grund der Idee der Trennung von Contract und Sacrament [23]) kam des Gesetz vom 20. September 1792 zu Stande, in welchem jene innige Verbindung bürgerlicher und religiöser Einrichtungen, wodurch der Priester die doppelte Stellung

---

[21]) Pothier, Traité du contrat de mariage. Paris 1813. I. S. 286 bemerkt: »Observez que quoique la forme prescrite par le Concile pour les mariages soit très-sage et qu'elle ait été en conséquence adoptée et confirmée par les ordonnances de nos rois, néanmoins le Concile excédait son pouvoir en déclarant nuls de sa seule autorité les contrats de mariage où elle n'aurait pas été observée; car les mariages, en tant que contrats, appartiennent comme tous les autres contrats à l'ordre politique, et ils sont par conséquent de la compétence de la puissance séculière et non de celle du Concile, à qui il n'appartenait pas de statuer sur leur validité ou invalidité«. Vgl. auch die Ausführungen von Laboulaye, a. a. O. § 5, S. 26 ff.

[22]) Laboulaye, a. a. O. S. 25.

[23]) Die Constitution vom 3. September 1791, tit. 2. art. 7 hatte das Princip ausgesprochen: »La loi ne considère le mariage que comme contrat civil«.

eines Dieners des Staates und der Kirche erhielt [24]) gelöst und der Contract scharf getrennt vom Sacrament, als etwas ganz selbständiges allein dem Staate zur Normirung überwiesen wurde. Alle früheren Gesetze, welche der Staat über den Ehecontract erlassen hatte, sind durch dieses umfassende Gesetz, in welchem die alten Principien in ganz neuer Gestalt zum Ausdruck gelangten, als vollständig beseitigt zu betrachten.

Das Concordat vom Jahre 1801 stellte zwar die durch die Revolution unterbrochenen Beziehungen des Staates zur Kirche wieder her, aber die organischen Artikel hielten die Ehegesetzgebung der Revolution aufrecht [25]) und der Code civil gab dieser ganzen Entwickelung einen den alten Grundsätzen entsprechenden Abschluss.

Seit dem 20. September 1792 kann also von einer Geltung der Ordonnanzen keine Rede mehr sein, denn hier kommt der Satz: »lex posterior derogat priori« zur Anwendung.

Wie oben gezeigt, haben aber die betreffenden disciplinären Beschlüsse des Tridentinum wegen ungültiger Publication nie Geltung in Frankreich gefunden.

Als von 1792 an geltendes Eheschliessungsrecht der catholischen Kirche in Frankreich können wir demnach nur das vor der Ordonnanz von Blois geltende Sponsalienrecht betrachten, wonach eine Mitwirkung der Kirche bei der Eheschliessung durchaus nicht als geboten erscheint [26]).

---

[24]) Vgl. Laboulaye, a. a. O. § 5 am Ende. S. 31.

[25]) Art. 54 lautet: Ils (d. h. les curés) ne donneront la bénédiction nuptiale qu'à ceux qui justifieront en bonne et due forme avoir contracté mariage devant l'officier civil.

[26]) Auf diesen Umstand gründete offenbar Fesch seine Ansicht über die Gültigkeit der von ihm eingesegneten Ehe (vgl. oben) und über das Privileg, welches er sich nach Rudemare (vgl. oben) zusprach. Ueber letzteres Privileg macht Las Cases (a. a. O. III. S. 360 Anm.) folgende Bemerkungen, die er aus dem Munde Dalbergs erhalten haben will: »Quant à la séparation réligieuse on ne voulait pas s'adresser au Pape et on n'eut pas bésoin. Le cardinal Fesch ayant réfait le mariage sans témoins, l'officialité de Paris l'annulla pour ce défaut, et déclara qu'il n'y avait pas eu de mariage. A' ce jugement l'impératrice Josephine fit appeler le cardinal Fesch à la Malmaison et lui demanda s'il oserait attester et signer par écrit qu'elle avait été mariée et bien

Hierbei muss jedoch noch Folgendes hervorgehoben werden.

Die Publication des Tridentinischen Decrets ist in einzelnen Diöcesen erfolgt, und wo dies nicht der Fall, greift zweifellos die bekannte Präsumption: »Publicationem praesumi, ubi id Decretum fuerit aliquo tempore in Parochia tamquam Decretum Concilii observatum« Platz, wie sie u. A. Pius VI. speciell für Frankreich ausgesprochen hat [27]). Nach den Grundsätzen der Kirche war demnach das Tridentinum geltendes Recht geworden. Hatte der Staat seine Genehmigung zu dieser Publication nicht ertheilt und bislang auch die thatsächliche Durchführung des Decrets verhindert, so war,

mariée. »Sans doute, répondit le cardinal Fesch, je le soutiendrai partout et je vais vous en signer le témoignage. Ce qu'il fit en effet. Mais disais-je alors au prince Primat, quel jugement a donc porté l'officialité de Paris? — Celui de la vérité, répondait le prince. — Mais que veut dire alors la déclaration du cardinal Fesch? Sérait-elle donc fausse? — Pas dans son opinion, disait-il, parcequ'il a adopté les doctrines ultramontaines, par lesquelles les cardinaux prétendent avoir le droit de marier sans témoins, ce qui n'est reconnu en France et frappe de nullité«. Hat Fesch die Sponsalienlehre als geltendes Eheschliessungsrecht Frankreichs angenommen, so war seine Ansicht durchaus richtig, und man kann ihm, auch wenn er vom Papste keinen speciellen Dispens (vgl. unten) erhalten hat, nicht den Vorwurf machen, er habe im Einverständniss mit Napoleon bei der Eheschliessung gleichzeitig ein impedimentum dirimens geschaffen. — Ein ähnliches Privileg, wie Fesch, sprachen sich gegen Anfang des 17. Jahrhunderts die Mitglieder des Ordens vom heiligen Johann zu Jerusalem zu. Sie trauten, offenbar gestützt auf die Erwägung, dass das Tridentinum für die französische Kirche nicht gelte, ohne Erlaubniss des eigenen Pfarrers oder Bischofs und ohne Aufgebote. Ueber dieses Privileg führte u. A. das Concilium Burdigalense vom Jahre 1624 Cap. 7, (Labbé, Concil. XI. S. 80) harte Klage, und der Code Michau (1629) richtete sich in seinem fünften Artikel speciell gegen dieses sogenannte Privileg. Er konnte dies thun, ohne dadurch indirect die Geltung der tridentinischen Vorschriften anzuerkennen, weil ja die Handlungen der Ordensglieder gegen die Gesetze des Staates verstiessen: verlangte doch die Ordonnanz von Blois im 40. Artikel drei Aufgebote, und bestimmte der Code Michau gerade selbst, dass nur der eigene Pfarrer der Brautleute gültig die Einsegnung vornehmen könne. Diese staatlichen Gesetze waren aber seit dem 20. September 1792, wie bereits gezeigt, fortgefallen.

[27]) Acta etc. II. S. 14 ff. Vgl. auch Braun, im Archiv für kath. Kirchenrecht. XXXVIII. S. 161 ff. Hübler, Eheschliessung und gemischte Ehen in Preussen, Berlin 1883 S. 9 ff.

nachdem die Civilehe und die staatliche Ehegerichtsbarkeit eingeführt waren, für den Staat kein innerer Grund zu diesem Verhalten mehr vorhanden. Jedenfalls war vom Standpuncte der Kirche aus[28]) die Anwendung nach den Satzungen der Kirche gültigen Rechtes im eigenen Forum nunmehr als unzulässig nicht zu bezeichnen. Wie richtig dieser Gedankengang auch scheinen mag, so darf jedoch nicht übersehen werden, dass auch die organischen Artikel das staatliche Placet für kirchliche Vorschriften, den gallicanischen Grundsätzen getreu, aufrecht erhielten, und ebenso dass die theoretische Basis dieser staatlichen Befugniss, die Unterscheidung des contractus naturalis und sacramentalis, nicht verlassen war.

Wollte man schliesslich auch der Ansicht sein, dass das tridentinische Decret bei der kirchlichen Eheschliessung zu beobachten gewesen wäre, so wäre doch die Annullation der Ehe Napoleons aus dem Grunde der mangelhaften Eheschliessungsform hinfällig, weil der Kardinal Fesch einen Dispens vom Papste erhalten hatte[29]) und der Papst zweifellos von der Beobachtuug kirchlicher Vorschriften, insbesondere auch conciliarischer Disciplinarbestimmungen im einzelnen Falle zu entbinden vermag.

Nun ist allerdings der Inhalt dieses Dispenses sehr bestritten[30]). Wir werden daher, um den nöthigen Aufschluss zu gewinnen, den Hergang der Trauung und damit zugleich die Beziehungen des Papstes zu letzterer kurz darstellen.

Die Einsegnung der Ehe Napoleons und Josephinens wurde vom Kardinal Fesch ohne Zeugen, ganz im Stillen, so dass sogar der Schauplatz des Actes streitig ist, in der Nacht des 1. December 1804 vollzogen.

Abweichend hiervon, aber sehr wenig wahrscheinlich, berichtet Las Cases[31]), dass kurz nach der civilen Eheschliessung (also 1796) eine Trauung vorgenommen wurde, »par un

---

[28]) Vgl. auch Phillips, Kirchenrecht, Regensburg 1851. Bd. IV. S. 476.

[29]) S. Thiers, a. a. O. XI. S. 353.

[30]) Rudemare behauptete bekanntlich, der Kardinal habe nur einen seine Stellung als Grossalmosenier betreffenden Dispens erbeten und erhalten.

[31]) A. a. O. III. S. 359 ff.

prêtre insermenté, mais qui avait negligé par pur accident l'autorisation obligée du curé de la paroisse.«

Dieser Formfehler habe den Kardinal Fesch veranlasst, die Gatten zu überreden, sich durch ihn noch einmal trauen zu lassen.

Wie Helfert[32]) mittheilt, findet sich in der Schrift des Grafen Firmas-Périès »Bigamie de Napoléon Buonaparte« die Behauptung, ein »prêtre jureur« habe 1796 die Ehe eingesegnet — den Act habe der Pariser Notar Raguideau noch in Händen — und die Einsegnung am 1. December sei nur vorgenommen worden, um die Gewissensbedenken Josephinens, der die von einem solchen Priester vorgenommene heilige Handlung nicht genügend geschienen, zu beschwichtigen. Beide Nachrichten machen einen wenig glaubhaften Eindruck.

Was die Beziehungen des Papstes zur Einsegnung anlangen, so werden solche auf der einen Seite völlig geleugnet, auf der anderen mit Nachdruck behauptet. Nach den Metternich'schen Memoiren[33]) erfuhr der Papst erst am Vorabende der Krönung, dass er auch Josephinen krönen solle, also zu einem Zeitpuncte, wo schon die Tagesblätter der Welt verkündet hatten, dass sich die Krönung auch auf die Gemahlin Napoleons erstrecken werde. Eine Weigerung in diesem Augenblicke hätte ihn in den Augen der Welt lächerlich gemacht, denn Napoleon hätte sich einfach von anderer Seite krönen lassen und die Reise nach Paris wäre ganz zwecklos gewesen. Der Papst schwankte bezüglich der Krönung Josephinens, da er Zweifel hegte, ob die Ehe des Kaisers eine kirchlich gültige sei, bis ihn drei Erzbischöfe aller Bedenken enthoben, indem sie versicherten, die fragliche Ehe sei in kanonisch gültiger Form abgeschlossen. Daraufhin krönte der Papst, fand aber, dass man ihn schmählich betrogen hatte, musste jedoch aus Klugheits-Rücksichten schweigen.

Aehnliches berichten die Memoiren des Kardinal Pacca[34]),

[32]) A. a. O. S. 393. Anm. 22.

[33]) »Aus Metternichs hinterlassenen Papieren«. Wien 1880. I. S. 292 ff. Vgl. auch Helfert a. a. O. S. 359.

[34]) A. a. O. II. S. 90.

das Schreiben des Kardinals Consalvi an Metternich [35]), der Brief des Legationsraths von Lebzeltern an Metternich [36]) u. s. w. kurzum alles Berichte von römischer oder österreichischer Seite. Ihnen stehen merkwürdigerweise gegenüber sämmtliche französiche Quellen.

Diese letzteren erzählen [37]), dass der Papst, als Josephine ihm anvertraut habe, ihre Ehe sei nicht kirchlich geschlossen, höchst bestürzt geworden sei und sofort eine Unterredung mit Napoleon begehrt habe. In dieser Unterredung habe er dem Kaiser erklärt, er werde unter keinen Umständen ein Concubinat einsegnen, und Napoleon, wohl wissend, dass sich mit dem Papste in Sachen des Glaubens nicht reden liess, habe sich entschlossen, seine Ehe einsegnen zu lassen.

Ist der Sachverhalt so gewesen, wie ihn diese letzteren Berichte und speciell auch die Memoiren der Frau von Remusat darstellen, d. h. hat der Papst davon gewusst, dass Fesch die Ehe einsegnen werde, so muss in seinem Verhalten eine Genehmigung dieser Trauung durch einen nach dem Tridentinum incompetenten Geistlichen und damit eine stillschweigende Entbindung von den tridentinischen Vorschriften erblickt werden. Nach Firmas-Périès [38]) hat Fesch sogar die Einsegnung »mit Gestattung des Papstes« d. h. also mit ausdrücklicher Genehmigung desselben vorgenommen.

Letzteres wird uns auch an einer anderen Stelle versichert und dabei sogar bemerkt, dass der Papst dem Kardinal für diese Trauung alle Vollmachten ertheilt habe, die sonst nur ihm, dem Papste zustanden: »Le cardinal della Somaglia a toujours dit — heisst es in »Défense de la vérité sur le cardinal Fesch, par un ancien vicaire de Msgr. d'Amasie« [39])

---

[35]) Helfert, a. a. O. S. 100. Wenn es übrigens in diesem Berichte heisst (Helfert S. 98), dass die Verbindung Napoleons und Josephinens niemals von Seiten der Curie als eine kirchlich gültige aufgefasst worden sei, so ist das auf jeden Fall in soweit unrichtig, als unmittelbar vor und während der Krönung der Papst die Ehe als eine gültige angesehen haben muss.

[36]) Bei Helfert, a. a. O. S. 359.

[37]) Vgl. z. B. Thiers, a. a. O. V. S. 262, XI. S. 336. d'Haussonville, a. a. O. I. S. 326 ff., III. S. 179. Lanfrey, a. a. O. III. S. 239.

[38]) Helfert, a. a. O. S. 393 Anm. 22.

[39]) d'Haussonville, a. a. O. III. S. 224. Anm.

— qu'au moment de réhabiliter le mariage de Napoléon avec Josephine Msgr. Fesch chargé de faire la cérémonie alla voir le pape, qui était en ce moment à Paris. Très-saint-père, lui dit-il, je puis me trouver dans tel cas que j'aie besoin de tous les pouvoirs de votre sainteté — Eh bien, répondit le pape, je vous les donne tous.« Beruht dieser Bericht in Wahrheit, so müssen wir annehmen, dass Rudemare in seinem Vortrage andere Dispense des Kardinals, als den am Vorabende der Krönung ertheilten im Auge hatte.

Meiner Ansicht nach verdienen die französichen Nachrichten vollen Glauben und zwar aus folgenden Gründen. Wie sicher feststeht, hat sich der Papst, als er erfuhr, er solle auch Josephine krönen, sofort erkundigt, ob deren Ehe mit Napoleon auch kirchlich geschlossen sei, und ebenso wissen wir bestimmt, dass sich Napoleon noch im letzten Augenblicke vor der Krönung, in aller Eile trauen liess, was er ja so lange Jahre hindurch den dringendsten Bitten seiner Gattin abgeschlagen hatte. Offenbar stehen beide Thatsachen im inneren Zusammenhange mit einander.

Als Napoleon im Jahre 1796 seine Ehe mit Josephine Beauharnais schloss, dachte er sicherlich nicht zum Mindesten daran, keine dauernde Verbindung einzugehen, er würde auch zweifellos seine Ehe »coram parocho et duobus vel tribus testibus« geschlossen haben, wenn das damals in Frankreich möglich gewesen wäre.

Im Laufe der Jahre erwachte erst in ihm der Gedanke, dass vielleicht doch einmal die Nothwendigkeit einer neuen Eheschliessung an ihn herantreten werde. Da musste er es denn als eine günstige Fügung betrachten, dass er im Jahre 1796 seine Ehe nicht kirchlich und damit zugleich schwer löslich hatte schliessen können. Der weitere Gedanke, dieses hindernde Band nicht noch nachträglich zu schaffen, ergab sich unter solchen Umständen als selbstverständlich und deshalb verweigerte er auch seiner Gemahlin standhaft die Erfüllung der Bitte um Einsegnung ihrer Ehe, trotzdem er bei den übrigen Gliedern seiner Familie auf einer kirchlichen Eheschiessung bestand. Es mussten demnach wichtige Gründe sein, die ihn im Jahre 1804, wo er schon seiner Gattin die

Nothwendigkeit einer Scheidung vorgestellt hatte [40]), zur kirchlichen Eheschliessung bestimmten.

Die Bitten Josephinens hätten ihn auf keinen Fall dazu vermocht, wohl aber die Erwägung, dass der Papst, an dessen Mitwirkung bei der Krönung ihm doch sehr viel gelegen war, auf keinen Fall seine und seiner Gemahlin Krönung vollziehen würde, bevor nicht das Erforderniss der kirchlichen Eheschliessung erfüllt wäre. Deshalb liess er seine Ehe von Fesch einsegnen, betrieb aber Alles mit der grössten Heimlichkeit, damit die kirchliche Eheschliessung nicht bekannt würde [41]) und so factisch später doch kein Hinderniss zur Wiedervereheliehung böte.

Eine stillschweigende oder sogar ausdrückliche Genehmigung der Trauung durch Fesch seitens des Papstes erscheint also mehr als wahrscheinlich. Mithin kann auch der zweite Annullationsgrund einer eingehenden Kritik gegenüber nicht Stich halten.

Das Resultat unserer Untersuchung ist demnach folgendes:

Die civile Ehescheidung ist in völlig unanfechtbarer Weise erfolgt, die kirchlichen Annullationserkenntnisse aber entbehren der materiellen Grundlage.

---

[40]) Thiers, a. a. O. V. S. 249 ff.

[41]) Es ist daher auch in der That die Ansicht aufgetaucht, Napoleon habe seine Ehe nur bürgerlich geschlossen. Vgl. Kutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche. Wien 1857. V. S. 474.

VI.

Gutachten, betreffend die Rechte der unter städtischem Patronat stehenden evangelischen Kirchen zu Breslau hinsichtlich des Begräbnisswesens, insbesondere über das Verhältniss dieser Rechte zu der Reichs-Gewerbeordnung.

Von

Dr. Siegfried Brie,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Breslau.

Von Seiten der unter städtischem Patronat stehenden evangelischen Kirchen in Breslau wird die Ausführung der Beerdigungen ihrer hieselbst zu begrabenden Parochianen als ein ausschliessliches Recht in Anspruch genommen und ist bisher auch als ein solches geübt worden. In neuester Zeit jedoch ist die Exclusivität dieser Befugniss Gegenstand des Streites geworden. Der in hiesiger Stadt wohnhafte Kaufmann Heinrich Ohagen hat am 7. April d. J. gegen die Kirchengemeinde zu St. Bernhardin Klage auf Entschädigung erhoben, weil er durch die Beklagte behindert worden sei, eine Leiche gemäss dem ihm von einem nahen Verwandten des Verstorbenen ertheilten Auftrag auf seinem Leichenwagen überzuführen, und weil er deshalb den für Stellung seines Leichenwagens vereinbarten Preis nicht habe erheben können. Diese Klage ist freilich durch Urtheil des Königl. Amtsgerichts zu Breslau vom 8. Mai d. J. abgewiesen worden, indem das Gericht anerkannte, dass die Beklagte in Ausübung eines ihr nach kirchenrechtlich feststehenden Grundsätzen zukommenden Rechtes gehandelt habe; gegen diese Entscheidung aber hat Kläger Berufung eingelegt; das von hiesigem Königl. Landgericht als Berufungsgericht gefällte Erkenntniss

liegt dem Unterzeichneten zur Zeit noch nicht vor. Derselbe Ohagen hat, nachdem ihm in einem analogen Falle die durch seinen Leichenwagen und seine Leute zu besorgende Ueberführung einer Leiche nach dem Kirchhof zu St. Elisabeth von dem Pastor primarius Dr. Späth untersagt worden war und nachdem der Gemeindekirchenrath zu St. Elisabeth dem von ihm (Ohagen) in Anspruch genommenen Rechte, Leichen verstorbener Mitglieder dieser Gemeinde vom Trauerhause bis unmittelbar zur Thür des Kirchhofes zu überführen, die Anerkennung versagt hatte, bei dem hiesigen Königl. Landgericht Klage gegen die Kirchengemeinde zu St. Elisabeth auf Anerkennung dieses Rechtes erhoben. Gegen sämmtliche hiesige katholische Kirchengemeinden, welche ebenfalls bisher alle zur Beerdigung ihrer Parochianen gehörigen Acte selbst (durch ihre Organe resp. Beauftragten) ausüben, hatte schon unter dem 3. Februar d. J. der hiesige Kaufmann Wagner eine Feststellungsklage erhoben, durch welche er Anerkennung seines von denselben bestrittenen Rechtes, die ihm von Mitgliedern derselben übertragenen Beerdigungen auf den Kirchhöfen dieser Kirchengemeinden auszuführen, beantragte; nach erhaltener Zustellung der Klagbeantwortungsschriften hat jedoch der Kläger seine Klage zurückgenommen, vermuthlich weil er sich überzeugte, dass bei dem Mangel einer thatsächlichen Störung seines (überhaupt noch nicht in das Leben getretenen) Gewerbebetriebs die rechtlichen Voraussetzungen einer Feststellungsklage zur Zeit nicht vorlagen. Wiederholt im Laufe des vorigen Jahres von dem etc. Wagner bei dem Magistrat der Stadt Breslau (als der Patronatsbehörde der hiesigen evangelischen Kirchengemeinden) gestellte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung einer Beerdigungsanstalt, welche die gewerbsmässige Ausführung der Beerdigungen zu übernehmen hätte, sind — wie ähnliche von anderen Personen schon 1876 bezw. 1881 gestellte Anträge — von dem Magistrat abgelehnt worden. Gegen diese Ablehnung hat der etc. Wagner eine Beschwerde bei dem Königl. Regierungspräsidenten erhoben, zu deren Begründung er hauptsächlich geltend macht, dass das betreffende, durch die revidirte Stolä-Taxordnung vom 27. Januar 1860 den hiesigen evangelischen Kirchen übertragene Recht durch die neuere

Gesetzgebung, insbesondere durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, beseitigt sei. Der Bericht des Magistrats vom 19. Februar d. J., durch welchen die Abweisung des Antragstellers gerechtfertigt werden sollte, ist von dem Herrn Regierungspräsidenten nicht für ausreichend erachtet und vielmehr eine Ergänzung desselben hinsichtlich einer Reihe von rechtlichen Momenten als erforderlich bezeichnet worden. Das folgende Gutachten, zu welchem Unterzeichneter durch den Herrn Kirchen-Inspector Pastor Dr. Späth veranlasst worden ist, wird insbesondere die von Seiten des Herrn Regierungspräsidenten geltend gemachten rechtlichen Bedenken eingehend zu berücksichtigen haben.

I. Es lässt sich nicht mit Grund bezweifeln, dass die revidirte Stolä-Taxordnung für die sämmtlichen evangelischen Kirchen des städtischen Patronats zu Breslau vom 27. Januar 1860 diesen Kirchen, resp. den Organen derselben, in Bezug auf alle von ihnen vorzunehmenden Begräbnisse (§§. 34 ff.) ein exclusives Recht gewährt dergestalt, dass nur ihnen die Leistung aller zur Beerdigung gehörigen persönlichen Thätigkeiten, sowie die Gestellung aller bei derselben zu gebrauchenden Geräthschaften gebühren soll. Gerade in Bezug auf diejenigen persönlichen Leistungen, sowie auf die Lieferung derjenigen Utensilien, welche an sich keinen specifisch kirchlichen Charakter haben (s. III.), ist in dem Statut das Exclusivrecht der Kirchen, resp. ihrer Organe (wenigstens als Regel), ausdrücklich ausgesprochen. Nach §. 45 findet die Begleitung des Leichenwagens nur durch Mitglieder des kirchlichen, zur Erhöhung der Begräbnissfeierlichkeiten gebildeten Leichenbegleiter-Corps statt, sofern nicht besondere Berechtigungen, wie dieselben in §. 62 Abs. 4 erwähnt sind, dem entgegenstehen. Ebenso müssen nach §. 62 Abs. 3 Sänger und Musiker stets und ausschliesslich aus dem Sänger- und Musik-Chor der betreffenden Kirche genommen werden. §. 48 bestimmt, dass die Schrauben zum Sarge, die Handhaben dazu und die Senktücher vom Todtengräber, welcher dafür die tarifmässigen Sätze beziehen soll, zu besorgen sind und verbietet ausdrücklich die Hergebung dieser Geräthschaften von Seiten derjenigen Personen, welche das Begräbniss »ausrichten« (die Kosten desselben tragen). Dass regelmässig

auch keine anderen als die den Kirchen gehörigen Leichentücher zu benutzen sind, ergiebt sich aus der Bestimmung des §. 62 No. 4, welche den Zünften, die bisher eigene Leichentücher benutzen durften, gestattet, sich auch ferner ihrer Leichentücher zu bedienen. Dass die Stellung des Leichenwagens den Kirchen ausschliesslich zukommt, ist schon nach dem Wortlaut des §. 44 (»Das zum Hinausfahren der Leichen auf den Begräbnissplatz erforderliche Fuhrwerk wird seitens der Kirche gestellt«) nicht wohl zu bezweifeln; denn es ist kein Grund ersichtlich, weshalb anzunehmen sein sollte, dass diese Worte eine Pflicht der Kirche ohne ein entsprechendes Recht statuirten; auch würde, wenn die Kirche nur eventuell für den Leichentransport zu sorgen hätte, eine nähere Normirung der Voraussetzungen für den Eintritt dieser Verpflichtung, sowie der bei Gestellung des Leichenwagens von anderer Seite zu beobachtenden Modalitäten unentbehrlich gewesen sein. Dazu kommt, dass die Gebühren für die Stellung des Leichenwagens von Seiten der Kirche in der revidirten Stolä-Taxordnung nicht besonders fixirt sind; die für die Begräbnisse in den verschiedenen Klassen zu entrichtenden Kosten sind vielmehr (§§. 54 ff.) in einer Summe ausgeworfen und bei jeder einzelnen Klasse angegeben, welcher Leichenwagen gewährt wird; hieraus ist zu entnehmen, dass bei Bestimmung der Gebühren die Möglichkeit der Stellung des Leichenwagens von Seiten anderer Personen als der betreffenden Kirche gar nicht in Betracht gezogen worden ist. Mit dieser Auslegung stimmt auch der bisherige Usus völlig überein.

Die Beschaffung der Särge ist allerdings, wie das Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten an den hiesigen Magistrat d. d. 19. März 1885 mit Recht annimmt, durch die Stolä-Taxordnung den Kirchen nicht vorbehalten. Diese Thatsache wird sich vornehmlich durch die Erwägung erklären, dass der Sarg nicht nur für die Benutzung bei dem Leichenbegängniss, sondern wesentlich zur dauernden Bergung der Leiche bestimmt ist. Die Beschaffung des Sarges fällt daher nicht unter den für die oben erörterten Bestimmungen maassgebenden Gesichtspunct der Stolä-Taxordnung, dass alle einzelnen Handlungen und Sachen, welche als zum Begräbnissacte gehörig erschei-

nen, von der betreffenden Kirche ausschliesslich zu leisten sind. Dieser Gesichtspunct aber ist ein, wenn auch nicht nothwendiger, Ausfluss der kirchlichen Natur des Begräbnisses.

II. Nach übereinstimmender Anschauung der christlichen Confessionen, welche auch auf das Recht sowohl der katholischen als der evangelischen Kirche bestimmend eingewirkt hat, ist das Begräbniss ein religiös-kirchlicher Act.

Bischof Simor im Archiv für kathol. Kirchenrecht, n. F., Bd. 8 S. 52 ff.;
F. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts (13. Aufl.), §. 326;
G. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts (3. Aufl.), §. 288;
C. J. Nitzsch, Praktische Theologie, Bd. 2 §§. 392 ff,;
K. F. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, Bd. 2 S. 548 ff.;
Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts (7. Aufl.), §. 291,
und die von diesen Schriftstellern Citirten.

Ein Theil der in der katholischen Kirche ausgebildeten Beerdigungsgebräuche ist allerdings von den evangelischen Kirchen, als der Lehre derselben widersprechend, verworfen worden.

Nitzsch a. a. O. §. 392;
Th. Kliefoth, Liturgische Abhandlungen, Bd. 1 (2. Aufl.) S. 191 ff.;
Th. Harnack, Praktische Theologie, Bd. 2 S. 538—39.

Die Schmalkaldischen Artikel erkennen sogar ausdrücklich an, dass uns in Betreff der Todten von Gott kein Gebot gegeben sei.

Harnack l. c. S. 539.

Wenn aber auch der Begräbnissritus in der evangelischen Kirche der dogmatischen Basis entbehrt, so haben sich doch auch in ihrem Bewusstsein und in ihren Ordnungen bald wieder die Grundzüge einer feierlichen Leichenbestattung entwickelt.

Nitzsch a. a. O. §. 392;
vgl. die Nachweise in Richter's Ausgabe der Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts, Bd. 2 S. 517 bis 518.

Als der Kern der evangelisch-kirchlichen Begräbnissfeier erscheint nicht etwa lediglich die mit Trost- und Segens-

spruch von Seiten des Geistlichen geschehende Versenkung der eingesargten Leiche in das Grab, sondern es gehört wesentlich dazu der (schon in der katholischen Kirche seit alter Zeit übliche) Leichenconduct, die Begleitung der Leiche vom Sterbehause bis an das Grab von Seiten des Geistlichen und der Gemeinde regelmässig mit Gesang und Geläute.

> Nitzsch a. a. O. §. 393.
> Kliefoth a. a. O. S. 204 ff.
> G. L. Böhmer, Principia iuris canonici (ed. septima), §. 605;
> O. Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts (3. Aufl.) §. 219 (S. 585).

Beides zusammen, die feierliche Ueberführung der Leiche auf den Kirchhof zur Begräbnissstätte und die Bestattung selbst unter Anwendung der liturgischen Formen, bildet den normalen kirchlichen Beerdigungsact (während eine vorausgehende Feier im Sterbehause mehr als facultativ erscheint).

> C. F. Glück, ausführliche Erläuterung der Pandecten, Bd. 11 S. 409–10;
> Nitzsch a. a. O., bes. S. 472;
> Kliefoth a. a. O. S. 204 ff. (welcher freilich die Bestattung an sich als Theil der Procession auffasst).

Als ein kirchlicher Act unterliegt das Begräbniss (nach katholischem wie nach evangelischem Kirchenrecht) im Allgemeinen dem Parochialzwange.

> Phillips l. c. §. 288 (S. 761);
> Richter-Dove l. c. §. 159 und §. 291;
> Mejer l. c. §. 64 N. 2 und §. 220.

Demgemäss hat auch der competente Pfarrer Anspruch auf Stolgebühren für das Begräbniss.

> Richter-Dove l. c. §. 159 und §. 291 (bes. S. 1026);
> Mejer l. c. §. 219 N. 5 und §. 220.

Allerdings hat, während das ganze Mittelalter hindurch die Ordnung des Begräbnisswesens ausschliesslich Sache der Kirche ohne jede Einmischung von Seiten des Staates war,

> E. Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts (2. Aufl.), S. 188

in der Neuzeit und insbesondere seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die staatliche Gesetzgebung, theils aus interconfessionellen, theils aus polizeilichen, namentlich sanitäts-

polizeilichen, Gründen, mannigfache Vorschriften über die Begräbnisse erlassen.

> Friedberg a. a. O.;
> F. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 1 S. 92 ff.;
> Kornfeld in v. Holtzendorff's Rechtslexicon, Art. Beerdigungswesen (3. Aufl. Bd. 1 S. 248 ff.).

Dadurch aber hat das Begräbniss seinen Charakter als kirchlicher Act principiell nicht verloren. Insbesondere hat das Allg. Preuss. Landrecht, welches sehr eingehende Bestimmungen über die Begräbnisse bezw. über die Begräbnissplätze enthält,

> II. 11 §§. 183 ff., 453 ff.;
> cfr. H. F. Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des Preussischen Staates. §. 125

unzweideutig anerkannt, dass das Begräbniss zu den Religionshandlungen gehört, indem es in II. 11, §. 418 den Grundsatz des Pfarrzwangs für die »Religionshandlungen« der Eingepfarrten ausspricht und alsdann in §. 422 ibid. Ausnahmen von demselben in einzelnen Fällen bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen von der Einwilligung des zuständigen Pfarrers abhängig macht.

> Cfr. P. Hinschius, Das Preussische Kirchenrecht im Gebiete des Allg. Landrechts, S. 331 (Zus. 1 zu Anm. 77).

Dieser Standpunct des Allg. Landrechts in der rechtlichen Behandlung des Begräbnisses ist auch durch die seitdem eingetretene Lockerung des Bandes zwischen dem Staat und den Kirchen nicht beseitigt. Insbesondere hat das Preussische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung vom 9. März 1874, §. 1 und §§. 39 ff. allerdings die Beurkundung der Sterbefälle ausschliesslich den bürgerlichen Standesbeamten übertragen, und dies ist für ganz Deutschland geltendes Recht geworden durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, §. 1 und §§. 56 ff.; aber dadurch sind den Pfarrern nur die standesamtlichen, beziehungsweise die mit diesen untrennbar zusammenhängenden polizeilichen Functionen, welche ihnen bisher bei den Sterbefällen zustanden, entzogen;

> v. Sicherer, Personenstand und Eheschliessung in Deutschland, S. 1—2;

Hinschius, Commentar zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (1. Aufl.) S. 33—34, und

Derselbe, Preussisches Kirchenrecht, S. 357 (Anm. 49);

dagegen die sonstigen Bestimmungen über die kirchliche Mitwirkung bei Begräbnissen, namentlich auch die staatliche Sanction des Parochialzwangs hinsichtlich des letzteren, sind durch die Einführung der bürgerlichen Standesregister nicht alterirt.

Hinschius, Preussisches Kirchenrecht, S. 331 (Zus. 2 zu Anm. 77); vgl.

Johow, Jahrbuch für Entscheidungen der preuss. Appellationsgerichte, Bd. 8 S. 298 bis 299, und

Archiv für katholisches Kirchenrecht, Jahrg. 1885 S. 264 ff.

III. Auf der anderen Seite muss freilich anerkannt werden, dass mannigfache Bestandtheile des Begräbnissactes nicht nothwendigerweise einen kirchlichen Charakter haben.

So sagt schon J. H. Böhmer, De Jure parochiali (Sect. IV. cap. II. §. I) über das Begräbniss: »Si non in totum, tamen in tantum, ad sacra referri potest«.

Dies gilt vor Allem in Betreff des Transports der Leiche vom Sterbehause bis zum Kirchhof: die Stellung sowohl des Leichenwagens als der Pferde und des Fahrpersonals hat an sich keine religiöse oder kirchliche Bedeutung, und auch eine nichtkirchliche Begleitung des Leichenwagens kann zur Erhöhung der Feierlichkeit des Leichenbegängnisses beitragen. Aber auch diejenigen Theile des Begräbnissactes, welche auf dem Kirchhof selbst sich vollziehen, erfordern nicht sämmtlich ihrer Natur nach eine Vornahme von Seiten kirchlicher Organe: die Beförderung des Sarges vom Eingang des Kirchhofs bis zum Grabe und die Versenkung desselben, sowie die Lieferung der für die Bestattung erforderlichen Geräthschaften gehören ihrem Wesen nach nicht zu den specifisch kirchlichen Aufgaben, und nicht einmal die Sänger und Musiker, welche am Grabe zur Erhöhung der Feierlichkeit mitwirken, brauchen, selbst wenn die von ihnen aufzuführenden Gesänge oder Musikstücke einen rein kirchlichen Inhalt haben sollen, von der Kirche zu diesem Zwecke angestellt, beziehungsweise beauftragt zu sein. Alle soeben erwähnten persönlichen, beziehungsweise sachlichen Leistungen

können ferner ihrer Natur nach, wenn und soweit sie überhaupt der privaten Thätigkeit überlassen sind, zum Zwecke des Erwerbes, sei es im einzelnen Falle, sei es gewerbsmässig vorgenommen werden, wenn nur anderweitig die erforderlichen Garantien für die ausreichende Wahrung der öffentlichen und insbesondere der kirchlichen Interessen bei den Begräbnissen zu beschaffen sind.

In der That lässt auch die revidirte Stolä-Taxordnung von 1860 in Betreff mehrerer der genannten Leistungen wenigstens ausnahmsweise zu, dass dieselben von anderen Personen als den kirchlichen Organen besorgt werden. Den Zünften, welche bisher nach altem Gebrauch eigene Leichentücher und Portanten benutzen durften,

> Vgl. die Stolä-Taxordnung für die Stadt Breslau von den Begräbnissen, d. d. 24. Juli 1786, Generalia civica, passim, und
> die Stolä-Taxordnung für die sämmtlichen evangelischen Gemeinden der Stadt Breslau vom 13. November 1840, §. 60 Nr. 5.

ist es auch fernerhin gestattet, sich ihrer Leichentücher zu bedienen, sowie ihre Portanten dem Leichenwagen als Begleiter mitzugeben, resp. durch solche sogenannte Mittelsportanten (Mittel = Zunft) Kinderleichen (zu Wagen) zur Grabstätte bringen zu lassen.

> Revidirte Stolä-Taxordnung von 1860, §. 62 Nr. 4.

Das Recht des der betreffenden Kirche gehörigen Sänger- und Musikchors, bei dem Leichenbegängniss mitzuwirken, ist in seiner Ausschliesslichkeit modificirt, indem nicht nur den Leidtragenden Gesang am Grabe gestattet ist, sondern auch die Freunde des Verstorbenen, mit Erlaubniss des zuständigen Geistlichen, Gesang oder Musik am Grabe aufführen dürfen.

> Revidirte Stolä-Taxordnung von 1860, §. 62 Nr. 2 und 3.

Theilweise noch weitergehende Exemtionen gewährte die Stolä-Taxordnung von 1840, §. 60 Nr. 4, 6 und 7 dem bürgerlichen Schützencorps und der Bürgergarde.

Zu diesen rechtlichen Ausnahmen kommt das thatsächliche Moment, dass, wenn auch die Leichenwagen im Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinden stehen, doch die Bespannung derselben sowie die Kutscher und Führer von privaten Unternehmern, mit denen die einzelnen Kirchen-

gemeinden darauf bezügliche Verträge geschlossen haben, lohnweise gestellt werden, wie auch das Gleiche hinsichtlich der zum Transporte von Kinderleichen dienenden Trauerkutschen der Fall ist. Es werden also zum Begräbnissacte gehörige Leistungen gewerbsmässig von Privatunternehmern, wenngleich nur kraft Uebertragung von Seiten der betreffenden Kirche, beschafft.

Dass die Stellung des Leichenwagens, die Lieferung der Begräbnissutensilien, die Manualdienste der Todtengräber u. s. w. nicht als specifisch kirchliche Functionen zu betrachten sind, scheint auch anerkannt zu sein in den Motiven zu §. 25 der Stolgebühren-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Schlesien vom 28. December 1870, indem dort bemerkt ist, dass die Bestimmungen über die Gebühren für diese Acte nicht in eine Stoltaxe, sondern in eine Begräbniss- resp. Kirchhofs-Ordnung gehören.

In mehreren grossen Städten Deutschlands werden die Beerdigungen, wenigstens soweit es sich um den Transport der Leichen bis zum Kirchhofe handelt, von privaten Unternehmern als Gewerbe nach dem Grundsatze freier Concurrenz, nur unter Einhaltung gewisser polizeilicher Vorschriften, betrieben. Insbesondere ist dies der Fall in Berlin und Charlottenburg gemäss der Polizei-Verordnung, betreffend die Leichenbestattung in Berlin und Charlottenburg, vom 16. August 1872.

IV. Dennoch darf die Thätigkeit der Kirchen und ihrer Organe bei den Begräbnissen weder im Ganzen noch auch hinsichtlich derjenigen Bestandtheile des Begräbnissactes, welche nicht nothwendigerweise den Charakter kirchlicher Functionen haben, als Gewerbebetrieb aufgefasst werden; und demgemäss ist auch nicht anzunehmen, dass durch die auf dem Princip der Gewerbefreiheit beruhenden Bestimmungen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (später für das Deutsche Reich) vom 21. Juni 1869, beziehungsweise der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883, die auf das Begräbnisswesen bezüglichen Berechtigungen der Kirchen, resp. ihrer Organe, aufgehoben oder modificirt seien.

1. Bekanntlich giebt die Reichsgewerbeordnung keine Begriffsbestimmung des Gewerbes. Wie sehr aber auch die

von den verschiedenen Schriftstellern aufgestellten Definitionen des Gewerbes im Allgemeinen sowie speciell im Sinne der Reichsgewerbeordnung von einander abweichen, darin stimmen sie doch alle überein, dass für den Begriff des Gewerbes der Gewinnzweck wesentlich ist, dass eine Thätigkeit, welche als gewerbliche bezeichnet werden soll, auf Erwerb gerichtet sein muss.

Vgl. bes. M. Seydel in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1881, S. 569 ff.;
G. Schönberg in dem von ihm herausgegebenen Handbuch der politischen Oekonomie (1. Aufl.), Bd. 1 S. 787 ff.;
G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 1 S. 350—351;
E. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 480—481;
E. Meier in v. Holtzendorff's Rechtslexicon (3. Aufl.), Bd. 2 S. 161.

Die Thätigkeit der Personen (Corporationen, beziehungsweise Anstalten) des öffentlichen Rechts kann als Gewerbebetrieb nur dann betrachtet werden, wenn dieselbe principaliter auf Gewinnerzielung gerichtet ist; bezweckt dieselbe dagegen ausschliesslich oder hauptsächlich Erfüllung öffentlicher Aufgaben, so fällt sie nicht unter den Begriff des Gewerbes, und es macht hierin auch keinen Unterschied, falls die betreffende Function einen Gewinn abwirft oder selbst die Rücksicht auf den Reingewinn für den Betrieb derselben in zweiter Linie mitbestimmend ist.

S. vorzüglich L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts (2. Aufl.), Bd. 1 S. 488 ff. (bes. N. 11 und N. 12); ferner
M. Seydel l. c. S. 571—572, und
Ph. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 2 S. 128—130.

Die den öffentlich-rechtlichen Personen von ihren Beamten (als solchen) zu leistenden Dienste können, auch wenn der Beamte bei ihrer Uebernahme die Absicht des Erwerbes verfolgt, doch niemals als Gewerbebetrieb aufgefasst werden, weil die amtlichen Handlungen immer die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Dienstpflicht zum unmittelbaren Zwecke haben.

Vgl. Seydel l. c. S. 571;
G. Meyer l. c. S. 351;
Löning l. c. S. 480 N. 2,

welche sämmtlich, wenn auch mit verschiedener Begründung, zu demselben Resultate gelangen.

2. Wenden wir die unter 1 dargelegten Grundsätze auf das kirchliche Begräbnisswesen an, so leuchtet vor allem ein, dass diejenigen kirchlichen Functionen bei dem Leichenbegängniss, welche eine specifisch religiöse Bestimmung haben, keinenfalls unter den Begriff des Gewerbes gebracht werden dürfen. Die Kirche will durch dieselben einer Liebespflicht gegen ihre verstorbenen Glieder, die evangelische Kirche insbesondere auch gegen die Hinterbliebenen entsprechen.

S. bes. Harnack l. c. S. 589, und
O. Mejer l. c. S. 585 u. 586.

Die Geistlichen und die niederen Kirchendiener erfüllen durch die Vornahme derselben nur Pflichten des ihnen übertragenen Amtes. Dass für dieselben liturgischen Acte Gebühren (Stolgebühren) zu entrichten sind, kann denselben um so weniger einen gewerblichen Charakter verleihen, als die Stolgebühren nach einem bekannten Princip des Kirchenrechts nicht als Entgelt für die betr. geistlichen Handlungen angesehen werden dürfen.

J. F. v. Schulte, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (3. Aufl.), S. 565;
Richter-Dove l. c. §. 233.

Aber auch diejenigen zum Begräbniss gehörigen Leistungen der Kirchen, beziehungsweise ihrer Angestellten, welche ihrer Natur nach von anderen Personen vorgenommen werden können (s. oben III.), fallen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes. Freilich dürfen die für dieselben zu entrichtenden Gebühren als Entgelt angesehen werden, und es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass gerade die Rücksicht auf diese Gebühren erheblich dazu beigetragen hat, den Kirchen und ihren Organen ein ausschliessliches Recht auf die in Frage stehenden Leistungen zu conserviren.

Charakteristisch in dieser Hinsicht ist besonders die Einleitung zu der Stolä-Taxordnung der Stadt Breslau vom 24. Juli 1786.

Dass die so aufkommenden Einnahmen für die Bedürfnisse der Kirchen, beziehungsweise für den sonst aus anderen Quellen von den Kirchen zu gewährenden Unterhalt ihrer

Angestellten bestimmt sind, ist kein genügendes Argument, um den betreffenden kirchlichen Leistungen den gewerblichen Charakter abzusprechen; denn ein Betrieb einer öffentlichen Corporation oder Anstalt, welcher nach den übrigen Momenten als Gewerbebetrieb sich darstellt, verliert die gewerbliche Natur nicht dadurch, dass die Erträgnisse desselben für die öffentlichen Bedürfnisse der betreffenden juristischen Person verwendet werden.

> Goldschmidt l. c. S. 492 (in der Note);
> L. v. Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie (4. Aufl.), Bd. 4 S. 777.

Der entscheidende Gesichtspunct, welcher verhindert, die nicht nothwendigerweise kirchlichen Functionen bei dem Begräbniss, sofern sie von den Kirchen, beziehungsweise deren Organen, vorgenommen werden, als gewerbliche Thätigkeit zu betrachten, ist vielmehr die Einheit des kirchlichen Begräbnissactes.

Das Begräbniss hat sich historisch, in einer Zeit, in welcher das gesammte Leben hauptsächlich von religiös-kirchlichen Momenten bestimmt wurde, zu einem (wenigstens principiell) ausschliesslich von der Kirche auszuführenden Acte entwickelt. Mit den specifisch kirchlichen Functionen haben sich die Bestandtheile des Begräbnisses, welche nicht essentialiter, sondern höchstens naturaliter der Kirche zukommen, verbunden und verschmolzen zu einem einheitlichen Acte, dem kirchlichen Begräbniss. Insbesondere können auch nicht etwa die auf dem Wege nach dem Friedhof und die auf dem Friedhof selbst stattfindenden, zum Begräbniss gehörigen, Verrichtungen in der Weise von einander geschieden werden, dass nur den letzteren und nicht auch den ersteren (oder wenigstens diesen nicht durchgängig) der Charakter einer kirchlichen Handlung zuzuschreiben wäre; Leichenconduct und Bestattung auf dem Kirchhofe bilden vielmehr nach der geschichtlichen Gestaltung einen ungetheilten, in sich durchaus zusammenhängenden kirchlichen Act (s. oben II.). Jede active Betheiligung anderer Personen, als der von der Kirche dazu berufenen, bei dem Begräbniss erscheint darnach als auf einer Zulassung von Seiten der Kirche beruhend,

> vgl. bes. Kliefoth l. c. S. 151—152;

oder bedarf eines speciellen Rechtstitels, wie derselbe insbesondere für die Zünfte, soweit es sich um das Begräbniss eines ihrer Mitglieder handelte, regelmässig seit alten Zeiten durch das Herkommen gegeben war. Die Beamten der Kirche aber, wenn sie auch, wie die Todtengräber und deren Gehilfen, bei dem Begräbniss nur solche Functionen auszuüben haben, welche nicht an sich, sondern als Theile des von der Kirche auszuführenden Begräbnissactes einen kirchlichen Charakter haben, erfüllen damit doch unmittelbar nur eine Amtspflicht; und in dieser Beziehung ist es auch irrelevant, ob sie selbst die Gebühren für die betreffenden Leistungen zu beziehen haben oder nicht.

Den historisch gegebenen Standpunct, dass das Begräbniss als Ganzes ein kirchlicher Act ist, hat insbesondere auch das Allgemeine Landrecht gewahrt, indem es die Begräbnisse schlechthin, ebenso wie die Trauungen und Taufen, als Religionshandlungen bezeichnet.

Allg. L.-R. II. 11, §§. 418 u. 422 cit.;

demgemäss erstreckt sich auch die Bestimmung des A. L.-R.

II. 11, §. 109 vgl. mit §. 108,

dass die weltlichen Mitglieder der Kirchengesellschaften, welche sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen bedienen, sich dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen müssen, auf das Begräbniss in allen seinen Theilen.

Der gleiche Standpunct tritt in den Bestimmungen wie der früheren Stolä-Taxordnungen so namentlich auch der revidirten Stolä-Taxordnung für die hiesigen evangelischen Gemeinden von 1860 deutlich hervor. Zeugniss von demselben geben nicht nur die oben (I.) erörterten Bestimmungen, welche bezwecken, den evangelischen Kirchengemeinden die Vornahme aller zum Begräbniss gehörigen Leistungen zu sichern, sondern ganz vornehmlich kommt in Betracht §. 40, welcher unterscheidet, ob die Abführung des Leichnams eines hiesigen Parochiani, der nicht hier beerdigt werden soll, in Form eines Leichenbegängnisses (und daher mit kirchlicher Begleitung) geschieht oder nicht; der Transport der Leiche erscheint darnach an sich nicht als ein kirchlicher Act, wohl

aber, wenn er einen Theil des kirchlichen Leichenbegängnisses bildet.

Vgl. die analoge Bestimmung in §. 42 eod.

Die Rücksicht auf die an die Kirchkasse zu zahlenden Gebühren bekundet sich freilich besonders stark in §. 33 der revidirten Stolä-Taxordnung, wonach solche Attribute, welche den Charakter der gewählten Begräbnissklasse bilden, auch soweit sie nicht genommen, doch bezahlt werden müssen, (»nothwendige« Attribute in diesem Sinne des Wortes); aber andererseits sind die Gebühren für die unterste Klasse so niedrig normirt, dass nach der Versicherung competenter Autoritäten die Kirchkasse bei den Begräbnissen dieser Klasse Einbusse erleidet und mithin bei denselben der für den Gewerbebetrieb wesentliche Gewinnzweck, wenn vorhanden, durchaus verfehlt würde.

In der That jedoch widerspricht es auch der heutzutage herrschenden allgemeinen Anschauung, die Thätigkeit der Kirchen, beziehungsweise ihrer Organe, bei den Begräbnissen, selbst sofern an sich ein gewerblicher Betrieb derselben nicht ausgeschlossen wäre, unter den Begriff des Gewerbes einzureihen. Diese Anschauung gründet sich nicht nur auf die historische Gestaltung des Begräbnisses als eines einheitlichen kirchlichen Actes, sondern zudem auf ein gegenwärtig kaum weniger als in früherer Zeit maassgebendes Moment. Die Kirchen haben, insofern ihre liturgische Mitwirkung bei dem Begräbniss stattfinden soll und insofern ein wesentlicher Theil des Begräbnissactes auf dem ihnen zugehörigen oder zur Benutzung (beziehungsweise Mitbenutzung) zugewiesenen, sonstigem Gebrauche entzogenen Kirchhofe sich vollzieht, ein tiefgreifendes Interesse, dass bei dem Begräbnisse nichts vorkomme, was ihrer Lehre oder der Würde einer kirchlichen Handlung oder der Bestimmung, beziehungsweise der Ruhe des Kirchhofes widersprechen würde. Zur Wahrung dieses kirchlichen Interesses ist jedenfalls eine öffentlich-rechtliche Controle des gesammten Begräbnisswesens, sowie des einzelnen Begräbnissactes erforderlich, und zwar werden naturgemäss nur die kirchlichen Organe, nicht auch die staatlichen oder communalen, den Kirchen in diesen Be-

ziehungen volle Garantie gewähren. Weit besser aber und leichter als eine kirchliche Beaufsichtigung privater und insbesondere nur auf Gewinn gerichteter Bethätigungen bei den Begräbnissen wird die Ausführung aller Begräbnissfunctionen von Seiten der Kirchen selbst diesen die volle Sicherheit bieten, dass das Begräbniss in allen seinen Bestandtheilen den kirchlichen Anforderungen entspreche. So erfüllen die Kirchen, indem sie die nicht nothwendig ihnen allein zukommenden Functionen bei den Begräbnissen — wie z. B. die Stellung des Leichenwagens und die Begleitung desselben, die Versenkung des Sarges in das Grab, den Gesang, beziehungsweise die Musik bei dem Grabe — von ihren Organen besorgen lassen, doch in beträchtlichem Maasse in ihrem Wesen begründete öffentliche Aufgaben. Mag es immerhin als zweifelhaft erscheinen, ob der publicistische Zweck der betreffenden Einzelacte gegenüber der finanziellen Bestimmung derselben für die Kirche als das überwiegende Moment in dem Maasse zu betrachten ist, dass dadurch schon ein gewerblicher Charakter derselben ausgeschlossen würde; jedenfalls ist durch die Gemeinsamkeit des öffentlichen (kirchlichen) Zweckes ein innerer Zusammenhang zwischen diesen und den specifisch kirchlichen Attributen des Begräbnisses gegeben, welcher auch unsere heutige Auffassung von einer theoretischen Zerreissung der geschichtlich gegebenen Einheit des kirchlichen Begräbnissactes abhalten muss. Soweit diese Einheit sich praktisch noch behauptet hat, erscheint sie folglich nicht nur als historisch, sondern auch als innerlich begründet.

3. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb anzunehmen wäre, dass der Gesetzgeber bei Erlass der Reichsgewerbeordnung von 1869, beziehungsweise von 1883, von einer anderen Anschauung als der soeben dargelegten ausgegangen sein sollte.

§. 7 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung erklärt allerdings die noch bestehenden ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen für aufgehoben, ebenso Nr. 2 die mit den ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte; und es lässt sich nicht bezweifeln, dass, wenn die nicht nothwendigerweise kirchlichen Functionen, welche die revidirte

Stolä-Taxordnnng den Kirchen ausschliesslich vorbehält (s. I.), als Gewerbebetrieb zu betrachten wären, dieselben von dieser Aufhebung mitbetroffen wären. Dieselben wären ausschliessliche Gewerbeberechtigungen nach der von dem Gesetz selbst in §. 7 Nr. 1 cit. gegebenen Begriffsbestimmung, weil mit ihnen gemäss den Festsetzungen der revidirten Stolä-Taxordnung (§§. 44, 45, 48, 62 Abs. 3 und 4) die Berechtigung verbunden ist, allen anderen Personen die Leistung dieser Dienste, wenn auch nicht absolut, so doch bei den von den betreffenden Kirchen vorzunehmenden Begräbnissen zu untersagen und mithin andere Personen in dem gewerbsmässigen Betrieb dieser Thätigkeiten zu beschränken; als Zwangsrecht aber würde sich die Befugniss der Kirchen charakterisiren, von den ihrem Parochialrecht unterworfenen Personen (nach näherer Maassgabe der revidirten Stolä-Taxordnung §§. 34 ff.) zu verlangen, dass dieselben die betreffenden Bedürfnisse von keiner anderen Person als von der berechtigten Kirche befriedigen lassen; speciell als Bannrecht wäre diese Befugniss aufzufassen, weil und insofern die Parochialpflicht auch in dieser Beziehung (nach allgemeinen Grundsätzen, wie nach der revidirten Stolä-Taxordnung §§ 34 ff.) sich wesentlich durch den Wohnsitz bestimmt.

Vgl. die Definitionen der Zwangsgerechtigkeit und des Bannrechts im Allg. Landrecht I, 23, §§. 2— 4, und
G. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts (3. Aufl.), §. 212.

Es wäre auch schwerlich richtig zu behaupten, dass die in Frage stehenden Berechtigungen von der allgemeinen Aufhebung der ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen ausgenommen wären durch den in §. 5 der Reichsgewerbeordnung gemachten Vorbehalt:

> »In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert«;

denn wenn auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche ein staatliches Monopol bezüglich des Betriebes einzelner Gewerbegattungen constituiren, unter diesem Vorbehalt mitbegriffen sind, so ist derselbe doch wohl andererseits ein-

schränkend dahin zu interpretiren, dass er sich nicht auf finanzielle Normen anderer Verbände als des Reiches und der Einzelstaaten erstreckt.

Vgl. Seydel l. c. S. 590, mit welchem übereinzustimmen scheint
G. Meyer l. c. I, S. 361;
anderer Ansicht freilich ist E. Löning l. c. S. 483 N. 3.

Da aber die Thätigkeit der Kirchen bei den Begräbnissen, wie wir gesehen haben (oben sub 2), nach ihrer geschichtlichen Gestaltung wie nach der heutigen Auffassung nicht unter den Begriff des Gewerbes fällt, und da das Reichsgesetz seinerseits den Begriff des Gewerbes nicht bestimmt, insbesondere auch nirgends gegenüber kirchlichen Functionen abgegränzt hat, so dürfen und müssen wir annehmen, dass das Reichsgesetz die kirchlichen Functionen bei den Begräbnissen ausserhalb des Bereichs seiner Normen gelassen hat. Demnach bezieht sich die Aufhebung der ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen in §. 7 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung nicht auch auf die ausschliesslichen Berechtigungen der Kirchen hinsichtlich der Ausführung von Begräbnissen, und wie diese Berechtigungen im Verhältniss zu den Parochianen keine Zwangs- und Bannrechte in dem eigentlichen (gewerblichen) Sinne des Wortes sind, gehören dieselben insbesondere nicht zu den durch §. 7 Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung aufgehobenen »mit den ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechten.«

Man könnte nun freilich, bei dem völligen Stillschweigen der Reichsgewerbeordnung über kirchliche Beschränkungen der Gewerbefreiheit, versucht sein, anzunehmen, dass dieselben sämmtlich und so namentlich auch in Bezug auf das Begräbnisswesen aufgehoben seien durch die allgemeine derogatorische Bestimmung des §. 1 der Reichsgewerbeordnung. Kraft dieses Paragraphen ist »der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.« Da nun die nicht specifisch religiösen Functionen bei dem Begräbnisse ihrer Natur nach auch von Privaten gewerbsmässig betrieben werden können (s. oben III.), so möchte es als naheliegend erscheinen,

aus §. 1 abzuleiten, dass die private gewerbsmässige Ausführung von Begräbnissen — abgesehen von den specifisch kirchlichen Functionen — in keiner Weise mehr gehindert werden dürfe durch Geltendmachung von kirchlichen Normen resp. Berechtigungen, die in der Reichsgewerbeordnung keine Erwähnung gefunden haben. Aber §. 1 cit. bezieht sich überhaupt nicht auf die Ausübung der Gewerbe, sondern nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe; durch die gewählte Fassung desselben sollte gerade, wie die Motive hervorheben,

> Koller's Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins, Bd. 3 S. 9,

dem Missverständniss vorgebeugt werden, »als seien bei der Ausübung der Gewerbe durch die nach den Bestimmungen des Gesetzes dazu verstatteten Personen die allgemeinen Feuer-, Sicherheits-, Sitten-, Press- u. s. w. polizeilichen Bestimmungen nur insoweit zu beachten, als dieselben in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind«; das Gleiche aber gilt hinsichtlich aller anderen (wenigstens aller nicht auf gewerbepolizeilichen Gesichtspuncten beruhenden) Beschränkungen, welche der Ausübung der Gewerbe im öffentlichen Interesse gezogen sind.

> L. Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche S. 21;
> Seydel l. c. S. 596;
> E. Löning l. c. S. 483.

In die nicht gewerbepolizeilichen Rechtsgebiete (also insbesondere auch in das Kirchenrecht) sollte die Reichsgewerbeordnung nicht eingreifen und konnte sie es auch theilweise nicht wegen mangelnder Competenz.

> Seydel l. c. S. 598—599;
> vgl. auch die Motive zu §. 12 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung (bei Koller l. c. S. 48).

Die Zulassung zum gewerblichen Betriebe von Begräbnissen — mit Ausnahme der specifisch kirchlichen Functionen — darf allerdings nicht durch kirchliche Normen, resp. Berechtigungen, gehindert werden. Dies geschieht aber auch nicht durch die in Frage stehenden Bestimmungen der revidirten Stolä-Taxordnung. Jeder, welcher den anderweitigen gesetzlichen Erfordernissen genügt, kann auch in Breslau die gewerbs-

mässige Ausführung von Begräbnissen unternehmen, ohne dass hiegegen insbesondere den evangelischen Kirchengemeinden ein Widerspruchsrecht zustände; nur in der Ausübung dieses Betriebes wird der betreffende Unternehmer dadurch beschränkt, dass den evangelischen Kirchengemeinden (und, wie es scheint, auch den anderen christlichen Kirchen, sowie der jüdischen Synagogengemeinde zu Breslau) hinsichtlich der Begräbnisse ihrer Mitglieder ausschliessliche Berechtigungen zustehen. Sofern es sich um Bestattungen handelt, für welche keiner Kirchengesellschaft ein Exclusivrecht zukommt (etwa um Bestattung eines Confessionslosen oder eines Muhammedaners) würde die private Beerdigungsanstalt ungehindert ihre Wirksamkeit üben können.

4. Die in den vorstehenden Auseinandersetzungen vertretene Ansicht, dass durch die Reichsgewerbeordnung die kirchlichen Exclusiv-Berechtigungen bei den Begräbnissen, wie dieselben insbesondere in der revidirten Stolä-Taxordnung zu Gunsten der hiesigen evangelischen Kirchen sanctionirt sind, nicht alterirt werden sollten, erhält eine wichtige Unterstützung durch den Hinblick auf das frühere preussische Gewerberecht. In der Anerkennung des Princips der Gewerbefreiheit und insbesondere in der Aufhebung der ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen hat die Reichsgewerbeordnung für Preussen nichts Neues bestimmt, sondern nur sich der vorausgegangenen preussischen Gewerbegesetzgebung angeschlossen und dieselbe für ganz Deutschland zur Geltung gebracht.

Vgl. den geschichtlichen Ueberblick in L. v. Rönne's Staatsrecht der preussischen Monarchie (4. Aufl.), Bd. 4 S. 417 ff., sowie
die preussische Anweisung vom 4. September 1869 zur Ausführung der Gewerbeordnung, Eingang (bei Koller l. c. S. 198).

Bereits das Edict vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer

Gesetz-Sammlung 1810, S. 83 ff.

§§. 16 und 17 bestimmte, dass allein der Gewerbeschein das Recht zum Gewerbebetriebe verleihen und dass keiner Corporation und keinem Einzelnen hiergegen aus irgend

einem Grunde ein Widerspruchsrecht zustehen solle; durch die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845

Gesetz-Sammlung 1845, S. 41 ff.

§. 1 wurden dann die ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, soweit dieselben noch in einzelnen Landestheilen bestanden, unterschiedslos aufgehoben. Dass mit den ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen auch die bisher mit denselben verbundenen Zwangs- und Bannrechte beseitigt seien, wird wenigstens in den Motiven zur Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869

Koller l. c. S. 3

vorausgesetzt.

Vgl. auch L. v. Rönne, Die Gewerbepolizei des preussischen Staates, Bd. 1 S. 209.

Die in der Stolä-Taxordnung vom 13. November 1840, beziehungsweise in der revidirten Stolä-Taxordnung vom 27. Januar 1860 für die evangelischen Gemeinden des städtischen Patronats zu Breslau sanctionirten resp. neu bestätigten Exclusiv- und Zwangsberechtigungen der letzteren in Bezug auf die Begräbnisse würden daher, wenn dieselben als gewerbliche Rechte anzusehen wären, auch schon mit der früheren preussischen Gewerbegesetzgebung von 1810, beziehungsweise 1845 unvereinbar gewesen sein; und es wäre alsdann insbesondere schwer begreiflich, dass die betreffenden Bestimmungen der beiden Stolä-Taxordnungen die Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben. Wenn dagegen, wie angenommen werden muss, diese Bestimmungen mit der damaligen preussischen Gewerbegesetzgebung nicht im Widerspruch standen, so widerstreiten dieselben auch nicht den, mit den früheren preussischen Normen in den fraglichen Beziehungen übereinstimmenden, Vorschriften der Reichsgewerbeordnung.

5. Dagegen dürfte das von Seiten des Magistrats der Stadt Breslau am Schlusse des Schreibens d. d. 19. Februar 1885 für die fortdauernde Geltung der Bestimmungen der Stolä-Taxordnung von 1860 vorgebrachte Argument, dass die Stolä-Taxordnung als lex specialis sive Statut durch die allgemeine Gewerbeordnung von 1869 nicht aufgehoben worden sei, sich nicht als haltbar erweisen. Das Schreiben des

Magistrats stützt diese Behauptung auf §. 61 der Einl. z. Allg. Landr., welcher bestimmt, dass Statuten und Provinzialgesetze durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben werden, wenn nicht in letzteren die Aufhebung deutlich verordnet ist. Diese Bestimmung stellt aber nur eine Interpretationsregel auf; auch solche besondere Rechtsnormen einzelner Corporationen oder Landestheile werden durch ein allgemeines Landesgesetz aufgehoben, sobald nur die hierauf gerichtete Absicht des letzteren, insbesondere die Intention, einen durchgreifenden, allgemeingültigen Rechtszustand zu schaffen, genügend erhellt.

Vgl. Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts (2. Aufl.), §. 11 Anm. 5 und §. 30 Anm. 3.

Dazu kommt, dass, während das frühere gemeine Recht und demgemäss auch das Allg. Landrecht (dieses für sich und für die später zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze) der Regel nach nur subsidiäre Geltung beanspruchten, dagegen dem heutigen Reichsrecht im Verhältniss zu dem particulären Recht (arg. Art. 2 der Reichs-Verfassung) principiell absolute Geltung zukommt.

L. von Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (2. Aufl.), Bd. 2 S. 6;

P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 2 S. 109 ff. (bes. S. 112).

(Dernburg l. c. §. 30 Anm. 3 hat allerdings diesen Unterschied nicht ausreichend berücksichtigt).

Der Regel nach sind die Reichsgesetze bestimmt, für ganz Deutschland mit Aufhebung aller bisherigen Rechtsverschiedenheiten einheitliches Recht zu schaffen. Insbesondere auch den ortsstatutarischen Normen über die betreffenden Materien wird daher durch ein Reichsgesetz regelmässig derogirt.

L. von Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 6.

Vgl. den bei Rönne a. a. O. Anm. 4 citirten Bericht der Petitionscommission des Reichstages in den Stenogr. Berichten des Reichstages 1869, Verhandlungen Bd. 3 S. 520 Sp. 2, und den entsprechenden Plenarbeschluss ebendas. Bd. 2 S. 954.

Was speciell die Reichs-Gewerbeordnung anbetrifft, so

beabsichtigte dieselbe mit geringen Ausnahmen ein einheitliches Gewerberecht für ganz Deutschland zu schaffen.

Seydel l. c. S. 596—97;
G. Meyer l. c. Bd. 1 S. 359.

Insbesondere sollte rücksichtlich der ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, sowie der Zwangs- und Bannrechte »eine durchgreifende und gleichmässige Ordnung« für das ganze Bundesgebiet hergestellt werden.

Motive der Gewerbeordnung bei Koller l. c. S. 3.

Endlich können nach ausdrücklicher Vorschrift der Reichs-Gewerbeordnung, §. 142, Orts-Statuten die nur ihnen durch das Gesetz (Reichs- oder Landesgesetz) überwiesenen (gewerblichen) Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen; zu diesen Gegenständen gehört aber das Begräbnisswesen weder nach der Reichs-Gewerbeordnung noch nach einem anderen Reichs- oder Landesgesetze.

V. Aus unseren bisherigen Erörterungen ergiebt sich als Resultat, dass, wenngleich durch die Reichs-Gewerbeordnung auch alle entgegenstehenden statutarischen Bestimmungen beseitigt sind, doch die Normen der revidirten Stolä-Taxordnung, auch soweit durch dieselben Exclusivberechtigungen der hiesigen evangelischen Kirchen hinsichtlich der an sich nicht nothwendigerweise kirchlichen Leistungen bei den betreffenden Begräbnissen sanctionirt sind, als nicht mit den Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung collidirend, noch gegenwärtig in rechtlicher Geltung stehen.

Für den Fall jedoch, dass dieses Resultat bei den zuständigen Behörden keine Zustimmung erlangen sollte, kommen insbesondere folgende rechtliche Gesichtspuncte für die betheiligten evangelischen Kirchen der Stadt Breslau in Betracht:

1. Nach §. 37 der Reichs-Gewerbeordnung unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf die Personenbeförderung, sondern auch auf den Güterverkehr,

Erkenntniss des Obertribunals vom 12. Juli 1875 (Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 16 S. 533)

und es lässt sich nicht bezweifeln, dass unter dieselbe auch der (als Gewerbe betriebene) Leichentransport fällt, wie in der That für Berlin und Charlottenburg die Regelung des Leichenfuhrwesens durch die oben (III. a. E.) bereits erwähnte Polizei-Verordnung vom 16. August 1872 erfolgt ist. Der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde — welche wohl von dem in §. 142 der Reichs-Gewerbeordnung vorgesehenen Erlass von Orts-Statuten zu unterscheiden ist —

Vgl. über die einschlägigen Verschiedenheiten K. Schenkel, Die Deutsche Gewerbeordnung, S. 345—46

ist durch die weitgreifende Fassung des §. 37 cit. nicht nur die Ausübung der Transportgewerbe (innerhalb des Ortsbezirks) sondern auch die Zulassung zum Betriebe derselben unterstellt.

Preussische Anweisung vom 4. September 1869 Nr. 14 (bei Koller l. c. S. 205) und
Rescript des Preussischen Ministeriums des Innern vom 19. März 1873 (Min.-Bl. S. 123).

Allerdings wird die Ortspolizei-Behörde wegen des entgegenstehenden allgemeinen Verbots in §. 10 der Reichs-Gewerbeordnung auch hinsichtlich des Transportgewerbes eine ausschliessliche Berechtigung nicht — also auch nicht etwa den Kirchengemeinden — verleihen dürfen; wohl aber ist sie befugt, im öffentlichen Interesse nach ihrem Ermessen Bedingungen der Zulassung zum Betrieb der Transportgewerbe aufzustellen, namentlich auch denselben von einer Concession abhängig zu machen.

Jacobi l. c. S. 73—74.

Bei Regelung der Zulassung zum Betriebe des Leichenfuhrwesens kann die Ortspolizei auch Anforderungen der kirchlichen Ordnung und Sitte zur Geltung bringen; sie dürfte insbesondere auch bestimmen, dass vor Ertheilung der betreffenden Concession der Gemeindekirchenrath (resp. die Gemeindekirchenräthe oder die Vorstände der verschiedenen Confessionsgemeinden) gehört werden solle (bezw. sollten); und es erscheint nicht einmal das Erforderniss einer von den bezeichneten kirchlichen Organen zu ertheilenden Genehmigung als ausgeschlossen, da die Reichs-Gewerbeordnung §. 7 Nr. 5 allerdings die Berechtigungen der Corporationen, zum Betriebe

von Gewerben Concessionen zu ertheilen, ausdrücklich aufgehoben, aber die Neubegründung solcher Berechtigungen nicht verboten hat.

Anderer Ansicht freilich scheint das Kammergericht zu sein (Entscheid. des K-.G.'s Bd. 1 S. 189 ff.).

Taxen für das (gewerbliche) Leichenfuhrwesen festzusetzen, wird dagegen die Ortspolizei-Behörde nicht befugt sein, weil §. 76 der Reichs-Gewerbeordnung ihr dieses Recht nur hinsichtlich der Benutzung solcher Transportmittel einräumt, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, zu diesen aber die Leichenwagen nicht gehören.

Jacobi l. c. S. 106.
Seydel l. c. S. 639.
anderer Ansicht Schenkel l. c. S. 244 und die von ihm Citirten.

2. Wenn die bisherigen Exclusivrechte der hiesigen evangelischen Kirchen in Bezug auf die nicht specifisch kirchlichen Dienstleistungen bei den Begräbnissen aufgehoben wären, so käme diesen Kirchen auch nicht mehr unbedingt die Befugniss zu, den von den Hinterbliebenen des Verstorbenen beauftragten Gewerbetreibenden resp. den Gehülfen der letzteren die Vornahme von Begräbnissverrichtungen auf dem Kirchhofe, selbst in dem Fall, dass dieser im Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinde steht, zu untersagen. Allerdings sind die Kirchhöfe auch nach Preussischem Recht dem Verkehr insoweit entzogen, als ihre Bestimmung dies fordert.

Hinschius, Preussisches Kirchenrecht, S. 276—77 (Anm. 82);
von Wittken in Gruchot's Beiträgen Bd. 26 S. 662 und 669;
Erkenntniss des Reichsgerichts vom 17. April 1882, bei Gruchot l. c. Bd. 26 S. 1022.

Aber für die Vornahme der Begräbnisse sind ja gerade die Kirchhöfe bestimmt, und es können daher auch die zum Zwecke der Bestattung auf dem Kirchhofe sich vollziehenden Acte Privater an sich nicht als ein rechtlich verbotener Gebrauch des Kirchhofes betrachtet werden. Als Regel setzt ferner das Allg. Landrecht das Eigenthum der Kirchengesellschaften an den Kirchhöfen voraus;

Allg. Landrecht II. 11 §. 183; vgl.
Hinschius l. c. S. 277 (Anm. 83) und
von Wittken l. c. S. 663;

auch neue Begräbnissplätze sollen in der Regel von den Kirchengemeinden angelegt bezw. einer einzelnen Confession zugewiesen werden.

Siehe die betreffenden Ministerialrescripte bei Hinschius l. c. S. 277 (Anm. 87).

Ohne Zweifel haben die Kirchengemeinden die Befugniss, die Benutzung der in ihrem Eigenthum stehenden Kirchhöfe zu normiren, und die gleiche Befugniss wird ihnen auch hinsichtlich der nur für die Begräbnisse der einen Confession dienenden Kirchhöfe kraft Delegation von Seiten des Eigenthümers zukommen können; aber auch bei Anlegung eines Communalkirchhofes soll für eine die religiösen Interessen der betheiligten Confessionen sicher stellende Begräbnissordnung bei Zeiten durch eine entsprechende Verständigung gesorgt werden.

Rescript des Cultus-Ministeriums vom 26. Juli 1864 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 154).

Auch der Besitzer eines Erbbegräbnisses ist bei Ausübung seiner Berechtigung verpflichtet, sich an die Kirchhofsordnung zu halten.

Hinschius l. c. S. 279 (Zus. 3 zu Anm. 88).

Andererseits aber darf das Recht der Erbberechtigten, die Begräbnissstelle für sich und ihre Nachkommen zur Bestattung zu benutzen, durch die Begräbniss- bezw. Kirchhofsordnung nicht vereitelt werden; und dasselbe gilt hinsichtlich des durch das Allg. Landrecht

II, 11, §§. 188 und 190

aus staatlichen Gründen anerkannten Rechtes jedes Mitgliedes der Kirchengemeinde bezw. der Ortsgemeinde, auf dem öffentlichen Kirchhof begraben zu werden. Demgemäss wird allerdings, soweit Gründe öffentlicher Ordnung vorliegen, den Privaten, welche kraft der ihnen obliegenden Beerdigungspflicht oder im Auftrage der Verpflichteten Begräbnisshandlungen auf dem öffentlichen Kirchhofe vornehmen wollen, die Vornahme derselben bezw. schon der Eintritt in den Kirchhof untersagt werden dürfen; aber das der Kirchengemeinde bezw. der Ortsgemeinde zustehende Eigenthum am Kirchhofe rechtfertigt eine solche Untersagung nicht; und ebenso wenig darf dieselbe stattfinden aus Gründen, welche nach dem bürgerlichen Recht

unzulässig sind. Insbesondere dürfte, wenn die nicht specifisch kirchlichen Functionen bei den Begräbnissen auch im Fall ihrer Vornahme durch die Kirchen als Gewerbebetrieb anzusehen wären, den privaten Unternehmern von Begräbnissen die Leistung der betreffenden Dienste auf dem Kirchhof nicht versagt werden in der Absicht, den Kirchen bezw. ihren Angestellten (Todtengräbern u. s. w.) die ausschliessliche Ausübung dieses Betriebes zu sichern; denn dadurch würde das in §. 10 der Reichs-Gewerbeordnung gegebene Verbot der Neubegründung ausschliesslicher Gewerbeberechtigungen wenigstens seinem Sinne nach verletzt. Eine solche Bestimmung wäre in der That ebenso wenig statthaft wie die vom Kammergericht

Entscheid. I. S. 189 ff.;

wenn auch aus nicht ganz zutreffenden Gründen, für ungültig erklärte Polizei-Verordnung, welche bezweckte, den angestellten Friedhofsgärtner in der gewerbsmässigen Anfertigung und Pflege von Gräbern auf dem städtischen Friedhof zu schützen.

Wenn freilich, nach der in diesem Gutachten vertretenen Rechtsauffassung, alle zum kirchlichen Begräbniss gehörigen Dienstleistungen, falls von den Kirchen bezw. ihren Organen vorgenommen, als Theile eines einheitlichen kirchlichen Actes nicht gewerblicher Natur zu erachten sind, kann für dieselben eine Analogie mit der gärtnerischen Anlage und Pflege von Gräbern nicht Platz greifen.

3. Mit der Aufhebung der in der revidirten Stolä-Taxordnung den Kirchengemeinden beigelegten Exclusiv- bezw. Zwangs- und Bannrechte hinsichtlich der nicht specifisch kirchlichen Leistungen bei den Beerdigungen würden die Bestimmungen der revidirten Stolä-Taxordnung über die Begräbnissgebühren, auch soweit diese im einzelnen Fall für nicht von den Kirchen zu leistende Dienste zu entrichten wären, keineswegs von selbst hinfällig. Denn wenn wir auch davon absehen wollen, dass die Gebühren für die sog. nothwendigen Attribute der einzelnen Klassen in einer Summe festgesetzt sind (§§. 54—60), und dass wenigstens bei den drei ersten Klassen (§§. 54—56) das jedenfalls auch in Zukunft nur von den Kirchen zu prästirende Geläute in dieser Festsetzung mit einbegriffen ist, so kommt doch als entscheidender Gesichts-

punct in Betracht, dass nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 33 Nr. 1 die »nothwendigen Attribute« der gewählten Klasse, zu denen alle hier in Frage stehenden Leistungen gehören, wenn nicht vollständig genommen, doch bezahlt werden müssen. Würde freilich eine Bethätigung der Kirche bei dem einzelnen Begräbniss gar nicht verlangt, so könnten auch die Gebühren von derselben nicht gefordert werden.

Vgl. auch revidirte Stolä-Taxordnung §§. 51 und 52; sowie Johow, Jahrbuch, Bd. 8 S. 299—300.

Eine Abänderung der Begräbnisstaxe, welche unter der Voraussetzung, dass das Recht freier Concurrenz gegenwärtig auch auf das Begräbnisswesen sich erstrecke, kaum zu vermeiden wäre, könnte zur Zeit nur von dem Magistrat der Stadt Breslau als dem Patron der evangelischen Kirchen, für welche bisher die revidirte Stolä-Taxordnung von 1860 gilt, vorgenommen werden. Nach der in Aussicht stehenden Ablösung des städtischen Patronats aber würden Abänderungen der bisherigen resp. Einführung einer neuen Gebührentaxe von den Gemeinde-Organen der einzelnen Kirchengemeinden zu beschliessen sein gemäss §. 31 Nr. 7 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, soweit nicht aus dem Eigenthumsrecht der Stadtgemeinde an den Communal-Friedhöfen Modificationen dieses Satzes sich ergeben.

Cf. den Entwurf des Patronats-Ablösungs-Recesses, §. 7.

VII.

Die Reichsgesetzgebung und das materielle Ehescheidungsrecht

von

Rechtsanwalt Dr. von Weinrich
in Strassburg i. E.

Durch Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 wurde die obligatorische Civilehe[1]) im Deutschen Reiche eingeführt. Wenngleich sich dieses Gesetz vorzugsweise auf die Eheschliessung bezieht, so enthält dasselbe doch noch ausserdem tiefgreifende Aenderungen des bisherigen Ehe-, insbesondere des Ehescheidungsrechts.

Das ebenerwähnte Gesetz überweist bekanntlich die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ausschliesslich den bürgerlichen Gerichten und bestimmt, dass, wenn nach dem bisherigen Rechte auf ständige Trennung von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen sei. Desgleichen soll ein vor jenem Gesetze ergangenes Urtheil auf beständige Trennung von Tisch und Bett, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Gatten nicht stattgefunden hat, in ein solches auf Ehescheidung umgewandelt werden können. §§. 76 und 77 l. c. Der von dem Reichsgesetze ausgesprochene Grundsatz der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen fand seine Ergänzung durch die Reichscivilprocessordnung, welche in §§. 568 ff. das Verfahren in Eheprocessen normirt. Gleichfalls nicht ohne Einfluss auf das materielle Ehescheidungsrecht blieb das Reichs-

[1]) Vgl. über die Frage der Zweckmässigkeit, sowie der geschichtlichen Entwickelung und der rechtlichen Natur der Civilehe, die bei Friedberg, Kirchenrecht (2. Aufl.) §§. 153 und 155 angeführte Litteratur. Beizufügen ist noch: Sohm, Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung. Weimar 1880.

strafgesetzbuch. Die spätere Praxis des gemeinen protestantischen Kirchenrechts und verschiedene Particularrechte sehen nämlich in der strafrechtlichen Verurtheilung eines Ehegatten einen Ehescheidungsgrund. Da das Strafensystem des heutigen Criminalrechts wesentlich von demjenigen abweicht, welches zur Zeit der Erlassung jener Normen gegolten hat, so fragt es sich, ob und inwieweit durch die Umbildung des Strafrechts auch das Ehescheidungsrecht abgeändert wurde.

Die vorliegende Arbeit zerfällt in drei Haupttheile. Zuerst soll das katholische Kirchenrecht in Betracht gezogen, indem in Folge der Reichsgesetzgebung die Frage der Löslichkeit und Unlöslichkeit der Ehen eine wesentliche Veränderung erlitten hat, dann auf das protestantische Kirchenrecht und die Particularrechte übergegangen werden, um der Frage des Fortbestehens des landesherrlichen Ehescheidungsrechts und dem Einflusse des Reichsstrafgesetzbuches auf das Ehescheidungsrecht näher zu treten; zum Schluss ist dann die Frage zu untersuchen, wie das Recht der gemischten Ehen unter den Einwirkungen der Reichsgesetzgebung sich gestaltete.

I. Das katholische Kirchenrecht.

I. Lösliche Ehen.

Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ist bekanntlich die Ehe ein Sacrament und in Folge dessen unlöslich. Diese Unlöslichkeit setzt jedoch eine vollgültige Ehe (matrimonium ratum et consummatum) und eine Christenehe voraus. Erst durch die Beiwohnung der Ehegatten wird nach katholischem Kirchenrechte die Ehe zu einer vollgültigen. Die Eheschliessung, welche nach kirchlichen Vorschriften erfolgte, ist also zu einer vollgültigen Ehe noch nicht hinreichend. Eine nur auf diese Weise geschlossene Ehe kann durch den Eintritt eines der Ehegatten in ein Kloster, sowie durch Dispens des Papstes aufgelöst werden. Wie erwähnt, ist auch eine von Nichtchristen geschlossene Ehe, trotz stattgehabter Beiwohnung der Eheleute löslich; nämlich dann, wenn einer der Gatten zum christlichen Glauben übertritt und der andere ungläubig gebliebene Theil ihn durch Verweige-

rung der Beiwohnung zum Abfall vom Glauben zwingen will. In diesem Fall kann dieser die bisherige Ehe durch Eingehung einer neuen Ehe auflösen. So war der Rechtszustand bezüglich der löslichen Ehen in denjenigen Theilen des Reiches, in denen noch das katholische Kirchenrecht galt, als das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 zur Einführung gelangte. Das letztere änderte diesen Rechtszustand in mehrfacher Hinsicht ab. So erfolgt nach §. 52 dieses Gesetzes die Eheschliessung durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichteten Fragen des Standesbeamten: »ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre[2]).“ Es bewirkt demnach nur mehr der Act vor dem Civilstandesbeamten die Eheschliessung und ist zur Vollgültigkeit derselben die Beiwohnung der Eheleute nicht mehr erforderlich. Sind aber die nach heutigem Rechte geschlossenen Ehen schon durch den auf dem Standesamte erfolgten Eheschliessungsact zu vollgültigen Ehen geworden, so können auch nur die für vollgültige Ehen maassgebenden Rechtssätze auf sie angewendet werden und sind damit alle auf nach katholischem Ritus nicht vollgültig geschlossene Ehen bezughabenden Normen für die nach dem Reichsgesetz geschlossenen Ehen aufgehoben. Wirkungslos für den Fortbestand dieser Ehen ist also der Eintritt eines der Gatten in ein Kloster und kann eine solche Ehe fernerhin nicht mehr durch päpstliche Dispens aufgehoben werden. Hingegen werden Ehen, welche nicht nach Reichsgesetz geschlossen zu werden brauchen, um vom Staate als gültige anerkannt zu werden, bezüglich der Frage der Vollgültigkeit auch vom Reichsgesetz nicht berührt[3]). Nach Friedberg[4]) wäre, wenn der eine

---

[2]) Friedberg, Verlobung und Trauung. Leipzig 1876, Seite 71 ff. Hinschius, Commentar S. 207 (2. Aufl.).

[3]) Wie hier: Hauser in der Zeitschrift f. Reichs- und Landesrecht Bd. 3. S. 211. Auch v. Sicherer, Personenstand und Eheschliessung in Deutschland (Commentar, auch in: v. Bezold's Gesetzgebung des Deutschen Reichs Bd. I.) Erlangen 1879 gelangt S. 451 zu demselben Resultate. In der auf Seite 450 Note 5 gegen Hauser ge-

Ehegatte vor dem matrimonium consummatum in's Kloster geht, der in der Welt verbleibende Gatte, mag die Ehe auch nach Reichsrecht geschlossen worden sein, eine Ehescheidungsklage anzustellen berechtigt. Allein hier handelt es sich nicht um den Anspruch eines Ehegatten auf Scheidung, sondern um die Rechtswirkungen einer nicht vollgültigen Ehe. Das Reichsgesetz hat mit der nicht vollgültigen Ehe auch deren Rechtswirkungen beseitigt und den bisherigen Ehescheidungsgründen keine neuen hinzugefügt. Dass es sich hier um eine solche Rechtswirkung handelt, erkennt zwar v. Scheurl[5]) an, allein er will die Anwendbarkeit des canonischen Rechtssatzes auch für die nach Reichsrecht geschlossenen Ehen gelten lassen, ohne hierfür andere als Billigkeitsgründe vorzubringen. Wenn er aber gegen Hauser bemerkt, dass Vollgültigkeit der Ehe nicht unbedingt deren Unauflöslichkeit bedeutet, so ist darauf zu erwidern, dass dies gar nicht behauptet, sondern nur aufgestellt wird, dass eine vollgültige Ehe nach wie vor dem Reichsgesetz nicht durch irgend eine Handlung eines Ehegatten aufgelöst werden kann. Zum Schlusse ist hier noch die Ansicht v. Seel's[6]) zu erwähnen, dass auch die nicht

machten Bemerkung, dass das Eintreten der Vollgültigkeit der Ehe mit der bürgerlichen Eheschliessung für die Ehescheidung unerheblich sei, liegt m. E. eine petitio principii, denn es handelt sich hier gerade um eine Wirkung, welche die Nichtvollgültigkeit der Ehe voraussetzt. v. Sicherer spricht allerdings nur von kirchlich geschlossenen Ehen; doch ist der Satz auch auf die nicht nach Maassgabe des Tridentinum, aber auch nicht nach Reichsgesetz geschlossenen Ehen auszudehnen, denn auch für diese Ehen tritt die Consummation erst mit der Beiwohnung ein.

[4]) Kirchenrecht S. 360 Note 6.

[5]) Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 S. 280 ff.; dagegen: Kahl, Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 26 S. 76 ff. Dieser Schriftsteller will den Fortbestand dieses Satzes nur für die im Gebiete des vortridentinischen Eherechts geschlossenen Ehen und im Gebiete des tridentinischen Eherechts nur für diejenigen Ehen gelten lassen, für welche auch der Nachweis des matrimonium ratum erbracht werden kann. Dagegen v. Scheurl ebendaselbst S. 449. Wider v. Scheurl: Friedberg, Kirchenrecht S. 360, auf dessen Ausführungen v. Scheurl in dieser Zeitschrift Bd. 19 S. 358 ff. unter Aufrechterhaltung seines Standpunctes antwortet.

[6]) Blätter für Rechtsanwendung Bd. 42 S. 131.

nach Reichsrecht geschlossenen Ehen vor erfolgter Consummation durch Eintritt eines Ehegatten in ein Kloster nicht mehr aufgelöst werden können, weil ein Ordensgelübde nicht einmal im Stande sei, die Eheschliessung zu hindern, noch viel weniger die Kraft besitzen könne, eine gültig geschlossene Ehe zu zerstören. Diese Folgerung setzt aber die Anwendung des Reichsgesetzes über Eheschliessung auf vor dessen Einführung geschlossene Ehen voraus, was aber, abgesehen von den in §§. 76 und 77 l. c. statuirten Ausnahmen, nicht zulässig ist, weil Gesetze keine rückwirkende Kraft haben.

Nicht um eine in dem Wesen der unvollkommenen Ehe liegende und durch die Handlung eines Ehegatten erzeugte Rechtswirkung, sondern um den Eingriff einer dritten Person in den Bestand einer unvollkommenen Ehe handelt es sich bei deren Auflösung durch Dispens des Papstes. Ein solcher Eingriff ist nach heutigem Recht, wie auch allgemein anerkannt wird[7]), überhaupt nicht zulässig, mag es sich um eine nach oder vor Einführung des mehrerwähnten Reichsgesetzes geschlossene Ehe handeln. Dass es für erstere unstatthaft ist, wurde bereits ausgeführt; aber auch letztere können durch Dispens des Papstes nicht mehr aufgelöst werden, weil der moderne Staat die Ausübung eines Regierungsactes des Papstes[8]) bezüglich bürgerlicher Rechtsverhältnisse nicht mehr zulässt.

Der bereits erwähnte Satz des katholischen Kirchenrechts, dass wenn von zwei ungläubigen Ehegatten sich der eine taufen liess und der andere ihn durch Verweigerung der ehelichen Pflichten zum Abfall vom Glauben zwingen will, jener die alte Ehe durch Eingehung einer neuen aufzulösen berechtigt sei, ist durch das Reichsgesetz gleichfalls aufgehoben. Denn die bisherige Ehe wird aufgelöst durch Schliessung einer neuen Ehe. Das Reichsgesetz gestattet aber nur die Eingehung einer neuen Ehe, nachdem die frühere aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt ist.

[7]) Hauser l. c. S. 212. v. Seel l. c. S. 131. v. Sicherer, Commentar S. 448. v. Scheurl, Eherecht S. 281. Friedberg, Kirchenrecht S. 361 Note 6.

[8]) Friedberg, S. 361 Note 6b.

§. 34 l. c. Nicht also hat unter bestimmten Voraussetzungen die Eingehung der neuen Ehe die Auflösung der früheren zur Folge, sondern es muss in allen Fällen diese jener vorangegangen sein. Diese von v. Scheurl[9]) aufgestellte Ansicht wurde von Friedberg[10]), welcher übrigens gleichfalls diese Art der Eheauflösung nicht mehr als zu Recht bestehend ansieht, hinsichtlich der Begründung bekämpft. Er sagt nämlich: »Dem kanon. Recht gemäss ist hier eben die Ehe aufgelöst, und es fragt sich gerade, ob diese Auflösung nach Reichsrecht anerkannt werden muss.« Allein Auflösung und Schliessung fallen hier in einen Moment zusammen. Es würde also, sollte dieser Satz noch Geltung haben, der Eheschliessung nach Reichsrecht unter einer bestimmten Voraussetzung eine ihr fremde Wirkung beigelegt werden.

2. Unlösliche Ehen.

Einen tiefen Einschnitt in das katholische Kirchenrecht machte ferner die Reichgesetzgebung noch durch die Beseitigung der immerwährenden Trennung von Tisch und Bett, sowie die Bestimmung, dass vor Einführung des mehrerwähnten Reichsgesetzes auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett ergangene Urtheile in Ehescheidungsurtheile umgewandelt werden können. Die Sache ist sehr einfach, wenn es sich um Ehen von Inländern und um inländische Erkenntnisse handelt. Es entstehen aber Schwierigkeiten, sobald Ehen von Angehörigen solcher Staaten in Betracht kommen, deren Gesetze die Ehescheidung für unstatthaft erklären und ausländische Erkenntnisse auf Trennung von Tisch und Bett auf Antrag eines der Gatten in Ehescheidungsurtheile umgewandelt werden sollen.

Darüber existirt kein Zweifel, dass ebenso, wie über andere Rechtsverhältnisse auch über Ehestreitigkeiten von Ausländern vor deutschen Gerichten verhandelt werden kann, sofern der Mann im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz hat. §§. 13. 568 Abs. 1 C.-P.-O. Für die Verhandlung solcher Rechtsstreitigkeiten, sowie für diejenige Art von Klagen, welche der eine Ehegatte gegen den andern auf Grund des

---

[9]) Eherecht S. 277.

[10]) Kirchenrecht S. 361 Note 6 i. f. Dagegen: v. Scheurl, diese Zeitschrift Bd. 19 S. 363.

ehelichen Verhältnisses erheben kann, sind die Bestimmungen der Reichscivilprocessordnung maassgebend, während die Klage selbst auf das jedesmal in Betracht kommende materielle Ehescheidungsrecht gegründet wird. Richtet sich aber das Verfahren in Ehesachen wie erwähnt, nach der Reichscivilprocessordnung, dann kann auch keiner der Ehegatten eine der Civilprocessordnung unbekannte Klage erheben und gerichtlich darüber verhandeln. Ebensowenig darf aber auch der Richter Urtheile über Ansprüche fällen für deren gerichtliche Verfolgung die Processordnung keine Bestimmungen getroffen hat. Nach § 592 C.-P.-O. sind unter Ehescheidungsklagen im Sinne der über dieselben handelnden Abschnitte der Civilprocessordnung Klagen auf Auflösung des Bandes der Ehe und auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett zu verstehen. Ueber Klagen auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett ist in der Processordnung nichts enthalten. Diese letzteren Klagen fehlen nicht in Folge eines Versehens im Gesetz, sondern sie wurden absichtlich weggelassen. In § 576 des Entwurfs, welcher unserm §. 592 entspricht fanden sich die Worte: ... Im Sinne dieses Abschnittes ist unter Ehescheidungsklage zu verstehen, die Klage auf Trennung der Ehe dem Bande nach, oder auf immerwährende oder zeitweise Trennung von Tich und Bett. Die Worte: „immerwährende oder" wurden jedoch von der Commission gestrichen[11]). Daraus ergibt sich also, dass für Klagen auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett die Processordnung kein Verfahren kennt und demgemäss weder darauf geklagt, noch vom Richter darauf erkannt werden kann[12]). Ersteres gilt für Inländer, wie für Ausländer, welche, wenn sie vor inländischen Gerichten Recht nehmen wollen, den hier geltenden Processgesetzen unterworfen sind. Die Streitfrage des internationalen

[11]) Vgl. auch Petersen, Commentar zur Civilprocessordnung Bd. 2 S. 492.

[12]) In dem erwähnten Sinne hat das Reichsgericht bereits zweimal erkannt. Urtheile vom 4. Januar 1881 (Entsch. Bd. 3 S. 27 ff.) und vom 22. April 1884 (Entsch. Bd. 11 S. 29 ff.). Diese Urtheile bieten insoferne noch besonderes Interesse, als durch sie ein vom entgegengesetzten Standpuncte ausgehendes Particulargesetz für ungültig erklärt wurde.

Privatrechts, ob für die Ehestreitigkeiten das Recht des Domicils der Eheleute oder dasjenige des Staates, dem dieselben angehören, maassgebend ist, ist von der Civilprocessordnung im ersteren Sinne entschieden worden. Für die Bejahung und Verneinung unserer Frage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen stützt man sich auf den öffentlichrechtlichen Charakter der über den Bestand von Ehen bestehenden Normen. Für die Bejahung derselben beruft man sich darauf, dass wenn der Richter öffentliches Recht anzuwenden hat, er zunächst das Recht seines Heimathsstaates anzuwenden habe und das ausländische Recht nur dann berücksichtigen dürfe, wenn dasselbe nicht mit dem einheimischen in Widerspruch steht oder die Gesetze des Inlandes dessen Anwendung ausdrücklich gestatten[13]); für die Verneinung, dass die Angehörigen eines Staates, wenn sie unter Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit in einem anderen Staate ihren Wohnsitz aufschlagen von dem öffentlichen Rechte ihres Heimathsstaates nicht entbunden werden [14]).

---

[13]) Vgl. die bei v. Sicherer, Commentar S. 458 f. Note 20 und 21 citirte Litteratur und Rechtsprechung; ausserdem noch Appellationsgericht Zweibrücken vom 27. Juni 1875 (Zeitschrift für französiches Civilrecht Bd. 4 S. 309), welches aus Art. 3 Abs. 1 c. c. die Unterordnung der Fremden unter alle die öffentliche Ordnung berührenden Gesetze ableitet, ferner R.-G. vom 19. Juni 1883 (Entsch. Bd. 9 S. 91) und die in voriger Note angeführten Urtheile; sodann Asser, Das internationale Privatrecht, bearbeitet aus dem Holländischen von Cohn, Berlin 1880 S. 67 ff. Asser führt als weiteren Grund für seine Auffassung an, dass der Richter, wenn er eine Ehe scheidet, ein bestehendes Rechtsverhältniss aufhebe, während bei den meisten anderen Rechtsstreitigkeiten sein Urtheil nur eine declaratorische Bedeutung habe, l. c. S. 69. Nach Westlake: Lehrbuch des internationalen Privatrechts Deutsche Ausgabe von: v. Holtzendorff Berlin 1884. Seite 84 wäre für die Zulässigkeit der Ehescheidung das Recht des Domicils maassgebend, während englische Gerichte schon das Recht des Aufenthalts (resident) für die in England zum Austrag kommenden Ehescheidungsprocesse anwenden, die im Ausland in diesem Sinne ergangenen Urtheile aber nicht anerkennen wollen.

[14]) v. Sicherer, Commentar S. 459 und die dortselbst Note 22 citirte Litteratur und Rechtsprechung; ferner noch Friedberg, Kirchenrecht S. 365 Note 35. Bähr in v. Ihering's Jahrbüchern Bd. 21 S. 390. Appellationsgericht Colmar vom 4. März 1878 (Jur. Zeitschrift f. Elsass-Lothringen Bd. 3 S. 351). — Die französiche Rechtslehre und Praxis

Dies auch als richtig zugegeben, so folgt daraus doch nichts für den deutschen Richter, selbst wenn der in Deutschland Geschiedene sich wieder verheirathet und in seinem Heimathsstaate wegen Bigamie verfolgt wird und Deutschland sonst das „Gretna-Green" der Ehescheidungen für solche Ausländer würde, welche in ihrem Lande keine Scheidung erlangen können [15]). Es könnte höchstens den Ausländer selbst abhalten, eine Klage auf Trennung dem Bande nach zu erheben [16]). Hat er sie aber erhoben, dann darf er nicht mit dieser Klage abgewiesen werden, weil sein Heimathsstaat nur eine Klage auf separatio perpetua und nicht auf Trennung der Ehe dem Bande nach kennt. Denn ein für einen Ausländer bestehendes Verbot eine solche Klage vor deutschen Gerichten zu erheben, enthielte eine Abweichung vom gemeinen Rechte und hätte, was nicht geschehen ist, ausdrücklich erlassen worden sein müssen. Die erwähnten Uebelstände lassen sich überhaupt nicht durch die Gesetzgebung oder die Gerichtspraxis des einen Staates beseitigen; da es stets von dem guten Willen des anderen Staates abhinge hier Reciprocität zu üben. So wäre es gewiss kein befriedigender Rechtszustand, wenn z. B. deutsche Gerichte die Ehescheidungsklagen von Oesterreichern abweisen würden, während umgekehrt in Oesterreich domicilirende deutsche Reichsangehörige dort nicht zur Scheidung gelangen könnten. Wie so manche Frage des internationalen Rechts könnte auch die

---

zu der Zeit, als noch die Ehescheidung in Frankreich verboten war, betrachtete in ihrer Mehrheit für die Frage der Zulässigkeit der Ehescheidung das Recht der Staatsangehörigkeit als maassgebend. Barel: Précis de Droit international, Paris 1883 N. 147. Durand, Essai de Droit international privé, Paris 1884 S. 362 ff.; während sie andererseits die französischen Gerichte für Ehescheidungsklagen von Ausländern als unzuständig ansah. Barel a. a. O. Nach der im vorigen Jahre erfolgten Einführung der Ehescheidung in Frankreich sollen jedoch französische Gerichte die Ehen von Angehörigen solcher Staaten geschieden haben, in welchen die Ehescheidung verboten ist.

[15]) Friedberg a. a. O.

[16]) Hat der Ausländer eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett erhoben, so darf, da kein Antrag auf Scheidung vorliegt, der deutsche Richter auch nicht auf letztere erkennen, sondern er hat entweder die Klage abzuweisen oder er kann, soferne particularrechtlich Trennung auf eine bestimmte Zeit zulässig ist, diese verordnen.

vorliegende nur auf dem Wege von Staatsverträgen eine befriedigende Lösung finden. Die betreffenden Staaten müssten sich gegenseitig verpflichten bei Ehestreitigkeiten von Angehörigen des anderen Staates dessen Recht und nicht das eigene Recht zur Anwendung zu bringen und diese Verträge zu Gesetzen erheben.

Die Vorschrift des §. 77 Abs. 2, dass auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett ergangene Urtheile in solche auf Ehescheidung umgewandelt werden können, findet auf ausländische Urtheile keine Anwendung. Stölzel[17]) will zwar auch diese darunter begreifen. Er sagt nämlich: »Wie ein ausserdeutsches Scheidungserkenntniss die erfolgte Scheidung für die deutschen Behörden nachweist und der deutsche Standesbeamte auf Grund eines solchen Scheidungserkenntnisses die Eheschliessung zu vollziehen hat, so wird man auch für den Richter die Pflicht anerkennen müssen, die Trennung von Tisch und Bett durch ein ausserdeutsches Erkenntniss dargethan zu erachten und nachträglich auf Grund derselben die Scheidung auszusprechen.« Hiergegen ist zu bemerken, dass der Standesbeamte keineswegs ohne Weiteres die Eheschliessung vornehmen darf, sondern die Partei, welche sich wiederverheirathen will, hat zuvor das ausländische Urtheil nach Analogie des §. 660 C.-P.-O. für vollstreckbar erklären zu lassen[18]), wie denn überhaupt ein ausländisches Urtheil als Urtheil im Deutschen Reiche nur Berücksichtigung finden kann, wenn es von deutschen Gerichten für vollstreckbar erklärt wurde. Allein bei der Umwandlung eines Urtheils auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett handelt es sich nicht um dessen Vollstreckung oder Anerkennung, sondern im Gegentheile um dessen Aufhebung. Der deutsche Richter hätte also einen fremden Staatsact, als welcher ein Urtheil doch immerhin erscheint, zu beseitigen. Dazu ist er aber im Zweifel jedenfalls, nicht befugt. Dass das Reichsgesetz übrigens in unserm Falle ausländische Ur-

---

[17]) Wiederverheirathung eines von Tisch und Bett getrennten Ehegatten, Berlin 1876 S. 48 und 49.

[18]) Hinschius, Commentar zum Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 (2. Aufl. Berlin 1876) S. 177; vgl. auch Franke, Zeitschrift für deutschen Civilprocess Bd. 8 S. 96.

theile nicht berücksichtigen wollte, ergibt sich daraus, dass es nur von den vor jenem Gesetze ergangenen Urtheilen spricht [19]).

Wer im Auslande ein Urtheil auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erstritten hat, kann — soferne er nach §. 568 R.-C.-P.-O. der Competenz der deutschen Gerichte unterliegt — auf Grund derselben Thatsachen eine Klage auf Ehescheidung erheben, vorausgesezt, dass auch das Recht des Klageortes jene Thatsachen als genügend für eine Ehescheidung ansieht [20]). Der Beklagte kann nicht die exceptio rei judicatae geltend machen, weil in dem jetzigen Rechtsstreit der Inhalt der Klage ein anderer, als in dem früheren ist. In wie weit die von den Parteien etwa beigebrachten Verhandlungen vor dem ausländischen Richter und dessen Urtheil als Beweismaterial in Betracht zu kommen haben, ist gemäss §. 259 C.-P.-O. nach freiem Ermessen zu entscheiden.

II. Das protestantische Kirchenrecht und die Particulargesetzgebungen.

1. Das landesherrliche Ehescheidungsrecht.

Erkannten die Reformatoren neben Ehebruch und Desertion noch andere Scheidungsgründe an und huldigten zu deren Lebzeiten auch einzelne Consistorien, wie z. B. das Wittenberger diesem Grundsatze, so hat doch die Consistorialpraxis seit Ende des sechszehnten Jahrhunderts nur jene beiden Ehescheidungsgründe angenommen [21]). Diese strenge Praxis wurde durch das landesherrliche Ehescheidungsrecht gemildert; in

---

[19]) Vgl. auch v. Sicherer, Commentar S. 477. Friedberg Kirchenrecht S. 365 Note 35 2b.

[20]) Es ist keineswegs nothwendig, wie Friedberg, Kirchenrecht S. 365 Note 35 2b und c annimmt, dass der Mann, welcher in seiner Heimath von Tisch und Bett getrennt wurde, zuvor deutscher Reichsbürger geworden sein muss, um eine Ehescheidungsklage anstellen zu können, indem §. 568 R.-C.-P.-O. die Staatsangehörigkeit nur maassgebend sein lässt, wenn der Mann die Frau verlassen hat; im Uebrigen aber nicht unterscheidet. Vgl. auch die in Note 12 citirten Reichsgerichtsurtheile.

[21]) Mejer in dieser Zeitschrift Bd. 16 S. 35 ff., insbesondere S. 79 ff. Friedberg, Kirchenrecht S. 368 Text und Note 16 und 17. Dove in Herzog's Realencyklopädie Bd. 13 S. 473 ff. (2. Aufl.).

ihm bethätigte sich, wie Richter sich ausdrückt[22]), vermittelnd die aequitas. Ueberall da, wo die Consistorien nicht scheiden konnten, ja häufig sogar auf deren Vorschlag schied der Landesherr. Er schied aber auch manchmal da, wo gesetzliche Scheidungsgründe existirten und trat somit in diesen Fällen in Concurrenz mit den Ehegerichten. Die Scheidung durch den Landesherrn fand hier gewöhnlich dann statt, wenn eine gerichtliche Ehescheidungsprocedur aus diesem oder jenem Grunde nicht opportun war, sei es, dass man, was namentlich für die Ehen der höhern Stände gilt, das Aergerniss einer gerichtlichen Verhandlung, sei es dass man die mit einer solchen verbundenen grössern Kosten vermeiden wollte. Ursprünglich erstreckte sich das landesherrliche Scheidungsrecht nur auf Ehen von Protestanten, später wurde es jedoch mit der fortschreitenden Entwickelung der Territorialgewalt auch auf gemischte Ehen und Ehen Andersgläubiger ausgedehnt. Im Laufe der Zeit wurde jedoch die Praxis der Ehegerichte wieder eine mildere, namentlich seitdem die weltlichen Gerichte die Consistorien ablösten. Damit kam denn auch das landesherrliche Ehescheidungsrecht seltener zur Anwendung. Indess war dasselbe trotzdem zur Zeit der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 immer noch in Uebung. In den Gesetzen bezw. Verordnungen, welche von Braunschweig und verschiedenen thüringischen Staaten zur Ausführung des erwähnten Reichsgesetzes erlassen wurden, wurde auf die Ehescheidung durch den Landesherrn, soferne sie auf gemeinschaftliches Ansuchen der Eheleute erfolgte, Bezug genommen.

Ob nun durch das Gesetz vom 6. Februar 1875 das landesherrliche Ehescheidungsrecht abgeschafft wurde und demnach die vorgedachten particularrechtlichen Normen als zu Recht bestehend anzusehen sind, ist Gegenstand des lebhaftesten Streites. Man geht bei Lösung dieser Frage mit Recht von der juristischen Natur des landesherrlichen Ehescheidungsrechts aus. Hinschius[23]), Wasserschleben[24])

---

[22]) Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts, Berlin 1858 S. 81.

[23]) Commentar S. 199.

[24]) Das Ehescheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit. Erster Beitrag, Giessen 1877 S. 38 ff., Zweiter Beitrag, Berlin 1880 S. 24.

und v. Sicherer [25]) sehen in dessen Ausübung einen Act geistlicher Gerichtsbarkeit und betrachten dasselbe durch § 76 Reichsges. als aufgehoben. Stölzel [26]), v. Scheurl [27]) und Dove [28]) sehen darin eine Dispensation und betrachten daher jene Ehescheidung noch als zu Recht bestehend. Buchka [29]) und nach ihm Friedberg [30]) finden in seiner Anwendung einen Act freiwilliger Gerichtsbarkeit, wenn die Scheidung auf gemeinschaftliches Ansuchen erfolgt. Da durch das Reichsgesetz und die Civilprocessordnung nur die streitige, nicht aber die freiwillige Gerichtsbarkeit getroffen wurde, so wäre nach diesen Schriftstellern das landesherrliche Scheidungsrecht unter der erwähnten Voraussetzung noch in Geltung; hingegen könne eine Ehe auf Antrag eines Ehegatten nicht mehr geschieden werden.

Es wurde bereits erwähnt, dass die Scheidung durch den Landesherrn, mag sie nun auf Ansuchen eines Ehegatten oder beider erfolgt sein, überall da stattfand, wo entweder keine gesetzlichen Scheidungsgründe vorhanden waren, aber die Ehescheidung aus Gründen der Billigkeit gerechtfertigt war oder aber, wo solche existirten, eine gerichtliche Procedur nicht zweckmässig erschien. Wie im Folgenden ausgeführt werden wird, muss man, um die rechtliche Natur der Ehescheidung per rescriptum principis und daran anknüpfend die Frage ihrer heutigen Geltung bestimmen zu können, diese beiden Arten der Scheidung durch den Landesherrn auseinanderhalten.

Betrachten wir zunächst den gewöhnlichen Fall der landesherrlichen Ehescheidung, nämlich, den, dass die gerichtliche Scheidung rechtlich nicht zulässig ist. Der Landesherr kann, indem er die Ehe scheidet, die über

[25]) Commentar S. 452.

[26]) Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 20 S. 232. Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 782. Diese Zeitschrift Bd. 18 S. 1 ff., insbesondere S. 37. — Gänzlich missverstanden wurde Stölzel von v. Seel, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 42 S. 145 ff.; vgl. dagegen die Bemerkungen Stölzel's in Gruchot's Beiträgen Bd. 24 S. 788.

[27]) Eherecht S. 331.

[28]) l. c. S. 499.

[29]) Diese Zeitschrift Bd. 16 S. 241 ff.

[30]) Kirchenrecht S. 378 Text und Note 87.

Ehescheidung geltenden Rechtsnormen nicht anwenden, da diese die Ehescheidung verbieten, ja es ist sogar dieses Verbot die Grundlage seines Ehescheidungsrechts. Der Richter hat aber das Gesetz anzuwenden und auf Grund dessen sein Urtheil zu sprechen, zu einer Entscheidung wider das bestehende Recht ist er niemals befugt[31]). Wenn aber der Landesherr eine Entscheidung trifft, zu welcher der Richter nicht befugt ist, dann übt er auch keine richterliche Thätigkeit aus, weder eine in das Gebiet der streitigen, noch, wie später dargethan werden wird, eine in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallende. Hinschius sagt es läge eine streitige Rechtssache vor, mag der eine Ehegatte widersprechen oder mögen selbst Beide mit der Scheidung einverstanden sein. Im ersten Falle sei dies zweifellos, aber auch im zweiten läge eine streitige Ehesache vor, »da der übereinstimmende Wille der Ehegatten nicht zur Scheidung hinreicht, vielmehr eine solche nur nach einer Untersuchung, bei welcher gegenüber dem Privatwillen der Parteien das öffentliche Recht zu entscheiden hat, statthaft ist.« Widerspricht der eine Ehegatte auch der Scheidung durch den Landesherrn, so liegt deswegen noch keine streitige Rechtssache vor. In einem Rechtsstreite behauptet der Beklagte der Kläger habe kein Recht von ihm eine bestimmte Handlung oder Leistung zu verlangen und beantragt deshalb, dass der Kläger mit seinem Antrage abgewiesen werde. Dagegen existirt in unserem Falle kein Zweifel darüber, dass der die Scheidung Begehrende kein Recht zu einem solchen Verlangen hat, auch darüber nicht, dass der Landesherr trotzdem befugt sei, diesem Antrage zu entsprechen. Der widerstrebende Ehegatte ist nicht Beklagter, der dem

---

[31]) Wenn v. Bülow, Gesetz und Richteramt Leipzig 1885 S. 39 sagt, dass auch das gegen den klaren Sinn und Wortlaut des Gesetzes ergangene Urtheil des Richters als solches vom Staate anerkannt und mit Rechtswirksamkeit versehen werde, so folgt daraus noch nicht, dass der Richter nicht durch ein solches Urtheil seine Befugnisse überschreite. Der Staat verleiht einem solchen Urtheil die Rechtskraft im öffentlichen Interesse der Rechtsordnung. Der Richter hat das bestehende Recht anzuwenden und nur da, wo ihn dieses im Stiche lässt, das Recht zu finden. Die Schaffung des Rechts durch den Richter tritt also heutzutage nur subsidiär ein. Vgl. dazu meine Bemerkungen in der Zeitschrift für franz. Civilrecht Bd. 16 S. 333.

Kläger das Recht bestreitet die Ehescheidung zu beantragen und demzufolge behauptet, der Richter dürfe diesem Antrage nicht entsprechen, sondern er tritt vor den Landesherrn als Petent, es möge dieser von dem ihm zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen. Bestechender ist, was Wasserschleben gegen die Auffassung der landesherrlichen Ehescheidung als Dispensation sagt: »Die Dispensation schliesst die Anwendung eines Gesetzes für einen bestimmten Fall aus, sie hat daher einen wesentlich negativen Charakter; die landesherrliche Scheidung dagegen negirt nicht allein die Unterordnung des vorliegenden Falls unter die gesetzliche Vorschrift, sondern sie greift positiv ein in ein bestehendes Rechtsverhältniss. Der Landesherr scheidet anstatt des Ehegerichts, welchem die Cognition über Ehescheidungssachen zusteht, eine Ehe, nicht aber wie das Gericht, nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sondern aus Gnade und nach eigenem Ermessen.« Der Landesherr übt also die richterliche Thätigkeit aus Gnade aus, während doch richten und Gnade sich gegenseitig ausschliessen. Die von Wasserschleben aufgestellte Definition von Dispens passt übrigens auf das landesherrliche Ehescheidungsrecht Mangels rechtlicher Scheidungsgründe. Der Rechtssatz, dessen Anwendung in unserem Falle ausgeschlossen werden soll, ist der, dass eine Ehe, wenn keine auf Gesetz oder Gewohnheitsrecht zu stützenden Ehescheidungsgründe vorliegen, nicht geschieden werden darf. Die Unzulässigkeit der Scheidung wird hier durch das Machtwort des Landesherrn für einen bestimmten Fall aufgehoben.

Die Scheidung durch den Landesherrn lässt sich auch nicht in zwei Momente zerlegen[32]), nämlich in die Erlassung einer lex specialis, dass eine Ehe geschieden werden soll und in das Aussprechen der Ehescheidung selbst. Diese letztere wäre ein Jurisdictionsact und von den Ehegerichten vorzunehmen. Allein die Gerichte prüfen hier nicht die Frage, ob aus rechtlichen Gründen die Scheidung auszusprechen sei, sondern sie sprechen die Scheidung aus auf Befehl des

---

[32]) Vgl. das bei Wasserschleben, Erster Beitrag S. 41 mitgetheilte Rescript des Obergerichts Wolfenbüttel.

Landesherrn. In der Sache selbst bleibt es ja völlig gleichgültig, ob der Landesherr selbst scheidet oder ob er in einem bestimmten Falle den Gerichten die Scheidung anbefiehlt!

Die Scheidung per rescriptum principis ist, selbst wenn beide Gatten darum nachsuchen, auch kein Act freiwilliger Gerichtsbarkeit. Denn auch bei Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt nicht der Richter gegen das Gesetz. Der Richter oder der mit der Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraute Beamte beurkundet entweder unter Beobachtung der bestehenden Rechtsnormen eine Parteierklärung; wie z. B. die Vornahme einer Schenkung, eines Kaufes, Bestellung einer Hypothek oder eines anderen Rechtsgeschäftes oder er trifft innerhalb der ihm von der Rechtsordnung gesetzten Schranken im Interesse einer Partei aus Utilitätsgründen eine Verfügung. Dahin gehören die Acte der gerichtlichen Vormundschaft bezw. Obervormundschaft. Hingegen hebt, wie bereits erwähnt wurde, bei der landesherrlichen Ehescheidung der Landesherr ein bestehendes Rechtsverhältniss im Widerspruch mit dem bestehenden Rechte auf, wozu der Richter bezw. Notar niemals befugt ist. Buchka[33]) führt als Analogie mit der Ehescheidung durch den Landesherrn dessen Mitwirkung bei verschiedenen Handlungen an, welche auf die Entstehung und Beendigung von Rechtsverhältnissen Bezug haben. Diese Thätigkeit des Landesherrn hat ebenfalls den Charakter einer Dispensation, soferne durch sie eine Abweichung vom bestehenden Rechte herbeigeführt werden soll und es von dem Willen des Landesherrn abhängt, die von ihm verlangte Verfügung zu treffen. Es ist daher ungenau zu sagen, dass der Landesherr bei diesen Handlungen mitwirke, er trifft vielmehr auf Ansuchen der Partei eine Verfügung, dass ein bestimmter Rechtszustand eintrete.

Aus dem uns von Wasserschleben mitgetheilten Materiale[34]) ist zu ersehen, dass in neuerer Zeit ebenso wie

---

[33]) l. c. S. 242.

[34]) Erster Beitrag: S. 7 (Hessen-Darmstadt), S. 15 (Altenburg), S. 22 (Reuss j. L.). In Braunschweig, S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen

nach den bereits angeführten Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 die Ehescheidung durch den Landesherrn gewöhnlich nur mehr auf gemeinschaftliches Ansuchen erfolgt.

Ein Eingreifen in ein bestehendes Rechtsverhältniss ist diese Scheidung immerhin und sie erscheint als Gnade auch nur demjenigen Gatten gegenüber, welcher die Scheidung will; während sie dem Gatten, welcher nicht geschieden sein will, auch nicht als Gnade erscheint, sondern ihm gegenüber den Charakter eines Gewaltactes annimmt, was mit unseren modernen Anschauungen über die Befugnisse des Landesherrn nicht vereinbar ist. Dies gilt auch bezüglich der Ehe eines Wahnsinnigen, indem nur dann ein Gnadenact und kein Gewaltact vorliegt, wenn ohne Vorhandensein eines rechtlichen Grundes ein Rechtsverhältniss auf Wunsch des Berechtigten aufgehoben wird. Der Landesherr kann ferner nur mehr eine Ehe in seiner Eigenschaft als summus episcopus scheiden [35]),

---

und Reuss ä. L. ergibt sich die Unzulässigkeit der landesherrlichen Ehescheidung ohne übereinstimmendes Ansuchen der Eheleute aus dem Inhalt der Ausführungsbestimmungen zum R.-Gesetz vom 6. Febr. 1875. Nachdem in Mecklenburg in früherer Zeit auf einseitiges Ansuchen, namentlich bei Geisteskrankheit geschieden wurde, ist dort in neuerer Zeit seit 1853 der Gedanke zum Durchbruch gekommen, dass Ehescheidungen im Wege der Gnade nur auf Antrag beider Gatten zulässig, der geisteskranke Gatte aber zu solchen Erklärungen unfähig und der Curator zur Stellung eines Antrags anf Scheidung nicht befugt sei, zweiter Beitrag S. 22. Stölzel, Diese Zeitschrift Bd. 18 S. 50 berichtet allerdings von in Schleswig-Holstein bis in die neueste Zeit auf einseitigen Antrag erfolgten Scheidungen durch den Landesherrn bei Wahnsinn des andern Ehetheils.

[35]) Dove a. a. O. S. 481 will das landesherrliche Scheidungsrecht mit Rücksicht auf den Umstand, dass dasselbe an die alte Uebung angeknüpft hat, den Landesherrn, um rechtliche Entscheidungen anzugehen, auch schon in die Anfänge der Reformation zurückreicht, als ein der weltlichen Obrigkeit als solcher durch die geschichtliche Entwickelung beigelegtes Recht ansehen. Allein zu der Zeit der Reformatoren war die Ausübung der Summepiscopalgewalt ebenso wenig an Schranken gebunden, wie die landesherrliche Gewalt und mit Rücksicht auf das Territorialprincip in Sachen des Glaubens ein äusserlicher Unterschied zwischen der Ehescheidung als summus episcopus und als Inhaber der höchsten Staatsgewalt durch den Landesherrn nicht wahrnehmbar, zumal im Zeitalter der Reformation sich die Ehescheidung per rescriptum principis nur auf die Ehen von Protestanten bezog. Als nun später das Terri-

dessen Befugnisse nicht nach staatlichen Gesichtspuncten auszuüben sind[36]), nicht aber vermöge seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt, es sei denn, dass ihm diese Befugniss in dieser Eigenschaft durch die Verfassung seines Staates ausdrücklich zugebilligt wurde, was m. W. nirgends geschehen ist.

Wesentlich anders liegt die Sache, wenn der Landesherr auf Grund rechtlich bestehender Ehescheidungsgründe eine Ehe scheidet. Hier wendet er das geltende Recht bei der Scheidung an, übt also eine richterliche Thätigkeit aus und die Dispensation bezieht sich nur auf das Verfahren und nicht auf das materielle Recht. Der Landesherr kann auch hier den an ihn gestellten Antrag ablehnen. Dem Gatten aber, welcher anders, wie im vorigen Falle, ein Recht hat, die Scheidung zu verlangen, bleibt, auch nach erfolgter Weigerung des Landesherrn die Scheidung auszusprechen, immer noch die Befugniss, dieselbe bei Gericht zu beantragen. Die Entziehung einer zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörigen Sache, zu welcher eine Ehescheidung auf Grund des geltenden

---

torialprincip in religiösen Sachen durchbrochen wurde und die Gewalt des Landesherrn sich immer mehr ausbildete, kam es öfters vor, dass gemischte Ehen und Ehen Andersgläubiger durch den Landesherrn geschieden wurden. Bei den Protestantenehen konnte man dahin gestellt sein lassen, ob der Landesherr als summus episcopus oder als Inhaber der Staatsgewalt schied, bei den Ehen Andersgläubiger und selbst bei gemischten Ehen war in dieser Beziehung kein Streit möglich. Als nun durch die Ausbildung der constitutionellen Staaten die Gewalt des Landesherrn eingeschränkt und der Krone bestimmt abgegränzte Befugnisse eingeräumt wurden, während die Summepiscopalgewalt an keine Schranken gebunden war, so hätte, wenn die Scheidung von Ehen zu den landesherrlichen Rechten i. e. Sinne gehören sollte, das in den betreffenden Verfassungen bestimmt sein müssen. Dies ist m. W. nicht geschehen und doch existirt kein Streit darüber, dass jedenfalls bis zum Reichsgesetz das landesherrliche Scheidungsrecht noch fortbestand, — nur dessen Bestehen nach dem Reichsgesetz ist streitig —, was auch Dove l. c. S. 499 anerkennt. Demnach bleibt nach der genauen Abgrenzung der landesherrlichen Befugnisse durch die Verfassungen nichts Anderes übrig, als diese fortdauernde Uebung auf die Summepiscopalgewalt zu stützen und auf die Ehen von Protestanten zu beschränken.

[36]) Friedberg, Kirchenrecht Seite 150.

Rechts doch immer gehört und deren Uebertragung auf den Landesherrn ist jedenfalls mit §. 1 G.-V.-Ges., wonach die richterliche Gewalt durch unabhängige nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt wird, und mit §. 568 R.-C.-P.-O., welcher die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Ehesachen regelt, nicht vereinbar. Es darf demnach in den der Beurtheilung der Gerichte unterstehenden Sachen kein Ausnahmeverfahren, soferne dies durch Reichsgesetz nicht ausdrücklich für zulässig erklärt wurde, mehr stattfinden und ist damit die Dispens vom gerichtlichen Verfahren in Ehesachen aufgehoben.

Dass die Eheleute, bevor sie um Scheidung nachsuchen, ihre Angelegenheiten bezüglich der Kinder und des Vermögens gordnet haben müssen, wie behauptet wird[37]), ist an und für sich nicht erforderlich, wenngleich sich dies aus Zweckmässigkeitsgründen empfiehlt und in einzelnen Staaten, wie in Sachsen-Gotha, §. 134 Ehegesetz, sogar verlangt wird. Der Grund aus welchem die Ehescheidung bei dem Landesherrn beantragt wird, ist kein Rechts-, sondern ein Billigkeitsgrund und kann darum auch bezüglich der Kinder und der ehelichen Güterverhältnisse keine rechtlichen Wirkungen äussern, wie dies bei Ehescheidungen aus legalen Gründen bezüglich der den schuldigen Theil betreffenden Rechtsnachtheile der Fall ist.

Als Resultat haben wir also, dass die landesherrliche Scheidung noch zu Recht besteht, wenn Mangels eines legalen Grundes eine Ehe von den Gerichten nicht geschieden werden kann, auf gemeinschaftliches Ansuchen erfolgt und auf die oberst-bischöfliche Gewalt gegründet wird.

2. Die Strafe und die Ehescheidung.

Die Praxis des gemeinen[38]) protestantischen Kirchenrechts, sowie verschiedene Particularrechte gestatten der Strafe, welche ein Ehegatte erleidet, Einfluss auf den Bestand der Ehe[39]). Angeknüpft wird an den Begriff der Desertion

---

[37]) Buchka, l. c. Seite 213.

[38]) Vgl. gegen die Auffassung des protestantischen Kirchenrechts als eines gemeinen Rechts Buchka, das mecklenburgische Ehescheidungsrecht, Wismar 1885 Seite 9 ff.; insbesondere S. 17.

[39]) Vgl. gegen diese Praxis: v. Scheurl, Eherecht Seite 316 ff.

und dessen weitere Ausbildung durch die Praxis. Unter Desertion im eigentlichen Sinne versteht man das Weglaufen eines Ehegatten aus der Ehe an einen für den anderen Ehegatten unerreichbaren Ort in der Absicht die Fortsetzung des ehelichen Lebens aufzuheben. Die Desertion setzt also das Entfernen von dem anderen Ehegatten an einen für diesen unerreichbaren Ort und die Absicht das eheliche Zusammenleben aufzuheben (animus deserendi) voraus. Sie enthält sohin stets eine Verletzung der ehelichen Treue. Im Laufe der Zeit bildete sich der Begriff der Quasi-Desertion aus, indem man darunter das Entlaufen des einen Gatten an einen für den anderen erreichbaren Ort verstand und sogar den animus deserendi gar nicht mehr verlangte. So kam man denn dazu unter Quasi-Desertion auch den Fall zu begreifen, in welchem ein Ehegatte zur Strafe der Landesverweisung oder des Gefängnisses verurtheilt wurde[40]). Bei diesem erweiterten Begriffe der Desertion war also nicht das Verschulden des deserirenden Ehetheils in Bezug auf die eheliche Treue entscheidend, sondern es genügte, wenn das Verschulden auf einem anderen Gebiete lag und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in Folge dieses Verschuldens für immer oder auch nur auf Zeit eintrat. Der unschuldige Ehegatte hat aber dadurch, dass der andere Theil eine Criminalstrafe erleidet, nicht bloss insoferne Schaden, als durch dessen Einschliessung das eheliche Leben thatsächlich aufgehoben wird, sondern er erleidet, in Folge der im Wesen der Ehe liegenden innigen Lebensgemeinschaft mit dem Bestraften, auch Einbusse an seiner Ehre. In Folge dessen sah denn auch die spätere gemeinrechtliche Praxis nicht nur auf die Dauer der Strafe, sondern auch auf ihren und des Verbrechens entehrenden Charakter[41]). In ganz

---

[40]) Gräbner, Ueber Desertion und Quasi-Desertion nach evangelischem Kirchenrecht. Colberg. 1882 Seite 14 ff., namentlich Seite 23.

[41]) In der gemeinrechtlichen Praxis vor Errichtung des Reichsgerichts, wonach sogar noch im Anfange dieses Jahrhunderts nur bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe Ehescheidung zulässig war, Dove a. a. O. Seite 482, finden sich nur wenige Urtheile, welche auf den entehrenden Charakter des Verbrechens Rücksicht nehmen. Vgl. Dedekind, Das protestantische Ehescheidungsrecht und Verwandtes. Braunschweig 1872 Seite 71 ff. Seuffert: Archiv 2. 297 u. 8. 58. Nach der mecklen-

besonderem Maasse gilt dies vom Reichsgericht[42]), welches bezüglich des Einflusses von Verbrechen und Strafen auf den Fortbestand der Ehe ganz bestimmte Grundsätze[43]) aufstellte. Danach soll der Richter in dem einzelnen Falle darauf sehen, ob nach Lage der Sache die Dauer und der Charakter der Strafe, sowie das Verbrechen, wegen welches jene verhängt wurde, noch eine Fortsetzung des ehelichen Lebens ermöglichen würde. Dabei soll auch auf die sonstigen Verhältnisse, namentlich den Bildungsgrad und die Lebensstellung der Parteien Rücksicht genommen werden. Das Resultat der Entwickelung der Praxis des gemeinen protestantischen Kirchenrechts ist also der durchaus nicht unbedenkliche Satz, dass für den Einfluss einer strafrechtlichen Verurtheilung eines Ehegatten auf den Fortbestand der Ehe das richterliche Ermessen maassgebend sein soll!

In verschiedenen Particularstaaten ist dieser Einfluss gesetzlich geregelt worden. Welche Verbrechen und Strafen in den einzelnen Rechten eine Ehescheidung zu begründen vermögen, ist zunächst nach dem Strafrecht zu beurtheilen, welches in dem betreffenden Rechtsgebiet zur Zeit der Erlassung jener Gesetze gegolten hat. Das Reichsstrafgesetzbuch hat das Strafensytem einheitlich geordnet und dasjenige, welches damals gegolten hat, wesentlich modificirt. In Folge dessen ist die Frage entstanden, ob und inwieweit das Reichsstrafgesetzbuch das particulare Ehescheidungsrecht abänderte. Dieser Frage soll im Folgenden näher getreten werden.

---

burgischen Gerichtspraxis findet die Scheidung wegen Verurtheilung zu zeitlichen Freiheitsstrafen nur unter dem Gesichtspunct der Unversöhnlichkeit der Ehegatten statt. Buchka a. a. O. S. 46 u. 50; während, wenigstens in neuerer Zeit, auch die Verurtheilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe als bösliche Verlassung angesehen wird. Buchka S. 128.

[42]) Urtheil vom 2. März 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 324 ff.); 9. Februar 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 159) 2. u. 19. Juni 1883 (Bd. 9 S. 189 ff. u. 193).

[43]) Durch das Reichsgericht können allerdings Rechtssätze, welche sich in einem Territorium auf Grund der Praxis der dortigen Gerichte ausgebildet haben, wie Buchka a. a. O. S. 13 u. 14 mit Recht bemerkt, ohne Weiteres nicht beseitigt werden und jenes muss diese Sätze, wenn auch entgegen seiner bisherigen Praxis, Buchka a. a. O. S. 5, anerkennen. Allein es kann, und wird mit Rücksicht auf die Autorität

Die hier einschlagenden Gesetzgebungen zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem es nur darauf ankommt, ob der eine Ehegatte dem anderen durch die Strafe entzogen wird, oder ob jener ausserdem noch eine Einbusse an seiner Ehre erleidet.

Zur ersten Gruppe, welche — ohne Rücksicht auf den entehrenden Charakter von Verbrechen und Strafe — die Freiheitsentziehung allein entscheiden lässt, gehört vor Allen: Württemberg. Nach der Verordnung vom 15. September 1812[44]) begründet die Verurtheilung einer Person zu einer mindestens zehnjährigen Zuchthaus- oder Festungsstrafe[45]) für dessen Ehegatten das Recht, die Ehescheidung zu verlangen. Andere Freiheitsstrafen als diese pflegten nach dem damaligen Strafrecht auf 10 Jahre und mehr nicht verhängt zu werden. Demnach bildet auch nach dem gegenwärtigen Rechte Württembergs jede Verurtheilung zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe und darüber einen Ehescheidungsgrund. Seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs gehört zu den Rechten, welche nur die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe für die Ehescheidung maassgebend sein lassen, auch das Sachsen-Altenburgische. Nach §. 224 Abs. 1 der Eheordnung begründet die Verurtheilung eines Ehegatten wegen Verbrechens zu einer wenigstens dreijährigen Zuchthaus- oder Festungsstrafe die Ehescheidung. Das im Jahr 1837, dem Zeitpuncte, an welchem die Eheordnung in Sachsen-Altenburg erlassen wurde, dort geltende Strafrecht kannte nicht den

---

des Reichgerichts wohl sicher geschehen, dass die particularen Gerichte ihre bisherige Praxis ändern und so das bisherige Gewohnheitsrecht durch Annahme der Rechtsauffassung des Reichsgerichts aufheben. Durch die particulare Gerichtspraxis erzeugte Rechtsbildungen können also nur durch die betreffenden Particulargerichte, niemals aber durch das Reichsgericht beseitigt werden und ist daher in solchen Fragen dessen Rechtsauffassung so lange ohne Bedeutung, bis sie von den Particulargerichten zu der ihrigen gemacht wird. Dass dagegen in Fragen des gemeinen Gewohnheitsrechts der Praxis des Reichsgerichts eine unmittelbar rechtsbildende Kraft zukommt, bedarf als selbstverständlich keiner Erwähnung.

[44]) Vgl. dazu: Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze (2. Auflage) S. 111 Note 27 b.

[45]) Vgl. über das württembergische Strafsystem v. Wächter, Die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg 1832. Sontag, Die Festungshaft 1872 S. 22.

Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen und verstand unter ersteren jede strafbare Handlung. Als Freiheitsstrafen auf eine Dauer von drei Jahren und mehr gab es nach jenem Strafrecht nur Zuchthaus- und Festungsstrafe. Demgemäss kann, wenn ein Ehegatte zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, nach heutigem Recht, der andere Gatte, welcher an dem Verbrechen keinen Theil genommen hat §. 227 l. c., die Ehescheidung beantragen. Dagegen sind die §§. 224 Abs. 2. — 226 der Eheordnung[46]), welche der Verurtheilung zu einer bestimmten Strafart und der blossen Detention in einer Straf- oder Arbeitsanstalt einen Einfluss auf die Ehescheidung einräumen, abgeschafft, weil sie an mit dem heutigen Civil- und Strafprocessrechte nicht zu vereinbarende Voraussetzungen geknüpft sind. Ob das Frankfurter Recht hierher gehört, erscheint zweifelhaft. Nach §. 15 Ziff. 5 Eheges. bildet jede Verurtheilung eines Gatten zu einer schweren peinlichen Strafe einen Ehescheidungsgrund. Eine peinliche Strafe kann nun schwer durch ihre Dauer, als auch schwer durch die entehrenden Wirkungen sein, welche sie für den Bestraften hat.

[46]) §. 224 Abs. 2: »Ist er (der Ehegatte) wegen eines gleichartigen Verbrechens zum Zweitenmale zu wenigstens einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, so kann der Scheidungsantrag des andern Ehegatten nur dann Berücksichtigung finden, wenn er von der Ortsobrigkeit unterstützt wird. §. 225. Dasselbe gilt: 1) Wenn ein Ehegatte eines mindestens mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens dringend verdächtig zwar von der Instanz entlassen, aber zur Detention in einer öffentlichen Arbeits- oder Strafanstalt auf mindestens drei Jahre verurtheilt worden ist, und 2) § 226: Wenn ein Ehegatte nach mehrmaliger polizeilicher Bestrafung auf zwei Jahre in das Landesarbeitshaus eingeliefert worden ist und seine Ortsobrigkeit den Antrag auf Trennung nach Verlauf dieser zwei Jahre für durch die Persönlichkeit des Eingelieferten begründet erklärt.« In den §§. 224 Abs. 2 u. 226 wird das richterliche Urtheil von der Mitwirkung der Gemeindebehörden abhängig gemacht. Eine solche Mitwirkung von Verwaltungsbehörden bei Richtersprüchen ist mit den Grundsätzen, auf welchen die deutsche Civilprocessordnung beruht, nicht vereinbar. Eine Ehescheidung bei Verurtheilung der Rückfälligen ohne diese Mitwirkung ist aber unstatthaft, weil die Civilprocessordnung die Ehescheidungsgründe nicht vermehren wollte. Es ist ferner §. 225 aufgehoben, weil der heutige Strafprocess keine absolutio ab instantia mehr kennt.

Die übrigen Gesetzgebungen berücksichtigen die durch das Verbrechen und die Strafe hervorgerufenen Ehrminderungen. Auf den entehrenden Charakter der Strafe allein sieht der code civil. Nach Art. 232 c. c. kann die Ehescheidungsklage auf die Verurtheilung zu einer peine infamante gestützt werden[47]). Was unter einer peine infamante zu verstehen ist, ist aus dem zur Zeit der Abfassung des code civil in Frankreich geltenden Strafgesetzbuch vom 6. Oct. 1791 und dessen Ergänzungen durch das Gesetz vom 3. Brumaire IV zu entnehmen. Dieser Begriff wurde vom code pénal beibehalten und sind in Art. 7 und 8 desselben diejenigen Strafen näher bezeichnet, welche als peines afflictives et infamantes und diejenigen, welche nur als peines infamantes anzusehen sind. Einige dieser Strafen hatten den bürgerlichen Tod zur Folge und nach dessen Abschaffung durch Gesetz vom 31. Mai 1854 trat auch bei diesen, wie schon früher bei den übrigen infamirenden Strafen, die dégradation civique ipso jure ein. Dieselbe besteht nach Art. 34 c. p. in dem dauernden Verluste der bürgerlichen Ehre und demzufolge auch aller bürgerlichen und politischen Rechte. Die gänzliche oder theilweise Aberkennung der bürgerlichen und politischen Ehrenrechte (interdiction de l'exercice des droits civiques, civils et de famille) war ferner als Nebenstrafe bei den nicht infamirenden correctionellen Strafen zulässig. Hingegen tritt bei keiner Strafe des Reichsstrafgesetzbuches der Verlust der bürgerlichen Ehre als solcher ein. Es ist nur mehr der Verlust einzelner vom Gesetz bestimmt bezeichneter politischer Rechte von Rechtswegen an die Zuchthausstrafe geknüpft, §. 31 R.-St.-G., und können bei der Todes- und Zuchthausstrafe, unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Gefängnissstrafe die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. §§. 32 ff. R.-St.-G.[48]).

---

[47]) Nach dem jüngst in Frankreich erlassenen Gesetz über die Ehescheidung begründen nur mehr die peines afflictives et infamantes die Ehescheidung. Vgl. über dieses Gesetz Friedberg in dieser Zeitschrift Bd. 19 S. 451 ff. Fuld in der Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. 16 S. 136 ff.

[48]) Vgl. auch Sontag a. a. O. S. 150.

In Folge dessen ist die Streitfrage entstanden, ob und inwieweit gegenwärtig nach rheinisch-französichem Recht eine criminelle Verurtheilung Ehescheidungsgrund bildet. Nach Keller[49]) ist die Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe auch ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte peine infamante, im Sinne des art. 232 c. c., weil der Begriff der peine infamante, der im Laufe der Zeit bedeutende Abschwächungen erfahren habe, ein wandelbarer sei und die an die Strafe geknüpfte infamirende Wirkung die Schwere der That, wegen welcher jene ertheilt worden, zum Ausdruck bringe, was auch bei der nach deutschem Strafrecht zu verhängenden Zuchthausstrafe der Fall wäre. Wenn auch das Motiv für die entehrenden Folgen der in Art. 7 und 8 c. p. bezeichneten Strafen die Schwere der diesen zu Grnnde liegenden That bildet, so ist nach dem klaren Wortlaute des Art. 232 c. c. die Verurtheilung zu einer peine infamante für die Ehescheidung maassgebend. Peine infamante ist aber ein ganz bestimmter criminalistischer Begriff, der als solcher im französischen Strafrecht noch fortbesteht, wenn auch die daran geknüpften Wirkungen im Laufe der Zeit abgeschwächt wurden. Derselbe ist, wie bereits erwähnt wurde, dem Reichsstrafgesetzbuche fremd. Die Zuchthausstrafe ist keine imfamirende Strafe im Sinne des code pénal, da dem dazu Verurtheilten noch ganz bedeutende politische Rechte, wie das active und passive Wahlrecht, verbleiben[50]). Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ferner, wie ihn das Reichsstrafgesetzbuch in Nachahmung des code pénal kennt, ist etwas wesentlich Anderes. Es ist keine in der Hauptstrafe liegende und demnach auch nicht von Rechtswegen eintretende, sondern durch den Richter besonders auszusprechende Nebenstrafe. Ebensowenig wie nach dem code pénal diese Nebenstrafe eine infamirende Wirkung äussert, ebensowenig thut sie es nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Art. 232 c. c.

---

[49]) Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. 4 S. 438; wie Keller, Zachariae-Puchelt § 476 Note 13; L.-G. Strassburg vom 4. Februar 1885 (Ungedruckt).

[50]) Vgl. hierzu die Bemerkungen des Abgeordneten Ackermann bei den Verhandlungen über das Strafgesetz im norddeutschen Reichstage. (Vgl. S. 209.)

ist daher durch das R.-St.-G. aufgehoben[51]). In Baden und Rheinhessen hat die neuere Gesetzgebung den Art. (L.-R.-S.) 232 dem Strafensystem der Gegenwart angepasst[52]).

Nicht nur auf die entehrende Wirkung der Strafe, sondern auch auf diejenige des Verbrechens sieht das preussische Landrecht. Nach A. L.-R. II. 1 §. 704 berechtigen grobe Verbrechen gegen Andere, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmähliche Zuchthaus- und Festungsstrafe nach Urtel und Recht erlitten hat, den daran unschuldigen Theil die Scheidung zu suchen. Welche Verbrechen als grobe anzusehen sind, ist aus dem Landrecht nicht zu entnehmen. A. L.-R. II. 20 §§. 23—25 sprechen ganz allgemein von den Gründen, welche die Strafbarkeit erhöhen, ohne bezüglich des Begriffes grobe Verbrechen irgendwelche Anhaltspuncte zu bieten. Nach dem Sprachgebrauche sind darunter diejenigen strafbaren Handlungen zu verstehen, welche den Thäter in ganz besonderem Maasse in den Augen seiner Nebenmenschen herabwürdigen, so dass selbst für seinen Ehegatten ein Opfer darin gefunden werden muss, mit ihm ferner noch in Gemeinschaft zu bleiben. Die Praxis begreift daher unter denselben unbestrittenermaassen solche strafbaren Handlungen, welche einen Mangel an ehrliebender Gesinnung offenbaren[53]). Ueber den Begriff harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe ist aus dem Landrechte gleichfalls nichts zu entnehmen, will man darunter nicht verschärfte Zuchthaus- oder Festungsstrafe verstehen, welche Verschärfung

---

[51]) Hoseus in der Zeitschrift für franz. Civilrecht Bd. 4 S. 687 ff. Appellationsgericht Cöln vom 29. April 1873 (Rhein. Archiv Bd. 58 S. 118). Vgl. auch Laurent, Principes du droit civil Bd. III. N. 197 welcher für Belgien, wo die Verhältnisse die gleichen sind, den art. 232 c. c. ebenfalls als aufgehoben ansieht.

[52]) In Baden (Einführungsges. zum R.-St.-G.) ist die Verurtheilung zur Todes-, zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Zuchthaus- und einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe Ehescheidungsgrund; ebenso in Rheinhessen (Einführungsges. zum St-G. von 1841) die Verurtheilung zur Todes- und Zuchthaus-, zu einer vier Jahre übersteigenden Gefängnissstrafe und einer mehr als fünfjährigen Festungshaft.

[53]) Bornemann, System des preussischen Civilrechts, 1837 Bd. 5 S. 237. Diebstahl und Betrug sind daher grobe Verbrechen im Sinne des §. 704 h. t. Justizministerialrescript vom 20. Juni 1823.

nach A. L.-R. II. 20 §§. 48 durch längere Dauer oder körperliche Züchtigung zu geschehen hat. Das Strafensystem des Landrechts ist zwar durch verschiedene Einzelgesetze und das Strafgesetzbuch von 1851, sowie das Reichsstrafgesetzbuch mehrfach umgestaltet worden[54]), indess ist der Grundsatz unverändert geblieben, dass der Strafe Einfluss auf den Bestand der Ehe einzuräumen sei. Statt der harten und schmählichen Zuchthaus- oder Festungsstrafe bildet nach heutigem Rechte jede harte und schmähliche Freiheitsstrafe[55]), welche Jemand wegen einer entehrenden strafbaren Handlung erleidet, einen Ehescheidungsgrund. Im Einzelnen ist es bei der grossen Dehnbarkeit der landrechtlichen Bestimmungen in unserer Frage zu keinen festen Regeln gekommen, und entscheidet daher die Praxis constant die Frage, ob wegen Bestrafung des einen Gatten dessen Ehe geschieden werden soll nach der Individualität des Falles[56]), wobei unter Berücksichtigung der ganzen Sachlage insbesondere die gesellschaftliche Stellung der Parteien in Betracht zu kommen hat. Auf die Dauer der Strafe kommt es nach der Praxis nicht an, sondern nur darauf, dass der unschuldige Ehegatte durch die Bestrafung des anderen besonders an seiner Ehre geschädigt werde. Danach würde nicht nur die Erleidung[57]) einer Zuchthausstrafe für die Ehescheidung erfordert, sondern unter Umständen sogar einer einfachen Gefängnissstrafe ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hierfür genügen.

---

[54]) Vgl. dar. Hälschner, Geschichte des brandenburgisch-preussischen Strafrechts 1855 S. 239 ff. Sontag a. a. O. S. 58 ff.

[55]) O.-Tr. vom 12. Oct. 1857 (Strieth. Archiv Bd. 28 S. 37) und vom 26. Oct. 1868 (Striethorst, Archiv Bd. 72 S. 326).

[56]) Vgl. die bei Koch, Commentar zum A. L.-R. Bd. 3 (6. Ausg. 1872) S. 235 Note 51 und v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen zum A. L.-R. Bd. 3 (6. Ausg. 1876) S. 160 ff. angeführte Judicatur; dazu R.-G. vom 7. Juni 1880 (Justizministerialblatt 1881 S. 22) und 7. December 1882 (Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 960). Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 §. 18 Note 34 (3. Aufl. 1884). Nur ganz vereinzelt findet sich die Ansicht, dass es für die Ehescheidung auf den Verlust von Ehrenrechten ankomme. Kammergericht vom 2. Februar 1848 (Rönne a. a. O. S. 160). Förster-Eccius Bd. 4 S. 106.

[57]) Vgl. über die Controverse, ob die Strafe angetreten sein muss oder die blosse Verurtheilung genüge Koch a. a. O. Note 53.

Insofern die Praxis des Landrechts dem richterlichen Ermessen bei Beurtheilung der vorliegenden Frage einen so bedeutenden Einfluss gewährt, nähert sie sich der oben erwähnten Judicatur des Reichsgerichts in den nach gemeinem protestantischem Kirchenrecht zur Beurtheilung gelangenden Ehesachen, und mag der Umstand, dass diesem Gerichtshof eine Anzahl landrechtlicher Juristen angehört, nicht ohne Bedeutung für diese von der älteren gemeinrechtlichen so wesentlich abweichende Rechtsprechung sein. Es ist gewiss kein befriedigender Rechtszustand, wenn die Entscheidung der Frage, ob eine Ehe wegen Bestrafung eines Ehegatten geschieden werden soll, in jedem einzelnen Falle vom richterlichen Ermessen abhängen soll, namentlich nicht im gegenwärtig zu Recht bestehenden mündlichen Verfahren, in welchem momentane Stimmungen und Eindrücke so viel Einfluss auf die Beurtheilung von Rechtssachen ausüben. Die Untersuchung der Frage, ob denn wirklich das Landrecht dem richterlichen Ermessen hier einen so grossen Spielraum eingeräumt hat, ist daher gewiss nicht ohne Werth. Man beruft sich dafür auf die Entstehungsgeschichte des §. 704 cit.[58]). Derselbe lautete ursprünglich: »Verbrechen, um derentwillen ein Ehegatte durch Urtel und Recht mit einer infamirenden Strafe oder mehr als einjährigen Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt oder des Landes verwiesen wurde, berechtigen den anderen die Scheidung zu suchen«. Man wandte dagegen ein, dass es genügen würde, wenn ein Ehegatte eine härtere als blosse Geld- oder Gefängnissstrafe verwirkt habe, wobei die Phrase gebraucht wurde, »dass der Gesetzgeber das feine Ehrgefühl dessen, der mit einem Verbrecher nicht zusammenleben wolle, schonen und ein solches Gefühl eher in der Nation zu erwecken als zu unterdrücken suchen müsse«. Suarez trat dieser Meinung bei und fasste den Paragraphen im obigen Sinne; änderte denselben jedoch wieder, indem er ihm die jetzige Fassung verlieh, ohne hierfür Gründe anzugeben. Daraus folgerte nun der Gesetzrevisor[59]) und nach ihm das Obertribunal[60]), dass

[58]) Bornemann, Preussisches Civilrecht 1837 Bd. 5 S. 236 ff.

[59]) Gesetzrev. Pens. 15; Motive zu Abschn. 8 §. 28 des Entw. S. 349 und 350.

[60]) Urtheil vom 12. October 1857 (Striethorst, Arch. Bd. 28 S. 37).

in dem concreten Falle Alles auf das arbitrium judicis gestellt werde. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass durch diese Aenderungen dem richterlichen Ermessen ein grosser Spielraum eingeräumt wurde, so sind demselben auf der anderen Seite wieder durch das doppelte Erforderniss der harten und schmählichen Freiheitsstrafe gewisse Schranken gesetzt. An und für sich ist eine schmähliche Freiheitsstrafe auch immer eine harte, ob aber im Sinne des §. 704 cit.[61]), wie das Justizministerial-Rescript vom 20. Juni 1823 anzunehmen scheint[62]), ist zweifelhaft. Ein Pleonasmus ist in der Gesetzessprache jedenfalls dann nicht zu vermuthen, wenn noch eine andere Deutung möglich erscheint. Dies ist hier in der That der Fall. A. L.-R. II. 20 §. 48 spricht von den Strafschärfungen und erwähnt darin die längere Dauer der Strafe neben der körperlichen Züchtigung. Es wird gewiss Niemand leugnen können, dass eine Strafe, welche durch körperliche Züchtigung verschärft werden kann, als eine entehrende anzusehen ist, hingegen erscheint eine durch längere Dauer verschärfte Strafe wohl stets als eine harte, nicht aber als eine entehrende. Der Gedanke liegt also nahe, dass die Strafe, von welcher §. 704 cit. handelt, nicht deshalb eine harte ist, weil sie eine schmähliche ist, sondern dass das Harte der Strafe in einem anderen Umstande, nämlich in der in §. 48 cit. angegebenen Schärfung durch längere Dauer gefunden werden muss. Diese Auffassung gewinnt auch noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass, wie Eingangs erwähnt wurde, der Einfluss der Bestrafung eines Gatten auf die Aufhebung seiner Ehe sich aus dem Begriffe der Desertion

[61]) Vgl. auch Cabinetsordre vom 30. Aug. 1810, wonach, wenn ein Ehegatte wegen eines nach den Gesetzen mit Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe zu ahndenden Verbrechens die Flucht ergriffen hat, der an diesem Verbrechen unschuldige Ehegatte wegen dieser Verlassung die Ehescheidungsklage ohne Weiteres anstellen kann. Diese Cabinetsordre ist jedoch als Ausnahmebestimmung strictissime zu interpretiren.

[62]) Vgl. dagegen Schmidt, Prüfung des preussischen Ehescheidungsrechts S. 127. Dieses Rescript will übrigens auch nicht als authentische Interpretation gelten, da es die Erlassung einer neuen und declaratorischen Verordnung ablehnt.

entwickelt hat. Es würde also hiernach zur Ehescheidung nicht nur eine Entehrung des unschuldigen Ehegatten durch Bestrafung des anderen, sondern auch noch eine Entziehung desselben den Zwecken der Ehe auf längere Zeit erforderlich sein. Nach dem eben Erwähnten ergäbe sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches für das heutige Ehescheidungsrecht folgendes: Die längere Zuchthaus- und Gefängnissstrafe, beide unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, letztere auch bei Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach §. 35 R.-St.-G. ist immer Ehescheidungsgrund, weil das Entehrende der diesen Strafen zu Grunde liegenden That durch das Urtheil noch besonders hervorgehoben wird. Auch eine längere Zuchthausstrafe ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte fällt unter die in §. 704 cit. aufgeführten Strafen, weil an die Zuchthausstrafe von Rechtswegen gewisse entehrende Wirkungen geknüpft sind und weil Jemand, der einmal im Zuchthaus gesessen hat, in der öffentlichen Meinung als entehrt gilt[63]). Hingegen ist die Gefängnissstrafe, ohne dass bei Verurtheilung zu einer solchen Ehrenfolgen ausgesprochen wurden[64]), nicht als schmähliche im Sinne des §. 704 cit. aufzufassen, wenn dieselbe auch wegen strafbarer Handlungen, welchen eine ehrlose Gesinnung zu Grunde liegt, verhängt werden kann. Unter keinen Umständen bildet die Festungshaft, mag sie auch von noch so langer Dauer sein, Ehescheidungsgrund im Sinne des Allgemeinen Landrechts. Sie hat in mancher Beziehung Aehnlichkeit mit dem nicht als entehrend anzusehenden Festungsarrest des Landrechts[65]), und gilt in den Augen der Welt als custodia honesta, wenngleich das Reichsstrafgesetzbuch sie nicht immer als solche auffasst, indem dieselbe sogar bei festgestellter ehrloser Gesinnung verhängt[66]) wird und

---

[63]) Sontag a. a. O. S. 103.

[64]) Die neben der nach §. 95 R.-St.-G. zu verhängenden Gefängnissstrafe auszusprechenden Ehrenfolgen berechtigen nicht zur Ehescheidung, weil das nach § 95 cit. zu ahndende Vergehen kein grobes im Sinne §. 704 cit. ist.

[65]) Vgl. hier die interessanten Ausführungen bei Sontag a. a. O. S. 147 ff.; insbesondere S. 198.

[66]) In diesem Sinne wird §. 20 R.-St.-G. auch allgemein interpre-

unter Umständen sogar Ehrenfolgen damit verbunden werden können [67]).

Das Schwarzburg-Sondershäuser Recht sieht gleichfalls auf den entehrenden Charakter des Verbrechens und der Strafe. Aus dem ersteren Grunde bilden: Diebstahl oder Veruntreuung Art. 223—235 und Art. 239—244 des Criminalgesetzbuchs, aus dem letzteren die Verurtheilung zu einer härteren Freiheitsstrafe als Gefängniss einen Ehescheidungsgrund, § 2 Ziff. 15 Ehescheid.-Gesetz. Unter Veruntreuung im obigen Sinne ist nach heutigem Recht: Unterschlagung und Hehlerei zu verstehen. Eine härtere Strafe, als Gefängniss, bildete nach Art. 17 Crim.-Ges. die Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe. Letztere konnte nicht unter 2 Monaten und nicht über 6 Jahre dauern, während Gefängnissstrafe in der Regel nicht länger als 3 Monate währte, Art. 17 cit. Die Arbeitshausstrafe ist dem Reichsstrafgesetzbuch fremd, ihr entspricht dessen Gefängnissstrafe. Sie ist jedenfalls eine härtere Strafe, als die zur Zeit der Erlassung des Ehescheidungsgesetzes (1845) in Schwarzburg-Sondershausen bestehende Gefängnissstrafe. Doch kann nicht jede Verurtheilung zu einer Gefängnissstrafe als Ehescheidungsgrund angesehen werden, sondern es hat hier das richterliche Ermessen zu entscheiden, während die Zuchthausstrafe stets zur Ehescheidungsklage berechtigt, nicht aber die Festungshaft.

Nach Sachsen-Gothaischem Eherecht kommt es auf den entehrenden Charakter der strafbaren Handlung und die Dauer der deshalb verhängten Freiheitsstrafe an. Die von einem Gatten verübten groben Verbrechen, bezüglich welcher auf das oben Erwähnte Bezug genommen wird, durch deren Begehung eine zweijährige Zuchthaus- und Festungsstrafe verwirkt wurde, berechtigen den daran unschuldigen Ehegatten,

---

tirt. Der Richter kann, wo das Gesetz zwischen Festungs- und Zuchthausstrafe die Wahl lässt, in dem obigen Falle darauf erkennen. Olshausen, Commentar S. 95 (zu § 20 N. 2) 2. Aufl. 1885.

[67]) In den in den §§. 81, 83, 84, 87—90 u. 94 angegebenen Fällen kann neben der Festungshaft auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Sontag a. a. O. S. 154.

die Scheidungsklage anzustellen. Nach heutigem Recht berechtigt hierzu jede wegen eines groben Verbrechens verhängte Freiheitsstrafe.

Die Nürnberger Ehescheidungsordnung von 1803 gestattet ihrem Wortlaute nach in Art. 37 die Ehescheidung wegen Verurtheilung eines Ehegatten wegen grober Verbrechen, ohne über die Dauer der Strafe irgend welche Bestimmungen zu treffen. Doch wird der Richter mit Rücksicht darauf, dass die Ehescheidung wegen Bestrafung eines Ehegatten aus der Desertion abzuleiten ist, auch auf die Dauer der Strafe zu sehen haben.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Sachsen ein. Zufolge § 1740 l. c. bildet die Verurtheilung eines Ehegatten wegen eines vorsätzlichen, also auch nicht entehrenden Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Jahren einen Ehescheidungsgrund. Die bekannte Dreitheilung der strafbaren Handlungen war dem sächsischen Strafgesetzbuche von 1855, welches zur Zeit der Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches galt, ebenfalls fremd, und kann demnach eine Ehe schon wegen Verurtheilung eines Gatten zu dreijähriger Freiheitsstrafe irgend welcher Art wegen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung geschieden werden.

Ob es sich de lege ferenda empfiehlt, der Strafe Bedeutung für den Fortbestand einer Ehe beizulegen, ist doch sehr zweifelhaft. Die Berücksichtigung der Verurtheilung zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe mag noch angehen, weil in Folge einer solchen das eheliche Leben gewöhnlich für immer vollständig zerstört wird, nicht aber die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auf Zeit. Der Verbrecher, welcher in den meisten Fällen durch die ihm auferlegte Strafe seine ganze bürgerliche Existenz einbüsst, soll auch noch des sittigenden Einflusses des Familienlebens beraubt werden, um von aller Welt verstossen, nach Verlassen des Zuchthauses dem Verbrechen von Neuem anheimzufallen! Völlig verwerflich ist aber, wenn man dem entehrenden Charakter des verübten Verbrechens oder der zuerkannten Strafe einen Einfluss gestattet und sogar dem arbitrium des Richters überlässt, ob man dem unschuldigen Ehegatten wegen der

ihm von dem anderen in Folge seiner Verurtheilung zugefügten Schmach noch zumuthen darf, mit dem Bestraften in ehelicher Verbindung zu bleiben. Der Fortbestand der Ehe ist dadurch nicht bedroht, dass einer der Gatten durch sein Verhalten Schmach und Schande erduldet und dadurch den unbefleckten Namen des andern beeinträchtigt. Die Ehegatten sind berufen Ruhm und Ehre, aber auch Schmach und Schande miteinander zu theilen!

III. Das Recht der gemischten Ehen.

In denjenigen Ländern, in welchen zur Zeit der Einführung des Reichsgesetzes die Ehegerichtsbarkeit nach Confessionen ausgeübt wurde, brachte man in der Regel für die Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens von in gemischten Ehen lebenden Personen das Recht derjenigen Confession zur Anwendung, deren Gerichtsbarkeit der einzelne Fall jedesmal unterzogen wurde[68]). Das mehrerwähnte Reichsgesetz hat zwar die confessionelle Gerichtsbarkeit, nicht aber das confessionelle Eherecht, beseitigt, und auch darüber keine Bestimmungen getroffen, welchem Recht gemischte Ehen unterworfen sein sollen. Wo daher confessionelles Eherecht noch in Geltung ist, ist über die vorliegende Frage lebhafter Streit entbrannt. Man will entweder das Recht des Beklagten[69]), oder des Klägers[70]), oder dasjenige beider Parteien[71]) zur An-

---

[68]) So hat denn auch die bayerische Verordnung vom 28. Juli 1818 vorausgesetzt, dass das confessionelle Ehegericht nach dem Rechte seiner Confession urtheilen werde. v. Sicherer a. a. O. S. 462 Note 29.

[69]) Appellationsgericht Bamberg vom 22. October 1877 (Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht Bd. 4 S. 87).

[70]) Vgl. die bei v. Sicherer a. a. O. S. 463 Note 32 angeführte Litteratur und Rechtsprechung. Das Reichsgericht verwirft zwar in seinem Urtheile vom 7. Juni 1884 (Entsch. Bd. 12 S. 236) den Satz, dass die processuale Parteirolle entscheidend sei, stellt aber in demselben Urtheile (a. a. O. S. 238) das Princip auf, dass das Nebeneinanderbestehen beider Eherechtsordnungen zu dem Schlusse führe, dass bei gemischten Ehen jeder Ehegatte die Scheidung beantragen kann, wenn der Anspruch nach den Grundsätzen des Eherechts seiner Confession gerechtfertigt ist. Dies ist aber nichts Anderes, als dass die Parteirolle für die Ehescheidung das entscheidende Moment bildet. Wer die Ehe-

wendung bringen v. Scheurl[72]) will sogar hier nur das protestantische Eherecht gelten lassen[73]).

Dass das Recht des Beklagten in unserem Falle nicht zur Anwendung gebracht werden kann, liegt auf der Hand. Denn der Beklagte erscheint in Eheprocessen insoferne als der schuldige Theil, als er zur Klage Veranlassung gegeben hat, und der Kläger, also der unschuldige Theil, in dem erwähnten Sinne, wäre dann dem Rechte des schuldigen Theils unterworfen und könnte, wenn er auch noch so sehr verletzt wäre, nicht zu seinem Recht kommen, weil die Gegenpartei einer anderen Confession angehört. Es kann aber das Recht des Beklagten auch nicht neben dem Rechte des Klägers Berücksichtigung finden. Diese Ansicht hat v. Sicherer in sehr bestechender Weise zu begründen versucht. Er sagt nämlich folgendes[74]): »Das Recht der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse geht von dem Grundsatze aus ......, dass die Ehe nur dann geschieden werden kann, wenn ein das Wesen der Ehe antastendes Verschulden des einen Ehegatten gegeben ist. Diese Frage wird nur nach dem Rechte desjenigen Ehegatten beantwortet werden können, welchem das Verschulden zur Last gelegt wird ...... Dem Rechte des Klägers auf Trennung der Ehe steht das Recht des Beklagten auf Fortbestand der Ehe gegenüber. Dem letzteren wird mindestens die gleiche Kraft, wie dem erstern innewohnen und demnach schon nach allgemeinen Grundsätzen die Entscheidung in dem Rechtsstreite zufallen.... Auf der anderen Seite wird das Verschulden des einen Ehegatten den anderen zu einer Klage auf Scheidung nur dann berechtigen, wenn dadurch nach dem für den Kläger geltenden

scheidung beantragt, ist eben Kläger und dessen Recht ist nach der Ansicht des Reichsgerichts das maassgebende.

[71]) v. Sicherer, Commentar S. 464 ff. Friedberg, Kirchenrecht S. 329 u. 376. — Nach Petersen in der Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht Bd. 2 S. 424 ff. müsse die Auflösung ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen dazu auch nur auf einer Seite vorliegen.

[72]) Eherecht S. 25.

[73]) Vgl. gegen die ausserdem noch mögliche Auffassung, dass das Recht der Confession des Ehemannes das entscheidende sein soll, v. Sicherer a. a. O. S. 462; sowie das in Note 70 citirte Reichsgerichtsurtheil a. a. O. S. 237.

[74]) Commentar S. 464 ff.

Rechte eine Klage begründet werden kann. Keiner der beiden Ehegatten kann verlangen, dass der andere nach einem strengeren Rechte, als nach dem Rechte seines Bekenntnisses beurtheilt werde; ebenso kann keiner der beiden Ehegatten verlangen, dass er selbst nach einem weniger strengen Rechte, als nach dem Rechte seines Bekenntnisses beurtheilt werde«. Diese Ansicht identificirt ein das Wesen der Ehe antastendes Verschulden mit einem solchen Verschulden, welches einen Anspruch auf Ehescheidung begründet. Demnach würde, da wegen böslichen Verlassens auch nach heutigem Rechte der Katholik keine Ehescheidung verlangen kann, während der Protestant hierzu befugt ist, die Desertion nur für letzteren ein das Wesen der Ehe antastendes Verschulden sein. Die Pflichten der Ehegatten sind aber, weil auf gleicher sittlicher Grundlage beruhend, bei Katholiken wie bei Protestanten die gleichen und vergehen sich die Angehörigen jeder der beiden Confessionen durch das Entlaufen ans der Ehe in gleichem Maasse gegen das Wesen der Ehe. Mit Rücksicht auf die Sacramentsnatur der Ehe in der katholischen Kirche könnte man sogar in der vom Katholiken begangenen Desertion ein schwereres Verschulden gegen das Wesen der Ehe erblicken, wenngleich dasselbe in einer Katholikenehe nicht zur Scheidung führt. Andererseits wird aber auch in gleicher Weise der eine Theil, mag er Katholik oder Protestant sein, durch die Desertion des anderen Theils in seinen ehelichen Rechten gekränkt. Ein Anspruch auf Ehescheidung wird ihm aber trotzdem nur dann erworben, wenn er Protestant ist. Dieser dem protestantischen Kläger durch das Verschulden des Beklagten erworbene Anspruch würde aber nach v. Sicherer deshalb illusorisch sein, weil der schuldige Theil der katholischen Confession angehört. Das Recht des schuldigen Theils wäre also hier das ausschlaggebende. Ein einmal erworbener Anspruch kann, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, niemals gegen den Willen des Berechtigten verloren gehen. Dass hier eine solche Ausnahme vorliegt, ist nicht nachgewiesen; um sie nachzuweisen, müsste man zu der übrigens unhaltbaren Fiction greifen, dass der Protestant durch Eingehung einer Ehe mit einem Katholiken die Verpflichtung übernähme, falls der Letztere gegen

das Wesen der Ehe verstossen würde, sich bezüglich der rechtlichen Wirkungen dieses Verschuldens dem katholischen Eherechte zu unterwerfen. Man kann auch nicht sagen, der beklagte Katholik habe in unserem Falle ein Recht auf den Fortbestand der Ehe, welches dem Rechte des klagenden Protestanten auf Aufhebung der Ehe gegenüberstände. Denn die Rechtswirkung des Gegenüberstehens des beklagtischen Rechts ist eben die Aufhebung des Rechtes des Klägers. Demgemäss ist das Recht der Confession des Klägers jedenfalls dann ausschlaggebend, wenn dasselbe das weniger strenge ist. Es ist dies aber auch dann der Fall, wenn dasselbe das strengere ist. Denn hier wird dem katholischen Kläger durch das Verschulden des protestantischen Beklagten, sofern dasselbe in einer anderen gegen das Wesen der Ehe gerichteten Handlung, als Ehebruch, besteht, ein Anspruch auf Aufhebung der Ehe überhaupt nicht erworben. Der soeben entwickelte Grundsatz gilt nicht nur für die Haupt-, sondern auch für die Widerklage[75]), weil diese letztere nichts anderes ist, als eine Hauptklage mit umgekehrten Parteirollen.

Nach v. Scheurl würde das Recht des Klägers nur maassgebend sein, wenn derselbe Protestant ist, da, wie bereits erwähnt wurde, dieser Schriftsteller auf gemischte Ehen ausschliesslich das protestantische Eherecht anwenden will. Zur Begründung seiner Ansicht beruft er sich[76]) auf den weltlichen Charakter der Ehe nach protestantischer Auffassung und dass demnach das für dieselbe in Anwendung gebrachte Recht stets staatliches Recht gewesen sei, während nach katholischer Auffassung die Ehe ein Sacrament und ihr Recht kirchliches Recht wäre. Als solches ist das katholische Eherecht aber nur so lange anzusehen, als der Staat dasselbe in dieser Qualität anerkennt, was, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, in Deutschland nicht mehr der Fall ist. Durch Einführung der obligatorischen Civilehe hat das Deutsche Reich die Gesetzgebung und Rechtsprechung in Ehesachen in seinen Bereich gezogen und damit auch, trotz des Protestes der katholischen

---

[75]) Vgl. auch Hauser: Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht Bd. 3 S. 717.

[76]) Eherecht S. 19 ff., vgl. auch Dove a. a. O. S. 482.

Kirche, das katholische Eherecht zum staatlichen gemacht, ja dasselbe durch Beseitigung der immerwährenden Trennung von Tisch und Bett sogar abgeändert. Merkwürdigerweise erkennt dies auch v. Scheurl an, indem er sagt[77]: »auch das katholische Kirchen-Eherecht gilt für die bürgerliche Rechtsordnung nicht mehr als kirchliches, sondern als bürgerliches Recht, welches nur seinen Inhalt aus kirchlichen Rechtssatzungen erhalten hat«. Der Unterschied zwischen dem katholischen und protestantischen Eherecht in Deutschland liegt also gegenwärtig nur mehr in seinem Ursprung, nicht in seinem rechtlichen Charakter. Stehen sich bezüglich dieses letzteren katholisches und protestantisches Eherecht im deutschen Reiche vollständig gleich, so kann dieses auch oder können die Einzelstaaten, soferne dasselbe keine Vorschriften getroffen hat, bestimmen, dass nur das eine oder nur das andere der beiden Rechte auf gemischte Ehen Anwendung finden soll, wie dies z. B. in Württemberg durch Art. 5 Ges. vom 8. Aug. 1875 geschehen ist, wonach Rechtsstreitigkeiten in gemischten Ehen nach protestantischem Eherechte zu beurtheilen sind. Wo dies aber nicht geschehen ist, da darf auch der Richter nicht die eine Confession vor der anderen dadurch begünstigen, dass er ihr Recht als das angeblich bessere ausschliesslich zur Anwendung bringt.

---

[77]) Eherecht S. 22.

Corrigenda zu der Abhandlung IV.

S. 243 [105] Z. 10 v. u. lies: Clemente statt Clementi.
S. 246 [108] Z. 3 v. o. lies: bezeichnen statt erachten.
S. 249 [111] Z. 11 v. o. lies: Indess statt dagegen.

Miscellen.

I.

Nothgedrungene Erklärung.

Vor 23 Jahren liess ich in das damals von Moy de Sons und Vering redigirte Archiv für katholisches Kirchenrecht (Bd. VIII, Neue Folge Bd. II S. 201 ff.) einen Aufsatz einrücken, welcher die Ueberschrift trägt: »Hat die im Mittelalter geübte strafrechtliche Behandlung der Haeretiker einen dogmatischen Anhaltspunkt?«, und den bescheidenen Raum von nur 6 Druckseiten einnimmt. Glaubte ich im Jahre 1862 die gestellte Frage bejahen zu dürfen, so überzeugte ich mich später um so nachhaltiger, dass jene flüchtig hingeworfenen Bemerkungen gänzlich verfehlt seien: ich konnte nur bedauern, dass das Scriptum der Oeffentlichkeit übergeben worden war. Im Allgemeinen blieb übrigens die kleine Abhandlung unbeachtet: freilich beutete ein Artikel der »Gartenlaube«, wenn ich mich recht entsinne im Jahre 1868 das früher im Archiv Gesagte in gehässiger Weise gegen mich aus.

Es erschien dann im Jahre 1877 meine Schrift: »Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat«, welche u. A. die Bedeutung und den Werth der hierokratischen Theorie im Mittelalter genauer entwickelt: ich hielt es dabei nicht für erforderlich, das unglückliche Elaborat von 1862 noch speciell zu retractiren. Da nun auch die Recensionen der »Beziehungen« jenen verschollenen Aufsatz nicht weiter urgirten, glaubte ich die Angelegenheit für erledigt ansehen zu dürfen.

Um so grösser war mein Erstaunen, als ich das Buch: »Die Reformation und die älteren Reformparteien. In ihrem Zusammenhange dargestellt von Dr. Ludwig Keller, K. Staatsarchivar (in Münster), Leipzig, Verlag von S. Hirzel 1885« zur Hand nahm und die Lectüre der ersten Seiten begann, auf welchen der Verfasser sich äussert über die Gewissensfreiheit in den ersten christlichen Jahrhunderten, die römische Ketzergesetzgebung u. s. w. Man merkt es auf den ersten Blick, dass sich Dr. Keller mit dem canonischen Rechte und mit der kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Literatur kaum nothdürftig beschäftigt hat. Klassisch ist z. B. die Behandlungsweise, die er einem der bekanntesten und verbreitetsten Werke angedeihen lässt. In dem

»Verzeichniss der vornehmsten Quellen« findet sich nämlich wörtlich auf S. 495 folgende Angabe: »Richter, L., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts Leipzig 1867.« Diese Angabe macht den Eindruck. als ob Richter, (welcher bekanntlich 1865 starb!) das Lehrbuch im Jahre 1867 edirt habe und als ob von demselben keine weiteren Auflagen erschienen seien. Sollte Dr. Keller wirklich nicht wissen, dass Dove nach Richter's Tode die Bearbeitung übernommen, und dass im Jahre 1867 die sechste Auflage des Lehrbuchs ausgegeben wurde? Hat er nichts davon gehört, dass Dove 1877 die achte Auflage begann und dass gegenwärtig Kahl dieselbe zum Abschluss bringt?

Auf meinen Aufsatz von 1862 legt Keller den grössten Nachdruck, wobei er mich curioser Weise als „katholischen Professor" am bischöflichen Seminar zu Pelplin bezeichnet, — als ob an den Klerikal-Seminarien der katholischen Bischöfe auch nichtkatholische Docenten fungirten! In seiner Vorliebe für den kleinen Aufsatz hat Keller es sogar unterlassen, die biblischen Citate zu vergleichen, und so reproducirt er denn auf S. 3 bona fide den Druckfehler Numeri Cap. 45. statt 15. Während aber sonst bei den literarischen Ausführungen, auch bei den in Zeitschriften enthaltenen, das Jahr der Publication mitgetheilt wird, unterlässt der Verfasser bei meinem Aufsatze die Jahresangabe 1862, sei es absichtlich, sei es aus Versehen. Immerhin muss der nicht weiter orientirte Leser annehmen, dass die Abhandlung aus der letzten Zeit stamme, und dass der Autor derselben sich zu den daselbst vorgetragenen Ansichten noch heute bekenne. Meiner Schrift: »Die Beziehungen« wird in jener Partie der Kellerschen »Reformation« mit keiner Silbe gedacht; offenbar hat der Verfasser dieselbe nicht gekannt.

Indem aber Dr. Keller sich auf das ihm fernliegende kirchenrechtliche und kirchenpolitische Gebiet begab, war er verpflichtet, sich über die Literatur ausreichend zu informiren. Diese Pflicht hat derselbe nicht erfüllt, und damit zugleich mir gegenüber die Gerechtigkeit verletzt; denn er schiebt mir Behauptungen unter, welche ich längst aufgegeben habe. Es ist hier nicht der Ort, auf das Einzelne einzugehen: nur soviel sei bemerkt, dass die Schrift von 1877 in dem ersten Abschnitt (insbesondere S. 19 ff., S. 62 ff.) eine hinreichende Widerlegung des unreifen Elaborats von 1862 liefert.

Hienach bin ich genöthigt, gegen das willkürliche, dilettantische Verfahren Dr. Keller's ernstlichen Protest zu erheben, wobei mir jeder wahrheitsliebende und urtheilsfähige Mann, nehme er einen Standpunkt ein, welchen er wolle, zur Seite stehen wird.

Oliva bei Danzig, im Mai 1885.

Dr. **Wilh. Martens,**
Regens a. D.

Kirchliche Gesetzgebung.

II.

Evangelische Landeskirche des Grossherzogthums Hessen. Kirchengesetz vom 7. Februar 1876, die Geschäftsordnung für die evangelische Landessynode betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc.

In Ausführung des §. 106 Unseres Edikts vom 6. Januar 1874,[1]) die Verfassung der evangelischen Kirche des Grossherzogthums betreffend, haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung der Landessynode und nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern, die nachstehende Geschäftsordnung für die Landessynode zu erlassen.

I. Zusammentritt und Eröffnung der Synode, sowie Verpflichtung der Mitglieder.

§. 1. Die Einberufung der Synode erfolgt durch das Oberconsistorium mittelst besonderer Einladungsschreiben an die einzelnen Synodalmitglieder und wird im Regierungsblatt verkündigt. — §. 2. Wenn wenigstens zwei Dritttheile der Mitglieder sich angemeldet haben, wird die Synode durch öffentlichen Gottesdienst eingeleitet und darauf durch den Grossherzog oder den von Ihm dazu bestellten Commissär eröffnet. — §. 3. Nach der Eröffnung erfolgt sofort die Verpflichtung der Mitglieder der Synode durch den Grossherzog oder den von Ihm bestellten Commissär nach der nachstehenden Gelöbnissformel:

»Ich gelobe vor Gott, dass ich als Mitglied der Synode die innere und äussere Wohlfahrt der evangelischen Kirche des Grossherzogthums nach bestem Wissen und Gewissen wahren und darnach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu ihrer selbst Besserung an dem, der das Haupt ist, Christus.«

Diese Formel wird vorgelesen und darauf das Gelöbniss von jedem Einzelnen mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott!" mit Handschlag abgeleistet. — Nachträglich eintretende Mitglieder werden in gleicher Weise durch den Präsidenten verpflichtet. —

II. Provisorisches Präsidium und Secretariat.

§. 4. Den einstweiligen Vorsitz übernimmt nach Eröffnung der Synode das älteste Mitglied; dasselbe ist jedoch befugt, das Amt des

[1]) Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIII. S. 151. Der § 106 lautet: „Die Geschäftsordnung der Synode wird durch ein Kirchengesetz festgestellt."

Alterspräsidenten auf das ihm an Lebensalter am nächsten stehende Mitglied zu übertragen. Der Alterspräsident ernennt provisorisch bis zur Constituirung des Bureaus zwei Mitglieder zu Schriftführern. —

III. Prüfung der Legitimation der Mitglieder.

§. 5. Zunächst hat die Synode die Vollmachten der gewählten Mitglieder zu prüfen, zu welchem Behufe das Oberconsistorium derselben die gesammten Wahlverhandlungen mittheilen wird. — §. 6. Zum Zwecke der Wahlprüfung werden fünf Abtheilungen gebildet und deren Mitglieder durch das Loos bestimmt. — Jede Abtheilung erhält von dem Alterspräsidenten eine möglichst gleiche Anzahl Wahlakten zugetheilt, worunter sich jedoch diejenigen nicht befinden dürfen, welche ihre eigenen Mitglieder betreffen. — §. 7. Von jeder Abtheilung ist aus ihrer Mitte ein Vorsitzender und zur Vorbereitung für die definitive Entscheidung ein Berichterstatter zu wählen, welcher nach stattgehabter Berathung über die Gültigkeit der Wahl an die Synode Bericht mit Antrag zu erstatten hat. Diess kann mündlich oder schriftlich geschehen; ist jedoch gegen eine Wahl Einsprache erhoben worden oder findet die Abtheilung bei einer Wahl erhebliche Bedenken, so muss schriftlicher Bericht erstattet werden. — Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf diese alle ihnen nöthig oder geeignet scheinenden Aufklärungen geben. Bei der Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl können sie sich nicht betheiligen. — Bis dahin, wo eine Wahl für ungültig erklärt ist, hat das gewählte und einberufene Mitglied Sitz und Stimme in der Synode. — §. 8. Wenn die Wahl eines Einberufenen für ungültig erklärt wird, so ist dem Oberconsistorium hiervon alsbald Nachricht zu geben, welches alsdann wegen Einberufung des Stellvertreters oder Anordnung einer Neuwahl das Erforderliche verfügen wird.

IV. Präsidenten, Schriftführer.

§. 9. Nachdem die Synode Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten gefasst hat, wählt sie ihren Präsidenten. — Diese Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Majorität. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Bei alsdann etwa eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Mit der Verkündigung des Ergebnisses dieser Wahl tritt der Alterspräsident den Vorsitz an den gewählten Präsidenten ab. Unter des Letzteren Leitung erfolgt hierauf unter Beobachtung derselben Bestimmungen, wie bei der Wahl des Präsidenten, die Wahl seines Stellvertreters und hierauf in einer Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl der beiden Schriftführer. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Von dem Ergebniss der Wahlen ist dem Kirchenregiment Mittheilung zu machen.

— §. 10. Dem Präsidenten und in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter steht die gesammte Leitung der Geschäfte zu. — Er ernennt und überwacht unter Beirath des zweiten Präsidenten und der Secretäre das nöthige Kanzlei- und Dienstpersonal einschliesslich der Stenographen für die Dauer der Synode. — Er empfängt die Eingaben, bestimmt, eröffnet und schliesst die Sitzungen. — Er ertheilt den angemeldeten Rednern das Wort und hält bei den Berathungen die Ordnung nach allen Seiten hin aufrecht. — Er schliesst die Verhandlungen, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündigt das Resultat der letzteren. — An der Berathung kann er sich nur betheiligen, wenn er zuvor den Vorsitz an seinen Stellvertreter abgegeben hat, welcher ihn dann bis zum Schluss der Debatte über den speciellen Gegenstand behält. — §. 11. Die Schriftführer sind die Vorstände der Kanzlei. Sie haben die Sitzungsprotokolle zu entwerfen, die Abstimmungslisten zu führen und für die nöthigen Ausfertigungen, sowie für den Druck der Protokolle etc. zu sorgen. — Die Theilung der Geschäfte ist unter Einverständniss mit dem Präsidenten ihrem Uebereinkommen überlassen. — Bei Abwesenheit eines Schriftführers kann der Präsident die Führung des Protokolls einem anderen Synodal-Mitglied übertragen.

V. Vertreter des Kirchenregiments und Bevollmächtigte der Staatsregierung.

§. 12. Die Vertreter des Kirchenregiments und die Bevollmächtigten, welche die Staatsregierung im Interesse des Staats abordnet, werden der Synode namhaft gemacht. Denselben muss in jeder Lage der Verhandlungen, auch nach Schluss der Debatte, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort ertheilt werden. — Nimmt ein Commissär nach dem Schluss der Debatte das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.

VI. Von den Vorlagen des Kirchenregiments und den Anträgen und Interpellationen der Synodalmitglieder.

§. 13. Die Mittheilung der Vorlagen des Kirchenregiments erfolgt an den Präsidenten. — Jedes Mitglied ist berechtigt, Abänderungen dieser Vorlagen (Amendements) zu beantragen. Die beim Präsidenten zu übergebenden Abänderungsvorschläge sind so zu redigiren, wie die abzuändernde Vorlage lauten würde, wenn die Synode den Vorschlag genehmigte. — Sie können jederzeit, so lange nicht die Berathung für geschlossen erklärt ist, gestellt werden. Gehen sie erst während der Verhandlungen ein, so sind sie alsbald zur Kenntniss der Versammlung zu bringen. — Die Verhandlung über dieselben ist mit derjenigen über die abzuändernde Vorlage zu verbinden. — Jedes Mitglied hat ferner das Recht, Anträge über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Synode gehören, zu stellen. Sie sind schriftlich und mit kurzer Begründung zu übergeben. Gesetzesvorschläge können nur eingebracht werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterzeichnet sind. Von Amendements zu Anträgen der Mitglieder gilt dasselbe, wie von denjenigen zu den Vorlagen des Kirchenregiments. — §. 14. Die Vor-

lagen des Kirchenregiments, sowie die selbstständigen Anträge von Mitgliedern der Synode werden durch den Präsidenten zum Druck befördert. — §. 15. Interpellationen einzelner Mitglieder an das Kirchenregiment sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben, welcher die Synode von denselben in Kenntniss setzt und eine Abschrift davon an das Kirchenregiment gelangen lässt. Letzteres hat dann in einer der nächsten Sitzungen zu bestimmen, wann die Antwort erfolgen soll, oder zu erklären, dass eine Beantwortung nicht erfolgen könne. — An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschliessen, wenn mindestens zehn Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitglied der Synode überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen.

VII. Von den Sitzungen der Synode.

§. 16. Jede Sitzung der Synode wird mit Gebet begonnen und die letzte Sitzung mit Gebet geschlossen. — Die Verhandlungen sind für erwachsene Zuhörer öffentlich. Auf Verlangen der Commissäre des Kirchenregiments bei Eröffnung von Mittheilungen, für welche sie die Geheimhaltung für nöthig erachten, oder wenn die Versammlung solches auf Antrag von drei Mitgliedern nach Entfernung der Zuhörer beschliesst, wird die Oeffentlichkeit der Verhandlungen unterbrochen. — Die Commissäre sind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeschlossen. — Die Handhabung der Polizei in den der Synode zur Abhaltung ihrer Sitzungen überwiesenen Lokalitäten steht dem Präsidenten zu. Die Zuhörer haben sich jeder Störung zu enthalten. Es ist ihnen nicht erlaubt, Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung zu geben. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen, sowie bei Störungen überhaupt kann der Präsident nöthigenfalls die Ausweisung einzelner Störer oder die Räumung der Gallerie verfügen. Die Sitzung kann auch in letzterem Falle bis zur Erledigung der Tagesordnung fortgesetzt werden. — §. 17. Wer am Erscheinen in einer Sitzung gehindert ist, hat diess dem Präsidenten, unter Angabe des Grundes, vor derselben anzuzeigen. — Der Vorsitzende kann auf drei Tage Urlaub ertheilen, muss aber der Synode hiervon in der nächsten Sitzung Nachricht geben. Auf längere Zeit kann nur die Synode Urlaub ertheilen. — §. 18. Tag und Stunde der Sitzungen, sowie die jedesmalige Tagesordnung bestimmt der Präsident in der Regel am Schlusse jeder Sitzung. Im Falle Bedenken hierüber erhoben werden, entscheidet die Versammlung. — Die Berathung über einen Gegenstand, über welchen ein gedruckter Bericht vorliegt, darf nicht vor Ablauf von 24 Stunden, von der Vertheilung des gedruckten Berichts an gerechnet, stattfinden. Im Falle nur mündlich berichtet wird, läuft die 24stündige Frist von Erstattung des Berichtes an. Von dieser Regel kann nur durch Beschluss der Synode abgewichen werden. — Von der Tagesordnung, von welcher jedesmal rechtzeitig den Commissären Nachricht zu geben ist, kann nur auf Beschluss der Synode und nur mit Zustimmung der Commissäre abgewichen werden. — Ueber Gegen-

stände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann erst nach Erledigung der letzteren das Wort verlangt werden. — §. 19. Niemand darf das Wort ergreifen, ohne die Erlaubniss dazu von dem Präsidenten erhalten zu haben. — Die Reihenfolge der Redner bestimmt der Präsident. — Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn als am Schlusse der Berathung; der Berichterstatter erhält dagegen vor Feststellung der Fragen auf Verlangen das Schlusswort. – Anmeldungen zum Wort können vom Präsidenten erst am Tage der Berathungen angenommen werden. — §. 20. Jeder spricht von seinem Platze aus. Den Commissären und den Berichterstattern der Ausschüsse ist es gestattet, ihre Vorträge abzulesen. — Kein Mitglied, den Berichterstatter ausgenommen, welchem zu jeder Zeit das Wort zu ertheilen ist, darf über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen, ohne dass die Synode ihre Genehmigung ertheilt hat. – Will ein Mitglied eine Thatsache berichtigen, so ist ihm zu diesem Zweck, nachdem derjenige, durch welchen die Erklärung veranlasst wird, zu sprechen aufgehört hat, jederzeit vor Andern das Wort zu gestatten. — Ausserdem können sofortige Zulassung zum Wort nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen. — Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. – §. 21. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das Eine oder Andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschliessen, dass ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor vom Präsidenten auf diese Folge aufmerksam gemacht ist. — Bei andauernder Störung ist der Präsident befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schliessen. — §. 22. Niemand ausser dem Prasidenten darf einen Redner unterbrechen. — Wird von einem Mitgliede der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so bedarf er der Unterstützung von fünf Mitgliedern, wenn darüber abgestimmt werden soll. — §. 23. Der Präsident stellt die Frage in der Fassung, dass darüber mit »Ja« und »Nein« abgestimmt werden kann. Ueber die Fragestellung kann das Wort begehrt werden, die Synode beschliesst über dieselbe erforderlichen Falls. — §. 24. Die Abstimmungen erfolgen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, nöthigenfalls mit Gegenprobe, auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder der Commissäre mit Namensaufruf nach der Ordnung des Alphabets jedoch so, dass die Schriftführer, der zweite und der erste Präsident zuletzt stimmen. — §. 25. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder genügend. Sie erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. — Im Falle der Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Handelt es sich jedoch um eine Aenderung

von Verfassungsgesetzen, so wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden zur Beschlussfassung erfordert. — Gleiches gilt, wenn es sich um eine Aenderung der Gottesdienstordnung oder der kirchlichen Bücher handelt. — Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben. Es ist dabei gestattet, die Abstimmung mündlich oder schriftlich kurz zu motiviren. — Die Schriftführer bemerken das Resultat der Abstimmung und der Vorsitzende spricht am Ende den Beschluss der Synode aus. — §. 26. Bei den Gesetzesentwürfen des Kirchenregiments und Gesetzesvorschlägen von Synodalmitgliedern findet zweimalige Berathung statt. — Nach dem Schlusse der ersten Berathung stellt der Präsident unter Zuziehung der Schriftführer die gefassten Beschlüsse neben der Vorlage zusammen. — Diese den Commissären und den Mitgliedern im Druck mitzutheilende Zusammenstellung bildet die Grundlage der zweiten Berathung. — Diese erfolgt frühestens am zweiten Tage nach Mittheilung der gedachten Zusammenstellung. Eine Abkürzung dieser Frist und eine Abweichung von den Bestimmungen in Alinea 2 und 3 kann nur mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Synodalmitglieder und was Alinea 2 und 3 betrifft, unter Zustimmung der Commissäre, beschlossen werden. Abänderungsvorschläge können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlungen eingebracht werden. — Werden Besserungsanträge angenommen, so erfolgt die Schlussabstimmung erst, wenn diese in der vorher gedachten Weise zusammengestellt sind. — Bei Gesetzes-Entwürfen erfolgt die Abstimmung auch über Annahme oder Ablehnuug im Ganzen. — §. 27. Die Beschlüsse der Synode werden durch den Vorsitzenden in förmlicher Ausfertigung dem Oberconsistorium mitgetheilt.

VIII. Von den Sitzungsprotokollen.

§. 28. Die Sitzungsprotokolle werden von dem Präsidenten und den Schriftführern unterschrieben. Sie müssen enthalten die Namen der erschienenen Commissäre, des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die namentliche Bezeichnung der abwesenden Mitglieder, die Aufzeichnung etwaiger neuer Einläufe, die Verhandlungen nach den Aufzeichnungen der Stenographen, sofern die Synode nicht ausnahmsweise ein Anderes beschliesst, und die zu den Gegenständen der Berathung gefassten Beschlüsse dem Wortlaute nach mit dem Abstimmungsergebniss. — Sie werden von einem, von dem Präsidenten bekannt zu gebenden Tage an im Sitzungssaale zur Einsicht der Commissäre und Mitglieder offen gelegt und, wenn binnen 24 Stunden kein Einwand dagegen erhoben wird, als genehmigt betrachtet. — Ueber erfolgte Ausstellungen hat die Synode zu entscheiden, wenn sie sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben lassen. Wird eine Einsprache für begründet erkannt, so ist die Abänderung noch während der Sitzung vorzunehmen. — Die Minuten der stenographischen Niederschrift werden den betreffenden Rednern mitgetheilt und gelten als genehmigt, wenn sie bis zu einer, von dem Bureau zu bestimmenden Frist nicht wieder zurückgegeben worden sind. — §. 29. Ueber die

Verhandlungen geheimer Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. — Diese können, wenn die Sitzung auf Veranlassung der Commissäre eine geheime war, nicht ohne Genehmigung der Letzteren veröffentlicht werden.

IX. Von den Ausschüssen.

§. 30. Die Vorlagen des Kirchenregiments und die Anträge der Mitglieder werden zur Vorbereitung der Beschlussnahme Ausschüssen zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen, wenn nicht die Synode beschliesst, dass in die Berathung ohne Verweisung an einen Ausschuss eingetreten werden soll, in welchem Falle der Präsident einen Berichterstatter ernennt. — §. 31. Die Ausschüsse werden in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzetteln gewählt und sollen in der Regel aus fünf Mitgliedern bestehen, können jedoch verstärkt werden. Ohne Genehmigung der Synode kann Niemand die Wahl ablehnen oder später zurücktreten. Im Falle der Genehmigung ist sofort zur Ergänzungswahl zu schreiten. — §. 32. Es werden drei ständige Ausschüsse gewählt: 1) für Finanzangelegenheiten, 2) für Gegenstände der Gesetzgebung, 3) für die übrigen an die Synode gelangenden Gegenstände, insbesondere für Beschwerden und für Petitionen von Einzelnen und Corporationen und die Anträge der Synodal-Mitglieder, sofern nicht die Petitionen oder Anträge sich auf Gegenstände beziehen, für welche die beiden andern Ausschüsse bestimmt sind. — Die Synode kann ausser diesen drei ständigen Ausschüssen für einzelne Gegenstände besondere Ausschüsse wählen. — §. 33. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser ernennt den oder die Berichterstatter. — Der Präsident der Synode und die Antragsteller haben zu den Sitzungen freien Zutritt und berathende Stimme. — Jeder Ausschuss hat alle Erläuterungen, deren er zur Bearbeitung der ihm überwiesenen Gegenstände bedarf, zu sammeln und zu dem Ende mit dem Oberconsistorium oder den Commissären ins Benehmen zu treten. Ehe er einen definitiven Beschluss über eine Vorlage des Kirchenregiments fasst, sind die Commissäre unter Angabe des Gegenstandes der Berathung zu letzterer einzuladen. — Mit den Commissären treten die Ausschüsse überhaupt in allen Fällen zusammen, wo es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. — §. 34. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämmtliche Mitglieder eingeladen waren und die Mehrheit derselben sich eingefunden hat. — Jedes Mitglied ist verbunden, zu den Sitzungen zu erscheinen oder im Falle der Verhinderung sich rechtzeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen. — §. 35. In die für die Regel schriftlich zu erstattenden Vorträge an die Synode sind ausser den von dem Ausschuss gefassten Beschlüssen auch die von einzelnen Mitgliedern gestellten, jedoch in der Minderheit gebliebenen Anträge nebst ihren Motiven aufzunehmen. — Die Berichte der Ausschüsse werden, ausser wenn es sich um dringende Fälle und unerhebliche Gegenstände handelt, zum Druck gegeben und an die Mitglieder der Synode und die Commissäre vertheilt. Die Synode kann

den Vortrag eines Ausschusses zur nochmaligen Berathung an diesen zurückverweisen und ihn zu diesem Zwecke verstärken.

X. Urlaub und Mandats-Niederlegung.

§. 36. Wenn ein Mitglied ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub auf der Synode nicht erscheint oder, nachdem es erschienen, ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub aus den Sitzungen wegbleibt oder den erhaltenen Urlaub überschreitet, so wird dasselbe, wenn es auf zweimalige, von der Synode, durch ihren Präsidenten ergangene und richtig nachgewiesene Aufforderung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so angesehen, als wenn es die auf es gefallene Wahl abgelehnt, beziehungsweise seine Stelle niedergelegt habe. — Der Präsident hat von dem diess aussprechenden Beschluss der Synode das Oberconsistorium zum Zwecke der Einberufung des Stellvertreters, beziehungsweise der Anordnung einer anderweiten Wahl in Kenntniss zu setzen und von jenem Beschlusse das Mitglied zu benachrichtigen. — Hält sich das Mitglied im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so hat der Präsident die Aufforderung, sowie den später darauf ergangenen Synodalbeschluss dem Oberconsistorium mitzutheilen, welches durch Vermittlung des Ministeriums des Innern die Zustellung an den Bürgermeister des Orts, wo das abwesende Mitglied zuletzt seinen Wohnsitz hatte, zur Weiterbeförderung an dieses veranlassen wird. Diese Zustellung hat die Wirkung der Insinuation an das abwesende Mitglied. — §. 37. Wenn ein Mitglied, während die Synode versammelt ist, seine Stelle niederlegt, so hat es diess dem Präsidenten anzuzeigen, welcher hiervon dem Oberconsistorium zum Zweck der Einberufung des Stellvertreters, beziehungsweise der Anordnung einer anderweiten Wahl Nachricht zu geben hat.

XI. Von den Ausgaben der Synode.

§. 38. Ueber die Bedürfnisse der Synode wird ein Voranschlag aufgestellt, innerhalb dessen der Präsident die erwachsenen Kosten in Ausgabe decretirt.

XII. Schluss, Vertagung und Auflösung der Synode.

§. 39. Die Synode wird entweder durch den Grossherzog oder den von Ihm bestellten Commissär geschlossen. — Die Entschliessung des Kirchenregiments auf die Anträge der Synode wird in einem Synodalbescheide zusammengefasst und zur öffentlichen Kenntniss gebracht, sowie in einer Ausfertigung dem Synodalausschuss mitgetheilt. — Die Vertagung der Synode oder die etwaige Auflösung derselben erfolgt durch ein derselben mitzutheilendes und öffentlich bekannt zu machendes landesherrliches Edikt. — Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. Februar 1876.

(L. S.) Ludwig.

Kritzler.



III.

Evangelische Landeskirche des Grossherzogthums Hessen. Kirchengesetz vom 24. December 1875, die Vornahme der kirchlichen Trauung betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden, Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc.

Wir haben Uns in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875,[1] betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung, mit Zustimmung der Landessynode bewogen gefunden, nachstehendes Kirchengesetz über die Vornahme der kirchlichen Trauung zu erlassen:

§. 1.

Der kirchlichen Trauung geht in der Regel ein einmaliges kirchliches Aufgebot mit Fürbitte im öffentlichen Gottesdienst voran; jedoch kann in grösseren Gemeinden auf Beschluss des Kirchenvorstandes dasselbe durch Anschlag an der Kirchenthüre geschehen. Auf Verlangen der zu trauenden Personen kann die Verkündigung auch zweimal erfolgen.

§. 2.

Die Dekanate sind befugt, von dem Aufgebote zu dispensiren. In dringenden Fällen dürfen die Geistlichen, unter nachträglicher Anzeige ans Dekanat ohne vorhergegangene kirchliche Proklamation Trauungen vornehmen.

§. 3.

Zur Vornahme des kirchlichen Aufgebots sind die Geistlichen derjenigen Pfarreien zuständig, in welchen die zu Trauenden ihren Wohnsitz haben. Ist dieser nicht in einer und derselben Pfarrei, so hat das Aufgebot sowohl in der Pfarrei des Bräutigams, als auch in derjenigen der Braut zu geschehen.

§. 4.

Die Form des kirchlichen Aufgebots soll folgende sein:

„Es werden folgende Personen verkündigt, welche gesonnen sind, in den Stand christlicher Ehe zu treten und dazu die Fürbitte der Gemeinde begehren."

(Namen und Zahl der Verkündigung bei zweimaliger Proklamation:)

„Gott segne das Vorhaben dieser Personen und gebe ihnen seine Gnade, ihre Ehe in seinem Namen zu beginnen, nach seinem Willen zu führen und selig zu vollenden."

§. 5.

Bezüglich der Dimissorialien, welche kostenfrei zu ertheilen sind, verbleibt es bei der seitherigen Ordnung mit der Ausnahme, dass von Beibringung derselben abzusehen ist, wenn sie von ausländischen Geist-

[1]) Zeitschrift für Kirchenrecht Band XIII. S. 409.

lichen nur unter Schwierigkeiten zu erlangen sind, oder von nichtevangelischen Geistlichen ihre Ausstellung verweigert wird.

§. 6.

Die kirchliche Trauung darf der Geistliche erst dann vornehmen, wenn die bürgerlich gültige Eheschliessung erfolgt und die desfalls nöthige standesamtliche Bescheinigung beigebracht ist.

§. 7.

Zuständig für die Vornahme der kirchlichen Trauung sind, nach Wahl der eheschliessenden Theile, die Geistlichen sowohl der Pfarreien, denen der eine oder der andere Theil angehört, als auch derjenigen Pfarrei, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen Beabsichtigen zu Trauende sich in einer andern Pfarrei, als den bezeichneten, kirchlich trauen zu lassen, so bedarf es hierzu der Dispensation vom Oberconsistorium.

§. 8.

Die Trauung geschieht im Gotteshause und in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen. Dispensation von der ersteren Bestimmung hat das Oberconsistorium zu ertheilen. Vorbehaltlich der nachträglichen Anzeige an dasselbe darf der Geistliche in Nothfällen Haustrauungen ohne vorherige Dispensation vornehmen.

§. 9.

Als geschlossene Zeit für Trauungen gilt die Charwoche. Dispensation zur Vornahme der Trauungen in dieser Zeit ertheilt das betreffende Dekanat.

§. 10.

Die kirchliche Trauung wird in den seither üblichen Formen vollzogen, so jedoch, dass die Trauungsformularien in denjenigen Punkten Aenderung erfahren, welche die seitherige Zusammenfassung des bürgerlichen und kirchlichen Elementes der Eheschliessung ausdrücken, um beide zu trennen und letzteres Element allein bestehen zu lassen.

Die Traufragen, sowie die kirchliche Ehebestätigung und Ehe-einsegnung sollen folgendermassen lauten:

Geliebte in dem Herrn!

Ich wende mich nun zu Euch und fordere Euch auf, vor Gott und diesen christlichen Zeugen einander das Wort unverletzlicher Liebe und Treue zu geben.

Ich frage daher Euch (Namen): Wollet Ihr die hier gegenwärtige N. zu Eurer christlichen Ehegattin haben, sie treu und herzlich lieben, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis der Tod Euch einst scheiden wird? Ist diess Euer fester, redlicher Entschluss, so bekräftigt es vor Gott und diesen christlichen Zeugen mit einem aufrichtigen „Ja!“

Dieselbe Frage richte ich an Euch (Namen): Wollet Ihr den hier gegenwärtigen N. zum christlichen Ehegatten haben etc.“

Nach Bejahung dieser Fragen ist folgendermassen fortzufahren:

„So reichet Euch die rechte Hand.“

(Der Geistliche legt seine rechte Hand auf die Hände der zu Trauenden und spricht weiter:)

„Weil Ihr denn einander feierlich eheliche Liebe und Treue gelobt habt, so bestätige ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, hiermit Euren Bund als eine nach christlicher Ordnung geschlossene, unauflösliche Verbindung, im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heilgen Geistes..

Was Gott zusammengefügt hat, dass soll der Mensch nicht scheiden."

Für anderweite, dem im Eingang dieses Paragraphen stehenden Grundsatz entsprechende nöthige Aenderungen in den Trauungsformularien haben die Geistlichen Sorge zu tragen.

§. 11.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. December 1875.

(L. S.) Ludwig.

Kritzler.

Bemerkung. Die Dispensationen werden kostenfrei ertheilt.

IV.

Evangelische Landeskirche des Grossherzogthums Hessen. Kirchengesetz vom 17. November 1883, die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Trauung, Taufe und Confirmation betr.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung der Landessynode und nach Anhörung unseres Ministeriums des Innern und der Justiz zu verordnen und verfügen, wie folgt:

§. 1.

Die evangelischen Geistlichen sind verpflichtet, Mitgliedern der evangelischen Landeskirche, unter Beachtung der über den Pfarrverband geltenden Grundsätze, insbesondere des §. 11 der Dienstpragmatik für die Geistlichen der evangelischen Kirche des Grossherzogthums vom 11. Juli 1879, auf ihr Begehr die kirchliche Trauung, sowie den unter deren Gewalt stehenden Kindern die Taufe und die Confirmation zu gewähren, sobald die staats- und kirchengesetzlichen Vorbedingungen zur Vollziehung dieser Handlungen erfüllt sind.

§. 2.

Die kirchliche Trauung indess ist von den Geistlichen in folgenden Fällen zu versagen:

1) bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;

2) bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelische



Mann die Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.

Die kirchliche Trauung kann versagt werden, wenn nach den besonderen Umständen des Falls die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschliessung als eine Entwürdigung der begehrten kirchlichen Handlung erscheinen, insbesondere zum öffentlichen Aergerniss gereichen müsste.

Die Entscheidung hierüber steht nach Anhörung des Kirchenvorstandes der obersten Kirchenbehörde zu.

§. 3.

Mitglieder der evangelischen Landeskirche, welche in den Stand der Ehe treten, haben, insofern nicht §. 2 dieses Gesetzes Anwendung findet, die Verpflichtung, sich nach der bürgerlichen Eheschliessung sobald als möglich kirchlich trauen zu lassen. Ebenso ist die Taufe der Kinder von Denen, unter deren Gewalt dieselben stehen, baldthunlichst nachzusuchen und die Confirmation der Kinder zur bestimmten Zeit zu veranlassen.

§. 4.

Gegen Kirchenglieder, welche die Erfüllung dieser Pflichten versäumen, ist das in den folgenden Paragraphen des gegenwärtigen Gesetzes festgestellte Verfahren einzuhalten.

§. 5.

Zunächst hat seelsorgerische Behandlung der Säumigen durch den competenten Geistlichen stattzufinden, welcher auch einen oder mehrere der Kirchenvorstandsmitglieder zu freundlich ernster Einwirkung auf dieselben heranziehen kann, gemäss des §. 47 Pos. 2 des Allerhöchsten Edicts vom 6. Januar 1874 [1]), betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Grossherzogthums.

Etwaige äussere Hindernisse, welche die Erfüllung jener Pflichten erschweren können, sind thunlichst zu beseitigen.

§. 6.

Diejenigen, welche ungeachtet der in §. 5 bezeichneten seelsorgerischen und freundlichen Einwirkung, die Erfüllung der genannten Pflichten verweigern oder ohne triftige Gründe (über deren Vorhandensein der Kirchenvorstand entscheidet) beharrlich hinausschieben, sind durch den Kirchenvorstand zur Nachholung des Versäumten binnen einer vorzubestimmenden Frist, unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung, schriftlich aufzufordern. — Der desfallsige Beschluss muss in einer vorschriftsmässig anberaumten und abgehaltenen Sitzung gefasst und protokollirt werden.

§. 7.

Diese vom Kirchenvorstand zu bestimmende Frist soll

1) bei unterlassener kirchlicher Trauung vier Wochen,
2) bei unterlassener Taufe ebenfalls vier Wochen,
3) bei Confirmationsverweigerung, beziehungsweise Weigerung, ein

[1]) Siehe Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIII. S. 142.

Kind zur Confirmandenstunde zu senden, zwei Wochen betragen.

In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand bezeichnete Fristen entsprechend erstrecken.

Während der festgesetzten Fristen, wie überhaupt während des ganzen in diesem Gesetze bestimmten Verfahrens ist die seelsorgerische Behandlung Seitens des Geistlichen fortzusetzen.

§. 8.

Zeigt es sich nach Ablauf der festgesetzten Fristen, dass die in §. 6 genannte schriftliche Aufforderung vergeblich war, so hat der Geistliche die Angelegenheit dem Kirchenvorstand in einer ordnungsmässigen Sitzung zur weiteren Behandlung zu unterbreiten.

§ 9.

Dem Kirchenvorstand kommt alsdann zu, durch Majoritätsbeschluss den die kirchliche Trauung nicht begehrenden Ehemann, beziehungsweise den Vater, welcher die Taufe oder Confirmation seines Kindes (resp. Vorbereitung zur Confirmation) verweigert, der Wählbarkeit zu kirchlichen Gemeindeämtern und des Stimmrechts bei kirchlichen Wahlen verlustig zu erklären.

Kirchengliedern, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern, kann das Recht der Pathenschaft aberkannt werden.

Die gleiche Aberkennung kann auch über Diejenigen ausgesprochen werden, welche bei Eingehung einer gemischten Ehe die Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt haben.

§. 10.

Ueber den Beschluss der Anwendung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Massregeln ist ein ordnungsmässiges, von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll bei den Pfarracten niederzulegen.

Ist das kirchliche Wahlrecht rechtskräftig aberkannt worden, so folgt der Strich des Namens des Betreffenden in der Wählerliste.

§. 11.

Wenn der Kirchenvorstand die in §. 9 erwähnte Entziehung von Rechten ausgesprochen hat, so ist dieser Beschluss unter Angabe der Gründe, nebst Belehrung hinsichtlich des zulässigen Recurses (§§. 13 und 14) den Betheiligten schriftlich mitzutheilen und der Tag der Zustellung zu den Acten zu notiren.

Der Gemeindevertretung ist in der nächsten Sitzung gleichfalls von dem Beschluss des Kirchenvorstandes unter Angabe der Gründe und, falls Recurs ergriffen war, von dem Beschluss der Recursinstanz Nachricht zu geben.

§. 12.

Gegen die auf Grund der §§. 2 und 9 gefassten Beschlüsse des Kirchenvorstandes steht den Betroffenen auf jeder Stufe des Verfahrens Recurs an den Decanatsausschuss und in letzter Instanz an das Oberconsistorium zu.

Ebenso steht im kirchlichen Interesse auf Grund des §. 47, letzter Absatz, der Kirchenverfassung dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes auf Grund des §. 84, letzter Absatz, der Kirchenverfassung dem Vorsitzenden des Decanatsausschusses gegen die Beschlüsse des letzteren Recurs an das Oberconsistorium zu.

§. 13.

Der Recurs an den Decanatsausschuss hat bei dem Decanat entweder mündlich zu Protokoll, oder schriftlich binnen vier Wochen nach erhaltener Mittheilung vom Kirchenvorstand (§. 11), der Recurs an das Oberconsistorium aber binnen vier Wochen nach der dem Betroffenen schriftlich bekannt zu gebenden Entscheidung des Decanatsausschusses schriftlich zu erfolgen, jedesmal bei Vermeidung des Ausschlusses.

§. 14.

Erfüllen die von Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes Getroffenen die entsprechende kirchliche Pflicht, so sind ihnen die aberkannten Rechte vom Kirchenvorstand alsbald wieder zuzuerkennen, wovon sie schriftlich, sowie auch die Gemeindevertretung in deren nächster Sitzung mündlich zu benachrichtigen sind. In den Acten ist das Erforderliche protokollarisch zu wahren.

§. 15.

Ist die nachträgliche Erfüllung der verletzten Pflicht nicht möglich, so sollen, auf Antrag der von den Bestimmungen dieses Gesetzes Betroffenen und auf Grund nachhaltiger Beweise kirchlichen Wohlverhaltens, denselben die entzogenen kirchlichen Rechte vom Kirchenvorstande wieder verliehen werden.

Ist die Aberkennung von Rechten auf dem Recursweg durch den Decanatsausschuss oder das Oberconsistorium geschehen, so kann sie nur durch den Decanatsausschuss, beziehungsweise das Oberconsistorium auf Antrag des Kirchenvorstandes rückgängig gemacht werden.

§. 16.

Die Unterlassung der kirchlichen Trauung Seitens der Eltern ist kein Grund, den Kindern die Taufe zu versagen.

§. 17.

Nachträgliche Entziehung kirchlicher Rechte, wenn die Erfüllung der oben bezeichneten kirchlichen Pflichten nicht mehr statthaben kann, ist unzulässig.

Dieses Gesetz tritt mit dem Erscheinen desselben im „Kirchlichen Verordnungsblatt" in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. November 1883.

Ludwig.

Dr. Goldmann.

V.

Evangelische Landeskirche des Grossherzogthums Hessen. Kirchengesetz vom 26. November 1883, die Disciplinarverhältnisse der Geistlichen der evangelischen Kirche des Grossherzogthums betr.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir verordnen hiermit in Ausführung der §§. 118 und 119 der Kirchenverfassung vom 6. Januar 1874[1]) zur gesetzlichen Ordnung der Disciplinarverhältnisse der evangelischen Geistlichen mit Zustimmung der evangelischen Landessynode und nach Anhörung unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, wie folgt:

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf alle definitiv angestellte Geistliche, sowie auf die ordinirten Pfarramts-Candidaten und die in Ruhestand versetzten Geistlichen nach Massgabe des §. 41 Pos. 2 und §. 42 der Dienstpragmatik für die evangelischen Geistlichen des Grossherzogthums.

ABSCHNITT II.

Dienstvergehen und Strafe der Dienstvergehen.

§. 2.

Ein Geistlicher im Sinne des §. 1, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein geistliches Amt auferlegt,
2. durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, als unwürdig zeigt,

hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

§. 3.

Die Disciplinarstrafen bestehen in

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte.

§. 4.

Ordnungsstrafen finden statt bei Dienstungehörigkeiten und leichteren Verfehlungen in oder ausser dem Amte, welche nicht die Entfernung aus dem Amte bedingen.

---

[1]) Siehe Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIII. S. 153.: „§ 118. Die Disciplin über die Amtsführung und den Lebenswandel des Pfarrers übt der Decan und Decanatsausschuss, das Oberconsistorium und beziehungsweise (§. 119) das kirchliche Disciplinargericht, jede Stelle nach Massgabe ihrer Zuständigkeit, welche durch ein kirchliches Disciplinargesetz geregelt wird.“ „§ 119. Ueber Anklagen wegen Verletzung des Ordinationsgelöbnisses entscheidet das kirchliche Disciplinargericht.“

Die Ordnungsstrafen bestehen in:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafen bis zu dem Betrage von 90 Mark oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen des zu bestrafenden Geistlichen höher ist, bis zum Betrage des letzteren. (Art. 6 des Gesetzes vom 23. April 1875 über Ausübung der geistlichen Amtsgewalt.)

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 5.

Die Entfernung aus dem Amte findet statt in Disciplinarfällen, in welchen ein Geistlicher

1. durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte, oder durch fortgesetzte Dienstpflichtverletzungen sich des für eine fernere segensreiche Amtswirksamkeit erforderlichen Ansehens und Vertrauens unwürdig gezeigt, oder
2. den von Uns oder den von ihm vorgesetzten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen beharrlich den Gehorsam verweigert, oder
3. die in dem Ordinationsgelöbniss enthaltene Verpflichtung auf eine, die segensreiche Führung des geistlichen Amtes unmöglich machende Weise verletzt hat.

Die Entfernung aus dem Amte kann erkannt werden als:

1. disciplinarische Versetzung wider Willen nach §. 31 der Dienstpragmatik ohne Schmälerung des bisherigen Gehalts.

Ueberzugskosten werden hierbei nicht vergütet.

Die disciplinarische Versetzung kann mit Geldstrafe nach Massgabe des §. 4 verbunden werden.

Die Entscheidung der Disciplinarbehörde hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, dass eine disciplinarische Versetzung zulässig sei, wonach sodann von dem Oberconsistorium, unter Vorlage des ergangenen Erkenntnisses, geeignete Anträge wegen Ausführung der Versetzung an Uns zu stellen sind.

2. unfreiwillige disciplinarische Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der gesetzlichen Pension.

3. Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Amtes, sowie der durch die bestandene Schlussprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen, auch der Anstellungsfähigkeit im kirchlichen Dienst zur Folge (§. 37 der Dienstpragmatik).

Mit dem Verlust des Amtes durch Dienstentlassung ist der Verlust des Gehaltes (§. 40 der Dienstpragmatik) und ebenso der Verlust des Titels von Rechtswegen verbunden.

Wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, oder die Bedürftigkeit des entlassenen Geistlichen und seiner Familie dies erforderlich erscheinen lassen, kann die Disciplinarbehörde in ihrem auf Dienstentlassung lautenden Erkenntniss zugleich bestimmen, dass dem Angeschuldigten ein widerruflicher Sustentationsgehalt

zu belassen sei, welcher Sustentationsgehalt aus dem evangelischen Centralkirchenfond geleistet wird und den Betrag von 40 Prozent des bisherigen classificationsmässigen Gehalts nicht übersteigen darf.

Die Aberkennung dieses widerruflich bewilligten Sustentationsgehalts erfolgt durch das Disciplinargericht.

Bei ordinirten Pfarramts-Candidaten tritt an die Stelle der Dienstentlassung der Strich aus der officiellen Candidatenliste mit dem Verluste der Anstellungsfähigkeit im Kirchendienst.

§. 6.

Hat ein in Ruhestand getretener Geistlicher sich während seines activen Amtsverhältnisses eines Dienstvergehens des §. 5, Absatz 1 No. 1 und 2, schuldig gemacht, so ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts zu erkennen, unbeschadet der in §. 5 gewährten Befugniss wegen Belassung eine widerruflichen Sustentationsgehalts.

Im Uebrigen kommen bei pensionirten Geistlichen die Bestimmungen des §. 41 Pos. 2 und §. 42 der Dienstpragmatik in Anwendung.

§. 7.

Welche der in den §§. 4 und 5 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der grösseren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeschuldigten zu bemessen.

§. 8.

Ist gegen einen Geistlichen wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Anklage erhoben, so ist während der Dauer des gerichtlichen Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das Disciplinarverfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

§. 9.

Ist im gerichtlichen Verfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in demselben zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarstrafverfahren nur insofern statt, als diese Thatsachen an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung eine Disciplinarbestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat (§§. 38 und 39 der Dienstpragmatik), so bleibt dem Oberconsistorium die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ausserdem ein Disciplinarstrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

ABSCHNITT III.

Verhängung von Ordnungsstrafen.

§. 10.

Ordnungsstrafen finden statt bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam und Unfleiss, ungebührlicher Verzögerung obliegender dienstlicher Handlungen, Verletzung des Dienstgeheimnisses, sowie bei andern ähnlichen Dienstwidrigkeiten geringern Grades, auch bei tadelswerthem

ausseramtlichen Verhalten, welches mit den besonderen Standespflichten eines Geistlichen unvereinbarlich und geeignet ist, die Achtung und das Vertrauen, die sein Beruf erfordert, zu beeinträchtigen.

§. 11.

Zur Beaufsichtigung über Amtsführung, Berufsthätigkeit und Wandel der evangelischen Geistlichen sind nach der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Januar 1874 berufen:

1. die Dekane (Kirchenverfassung §. 127 Pos. 3),
2. die Superintendenten (Kirchenverfassung §. 132 Pos. 2),
3. die Dekanatssynode (Kirchenverfassung §. 70 Pos. 2),
4. der Dekanatsausschuss (Kirchenverfassung §. 84 Pos. 3).

Als Disciplinarbehörde ist für sämmtliche evangelische Geistliche im Sinne dieses Gesetzes das Oberconsistorium bestellt, abgesehen von den vor den kirchlichen Disciplinargerichtshof gehörigen Fällen.

Ordnungsstrafen gegen evangelische Geistliche können von den obern Behörden nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgesprochen werden:

1. von den Dekanen bei geschäftlichen Unregelmässigkeiten der evangelischen Geistlichen des Dekanatsbezirks Geldstrafen bis zu 3 Reichsmark (Kirchenverfassung §. 127 Pos. 3), vorbehaltlich der Beschwerde an das Oberconsistorium,
2. von den Dekanatsausschüssen bei Säumigkeit in Erledigung zugegangener Auflagen Geldstrafen bis zu 20 Reichsmark (Kirchenverfassung §. 84 Pos. 11), vorbehaltlich des nach Schlusssatz des §. 84 der Kirchenverfassung hiergegen zulässigen Rekurses an das Oberconsistorium,
3. von den Superintendenten innerhalb der Grenzen der ihnen nach §. 132 der Kirchenverfassung zugewiesenen besondern Amtsobliegenheiten und gegen Geistliche im Superintendenturbezirk bei Säumigkeit in Erledigung zugegangener Auflagen Geldstrafen bis zu 20 Reichsmark, vorbehältlich der Beschwerde an das Oberconsistorium.

Das Oberconsistorium ist, ausser in den Fällen versäumter Erledigung dienstlicher Auflagen durch die evangelischen Geistlichen, als Disciplinarbehörde befugt:

zur Ertheilung disciplinarischer Verwarnungen und von Verweisen, welche Ordnungsstrafen durch Ladung des Schuldigen vor das Oberconsistorium oder eine Commission desselben noch besonders verschärft werden können, sodann: zur Disciplinirung mit Geldstrafen nach Massgabe der Bestimmungen in §. 4 Pos. 3 dieses Gesetzes über den zulässigen Betrag.

§. 12.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Geistlichen Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verfehlung schriftlich oder mündlich zu verantworten.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Oberconsistorium

hat unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung, oder zu Protokoll zu erfolgen.

Von jeder Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Reichsmark lautet, ist dem Ministerium des Innern und der Justiz gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, nach Art. 8 des Gesetzes vom 23. April 1875 über die Ausübung der geistlichen Amtsgewalt,[2]) Anzeige unter Angabe der Entscheidungsgründe zu machen.

Eine Geldstrafe, welche nur für den Fall der Nichterledigung einer speciellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht ist, kann nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres ausgesprochen werden.

ABSCHNITT IV.
Entfernung aus dem Amte.

§. 13.

Ueber die Entfernung eines Geistlichen aus dem Amte (§. 5) und über den Verlust des Titels und Ruhegehalts eines in den Ruhestand getretenen Geistlichen (§. 6) erkennt der kirchliche Disciplinarhof.

§. 14.

Derselbe besteht:

1. aus drei activen, dem Oberconsistorium nicht angehörigen Geistlichen (zu welchen hier auch die theologischen Professoren der Landesuniversität und des Predigerseminars zu rechnen sind);
2. aus drei activen Juristen (Richtern, Professoren der Rechte, Rechts- oder Staatsanwälten), welche die Qualifikation zur Kirchenvorstandschaft besitzen;
3. aus drei Mitgliedern der Landessynode.

§. 15.

Die unter 1 und 2 des §. 14 genannten geistlichen und juristischen Mitglieder des Disciplinarhofs werden auf Vorschlag des Oberconsistoriums von dem Grossherzog ernannt, treten jedoch aus dieser Stellung, wenn sie eine der im §. 14, 1. 2. bezeichneten Eigenschaften verlieren.

Die unter 3 des §. 14 bezeichneten Mitglieder werden von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt. Dieselben scheiden aus, sobald sie die Mitgliedschaft der Synode verlieren, bleiben aber — ihre fortdauernde Wählbarkeit zur Landessynode vorausgesetzt — nach dem Schluss der Synode solange in Funktion, bis die nächste ordentliche Synode die Neuwahl der Mitglieder des Disciplinarhofs vorgenommen hat.

§. 16.

Für jedes Mitglied des Disciplinarhofs ist gleichzeitig ein Stellvertreter in der in den §§. 14 und 15 vorgesehenen Weise zu bestellen und in Fällen der Verhinderung an des Verhinderten Stelle einzuberufen.

Für die Wahl der Synodalmitglieder sind die in §. 9 der Geschäftsordnung für die evangelische Landessynode hinsichtlich der Schriftführer gegebenen Vorschriften[3]) massgebend.

---

[2]) Siehe Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIII. S. 215.

[3]) Siehe oben S. 337.

§. 17.

Der Grossherzog ernennt den Präsidenten des Disciplinarhofs und dessen Stellvertreter aus dessen rechtsgelehrten Mitgliedern.

§. 18.

Die Mitglieder des Disciplinarhofs werden, soweit sie nicht bereits den Richtereid geleistet haben, auf den sie dann nur zu verweisen sind, bei ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden nach der in §. 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Formel eidlich verpflichtet.

Der Vorsitzende ist, sofern er nicht bereits den Richtereid geleistet hat, vor der ersten Sitzung durch den Präsidenten des Oberconsistoriums in Pflichten zu nehmen.

§. 19.

In Betreff der Behinderung oder Ablehnung von Mitgliedern dieses Disciplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprocessordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung hierüber ertheilt endgültig der Disciplinarhof ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

§. 20.

Der Disciplinarhof ist, sofern alle Mitglieder ordnungsmässig einberufen und geladen sind, bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig, worunter doch jedenfalls zwei Geistliche und zwei Rechtsverständige sein müssen.

§. 21.

Der Entfernung aus dem Amte (§. 5), sowie der Erkennung auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts im Falle des §. 6 muss ein förmliches Disciplinarstrafverfahren vorausgehen.

§. 22.

Das Disciplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Hauptverhandlung vor dem erkennenden Disciplinarhof.

§. 23.

Die Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens wird von dem Oberconsistorium verfügt. Es ernennt auf die Vorlage der von der vorgesetzten Behörde (Dekanat, Superintendentur) über die Anschuldigung eines Dienstvergehens vorläufig gepflogenen Ermittelungen den die Untersuchung führenden Beamten, sowie denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Disciplinarstrafverfahrens die Interessen der Anklage wahrzunehmen hat.

§. 24.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf der Angeschuldigte nicht beiwohnen. Eine Ausnahme findet statt bei der Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

§. 25.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Auch kann ein Mitglied des Dekanatsausschusses als Protokollführer dienen.

Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. Das Protokoll ist von dem Untersuchungsbeamten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§. 26.

Erachtet der Untersuchungsbeamte den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so theilt er die Acten dem Beamten mit, welcher die Interessen der Anklage wahrzunehmen hat. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er solche bei dem Voruntersuchungsbeamten zu beantragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit beider entscheidet das Oberconsistorium.

§. 27.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen und ihm freizustellen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von mindestens vierzehn Tagen eine Denkschrift wegen Abwendung der Verweisung vor den Disciplinargerichtshof einzureichen. Nach Ablauf der Frist sind die Acten mit der etwa eingelaufenen Denkschrift dem als Ankläger fungirenden Beamten zur Einsicht vorzulegen, worauf dieser die Acten mit seinem Antrage dem Oberconsistorium zu unterbreiten hat.

§. 28.

Das Oberconsistorium kann mit Rücksicht auf das Ergebniss der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

§. 29.

In diesem Falle (§. 28) ist die Wiederaufnahme des Disciplinarstrafverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweise zulässig.

§. 30.

Beschliesst das Oberconsistorium die Verweisung der Sache vor den Disciplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer, von dem als Ankläger fungirenden Beamten anzufertigenden Anklageschrift, unter abschriftlicher Mittheilung des Verweisungsbeschlusses und der Anklageschrift, in eine von dem Präsidenten des Disciplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung geladen.

§. 31.

Der Angeklagte kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidiger bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsacten zu gestatten.

§. 32.

Die Hauptverhandlung vor dem Disciplinarhof ist nicht öffentlich. Jedoch haben die Mitglieder des Oberconsistoriums, des Ministeriums und im Amte stehende Theologen Zutritt, unbeschadet des Rechts des Vorsitzenden, auch andere Personen zuzulassen.

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des §. 318 der Strafprocessordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Der Angeklagte, auch wenn er abwesend ist, kann sich durch seinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger (§. 31) vertreten lassen. Der Vorsitzende des Disciplinarhofs kann indessen das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, dass bei seinem Ausbleiben auf Beschluss des Disciplinarhofs ein Vertreter nicht würde zugelassen werden.

§. 33.

Bei der mündlichen Verhandlung wird von dem, durch den Präsidenten des Disciplinarhofs aus dessen Mitte ernannten Berichterstatter der Verweisungsbeschluss verlesen und sodann in Abwesenheit der Zeugen der erschienene Angeklagte von dem Präsidenten vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschliesst der Disciplinarhof, dass eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls, sowie wenn der Angeklagte nicht erschienen ist, gibt der Berichterstatter eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklagepunkte bezieht.

Hierauf folgt Vernehmung der etwa geladenen und erschienenen Zeugen und Sachverständigen.

Zum Schlusse wird der als Ankläger fungirende Beamte mit seinem Vor- und Antrage und der Angeklagte und dessen Rechtsbeistand mit der Vertheidigung gehört. Dem Angeklagten steht das letzte Wort zu.

§. 34.

Die Beiladung von Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung muss auf Antrag des als Ankläger fungirenden Beamten oder des Angeklagten erfolgen.

§. 35.

Die Aussage eines ausserhalb der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der mündlichen Verhandlung erfolgt, ist, sofern dies der als Ankläger fungirende Beamte oder der Angeklagte beantragt, oder der Disciplinarhof für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§. 36.

Wenn der Disciplinarhof im Laufe der mündlichen Verhandlung die weitere Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, sei es vor dem Disciplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die

Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erlässt er die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen bekannt zu machenden Tag.

§. 37.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Sekretär des Oberconsistoriums als Protokollführer unterzeichnet.

§. 38.

Die Entscheidung ist in Abwesenheit des Angeklagten unmittelbar nach der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder spätestens innerhalb der folgenden vierzehn Tage zu berathen und festzustellen.

§. 39.

Bei der Entscheidung hat der Disciplinarhof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anklage für begründet zu erachten ist.

§. 40.

Zur Verurtheilung des Angeschuldigten ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Zu einer Verurtheilung wegen Bruchs des Ordinationsgelöbnisses (Irrlehre) ist jedoch die Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§. 41.

Wird die Anklage für nicht begründet erachtet, so spricht der Disciplinarhof den Angeklagten frei. Ist die Anklage begründet, so kann auch auf Ordnungsstrafe erkannt werden.

§. 42.

Die Kosten eines stattgehabten förmlichen Disciplinarverfahrens, welche aus dem evangelischen Centralkirchenfond vorlagsweise zu bestreiten sind, ist der Angeklagte, insoweit er verurtheilt wird, nach dem Ermessen des Disciplinarhofs ganz oder theilweise zu erstatten schuldig. Der Disciplinarhof entscheidet hierüber in seinem Urtheil.

§. 43.

Eine schriftliche Ausfertigungder Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muss, wird dem Angeklagten ertheilt und durch das Decanat, in welchem derselbe seinen Amtssitz hat, zugestellt.

§. 44.

In allen Fällen der Entfernung aus dem Amte, sowie bei Entscheidungen, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark lauten, sind die Vorschriften der Art. 8 und 10 des Gesetzes vom 23. April 1875, betreffend den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt, zu erfüllen.

§. 45.

Gegen die Entscheidungen des Disciplinarhofs finden keine Rechtsmittel statt.

§. 46.

Der Vollzug des Erkenntnisses kommt dem Oberconsistorium unter Beobachtung der in § 32 der Dienstpragmatik vom 11. Juli 1879 vorgesehenen Vorschriften zu.

§. 47.

Eine Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des §. 399 der Strafprocessordnung von dem Verurtheilten, in den Fällen des §. 402 daselbst von dem Oberconsistorium, beziehungsweise in dessen Auftrag von dem als Ankläger fungirenden Beamten, beantragt werden.

§. 48.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen. Derselbe muss den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben. Ueber die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Disciplinarhof ohne mündliche Verhandlung.

§. 49.

Wird der Antrag für zulässig erachtet, so veranlasst der Disciplinarhof die Aufnahme der angebotenen Beweise durch einen beauftragten Beamten. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme sind der Antragsteller und dessen Gegner unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§. 50.

Der Antrag wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen des Disciplinarhofs durch die erhobenen Beweise keine genügende Bestätigung gefunden haben. Andernfalls verordnet der Disciplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

§. 51.

Die Einstellung des Disciplinarverfahrens muss in jeder Lage desselben erfolgen, sobald der Angeschuldigte, unter gleichzeitiger Uebernahme der erwachsenen Kosten des Verfahrens, sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Dienststelle, um seine Entlassung aus dem Amte, unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch, nachsucht, oder im Falle des §. 6 auf Titel und Ruhegehalt verzichtet, oder im Falle des letzten Absatzes des §. 5 den Strich aus der officiellen Candidatenliste beantragt.

ABSCHNITT V.

Vorläufige Enthebung vom Amt.

§. 52.

Liegt gegen einen Geistlichen der Verdacht eines Dienstvergehens vor, so kann das Oberconsistorium, insbesondere wenn dies im kirchlichen Interesse für geboten erachtet wird, die vorläufige Enthebung des beschuldigten Geistlichen vom Amte verfügen.

Wird gegen einen Geistlichen das gerichtliche Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet, so kann das Obercon-

sistorium gleichfalls aus Gründen des allgemeinen kirchlichen Interesses die vorläufige Enthebung vom Amte anordnen.

Wird gegen einen Geistlichen im gerichtlichen Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt, oder eine Freiheitsstrafe vollzogen, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Amtsenthebung von Rechtswegen ein.

§. 53.

Durch die vorläufige Enthebung vom Amte wird das Recht auf den Genuss des Gehaltes nicht berührt. Dagegen ist der betreffende Geistliche zum Ersatz der Kosten einer angeordneten einstweiligen Verwaltung des Dienstes verpflichtet, wenn im Disciplinarverfahren auf Entfernung vom Amte erkannt, oder wenn im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung erfolgt ist, oder wenn die vorläufige Amtsentsetzung in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt.

§. 54.

Die Bestimmungen über Ausübung der Disciplinargewalt über evangelische Geistliche in den desfallsigen früheren Verordnungen, sowie im zweiten Absatz des §. 131 Pos. 15 der Kirchenverfassung von 1874[4]) sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. November 1883.

Ludwig.

Dr. Goldmann.

Die oben unter No. IV und V mitgetheilten Kirchengesetze vom 17. November 1883, betreffend die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Trauung, Taufe und Confirmation, und vom 26. November 1883, betreffend die Disciplinarverhältnisse der Geistlichen der evangelischen Kirche des Grosherzogthums sind auf der zweiten ordentlichen Landessynode der evangelischen Landeskirche des Grossherzogthums Hessen berathen und beschlossen worden. Zur Erläuterung nehmen wir daher hier folgende Mittheilung auf, welche uns von einem Mitgliede des Gesetzgebungsausschusses dieser Landessynode eingesandt wurde:

VI.

Die neueste evangelisch-kirchliche Gesetzgebung im Grossherzogthum Hessen.

Von Rechtsanwalt Wilhelm Curtmann,
Abgeordneten zur evangelischen Landessynode, Mitglied des Gesetzgebungsausschusses.

Die zweite ordentliche Landessynode in Hessen war vom 9. — 16. October 1883 versammelt, um insbesondere drei Vorlagen der Kirchenregierung zu berathen: ein Gesetz, betreffend den Schutz der kirchlichen Ordnung, ein solches betreffend die Disciplinarverhältnisse der evangelischen Geistlichen und einen Entwurf einer im ganzen

[4]) Siehe Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIII. S. 156.

Lande obligatorisch einzuführenden biblischen Geschichte. Ueber letzteren Punkt eingehend zu berichten wird einer sachverständigeren Feder vorbehalten und hier nur kurz bemerkt, dass der Entwurf die Billigung der Synode fand, vorbehaltlich der Schlussrevision durch das Oberconsistorium, und dass er darnach im Einverständniss mit der Staatsregierung in allen Volksschulen obligatorisch eingeführt wird.

Dagegen erlaube ich mir über:

I. Das Gesetz zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung bezüglich Trauung, Taufe und Confirmation

Nachstehendes zu berichten:

Zunächst den Anlass dazu betreffend, so war dieser in der veränderten Staatsgesetzgebung zu suchen. Bis zum Eintreten des Reichs-Civilstandsgesetzes d. h. bis zum 1. Januar 1876 besorgte der Staat jenen Schutz, indem er der Kirche den weltlichen Arm lieh, um die kirchliche Trauung, Taufe und Confirmation zu erzwingen. So bequem das für die Kirche sein mochte, so war doch ein solcher Zustand schon an sich einer freien, selbstständigen Kirche unwürdig und brachte ausserdem den Nachtheil, dass er die Kirche in steter Abhängigkeit vom Staat erhielt, um ganz davon abzusehen, dass dergleichen gewaltsam erzwungene kirchliche Handlungen jedes moralischen Werthes entbehren. Am allerwenigsten aber vertrug sich eine solche Verquickung mit staatlicher Action mit der durch die Kirchenverfassung vom 6. Januar 1874 wenigstens theilweise durchgeführten Trennung der Kirche vom Staate. War das aber einerseits nicht nur wünschenswerth, sondern gleichzeitig auch für den, der nicht einverstanden war, eine unabänderliche Thatsache, so war doch anderer Seits mit dem Ausfall der staatlichen Hülfe eine Lücke in dem kirchlichen Rechtsleben eingetreten, indem jeder äussere Zwang zur Einhaltung wesentlicher kirchlicher Vorschriften weggefallen war. Die Kirche war damit auf sich selbst gestellt, sie musste sich selbst helfen. Aber wie? Sollte diese Selbsthülfe einfach darin bestehen, die Sache nunmehr gehen zu lassen, wie es die Verhältnisse mit sich brachten, oder sollte sie energische Maassregeln ergreifen, um der Missachtung ihrer Ordnungen zu steuern? Es gibt eine ganze Partei, die das Erstere anräth, eine andere, die gegen dergleichen Verfehlungen die Wiederaufrichtung der Kirchenzucht empfiehlt. Beides ist unseres Erachtens vom Uebel. Denn einer Seits lässt sich nicht einsehen, warum die evangelische Kirche ruhig zusehen soll, dass Leute, die die Rechte der Mitglieder beanspruchen resp. besitzen, gleichwohl aber die äusserste Missachtung ihrer Satzungen bethätigen, im Genusse jener Rechte belassen werden, um dieselben voraussichtlich zum Nachtheil der Kirche auszuüben. Anderer Seits ist es aber nicht blos ungerecht sondern geradezu thöricht bei dieser Gelegenheit rigorose Massregeln vergangener Zeiten aus dem Staub der Jahrhunderte zum angeblichen Schutz der Kirche aus-

graben zu wollen, da solche dieselbe noch mehr schädigen würden, als das laissez-faire der Indolenten.

In richtiger Einsicht hat desshalb die hessische Kirchenregierung der Landessynode einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der lediglich den Schutz der kirchlichen Ordnung bezweckte. Ich halte es um so mehr für angezeigt denselben an dieser Stelle in extenso mitzutheilen, als er aus den Berathungen der Synode trotz schwerer Angriffe fast unverändert hervorgegangen ist, und als sich deshalb alle nun folgenden Bemerkungen um so einfacher daran anreihen lassen.

Beilage Nr. 10 zum 5. Protokoll.

Entwurf eines Kirchen-Gesetzes, betreffend die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Trauung, Taufe und Confirmation.

Ludwig IV., von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Auf Grund des §. 47, pos. 2 des Edicts vom 6. Januar 1874, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Grossherzogthums, haben Wir uns bewogen gefunden, mit Zustimmung der Landessynode und nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz zu verordnen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die evangelischen Geistlichen sind verpflichtet, Mitgliedern der evangelischen Landeskirche, unter Beachtung der über den Pfarrverband geltenden Grundsätze, insbesondere des §. 11 der Dienstpragmatik für die Geistlichen der evangelischen Kirche des Grossherzogthums vom 11. Juli 1879, auf ihr Begehr die kirchliche Trauung, sowie den unter deren Gewalt stehenden Kindern die Taufe und die Confirmation zu gewähren, sobald die staats- und kirchengesetzlichen Vorbedingungen zur Vollziehung dieser Handlungen erfüllt sind.

§. 2.

Die kirchliche Trauung indess ist von den Geistlichen in folgenden Fällen zu versagen:

1. bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;
2. bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Mann die Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft vertragsmässig zugesagt hat.

Die kirchliche Trauung kann nach Beschluss des Kirchenvorstandes versagt werden, wenn nach den besonderen Umständen des Falls die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschliessung als eine Entwürdigung der begehrten kirchlichen Handlung erscheinen müsste, insbesondere zum öffentlichen Aergerniss gereichen würde.

Die Entscheidung des Kirchenvorstandes kann von dem Geistlichen, welcher Anstand nimmt, die Trauung vorzunehmen, oder von einem anderen Kirchenvorstands-Mitglied, welches die Versagung der Trauung beantragen zu sollen glaubt, veranlasst werden; sie muss in ordnungsmässig anzuberaumender Sitzung gefasst werden.

Ueber die Mittheilung des Beschlusses an den Betheiligten und über den demselben zustehenden Recurs gelten die Bestimmungen der §§. 11, 13 und 14 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 3.

Mitglieder der evangelischen Landeskirche, welche in den Stand der Ehe treten, haben, insofern nicht §. 2 dieses Gesetzes Anwendung findet, die Verpflichtung, sich nach der bürgerlichen Eheschliessung sobald als möglich kirchlich trauen zu lassen. Ebenso ist die Taufe der Kinder von Denen, unter deren Gewalt dieselben stehen, baldthunlichst nachzusuchen und die Confirmation der Kinder zur bestimmten Zeit zu veranlassen.

§. 4.

Gegen Kirchenglieder, welche die Erfüllung dieser Pflichten versäumen, ist das in den folgenden Paragraphen des gegenwärtigen Gesetzes festgestellte Verfahren einzuhalten, um jene Pflichterfüllung hervorzurufen.

§. 5.

Zunächst hat seelsorgerische Behandlung der Säumigen durch den competenten Geistlichen stattzufinden, welcher auch einen oder mehrere der Kirchenvorstandsmitglieder zu freundlicher ernster Einwirkung auf dieselben heranziehen kann, gemäss des §. 47 pos. 2 des Allerhöchsten Edicts vom 6. Januar 1874, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Grossherzogthums.

Etwaige äussere Hindernisse, welche die Erfüllung jener Pflichten erschweren können, sind thunlichst zu beseitigen.

§. 6.

Diejenigen, welche, ungeachtet der in §. 5 bezeichneten seelsorgerischen und freundlichen Einwirkung, die Erfüllung der genannten Pflichten ohne begründete Ursache, worüber der Kirchenvorstand zu entscheiden hat, beharrlich verweigern, sind durch den Kirchenvorstand zur Nachholuug des Versäumten binnen einer vorzubestimmenden Frist, unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung schriftlich aufzufordern. — Der dessfallsige Beschluss muss in einer vorschriftsmässig anberaumten und abgehaltenen Sitzung gefasst und protokollirt werden.

§. 7.

Diese vom Kirchenvorstand zu bestimmende Frist soll

1. bei unterlassener kirchlicher Trauung 4 Wochen,
2. bei unterlassener Taufe 8 Wochen, in besonderen Fällen 13 Wochen,

3. bei Confirmationsverweigerung, resp. Weigerung, ein Kind zur Confirmandenstunde zu senden, 2 Wochen betragen.

In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand bezeichnete Fristen entsprechend erstrecken.

§. 8.

Zeigt es sich binnen weiteren 4 Wochen, dass die in §. 6 genannte schriftliche Aufforderung vergeblich war, so hat der Geistliche die Angelegenheit dem Kirchenvorstand in einer ordnungsmässigen Sitzung zur weiteren Behandlung zu unterbreiten.

§. 9.

Dem Kirchenvorstand kommt alsdann zu, durch Majoritätsbeschluss den die kirchliche Trauung nicht begehrenden Ehemann, beziehungsweise den Vater, welcher die Taufe oder Confirmation seines Kindes (resp. Vorbereitung zur Confirmation) verweigert:

1. des Rechts der Wählbarkeit zu kirchlichen Gemeindeämtern,
2. des Stimmrechts bei kirchlichen Wahlen verlustig zu erklären.

Kirchengliedern, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern, kann neben den vorstehenden Folgen auch das Recht der Pathenschaft aberkannt werden.

§. 10.

Ueber den Beschluss der Anwendung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Maassregeln ist ein ordnungsmässiges, von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll bei den Pfarracten nieder zulegen.

Ist das kirchliche Wahlrecht rechtskräftig aberkannt worden, so folgt der Strich des Namens des Betreffenden in der Wählerliste.

§. 11.

Wenn der Kirchenvorstand die in §. 9 erwähnte Entziehung von Rechten ausgesprochen hat, so ist dieser Beschluss unter Angabe der Gründe, nebst Belehrung hinsichtlich des zulässigen Recurses (§§. 13 und 14) den Betheiligten schriftlich mitzutheilen und der Tag der Zustellung zu den Acten zu notiren.

Der Gemeindevertretung ist in der nächsten Sitzung gleichfalls von dem Beschluss des Kirchenvorstandes unter Angabe der Gründe und, falls Recurs ergriffen war, von dem Beschluss der Recursinstanz Nachricht zu geben.

§. 12.

Die Unterlassung der kirchlichen Trauung Seitens der Eltern ist kein Grund, den Kindern die Taufe zu versagen.

§. 13.

Gegen einen kirchliche Rechte entziehenden Beschluss des Kirchenvorstandes steht den Betroffenen und, wenn es sich um das Recht der Pathenschaft handelt, auch dem Geistlichen Recurs an den Decanatsausschuss und in letzter Instanz an das Oberconsistorium zu.



§. 14.

Der Recurs an den Decanatsausschuss hat bei dem Decanat entweder mündlich zu Protokoll, oder schriftlich binnen 4 Wochen nach erhaltener Mittheilung vom Kirchenvorstand (§. 11), der Recurs an das Oberconsistorium aber binnen 4 Wochen nach der dem Betroffenen schriftlich bekannt zu gebenden Entscheidung des Decanatsausschusses schriftlich zu erfolgen, jedesmal bei Vermeidung des Ausschlusses.

§. 15.

Erfüllen die von Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes Getroffenen die entsprechende kirchliche Pflicht, so sind ihnen die aberkannten Rechte vom Kirchenvorstand alsbald wieder zuzuerkennen, wovon sie schriftlich, sowie auch die Gemeindevertretung in deren nächster Sitzung mündlich zu benachrichtigen sind. In den Acten ist das Erforderliche protokollarisch zu wahren.

§. 16.

Ist die nachträgliche Erfüllung der verletzten Pflicht nicht möglich, so sollen, auf Antrag der von den Bestimmungen dieses Gesetzes Betroffenen und auf Grund nachhaltiger Beweise kirchlichen Wohlverhaltens, denselben die entzogenen kirchlichen Rechte vom Kirchenvorstande wieder verliehen werden.

§. 17.

Nachträgliche Entziehung kirchlicher Rechte, wenn die Erfüllung der oben bezeichneten kirchlichen Pflichten nicht mehr statthaben kann, ist unzulässig.

Dieses Gesetz tritt mit dem Erscheinen desselben im »Kirchlichen Verordnungsblatt« in Wirksamkeit.

Was nun die Geschichte des Entwurfs angeht, so ist nur zu erwähnen, dass derselbe schon im Herbst 1882 in die Hände des Gesetzgebungsausschusses der Synode kam, dem Abg. Dieffenbach von Schlitz, Führer der Rechten, das Referat übertragen und Schreiber dieses (Vorstand der evangelischen Conferenz; Mittelpartei) mit Gegenbemerkungen gehört wurde, die sich im Wesentlichen gegen Alles, was auf Kirchenzucht hinauslief, richteten. Doch blieb derselbe im Ausschuss in der Minorität (3 gegen 1).

So lagen die Sachen, als am 9. October 1883 die Synode zusammentrat und sich alsbald mit dem Schutzgesetz befasste. Die Vorschläge der Majorität des Ausschusses gingen im Wesentlichen dahin, folgende Vorschriften dem Gesetzesentwurf einzufügen (ausser den in demselbe enthaltenen Schutzmaassregeln §. 9):

1. (in §. 2) auch den Nupturienten, welche die Ehe miteinander gebrochen hatten, die kirchliche Trauung unbedingt zu versagen.

2. Diejenigen, welche die kirchliche Trauung, Taufe und Confirmation ihrer Kinder verweigerten, stufenweise

a. vom Abendmahle zu suspendiren,
b. vom kirchlichen Begräbniss und
c. endlich aus der Kirche selbst auszuschliessen.

Ad. 1. Ist zunächst zu bemerken, dass auch der Regierungsentwurf im §. 2 zwei Fälle vorsieht, in denen die kirchliche Trauung zu versagen ist: bei der Ehe mit einem Nichtchristen und derjenigen, wobei der protestantische Mann seine sämmtlichen Kinder in einer andern Religion (der katholischen) erziehen zu lassen verspricht. Die erste Maassnahme — so klar sie vom christlichen Standpunct auch ist — hat mir recht lebhaft gezeigt, wie gedankenlos selbst gebildete Leute über dergleichen Dinge urtheilen, indem mir eine ganze Reihe zum Theil hochgestellter Männer ihr »Erstaunen und Grauen« vor solcher Grausamkeit ausgedrückt haben. Glücklicher Weise hat sich in der Synode auch nicht eine Stimme gefunden, die jenen Mangel an christlichem Verständniss gezeigt hat. Den Aussenstehenden aber habe ich angerathen, das Richter-Dove'sche Kirchenrecht §. 279 ad not. 6 nachzulesen, um sich über das Bedenkliche der Trauung einer solchen Ehe zu unterrichten. Dagegen mussten sich Mittelpartei und Linke gegen den weitergehenden Antrag der Rechten erklären, den Leuten, welche eine Ehe mit einem Nichtchristen eingehen, desshalb auch die kirchlichen Ehrenrechte abzuerkennen oder sie gar der Kirchenzucht zu unterwerfen, weil in einer solchen Eheschliessung noch lange keine sittliche Verfehlung gefunden werden darf, die Eheschliessung aber überhaupt nicht durch religiöse Motive bedingt ist. Der dahin gehende Antrag der Ausschussmehrheit wurde daher auch gegen die Stimmen der Rechten abgelehnt.

Nicht ganz gleich lag die Sache bezüglich derjenigen Ehe, wobei der Ehemann versprochen hat, seine sämmtlichen Kinder in einer andern Religion erziehen zu lassen. Zwar war darüber die ganze Synode einig, dass einem Solchen die kirchliche Trauung zu versagen sei, weil die Kirche zu einer derartigen Schädigung ihrer selbst niemals die Hand reichen dürfe. Dagegen war hier die Frage wohl berechtigt, ob man gegen Leute der Art nicht weitergehende Maassregeln ergreifen müsse. Die Ausschussmajorität schlug desshalb auch vor, solchen Leuten die kirchlichen Ehrenrechte zu entziehen. Der Präsident des Oberconsistoriums wendete dagegen ein, dass auch recht entschuldbare Fälle vorkommen könnten, worauf (in zweiter Lesung) ein Antrag von mir, wonach Denen, die ihre Kinder in nichtprotestantischer Religion erziehen lassen, die kirchlichen Ehrenrechte je nach Lage des Falles aberkannt werden können, zu einstimmiger Annahme gelangte.

Die Ausschussmajorität schlug aber noch einen dritten Punct vor, in welchem die kirchliche Trauung stets zu versagen sei, nämich den oben erwähnten Fall, wo die Nupturienten zuvor mit einander die Ehe gebrochen hatten. Dem entgegnete ich, dass ein so abso-

lutes Verbot in der alten Kirche ebensowenig wie in dem jetzt geltenden Kirchenrecht existire, in dem vielmehr nur zwei Fälle darunter begriffen gewesen seien (wenn sich die Ehebrecher zu Lebzeiten des unschuldigen Gatten förmlich verlobt oder dem Letzteren nach dem Leben gestanden hätten (Richter, Kirchenrecht §. 278 Wiese §. 276.), und dass die Reformatoren einem solchen Eheverbot grundsätzlich entgegengetreten seien (Richter l. c.). Der Ausschussantrag fiel hiernach mit grosser Majorität, indem folgender Passus an dessen Stelle in den §. 2. eingeschoben wurde:

»Die kirchliche Trauung kann versagt werden, wenn nach »den Umständen des besonderen Falles die Mitwirkung der Kirche »bei der Eheschliessung als eine Entwürdigung der begehrten »kirchlichen Handlung erscheinen, insbesondere zum öffentlichen »Aergerniss gereichen müsste.«

»Die Entscheidung hierüber steht nach Anhörung des »Kirchenvorstandes der obersten Kirchenbehörde zu.«

Damit dürfte wohl Allem genügt sein, was billiger Weise verlangt werden kann. Denn die Möglichkeit, die Trauung zu versagen, muss allerdings in gewissen Fällen (nicht bloss bei Ehebruch) gegeben sein, dagegen musste die Versagung stets in die Hand des Oberconsistoriums gelegt sein, nicht allein weil bei dem Kirchenvorstand nur zu oft kleinliche und engherzige Motive mit unterlaufen, sondern auch um für gleiche Fälle gleiche Behandlung zu verbürgen.

Ad. 2. a — c. Hier entbrannte die Hauptdebatte, da die Ausschussmajorität (nicht überall gleich) als weitere Maassregeln zu §. 9 die Entziehung des Abendmahls, des kirchlichen Begräbnisses und den Ausschluss aus der Kirche vorschlug. Denn hier trat die Frage, ob Schutz der kirchlichen Ordnung oder Strafe wegen kirchlicher Verfehlungen (Kirchenzucht) Platz greifen solle oder nicht, in aller Schärfe hervor. Es waren dabei die Principien zu erörtern, je nach welchen das ganze Gesetz diesen oder jenen Charakter erhalten sollte. Zunächst war die Meinung laut geworden, es seien das gar keine abweichenden Principien, der „Schutz der kirchlichen Ordnung“ sei nur ein verschämter Euphemismus für Kirchenzucht. Solcher Unklarheit der Begriffe suchte Schreiber dieses durch Exemplification auf die zum Schutze der staatlichen Ordnung bestehenden Vorschriften wie z. B. Entziehung des Rechts, periodische Druckschriften herauszugeben (Gesetzgebung für Elsass-Lothringen, Socialisten-Gesetz) zu begegnen und präcisirte dann seine Stellung zu der Kirchenzucht als genau dieselbe, die er vor 10 Jahren in der constituirenden Synode eingenommen habe, nämlich als den von Richter-Dove (Kirchenrecht §. 228) vertretenen Standpunct, dass die Kirchenzucht nur dann von Werth sei, wenn sie unter Mitwirkung und aus dem Bewusstsein der Gemeinde geübt werde. Dagegen, fuhr ich fort, kehre sie ihre Spitze gegen die Kirche, wenn man sie den Gemeinden als Polizeimaassregel octroyiren wolle. Da nun eine solche

Mitwirkung der Gemeinden zur Zeit nicht zu erlangen sei, so sei jede Kirchenzuchtsmaassregel als der Kirche schädlich zu verwerfen und lediglich bei dem Princip des Schutzes der kirchlichen Ordnung stehen zu bleiben. »Ich würde daher an jede der vorgeschlagenen Maassregeln stets und zunächst den Maassstab anlegen: Ist dieselbe zum Schutze der Ordnung nothwendig oder nicht und letzteren Falls consequent für Verwerfung des betreffenden Vorschlags stimmen.«

Es wurden nun zunächst die von der Regierung in §. 9 des Entwurfs proponirten Maassregeln nach diesem Maassstabe geprüft, wobei es ohne Weiteres einleuchtete, dass die Kirche von den Mitgliedern, die Trauung, Taufe und Confirmation missachten, sich nichts Gutes zu versehen habe, vielmehr befürchten müsse, dass solche Leute, wenn man ihnen diejenigen Rechte, die einigen Einfluss auf die Kirche oder ihre Glieder gewähren, beliesse, diese Rechte zum Schaden der Kirche missbrauchen würden. Es ist daher wohlberechtigt solchen Menschen die betreffenden Rechte zu entziehen. Dergleichen Einfluss gewährende Rechte sind aber nur die drei in §. 9 von der Regierung bezeichneten: das active, das passive Wahlrecht und das Pathenrecht, indem das erste einen indirecten, das zweite einen directen Einfluss auf die Verwaltung der Kirche, das dritte einen gewissen Einfluss auf die kirchlichen Familien verleiht; und desshalb ist auch nur vom Missbrauch dieser drei Rechte ein nachtheiliger Einfluss auf die kirchlichen Interessen zu befürchten. Es ist auch nur hievor die kirchliche Ordnung zu schützen d. h. durch Entziehung der genannten Einfluss gebenden Rechte.

Alles, was weiter greift, fällt in das Gebiet der Kirchenzucht und ist desshalb wie oben gezeigt vom Uebel.

Ziehen wir zunächst

ad 2 a den Ausschluss vom Abendmahl in Betracht, so ist das Recht auf den Genuss desselben für den evangelischen Christen eines der höchsten idealen Güter. Trotzdem wird Niemand behaupten wollen, dass Derjenige, der dies Recht ausübt, damit einen Einfluss auf die Kirche oder deren Glieder übe, der möglicherweise zum Nachtheil der Kirche missbraucht werden könne. Zum Schutz der kirchlichen Ordnung ist also die Entziehung des fraglichen Rechtes nicht nothwendig. In parenthesi sei hier bemerkt, dass es sich hier nicht um eine momentane Zurückstellung vom Abendmahl etwa wegen unpassenden Benehmens handelt, wofür in der kirchlichen Gesetzgebung Hessens anderweit Vorsehung getroffen ist. — Der Ausschluss vom Abendmahl enthält aber auch, wie die Motive des Regierungsentwurfs richtig bemerken, einen inneren Widerspruch. Denn ein so heiliges Recht der Genuss desselben ist, eine so entschiedene Pflicht ist es auch hievon Gebrauchzu machen, wie dies der §. 10 der hessischen Kirchenverfassung mit

dürren Worten bestätigt. Jemanden aber die Erfüllung einer Pflicht verbieten, weil derselbe eine andere Pflicht nicht erfüllt hat, wäre ungefähr dasselbe, als wenn der Staat einem Bürger verbieten wollte seine Militärpflicht zu erfüllen, weil der Betreffende die Pflicht Steuer zu zahlen nicht erfüllt hat. Allein Schreiber dieses legt auf ein solch theoretisches Bedenken keinen besonderen Werth, wohl aber auf den praktischen Gesichtspunct, dass sich die Kirche durch den förmlichen Ausschluss eines ihren Mitglieder vom Abendmahl selbst die schönste Gelegenheit einen Verirrten in ihren Schooss zurückzuführen entzieht. Den unglücklichsten Vorschlag hatten aber meines Erachtens zwei Mitglieder des Ausschusses dahin gemacht als §. 12 in das Gesetz einzuschieben:

»Kirchenglieder, welche von den nach Vorschrift dieses »Gesetzes zulässigen Maassregeln betroffen werden, sind vom heili- »gen Abendmahl zurückzuweisen, wenn dieselben als unfähig an- »gesehen werden müssen die Gnadengaben ohne Aergerniss der »Gemeinde zu empfangen. Dies ist anzunehmen bei beharrlicher »Verabsäumung der Taufe und in den übrigen Fällen dann, wenn »die Unterlassung der kirchlichen Pflicht sich durch öffentliche »Reden und Handlungen als Verachtung des Wortes Gottes »kennzeichnet.«

Ist nicht in diesen »wenn«, »dies ist anzunehmen«, »sich als Verachtung kennzeichnen« etc. eine ganze Saat des Hasses, der Verfolgung, der heiligen Inquisition gelegen? Glücklicher Weise ist der ganze Antrag ohne Sang und Klang zur Erde bestattet worden, und ebenso fiel der Hauptantrag auf Suspension vom Abendmahl mit grosser Majorität.

Ad 2 b. Kein besseres Schicksal hatte der Vorschlag der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses. Dass dies zum Schutze der kirchlichen Ordnung nothwendig sei, konnte nicht behauptet werden, weil die Todten diese Ordnung nicht mehr durchbrechen werden. Und strafen? einen Todten, der vor dem Gericht Gottes steht? Am wundersamsten war jedoch die Einwendung, dass die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses nur als Consequenz der bei Lebzeiten den Verächtern der Trauung, Taufe und Confirmation geschehenen Androhung erscheinen und desshalb nothwendig erfolgen müsse. Denn dabei streifte die geplante Kirchenzucht hart an das Gebiet des Lächerlichen, wie ich an dem Beispiel darthat, dass ein junges Ehepaar von 25 Jahren, das noch nicht daran denkt sich begraben zu lassen, mit der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses bedroht wird. Der Antrag fiel hiernach gegen wenige Stimmen.

Ad 2 c. Es kam zum letzten Antrag der Rechten: förmliche Ausschliessung aus der Kirche. Dass dies zum Schutze der Ordnung, nachdem den Betreffenden bereits alle Einfluss gebenden Rechte entzogen sind, nicht nöthig sei, musste die Rechte selbst zu geben. Wozu aber dann diese odiöse Maassregel, die nur zu sehr

an die grosse Excommunication des Papstthums erinnert, aber selbst diesem nicht mehr aufhilft, wozu diese Maassregel in die protestantische Kirche des 19. Jahrhunderts einführen? Ich rieth daher der Synode »solch rostige Waffen in den Rumpelkammern des Mittelalters liegen zu lassen«, worauf die Ablehnung des Antrags gegen 9 Stimmen erfolgte.

Damit war der Versuch die Kirchenzucht bei Gelegenheit dieses Gesetzes wieder einzuführen, der übrigens auch in zweiter Lesung nochmals (vergeblich) gemacht wurde, zurückgewiesen; und es werden wohl Jahre hingehen, ehe man denselben zu erneuern wagt. Das gesammte Gesetz wurde hierauf im Wesentlichen nach der Regierungsvorlage nahezu einstimmig angenommen.

II. Gesetz die Disciplinarverhältnisse der evangelischen Geistlichen betreffend.

In Hessen fehlte seither eine gesetzliche Regelung der Disciplinarverhältnisse der evangelischen Geistlichen. Zwar wurde das Bedürfniss nach einer solchen nicht sehr verspürt, weil das Oberconsistorium die Disciplin mit patriarchalischer Milde handhabte; indess wurde in letzterem Puncte fast zu viel des Guten gethan, und abgesehen hievon hatten doch die Geistlichen ein unbestreitbares Recht auf *gesetzliche* Garantien, welche durch die bestehende Dienstpragmatik nicht geschaffen waren. Es war daher Seitens der Kirchenregierung richtig gehandelt, dass sie diese Lücke durch Erlass eines Disciplinargesetzes auszufüllen unternahm. Der Gesetzesentwurf entsprach auch im Ganzen den Anforderungen der Gegenwart, ausser in einem freilich sehr wesentlichen Puncte. Es sollte nämlich das erweiterte d. h. durch den Synodalausschuss verstärkte Oberconsistorium die endgültig entscheidende Behörde bilden, während der Kirchenbehörde (ohne Synodalausschuss) gleichzeitig die Geschäfte der Verwaltung, des Untersuchungsrichters, der Anklage und der Vorentscheidung zukamen.

Nach den Begriffen unserer Zeit sind aber die letztgenannten Geschäfte mit den Functionen eines unabhängigen, freien Gerichtes schlechthin unvereinbar. Das Oberconsistorium hielt auch selbst seinen Vorschlag nicht für mustergültig, glaubte aber nicht in der Lage zu sein einen entsprechenderen zu machen, weil ihm keine Juristen in der Art zur Verfügung stünden, das es dieselben zum Eintritt in den kirchlichen Disciplinargerichtshof zwingen könnte. So lag die Sache, als mir der Gesetzesentwurf zur Berichterstattung an die Synode zukam. Ich konnte mich unter keinen Umständen mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden erklären, das der

neueren Jurisprudenz so direct ins Gesicht schlug, und hätte eher gerathen, das ganze Gesetz fallen zu lassen, als es in dieser Form zu acceptiren. Allein ich glaubte, dass man so weit nicht zu gehen brauche, sondern dass sich wohl ein Ausweg finden lasse, der den erwähnten Missstand beseitige, ohne das ganze Gesetz bei Seite zu schieben. Ich theilte nämlich das Bedenken der Kirchenregierung, dass sich keine evangelischen Juristen zur Uebernahme des Richteramts in kirchlichen Disciplinarsachen bereit finden würden, keineswegs, war vielmehr der festen Ueberzeugung, dass unter den 170 bis 180 protestantischen Richtern, Anwälten etc. des Landes sich stets eine genügende Zahl zur Verfügung stellen werde, die aus Liebe zu ihrer Kirche die Geschäfte eines kirchlichen Richters übernehmen würden. Mit Rücksicht hierauf schlug ich vor, den kirchlichen Disciplinargerichtshof — der die endgültig entscheidende Behörde bilden soll — folgender Maassen zusammen zu setzen:

1. aus drei im activen Amte stehenden Juristen — Richtern, Rechts- und Staatsanwälten, Professoren der Jurisprudenz;
2. drei activen Geistlichen, beide Kategorien auf Vorschlag des Oberconsistoriums durch den *summus episcopus* ernannt, ebenso je drei Stellvertreter für dieselben;
3. drei aus und durch die Landessynode erwählten Richtern (resp. Stellvertretern) ohne Rüchsicht auf den Stand;

Dieser Gerichtshof soll über die Fälle, wo es sich um Enthebung eines Geistlichen vom Amte handelt, im Allgemeinen nach den Regeln der deutschen Justizgesetze entscheiden und bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig sein. Da der Gesetzgebungsausschuss ebenso wie das Oberconsistorium diesen Vorschlag acceptirten, so wurde derselbe auch am 11. October 1883 von dem Plenum der Synode einstimmig angenommen.

Es trifft hiernach das Gesetz, was zunächst die Personen angeht, die activen wie die in passiven Ruhestand versetzten Geistlichen und die ordinirten Pfarramts-Candidaten (§. 1), welche die Pflichten, die das Amt ihnen auferlegt, verletzen oder durch ihr Verhalten in oder ausser dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen (§. 2). Die Strafen bestehen entweder in Ordnungsstrafen, (Verwarnung, Verweis, Geldstrafen) oder in Entfernung vom Amte. Die Ordnungsstrafen gehören der gewöhnlichen von dem Oberconsistorium zu übenden Verwaltungsdisciplin an, die Enthebung von dem Amte zur Competenz des Disciplinargerichtshofs, obwohl letzterer, wenn die Sache einmal durch das Oberconsistorium vor sein Forum verwiesen ist, auch auf Ordnungsstrafen erkennen kann. Die Entfernung aus dem Amt aber findet in drei Fällen statt:

1. wenn der Geistliche durch sein Verhalten in oder ausser dem Amt oder durch fortgesetzte Dienstpflichtverletzungen sich des

für eine fernere segensreiche Amtswirksamkeit erforderlichen Ansehens und Vertrauens unwürdig gezeigt, oder

2. den von den Vorgesetzten erlassenen Anordnungen beharrlich den Gehorsam verweigert, oder
3. die in dem Ordinationsgelöbniss enthaltene Verpflichtung auf eine die segensreiche Führung des geistlichen Amtes unmöglich machende Weise verletzt hat (Irrlehre, §. 5).

Die hierauf (1—3) stehenden Strafen sind unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle, unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand (mit Pension) und Dienstentlassung mit Verlust des Amtes und Gehalts.

Der Disciplinargerichtshof hätte nach dem Entwurf diese (oder Ordnungs-) Strafen mit einfacher Majorität, ja sogar mit Stichentscheid des Präsidenten erkennen dürfen. Das schien aber dem Referenten zumal jedes Rechtsmittel gegen ein solches Erkenntniss, theilweise auch die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, allzu bedenklich. Er folgte daher auch hier den Spuren der deutschen Strafprocessordnung (§. 262), wonach zwei Drittel Stimmen zur Verurtheilung nöthig sind, welchem Vorschlag Regierung und Synode beitraten. Zu der Verurtheilung wegen Irrlehre wurden sogar — auf Antrag des Abg. Weber mehr als zwei Drittel der Stimmen für erforderlich erklärt. Ausschuss und Synode begrüssten es übrigens mit Freude, dass die Regierung nicht versucht hatte, irgend welche Definition oder gar casuistische Begrenzung der Lehrfreiheit beziehungs dessen, was als Irrlehre zu betrachten sei, in das Gesetz zu schieben.

Was endlich die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor dem Disciplinar-Gerichtshof betrifft, so war diese im Entwurfe völlig ausgeschlossen. Es schien aber nicht richtig eine der wichtigsten Garantien einer unparteiischen Rechtspflege vollständig zu beseitigen, während Referent andererseits in Erwägung zog, dass gerade in den hier in Rede stehenden Sachen ein allgemeiner Zutritt des grossen Publicums — das doch dafür nicht sachverständig ist — selten nützlich, aber öfter schädlich sei. Ich schlug daher einen Mittelweg vor, mittelst dessen sachverständiges Publicum zugelassen werden soll: d. h. die oberen Behörden, die Geistlichen und solche Personen, denen der Präsident kraft discretionärer Gewalt den Zutritt gestattet. Auch dieser Vorschlag fand, so wie das Gesetz im Ganzen einstimmige Annahme.

Am 16. October wurden die drei aus der Synode zu entnehmenden Disciplinarrichter nebst Stellvertretern erwählt, und in diesen Tagen wird die neue Behörde in Wirksamkeit treten.

Wir glauben, dass damit ein wesentlicher Baustein zu der kirchlichen Gesetzgebung in Hessen beigetragen ist.

Von mehreren kleineren Vorlagen, welche die Synode erledigte, seien nur die dem Oberconsistorium empfohlenen Anträge auf Ver-

längerung der Wahlperioden in kirchlichen Angelegenheiten (um eine grössere Betheiligung wachzurufen) und der Antrag des Vertreters der Landesuniversität, Professor Dr. Stade und Gen. erwähnt, zur Feier des 400jährigen Geburtstages Luthers eine Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Studenten der Theologie zu errichten, die aus Beiträgen der evangelischen Gemeinden und dem Betrag der Pfingstcollecte dotirt werden soll.

Giessen, den 24. October 1883.

Rechtsprechung.

VII.

Rechtsweg. Landesherrliches Kirchenregiment über die evangelischen Kirchengemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Verbindlichkeit der Königlich Preussischen Erlasse vom 13. Juni 1868, 24. April 1873 und 27. September 1873.

Erkentniss des Königlich Preussischen Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 9. Juni 1883 in Processsachen des Pfarrers S. Frankfurth zu Sontra wider das Königliche Consistorium zu Cassel wegen Gehaltsforderung.

Auf den von dem Königlichen Consistorium zu Cassel erhobenen Competenzconflict in der bei dem Königlichen Landgericht zu Cassel anhängigen Processsache des Pfarrers Siegmund Frankfurth zu Sontra, Klägers wider das Königliche Consistorium zu Cassel, Beklagte, betreffend Gehaltsforderung hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte in seiner Sitzung vom 9. Juni 1883, an welcher theilgenommen haben:

Unterstaatssecretär Homeyer als Vorsitzender, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath und Ministerialdirector de la Croix, Geheimer Oberjustizrath und Senatspräsident Henschke, Geheimer Oberfinanzrath Dr. Rüdorff, Geheimer Oberjustizrath Hinrichs, Geheimer Oberjustizrath Rintelen, Kammergerichtsrath Rathmann,

für Recht erkannt:

dass der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenzconflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der Pfarrer Frankfurth, welchem durch Kurfürstliches Rescript vom 2. Februar 1865 die erledigte reformirte Pfarrei Mitterode übertragen war, ist durch Beschluss des Königlichen Consistorii für den Regierungsbezirk Cassel vom 18. Februar 1874 wegen Auflehnung gegen die landesherrliche Kirchengewalt sowie wegen hartnäckigen Ungehorsams gegen die Anordnungen der ihm vorgesetzten Behörden seines Pfarramts entsetzt und aller aus demselben entspringenden Rechte und Befugnisse für verlustig erklärt worden.

Diese Entscheidung ist rechtskräftg geworden, da Frankfurth den ihm offenstehenden Weg der Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten nicht betreten hat. In Folge dessen ist ihm das Diensteinkommen der Pfarrei seit dem 1. August 1874 entzogen. Im October 1882 hat er nunmehr bei dem Königlichen Landgericht zu Cassel gegen das Consistorium Klage erhoben mit dem Antrage,

> Das Beklagte zu verurtheilen, den Kläger in Bezug des Diensteinkommens der evangelischen Pfarrei zu Mitterode wieder einzusetzen und ihn wegen Entziehung dieses Einkommens für die Zeit vom 1. April 1874 bis zum Tage der Wiedereinsetzung vorbehaltlich der Berechnung zu entschädigen.

Zur Begründung der Klage führt er aus, dass der Beschluss vom 18. Februar 1874 rechtlich nichtig sei. Denn nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens sei es dem neuen, der evangelisch-unirten Kirche angehörenden Landesherrn nicht gestattet gewesen, die kirchlichen Gesetze oder Ordnungen der recipirten reformirten Kirche Kurhessens zu ändern. Eine solche Aenderung enthielten aber die Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juni 1868 und 24. April 1873, durch welche die auf die Consistorialordnung von 1657 sich gründende Oberbehörde der niederhessischen Kirchengemeinschaft durch das Consistorium zu Cassel ersetzt worden, welches aus Mitgliedern verschiedener hessischer Kirchengemeinschaften zusammengesetzt sei. Mit der rechtsverbindlichen Kraft der gedachten Erlasse falle aber auch die Rechtsbeständigkeit der amtlichen Handlungen des durch dieselben eingesetzten Consistorii. Aber auch hiervon abgesehen bestehe der Beschluss vom 18. Februar 1874 deshalb nicht zu Recht, weil nach kurhessischem protestantischem Kirchenrecht die Absetzung protestantischer Pfarrer nicht im Wege eines Disciplinarverfahrens, sondern nur durch die ordentlichen Strafgerichte rechtsgültig habe ausgesprochen werden können. Diesen staatlichen Rechtszustand aufzuheben sei nur die staatliche Gesetzgebung vermögend, nicht aber eine Anordnung des *summus episcopus* als Trägers eines rein kirchlichen Amts.

Bevor es zur Verhandlung des Rechtsstreits gekommen, hat das beklagte Consistorium den Competenzconflict erhoben. Dasselbe nimmt auf die Gründe des Absetzungsbeschlusses Bezug, aus denen sich ergebe, dass die Befugnisse der Hessischen Landesherren in allen den Glauben nicht verändernden kirchlichen Dingen selbstständige Anordnungen zu treffen, seit Jahrhunderten in factischer Uebung bestanden habe und durch die Kurhessischen Verfassungsgesetze anerkannt, dass übrigens auch durch die Zusammensetzung des neuen Consistoriums in confessioneller Beziehung nichts Neues geschaffen worden sei. Den Rechtsweg vor den Landesgerichten erachtet das Consistorium aber auch durch Art. 106 der Preussischen Verfassungsurkunde ausgeschlossen, da der Allerhöchste Erlass vom 27. September 1873, durch welchen übrigens nur die Ausübung der

nach §§. 1 und 2 des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt vom 12. Mai 1873 den kirchlichen Behörden allein zustehenden Disciplinargewalt dem Consistorium zu Cassel übertragen worden, vorschriftsmässig publicirt sei.

In seiner Gegenerklärung bestreitet der Kläger zunächst die Befugniss des beklagten Consistorii, den Competenzconflict zu erheben, weil das Consistorium keine staatliche Verwaltungsbehörde sei. Sodann stellt er in Abrede, dass seine Klage auf Ungültigkeitserklärung eines landesherrlichen Erlasses gerichtet sei; dieselbe stütze sich vielmehr lediglich auf die landesherrliche Verleihung des Pfarramts zu Mitterode und der dazu gehörigen Pfründe und auf die Thatsache, dass ihm der Genuss der letzteren, auf welchen er einen privatrechtlichen Anspruch habe, entzogen worden sei. Es könne aber auch nicht anerkannt werden, dass über die Gültigkeit landesherrlicher Erlasse der Rechtsweg ausgeschlossen sei, und insbesondere auf kirchliche Erlasse habe der Art. 106 keinen Bezug, da die Verfassungsurkunde ein Staatsgrundgesetz, kein kirchliches Gesetz und es undenkbar sei, dass dieselbe so nebenher eine für den Umfang der kirchenregimentlichen Befugnisse des Landesherrn in der evangelischen Kirche so wichtige Bestimmung habe treffen und andrerseits die kirchlichen Erlasse des Landesherrn der Gegenzeichnung durch einen Minister, der Publication durch die Gesetzsammlung, der Controle durch die Landesvertretung habe unterwerfen wollen.

Die zur gutachtlichen Aeusserung berufenen Gerichte erachten den Competenzconflict für begründet, weil dem Kläger nur die Beschwerde an den Minister und die Berufung an den kirchlichen Gerichtshof freigestanden habe, dessen Entscheidung nach §. 35 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 eine endgültige sei. Das Oberlandesgericht ist aber auch der Ansicht, dass selbst abgesehen von der letzteren Bestimmung der gerichtlichen Klage kein Raum geblieben sei gegenüber den Entscheidungen der in dem Erlasse vom 27. September 1873 angeordneten Disciplinarbehörden, da es unstatthaft sei, die Verbindlichkeit dieses Erlasses zu prüfen.

Der Competenzconflict ist in der That begründet. Die gegen die Befugniss des beklagten Consistorii, denselben zu erheben, seitens des Klägers angeregten Bedenken können auf sich beruhen, da der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Erklärung vom 27. April c. den von dem Consistorium erhobenen Competenzconflict aufrecht erhalten hat.

Was nun die Sache selbst anlangt, so behauptet zwar der Kläger, dass er in der vorliegenden Klage lediglich einen Privatanspruch, das Einkommen aus dem beneficium, verfolge, er läugnet aber selbst nicht, dass ein Pfarrer des beneficii verlustig geht, wenn er auf rechtsgültige Weise seines Pfarramts entsetzt worden ist.

Daraus folgt, dass wenn er die durch den Beschluss des Con-

sistorii vom 18. Februar 1874 über ihn verhängte Amtsentsetzung er auch den als nothwendige Folge derselben ausgesprochenen Verlust des Diensteinkommens gegen sich gelten lassen muss. Seine Angriffe richten sich denn auch in Wirklichkeit gegen den Beschluss vom 18. Februar 1874 in seinem ganzen Umfange. Dieselben können aber nicht für zutreffend erachtet werden. Es ist nicht richtig, wenn in der Klage behauptet wird, dass dem vormaligen Landesherrn in Kurhessen die Ausübung der Kirchengewalt nur bezüglich der sogenannten reformirten Kirche in Hessen zugestanden habe. Die Geschichte der Reformation und der weiteren Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse in Hessen beweist, dass im diesem Lande die Verschiedenheit der Bekenntnisse innerhalb der evangelischen Kirche vor wie nach dem Westphälischen Frieden nicht von entscheidender Bedeutung war und das Schutz- und Oberaufsichtsrecht und Kirchenregiment des Landesherrn über die beiden älteren Confessionen, sowie über die später hinzutretende unirte Kirche gleichmässig ausgeübt wurde, wie denn auch bei Besetzung der durch §. 65 der Verordnung vom 29. Juni 1821, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend, reorganisirten Consistorien keineswegs das Bekenntniss der Mitglieder schlechthin maassgebend war (Büff, Kurhessisches Kirchenrecht S. 66, 282, 356). Jeder Zweifel in dieser Beziehung wird übrigens beseitigt durch die §§. 133, 134 der Hessischen Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831.

»Die Staatsregierung übt die unveräusserlichen hoheitlichen »Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in »ihrem vollen Umfange aus.«

»Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchen»gewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt wie »bisher dem Landesherrn. Doch muss bei dem Uebertritt des»selben zu einer anderen als evangelischen Kirche die alsdann zur »Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Ge»walt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden«,

welche Bestimmungen auch in die späteren Verfassungsurkunden vom 13. April 1852 und 30. Mai 1860, in die letztere mit einer unwesentlichen Veränderung des letzten Satzes, übergegangen sind. Hierdurch ist klar gestellt, dass die Kirchenhoheit über alle christlichen Kirchen dem Landesherrn, das Kirchenregiment aber über alle evangelischen Kirchengemeinden dem evangelischen Landesherrn von jeher zugestanden hat, ohne dass es darauf ankam, welchem der evangelischen Bekenntnisse die einzelnen Gemeinden und ob sie derselben wie der Landesherr angehörten. In demselben Umfange aber, in welchem das Kirchenregiment den vormaligen Kurfürsten zustand, ist dasselbe auch auf den neuen Landesherrn übergegangen, und da dasselbe zur Zeit in Hessen noch nicht durch synodale Institutionen, wie sie für die alten Provinzen in Kraft getreten, beschränkt ist, so kann auch die Befugniss des derzeitigen

Landesherrn nicht in Zweifel gezogen werden, die von einem früheren Landesherrn angeordnete Trennung der Consistorien wieder aufzuheben. Die gegen die Verbindlichkeit der Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juni 1868 und 24. April 1873 vom Kläger erhobenen Bedenken sind daher grundlos. Ebenso unbegründet ist aber auch seine Behauptung, dass die durch den Allerhöchsten Erlass vom 27. September 1873 (G.- S. S. 454)[1]) dem Consistorium zu Cassel übertragene Entscheidung in Disciplinarsachen der Geistlichen wegen solcher Amtsvergehen, welche die Dienstentlassung nach sich ziehen, einen Eingriff in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte enthalte. Allerdings hat der §. 46 des bereits erwähnten organischen Edicts vom 29. Juni 1821, welcher lautet:

> dem Criminalsenate des Obergerichts liegt ob: die Hauptuntersuchung aller Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe zu belegen sind, sowie in der Regel solcher Amtsvergehen, die keine blosse Disciplinarstrafe nach sich ziehen und das Erkenntniss darüber . . . .

bei den Hessischen Gerichten in früherer Zeit die Auslegung gefunden, als sei dadurch die bis dahin zu den Reservatrechten des Landesherrn gehörige Entscheidung über die Absetzung der evangelischen Geistlichen dem Obergerichte übertragen worden. Allein abgesehen davon, dass sich bereits ein Erkenntniss des Kurfürstlichen Competenzgerichtshofes vom 10. August 1858 (Heuser, Annalen Bd. 5, S. 697 seq.) in ausführlicher Begründung dahin ausgesprochen hat, dass eine Entäusserung des in der höheren kirchlichen Disciplin, bestehenden Theils der kirchlichen Jurisdiction Seitens des Landesherrn niemals stattgefunden habe, so kann auch der Erlass der Vorschrift des §. 46, wenn dieselbe den ihr von dem Kläger beigelegten Sinn wirklich hätte, nur als ein Act der landesherrlichen Kirchengewalt aufgefasst werden, der durch einen anderen Act aufgehoben und modificirt werden konnte. In dieser Beziehung aber war der neue Landesherr an die Mitwirkung des Landtags nur insoweit gebunden, als die neue Einrichtung neue Geldmittel erforderte und diese sind für das Gesammtconsistorium zu Cassel in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1873 (Stenographische Berichte S. 1195) anstandslos bewilligt worden, nachdem von einem Abgeordneten unter Zustimmung des Ministers zur Motivirung der Bewilligung bemerkt war:

> »durch die Herstellung eines Gesammtconsistoriums in Hessen hat die Staatsregierung die Möglichkeit, diese Aemter dauernd zu besetzen und also die Kirchengewalt in einer ganz anderen Weise zu handhaben, als mit diesen kleinen, bedeutungslosen, in ihrer ganzen Stellung vereinsamten Consistorien — — — Wir haben es hier mit einer Behördenorganisation zu thun, nicht mit einer Organisation der Kirche.«

[1]) Abgedruckt in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 13, S. 464 f.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass auch, wenn mit dem Kläger (im Gegensatz zu dem vormaligen Ober-Tribunal, Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 16 S. 485) angenommen wird, dass der Art. 106 der Verfassungsurkunde auf kirchliche Erlasse des Landesherrn keine Anwendung finde, hieraus doch keineswegs irgend etwas zu Gunsten der Competenz der Gerichte folgt. Vielmehr erscheint gerade aus dem Gesichtspuncte, welcher die Allerhöchsten Erlasse vom 24. April und 27. September 1873 als rein kirchliche auffasst, die alleinige Zuständigkeit der kirchlichen Behörde unanfechtbar und somit der Competenzconflict begründet, wobei es natürlich von keiner Erheblichkeit ist, dass die Entscheidung der kirchlichen Behörde nicht erst anzurufen, sondern längst erfolgt ist.

Der Allerhöchste Erlass vom 27. September 1873 gestattet aber auch noch eine andere Auffassung. Durch die mit Gesetzeskraft erlassene Verordnung vom 26. Juni 1867 über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, (G.- S. S. 1085) ist den ordentlichen Gerichten die aus §. 46 der Kurhessischen V. vom 29. Juni 1821 abgeleitete Competenz zur Untersuchung der hier in Rede stehenden Amtsvergehungen der Geistlichen entzogen, und bei Erlass des Gesetzes vom 12. Mai 1873 ist davon ausgegangen, dass die Entlassung aus dem Amte eine kirchliche von kirchlichen Behörden zu verhängende Disciplinarstrafe ist, — § 1, 2, 11 a. a. O. Sofern es also zur Zeit an einer unzweideutigen Bestimmung bezüglich der Behörde gebrach, welche die kirchliche Disciplinargewalt in diesem Umfange auszuüben hatte, bedurfte es einer Ergänzung der in dem Behördenorganismus vorhandenen Lücke, und diese Ergänzung ist durch den Allerhöchsten Erlass erfolgt, der zur Beseitigung der über die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden bestehenden Zweifel ergangen ist. Dieses Motiv ist in dem Erlass selbst ausgesprochen, der sich hiernach als ein zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1873 erforderliche Königliche Verordnung im Sinne des Art. 45 der Preussischen Verfassungsurkunde darstellt. Unter dieser Voraussetzung aber steht der Prüfung der Rechtsgültigkeit des Allerhöchsten Erlasses die positive Vorschrift des Art. 106 der Verfassungsurkunde und steht der Beschreitung des Rechtswegs der Inhalt des Erlasses entgegen, nach welchem über die Entlassung aus dem Amte in erster Instanz das Consistorium zu Cassel, in zweiter Instanz der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu entscheiden hat und ausserdem nur noch die Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten nachgelassen ist.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 9. Juni 1883.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte.

(gez.) Homeyer. de la Croix. Henschke. Rüdorff.
Hinrichs. Rintelen. Rathmann.

VIII.

Berufung an den Staat. Verbindlichkeit des Königlich Preussischen Erlasses vom 27. September 1873. Geordnetes processualisches Verfahren. Besserungsverfahren. Stellung des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten im Verhältniss zu den kirchlichen Disciplinarbehörden.

Der landesherrliche Erlass vom 27. September 1873 ist als Kirchengesetz aufzufassen. Artikel 106 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 im Verhältniss zum Artikel 45. Was gehört zu einem geordneten processualischen Verfahren? Der Entlassung eines Geistlichen muss nach Kurhessischem Kirchenrecht nicht in allen Fällen ein Besserungsverfahren vorausgehen. Darüber, welche Amtsvergehen für so schwer zu halten seien, dass ohne vorgängiges Besserungsverfahren zur Absetzung geschritten werden könne, ist in Ermangelung specieller gesetzlicher Bestimmungen nach Würdigung des einzelnen Falls zu entscheiden, welche den Disciplinarbehörden zusteht. Die dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten beigelegten Befugnisse bezwecken Wahrung der Kirchenhoheit des Staates und Abwendung hierarchischer Willkür. Die Würdigung der Strafthat des disciplinarisch Angeschuldigten unterliegt im Uebrigen nicht der Nachprüfung des Gerichtshofs.

Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin vom 21. Februar 1885 auf Berufung des reformirten Pfarrers Schäfer zu Quentel gegen Entscheidung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Im Namen des Königs.

Auf die von dem Pfarrer Wilhelm Schäfer zu Quentel gegen die Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. September 1884 eingelegte Berufung

hat der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in der Sitzung vom 21. Februar 1885, an welcher Theil genommen haben: der Präsident Eggeling, der Geheime Justizrath Professor Dr. Dove, der Geheime Ober-Regierungsrath Dahrenstädt, der Superintendent Nitzsch, der Geheime Ober-Justizrath Hinrichs, der Geheime Ober-Justizrath Henschke, der Landgerichts-Präsident Bardeleben,

für Recht erkannt:

dass die Berufung gegen die Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. September 1884 zu verwerfen und die Kosten des Verfahrens ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen den reformirten Pfarrer Wilhelm Schäfer zu Quentel ist durch Beschluss des Königlichen Consistoriums zu Cassel vom 20. September 1882 die Disciplinaruntersuchung wegen unsittlichen Verhaltens — unsittlichen Verkehrs mit seinem Dienstmädchen — mit dem Ziele der Amtsentsetzung eröffnet worden. Nach einer umfassenden Beweisaufnahme, bei welcher der Angeschuldigte, der von vornherein gehört worden war, wiederholt vernommen worden ist, hat das genannte Consistorium durch Beschluss vom 12. Juli 1883 auf Grund der thatsächlichen Feststellung:

dass der Angeschuldigte einen unkeuschen bezw. anstössigen Verkehr mit seiner Dienstmagd Justine Moser unterhalten und dieser Verkehr der Kirche und der Gemeinde schweres Aergerniss gegeben habe,

dahin erkannt:

dass der Angeschuldigte der von ihm verwalteten Pfarrstelle zu Quentel zu entsetzen und aus dem geistlichen Amte zu entlassen.

Es ist für erwiesen angenommen:

a. auf Grund des Zugeständnisses des Angeschuldigten

dass er sein Dienstmädchen Justine Moser in seinem Schlafzimmer dann und wann, namentlich auch des Abends besuchte und sich öfters bei der mit demselben angeknüpften Unterhaltung auf das Bett des Mädchens setzte,

dass er dem Mädchen die Hand auf den Kopf gelegt,

dass er dasselbe umarmt und geküsst habe, auch im Begriffe gewesen sei, den Beischlaf mit ihm zu vollziehen, dass er das Mädchen, deren unsittliches, leichtfertiges Wesen ihm zur fraglichen Zeit und vor dem Abgange aus dem Dienste ausreichend bekannt war, nachdem er sie trotzdem in den Dienst zurückberufen, nach Dresden und in die Bäder nach Carlsbad und Königsbrunn mitgenommen,

dass er mit dem Mädchen zeitweilig in Quentel und während der Urlaubs- und Badezeit in Carlsbad und Dresden in einem Zimmer geschlafen habe,

b. auf Grund der durch andere Umstände unterstützten uneidlichen Aussagen der p. Moser und deren Stiefmutter

dass er die Justine Moser mehrfach in unkeuscher Weise an Brust und Geschlechtstheilen betastet, mit ihr auch im Monat März 1882 wenigstens einmal den förmlichen Beischlaf vollzogen habe.

Es wird ausgeführt, dass selbst, wenn die unzüchtige Betastung des Mädchens an den Geschlechtstheilen und die förmliche Beischlafsvollziehung nicht als erwiesen anzunehmen, die eingestandenen Thatsachen allein eine so schwere Verschuldung des Pfarrers Schäfer darstellten, dass ein Verbleiben desselben im Amt nicht mehr möglich sei.

Diese Entscheidung hat der Minister der geistlichen Angelegenheiten auf Berufung des Angeschuldigten durch Beschluss vom 15. September 1884 bestätigt.

In den Gründen wird ausgeführt:

1. dass der Allerhöchste Erlass vom 27. September 1873 — G.-S. S. 454 — rechtsverbindlich sei,
2. dass das innegehaltene Verfahren sich als ein geordnetes processualisches darstelle,
3. dass der Vorwurf, das Consistorium habe zu Unrecht auf Grund der uneidlichen Aussagen der Moser und ihrer Stiefmutter für erwiesen angenommen, dass der Angeschuldigte die Moser mehrfach in unkeuscher Weise an Brust und Geschlechtstheilen betastet und mit ihr im Monat März 1882 den Beischlaf vollzogen, begründet sei, dass aber nach Ausscheiden dieser Feststellung und nur unter Zugrundelegung der eingestandenen Thatsachen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Angeschuldigten die Verschuldung des letzteren doch eine so schwere sei, dass derselbe sowohl zur Fortführung seines Amtes in Quentel, als auch zur Verwaltung eines kirchlichen Amtes überhaupt unfähig erkannt werden müsse,
4. dass bei einem so schweren Verschulden auch nach Recht und Brauch der evangelischen Kirche in Kurhessen der Entfernung aus dem Amte ein Besserungsverfahren nicht vorauszugehen habe, dass übrigens der Angeschuldigte, der sich im Laufe seiner noch kurzen Amtszeit bereits eine grössere Anzahl verschiedener Disciplinarstrafen und Verwarnungen wegen mangelhafter Amtsführung, Vernachlässigung seiner Amtspflichten, Dienstversäumniss, tactlosen Verhaltens in und ausser dem Amte zugezogen habe, auch als incorrigibel anzusehen sei.

Gegen die Entscheidung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten hat der p. Schäfer frist- und formgerecht Berufung an den Staat eingelegt und gerechtfertigt mit dem Antrage zu erkennen,

dass unter Aufhebung der Erkenntnisse der Disciplinarbehörden der Angeschuldigte in seinem Amte und seiner Pfründe zu belassen sei.

Gestützt wird die Berufung auf §. 10 [1, 2, 3] und §. 11 [1] des Gesetzes vom 12. Mai 1873. Es ist im Weiteren ausgeführt:

1. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 27. September 1873 stehe allerdings den Disciplinarbehörden und dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nicht zu, wohl aber nach Abs. 2 Art. 106 der Verfassungs-Urkunde den Kammern.

   Es wird deshalb »ganz ausdrücklich« beantragt:

   vor Entscheidung der Sache eine Prüfung der Vorfrage, ob der Allerhöchste Erlass vom 27. September 1873 von Rechtsgültigkeit, durch die Kammern herbeizuführen;
2. der Entfernung aus dem Amte sei ein geordnetes processualisches Verfahren nicht vorausgegangen.

   Dies Verfahren sei geboten, auch wenn die Entscheidung nur das für erwiesen angenommen, was der Angeschuldigte eingestanden habe.

3. u. 4. Die Strafe der Amtsentsetzung sei für die von dem Kultusminister festgestellte Handlungsweise des Angeschuldigten unzulässig. Das Laster der Hurerei, welche durch angestellte Besserungsversuche nicht zu beseitigen, sei nach Hessischem Kirchenrecht ein Grund zur

Entfernung ans dem Amte, nicht aber schon »unkeusches und äusserst unziemliches Verhalten«.

Der Angeschuldigte sei auch nicht incorrigibel im Sinne des Gesetzes. Davon könne nur die Rede sein, wenn das Besserungsverfahren sich auf dasjenige Laster bezieht, welches in Frage stehe und hinsichtlich dessen eine Besserung nicht zu erwarten stehe. Disciplinarstrafen und Verwarnungen, welche wegen ganz heterogener, geringfügiger Dienstvernachlässigungen verhängt worden, kämen dabei nicht in Betracht.

Der Angeschuldigte sei über die ihm zum Vorwurf gemachten früheren Disciplinarstrafen nicht weiter vernommen worden, als darüber, ob sie gegen ihn ausgesprochen. Das genüge nicht, er habe darüber speciell gehört werden müssen.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten hat dem Gerichtshofe die Untersuchungsacten und die Personalacten des Angeschuldigten mitgetheilt.

Dem Gerichtshof sind ferner zwei weitere Vertheidigungsschriften des Angeschuldigten zugegangen, in welchen darzulegen versucht wird, dass die ausgesprochene Amtsenthebnng mit dem Worte Gottes und den Satzungen der Hessischen Kirche nicht vereinbar sei.

Auch hat derselbe Abschrift einer an das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten gerichteten Petition d. d. Cassel, den 4. Febr. 1885, eingereicht, in welcher beantragt wird:

den Allerhöchsten Erlass vom 27. September 1873 für rechtsungültig zu erklären.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe waren der Angeschuldigte und der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten vertreten.

Der Vertreter des Angeschuldigten beantragte, falls dem Antrage auf Aufhebung der angefochtenen Disciplinar-Erkenntnisse nicht bereits nach jetziger Lage der Sache stattzugeben sei, die Entscheidung auszusetzen, bis die Kammern in Gemässheit des §. 106 Verf.-Urk. über den Antrag vom 4. Februar d. J. wegen Ungültigkeitserklärung des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1873 Beschluss gefasst haben würden. Der Vertreter des Herrn Ministers widersprach diesem Antrage und beantragte Verwerfung der Berufung.

Es war, wie geschehen, zu erkennen:

Der Artikel 106 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt im Abs. 1:

»Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.«

Diese Bestimmung erstreckt sich auf alle Gesetze und Verordnungen ohne Unterschied, welchen Gegenstand sie betreffen. Sie findet daher auch auf Kirchengesetze, zu deren Erlass es einer Mitwirkung des Landtags nicht bedarf, Anwendung.

Der als Kirchengesetz aufzufassende landesherrliche Erlass vom 27. September 1873, betreffend das Disciplinarverfahren gegen Geist-

liche und Kirchenbeamte im Amtsbereich des Consistoriums zu Cassel ist durch die Gesetzsammlung (1873 S. 454) in der durch das Gesetz vom 1. December 1866 (G.-S. S. 743) vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden und hat damit Gesetzeskraft erlangt. Die Zuständigkeit des Consistoriums zu Cassel und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten als entscheidender Disciplinarbehörden erster bezw. zweiter Instanz ist damit begründet.

Der Abs. 2 des Artikel 106 cit., welcher besagt:

»Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu« kann auch abgesehen von dem Zweifel, ob die den Kammern hier beigelegte Befugniss überhaupt auf kirchliche Anordnungen zu beziehen, vom Berufenden zur Begründung seines Antrags auf Aussetzung der Entscheidung nicht verwerthet werden. Denn diese Verfassungsbestimmung verleiht den Kammern nicht das Recht, mit Gesetzeskraft erlassene landesherrliche Verordnungen aufzuheben. Nach Artikel 45 Verfassungs-Urkunde steht die vollziehende Gewalt allein dem Könige zu. Eine gehörig verkündete Allerhöchste Verordnung hat Gesetzeskraft so lange, bis sie durch ein in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemachtes Gesetz oder eine in gleicher Weise publicirte Verordnung aufgehoben ist. Ein Beschluss der Kammern, durch welchen einer gehörig bekannt gemachten Verordnung die Rechtsgültigkeit abgesprochen wird, hebt die Rechtsverbindlichkeit dieser Verordnung nicht auf, sondern kann nur der Staatsregierung Veranlassung geben, dieselbe in der vorgeschriebenen Weise ausser Kraft zu setzen.

Dem Antrage des Berufenden »die Entscheidung der Sache auszusetzen, bis die Kammern über den von ihm unterm 4. Februar d. J. gestellten Antrag auf Ungültigkeits-Erklärung der Verordnung vom 27. September 1873 befunden haben würden« war aber um so weniger stattzugeben, als der Gerichtshof seine Entscheidung nach den zur Zeit bestehenden Gesetzen abzugeben hat und nicht befugt ist, die Rechtskraft der von der höchsten kirchlichen Disciplinarbehörde ergangenen Entscheidung in Anlass einer völlig unsicheren Eventualität auf unbestimmte Zeit hinaus zu suspendiren.

Zu einem geordneten processualischen Verfahren gehören Formulirung bestimmter Anschuldigungen, die Anhörung des Angeschuldigten, die Erhebung des Be- und Entlastungsbeweises, die Gewährung einer Vertheidigung nach geführtem Beweise unter Mittheilung der Resultate desselben und die schriftliche Feststellung der geführten Verhandlungen. Ein Weiteres verlangt Abs. 2 § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (G.-S. S. 198) nicht (Hinschius, die Preussischen Kirchengesetze S. 49). Allein diesen Erfordernissen ist im vorliegenden Falle genügt. Wenn der Berufende in der zweiten Disciplinar-Instanz sich darüber beschwerte, dass in erster Instanz auf Gruud der unbeeidigten Aussagen der Moser und ihrer Stiefmutter für erwiesen angenommen, »dass er die Justine Moser mehrfach in unkeuscher Weise an Brust und Geschlechtstheilen betastet und mit ihr den Beischlaf vollzogen habe«, so kann unerörtert

bleiben, ob hierin die Verletzung einer wesentlichen Processvorschrift zu finden, da die zweitinstanzliche Disciplinarbehörde von dieser thatsächlichen Feststellung gänzlich Abstand genommen und ihr Urtheil nur auf die eigenen Zugeständnisse des Angeschuldigten gegründet hat. Dass aber insoweit von einem Mangel des Verfahrens nicht die Rede sein kann, hat der Berufende in der Recursschrift an den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten selbst eingeräumt, indem er ausdrücklich erklärte,

»Unter Anwendung eines geordneten processualischen Verfahrens konnte auf Grund der in den Acten enthaltenen protocollirten Zeugenaussagen ein über die Geständnisse des Angeschuldigten hinaus reichender Schuldbeweis niemals angenommen werden«.

Ein weiteres hat die Entscheidung des Herrn Ministers nicht gethan. Der Vorwurf, dass ein geordnetes processualisches Verfahren nicht innegehalten sei, ist hiernach verfehlt.

Der Berufende irrt, wenn er annimmt, dass der Entlassung eines Geistlichen nach Kurhessischem Kirchenrechte stets ein Besserungsverfahren vorausgehen müsse. Nach der Superintendentenordnung von 1537 ist die sofortige Entlassung geboten, »wo ein Pfarrherr oder Diener der Kirchen einen solchen Excess thäte, als öffentlichen Todschlag, Ehebruch, Aufruhr, Vollsauferei, Wucherei, Diebstahl oder dergleichen unziemliche Handlung, dass er ohne Aergerniss der Kirchen nicht länger zu leiden«. Die Kirchen-Ordnung von 1566 schliesst sich dem an, setzt aber den schweren Vergehen noch zu Hurerei, Meineid, Ketzerei und Spaltung oder dergleichen. Und auf Grund dieser Bestimmungen und ihrer Uebung ist von dem Ober-Appellations-Gericht zu Cassel in dem Erkenntnisse vom 17. Mai 1844 (Heuser, Entscheidungen, Bd. 1 S. 672 ff.) bezeugt, dass nach Kurhessischem Kirchenrecht wegen schwerer Vergehen, namentlich auch wegen unzüchtiger bezw. zur Unzucht auffordernder Reden die sofortige Amtsentsetzung eines Geistlichen, ohne dass ein Besserungsverfahren vorauszugehen hat, statthaft ist. Hiermit stimmt auch Büff (Hessisches Kirchenrecht §. 155, S. 342) überein, wenn er als ein Erforderniss der wirklichen Entlassung eines Pfarrers vom Amte bezeichnet:

»eine schwere, resp. durch vorausgegangenes vergebliches Disciplinarverfahren erschwerte Vergehung«

und in Note 6 hinzufügt:

Welche Amts-Vergehen für so schwer zu halten seien, dass ohne vorgängiges Besserungsverfahren zur Absetzung geschritten werden könne, werde sich abstract nicht bestimmen lassen.

Es kommt, in Ermangelung specieller gesetzlicher Bestimmungen, auf die Würdigung des einzelnen Falles an, und diese gebührt den Disciplinarbehörden. Die freie Bewegung der letzteren auf diesem Gebiete, das freie Ermessen, ohne welches sie nicht in der Lage wären, ihre Functionen sachgemäss zu üben, ist ihnen durch die sogenannte Maigesetzgebung nicht beschränkt worden. Dies Gesetz weist dem unterzeichneten Gerichtshofe nicht eine Stelle in der Reihe der Dis-

ciplinarbehörden an, befasst ihn nicht mit einer anderweiten Entscheidung in der Sache selbst, wie diese der Berufende verlangt, sondern überträgt ihm nur zur Wahrung der Kirchenhoheit des Staates und zur Abwendung hierarchischer Willkür und offenbarer Beugung des materiellen Rechts die Befugniss, der Verletzung der Gesetze und der Verhängung gesetzlich unzulässiger Strafen durch Vernichtung einer dagegen verstossenden Entscheidung entgegenzutreten. Die Würdigung der Strafthat unterliegt im Uebrigen nicht der Nachprüfung des Gerichtshofes. Wenn daher die zweitinstanzliche Disciplinar-Behörde im vorliegenden Falle die von dem Angeschuldigten zugestandenen Vergehungen für so schwere erkannt hat, dass die sofortige Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte ohne vorausgegangenes Besserungsverfahren geboten sei, und daraufhin die Amtsentsetzung ausgesprochen hat, so verstösst diese Entscheidung weder gegen die Gesetze des Staates noch verhängt sie eine gesetzlich unzulässige Strafe.

Unter diesen Umständen bedarf es keiner Erörterung der ferneren Ausführung in der angefochtenen Entscheidung, dass der Angeschuldigte auch als incorrigibel wegen der früher gegen ihn verhängten Disciplinarstrafen zu gelten habe, da die Annahme, dass eine so schwere Vergehung vorliege, dass die Amtsentsetzung ohne Rücksicht auf ein etwa vorangegangenes Besserungsverfahren nothwendig sei, die Amts-Entsetzung an sich als unangreifbar erscheinen lässt.

Ueber den Kostenpunct ist nach §. 37 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 entschieden worden.

Urkundlich ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Berlin, 28. Februar 1885.

(gez.) Eggeling.

IX.

Pensionsrecht weltlicher Kirchenbedienten.

Ein allen mittelbaren Staatsdienern das Pensionsrecht verleihendes Gesetz giebt es in Preussen nicht. Sie haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn sie eine Stelle bekleiden, mit welcher nach dem Gesetz oder nach der Verfassung der Corporation die Pensionsberechtigung verbunden ist, oder wenn ihnen bei der Anstellung oder später die Pensionsberechtigung besonders durch die Vertreter der Corporation in rechtsverbindlicher Weise beigelegt worden ist. — Aus den §§. 528. 529. 567 Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11 ergiebt sich ein Pensionsrecht für weltliche Kirchenbediente nicht. — Dem Consistorium fehlt nach geltendem Rechte die Befugniss, wider den Willen der

Kirchengemeinden Besoldungen und Pensionen der Kirchendiener zu Lasten der Gemeinden neu zu bewilligen und festzusetzen.

Erkenntniss des Königlichen Oberverwaltungsgerichts zu Berlin I. Senat vom 30. April 1884 in Verwaltungsstreitsachen des Presbyteriums der evangelischen Hofkirchengemeinde zu Breslau, Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Breslau und das Königliche Consistorium der Provinz Schlesien, Beklagte, und den früheren Küster und Kirchenkassen-Rendanten Paul Ammon zu Bojanowo, Beigeladenen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Presbyteriums der evangelischen Hofkirchengemeinde zu Breslau, Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Breslau und das Königliche Consistorium der Provinz Schlesien, Beklagte, und den frühern Küster und Kirchenkassen-Rendanten Paul Ammon zu Bojanowo, Beigeladenen,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 30. April 1884,

an welcher der Präsident Persius und die Räthe: Dahrenstaedt, von Meyeren, Solger, Mess, Richter und Franzius Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

das der Beschluss der Beklagten vom 28. Mai 1883 wegen Eintragung eines Ruhegehalts für den Küster und Rendanten Paul Ammon nach Maassgabe der Festsetzung des Königlichen Consistoriums vom 16. Juli 1880 in den Etat der Hofkirchengemeinde zu Breslau aufzuheben, der Werth des Streitgegenstandes auf 11 742 M. 50 Pf. festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Klägers den Beklagten zur Last zu legen, der Beigeladene seine eigenen Auslagen zu tragen gehalten, im Uebrigen aber die Kosten ausser Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Im Jahre 1876 wurde der Rechnungsführer Paul Ammon zum Kassen-Rendanten und Küster der evangelischen Hofkirchengemeinde zu Breslau mit einem Jahresgehalte von 2310 M. bestellt. Er hat dies Amt bis zum Schlusse des Jahres 1879 verwaltet.

Mittels Eingabe vom 15. November 1879 zeigte er dem Presbyterium die Niederlegung seines Amtes vom 1. Januar 1880 ab an, indem er ein ärztliches, seine Dienstunfähigkeit bezeugendes Attest beifügte und sich ausdrücklich vorbehielt, gegen das Presbyterium, welches seine Dienstunfähigkeit durch Ueberbürdung mit Arbeiten und unaufhörliche Vexationen herbeigeführt habe, seine Ansprüche auf Entschädigung — im Fall einer nicht gütlichen Einigung — im Wege Rechtens geltend zu machen.

Das Presbyterium beschied den p. Ammon unter dem 18. November 1879 dahin,

> Ihrem Gesuche vom 15. d. M., Sie am 1. Januar 1880 aus Ihrem Dienste als Küster und Rendant an unserer Kirche zu entlassen, ertheilen wir hiermit gern unsere Genehmigung und erwarten zu gleicher Zeit die Räumung Ihrer Dienstwohnung.

Es haben demnächst längere Verhandlungen zwischen dem Königlichen Consistorium der Provinz Schlesien, dem Presbyterium und dem Ammon stattgefunden, welche zu einer gütlichen Einigung zwischen den beiden Letztgenannten nicht führten, und in Folge deren das Königliche Consistorium auf Grund der §§. 567. 528. 529 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts und unter analoger Anwendung des §. 9 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 folgende, von dem Evangelischen Oberkirchenrath in der Recurs-Instanz bestätigte Festsetzung traf:

> Von der unterzeichneten kirchlichen Aufsichtsbehörde wird hierdurch die Krankheits halber vom 1. Januar d. J. ab erfolgte Amtsniederlegung des Küsters und Rendanten der hiesigen Hofkirchengemeinde Paul Ammon nachträglich genehmigt und zugleich festgesetzt, dass dem p. Ammon ein Ruhegehalt von jährlich 770 M. buchstäblich: Siebenhundert und siebenzig Mark aus der Kirchenkasse der hiesigen Hofkirchengemeinde in vierteljährlichen Raten postnumerando vom 1. Januar d. J. ab zu gewähren ist.
>
> Bezieht der p. Ammon in Folge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalte zusammen das zuletzt bezogene Amtseinkommen von 2310 M. buchstäblich: Zweitausend dreihundert und zehn Mark inclusive Werth der Amtswohnung übersteigt.
>
> Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem p. Ammon strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden sollten, oder wenn demselben durch eine im Disciplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde der Anspruch auf Ruhegehalt abgesprochen wird.
>
> Breslau, den 16. Juli 1880.

Das Presbyterium erhob hierauf Namens der Kirchengemeinde gegen Ammon Klage bei dem Landgerichte in Lissa mit dem Antrage:

> den Beklagten zu verurtheilen anzuerkennen, dass die Klägerin nicht verpflichtet sei, demselben ein Ruhegehalt für den Zeitraum seit 1. Januar 1880 und fernerhin zu zahlen.

Die Gerichte — das Landgericht zu Lissa, das Oberlandesgericht zu Posen und das Reichsgericht — wiesen jedoch durch die Urtheile vom 9. Mai, bezw. 2. October 1882 und 26. Februar 1883 die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab, wobei namentlich das Reichsgericht von der Annahme ausging, dass das Presbyterium die Aufhebung der Festsetzung des Königlichen Consistoriums vom 16. Juli 1880 nur auf dem durch Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetzsammlung Seite 125) gewiesenen Wege erreichen könne.

Im Einverständniss mit dem Königlichen Consistorium der Provinz Schlesien hat sodann der Königliche Regierungspräsident zu Breslau in Gemässheit des Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 und Art III. der Verordnung vom 9. September 1876 dem Presbyterium durch Verfügung vom 28. Mai 1883 aufgegeben:

das Ruhegehalt für den früheren Küster und Rendanten Paul Ammon, welches durch Verfügung des Königlichen Consistoriums vom 16. Juli 1880, bestätigt durch den Recursbescheid des Evangelischen Oberkirchenraths vom 26. November 1880, zu Lasten der Hofkirchengemeinde festgesetzt worden ist, in Höhe von 770 M. jährlich vom 1. Januar 1880 ab und nach Maassgabe der in der genannten Festsetzung vom 16. Juli 1880 näher angegebenen Modalitäten nebst 5% rückständiger Zinsen bis zum Zahlungstage in den laufenden Kirchen-Etat als Nachtrag und von da ab bis auf Weiteres in die künftigen Etats als laufende Ausgabe einzutragen.

In der gegenwärtigen, gegen den Königlichen Regierungspräsidenten und das Königliche Consistorium gerichteten Klage beantragt das Presbyterium Aufhebung dieser Anordnung, indem dasselbe die Verpflichtung der Hofkirchengemeinde, dem p. Ammon ein Ruhegehalt zu gewähren, bestreitet.

Es wird ausgeführt:

I. Das Allgemeine Landrecht gewähre den weltlichen Kirchenbedienten kein Recht auf ein Ruhegehalt, wie dies aus den §§. 550 und 567 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, in welchem letzteren nur die §§. 530—538, nicht die §§. 528. 529 ebendaselbst angezogen seien, erhelle. Die analoge Anwendung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 sei unzulässig, da dieses Gesetz sich nur auf Geistliche beziehe und die Pensionszahlung einem durch besondere Beiträge gebildeten Landesfonds auferlege.

II. Selbst, wenn der §. 528 a. a. O. Anwendung fände, so fehle doch im vorliegenden Falle die Voraussetzung desselben, »ein untadelhaft geführtes Amt«.

Es wird behauptet, dass Ammon sein Amt lässig und unordentlich verwaltet habe und hierfür unter Aufzählung einzelner Fälle Beweis angetreten.

III. Ammon habe sich seines Rechts auf Ruhegehalt, wenn er ein solches gehabt, begeben, da er sein Amt ohne Vorbehalt eines Pensionsanspruchs niedergelegt habe. Der vorbehaltene Entschädigungsanspruch sei anderer rechtlicher Natur und dem Pensionsanspruche nicht gleich zu achten. Es handle sich um einen privatrechtlichen Anspruch, über den die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten, und die Beklagten seien nicht berechtigt, bevor Ammon ein obsiegendes Erkenntniss erstritten, die Gemeinde zur Zahlung der Pension anzuhalten.

Die Beklagten beantragen Abweisung der Klage.

Zu I. nehmen sie für die kirchlichen Aufsichtsbehörden das Recht zur Festsetzung eines Ruhegehalts für die ohne ihr Verschulden dienst-

unfähig gewordenen, lebenslänglich angestellten Kirchenbeamten in gleichem Maasse und aus denselben Gründen in Anspruch, wie dies von der Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich der Schullehrer nach dem Ministerial-Erlasse vom 10. Januar 1859, bezw. der Entscheidung des Gerichtshofes für Competenz-Conflicte vom 23. Juni 1858 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, 1859 S. 116, 1858 S. 156—160) zu üben sei.

Die analoge Anwendung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 beschränke die Verpflichtung zur Zahlung der Pension im Interesse der Kirchengemeinde. Klägerin habe in dieser Beziehung keinen Grund zur Beschwerde.

Dem Vorgänger des Ammon, Küster und Rendanten Peschko, sei bei dem Eintritt in den Ruhestand eine Pension bewilligt worden.

Zu II. Ueber das Vorhandensein des Erfordernisses einer untadelhaften Amtsführung sei von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Das Presbyterium habe der ergangenen Aufforderung ungeachtet es unterlassen, die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens gegen Ammon unter gehöriger Begründung zu beantragen. Die Staatsanwaltschaft habe die vom Presbyterium beantragte strafrechtliche Verfolgung abgelehnt. Auch sei nach Lage der Sache anzunehmen, dass die Verfehlungen des Ammon Vorläufer und Folge seiner schweren Erkrankung gewesen seien.

Zu III. In dem Entlassungsgesuche des Ammon vom 15. Nov. 1879 sei ein Verzicht auf die Pension nicht zu finden.

Den Beklagten ist unter Berufung auf §. 63 der Civilprocessordnung der frühere Küster und Kirchenkassenrendant Paul Ammon zum Zwecke ihrer Unterstützung beigetreten.

Er sucht die ihm von dem Presbyterium gemachten Vorwürfe einer lässigen und unordentlichen Amtsführung zu widerlegen und darzuthun, dass der Begriff des Beamtenverhältnisses, wenn solches nicht ausdrücklich auf Zeit oder Kündigung erfolgt sei, die lebenslängliche Dauer und als Surrogat des Gehalts bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit das Recht auf Pension bedinge.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe waren das klagende Presbyterium und der p. Ammon durch Anwälte vertreten.

Der klägerische Anwalt erachtete die zwangsweise Eintragung der von dem Consistorium für einen Beamten festgesetzten Pension in den Etat nur dann für statthaft, wenn die Pensionsberechtigung von den kirchlichen Organen anerkannt sei, oder sonst klar erhelle, nicht aber wenn die Pensionsberechtigung, wie im vorliegenden Falle, bestritten werde und zweifelhaft sei.

Dieser Auslegung des Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 trat der Anwalt des p. Ammon entgegen. Er führte weiter aus, dass die Anstellung eines Beamten »auf Lebenszeit« — und eine solche müsse hier nach §. 170 Titel 6 Theil II. des Allgemeinen Landrechts als vorliegend angenommen werden — stets die Pensionsberechtigung in sich

schliesse, event. gründete er den Pensionsanspruch auf Observanz. Er hielt diese dadurch für nachgewiesen, dass — wie amtliche Auskunft des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Oberkirchenraths darthun soll — seit undenklicher Zeit, jedenfalls seit über 10 Jahren in ununterbrochener gleichmässiger Uebung den lebenslänglich angestellten Kirchenbedienten, wenn sie ohne ihr Verschulden dienstunfähig geworden, von den Kirchengemeinden Ruhegehälter nach Maassgabe der Vorschriften über Pensionirung der Geistlichen festgesetzt und gewährt worden seien, und dass insbesondere auch von der klagenden Hofkirchengemeinde an den Amtsvorgänger des Ammon, den Küster und Rendanten Peschko, bei seinem Eintritt in den Ruhestand Pension bewilligt worden sei. Er behauptete endlich, dass mehrere Mitglieder des damaligen Presbyteriums dem p. Ammon bei seiner persönlichen Präsentation erklärt hätten, die Stelle sei eine lebenslängliche mit Pensionsberechtigung, und dass auch das Collegium des Presbyteriums bei der Wahl und Vocation von dieser Annahme ausgegangen sei.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen:

Das Verwaltungsgerichtsgesetz kennt die Nebenintervention des §. 63 der Civilprocessordnung nicht. Es gestattet jedoch in §. 40 auf Antrag die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird. Wenngleich nun die in dem gegenwärtigen Verfahren zu treffende Entscheidung dem p. Ammon nicht präjudicirt, und er durch dieselbe nicht gehindert wird, seinen vermeintlichen Anspruch auf Gewährung einer Pension gegen die Hofkirchengemeinde im ordentlichen Rechtswege weiter zu verfolgen, so erschien hiernach die Beiladung des p. Ammon zu dem Verfahren doch statthaft und der Gerichtshof hat demgemäss beschlossen, den Ammon als Beigeladenen zu betheiligen.

Die Ansicht, dass den lebenslänglich angestellten, dienstunfähig gewordenen Beamten ein Recht auf Versorgung (Pension) zustehe, ist eine weit verbreitete und wird namentlich von Zachariae (Deutsches Staats- und Bundesrecht Theil II. Seite 66), Bluntschli (Lehrbuch vom modernen Staat Seite 618), Zoepfl (Gemeines deutsches Staatsrecht Seite 795), Hermann Schulze (Das Preussische Staatsrecht auf Grundlage des Deutschen Staatsrechts I. Seite 337) vertreten. Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob dieser Ansicht für das gemeine Deutsche Staatsrecht beizutreten ist. Jeden Falls entspricht sie nicht dem geltenden Preussischen Rechte. Das Allgemeine Landrecht weist im §. 85 Titel 10 Theil II. auf die ergangenen besonderen Gesetze und Amts-Instructionen hin. Von diesen kommt zunächst das Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 (von Kamptz, Annalen Band 16 Seite 843) in Betracht. Dasselbe gewährt nicht allen unmittelbaren Staatsdienern, welche auf Lebenszeit angestellt sind, ein Pensionsrecht, sondern nur denen, welche den Erfordernissen des §. 1 genügen, und verpflichtet diese Beamten zur Zahlung von bestimmten Pensionsbeiträgen (vgl. Der Staatsdienst in Preussen von Perthes,

Hamburg 1838 Seite 144—148. 152. 153. 154. 155. 157). Auch das den Kreis der Pensionsberechtigten erweiternde Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung Seite 268, Anlage zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1871/72 Seite 664—668. 1085—1093, von Rönne, Staatsrecht, Leipzig 1883 Band III. Seite 532 ff.) verleiht nicht allen unmittelbaren, lebenslänglich angestellten Staatsdienern das Pensionsrecht, sondern nur denjenigen, bei welchen die Voraussetzungen der §§. 1. 3 zutreffen. Der Satz, dass alle lebenslänglich angestellte, dienstunfähig gewordene Beamte ein Recht auf Pension haben, gilt demnach in Preussen nicht einmal für die unmittelbaren Staatsdiener. Ein allen mittelbaren Staatsdienern das Pensionsrecht verleihendes Gesetz giebt es nicht. Auch sie haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn sie eine Stelle bekleiden, mit welcher nach dem Gesetz oder nach der Verfassung der Corporation die Pensionsberechtigung verbunden ist, oder wenn ihnen bei der Anstellung oder später die Pensionsberechtigung besonders durch die Vertreter der Corporation in rechtsverbindlicher Weise beigelegt worden ist.

Es ist daher zu prüfen, ob nach diesen Kriterien dem p. Ammon ein Anspruch auf Pension zusteht.

Das Allgemeine Landrecht handelt im Abschnitt 6 Titel 11 Theil II. »von dem Pfarrer und dessen Rechten« und in den §§. 523 bis 529 von der »Niederlegung des Amts«. Insonderheit bestimmen:

§. 528. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muss, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.

§. 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben, muss das Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemässigten Anschlage festgesetzt und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung auf die §. 519 bestimmte Art angewiesen werden.

In den §§. 530—538 wird von den »Vergehungen der Pfarrer« gesprochen und Bestimmung über die Disciplinargewalt der geistlichen Oberen, über Entsetzung der Pfarrer durch Letztere etc. getroffen.

Der siebente Abschnitt trägt die Ueberschrift »von weltlichen Kirchenbedienten« (§§. 550—567).

Der §. 550 besagt:

Personen, welche zwar zum Dienst der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geitslichen,

und endlich bestimmt:

§. 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist (§§. 530—538).

Bei dieser Anlage des Gesetzes und dem Inhalte des §. 567 könnten die §§. 528. 529 selbst dann nicht auf weltliche Kirchenbediente angewandt werden, wenn im §. 567 nicht ausdrücklich nur die §§. 530—538

angezogen wären. Es muss daher angenommen werden, dass aus den §§. 528. 529. 567 sich ein Pensionsrecht für weltliche Kirchenbediente nicht ergiebt.

Aber auch wenn die §§. 528. 529 hier Anwendung fänden, würde dadurch eine Belastung der klagenden Kirchengemeinde mit der Pension des Ammon sich nicht rechtfertigen lassen, da diese Paragraphen nur gestatten, den Amtsnachfolger zur Entrichtung der Pension anzuweisen. Die die Kirchengemeinde zur Zahlung verpflichtende Festsetzungs-Verfügung vom 16. Juli 1880 würde daher selbst in diesem Falle der Begründung entbehren.

Wenn die Beklagten dem Consistorium das Recht zur Festsetzung der Pension für den Ammon aus denselben Gründen zugesprochen wissen wollen, aus welchen die Schulaufsichtsbehörden dienstunfähigen Schullehrern Pensionen zu Lasten der Schulgemeinden aussetzen, so kann dem nicht Folge gegeben werden. Die Schulaufsichtsbehörden sind nach dem §. 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 berechtigt, selbstständig und ohne an die Zustimmung der Schulgemeinden gebunden zu sein, die Einkommenverhältnisse der Schullehrer zu regeln, die Besoldungen nach ihrem Ermessen festzusetzen. Hierin ist das Recht zur Bewilligung von Pensionen an die dienstunfähig gewordenen Schullehrer mitenthalten. (Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 23. Juni 1858 — Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 156). Ein gleiches Recht stand nach derselben Gesetzesvorschrift hinsichtlich der Kirchendiener und Kirchengemeinden früher den Königlichen Regierungen zu, welche sich bei Uebung dieses Rechts nach §. 3 der Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 440) mit den Consistorien in näheres Einvernehmen zu setzen hatten. Dasselbe ist aber durch Artikel 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetzsammlung Seite 125) nicht auf die Consistorien übertragen, wie dies in den Gründen des diesseitigen Endurtheils vom 1. März 1880 (Entscheidungen Band VI Seite 157 ff.) — auf welche hier Bezug genommen wird — näher dargelegt ist. Dem Consistorium fehlt hiernach die Befugniss, wider den Willen der Kirchengemeinden, Besoldungen und Pensionen zu Lasten der Gemeinden neu zu bewilligen und festzusetzen.

Dass der p. Ammon eine nach der Verfassung der Hofkirchengemeinde pensionsberechtigte Stelle bekleidet habe, ist von den Beklagten nicht behauptet. Der Beigeladene nimmt dies nach der Erklärung seines Vertreters an, aber alles, was er in dieser Beziehung beigebracht hat, ist zum Erweise einer derartigen Verfassung ungeeignet. Es ist völlig unerheblich, wie in der hier fraglichen Beziehung die Verfassung anderer Kirchengemeinden sich gestaltet hat, ob in letzteren der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Oberkirchenrath das Bestehen pensionsberechtigter Stellen angenommen haben oder nicht. Nur Vorgänge in der Hofkirchengemeinde selbst könnten einen Schluss auf die Verfassung derselben rechtfertigen.

Aus dem einen Falle der Bewilligung der Pension an den Vorgänger des Ammon ist hierfür nichts zu folgern, eben so wenig aus den Aeusserungen, welche einige Mitglieder des Presbyteriums dem p. Ammon gegenüber gethan haben sollen. Auch die angebliche »Annahme« des Presbyteriums bei der Wahl und der Vocation ist bedeutungslos, weil diese Annahme die Kirchengemeinde nicht verpflichten konnte. Dazu hätte es einer ausdrücklichen Zusicherung der Pensionsberechtigung Seitens des Presbyteriums in einer die Gemeinde bindenden Form bedurft. Und dass dies geschehen, wird von dem Beigeladenen selbst nicht behauptet.

Hiernach steht dem Ammon ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Pension aus der Kasse der Hofkirchengemeinde nicht zur Seite, und das Consistorium ist seinerseits nicht berechtigt, bei dem Fehlen eines derartigen Anspruchs dem Ammon eine Pension zu Lasten der genannten Gemeinde zu bewilligen.

Die Gewährung einer Pension an den Ammon ist also keine gesetzliche Leistung im Sinne des Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876. Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens auf die von den Parteien weiter erörterten Fragen, ob Ammon die Pension event. verwirkt oder darauf verzichtet habe. Bemerkt mag nur noch werden, dass die von dem klägerischen Vertreter aufgestellte Behauptung, nur von den Kirchenorganen anerkannte oder völlig unzweifelhafte, den Kirchengemeinden obliegende Leistungen unterliegen der Zwangsetatisirung, eine irrige ist. Die Beurtheilung der Frage, ob eine gesetzliche Leistung vorliegt, steht den mit der Zwangsetatisirung betrauten Behörden zu und gerade für die Fälle, wo dies zweifelhaft ist oder doch von den Kirchenorganen bestritten wird, ist den letzteren durch Art. 27 a. a. O. die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht gegeben, welches alsdann seinerseits darüber zu befinden hat, ob die geforderte Leistung als eine »gesetzliche« sich darstellt.

Der Beschluss der Beklagten vom 28. Mai 1883 wegen Eintragung des Ruhegehalts für den ehemaligen Küster und Rendanten Ammon in den Etat der Hofkirchengemeinde zu Breslau war hiernach aufzuheben.

Der Werth des Streitgegenstandes musste in Hinblick darauf, dass bei Anstellung der Klage die Pension bereits für 2½ Jahre fällig war, nach VII. des Kostentarifs auf 11 742 M. 50 Pf. festgesetzt werden.

Im Uebrigen regelt sich der Kostenpunct nach den §§. 72. 76 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, während der auf seinen Antrag Beigeladene seine eigenen Auslagen zu tragen hat.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) (gez.): Persius.

X.

Berechtigung der Wittwen der zweiten Prediger (Diakonen) zum Genuss der Pfarrwittwen-Beneficien nach Ostpreussischem Provinzialrecht.

Erkenntniss des Königlichen Oberverwaltungsgerichts zu Berlin I. Senat vom 16. Februar 1884 in Verwaltungsstreitsachen des evangelischen Gemeindekirchenraths zu Preussisch-Eylau, Klägers, wider das Königliche Consistorium der Provinzen Ost- und Westpreussen und den Königlichen Regierungspräsidenten zu Königsberg i. Pr., Beklagten.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des evangelischen Gemeindekirchenraths zu Pr. Eylau, Klägers, wider das Königliche Consistorium der Provinzen Ost- und Westpreussen und den Königlichen Regierungspräsidenten zu Königsberg i. Pr., Beklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 16. Februar 1884,

an welcher der Präsident Persius und die Räthe: Dahrenstaedt, von Meyeren, Solger, Mess, Richter und Franzius Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

dass die Klage gegen den Beschluss der Beklagten vom 4./14. August 1882 abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 2 500 M. festzusetzen und dem Kläger die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Die Wittwe des verstorbenen zweiten Predigers Prange zu Pr Eylau beansprucht den vollen Genuss der Pfarrwittwen-Beneficien, bestehend in

1. der Nutzung des Pfarrwittwengrundstücks, welches zur Zeit einen Miethertrag von 150 M. gewährt,
2. der Nutzung des zur Zeit im Betrage von 2 025 M. angesammelten Pfarrwittwenkapitals, soweit nicht die Einkünfte desselben zu Reparaturen, oder das Kapital selbst zu Bauten den gesetzlichen Bestimmungen gemäss zu verwenden sind, und
3. dem nach Zusatz 212 des Ostpreussischen Provinzialrechts jeder Predigerwittwe zukommenden Wittwengehalte von 100 M.

Während das Königliche Consistorium der Provinzen Ost- und Westpreussen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ostpreussischen Provinzialrechts Zusatz 212 §§ 1, 6, 7; der §§ 772, 778 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts und des Ministerial-Rescripts vom 17. März 1832 diesen Anspruch als begründet anerkannte, lehnten die kirchlichen Gemeindevorstände denselben ab und sah sich deshalb die genannte

Behörde veranlasst, im Einvernehmen mit dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Königsberg durch Beschluss vom 4./14. August 1882 die zwangsweise Eintragung jener Wittwen-Einkünfte dür die Predigerwittwe Prange in den Etat der Pfarrwittwenkasse für das Jahr 1882 und die folgenden Jahre anzuordnen. In Folge dessen haben die kirchlichen Gemeindeorgane sich zwar zur Zahlung des Wittwengehaltes von 100 M. an die p. Prange bereit erklärt, dagegen bestreiten sie derselben fortgesetzt die Berechtigung zur Nutzung des Pfarrwittwengrundstücks und des Pfarrwittwenkapitals und hat nunmehr der Gemeindekirchenrath auf Grund des Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876. betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, gegen das Königliche Consistorium und den Königlichen Regierungspräsidenten Klage erhoben mit dem Antrage,

die Gemeinde von der Verpflichtung zur Gewährung der gedachten Nutzungen an die Wittwe Prange freizusprechen.

Zur Begründung dieses Antrages wird ausgeführt:

Im Gegensatz zur Königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr., welche den von der Wittwe Prange bereits im Jahre 1872 erhobenen Anspruch durch Verfügung vom 7. Juli dess. Js. abgelehnt habe, erkenne das Königliche Consistorium denselben an auf Grund eines Ministerial-Rescripts vom 17. März 1832, in welchem aus der im Provinzialrecht gebrauchten Bezeichnung Wittwen der protestantischen Prediger die Empfangsberechtigung der Wittwe eines zweiten Predigers auf die Pfarrwittwen-Beneficien hergeleitet werde. Sowohl das Allgemeine Landrecht als auch das Ostpreussische Provinzialrecht machten jedoch in ihrer Ausdrucksweise keinen regelmässigen Unterschied zwischen Pfarrer und Prediger, sondern bezeichneten mit dem Ausdruck: »protestantischer Prediger« im Gegensatze zum römisch-katholischen Pfarrer auch den ersten Geistlichen an der Kirche, den eigentlichen Parochus; — den Pfarrer der Gemeinde — als »protestantischen Prediger« oder kurzweg »Prediger«. Der zweite Prediger führte ehedem die Bezeichnung Diaconus und erst in ganz neuer Zeit spreche man von Predigern im Gegensatz zu den Pfarrern. Daraus sei aber nicht die Berechtigung herzuleiten, dass diese selbst oder deren Wittwen an den Pfarrer- bezw. Pfarrwittwen-Beneficien Theil nehmen dürften, wenn auch der Wortlaut des Land-, des Provinzialrechts oder späterer Rescripte, die an sich noch nicht Gesetzeskraft hätten, den Schein dafür erwecken könnte.

Abgesehen hiervon ergebe sich die Nichtberechtigung der Wittwe des zweiten Predigers, des Diakonus der Kirche zu Pr. Eylau, auf den Genuss des Pfarrwittwenhauses und der aus dem angesammelten Pfarrwittwenkapitale fliessenden Zinsen unwiderleglich aus zwei im Kirchen-Archiv befindlichen Documenten, dem Visitationsabschiede gegeben dem Kirchspiel Preussisch Eylau anno 1575 und dem Visitations-Recesse d. d. in der Widdem zu Preuss. Eylau den 20. October 1701.

Der Visitationsabschied enthalte folgenden Passus:

»Unsrer Preussischen Kirchen-Ordnung« (folgen undeutliche Worte, die etwa dahin zu verstehen: »dass beneben einer jeden

Pfarre«) »ein zimlich Häusslein gebauet werden solle an gelegenem »Ort, darin die alten verlebten Pfarrer, wenn sie ir Ampt nicht »länger verwalten können, die Zeit ihres Lebens ire wonung haben »und da die arme verlassene withwe nach absterben ihres Herrn »mit ihren Kinderlein und waislein einkriechen möge.«

»Darnach befiehlt hiemit der Herr Bischoff den Kirchenvättern, »dass sie zu ehester Gelegenheit solcher ... (?) und von einer Erbland- »schafft bewilligten Verordnung nachkommen an einem gelegenen »Ort durch Zuthun und Zusammenschoss des ganzen Kirchspiels ein »Häusslein und Garten zu erkaufen oder erbauen — und sollen nicht »dahin sparen, bis der Pfarrer etwa alt werde, oder sterbe, sondern »vielmehr aufs erste auff wege trachten, damit man auf der Notfal »gefasst sey und die dürfftigen und wohlverdienten Personen ver- »sorgen kann.«

Und sodann heisse es weiter:

»So lang nun durch Gottes gnad der Pfarrer vermegend ist, »und der Kirchen dienen kann, sollen die Kirchenvätter das Häuss- »lein und garten verwarten und den Zins in die rechnung bringen, »auch das Häusslein in baulichem Wesen erhalten. Würde aber der »Pfarrer Schwäche oder alters halber der Kirchen nicht mehr vor- »stehen können, oder aber nach seinem absterben withwe und waisen »verlassen: dann solches Häusslein sampt dem garten eingegeben »werden, sich darinnen zu bergen. Doch dergestalt: So lange die »withwe ihren withwenstuhl nicht verrückt, soll sie die Zeit ires »Leben darinnen zu wohnen haben. Wann sie aber nach Gottes »willen sich verändert und wieder in den ehestand tritt oder verstirbt, »soll solches Häusslein sampt dem Garten von den Kirchenvättern um »gebürliche Zeit ausgethan werden.«

Dies sei die Fundations-Urkunde für das Pfarrwittwen-Etablissement. Die Gründung erfolgte aber zu einer Zeit, als in Pr. Eylau nur ein Pfarrer im Dienst war und noch kein Diakonus oder zweiter Prediger. Dies gehe aus Arnoldt's Nachrichten von allen seit der Reformation an den Lutherischen Kirchen in Ostpreussen gestandenen Predigern ed. Benefeldt 1777, hervor, in denen als erster Diakonus Balthasar Thilo von 1593 ab aufgeführt werde. Auch sei in jenem Visitationsabschiede von 1575 verordnet, dass »ersttages« ein der Polnischen Sprache kundiger, ad ministerium ordinirter Diaconus solle angenommen werden, der zugleich mit Schulmeister sei.

Ungeachtet also in dem Abschiede die Anstellung eines Diaconus in Aussicht genommen sei, werde doch in dem von der Beschaffung eines Hauses und Gartens handelnden Passus desselben nur von dem Pfarrer und dessen Wittwe und Waisen als den zum Niessbrauch allein Berechtigten gesprochen; von dem eventuellen Mitgebrauch des Diaconus, bezw. der Wittwe und Waisen desselben sei keine Rede.

Nun constire zwar nicht Jahr und Tag der wirklichen Einrichtung des Pfarrwittwen-Etablissements, doch befände sich im Archiv

noch der oben erwähnte Visitations-Recess von 1701, welcher ad 34 dahin laute:

»Die Pfarr-Wittibe hat bereits ein Hauss. Die Caplan-Wittibe »aber noch nicht; sie wohnt jetzo in der Pfarr-Wittiben-Hause, »weilen keine Pfarr-Wittibe ist, soll also die Stadt die Miethe be- »zahlen der Kirchen zu gutt. Auch finden die Revisores, dass der »sehr dürftigen Caplan-Wittiben, die kein Holz hat, vier Wirthe ein »Fuder führen oder ihr 20 gl. geben sollen.

Es werde hier also ein ausdrücklicher Unterschied gemacht zwischen dem Pfarrwittwenhause, welches bereits da sei und in dessen Genuss die Pfarrwittwe stehe, und dem Caplan-Wittwenhause, welches noch nicht da sei, das aber beschafft werden müsse, was aus den Worten: »noch nicht« deutlich hervorgehe. Zwar habe die derzeitige Caplan-Wittwe das Pfarrwittwenhaus bewohnt, aber nicht als eine dazu Berechtigte, sondern nur miethweise, weil keine Pfarrwittwe da gewesen wäre; zur Zahlung der Miethe aber sei die Stadt als Patron der zweiten Predigerstelle für verpflichtet erklärt.

Das Königliche Consistorium der Provinzen Ost- und Westpreussen und der Königliche Regierungspräsident zu Königsberg haben dem gegenüber ausgeführt: Jahr und Tag der wirklichen Errichtung des Predigerwittwen-Etablissements stehe nicht fest. Zwischen der von dem Bischof in dem Visitationsabschiede von 1575 getroffenen Anordnung hinsichtlich der Versorgung der Pfarrwittwen und der wirklichen Einrichtung des Wittwenhauses lägen wahrscheinlich Jahre und in dieser Zwischenzeit sei ebenso wahrscheinlich der erste Diakon, Balthasar Thilo, bereits angestellt. Es sei irrthümlich, dass letzterer von 1593 ab Diakon gewesen, er sei von 1593 ab Pfarrer gewesen, wie Arnoldt's Nachrichten Seite 229 oben ersehen liessen. Sicherlich sei er bereits Jahre lang vorher Diakon in Eylau gewesen und könne ebenso gut zur Zeit der Erbauung des Wittwenhauses schon dieses Amt bekleidet haben, wie der Gemeindekirchenrath das Gegentheil behaupte.

Anlangend das Citat aus dem Visitations-Recess von 1701, wonach die Caplanwittwe im Pfarrwittwenhause gewohnt und die Stadt dafür an die Kirche eine Miethe zu zahlen gehabt habe, so beweise — die Richtigkeit desselben vorausgesetzt — der einzelne Fall, der ein Jahrhundert vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts und des Ostpreussischen Provinzialrechts liege, für die Anschauung des Gemeindekirchenraths nichts. Hätte sich vor Emanation des Provinzialrechts in Pr. Eylau eine Observanz dahin gebildet gehabt, dass die Wittwe des Diakonus von Wittwenbeneficien — ausser dem Wittwengehalt — ausgeschlossen war, so würde darauf bei Abfassung des Provinzialrechts Rücksicht genommen und eine entsprechende Bestimmung getroffen worden sein, wie sich aus dem § III des Publicationspatents vom 4. August 1801 ergebe. Das sei offenbar nicht der Fall gewesen, eine solche Sonderbestimmung sei nicht ergangen, und gegenüber der übereinstimmend in Landrecht und Provinzialrecht für die Geistlichen beider Kategorien gleichmässig gebrauchten Bezeichnung: »Prediger« erscheine

die Ansicht des Gemeindekirchenraths, dass unter Predigerwittwen ausschliesslich die Wittwe eines zweiten (?) Geistlichen zu verstehen sei, ungerechtfertigt.

Endlich entspreche es auch der Billigkeit nicht, den Prediger (in diesem Sinne) und seine Wittwe schlechter zu stellen als den Pfarrer und dessen Wittwe, und folgerichtig müsste der Gemeindekirchenrath der Wittwe des Diakonus auch das baare Wittwengehalt verweigern.

Hiernach wird von den beklagten Behörden die Abweisung der Klage beantragt.

Der beklagte Königliche Regierungspräsident hat ausserdem noch geltend gemacht: Dem Visitationsrecesse von 1575 könne keine weitere Bedeutung beigemessen werden, als dass er die Anregung zur Einrichtung eines »Häusleins für die alten verlebten Pfarrer und deren Wittwen und Waisen« gab, wobei die angeführten Beweggründe:

»damit man auf den Nothfall gefasst sei und die dürftigen und wohl verdienten Personen versorgen kann,«

ebensowohl auf die Diakonen (zweiten Geistlichen) und deren Wittwen passten, wie auf die Pfarrer. Wenn nur von den letzteren die Rede sei, so erkläre sich dies daraus, dass damals ein zweiter Geistlicher in Pr. Eylau nicht vorhanden war, und auch an die Errichtung einer solchen Stelle damals noch nicht gedacht wurde.

Der Visitationsrecess von 1701 spreche eher gegen als für die Klage. Denn es gehe aus demselben hervor, dass die Caplanswittwe damals thatsächlich im Pfarrwittwenhause wohnte, weil keine Pfarrwittwe vorhanden war. Wenn die Revisoren weiter bemerkten »soll also die Stadt die Miethe bezahlen der Kirchen zu Gut«, so verlasse der Revisionsbescheid mit dieser Bemerkung den Boden der Thatsachen. Es fehle jeder urkundliche Nachweis dafür, ob eine solche Zahlung erfolgt sei, worauf die Verpflichtung der Stadt Pr. Eylau beruhte und ob dieselbe von ihr anerkannt sei.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe hat der Vertreter des klagenden Gemeindekirchenraths den Visitations-Abschied vom 1. September 1575 und den Visitations-Recess vom 20. October 1701 vorgelegt. Dieselben ergaben, dass die in der Klageschrift enthaltenen Auszüge mit den betreffenden Stellen der genannten Urkunden übereinstimmen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen,

Der §. 1 des Zusatzes 212 des Ostpreussischen Provinzialrechts bestimmt:

Ausser dem Gnadenquartale oder Gnadenjahre gebühret den Wittwen protestantischer Prediger, da wo Wittwenhaus und Garten vorhanden und besondere Predigerwittwenhufen zur Pfarre geschlagen sind, der Genuss derselben, insofern sich nicht bereits eine ältere Wittwe im Genusse befindet.

Es fragt sich zunächst, was hier unter dem Ausdrucke »Prediger« zu verstehen ist. Zwar ist es richtig, dass, wie Kläger behauptet, so

wenig das Allgemeine Landrecht (vgl. z. B. §§. 318. 404. 407. 408. 410. 432 Titel 11, §. 49 Titel 12 Theil II.), wie das Ostpreussische Provinzialrecht (vgl. z. B. Zus. 204, Zus. 205 §. 15, Zus. 208. §§. 1. 4. 5, Zus. 212 §§. 6. 12. 13) in ihrer Ausdrucksweise einen regelmässigen Unterschied zwischen Pfarrer und Prediger machen, sondern mit dem Ausdruck »Prediger« auch den ersten Geistlichen an der Kirche, den Pfarrer der Gemeinde (§. 318 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts), den eigentlichen Pfarrer (§. 500 ebendas.), als Prediger bezeichnen. Unzutreffend aber wäre die Behauptung, dass nach der Ausdrucksweise des Allgemeinen Landrechts und des Ostpreussischen Provinzialrechts unter »Predigern« überall lediglich und ausschliesslich die ersten Geistlichen, die eigentlichen Parochi, zu verstehen seien. Unter dem Ausdruck »Prediger« werden vielmehr auch die Nebengeistlichen (§. 539 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Landrechts), der Archidiakonus, der Diakonus, der Subdiakonus, Capellan u. s. w., welche unter dem Vorsitze und der Direction des ersten Geistlichen, des Oberpfarrers, ein Collegium bilden (§. 539 a. a. O.) mitbegriffen.

Dafür, dass im §. 1 Zus. 212 a. a. O. mit dem Ausdrucke »Prediger« allein die ersten Geistlichen an der Kirche haben bezeichnet und nur deren Wittwen die dort erwähnten Beneficien haben zugewendet werden sollen, fehlt es an einem inneren Grunde. Die Materialien des Ostpreussischen Provinzialrechts stehen einer solchen Auslegung sogar entgegen.

Die sogenannte Bischofswahl von 1568 (Grube, Corp. const. prut. pag. 7) verordnet allerdings:

> »Soll« — nämlich bei der Visitation durch die Bischöfe — »die Verordnung geschehen, dass beneben einer jeden Pfarre ein ziemlich Häuslein gebaut werde, darin die alten verlebten Pfarrherrn, wenn sie von wegen Leibesschwachheit ihr Amt länger nicht verwalten können, die Zeit ihres Lebens ihre Wohnung haben mögen und die arme verlassene Wittwe nach Absterben ihres Herrn mit ihren armen Kindlein und Wayslein einkriechen möge«

und nach diesem Wortlaut lässt sich die Ansicht wohl rechtfertigen, dass das Haus nur zur Aufnahme der Wittwe des Pfarrers, des eigentlichen Parochus, dienen solle. Diese Bestimmung ist jedoch erläutert bezw. abgeändert durch den von den Beneficien der Predigerwittwen handelnden §. 14 des Edicts vom 5. November 1737, welcher den §§. 1 und 6 des Zusatzes 212 des Ostpreussischen Provinzialrechts zu Grunde gelegt ist (Zeihe, Erläuterungen und Ergänzungen der Zuzätze des Ostpreussischen Provinzialrechts Seite 68). Dieses Edict enthält nähere Vorschriften über die Bestallung und Einführung der Erzpriester, Priester (Pfarrer) und Diakonen (§§. 1—13). Dasselbe giebt für jede dieser Klassen besondere Bestimmungen, fasst aber alle diese Klassen zusammen unter den Namen »Prediger« (so im Eingange und im §. 6). Wenn es demnächst in den §§. 14. 15 nicht mehr unterscheidet zwischen Wittwen der Erzpriester, der Pfarrer und der Diakonen, sondern in beiden Paragraphen sich nur des Ausdrucks »Prediger-

Wittwen« bedient, so ist klar, dass diese Paragraphen sich gleichmässig auf die Wittwen aller Geistlichen — mögen diese Erzpriester, Pfarrer oder Diakone sein — beziehen. Nimmt man hierzu die Gleichstellung des Gnadenquartals oder Gnadenjahrs mit dem Genusse des Wittwenhauses, des Gartens und der Wittwenhufen, welche ersteren Beneficien nicht nur den Wittwen der ersten Geistlichen, sondern auch denen der andern an einer Kirche angestellten Geistlichen zustehen, so erscheint es zweifellos, dass unter »den Wittwen protestantischer Prediger« im Zusatz 212 a. a. O. die Wittwen aller an den betreffenden Kirchen angestellten Geistlichen zu verstehen sind.

Ob sich gegen die Bestimmungen im Zusatz 212 des Ostpreussischen Provinzialrechts eine die Wittwen anderer als des ersten Geistlichen ausschliessende Observanz bilden kann (vgl. Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. November 1881, Entscheidungen Band VIII. Seite 355 ff.), kann im vorliegenden Falle auf sich beruhen bleiben, da Kläger die Bildung einer solchen Observanz weder behauptet, noch die Requisite derselben dargethan hat. Er stützt seine Ansicht, dass der Niessbrauch des bestehenden Wittwenhauses nebst Zubehör nur der Wittwe des Pfarrers, nicht der Wittwe des Diakonus zustehe, vielmehr auf den Inhalt des Visitationsabschiedes von 1575 und des Visitationsrecesses von 1701, in denen er eine die Nutzung des Wittwenhauses auf die Wittwe des eigentlichen Parochus beschränkende Stiftung bezw. die Bezeugung einer solchen Stiftung gefunden wissen will. Wäre dies richtig, so würde allerdings diese Stiftung nicht durch Zusatz 212 a. a. O. geändert worden sein und die Kirche zu Pr. Eylau hinsichtlich der Wittwe des Diakonus als eine solche anzusehen sein, bei der kein Wittwenhaus vorhanden ist. Allein eine der Art gestaltete Stiftung ist weder in den Urkunden von 1575 und 1701 vollzogen, noch wird sie durch dieselben bezeugt.

Der Visitationsabschied von 1575 ordnet in Gemässheit der von dem Markgrafen von Brandenburg und Herzog in Preussen Albrecht dem Aelteren im Jahre 1568 erlassenen, oben erwähnten sog. Bischofswahl und mit den in dieser gebrauchten Worten die Erbauung eines ziemlichen Häusleins nebst Garten an, in dem die alten verlebten Pfarrer und nach deren Tode ihre Wittwen und Waisen Unterkunft finden können. Als die Fundations-Urkunde für das Pfarrwittwen-Etablissement kann der Visitations-Abschied nicht angesehen werden, er ordnet vielmehr die Fundation eines solchen erst an, diese selbst ist eine Reihe von Jahren später erfolgt, ohne dass freilich Jahr und Tag der Errichtung feststeht.

Der Visitationsrecess von 1701 spricht aber eher gegen, als für eine den Genuss des Beneficiums auf die Wittwe des ersten Geistlichen beschränkende Stiftung. Er bezeugt, dass die Wittwe des Caplans das Pfarrwittwenhaus bewohnte. Das konnte nicht ohne Vorwissen des Kirchenvorstandes geschehen und es muss angenommen werden, dass er dem nicht zugestimmt hätte, wenn es stiftungswidrig gewesen wäre. Der Visitator findet dies allerdings nicht für richtig und will, dass die

Stadt die Miethe zahle. Ob letztere dem nachgekommen, erhellt nicht, auch stützt sich der Visitator für seine Anordnung auf keine besondere Stiftung. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Visitator sein Monitum auf den oben angegebenen Wortlaut der Bischofswahl, worin die Pfarrherrn und deren Wittwen genannt werden, gegründet und nur die Wittwen der eigentlichen Pfarrer als genussberechtigt erachtet hat, eine Ansicht, welche nach dem Edict vom 5. November 1737 und dem Zusatz 212 des Ostpreussischen Provinzialrechts ihre Berechtigung verloren hat. Jedenfalls ist hiernach in dem Recesse von 1701 die Bezeugung einer Stiftung, nach welcher nur der Wittwe des ersten Geistlichen die Nutzung des hier streitigen Wittwenhauses nebst dessen Zubehör gebührt, nicht zu finden.

Ist aber eine solche Stiftung nicht dargethan, so muss das vorhandene Wittwenhaus nebst Zubehör als ein Prediger-Wittwenhaus im Sinne des Zusatzes 212 §. 1 des Ostpreussischen Provinzialrechts angesehen werden, und die in Betreff desselben zu Gunsten der Wittwe des verstorbenen zweiten Predigers Prange von den Beklagten getroffenen Anordnungen erscheinen demnach wohl begründet.

Die Klage war daher abzuweisen und der Kostenpunkt nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) (gez.): Persius.

Kirchenpolitisches.

XI.

Petition des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche Augsburger Confession in Siebenbürgen an das Abgeordnetenhaus des Ungarischen Reichstags, betreffend den Gesetzentwurf über die Organisation der Magnatentafel als Oberhaus.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Der von Sr. Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten am 20. October d. J. dem hohen Abgeordnetenhause eingereichte Gesetzentwurf über die Organisation der Magnatentafel als Oberhaus setzt in §. 4 B. fest:

»Vermöge ihres Amtes sind während der Dauer ihrer geistlichen Function Mitglieder des Oberhauses:

a) die Prälaten der römisch-katholischen Kirche lateinischen und griechischen Ritus: der Primas, die übrigen Erzbischöfe und die Döcesanbischöfe, der Erzabt von Martinsberg, der Probst von Jasso und der Prior von Auranien;
b) folgende Prälaten der griechisch-orientalischen Kirche: der serbische Patriarch, der romänische Metropolit und die Diöcesanbischöfe;
c) die amtsältesten drei Bischöfe, beziehungsweise Superintendenten der evangelisch-reformirten Kirche und der evangelischen Kirche Augsburger Confession; ferner die amtsältesten drei Obercuratoren der evangelisch-reformirten Kirche, bei deren Bestimmung bezüglich des siebenbürgischen Kirchendistrictes nur dessen amtsältester Obercurator in Betracht zu ziehen ist; der Generalinspector der evangelischen Kirche Augsburger Confession und ihre beiden amtsältesten Oberinspectoren; endlich einer der amtsältesten Präsidenten, das ist, entweder der Bischof oder der Obercurator der unitarischen Kirche.«

Nach diesen Bestimmungen des Gesetzentwurfes würden im künftigen Oberhaus der Legislative Ungarns alle christlichen Kirchen Siebenbürgens jedenfalls und allezeit eine ständige Vertretung haben, allein ausgenommen die beiden evangelischen Landeskirchen, das ist die evangelisch-reformirte Kirche und die evangelische Kirche Augsburger Confession.

Es wären nämlich im Sinne jenes Gesetzentwurfes im Oberhaus jedenfalls und stets vertreten:

die römisch-katholische Kirche lateinischen und griechischen Ritus von Siebenbürgen durch

den römisch-katholischen Bischof von Siebenbürgen,

den griechisch-katholischen Erzbischof von Alba-Julia u. Fogarasch,
den griechisch-katholischen Bischof von Szamosch-Ujvar,
den griechisch-katholischen Bischof von Lugosch — dessen Diöcese auch Theile von Siebenbürgen umfasst —;
die griechisch-orientalische Kirche von Siebenbürgen durch
den griechisch-orientalisch-romänischen Metropoliten;
die unitarische Kirche von Siebenbürgen durch
das amtsälteste Haupt derselben, das ist, entweder durch ihren Bischof oder ihren Obercurator.

Dagegen ist — gleich der evangelisch-reformirten Kirche, von der jedoch hier zu sprechen nicht unseres Amtes ist — die evangelische Kirche Augsburger Confession in Siebenbürgen als solche, bezüglich ihrer Vertretung im künftigen Oberhaus vom Gesetzentwurf auf den Zufall angewiesen. Ihre Vertretung dort hängt nämlich davon ab, ob ihr Superintendent unter den fünf Superintendenten der evangelischen Kirche Augsburger Confession einer der drei amtsältesten ist, ferner, ob ihr Curator unter den weltlichen Vorstehern (Inspectoren) der fünf evangelischen Superintendenzen oder Kirchendistricte einer der zwei amtsältesten ist. Es kann geschehen, dass hienach die evangelische Landeskirche Augsburger Confession in Siebenbürgen als solche Menschenalter lang ohne Vertretung im Oberhause bleibt, während andere Schwesterkirchen Siebenbürgens, nämlich die römisch-katholische Kirche lateinischen und griechischen Ritus, die griechisch-orientalische Kirche und die unitarische Kirche eine solche Vertretung nach dem Gesetzentwurf immerfort besitzen.

Es bedarf keines weitern Nachweises, dass die evangelische Landeskirche Augsburger Confession in Siebenbürgen durch eine solche Stellung hinter jene Kirchen des Landes zurückgesetzt und nicht in demselben Maass berücksichtigt erscheint, wie diese. Insbesondere würde dadurch der, durch die alten Religionsgesetze Siebenbürgens festgestellte Grundsatz der Rechtsgleichheit der recipirten Kirchen eine schwere Beeinträchtigung erleiden.

Es sei gestattet, diesbezüglich den principiell so hoch bedeutsamen LIII. Artikel des Klausenburger Landtags von 1790/91

»De æqualitate jurium ac libertatum .. quatuor in Transsilvania receptarum religionum«

sprechen zu lassen. Derselbe lautet wörtlich:

»Quatuor receptae religiones vigore legum patriarum, benigno diplomate Leopoldino firmatarum ... in æqualitate jurium ac libertatum suarum ... porro etiam conservabuntur.«

Dieses Fundamentalrecht ist im XLIII. Gesetzartikel vom Jahre 1868 »über die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens« durch §. 14 ausdrücklich aufs neue sanctionirt, indem es daselbst heisst:

»Alle jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiet und in den ehemals sogenannten ungarischen Theilen die Religionsausübungs- und Selbstregierungsfreiheit der gesetzlich inarticulirten

Religionsgenossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, wie auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt.«

Im Sinne dieser, allen siebenbürgischen Kirchen gesetzlich gewährleisteten Gleichberechtigung erlaubt sich das hochachtungsvoll unterfertigte Landesconsistorium dem hohen Abgeordnetenhause die ehrerbietige Bitte zu unterbreiten:

Hochdasselbe geruhe bei der Beschlussfassung, betreffend den Gesetzentwurf über die Organisation der Magnatentafel als Oberhaus die evangelische Landeskirche Augsburger Confession in Siebenbürgen nach den gleichen Rechtsgrundsätzen zu behandeln, wie die römisch-katholische Kirche lateinischen und griechischen Ritus, die griechisch-orientalische und die unitarische Kirche dieses Landes, und dieselbe, was das Recht der Vertretung in jenem hohen Hause anbelangt, nicht hinter jene anderen Kirchen Siebenbürgens zurückzusetzen.

Hermannstadt, am 24. November 1884.

Aus der Sitzung des Landesconsistoriums der evangelischen Kirche Augsburger Confession in Siebenbürgen.

D. Georg Daniel Teutsch m. p.
Superintendent.

Karl Fritsch m. p.
Schriftführer.

Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft.

Vorläufige Mittheilung über die achtzehnte, neunzehnte, zwanzigste und einundzwanzigste Sitzung.

In der achtzehnten Sitzung am 19. December 1884 trug Superintendent D. th. Steinmetz vor. Der Vortrag: Altes und Neues über Kirchenvisitationen behandelnd, ist bereits in dieser Zeitschrift Bd. XX. [N. F. Bd. V.] Heft I. S. 76 ff. veröffentlicht. An denselben knüpfte sich eine Besprechung.

In der neunzehnten Sitzung am 6. Mai 1885 widmete zunächst der Vorsitzende Geh. Justizrath Dr. Dove dem in der Nacht vom 15. zum 16. April 1885 zu Gotha verstorbenen auswärtigen Mitgliede der Gesellschaft, Königlich Preussischem Wirklichen Geheimen Rathe Dr. theol. et jur. Emil Herrmann, dem einstigen hochverdienten Lehrer des Kirchenrechts und Strafrechts an der Georgia Augusta, Worte der Erinnerung. — An Stelle des Geh. Justizraths und Professors D. th. Dr. jur. et phil. Otto Mejer, welcher als nunmehriger Präsident des Landesconsistoriums der evangelisch-lutherischen Kirche in Hannover aus der Zahl der in Göttingen wohnhaften Mitglieder ausgeschieden und zum auswärtigen Mitgliede der Gesellschaft erwählt ist, ist der ordentl. Professor der Rechte Dr. Richard Schröder von dem erweiterten Vorstande in den Gesellschaftsvorstand erwählt worden. — Professor Dr. A. von Kluckhohn trug vor: Zur Geschichte des Reichstages zu Speyer von 1526. Derselbe führte aus, dass der Abschied von 1526 factisch, aber nicht reichsrechtlich die Grundlage für ein weiteres reformirendes Wirken und den Boden bilde, auf dem die protestantischen Landeskirchen in Deutschland sich entwickelt haben.

In der zwanzigsten Sitzung am 20. Juli 1885 hielt Geh. Justizrath Professor Dr. Dove einen Vortrag über Saecularisationen, an welchen sich eine Discussion knüpfte.

In der einundzwanzigsten Sitzung am 26. October 1885 wurde der bisherige Vorstand, bestehend aus dem Geheimen Justizrath Dr. Dove, dem Professor Dr. Schröder, den Consistorialräthen D. th. Dr. Ritschl und D. th. Wagenmann und dem Professor Dr. Weiland für die Wahlperiode vom 10. November 1885 bis dahin 1887 wiedergewählt. — Darauf hielt Professor Dr. Weiland einen Vortrag über die Constantinische Schenkung im Anschluss an die neue Theorie, welche Grauert in dem Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft (Jahrgang 1882 und 1883) über die Entstehung der Urkunde aufgestellt hat. Der Vortragende widerlegte im Einzelnen die von Grauert für den Ursprung derselben im Frankenreiche beigebrachten Argumente. Die Zeit der Fälschung bestimmte er von 816 an, wo Stephan IV. Ludwig den Frommen krönte, bis 840; wahrscheinlich falle sie in den Anfang dieses Zeitraums.

In den Sitzungen lagen die für die Gesellschaft eingegangenen Schriften (Zuwachs-Verzeichniss Nr. 639—644, Nr. 645—674, Nr. 675 bis 681) vor.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN HANNOVER, DR. A. VON SCHEURL IN NÜRNBERG, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN u. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

GEHEIMEM JUSTIZRATH UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

GEHEIMEM HOFRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XX. BAND. NEUE FOLGE. FÜNFTER BAND.
Heft IV.

ORGAN
DER GESELLSCHAFT FÜR KIRCHENRECHTSWISSENSCHAFT
IN GÖTTINGEN.

FREIBURG i. B. 1885.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Inhalt.

Inhalts-Uebersicht

der

im Verlage der

Akademischen Verlagsbuchhandlung von J. C. B. MOHR

(Paul Siebeck)

in Freiburg i. B.

erscheinenden Zeitschriften.

Laufende Bände.

Archiv für die civilistische Praxis, herausgegeben von

Degenkolb, Franklin, Hartmann, Mandry, Professoren der Tübinger Juristenfacultät.

Preis eines Bandes von 3 Heften M. 9. —.

69. Band. Heft 1.

Dr. Rud. Stammler, Professor in Gießen, jetzt in Halle a. S. „Der Garantievertrag". — Dr. Huschke, Geheim. Justizrath, Professor in Breslau, „Kritische Versuche über streitige Pandektenstellen und Pandektenmaterien."

69. Band. Heft 2.

Dr. J. Kohler, Professor in Würzburg, „Zur Besitzlehre". — Dr. E. Hölder, Professor in Erlangen, „Die Einheit der Correalobligation und die Bedeutung juristischer Fictionen". — Dr. Oscar Schanze, Assessor am Landgericht zu Dresden, „Zur Lehre vom Alimentationsanspruch". — Dr. F. Brandis, Gerichtsassessor in Braunschweig, „Zur Auslegung der l. 7 §§ 1—3 Dig. sol. matr. 24. 3."

69. Band. Heft 3.

Dr. Fr. Eisele, Professor in Freiburg i. B., „Unverbindlicher Gesetzesinhalt". — Dr. Jwan Heilbut, Rechtsanwalt in Hamburg, „Müssen" und „Sollen" in der deutschen Civilprozeßordnung. — Ottomar Hüppner, Assessor am Landgericht in Plauen i. V., „Der Begriff der ‚bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten' in § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes". — Tränkner, Landgerichtsrath in Dresden, „Mittheilungen aus der Praxis auf dem Gebiete des Civilprozeß- und Konkursrechts".

Archiv für Oeffentliches Recht, herausgegeben von

Dr. Paul Laband, Professor in Strassburg i. E. und
Dr. Felix Stoerk, Professor in Greifswald.

Preis eines Bandes von 4 Heften M. 16.—.

1. Band. Heft 1.

Aufsätze:

Dr. F. von Martitz, ord. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Tübingen, „Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande." — Dr. jur. F. W. Freund, Referendar in Strassburg i. E., „Die Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmässigkeit ihrer Amtshandlungen nach dem Rechte des deutschen Reiches und der grösseren Gliedstaaten desselben. I". — Geh. Rath Professor Dr. Geffcken, „Völkerrechtliche Fragen in dem französisch-chinesischen Streite". — Dr. Paul Laband, „Zur Lehre vom Budgetrecht".

Quellen und Entscheidungen.

Dr. Fel. Stoerk, „Das französische Listen-Wahl-Gesetz". — Geh. Reg.-Rath Dr. Krech, Mitglied des Bundesamts für das Heimatwesen, „Aus der Spruchpraxis des Bundesamts für das Heimatwesen."

Literatur.

1. Band. Heft 2.

Aufsätze.

Dr. Rudolf Gneist, Professor an der Universität Berlin, „Die Beschränkungen der Freizügigkeit aus communalen und polizeilichen Gesichtspunkten nach preussischem Verwaltungsrecht". — H. J. Hamaker, Professor der Rechte in Utrecht, „Ueber die Auslieferung der Inländer wegen der im Auslande begangenen Verbrechen". — Dr. Heinrich Lammasch, Professor an der Universität Innsbruck, „Die Frage der Staatsangehörigkeit im Rechte der Auslieferung". — Dr. jur. F. W. Freund, Referendar in Strassburg i. E., „Die Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmässigkeit ihrer Amtshandlungen nach dem Rechte des deutschen Reiches und der grösseren Gliedstaaten desselben. II (Schluss).

Quellen und Entscheidungen.

Dr. F. Stoerk, „Die Reform der ungarischen Magnatentafel". — Dr. H. A. Mascher, Bürgermeister, „Ueber die chausseepolizeiliche Strafgewalt des preussischen Landraths".

Literatur.

Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von
Dr. Richard Dove, Geheim. Justizrath und Professor zu Göttingen etc. etc. und **Dr. Emil Friedberg,** Geheim. Hofrath und Professor zu Leipzig etc.

Organ der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft in Göttingen.

Preis eines Bandes von 4 Heften M. 10. —.

20. Band. Heft 1.

Dr. jur. Emil Sehling in Leipzig, „Die Ehescheidung Napoleons I., erster Artikel, dazu: Excurs. In c. 26. X. de sponsal. IV. 1, — D. th. Dr. K. Köhler, Oberconsistorialrath in Darmstadt, jetzt Superintendent in Mainz, „Zur Geschichte des Simultanrechts auf dem linken Rheinufer. — D. th. Steinmetz, Superintendent in Göttingen, „Altes u. Neues über Kirchenvisitationen“. — Miscellen.

20. Band. Heft 2/3. (Doppelheft).

Wilh. Martens, Dr. der Theologie und der Rechte, Regens a. D. in Oliva, „Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV.“, erster Artikel. — Dr. jur. Emil Sehling, „Die Ehescheidung Napoleons I.“, zweiter Artikel. — Dr. Siegfr. Brie, ordentl. Professor der Rechte in Breslau, „Gutachten, betr. die Rechte der unter städtischem Patronat stehenden evangelischen Kirchen zu Breslau hinsichtlich des Begräbnisswesens, insbesondere über das Verhältniss dieser Rechte zu der Reichsgewerbeordnung“. — Dr. von Weinrich, Rechtsanwalt in Strassburg i. E., „Die Reichsgesetzgebung und das materielle Ehescheidungsrecht.“ — Miscellen.

20. Band. Heft 4. (Unter der Presse).

I. Dr. C. Frankl. Arnold in Königsberg i. P., „Die neuentdeckte Lehre der zwölf Apostel“. — „Die Didache und die apostolischen Väter“. — Miscellen.

Gratis-Beilage zu Band 20. F. Frensdorff, Professor in Göttingen, „Zur Erinnerung an Dr. Heinrich Thöl.“

Supplementband zur Zeitschrift für Kirchenrecht:

Dr. E. Friedberg, Geh. Hofrath und Professor an der Universität Leipzig, „Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen“.

Ausgabe für die Abonnenten der Zeitschrift für Kirchenrecht. Preis M. 24.

21. Band. Heft 1. (Unter der Presse).

Wilh. Martens, Dr. der Theologie und der Rechte, Regens a. D., „Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV.“, zweiter Artikel. — Dr. K. Köhler, Superintendent u. Oberconsistorialrath zu Mainz, „Die altprotestantische Lehre von den drei kirchlichen Ständen. — Dr. B. Simson, Professor in Freiburg, „Pseudoisidor und die Geschichte der Bischöfe von Le Mans.“ — Miscellen.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins,

herausgegeben von der **badischen Historischen Commission.**

Neue Folge. I. Band. Heft 1.

Preis eines Bandes von 4 Heften M. 12. —.

Gothein, Eberhard, Die oberrheinischen Lande vor und nach dem dreissigjährigen Kriege. — Schulte, Aloys, Beiträge zum Leben der Konstanzer Domherren und Geschichtsschreiber Heinrich Truchsess von Diessenhofen und Albrecht Graf von Hohenberg. — v. Weech, Friedrich, Die Kaiserurkunden von 1200 bis 1378 im Grossherzogl. General-Landesarchiv in Karlsruhe. I. — Schulte, Aloys, Das Stadtrecht von Neuenburg am Rhein von 1292.

MISCELLEN.

Kraus, F. X., Badisches Epitaph in der Kirche zu Rodemachern (Lothringen). — Wolfram, Georg, Ein Ueberlinger Kaufmann in Barcelona im Jahre 1383. — Schulte, Aloys, Die Einwohnerzahl von Freiburg 1244. — Schulte, Aloys, Deutsches Gebet auf einer Urkunde von 1268.

LITERATURNOTIZEN.

Mittheilungen der badischen Historischen Commission No. 7.

I. Archivalien der Stadt und Pfarrei Eppingen verzeichnet von J. Schwarz. — II. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Müllheim verzeichnet von A. Sievert, Ladenburg a. Rh. — III. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Waldshut verzeichnet von Birkenmeyer.

Berichte der naturforschenden Gesellschaft

zu **Freiburg i. B.**

Neue Folge. I. Band.

Preis eines Bandes M. 10. —.

Heft 1. Himstedt, F., Eine Bestimmung des Ohm.

Heft 2. Gruber, A., Beiträge zur Kenntniss der Physiologie und Biologie der Protozoën. Mit 1 Tafel.

Heft 3. Wiedersheim, R., Das Respirations-System der Chamaeleoniden. Mit 2 lithographischen Tafeln.

Heft 4. (Unter der Presse): Kehrer, Dr. G., Beiträge zur Kenntniss des Carpus und Tarsus der Amphibien, Reptilien und Säuger.

Heft 5. (Unter der Presse): Stuhlmann, F., Die Reifung des Arthropodeneies. Mit 5 lithographischen Tafeln.

Druck von C. A. Wagner, Freiburg.

Kirchenrecht.

Baumstark, Th. E., Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach den Bedürfnissen der Gegenwart. 8. 1873. (174 S.) M. 2. —.

Bruns, C. G., Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart. 8. 1848. (XII. 507 S.) M. 8. —.

Aus dem Inhalt: Dritter Abschnitt. Das canonische Recht. Einleitung. Das ältere Recht. Besitz der Rechte. Spolieneinrede. Aeltere Zeit. Pseudo-Isidor. Quellen. Princip und Verbreitung der Spolieneinrede nach Pseudo-Isidor. Gratian's Decret. Die Glosse zum Decret. Die Decretalen des XII. und XIII. Jahrhunderts. Sachenbesitz. Besitz der Rechte. Umfang. Rechtliche Behandlung. Schutz des Besitzes der Rechte. Theorie und Praxis der Kirche bis zum Schluß des Mittelalters. Spolienklage. Die Vorläufer des Summariissimum. Besitz der Rechte.

Friedberg, E., Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Concil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben. *Ergänzungsband zur Zeitschrift für Kirchenrecht.* 8. 1872. (XIII. 954 Seiten.) M. 16. —.

— — Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Historisch-dogmatische Studie mit Berücksichtigung der deutschen und ausserdeutschen Gesetzgebungen und einem Anhange theils ungedruckter Aktenstücke. In drei Abtheilungen. 8. 1872. (XII. IV. 944 Seiten.) Erste und zweite Abtheilung à M. 6. —.
Dritte Abtheilung M. 3. —.

— — Aktenstücke, die altkatholische Bewegung betreffend, mit einem Grundriss der Geschichte derselben. Zugleich als Fortsetzung und Ergänzung der »Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Concil«. *Besonderer Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht.* 8. 1876. (X. 534 Seiten.) M. 10. —.

— — Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen mit geschichtlichen Einleitungen. Lex. 8. 1885. (XXXV. 1185 Seiten. M. 28. —.

Hübler, B., Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Concordate. (*Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht.*) III. IV. Band. 8. 1865. (65 Seiten.) M. 1. —.

Mejer, O., Febronius. Weihbischof Johann Nicolaus von Hontheim und sein Widerruf. Mit Benutzung handschriftlicher Quellen dargestellt. 8. 1880. (X. 326 S.) M. 8. —.

— — Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage.

I. **Theil:** Deutscher Staat und römisch-katholische Kirche von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congresse. 8. 1881. (IX. 491 S.) M. 6. —.

II. **Theil:** 1. Abth.: Die bayerische Concordatsverhandlung. 8. 1872. (213 S.) M. 3. —.

II. **Theil:** 2. Abth.: Preußen, Hannover und die oberrheinischen Staaten bis März 1819. 8. 1873. (IX. 328 S.) M. 6. —.

III. **Theil:** 1. und 2. Abth.: Negociationen protestantischer Staaten in Rom 1819. 1830. 8. 1874. 1885. (VIII. 445 S.) M. 9. —.
Erste Abtheilung M. 3. —. Zweite Abtheilung M. 6. —.

Müller, Carl, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts.
Erster Band: Ludwig der Baier und Johann XXII. 8. 1879. (XX. 407 S.) M. 8. —.
Zweiter Band: Ludwig der Baier, Benedict XII. und Clemens VI. 8. 1880. (XII. 380 S.) M. 8. —.

Kirchenrecht.

Müller, Carl, Die Anfänge des Minoritenordens und der Bussbruderschaften. 8. 1885. (XII. 200 Seiten.) M. 5. —.

Pasmer, Ch., Die Gemeinschaften und Sekten Württembergs. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Professor Dr. Jetter. 8. 1877. (VI. 215 S.) M. 4. 20.

Roßhirt, C. F., von den falschen Decretalen und von einigen neuen in Bamberg entdeckten Handschriften der falschen Decretalen und aller collectiones canonum. Abdruck aus den Heidelberger Jahrbüchern 1846. 8. 1847. (16 S.) M. —. 40.

— — Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen Decretalen. Mit besonderer Rücksicht auf noch nicht bekannte Handschriften. 8. 1849. (XIV. 141 Seiten.) M. 2. —.

— — Grundriß zum Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Zweite Auflage 8. 1850. (71 S.) M. 1. —.

— — Beiträge zum Kirchenrecht. 8. 1863. (48 Seiten.) M. —. 60.

Rosin, Dr. H., Das Recht der Oeffentlichen Genossenschaft. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Lehre von der Körperschaft. M. 4. 80.

Enthält u. a.: Die Bezeichnung der Kirchen als öffentliche Corporationen.

von Scheurl, A., Zur Verfassungsfrage in der protestantischen Landeskirche Bayern's diesseits des Rheins. (*Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht.*) 8. 1883. (30 Seiten.) M. —. 50.

Schumann, J., Die Competenz der Kirchenverwaltung in Bayern und die rechtliche Organisation der Kirchengemeinden, letztere besonders vom Standpunkt der protestantischen Kirche betrachtet. (*Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht Band III.*) 8. 1863. (45 Seiten.) M. —. 75.

Sohm, R., Das Verhältniss von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt. Klein 8. 1873. (VI. 54 S.) M. —. 80.

Weizsäcker, J., Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert. Eine historische Untersuchung. Gross 8. 1859. (IV. 51 Seiten.) M. 1. —.

Zorn, Ph., Die Reform der evangelischen Kirchenverfassung in Bayern. (*Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Kirchenrecht.*) 8. 1878. (92 S.) M. 1. 50.

Zeitschrift für Kirchenrecht. Herausgegeben von Dove und Friedberg. Band III—XX. (Band I, II. Verlag von Fr. Schultze in Berlin.)

Wissenschaftliche Zeitschrift für Kirchenrecht, Kirchenstaatsrecht, Eherecht und ihre Geschichte. Archiv für Gesetzgebung und Praxis. Sammlung officieller Aktenstücke zur Kirchen- und kirchenpolitischen Geschichte der neueren Zeit.

Seit 1880 Organ der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft in Göttingen.

Preis eines Bandes von 4 Heften M. 9. —., vom XV. Bande ab M. 10. —.

VIII.

Die neu entdeckte „Lehre der zwölf Apostel“[1]) *).

Von

Dr. phil. C. Franklin Arnold

in Königsberg i. Pr.

Die Bedeutung des im XIX. Bande dieser Zeitschrift pag. 408—425 mitgetheilten Fundes des Metropoliten Bryennios von Nicomedien beruht darin, dass hier ein werthvolles Hülfsmittel zur Lösung eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme der Geschichte des Kirchenrechts geliefert wird, des Problems: Wie hat sich aus den apostolischen Gemeinden des neuen Testaments die katholische Urkirche bilden können?

Nicht mit Unrecht pflegt man Cyprian als die Persönlichkeit zu bezeichnen, in deren theoretischer und praktischer Wirksamkeit der Gedanke der einen katholischen Kirche in ganz besonderer Weise klar und siegreich zum Ausdruck kommt. Nicht lange nach ihm wurde in Syrien das Rechtsbuch der Didaskalia verfasst,

---

[1]) Die bereits hoch angeschwollene Litteratur über diesen Gegenstand ist verzeichnet in der protestantischen Kirchenzeitung vom 13. August 1884 und der Neuen Evangelischen Kirchenzeitung vom 7. März 1885. Nachzutragen sind die in Anm. *) erwähnten Arbeiten.

*) Die folgenden beiden Aufsätze entsprechen im wesentlichen Vorlesungen, welche in der Königlichen Deutschen Gesellschaft am 26. Februar und am 30. April 1885 vorgetragen wurden. Seitdem ist die Litteratur über diesen Gegenstand ausserordentlich angewachsen, und im ganzen ist man zu Resultaten gekommen, welche den in diesen Abhandlungen dargelegten verwandt sind. Die Priorität des Barnabasbriefes hat nicht viel Vertheidiger gefunden.

in dieser Gestalt nur noch im syrischem Text erhalten. In der Epoche Constantins wurde dasselbe in griechischer Sprache überarbeitet und bildete so die ersten sechs Bücher der apostolischen Constitutionen. Dieses Religionshandbuch (in 8 Büchern) muss insofern als eine Fälschung bezeichnet werden, als hier überall die Fiction inne gehalten wird, als liege ein Schreiben der Apostel selbst an die Gemeinden vor. Die Tendenz dieses Werkes ist antimönchisch, antiasketisch: eine Vermittelung des Kirchlichen und Weltlichen wird angestrebt; dabei hat aber griechische Bildung dem Verfasser ganz fern gelegen. Man muss sich in den Gesichtskreis eines solchen syrischen Christen versetzen können, um nicht pfäffische Bornirtheit zu wittern, wo nur nationale Beschränkung vorliegt. „Was vermissest du am Gesetz Gottes, heisst es z. B., dass du den Geist zu den Fabeln der Heiden hinwendest? Denn wenn du Historisches erforschen willst, so hast du die Bücher der Könige, oder Philosophisches und Poetisches, so hast du das Buch Hiob und die Sprichwörter, oder Lyrisches,

---

Ausser H. Holtzmann, dessen Untersuchung „Die Didache und ihre Nebenformen" (in den Jahrbüchern für Protest. Theologie 1885) [XI] Heft I. pag. 154—167) ich durch die Güte des Herrn Verfassers noch benutzen konnte, hat besonders Joseph Langen in Sybel's Histor. Zeitschr. 1885 S. 193 ff. gewichtige Gründe dagegen vorgebracht. Ausserdem spricht sich der Letztere entschieden für den judenchristlichen Ursprung der Didache aus. — Dass die Anschauung, wonach die Didache den Kreisen des milderen Judenchristenthums entstammt, immer mehr Anhänger findet, zeigen die Litteraturnachweise bei Ph. Schaff, The oldest church manual, called the teaching of the twelve apostles New-York 1885 pag. 141—158. Zahlreiche Berührungen mit Talmud und Midraschim hat Paul Sabatier nachgewiesen in seiner Ausgabe: La Didache ou l'enseignement des douze apotres. Paris, Fischbacher 1885 (die dritte Auflage in Vorbereitung). — Am 18. April 1885 ist die Schrift Gustav Volkmar's ausgegeben „Die neu entdeckte urchristliche Schrift" Lehre der zwölf Apostel an die Völker. Leipzig und Zürich 1885. Dort wird S. 38 die Hypothese von dem Ursprung der Didache in den Zeiten Bar Kosibas aufgestellt, die ich schon am 26. Februar ausgesprochen hatte.

Dr. C. Franklin Arnold.

so hast du die Psalmen.“ Dies ist anders zu beurtheilen, als ähnliche Aussprüche bei einem mittelalterlichen Mönch oder auch bei dem afrikanischen Rhetor Tertullian.

Neben diesem syrisch-griechischen Hauptwerk war nun eine viel kürzere orientalische Kirchenordnung bekannt, die sich mit dem siebenten Buch der Constitutionen berührte, und zuerst in äthiopischer, dann auch in arabischer, memphitischer und syrischer Sprache veröffentlicht. Griechisch wurde sie zum ersten Mal von J. W. Bickell edirt, in seiner ausgezeichneten Geschichte des Kirchenrechts, dann auf Grund neu entdeckter Handschriften von dem Cardinal Pitra, Lagarde und O. v. Gebhardt. Es hat sich herausgestellt, dass diese griechische Recension die ursprüngliche ist. Diese sog. apostolische Kirchenordnung giebt sich den Anschein, als sei sie von sämmtlichen zwölf Aposteln verfasst. Merkwürdiger Weise steht dabei nicht Petrus, sondern Johannes an der Spitze; Kephas und Petrus werden als zwei Personen behandelt; Paulus fehlt natürlich, aber auch Jakobus der Zebedaide. Die Schrift ist in ungelenker Sprache und schlechtem Griechisch abgefasst, einzelne Sprüche sind an die einzelnen Apostel vertheilt, in der ersten Hälfte moralischen, in der zweiten kirchenrechtlichen Charakters. Johannes fängt an: „Männer und Brüder, da wir wissen, dass wir Rechen„schaft geben müssen über das uns Aufgetragene, so „wollen wir einander nichts übel nehmen, sondern wenn „es Einem nützlich erscheint zu widersprechen, so möge „er widersprechen. Da beschlossen alle, dass Johannes „zuerst reden sollte.“ Als Johannes nachher zum zweiten Mal an die Reihe kommt, hat er denn auch wirklich das Schicksal, dass ihm widersprochen wird. „Johannes — heisst es wörtlich — sprach: ‚Der be„stellte Bischof, bekannt mit der Verwendbarkeit und „Frömmigkeit der Männer seiner Umgebung, soll zwei „Priester bestellen, welche er bewährt erfunden.‘ Alle „widersprachen: ‚Nicht zwei sondern drei‘“ — und nun folgt eine sehr confuse Begründung. — Obgleich die Vermuthung nahe genug lag, dass wir es hier mit einer

Einschiebung zu thun haben und ebenso die oben erwähnte Proclamirung der Freiheit, dass man widersprechen dürfe, von demselben Interpolator herrührte, — wurde doch der Schrift eine hohe Ehre zu Teil: sie wurde nämlich in's Neue Testament aufgenommen. Adolf Hilgenfeld verleibte sie seinem Sammelwerk ein, das den Titel führt: Novum testamentum extra canonem receptum und gab ihr den Namen: Duae viae sive iudicium Petri. Er glaubte nämlich in ihr ein altkirchliches Unterrichtsbuch entdeckt zu haben, welches nach Rufinus diesen Titel führte; Lagarde fand ein Citat bei Clemens Alexandrinus, welches mit der Apostolischen Kirchenordnung stimmte, zwar nicht ganz wörtlich, aber das schien bei der saloppen Art, mit welcher Clemens die Citate behandelt, nicht sehr in's Gewicht zu fallen. Harnack war damals ganz derselben Meinung: man glaubte ziemlich allgemein die älteste Kirchenordnung zu besitzen, die zugleich als altkirchliches Unterrichtsbuch der Katechumenen gedient habe.

Da unternahm es Dr. Krawutzki, das Verhältniss der kurzen griechischen Kirchenordnung zu den verwandten Schriften zu untersuchen, vor allen Dingen die Schrift selbst in Bezug auf ihre Einheitlichkeit zu prüfen. Diese mit bedeutendem Scharfsinn ausgeführte Untersuchung änderte die Sachlage vollständig. Hier war nachgewiesen, dass die Rollenverteilung der einzelnen Aussprüche an die Apostel nicht ursprünglich sei, sondern das Werk eines Ueberarbeiters aus dem Anfang des vierten Jahrh. sei. Krawutzki zeigte eine Reihe von späteren Zusätzen und andererseits Lücken in dem ursprünglichen Text auf, ja er versuchte denselben teilweise zu reconstruiren. So lagen die Dinge 1882. Da kam am 3. Februar des vorigen Jahres die erste genaue Kunde von der Entdeckung des Bryennios: die älteste christliche Kirchenordnung, die Wurzel der ganzen Constitutionenlitteratur, zugleich das altkirchliche Unterrichtsbuch sei gefunden, und Adolf Harnack teilte dabei mit, Krawutzki habe c 1—5 der Didache

durch Quellenkritik gewonnen, ehe sie handschriftlich bekannt geworden seien, — was freilich zu modificiren, aber im wesentlichen richtig ist.

Philotheos Bryennios, damals Metropolit von Seres in Macedonien, entdeckte 1873 in der Jerusalemer Patriarchatsbibliothek zu Constantinopel eine Handschrift, die man bisher übersehen hatte. Sie ist 1056 n. Chr. von einem gewissen Leo auf Pergament geschrieben und enthält 120 Blätter, 19 Cm. hoch und 15 Cm. breit. Ihr Inhalt besteht aus sieben Stücken 1) einer Synopse des Chrysostomos, 2) dem Barnabasbrief, 3) und 4) den zwei sog. Clemensbriefen, 5) der Lehre der zwölf Apostel, 6) einem Brief der Maria Kassobolon an Ignatius und 7) den Ignatianischen Briefen in der längeren interpolirten Recension. 1875 veröffentlichte Bryennios aus ihr zum ersten Mal den vollständigen Text der beiden sog. Briefe des Clemens von Rom. Erst durch diesen Text wurde eine wirkliche Einsicht in Zweck und Abfassung dieser wichtigen Schriften ermöglicht: erst seitdem wissen wir, dass der sog. zweite Clemensbrief garnicht ein eigentlicher Brief ist, sondern dass wir in ihm die älteste christliche Predigt besitzen, die sich überhaupt erhalten hat; erst seitdem ist es klar geworden, dass der sog. erste Clemensbrief nicht das Product eines einzelnen Briefschreibers ist, sondern dass wir es mit einem Gemeindeschreiben zu thun haben, welches die römische Gemeinde an die korinthische sandte. Die Wichtigkeit dieser Bereicherung unserer Kenntnisse war so gross, dass man schon damals sagen konnte, seit der Veröffentlichung des codex Sinaiticus durch Tischendorf, dem wir ja einen vollständigen Text des Barnabasbriefes erst verdanken (1862), sei keine andere Entdeckung von gleicher Bedeutung auf dem Gebiete des Urchristenthums gemacht. Daher erklärt es sich, dass das Interesse an den schon veröffentlichten Teilen der Handschrift des Bryennios die Erwartungen mässigte, mit welchen man den noch nicht edirten Stücken derselben entgegensah. Bryennios selbst war so von der Freude über den neuen Text der beiden Clemensbriefe einge-

nommen, dass er es unterliess, die anscheinend weniger wichtigen Partien des Manuscripts genauer zu prüfen. Erst nach siebenjähriger Pause nahm er in Folge der Mahnungen englischer und deutscher Gelehrter die Didache wieder vor. Da war es ihm, — wie er sagt[2]), — als ob ein Geistesblitz ihn durchführe, die Schrift sei ihm wie eine ganz andere erschienen. Es wurde ihm zur Gewissheit, dass hier jene Apostellehre vor ihm liege, die von Clemens von Alexandrien und Athanasius so hoch geschätzt war, und die auf das kirchliche Leben und die Verfassung der alten Christenheit einen so grossen Einfluss ausgeübt hatte. Er benutzte nun jeden freien Moment, um die einschlägigen Studien zu machen. Vieles lag ihm, dem Orientalen, von vornherein ganz nah; aber zugleich verschmähte er nicht, von abendländischen Forschern zu lernen. Seine Ausgabe der Didache, welche in den letzten Wochen des Jahres 1883 erschien, legt ein rühmliches Zeugniss dafür ab, mit welchem Ernst und Eifer jetzt griechische Würdenträger beschäftigt sind, sich die Resultate namentlich der deutschen Wissenschaft anzueignen. Diese Bestrebungen fanden in der deutschen Gelehrtenwelt ein lebhaftes Echo, und die verschiedensten Hypothesen über Ursprung und Bestimmung der Schrift wurden aufgestellt und zu begründen versucht.

Die neu entdeckte Schrift wurde mit dem Anspruch publicirt, das altkirchliche Unterrichtsbuch zu sein. Wir werden also zunächst zu fragen haben, was über dasselbe überliefert ist, um daran die Identität zu prüfen.

Athanasius d. Gr. giebt in seinem 39. Festbrief vom Jahre 367 ein Verzeichniss der kanonischen Bücher und fährt dann fort, der grösseren Genauigkeit wegen füge er solche Schriften hinzu, welche zwar nicht zum Kanon gehörten, aber von den Vätern her dazu bestimmt seien, den jüngst hinzugekommenen Christen, welche in der Frömmigkeit erst unterwiesen werden wollten, vorgelesen zu werden: die Weisheit Salomos, die Weisheit Sirach,

---

[2]) Andover Review. Novbr. 1884.

Esther, Judith, Tobias, die sogenannte Lehre der Apostel (Διδαχὴ καλουμένη τῶν ἀποστόλων) und der Hirt (des Hermas).

Vierzig Jahre früher schrieb Eusebius sein Verzeichniss des neutestamentlichen Kanons und nennt unter den unechten Schriften des N. T. auch den Barnabasbrief und die „sogenannten Lehren der Apostel“!

Mehrere Jahrhunderte lang scheint sich das Unterrichtsbuch noch gehalten zu haben, wenn auch nicht mehr so hoch geschätzt zu sein. In der Stichometrie des Patriarchen Nicephorus (+ 828) erscheint eine Schrift, Διδαχὴ τῶν ἀποστόλων unter den Apokryphen, die Zahl der Stichen derselben wird auf ca. 200 angegeben. In der Handschrift des Bryennios hat die neu entdeckte Schrift in der That 203 Stichen.

Dies letztere Argument für die Identität des neuen Fundes mit dem Unterrichtsbuch hat viel Bestechendes: im Grunde aber ist es das schwächste von allen. Das 1056 geschriebene Manuscript hat natürlich Minuskelschrift, Nicephorus aber hat nach alten Exemplaren in Majuskeln seine Angaben gemacht, man kann bei letzteren den Stichos zu 37 Buchstaben annehmen. Darnach hätte die Διδαχή des Bryennios, welche aus ca. 10700 Buchstaben besteht, etwa 294 Reihen[3]), wäre also fast um $^1/_3$ zu gross. Wenn dem gegenüber Harnack erklärt, man könne vielleicht annehmen, die Schätzung des Nicephorus sei eine „höchst ungefähre“ gewesen, so fragt man sich billig, welchen Nutzen dann überhaupt die ganze Stichometrie bezweckte. Das Argument übrigens, die von diesem Patriarchen angegebene Länge des Unterrichtsbuches stimme so schön zu einer bekannt gewordenen Kirchenordnung, wurde, ehe man unsere Didache kannte, auf die von Bickell entdeckte apostolische Kirchenordnung angewandt. Und zwar eigentlich mit mehr Recht als bei der Didache, denn jene nähert sich der Angabe des Nicephorus um 34 Stichen.

---

[3]) Harnack, Prolegomena p. 13 u. 210.—

Die neu entdeckte Schrift hat zwei Titel, einen kürzeren: *Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων* und einen längeren: *Διδαχὴ κυρίου διὰ τῶν δώδεκα ἀποστόλων τοῖς ἔθνεσιν.* Keiner dieser Titel stimmt mit den überlieferten des altkirchlichen Unterrichtsbuches. Nicephorus, Athanasius, Eusebius haben nichts von der Zwölfzahl der Apostel, keiner hat den Zusatz *τοῖς ἔθνεσιν*, und Eusebius spricht sogar von *Διδαχαί* im Plural. Bryennios meint freilich, Epiphanius citire ja auch die apostolischen Constitutionen bald als *διατάξεις* und bald im Sing. als *διάταξις*. Aber ein Wirrkopf wie Epiphanius ist nicht Eusebius.

Der dritte alte Zeuge über das altkirchliche Unterrichtsbuch, Athanasius, führt dasselbe an, weil es bei dem Unterricht der Katechumenen verlesen worden sei. Bryennios glaubt denn auch, das sei mit unserer Schrift geschehen, ja sie sei, so wie sie vorliege, für Katechumenen geschrieben. Das letztere ist bei seiner Annahme der Abfassungszeit der Didache ganz unmöglich. Bis zur Zeit des Origenes nämlich gab es keinen officiellen kirchlichen Katechumenenunterricht. Später aber trat die Arcandisciplin in Kraft, und es wurde streng darauf gehalten, dass namentlich das Vaterunser den Katechumenen nicht mitgeteilt wurde[4]), zum ersten Male beteten sie es gleich nach der Taufe. So war es in der Zeit des Athanasius. Es ist also ganz unmöglich, dass damals die von Bryennios veröffentlichte Schrift Katechumenen, noch dazu solchen, die sich gerade eben angeschlossen hatten, vorgelesen sei. Denn in unserer Didache wird das Vaterunser mitgeteilt und sogar eingeschärft „dreimal des Tages sollt ihr also beten". Gerade im Unterschied von den Katechumenengebeten, den *εὐχαῖς κατηχουμένων*, heisst sonst um diese Zeit das Vaterunser *εὐχὴ πιστῶν*. — Ebenso wenig passen die Abendmahlsliturgien in ein Lehrbuch für Katechumenen.

---

[4]) Constitt. Apostt. VIII. 34. *πιστὸς μετὰ κατηχουμένων μηδὲ κατ' οἶκον προσευχέσθω.* — Ambros. de Cain et Abel I, 9. Cave, ne incaute symboli vel dominicae orationis divulges mysteria. — Cf. Tertull. de orat. 11. — Cyprian de orat. 9. —

Man kann also nicht sagen, dass die Nachrichten über das altkirchliche Unterrichtsbuch besonders zwingend auf die von Bryennios gefundene Schrift hinwiesen. Drei Autoren erwähnen jene Schrift: bei dem einen stimmt nicht die Länge, bei dem zweiten stimmt nicht der Titel, bei dem dritten stimmt nicht der kirchliche Gebrauch. Möglich sind ja nun die Auskunftsmittel: Nicephorus hat diesmal anders gezählt, — Eusebius gebraucht ungenau den Plural, — nicht das ganze Buch, will Athanasius sagen, wird den Katechumenen vorgelesen, sondern nicht ganz das erste Drittel. Möglich sind ja diese Auskünfte, es müssten aber sehr zwingende Gründe sein, die ihre Annahme empfehlen könnten.

Aber die Nöthe mit dem Titel sind noch nicht zu Ende. Das altkirchliche Unterrichtsbuch scheint im Abendlande iudicium Petri oder duae viae genannt worden zu sein. Hilgenfeld hatte der „apostolischen Kirchenordnung" diesen Titel vindicirt, weil Petrus darin vorkommt, wenn er auch kein Urteil fällt, obgleich gar nicht zwei Wege dort abgehandelt werden, sondern nur einer (der Todesweg ist nämlich fortgelassen). Umgekehrt könnte man unsere Schrift wohl duae viae nennen, denn hier fehlt der Lebensweg nicht, aber um sie als iudicium Petri zu bezeichnen, fehlt wieder der Petrus.

So stimmen also auch die Titel nicht, welche im Abendlande Hieronymus und Rufinus dem altkirchlichen Unterrichtsbuch gegeben zu haben scheinen. Nun werden in der Pseudo-Cyprian'schen Schrift de aleatoribus „doctrinae apostolorum" citiert (also der Plural, wie bei Eusebius), und ein durch Oscar v. Gebhardt's Spürsinn neu entdecktes Fragment aus einer verschollenen Handschrift des Donauklosters Melk trägt die Ueberschrift: „Doctrina apostolorum". Auch hier also keineswegs derselbe Titel, wie ihn die Schrift des Bryennios trägt. Auch wenn wir die kürzere Fassung adoptiren, fehlt in dem Melker Fragment die Zwölfzahl der Apostel. Man sagt, das habe nichts auf sich: als die Didache geschrieben sei, wäre es nötig gewesen, die zwölf Apostel von anderen Boten, die auch *ἀπόστολοι* genannt seien

zu unterscheiden; später sei die Zahl als überflüssig weggelassen. Aber wenn sie überall weggelassen ist, bei Eusebius, Athanasius, Nicephorus, Pseudo-Cyprian und dem Melker Fragment: sollte man da nicht vermuthen, diesen Schriftstellern habe eine Recension mit anderem Titel vorgelegen? Und wenn dies, was bürgt dafür, dass man nur die Zwölfzahl am Anfang, dass nicht auch weiterhin wichtigere Sachen dort anders gelesen wurden als in der Handschrift des Bryennios?

Aber nicht bloss der Titel, auch die lateinischen Fragmente selbst stimmen schlecht. Dem Citat des Pseudo-Cyprian kann nicht eine zusammenhängende Parallelstelle aus der Didache zur Seite gestellt werden, sondern man muss aus weit auseinanderliegenden Sätzen ungefähre Anklänge zusammensuchen. Bei dem Fragment aus dem Kloster Melk ist die Uebereinstimmung mit dem Didache-Text mit Händen zu greifen: aber so interessant es auch ist, dass man jetzt dies Stück unterzubringen weiss, mit dem früher nichts anzufangen war; für die Integrität der von Bryennios entdeckten Didache ist gerade dieses Fragment noch viel bedrohlicher als das erwähnte Citat des Pseudo-Cyprian. Ein Vergleich mit der Didache zeigt nicht nur Lücken und Zusätze: viel wichtiger ist es, dass hier ein Abschnitt fehlt, den auch die „apostolische Kirchenordnung“ nicht hat. Dabei ist dieser Abschnitt alt, der Bearbeiter des siebenten Buches der apostolischen Constitutionen hat ihn schon gekannt, aber einzelne weitgehende, an Communismus erinnernde Forderungen abgeschwächt. Da jedoch diese Forderungen unmöglich Veranlassung gewesen sein können, den ganzen Abschnitt wegzulassen, der grösstenteils aus Geboten der Bergpredigt besteht, so meint v. Gebhardt, die ca. 865 Buchstaben dieses Abschnittes hätten vielleicht auf einem Blatt gestanden, das ausgefallen sei: so sei eine Anzahl lückenhafter Abschriften in Umlauf gekommen. Solche lückenhaften Exemplare seien dem Verfasser der Apostolischen Kirchenordnung und dem lateinischen Uebersetzer zu Händen gewesen, und daraus erkläre sich die Verschiedenheit. Das wunderliche Spiel des Zufalls, welches

diese mechanische Erklärung voraussetzt, wird schon dadurch unwahrscheinlich, dass die Forderungen gerade dieses Abschnittes an einer späteren Stelle der Didache, welche das früher Gesagte zusammenfasst, nicht berücksichtigt werden. Erinnern wir uns nun, dass bei Nicephorus der Umfang der Didache um 1/3 geringer erscheint als in der Handschrift des Bryennios, so muss uns das doch gegen die Behauptung Harnack's bedenklich machen, eine Interpolation oder Ueberarbeitung sei bei unserer Schrift schlechterdings nicht anzunehmen.

Ein weniger anfechtbares Zeugniss für unsere Schrift ist den Schriften des Clemens Alexandrinus entnommen: aber irgendwelche Sicherheit, dass die Didache des Bryennios vorgelegen habe, ist auch hier nicht gegeben. Bei Ausführung des Gedankens, dass fremdes geistiges Eigentum zu respectiren sei, dass man nicht die Wahrheit durch versteckte Aneignung fremder Ideen schmücken solle, findet sich der Ausspruch: ein solcher Mensch werde von der Schrift „Dieb" genannt, denn es stehe geschrieben: *υἱέ, μὴ γίνου ψεύστης ὁδηγεῖ γὰρ τὸ ψεῦσμα πρὸς τὴν κλοπήν.* Wirklich lesen wir in der Didache: *τέκνον μου, μὴ γίνου ψεύστης. ἐπειδὴ ὁδηγεῖ τὸ ψεῦσμα εἰς τὴν κλοπήν.* Ganz wörtlich ist das Citat nicht. Die Anrede *υἱέ* kommt in der Didache nie vor, wohl aber sechs Mal *τέκνον μου.* Die Verwechslung von *γάρ* und *ἐπειδή*, von *εἰς* und *πρός* scheint leicht zu erklären. Aber man wird wohlthun, sich zu erinnern, dass vor der Entdeckung unserer Didache Lagarde, Hilgenfeld und andere meinten, das altkirchliche Unterrichtsbuch sei von Bickell in der apostolischen Kirchenordnung wiedergefunden, weil sie den Satz enthält *Τέκνον, μὴ γίνου ψεύστης, ἐπειδὴ ὁδηγεῖ τὸ ψεῦσμα ἐπὶ τὴν κλοπήν.* — Wichtiger als dies Citat scheint der Nachweis Zahn's, dass Clemens von Alexandrien in seiner Aufzählung der Gebote vielfach den Eigentümlichkeiten der Didache folgt, ohne diese jedoch zu nennen. Aus diesen Citaten und den Anklängen, die Bryennios anführt, geht aber nur soviel hervor, dass Clemens in Folge seiner ungeheuren Belesenheit auch Fäden, die mit unserer Didache irgendwie in Zu-

sammenhang stehen, in das bunte Gewebe seiner Schriften, von denen die bedeutendsten mit Recht den Titel „Teppiche“ führen, verwoben hat, und dass die von ihm benutzte Schrift ihm für heilig galt.

Bis jetzt also ist unser Resultat ein negatives: die Nachrichten, welche uns Eusebius, Athanasius, Nicephorus, Rufinus, Hieronymus, Pseudo-Cyprian über eine apokryphische Schrift mit dem Titel „Lehre“ oder „Lehren der Apostel“ oder „Die zwei Wege“ oder „Die Entscheidung des Petrus“ geben, stimmen mit dem Titel, dem Inhalt und dem Umfang der von Bryennios entdeckten Schrift nicht in der Weise überein, dass man daraus schliessen müsste, wir besässen in ihr dieselbe Schrift unverändert, welche jene vor sich hatten. Ebenso wenig folgt dies mit Sicherheit aus den Citaten des Clemens Alexandrinus und der alten Uebersetzung aus dem Kloster Melk.

Aber müssen denn jene Kirchenlehrer selbst überall dieselbe Schrift im Auge gehabt haben? Konnte sie ihnen nicht in verschiedenen Ueberarbeitungen vorliegen?

Ja, es wäre nicht undenkbar, dass Pseudo-Cyprian eine Schrift Doctrinae apostolorum nannte, dass aber die Worte des Eusebius: *Αἱ τῶν ἀποστόλων λεγόμεναι διδαχαί* so zu verstehen wären, dass nicht verschiedene Lehren eines Buches, sondern verschiedene apokryphische Schriften mit dem Namen *Διδαχαί* bezeichnet wurden.

Wir müssen die litterarischen Verhältnisse jener Zeit nicht mit modernem Maassstabe messen. Damals war es Sitte, Gemeinde- oder Kirchenordnungen mit moralischen Ermahnungen zu beginnen, die einen specifisch christlichen Charakter trugen, sich ebenso von jüdischer Gesetzlichkeit wie von den Sittenregeln hellenischer Philosophenschulen entfernten, mit Ermahnungen, die keineswegs als Phrase, sondern ernst gemeint waren, und deren Zerrbild uns in den stereotypen Wendungen des päpstlichen Curialstils noch heute begegnet. Daran schlossen sich Anordnungen, welche die Regelung der Gemeindeverhältnisse betrafen. Je nach den sittlichen Zuständen oder Gefahren der betreffenden Gemeinden

wurden die Ermahnungen so oder so gewendet, die Ordnungen in der einen oder in der anderen Weise getroffen. Dabei benutzte man die einmal liebgewordenen alten Formen des Ausdrucks und der Einkleidung; man änderte mit schonender Hand, behielt auch im Ganzen den ursprünglicheu Umfang dieser Schriften bei. Anfangs geschah das alles mit einfältigem, harmlosem Sinn, — man glaubte wirklich im Namen Gottes zu sprechen, weil man sich von dem göttlichen Geist brüderlicher Liebe erfüllt wusste. Wie ernst und entschieden erhebt die römische Gemeinde in ihrem Schreiben an die korinthische diesen Anspruch (in dem s. g. ersten Clemensbrief), wenn sie die dort eingerissenen Verwirrungen rügt! Man konnte arglos derartige Ermahnungen und Ordnungen „Lehre der Apostel“ nennen, etwa wie wir selbst von dem apostolischen Glaubenbekenntniss sprechen, obwohl Jedermann weiss, dass es nicht von den Aposteln verfasst ist; sind wir doch aus der h. Schrift überzeugt, dass es die Lehre der Apostel enthält. Bei jenen *Διδαχαὶ τῶν ἀποστόλων* dürfen wir freilich nicht an Dogmen denken: nicht theoretisch, sondern praktisch ist der Ausdruck gemeint. — Später verlor sich allerdings die ursprüngliche Einfalt und Arglosigkeit: die Zeitverhältnisse liessen eine straffere kirchliche Organisation dringend geboten erscheinen, aber mit der Sorge um das Gemeinwohl vermischten sich hierarchische Herrschaftsgelüste und tendenziöser Parteieifer.

So hat es augenscheinlich bis tief in das vierte Jahrhundert hinein, im Orient noch viel später, solche Lehren der Apostel gegeben. Die besten, älteren unter ihnen wurden dann auch wohl Katechumenen vorgelesen, zugleich mit dem Buch Tobias und Jesus Sirach; sie führten heidnische Neulinge in die Forderungen der christlichen Sittlichkeit ein. Diese christliche Sittlichkeit unterschied sich aber von Anfang an gerade dadurch von der hellenischen, dass sie auf der christlichen Bruderliebe beruhte und keine private Sittlichkeit war. Der Satz Zinzendorf's „Ich statuire kein Christentum ohne Gemeinschaft“ findet auf das Urchristentum volle An-

wendung. Darum wurde auch derartiges den Katechumenen mitgeteilt, was sich auf die Ordnung der Gemeinde bezog, in die sie aufgenommen zu werden wünschten. Trug doch die kirchliche Pädagogik der Katechumenen damals überwiegend liturgischen Charakter[5]). Kenntniss und Gebrauch des Vaterunsers, der regula fidei, des Altarsacraments wurden freilich etwa seit der Zeit des Origenes den Katechumenen vorenthalten. Es ist fraglich, ob gerade diese Dinge in den ältesten Kirchenordnungen behandelt wurden; dass es in unserer Didache geschieht, kann in localen Gefahren und Missständen seinen Grund haben.

Die von Bryennios entdeckte Schrift gewinnt ihre hohe Bedeutung durch die schlichte Ursprünglichkeit der Gemeindeverhältnisse, welche in ihr sich darstellen. Sie ist die älteste christliche Kirchenordnung, die wir kennen, aber sie ist nicht die älteste Kirchenordnung schlechthin. Es lassen sich Gründe dafür geltend machen, dass die Bickell'sche A. K.-O. Einzelnes enthält, was älter ist, als der in unserer Didache vorliegende Text. Wollte man die ganze kirchenrechtliche Litteratur des Orients mit einem Baume vergleichen, so hätten wir nach Bryennios, Harnack, Zahn u. a. in der neu entdeckten Didache die Wurzel desselben zu sehen; richtiger erscheint es, dieselbe als den ältesten, untersten Ast des Baumes zu betrachten, aus dem einzelne Zweige ausgehauen sein mögen, um andere hineinpfropfen zu können.

Der Unterschied ist in den Folgen sehr wichtig. Betrachtet man die Didache als die älteste Kirchenordnung schlechthin, so wird man geneigt sein, die dort vorliegenden kirchlichen Zustände als die anfangs überall gültigen zu betrachten; man wird alles dort Gegebene rasch verallgemeinern anstatt sich zu bemühen zu verstehen, welche besonderen örtlichen und zeitlichen Verhältnisse den dort geschilderten Zuständen zu Grunde

[5]) Vgl. v. Zezschwitz, System der Katechetik I p. 151. — „Der antiken Anschauung widerstrebt eine Ueberlieferung von Religionswahrheiten bloss auf dem Wege des abstracten Lehrbegriffs“.

liegen. Geht man nun noch einen Schritt weiter, sagt man: die Didache ist die älteste Kirchenordnung, also müssen die Dinge, welche dort nicht erwähnt sind, entweder damals nicht existirt haben oder sie müssen für die Kirche als unwesentlich betrachtet worden sein: — benutzt man so das argumentum e silentio, so verfällt man in dieselbe Consequenzenmacherei wie die Katholiken, die umgekehrt sagen, es habe damals eine Arcandisciplin bestanden, und darin wären die Katechumenen in alle Glaubensschlüsse des Tridentiner Concils eingeweiht worden, die der Herr seinen Jüngern in den vierzig Tagen nach seiner Auferstehung bereits mitgeteilt habe.

Dass die von Bryennios entdeckte Didache vor 160 n. Chr. abgefasst sein muss, ergiebt sich aus folgenden Gründen: (vgl. Harnack's Prolegomena p. 161 ff.)

1) Die Trennung der πρεσβύτεροι und ἐπίσκοποι hat noch nicht stattgefunden (vergl. Phil. 1,1. — Act. 20, 17. 28. u. s. w.) Die Verfassung der Gemeinde ist noch demokratisch, die Bischöfe haben durchaus keine monarchische Gewalt; sie erscheinen weder als Stellvertreter Gottes, wie in den ignatianischen Briefen, noch als Nachfolger der Apostel wie bei Irenäus.

2) Von der Frage, wann das Osterfest zu feiern sei, welche seit 160 die ganze Kirche bewegte, findet sich keine Spur.

3) Ebenso fehlt ein fester Kanon der neutestamentlichen Schriften (ca. 150 der muratorische Kanon.)

4) Es fehlt jeder Hinweis auf das Vorhandensein einer regula fidei.

Dass aber andererseits die von Bryennios entdeckte Didache auch nicht in das erste Jahrhundert gehören kann, ergiebt sich aus folgenden Gründen:

1) Wir finden schon Mittwoch und Freitag als Fasttage, feria quarta und sexta, was bei Hermas noch nicht Geltung hat.

2) Statt der ursprünglichen Taufe durch Untertauchen wird auch schon die Taufe durch Besprengen gestattet. Bisher war dies vor Tertullian nicht nachweisbar.

3) Die trinitarische Taufformel hat sich bereits fest eingebürgert, während früher häufig nur auf Jesu Tod getauft wurde. Dies ist um so höher anzuschlagen, da die ganze Schrift sonst die Trinität nicht berücksichtigt, eher wohl dem Ebjonitischen verwandt ist.

4) Das Vaterunser hat bereits den Zusatz der Doxologie erhalten.

5) Die Zustände der Gemeinde weisen bereits einen Verfall nach früherer Blütezeit auf; die Bestimmung der Schrift scheint vor allem gewesen zu sein, durch eine neue Ordnung der Verhältnisse Abhülfe, resp. Ersatz zu schaffen.

Es ergeben sich also zunächst als zeitliche Gränzen die Jahre 100 und 160. Einige Gelehrte, wie Funk, Zahn, Bestmann, Bickell gehen vor das Jahr 100 zurück, Krawutzky andrerseits setzt die jetzige Form der Schrift in die neunziger Jahre des zweiten Jahrhunderts. Bryennios und Harnack bestimmen die Zeit ähnlich, wie es im Obigen versucht wurde. Ueber den Ort der Entstehung und die mutmaasslichen näheren Umstände derselben, über die Kreise, aus denen die Schrift hervorgegangen ist, werden wir erst urteilen können, nachdem wir uns den Inhalt vergegenwärtigt haben.

Die vortreffliche Disposition der Schrift wird von Harnack hoch gerühmt; es würde zu weit führen, darauf näher einzugehen, aber in dieser Beziehung sind die Ausführungen Hilgenfeld's schlagend, der nachweist, dass 1) der Verfasser so nicht disponirt haben könne und dass 2) die Disposition selbst starken Bedenken Raum giebt. Während der erste Teil der Didache stofflich nichts wesentlich Neues bietet, erklärt sich das Aufsehen, welches der neue Fund in Asien, Europa und Amerika gemacht hat, die Menge von Ausgaben und Uebersetzungen in die meisten modernen Sprachen — selbst in das Ungarische ist unsere Schrift übertragen worden,[6]) — der Eifer, mit welchem

[6]) Durch Professor Georges Boros de Kolozswar.

die verschiedensten Theorien über Ursprung und Tendenz der Schrift verfochten werden, aus den Anordnungen und Festsetzungen des zweiten Teils, der an Umfang wie an Gehalt den ersten bedeutend übertrifft.

In der praktischen Richtung der Schrift, der Abwesenheit alles Dogmatischen, Speculativen hat man einen Beweis für das hohe Alter derselben finden wollen. Ganz mit Unrecht. Die jüdisch-hellenistische Schule Philo's, der um 20 v. Chr. geboren war, hat von Anfang an einen grossen Einfluss auf Bekenner der neuen Religion ausgeübt. Apollo, ein Zeitgenosse des Paulus, steht mit dieser Richtung in Connex, in Korinth grübelte man schon über die Auferstehungslehre, als Paulus seinen ersten Korintherbrief schrieb. Um die Wende des ersten Jahrhunderts begegnen wir schon der christlichen Häresis des Satornil von Antiochien[7]), und den Anfängen mystisch-pantheistischer Phantasterei, welche durch den Schall von Namen der Engel, Erzengel Urväter, Kräfte und Mächte und den Rauch unwahrer Begeisterung die Himmelsglut der urchristlichen Gottes- und Menschenliebe zu umnebeln und zu ersticken drohten. In der Didache merken wir weder von diesen Gefahren direct etwas, noch indirect durch Bekämpfung derselben. Nicht auf die Zeit der Abfassung können wir hieraus Schlüsse machen, wohl aber auf die Umgebung, wo die Schrift entstanden ist. Die Laster und Untugenden, gegen welche die Ermahnungen gerichtet sind, entstammen nicht aus dem raffinirten Luxus einer hoch gesteigerten Cultur. Wie ganz anders ist das Sittenbild, welches uns in den katechetischen Schriften des Clemens v. Alexandrien entgegentritt! Dort wird vor drei verschiedenen Arten des Uebergenusses der Tafelfreuden, ferner vor Luxus mit Salben und Kränzen, vor Putzsucht und Schminke, vor der heidnischen Lust an Rennbahn und Theater gewarnt. Hier begegnet uns von dem Allen nichts; wohl aber muss crasser Aberglaube, ja selbst Unsittlichkeit aller

[7]) Hilgenfeld, Ketzergeschichte des Urchristenthums p. 194.

Art und Mord bekämpft werden. Die sittlichen Zustände in den Gemeinden erscheinen ebenso wenig auf idealer Höhe, als der Gesichtskreis der Mitglieder ein weiter ist. Nichts weist auf einen Schauplatz hin, wo das Getriebe des Weltverkehrs, des Handels, oder industrieller Thätigkeit sich bemerklich macht. Von zugewanderten Fremden werden nur zwei Möglichkeiten angenommen, dass sie entweder Handwerker oder Taugenichtse seien; komme einmal jemand, der kein Handwerk verstehe, so solle man Fürsorge treffen, dass er nicht ohne Beschäftigung bleibe, wolle er dann nicht arbeiten, so sei er nicht ein Christ, sondern ein Christemporos (der mit Christo Gewinn treibt). Von geistiger Arbeit hat der Verfasser also gar keinen Begriff. Wenn Hadrian in seinem berühmten Brief über Alexandrien schreibt, Juden, Christen und Heiden kennten nur ein Ziel, das Jagen nach Geldgewinn, nur einen Gott: das Geld [8]), — so erscheint der Besitzstand der Gemeindeglieder in der Didache als aus Naturalien bestehend. Bei dem Gebot, die Erstlinge alles Einkommens den Propheten, resp. den Armen zu geben, werden die Erzeugnisse der Kelter an erster Stelle erwähnt; Oel erscheint als Landesproduct, nicht in Schläuchen importirt, sondern nach dem Keltern in kleine Krüge eingefüllt. In Aegypten gedieh der Oelbaum, welcher steinigen Boden verlangt, fast garnicht [9]), das Oel wurde aus Phönicien und Palästina bezogen [10]). Weinbau kam vor, stand aber an Wichtigkeit weit hinter dem Getreidebau zurück. Ebenso weist die Bemerkung, dass das Getreide, aus dem das Brot des Abendmahls gebacken sei, früher oben auf den Bergen z e r s t r e u t gestanden habe, mit dem sich anfügenden Wunsche, dass, so wie jene Körner im Brot vereinigt seien, auch die Glieder der Kirche am Weltende von den vier Winden her g e s a m m e l t werden

---

[8]) „unus illis deus nummus est“, nach der genialen Conjectur von Lehrs.

[9]) S t r a b o , Geogr. XVII p. 809. C. —

[10]) vgl. Hosea 12, 2. LXX Ἐφραὶμ — ἔλαιον εἰς Αἴγυπτον ἐνεπορεύετο. —

möchten — dieser Passus weist doch eher auf Syrien, Phönicien oder Palästina als auf Aegypten. Wenn gewöhnlich übersetzt wird „auf den Hügeln", so ist doch zu bedenken, dass nicht dasteht „ἐπάνω τῶν λόφων" oder τῶν βουνῶν (letzteres gerade ein in Kyrene und Alexandrien heimisches Wort), sondern ἐπάνω τῶν ὀρέων*). Der Zusammenhang erfordert ferner den Gedanken, dass alles Getreide nur auf den Bergen gewonnen wird. Das Zerstreutsein oben auf den Bergen weist auf solche Gegenden, wo die Bedingungen des Getreidebaues nur an einer Bergseite, aber dort hoch hinauf, vorhanden sind, und wo durch Terrassencultur eine durch Vor-

*) Die Notiz, Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XIX. S. 424, dass erst seit der Mamelukenherrschaft in Aegypten der Anbau auf das Nilthal beschränkt wurde, während er früher auf das angränzende Hügelland sich erstreckte, droht allerdings ein Argument gegen den oberägyptischen Ursprung der Didache abzuschwächen. Trotzdem scheint mir, da in jenem Gebete nicht von Hügeln, sondern von Bergen die Rede ist, und da der Anbau des Getreides auf den Bergen als Regel erscheint, jener Passus besser auf Syrien zu passen. Dazu kommt noch ein merkwürdiger Umstand. Dr. Swainson hat darauf aufmerksam gemacht, dass jenes Abendmahlsgebet in der Schrift des Pseudo-Athanasius de virginitate vorkommt; ich habe die Stelle bei Migne nachgeschlagen, und bin von der Uebereinstimmung überrascht. Schaff, The oldest church manual called The Teaching of the Twelve Apostles 1885, citirt sie p. 194.

Pseudo-Athanasius de virginitate:

Εὐχαριστοῦμέν σοι, ὑπὲρ τῆς ἁγίας ἀναστάσεώς σου. διὰ γὰρ Ἰησοῦ τοῦ παιδός σου ἐγνώρισας ἡμῖν αὐτήν. καὶ καθὼς ὁ ἄρτος οὗτος διεσκορπισμένος ὑπῆρχεν, ὁ ἐπάνω ταύτης τῆς τραπέζης καὶ συναχθεὶς ἐγένετο ἕν, οὕτως ἐπισυναχθήτω σου ἡ ἐκκλησία ἀπὸ τῶν περάτων τῆς γῆς εἰς τὴν βασιλείαν σου, ὅτι σου ἐστὶν ἡ δύναμις καὶ ἡ δόξα εἰς τοὺς αἰῶνας. ἀμήν.

Didache c. 9 § 4:

Ὥσπερ ἦν τοῦτο κλάσμα διεσκορπισμένον ἐπάνω τῶν ὀρέων καὶ συναχθὲν ἐγένετο ἕν, οὕτω συναχθήτω σου ἡ ἐκκλησία ἀπὸ τῶν περάτων τῆς γῆς εἰς τὴν σὴν βασιλείαν· ὅτι σοῦ ἐστιν ἡ βασιλεία καὶ ἡ δόξα εἰς τοὺς αἰῶνας.

Dies Zeugniss ist wertvoll. Bei flüchtigem Durchlesen des Pseudo-Athanasius glaube ich noch mehr Anklänge an die Didache gefunden zu haben, was für die Einheit der letzteren spricht. Hier kommt es mir darauf an, dass in einer doch wahrscheinlich in Aegypten entstandenen Schrift der Ausdruck ἐπάνω τῶν ὀρέων weggelassen ist.

Dr. Franklin Arnold.

sprünge, Schluchten und felsige Caps unterbrochene Berggegend für den Anbau nutzbar gemacht wird. Sowohl dies, als auch der Umstand, dass mehr Wein und Oel als Korn geerntet wurde, trifft bei Phönicien, sowie auch in Syrien und Palästina zu: auf wirklichen Bergen geht in ersterem Lande der Anbau bis zur Höhe des Brockens und des Fichtelberges, in den letzgenannten Gebieten bis über die Kammhöhe des Thüringer Waldes[11]). Der „Anbruch der Kleider“ scheint auf einfache Verhältnisse hinzuweisen, auf selbstgewebtes Zeug, von dem man, sobald es fertig war, zuerst dem Propheten ein Kleid machen sollte. In Syrien und Palästina besorgten Frauen das Weben (man denke nur an die Schilderung des tugendsamen Weibes in den Sprüchen Salomonis). In Aegypten war längst Teilung der Arbeit zu Hause. In Alexandrien gar spielten die Damen den ganzen Tag mit ihren Schosshündchen, Pfauen und Papageien. Da muss Clemens v. Alexandrien wiederholt betonen, die Arbeit sei nichts Unedles; dabei ist er so weitherzig, nicht nur das Ringen im Gymnasium, sondern selbst das Ballspiel mit unter die Arbeit zu rechnen. Ganz anders in jüdischen und judenchristlichen Kreisen. Wie stimmt es zur Hochschätzung des Handwerks in der Didache, wenn ein altjüdischer Spruch sagt: „Wenn jemand seinen Sohn nicht ein Handwerk lernen lässt, so ist es, als ob er ihn Strassenräuberei lernen liesse.“ Bekanntlich verstanden alle Rabbiner ein Handwerk. In der altchristlichen Litteratur finden wir besonders aus ebjonitischen und nazoräischen Kreisen ähnliche Aussprüche, wie in der Didache. „Den Arbeitsfähigen Arbeit, den Arbeitsunfähigen Mitleid,“ — dieser Satz, der in den Clementinischen Homilien vorkommt, könnte als Ueberschrift über einen Abschnitt der Didache stehen. Wir sahen oben, dass der Bearbeiter des

---

[11]) vgl. H. Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie p. 157. 158. 167. — Ueber das Fehlen von Oelbau in Aegypten vgl. auch Victor Hehn, Culturpflanzen und Haustiere in ihrem Uebergang von Asien nach Europa p. 87. —

siebenten Buches der Apostolischen Constitutionen communistisch klingende Aeusserungen der Didache abgeschwächt und umgemodelt hatte. Communistische Tendenzen finden wir nicht allein bei den jüdischen Essenern sondern auch in den Testamenten der zwölf Patriarchen, einer jüdisch-christlichen Schrift. In dieser ganzen Litteratur begegnen wir ferner einem energischen Dringen auf die That; ein praktisch-gesetzlicher Zug beherrscht die religiöse Auffassung, der geistige Erschlaffung hindert, dabei aber Gefahr läuft, das sittliche und religiöse Leben zu veräusserlichen. Es lässt sich nicht leugnen, dass diese Gefahr äusserer Gesetzlichkeit in der Didache vorliegt. Die Taufe namentlich erscheint nur als ein mit heilkräftigen Formeln verbundener Ritus; über die Bedeutung derselben kein Wort. Welcher Abstand nicht nur von Paulus, sondern auch von Justin!

Auf die Umgebung, aus der eine kirchliche Schrift hervorgegangen ist, kann man häufig Schlüsse machen von den Meinungen aus, die sie bekämpft. Dies werden nicht solche sein, die der Gemeinde, für die sie bestimmt ist, ferne liegen — diese zu bekämpfen ist nicht nötig; sondern solche, die ihr wirklich gefährlich werden können. Charakteristischer Weise ist das hier das Judenthum. Aber das echte, crasse, palästinensische Judenthum, nicht das ägyptische, von hellenistisch-allegorisirender Gedankenblässe angekränkelte, das den Palästinensern stets als verdächtig, oft als ketzerisch galt. „Euer Fasten — heisst es in der Didache — soll nicht „sein wie das der Heuchler, denn sie fasten am Montag „und Donnerstag; ihr aber sollt am Mittwoch und „Freitag fasten.“ Strenge Juden fasteten bekanntlich zweimal die Woche, wie der Pharisäer in dem Gleichnis Jesu vom Pharisäer und Zöllner, und zwar am Montag, weil an diesem Tage Moses auf den Berg Sinai hinauf-, und am Donnerstag, weil er an diesem Tage herabgestiegen sein sollte. Das zweimalige Fasten wird nun in der Didache beibehalten, aber auf den Mittwoch, als Tag des Verrats, und auf Freitag, als Tag der Kreuzigung, verlegt. Dann heisst es in der Didache

weiter: „Ihr sollt auch nicht beten, wie die Heuchler, sondern also beten“ — dann folgt das Vater Unser*).

---

*) Gegen die Berufung auf die sahidische Textrecension der Doxologie für den behaupteten aegyptischen Ursprung der Didache möchte ich Folgendes geltend machen:

1) Die Thebaische oder Sahidische (oberägyptische) Uebersetzung ist nach Schaff, A companion of the Greek Testament, second edition 1885, p. 159 less valuable than the Memphitic; its text is less pure and shows a certain infusion of those readings, which are called Western. Ist das richtig, so ist die Verwendung einer Lesart der sahidischen Textesrecension zur Feststellung der Localität eines Schriftstückes von vornherein bedenklich.

2) Der Nachweis, dass die Doxologie der Didache mit der sahidischen übereinstimmen, ist von Harnack nicht erbracht. Seine Anmerkung zur Didache c. VIII., §. 2 S. 26 ist ungenau. Den Sachverhalt erfahren wir erst in den Prolegomena p. 169. Anm. 99. Dort sagt Harnack: „Westcott und Hort (The New Testament Vol. II. „App. p. 8) geben die sahidische Doxologie also wieder ὅτι σοῦ ἐστιν ἡ δύναμις καὶ ἡ ἰσχὺς εἰς τοὺς αἰῶνας (aber ob ἰσχύς richtige Rück„übersetzung ist, wird man wohl bezweifeln dürfen). — — Da „Tischendorf und Westcott und Hort hier zusammenstimmen, so wird „man es als einen Irrtum Scriveners bezeichnen müssen, wenn er „mitteilt, dass die sahidische Version καὶ ἡ δόξα fortlasse.“

So weit Harnack. Ich kann nicht umhin, hier zu fragen: „Wo ist die Uebereinstimmung?“ Die Didache hat: ὅτι σοῦ ἐστιν ἡ δύναμις καὶ ἡ δόξα εἰς τοὺς αἰῶνας. Wer sagt, dass die sahidische Version die Worte καὶ ἡ δόξα habe? Niemand. Scrivener sagt das Gegenteil. Westcott und Hort und Tischendorf sagen auch das Gegenteil. Harnack bezweifelt freilich, ob sie richtig übersetzt haben, aber dieser Zweifel wird durch nichts begründet.

3) Gerade die Doxologie der Didache spricht für Syrien als Ursprungsland der Schrift. Nicht das ist merkwürdig, dass wir in der Didache diese Form der Doxologie treffen, sondern dass sie überhaupt dasteht, während sie in den ältesten Handschriften des N. T. fehlt. Und gerade Dr. Hort, eine der ersten Autoritäten auf diesem Gebiet, sagt: „There can be little doubt, that the doxology originated in liturgical use in Syria, and was then adopted into the Greek and Syrian texts of the N. T. It was probably derived ultimately from 1 Chron. XXIX, 11 (Hebr.!) but, it may be, through the medium of some contemporary Jewish usage“ etc. (Notes on select Readings p. 9. Schaff, Didache p. 189.)

Aber auch gerade die Form der Doxologie in der Didache spricht nicht für Aegypten, sondern für ein östlicheres Land. Denn Gregor von Nyssa hat nach Tischendorf und Hort dieselbe Form ὅτι αὐτῷ ἡ δύναμις καὶ ἡ δόξα. Dr. Franklin Arnold.

„Dreimal des Tages sollt ihr also beten.“ Auch diese Stelle ist wieder nur zu verstehen durch Vergleichung jüdischer Gebräuche. Nach sehr alter Sitte hat nämlich noch jetzt jeder orthodoxe Israelit das שְׁמוֹנֶה עֶשְׂרֵה· auch תְּפִלָּה genannt, dreimal des Tages zu beten, Morgens, Mittags und Abends. Dieses Gebet, bestehend aus 18 Danksagungen, ist in seine jetzige Gestalt ca. 100 n. Chr. gebracht, die Grundbestandteile sind viel älter. Es ist sehr lang und nicht ohne Tautologien, sodass ihm gegenüber das Vater Unser schon seiner Kürze wegen als eine wahre Wohlthat erscheint. Jesus Christus hat nirgends seinen Jüngern befohlen, das V. U. zu bestimmten Zeiten zu beten. In der Didache jedoch werden die jüdischen Gebets*zeiten* beibehalten, aber die kurze christliche ersetzt die lange jüdische Formel. Auch darin sehen wir den gesetzlichen, judenchristlichen Zug, der durch das Ganze geht.

Die veräusserlichende Richtung unserer Schrift zeigt sich auch an dem Begriff der Prophetie. Dieser beschränkt sich im Neuen Testament bekanntlich keineswegs auf das Vorhersagen zukünftiger Ereignisse; dies ist vielmehr nur ein Accidens, welches auch fehlen kann. Das Weissagen, *προφητεύειν*, erscheint im ersten Korintherbrief als eine vom göttlichen Geiste gewirkte religiöse Begeisterung, welche durch eine enthusiastische aber doch zugleich klare und verständliche Beredtsamkeit zur Erbauung der Gemeinde beiträgt. (12, 28.) Einzelnen Personen kann diese Gabe in hervorragendem Maasse innewohnen, aber sie ist doch keineswegs an dieselben gebunden, oder auf sie beschränkt; vielmehr erscheint sie als ein Segensgut der ganzen Gemeinde, das von jedem Mitglied erstrebt werden sollte (c. 14, 1. 12. 39.) und allen insgesammt zu teil werden kann. (c. 14, 5. 24. c. 11, 5.) Die mit solcher ganz freien Verkündigung des göttlichen Wortes leicht verbundenen Störungen wurden später dadurch gehoben, dass man im Anschluss an die Ordnungen der Synagoge die Auctorität des mit Lehrfähigkeit ausgestatteten Vorsteher-

amtes stärkte, dessen Wirksamkeit sich bisher auf die erbauenden gottesdienstlichen Functionen fast garnicht erstreckt hatte[12]). Diesen Entwicklungsgang zeigen die Pastoralbriefe. In den Gemeinden der Didache liegt die Sache etwas anders. Dass in der Gemeinde selbst die geistliche Gabe lebendig sein könne, wird garnicht vorausgesetzt. Die Prophetie erscheint in alttestamentlicher Weise an bestimmte Personen gebunden, welche früher in diesen Kreisen ein hohes Ansehen genossen haben müssen; aber die alte Einfalt beginnt schon zu weichen: mit furchtbaren Drohungen muss ihre Auctorität geschützt werden. Andrerseits wollen die Gemeinden doch auch gesichert sein gegen Ausbeutung durch solche zuwandernde Propheten, die nur zum Schein ihres Amtes walten, in Wahrheit aber dem Eigennutz dienen. Darum werden Vorschriften gegeben, wie man wahre und falsche Propheten unterscheiden solle, — z. T. recht äusserliche. Aber überhaupt werden die Propheten seltener, und dies muss als einer der vornehmsten Gründe betrachtet werden, weshalb der Verfasser der Didache die Schrift ausgehen liess. Weshalb werden sie seltener? Sind die Ursachen äussere oder innere? Fast allgemein nimmt man das Letztere an, der geistige Boden der Gemeinde habe nicht mehr Propheten hervorgebracht. Es wäre aber ebensowohl denkbar, dass äussere Umstände eingetreten seien, welche den bisher erfolgten Zuzug von Propheten unterbrachen oder aufhören liessen, denn es finden sich gar keine Anzeichen, dass sie aus den Gemeinden selbst hervorgingen. Jedenfalls schreibt die Didache vor, Ersatz zu schaffen durch die Einsetzung regulärer Gemeindeämter. Die Noth drängte dazu, aber man gewöhnte sich nur schwer an die neue Ordnung. Darum muss die Didache ermahnen: „Wählt euch also Bischöfe „und Diakonen, die würdig sind dem Herrn zu dienen, „die nicht geldgierig, die wahrheitsliebend und erprobt sind,

---

[12]) Vrgl. H. Jacoby, Die constitutiven Factoren des apostol. Gottesdienstes Jahrbb. für deutsche Theologie 1873 p. 579 f. —

„denn euch leisten auch sie den Dienst der Propheten „und Lehrer. Achtet sie also nicht gering, denn „sie sind die Geehrten bei euch, mitsamt den Propheten „und Lehrern." Es ist auffallend, dass der Name „Presbyter" in der ganzen Schrift nicht vorkommt, während doch sonst soviel Judaisirendes sich findet. (Den Propheten z. B. sollen dieselben Abgaben gegeben werden, die das A. T. für die Priester vorschreibt, „denn sie sind eure Hohenpriester.") Der Grund, weshalb der Ausdruck „Presbyter" ganz übergangen wird, scheint darin zu liegen, dass die Didache bei allem Judaisiren zu dem eigentlichen Judentum doch im entschiedenen Gegensatz steht. Wie das Fasten und Beten der Heuchler verworfen wird, so verschmäht der Verfasser auch den aus der Synagoge stammenden Ausdruck für das Leitungsamt der Gemeinde. Dass ihm dabei im Innern doch das Bisthum hauptsächlich als richtendes und schlichtendes Aeltestenamt vorschwebt, zeigen die als erforderlich hingestellten Prädicate, und vor allem die sich anschliessenden Worte: „Rüget euch untereinander nicht im Zorn, sondern in Frieden, — und mit jedem der sich verfehlt hat gegen seinen Nächsten, soll niemand reden" u. s. w.

Während der Apostel Paulus wiederholt fordert, dass man die Propheten prüfen solle, (1 Kor. 12, 10. — 14., 29.), verbietet dies die Didache auf das Schärfste. In Wirklichkeit ist dieser Widerspruch wohl nicht so gross, wie es auf den ersten Anblick scheint. Aus dem Zusammenhang geht klar hervor, dass der Verfasser verlangt, dass seine Leser wahre und falsche Propheten unterscheiden lernen. Aber während der Betreffende in seiner begeisterten Rede begriffen ist, soll man ihn nicht durch Vexirfragen prüfen, und es soll nicht unter den Zuhörern ein Disput entstehen, ob der Redende ein Prophet sei oder nicht. Dadurch musste die Würde der Versammlung auf das Aeusserste gefährdet werden. Eine bisher noch wenig beachtete Stelle des Celsus wirft auf diese Verhältnisse ein helles Licht. Celsus ist bekanntlich der bedeutendste Gegner des Christen-

tums, der fast alle Argumente der Aufklärung des vorigen Jahrhunderts bereits vorgebracht und geschickt geltend gemacht hat. Dieser platonisirende Philosoph hat nach gewöhnlicher Annahme um 178 n. Chr. seinen *λόγος ἀληθής* verfasst, den später Origenes zu widerlegen versuchte. Jener merkwürdige Mann war selbst nach Palästina gereist, um die christliche Religion in ihrem Ursprungslande kennen zu lernen. Dabei hatte er die Propheten selbst gehört, sie geprüft und dieselben nach seiner Versicherung schliesslich zu dem Geständniss gezwungen, dass sie ihre Worte erdichtet hätten von Anfang bis Ende (*ὅτι ἐπλάσσοντο λέγοντες ἀλλοπρόσαλλα*). Er stellt die Christen dar als Schwachköpfe, für alle Argumente unzulänglich, alles Verständnisses für die Güter der hellenischen Cultur baar, und fährt dann fort: „was aber in Judäa in barbarischer Weise „die man noch jetzt in Phönizien und Palästina beob„achten kann, gesagt oder nicht gesagt ist, das erscheint „ihnen höchst wichtig und unumstösslich gewiss. Es giebt „zwar mehrere Gestaltungen von Prophetien, die voll„kommenste aber bei den Männern in diesem Lande ist „folgende: Viele Leute (und zwar ohne alle Berühmt„heit) nehmen aufs leichteste und aus ganz zufälliger „Ursache in Heiligthümern und ausserhalb derselben, „zum Teil auch als Bettler herumziehend und Städte „oder Kriegslager besuchend, Bewegungen an, scheinbar „wie Weissagende. Jedem aber ist's zur Hand und üblich „zu sagen: „Ich bin Gott, oder Gottes Sohn, oder gött„licher Geist. Ich bin aber gekommen, denn schon geht die „Welt zu Grunde, und ihr, o Menschen, fahret wegen „der Ungerechtigkeiten dahin. Ich aber will retten, und „ihr werdet mich sehen von Neuem, mit himmlischer „Macht wiederkommend. Selig, wer mich jetzt verehrt, „den andern aber allen werde ich ewiges Feuer auflegen, „sowohl Städten als Ländern. Und Menschen, welche „ihre Strafen nicht kennen, werden dereinst vergeblich „anderen Sinnes werden und seufzen; die aber, welche „mir gefolgt sind, werde ich ewig bewahren."

„Nachdem sie diese weitläufigen Drohungen ausge-

„stossen, fügen sie der Reihe nach unverständliche, halb-„verrückte und ganz unklare Worte bei, deren Ver-„ständniss kein Verständiger finden möchte, denn es ist „undeutlich und nichts, jedem Unsinnigen oder Betrüger „giebt es in jeder Hinsicht Anlass, wohin er das Gesagte „zu seinem Vortheil wenden will. (Origen. c. C. VII. 9.)

Es ist doch beachtenswerth, dass Celsus solche Propheten, die mit denen der Didache die grösste Aehnlichkeit haben, nicht etwa in Aegypten, sondern in den noch immer judenchristlich gefärbten Gemeinden Palästinas gefunden hat.

In naher Beziehung zu einem Celsus (vielleicht demselben) stand Lucian v. Samosata, dessen Stellung zum Christentum bekanntlich eine offene Streitfrage ist. In letzter Zeit fand wohl die Ansicht von Jacob Bernays den meisten Anklang, dass er das Christenthum garnicht direct bekämpft, und nur sehr oberflächlich gekannt habe. Durch die Entdeckung der Didache hat die Minorität der Forscher Recht behalten, welche Lucian für gut informirt und seine Nachrichten für wertvoll erklärten. Dazu gehören Lagarde und Zahn. Für uns hat nur die 165 geschriebene Schrift de morte Peregrini Bedeutung. Da sehen wir einen Schwindler, der früher Cyniker gewesen war, ein unstätes Wanderleben führen. „Damals unterrichtete er sich auch gründlich in der wundersamen Weisheit der Christianer, mit deren Priestern und Schriftgelehrten er in Palästina Umgang pflog. Es dauerte nicht lange, so erschienen jene wie Kinder gegen ihn, er aber war Prophet, Präsident, Synagogenvorsteher, kurz alles in allem.“ Aber er leistet noch mehr, er exegesirt ihre h. Schriften, verfasst selbst Bücher und steht in hohen Ehren. Wenn Lucian dabei sagt: „wie einen Gott verehrten ihn jene“, so glaubte man bisher darin nur rhetorische Ausschmückung sehen zu können. Aber die Didache schreibt wirklich vor: „Mein Kind „gedenke an den, der zu dir das Wort Gottes redet, Tag „und Nacht, du sollst ihn ehren wie den Herrn, denn „wo die Herrschaft verkündet wird, daselbst ist der „Herr.“ — Wenn Lucian nun weiter schildert, wie für

Peregrinus von den Christen gesorgt wurde, als er gefangen gesetzt war, wie man ihn pflegte, ihn besuchte, für ihn sammelte, so erkennen wir darin die Vorschriften der Didache wieder. Ja auch der communistische Zug, welchen wir in der Didache wahrnahmen, wird von Lucian als charakteristisch hervorgehoben. „Ihr erster Gesetzgeber hat ihnen die Ueberzeugung beigebracht, dass sie alle unter einander Brüder seien, sobald sie einmal eingetreten wären, und sie achten also Alles in gleicher Weise für gering und halten es für gemeinsam, nachdem sie jene Lehren ohne genaueren Beweis angenommen haben. Findet sich nun bei ihnen ein Gaukler ein, ein geriebener Mensch, der weiss, wie es gemacht wird, so ist er, ehe man es sich versieht reich geworden und lacht die einfältigen Leute aus." In der Schilderung Lucians stimmt nicht allein die Bezeichnung der Aemter, sondern auch die Beschreibung des Missbrauchs der Gastfreundschaft von Seiten der Propheten mit den Zuständen in der Didache überein. Dabei darf man nicht übersehen, dass Lucian Palästinensische Zustände schildert, und dass sich aus Aegypten durchaus keine Nachricht erhalten hat, die uns das Recht gäbe, ähnliche Zustände dort mit Bestimmtheit vorauszusetzen. Also wie bei Celsus.

Dass unsere Schrift judenchristlichen Kreisen entstamme, wird auch durch das in derselben benutzte „Evangelium" nahe gelegt. Krawutzky hat darauf aufmerksam gemacht, dass nicht nur eine Berufung der Didache auf das „Evangelium" sich durch ein Fragment des Hebräer-Evangeliums erklärt, sondern dass dieses auch den Titel führte: „Evangelium des Herrn nach den zwölf Aposteln." Also ganz wie unsere Didache, „Lehre des Herrn durch die zwölf Apostel" heisst, — ein Titel, der, wie wir zur Genüge sahen, keineswegs gewöhnlich oder selbstverständlich war. Das Hebräer-Evangelium hiess auch das der Nazoräer und war bei den milderen Judenchristen in Gebrauch. Auf diesem Wege also erklärt sich der Titel unserer Schrift. Dass damit eine gewisse Opposition gegen Paulus, auf die Manches in der Didache ohnedies hinweisen könnte, zum

Ausdruck gebracht werden sollte, ist sehr wohl möglich. Dass wir es in der Didache mit einer Schrift zu thun haben, die einem milden Judenchristentum den Ursprung verdankt, geht auch aus dem Lehrbegriff hervor, den wir hier antreffen. Lebhaftes Betonen des Monotheismus gegenüber dem Götzendienst, Fehlen der Rechtfertigungslehre des Apostels Paulus, oder doch Verschleierung derselben, Neigung zur Selbstgerechtigkeit, Unterschätzung des Versöhnungstodes Christi und der fundamentalen Wichtigkeit der Sündenvergebung, dürftige Christologie, — aber lebhafteste Betonung der eschatologischen Erwartung von der Wiederkunft Christi sind die charakteristischen Züge des Judenchristenthums, welche wir hier wiederfinden. Jesus Christus erscheint vorwiegend als der Knecht Gottes, der den Willen Gottes offenbart, das vollkommene Gesetz giebt. Gerade der Ausdruck *παῖς θεοῦ* ist hier charakteristisch. Harnack hatte zuerst übersetzt „Sohn Gottes,“ hat das aber später zurückgenommen. Es ist wohl zu beachten, dass gerade dieser Ausdruck in dem ersten Teil der Apostelgeschichte, der in Palästina spielt, so oft vorkommt. Luther hat dort immer übersetzt „Kind.“ Aber man versteht darunter jetzt allgemein „Knecht“, weil auch David in diesen Partien der Apostelgeschichte so genannt wird. Merkwürdiger Weise wird nun in unserer Didache ausser Jesus ebenfalls David *παῖς θεοῦ* genannt. Merkwürdig ist ferner, dass Jesus als Sohn Gottes, *υἱός*, nur in der Taufformel erscheint: bekanntlich haben selbst die Ebjoniten die trinitarische Taufformel angewandt, gezwungen von der Macht des allgemeinen christlichen Bewusstseins. — Harnack glaubt freilich, Christus werde in unserer Schrift auch Gott genannt; das ist ein Irrtum. Die Handschrift hat *Ὡσαννὰ τῷ θεῷ Δαβίδ*. Hilgenfeld u. a. haben geändert: *τῷ υἱῷ Δαβίδ* „Hosiannah dem Sohne Davids.“ Gerade weil der letztere Ausdruck so häufig, wie der erstere selten ist, wird hier Harnack Recht haben, dass man bei der handschriftlichen Lesart *θεῷ* durchaus stehen bleiben muss. Gemeint ist aber Gott der Vater, welcher hier der

Gott Davids, statt „der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs“ heisst, weil die Hoffnung ausgesprochen werden soll, dass dieser das Reich Davids wieder aufrichten werde*).

Das Reich Davids, aber nicht für diese Welt. Die ganze Schrift ist durchzogen von einer sehnsüchtigen Erwartung des Weltendes, ja man kann fast sagen von einem leidenschaftlichen Wunsch nach demselben. Dieser Gedanke herrscht so sehr vor, dass die Didache gerade dadurch einen unevangelischen Charakter bekommt; der Verfasser vergisst darüber, was er nie und nimmer vergessen durfte, bei dem heiligen Abendmahl den Tod des Herrn zu verkünden und die dadurch bewirkte Vergebung der Sünden. Statt dessen wird das Abendmahl ihnen Unterpfand der Vollendung des Gottesreiches in dem Weltuntergang. Ihren Höhepunkt findet diese Stimmung in den Worten: Es komme die Gnade und es vergehe diese Welt. Maranatha. Amen.

Man wird wohl kaum irre gehen, wenn man diese pessimistische Verzweiflung an der gegenwärtigen Welt auf ganz besonders gedrückte Verhältnisse zurückführt, in denen sich die Gemeinden in der damaligen Zeit befanden. Hier ist die eschatologische Erwartung ganz anders geartet als in der Korinthischen Gemeinde, an die Paulus schreiben konnte: „Ihr habt keinen Mangel an irgend einer Gabe und wartet nur auf die Offenbarung unseres Herrn Jesu Christi“ (1. Kor. 1., 7). In den Gemeinden der Didache tritt der geistige Mangel

---

*) Ich weiss mich in Uebereinstimmung mit tüchtigen Exegeten, wenn ich Marcus 11, 9 und Johannes 12, 13 wo das Wort *ὡσαννά* ohne Dativ neben *εὐλογημένος* steht, nicht mehr im Sinne des Hebräischen fasse. Der Ausdruck hatte zur Zeit Christi auch in Palästina die allgemeine Bedeutung: „Heil“ gewonnen. Also: „Heil dem Gotte Davids.“ Für die Didache ist es wichtig, dass das *ὡσαννά* nicht etwa im Gebet steht; es wäre ganz auffallend, wenn wir das Wort als: „Gieb doch Heil“ oder gar „Gieb doch Sieg“ übersetzen müssten. Der Zusammenhang ist ja: „§ 6. *Ἐλθέτω χάρις καὶ παρελθέτω ὁ κόσμος οὗτος. Ὡσαννὰ τῷ θεῷ Δαβίδ. Εἴ τις ἅγιός ἐστιν ἐρχέσθω· εἴ τις οὐκ ἔστι, μετανοείτω· μαραναθά. Ἀμήν.*

Dr. Franklin Arnold.

an allen Ecken und Enden hervor. Aber auch äusserlich ist die Lage eine gedrückte: das zeigt sich besonders an der merkwürdigen Motivirung eines Gebotes der Bergpredigt: „Wenn Einer dir das Deinige nimmt, fordere es nicht zurück, denn du vermagst es auch nicht." C. 1. Es liegt nahe, dabei an Requisitionen zu denken, welche Truppen vornehmen. Die Gemeinden werden aufgefordert, sich zu fügen; Widerstand würde die Sache nur verschlimmern. Alle Widerfahrnisse sollen sie als gut hinnehmen, wissend, dass ohne Gott nichts geschieht (c. 3, 10). Aehnlich hatte einst der Prophet Jeremias bei dem Einfall der Chaldäer sein Volk gemahnt. In der Didache wird eine ganz eigentümliche Verheissung mit der Befolgung dieser Vorschriften verbunden, die sich in der Bibel nirgends findet und speciellen Verhältnissen, speciellen Hoffnungen ihren Ursprung zu verdanken scheint. „Ihr sollt fasten für eure Verfolger und lieben, die euch hassen, dann werdet ihr keinen Feind haben." Als allgemeiner moralischer Satz betrachtet ist die letztere Erwartung so unrichtig wie möglich, den Aussprüchen Jesu und der Apostel widersprechend und mit eschatologischen Anschauungen der Didache selbst in Widerspruch stehend. Nehmen wir aber an, dass die Gemeinden ermahnt werden sollen, in einem bevorstehenden oder bereits ausgebrochenen Kampfe Neutralität zu beobachten, sich durch den Parteifanatismus, der sie deshalb hasst, nicht beirren zu lassen in der Hoffnung, auf diese Weise die Gegner moralisch zu entwaffnen: dann giebt der Ausspruch: „Ihr werdet keinen Feind haben" einen guten Sinn.

Ob wir es hier mit ursprünglichen Bestandteilen der Urschrift oder mit späteren Zusätzen zu thun haben, ist gleichgültig: sind es Zusätze — und das ist mir wahrscheinlich — so wurden sie in Folge eigenthümlicher Zeitnöthe und Zeitumstände gemacht. In mehr als einer Beziehung wird man durch unsere Schrift an die Zeit bei dem Beginn des letzten grossen Judenaufstandes erinnert.

Eine Erwägung der bisher geltend gemachten Mo-

mente dürfte zu folgendem Resultat führen: Die Didache stammt in ihrer jetzt vorliegenden Gestalt aus dem Anfang des vierten Jahrzehnts des zweiten Jahrhunderts. Sie ist ein von judenchristlicher*) Seite an Töchtergemeinden aus den Heiden gerichtetes Sendschreiben und verdankt ihren Ursprung den inneren und äusseren Nöten, in welche die Christen Palästinas und der angränzenden Länder durch den furchtbaren Aufstand versetzt wurden, welchen Bar Kosiba als angeblicher Messias gegen Kaiser Hadrian erhob [13]).

---

*) Aus Justin dial. cum Tryph. c. 47. erfahren wir, dass es noch nach der Gründung von Aelia Capitolina neben solchen Judenchristen, welche die Beobachtung des mosaischen Gesetzes als notwendig zum Heil betrachteten, andere gab, bei denen dies nicht der Fall war. Diese hielten zwar „soviel wie möglich“ (τὰ ὅσα δύνανται) selbst das Gesetz, verlangten aber von Christen aus den Heiden nicht das Gleiche. Wer der Harnack'schen Deutung von Didache VI, 2 auf enkratitische Vorschriften nicht zu folgen vermag, wird in den Worten „Wenn du das ganze Joch des Herrn zu tragen vermagst, so wirst du vollkommen sein, vermagst du es aber nicht, so thue was du kannst“ einen Hinweis auf das Gesetz erblicken vgl. Act. 15,10. τί πειράζετε τὸν θεόν, ἐπιθεῖναι ζυγὸν ἐπὶ τὸν τράχηλον τῶν μαθητῶν, ὃν οὔτε οἱ πατέρες ἡμῶν οὔτε ἡμεῖς ἰσχύσαμεν βαστάσαι. — Auch Didache VI, 3 glaube ich auf jüdische Speisegesetze beziehen zu müssen. Dass die Worte: δύνασαι ὅ βάστασον nicht dagegen sprechen, ergiebt eine Vergleichung mit VII, 4.
A.

[13]) Dass ich mit einer ausführlichen Begründung dieser Ansicht zurückhalten musste, lag in der Art der Entstehung dieser Abhandlung. Das, was hier nur angedeutet ist, hoffe ich bei einer anderen Gelegenheit in erschöpfender Weise ausführen zu können.
A.

IX.

Die Didache und die apostolischen Väter.

Von

Dr. phil. C. Franklin Arnold in Königsberg i. Pr.

I.

Aeussere und innere Gründe lassen das Verhältniss des sog. ersten Briefes des Clemens Romanus zur Didache von Wichtigkeit erscheinen: äussere, weil dieselbe Handschrift, welche uns den neuen Fund gebracht hat, auch zuerst den vollständigen Text der Clemensbriefe mittheilte, innere, weil jenes Sendschreiben der römischen Gemeinde an die korinthische wohl die älteste ausserkanonische christliche Schrift ist, die wir besitzen.

Wie sehr unterscheidet sich doch der Charakter jenes Briefes in Folge seines römischen Ursprungs von der Apostellehre des Bryennios! Dort das Stillleben syrischer Gebirgsthäler, nur durch ab- und zuwandernde Fremde unterbrochen die gastlich aufgenommen werden; hier die belebte Hauptstadt einer Militärmonarchie. Der Brief spricht von »unsern« Soldaten, und rühmt die Organisation, Disciplin und Subordination, welche in der römischen Armee herrschen, wobei die Rangliste vom praefectus praetorio bis zum centurio aufgeführt wird (c. 37, 2). Als beschämende Gegenstücke des selbstsüchtigen Parteihaders in einer christlichen Gemeinde werden heidnische Beispiele von opferwilligem Patriotismus in Erinnerung gebracht. Den Unzufriedenen wird der Rath gegeben, doch lieber auszuwandern als Zwietracht zu säen, und dabei wird auf Scipio Africanus angespielt, der des All-

gemeinwohls wegen in freiwillige Verbannung ging. Freilich lautet gleich die Ueberschrift des Briefes: »Die Kirche Gottes, die zu Rom in der Fremde ist, an die Kirche Gottes, die zu Korinth in der Fremde ist«, die Gemeinde weiss, dass die Weltstadt nicht ihre wahre Heimath ist; aber sie erblickt trotzdem in dem römischen Staatswesen eine göttliche Ordnung. Der erst durch Bryennios bekannt gewordene Schluss des Schreibens enthält ein längeres Gebet für die, welchen der Weltherrscher die Reichsgewalt und die Regierung auf Erden verliehen habe, »damit wir ihnen unterthan seien und Deinem Willen nicht entgegenhandeln.« Gesundheit, Friede, Eintracht und Wohlfahrt wird ihnen gewünscht, und dass ihr Sinn auf das Gute und Gott Wohlgefällige gerichtet werde. In dieser Gesinnung, nach so viel Verfolgungen und Bedrückungen, erkennen wir einen der grossartigsten Züge des Urchristenthums.

In der Lehre der zwölf Apostel hören wir weder etwas von Verfolgungen, noch von dem Verhältniss zu der Obrigkeit. Schon dieser eine Umstand ist geeignet, uns an der von Harnack vertretenen Auffassung irre zu machen, als sei in der Didache alles für das religiöse oder auch nur für das sittliche Leben der Urchristenheit für wichtig Geltende vollständig zusammengefasst.

In der Paulinischen Ethik nimmt das Verhältniss des Christen zur Obrigkeit eine bedeutende Stelle ein; dasselbe wird ähnlich aufgefasst, wie in unserem Sendschreiben. Die Didache ignorirt das dreizehnte Capitel des Römerbriefes. Noch mehr fällt es auf, dass bei der Taufe auf das 6. Capitel dieses Briefes, und bei den 40 Lastern des Todesweges auf die parallele Schilderung der heidnischen Laster Röm. 1 gar keine Rücksicht genommen wird, während dies bei Clemens Romanus geschieht. Die grosse Grundlehre des Apostels Paulus von der Rechtfertigung aus dem Glauben, auf welche der römische Gemeindebrief wiederholt zu reden kommt, fehlt in der Didache ganz. Es wird auch garnicht dagegen polemisirt, es ist, als läge diese Lehre ganz ausserhalb des geistigen Horizontes des Verfassers. Bei Clemens Romanus begegnet uns ein lebendiges Bewusstsein davon, dass alle sittliche Kraft ein Geschenk der göttlichen Gnade sei. Auch der

heidnischen Religiosität eines Pindar und Plato ist diese Anschauung durchaus nicht fremd, die römische Gemeinde aber sieht dies Verhältniss darin begründet, dass Jesus Christus sein Leben und sein Blut für die Seinen dahingegeben habe. — In der Didache wird die Gnade zwar auch zweimal erwähnt, aber in ganz anderem Sinne. Das eine Mal steht es wie Luc. 6, 32 als Synonym für μισθός (Matth. 5, 46) = remuneratio, Gnadenbelohnung. Das andere Mal wird der Ausdruck angewandt, um die von Gott durch eine plötzliche Gnadenthat in's Werk zu setzende Vollendung des Gottesreichs zu bezeichnen: ἐλθέτω χάρις καὶ παρελθέτω ὁ κόσμος οὗτος.

Sehr charakteristisch ist die verschiedene Stellung der verglichenen Schriften zum Alten Testament. Beide erkennen in demselben göttliche Offenbarung. Aber so bewandert der Verfasser des ersten Clemensbriefes sich auch in den Psalmen, den Sprüchen Salomonis, dem Buche Hiob und den Propheten zeigt; man erkennt doch, dass er erst darnach strebt, die alttestamentlichen religiösen Vorstellungen sich anzueignen. Der Verfasser der Didache aber lebt und webt in diesen Gedankenkreisen, und die schlichte Einfalt hat fast etwas Rührendes, mit der ein pietätvoller Sinn den neuen Geistesgehalt des Christenthums in den alten liebgewordenen Formen und Wendungen zum Ausdruck zu bringen sucht. Wie im Alten Testament das religiöse Verhalten als »Furcht Gottes« erscheint, so auch in der Didache. Im Clemensbrief findet sich der Ausdruck nicht. Andererseits wird dort Gott wiederholt δημιουργός genannt, der Weltenbaumeister, — eine Bezeichnung, die, seit Sokrates in der griechischen Philosophie gebräuchlich, in der LXX und im Neuen Testament in diesem Sinne nie vorkommt. Durch den ersten Clemensbrief ist derselbe in die kirchliche Litteratnr eingeführt; die Didache kennt ihn nicht. Für die hier herrschende Betrachtungsweise ist für das Verhältniss Gottes zur Welt nicht die künstlerische Gestaltung der Form des κόσμος das Wesentliche, sondern die schöpferische That des In's-Leben-Setzens des Belebten. Von den Frevlern heisst es hier, »sie erkennen den nicht, der sie gemacht hat« (5, 2, vgl. 1, 2). So stehen auf der einen Seite die Einflüsse der griechischen Philosophie auf der an-

deren die der theokratischen Weltanschauung des Alten Testaments.

Noch wichtiger ist die Stellung, welche beide Schriften zum Gesetz des Alten Bundes einnehmen. Die Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes erkennt Clemens nur in typischem Sinne an [1]); d. h. die einzelnen jüdischen Ceremonien finden eine höhere, geistige Erfüllung in der vollendeten christlichen Sittlichkeit: Die Opfer sind die Gebete der Gläubigen, welche Christus als der wahre Hohepriester vor Gott bringt (36, 1). So berührt sich das Sendschreiben mit dem Hebräerbrief. Das Fasten findet seine neutestamentliche Erfüllung in der Demüthigung vor Gott (vgl. 53, 2 mit 53, 5 und c. 54. — c. 55, 6. —). — Auch die Didache lehrt nicht, wie die Ebjoniten, die Notwendigkeit einer Erfüllung des mosaischen Gesetzes, um selig zu werden; in gewissem Sinne ist dasselbe vielmehr bereits antiquirt. Christus hat das vollkommene Gesetz gebracht, das aber doch auch wieder auf dem alttestamentlichen Doppelgebot der Liebe zu Gott und zu dem Nächsten beruht. So treten die Forderungen der Bergpredigt an die Stelle des Dekalogs. Aber dabei bleibt es nicht. Wenn du einen Teig machst (heisst es Did. 13, 5), so nimm seinen Anbruch und gieb ihn nach dem Gebot. Harnack bemerkt hierzu: »Es ist mindestens fraglich, ob der Verfasser unter ἐντολή das alttestamentliche Gebot versteht; wahrscheinlich bezieht er sich auf die Anordnung des Herrn, Matth. 10, 10«. Man könnte für eine solche Beziehung geltend machen, dass auch Clemens I, Cor. 13, 3 von Ermahnungen der Bergpredigt als der ἐντολή gesprochen wird. Hier aber scheint die Sache ganz anders zu liegen. An der von Harnack herbeigezogenen Stelle heisst es: »Schaffet euch keinen Ranzen an auf den Weg, keine zwei Röcke, noch Schuhe, noch Stock, denn der Arbeiter ist seiner Nahrung werth.« Der Zusammenhang dieser Vorschrift mit dem Satz δὸς κατὰ τὴν ἐντολήν der Didache erscheint nicht einleuchtend. Viel näher liegt es, an ein ganz bestimmtes alttestamentliches Gebot zu denken[2]).

---

[1]) Vgl. zum Folgenden A. Ritschl, Entstehung der altkatholischen Kirche p. 331 f.

[2]) Entscheidend ist die Parallelstelle Constitut. apostol. II, 25. ed. de Lagarde. Dort heist es vom Bischof; τὰ διδόμενα κατ' ἐντολὴν

Num. 15, 20 heisst es: Die Erstlinge eures Teiges, עֲרִיסֹות sollt ihr Jahve als Abhubspende geben.« An dieser Stelle hat freilich die LXX das bezeichnete hebräische Wort mit φύραμα übersetzt. Aber in der nachexilischen Erneuerung der gesetzlichen Bestimmungen Nehem. 10, 37 steht: καὶ τὴν ἀπαρχὴν σίτων ἡμῶν οἴσομεν τοῖς ἱερεῦσιν, Did. 13, 5 heisst es: ἐὰν σιτίαν[3]) ποιῇς, τὴν ἀπαρχὴν λαβὼν δὸς κατὰ τὴν ἐντολήν. Auf diese nachexilische gesetzliche Bestimmung wird also in der Didache Rücksicht genommen. An derselben Stelle des Alten Testaments wird auch die Erstlingsgabe von Wein, Oel, Rindern und Schafen für die Priester gefordert (vgl. Deut. 18, 3. 4.). Die Didache lehrt, man solle eben diese Abgaben den Propheten geben: αὐτοὶ γάρ εἰσιν οἱ ἀρχιερετς ὑμῶν. Hier wird also die Verpflichtung zu Abgaben an die Propheten ausdrücklich durch Berufung auf eine alttestamentliche Anordnung legitimirt. Da ist von einer bloss typischen Bedeutung der alttestamentlichen Ceremonialgebote keine Rede mehr, wie wir eine solche im ersten Clemensbrief fanden. Wie andersartig ist dort die Bezugnahme auf die alttestamentliche Hierarchie! An einer wichtigen Stelle des Briefes wird auf die alttestamentliche Cultusordnung Bezug genommen. Auch Clemens erkennt sie als göttlich an (c. 40. 41.). »Diejenigen, welche zu den festgesetzten Zeiten ihre Opfergaben bringen, sind vollkommen und selig, denn wer den Satzungen des Herrn folgt, kann nicht irre gehen. Dem Hohenpriester sind seine eigenen liturgischen Dienste übertragen, den Priestern ist ihr eigener Wirkungskreis gesteckt, auch den Leviten liegen eigene Leistungen ob; der Laie endlich ist durch die Laiengebote gebunden.« So das Sendschreiben. — Welche Anwendung wird nun dort von der Cultusordnung gemacht? Gar keine specielle, wie in der Didache, sondern nur eine ganz allgemeine: Jeder von euch, Brüder, heisst es am Anfang des folgenden Capitels, danke Gott in seinem eigenen Stande,

---

θεοῦ τῶν δεκατῶν καὶ τῶν ἀπαρχῶν ὡς θεοῦ ἄνθρωπος αναλισκέτω. — — αἱ τότε ἀπαρχαὶ καὶ δεκάται καὶ ἀφαιρέματα καὶ δῶρα νῦν προσφοραί, αἱ διὰ τῶν δσιων ἐπισκόπων προσφερόμεναι κτλ.

[3]) Das Wort σιτία erscheint hier zum ersten Mal. In der LXX fehlt es. Die const. Apost. VII, 29 haben an der Parallelstelle ἄρτοι θερμοί. Erst Apophtegm. Patrum. c. 500 n. Chr. findet es sich wieder.

bewahre sich ein gutes Gewissen und überschreite nicht die sein Kirchenamt umgränzende Richtschnur. D. h. also, um die präcise Ausdrucksweise Ritschls anzuwenden[1]): »Die mosaische Satzung ist nur soweit verbindlich für den Christen, als sie nach der Regel der Analogie die Nothwendigkeit einer Sonderung von Ständen in der christlichen Gemeinde und eine Verteilung der gottesdienstlichen Geschäfte einschärft.«

Hier liegt ein fundamentaler Unterschied in der Auffassung des Gesetzes vor, der sich mit dem Gegensatz von Heidenchristen und Judenchristen deckt. Erst seit dem dritten Jahrhundert werden mosaische Ceremonialgebote in die heidenchristliche Kirche aufgenommen (Ritschl p. 331).

Nach dem Gesagten kann ich die folgende Stelle nur von dem Gesetz Moses verstehen: »Wenn du das ganze Joch des Herrn tragen kannst, so wirst du vollkommen sein; wenn du es aber nicht kannst, so thue was du kannst.« Ein Joch wird das mosaische Gesetz auch in der Apostelgeschichte genannt, »das weder wir, noch unsere Väter stark genug gewesen sind zu tragen.« (Act. 15, 10). Harnack versteht in der Didache unter dem Joch die Ehelosigkeit, aber Schaff bemerkt zu unserer Stelle mit Recht: »But celibacy is nowhere mentioned in the Didache.« — Was in der Didache folgt, bestätigt unsere Deutung. »In Betreff der Speise trage, was du kannst, vom Götzenopfer aber halte dich fern, denn es ist ein Cultus todter Götter.« Auch hier zeigt die Apostelgeschichte einen ganz ähnlichen Sprachgebrauch: wie die Beobachtung des Ceremonialgesetzes c. 15, 10 ein Joch, so wird die Enthaltung von gewissen Speisen c. 15, 28 als Last bezeichnet, die aufgelegt wird. Die Didache will also sagen: »Kannst du die alttestamentlichen Speisegebote halten, so ist das das Beste; wird dir das in deiner heidnischen Umgebung oder aus anderen Gründen zu schwer, so halte dich jedenfalls vom Genuss des Götzenopferfleisches fern, denn dadurch beteiligst du dich an dem heidnischen Cultus. Jene Götter sind todt«, — eine echt alttestamentliche Anschauung, wie es z. B. im 115. Psalm heisst: »Sie haben Mäuler und reden nicht; sie haben Augen und sehen nicht; sie haben Ohren

---

[1]) A. Ritschl, Entstehung der altk. Kirche 2 p. 277.

und hören nicht; sie haben Nasen und riechen nicht und reden nicht durch ihren Hals. Die solche machen, sind gleich also, und alle, die auf sie hoffen« (d. h. sie sind geistlich todt, wie ihre Götzen todte Götter sind). In diesem Ausdruck liegt also nichts, was auf heidenchristlichen Ursprung der Didache deutete, wie man behauptet hat.

Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass die im codex A. erhaltenen Theile des ersten Clemensbriefes einen anderen Lehrtropus repräsentiren als die Didache, dass hingegen die im Constantinopolitanus überlieferten sich in der christologischen Auffassung an die der Didache nähern. Man hat nicht etwa deshalb an Interpolationen zu denken, sondern die Erscheinung erklärt sich daraus, dass die Vorstellungen, welche die römische Gemeinde der korinthischen macht, im Verlauf des Schreibens immer ernster und eindringlicher werden, die Sprache einen erhabenen Charakter annimmt und sich endlich zur psalmenartigen Lyrik erhebt. Solche Hymnen, wie sie dabei zu Grunde gelegt sind, stammten aber aus dem Orient, wo auch der Ursprung der Didache zu suchen ist. Darum können wir uns über solche Uebereinstimmungen nicht wundern, es erklärt sich z. B. daraus, dass im 1. Clemensbrief Christus nur in diesen christlichen Psalmen als παῖς θεοῦ, als Knecht Gottes, bezeichnet wird, ganz wie in der ersten, palästinensischen Hälfte der Apostelgeschichte [5]) und in der Didache, während die sonstigen Aeusserungen über die Person Christi in diesem Briefe einen modalistischen Charakter tragen. Wir sehen also: Die Lehrbegriffe der Didache und des Clemensbriefes weichen von einander ab. Wo sie sich berühren, geschieht es auf alttestamentlicher Basis.

II.

Der erste Clemensbrief zeigt in sofern eine mit der des Hebräerbriefes verwandte Behandlungsweise des Alten Testaments, als der concrete Wortsinn der alttestamentlichen Anordnungen und Ueberlieferungen als relativ gültig und historisch wertvoll anerkannt wird. Barnabas hingegen, der in vier verschiedenen Beziehungen die dem Philo von Alexandrien

[5]) Act. 4, 27. Weiss, bibl. Theologie § 38b.

eigentümlichen hermeneutischen Grundsätze bei der Auslegung des Alten Testaments in Anwendung bringt[6]), verfährt mit der Bibel wie die allegorisirenden Stoiker mit Homer. Diese behaupteten, aus pädagogischen Gründen habe Homer eine concrete Darstellungsweise gewählt, um mit diesen Einkleidungen zuerst die Lernbegierigen, die nach Bildung strebten, durch den Glanz der Dichtung anzulocken, damit sie dann unter Leitung der Andeutungen des Dichters die volle Wahrheit fänden; Ungelehrige sollten wenigstens vor ihr Respect bekommen. Wenn Athene den zürnenden Achill beim Haar ergreift, so will Homer damit sagen, die vernünftige Ueberlegung vermag den Ausbruch des Zorns zurückzuhalten[7]). Auch bei Barnabas (und Philo) herrscht die Vorstellung, die mosaische Ueberlieferung sei nur aus pädagogischen Gründen sinnlich-concret gehalten. Dass man z. B. Thiere mit gespaltenen Klauen essen dürfe, hatte Philo auf den scheidenden, Begriffe spaltenden Verstand bezogen, Barnabas versteht darunter die Gerechten, die sozusagen eine gespaltene Existenz führen, die einerseits in dieser Welt wandeln, andrerseits auf die selige Ewigkeit warten. Die Juden waren nun, lehrt Barnabas weiter, so fleischlich gesinnt, dass sie diese Gebote buchstäblich verstanden, David aber war erleuchtet genug, sie geistig aufzufassen. — Von derartigen Deutungen findet sich in der Didache keine Spur; der Sinn, welcher hier waltet, ist zu schlicht und zu einfältig, um derartige Kunststücke auszuführen. Freilich ist diese Schrift auch in gewissem Sinne antijüdisch, aber deshalb braucht sie so wenig aus denselben Kreisen zu entstammen, aus denen der Barnabasbrief hervorging, als der grimmige Antisemitismus des Tacitus den Abfassungsort der Annalen nach Aegypten verlegt.

Charakteristisch für den Unterschied zwischen Barnabas und Didache ist das Verhalten beider Schriften zu der jüdischen Fastenpraxis. Barnabas verwirft das Fasten schlechthin und setzt an die Stelle desselben die Tugenden der Gerechtigkeit und Mildthätigkeit unter Berufung auf Jes. 58. »Das ist

---

[6]) Carl Siegfried, Philo von Alexandrien als Ausleger des Alten Testaments, an sich selber und nach seinem geschichtlichen Einfluss betrachtet. Jena 1875 p. 330.

[7]) l. c. p. 10. — (Heraclides Ponticus Allegoriae Homericae c. 17 ff.).

aber ein Fasten, das Ich erwähle: Lass los, welchen du mit Unrecht verbunden hast, lass ledig, welchen du beschwerest, gieb frei, welchen du drängest, brich dem Hungrigen dein Brot u. s. w.« Ebenso verwirft Hermas (Sim. V, 1 f.) das Fasten an bestimmten Tagen und sieht das wahre Fasten in der Erfüllung der sittlichen Gebote Gottes. Die Didache hingegen adoptirt das jüdische Fasten und verlegt es nur auf andere Tage, ebenso macht sie es mit den jüdischen Gebetsvorschriften, sie verlegt die Gebete auf andere Stunden.

Gegen das von Holtzmann, wenn nicht bewiesene, so doch höchst wahrscheinlich gemachte Abhängigkeitsverhältniss des Barnabasbriefes von der Didache*) könnte die scheinbare Originalität des ersteren zu sprechen scheinen. Aber der Brief

---

*) Ich freue mich, in einem so wichtigen Punkte, wie das Verhältniss der Didache zum Barnabasbrief, mit der Redaktionsnote in dieser Zeitschrift Bd. XIX. S. 425 darin übereinzustimmen, dass der Nachweis nicht erbracht sei, das Stück von den zwei Wegen (Didache c. 1—6) sei aus dem Barnabasbrief in die Didache geflossen. Diese auch von Lightfoot, Lechler, Caspary, Holtzmann u. A. verfochtene Ansicht dürfte bald zu allgemeiner Geltung gelangen. In der Erklärung des Verwandtschaftsverhältnisses jener Barnabas-Capitel zum ersten Theil der Didache kann ich freilich mit der angeführten Note nicht ganz übereinstimmen: 1) kann, wie mir scheint, die alte lateinische Uebersetzung nicht für das Herüberziehen einer in Unordnung geratenen Recension der »Zwei Wege«, die in alten Handschriften hinter dem Barnabasbriefe gestanden habe, geltend gemacht werden. Am Schluss von c. XVII erklärt der Verfasser des Barnabasbriefes freilich, mit seiner Auseinandersetzung fertig zu sein, fährt aber dann fort: ταῦτα μὲν οὕτως, und nun beginnt die Darstellung der »Zwei Wege« c. XVIII: Μεταβῶμεν δὲ καὶ ἐπὶ ἕτεραν γνῶσιν καὶ διδαχήν. Es dürfte unbestreitbar sein, dass Derjenige, welcher das μέν gelesen hat, auch das δέ gelesen haben muss. Der Lateiner aber hat das μέν gelesen, denn er hat die Worte: »Haec autem sic sunt« und fügt erst nach ihnen seinen eigenen doxologischen Schluss an. Mir scheint deshalb Rendell Recht zu haben, wenn er sagt: »For the words ταῦτα μὲν οὕτως we have the Latin as witness, to shew, that they are not merely a tag added by the compiler of ch. 18—21.« Harnack hat die Bündigkeit dieser Argumentation anerkannt. Er sagt in den Prolegomena zum Barnabasbrief p. LXIV: At vero ipse interpres Latinus cap. 18—21 testis est; legit enim ille procul dubio in fine c. 17 verba: ταῦτα μὲν οὕτως (haec autem sic sunt); verbis autem »ταῦτα μὲν οὕτως« respondent ea, quae initio cap. 18 exstant: »Μεταβῶμεν δὲ καὶ ἐπὶ ἑτέραν γνῶσιν.« Censendum igitur, epistulam qualem nunc habemus, integram esse.

ist nicht so selbstständig, wie man denken könnte. Trotz seiner antijudaistischen Tendenz verschmäht der Verfasser nicht, bei der jüdisch-palästinensischen Tradition Anleihen zu machen, sowohl aus der Halacha (c. 7, Eingeweide mit Essig, — c. 8, rothe Kuh), wie aus der Agada (c. 12, Mose auf dem Waffenhaufen). Möglicherweise ist nicht einmal die bekannte kabbalistische Zahlenspielerei mit den 318 Knechten Abrahams originell[9]). Wenn nun Barnab. 4, 16 ein Satz sich findet, der wörtlich mit der Didache übereinstimmt, und gleich darauf manche Ausdrücke aus demselben eingesprengt erscheinen, so wäre es doch höchst wunderbar, wenn der Verfasser der Didache diese Einzelheiten herübergenommen hätte, das aber, was dem Barnabas das Wichtigste ist, die Lehre von dem Versöhnungsopfer Christi, ganz ignorirt hätte. Ja so eng hängt hier die Quellenfrage mit der Gesammtbeurtheilung der Schrift zusammen, dass man sagen muss: Wenn die Didache den Barnabas benutzt hat, und wenn der Verfasser wusste, was er that, wenn er das Eine herübernahm und das Andere wegliess, — dann hat Krawutzky ganz recht: die Didache ist

---

Ausser der alten lateinischen Uebersetzung scheint mir aber auch der Umstand gegen ein zufälliges »Hinüberziehen« jener »in Unordnung geratenen« Recension der zwei Wege zu sprechen, dass sich hinter derselben das Schlusscapitel des Barnabasbriefes, c. XXI, befindet. Dieses Schlusscapitel aber zeigt wieder denselben Stil, wie der unbezweifelte erste Theil des Barnabasbriefes und berührt sich wenig mit der Didache.

Ferner dürfte das für eine Bearbeitung der »Zwei Wege« durch den Verfasser des Barnabasbriefes selbst sprechen, dass derselbe schon im ersten Theil sich mit dieser Schrift bekannt zeigt.

Barnabas c. IV §. 9.	Didache c. XVI, §. 2 (Harnack).
οὐδὲν γὰρ ὠφελήσει ἡμᾶς ὁ πᾶς χρόνος τῆς πίστεως ἡμῶν, ἐὰν μὴ νῦν ἐν τῷ ἀνόμῳ καιρῷ καὶ τοῖς μέλλουσιν σκανδάλοις, ὡς πρέπει υἱοῖς θεοῦ ἀντιστῶμεν.	οὐ γὰρ ὠφελήσει ὑμᾶς ὁ πᾶς χρόνος τῆς πίστεως ὑμῶν, ἐὰν μὴ ἐν τῷ ἐσχάτῳ καιρῷ τελειωθῆτε.

Dazu kommen noch einige andere Berührungen, auf die Holtzmann in den Jahrbüchern für protestantische Theologie XI. p. 164 aufmerksam gemacht hat.

Dr. Franklin Arnold.

[8]) Siegfried l. c. p. 330. Aber vielleicht verfuhr Rabbi Resch Lakisch als jüdischer Apologet, wenn er aus den 318 »Elieser« herausrechnete.

häretisch, der Verfasser ein crasser Ebjonit. Der den ganzen Abschnitt bei Barnabas beherrschende Gedanke ist der des neuen Bundes, ein Begriff, der in der Didache ganz fehlt. In der Didache ist das Christentum Lebensregel und Lebensgesetz, in Anbetung des wahren Gottes und Schöpfers, den Jesus kennen gelehrt hat, in Erwartung der nahen Wiederkunft Christi. Die grosse Bedeutung des Barnabasbriefes liegt darin, dass hier zum ersten Mal der Versuch gemacht wird, eine christocentrische Weltanschauung denkend zu begründen: der Anfang einer ganz neuen Wissenschaft, der Theologie. Was das Verhältniss beider Schriften anlangt, so wird auch hier wohl die Praxis eher gewesen sein, als die Theorie.

III.

Der Hirt des Hermas hat in der Kirche eine ähnliche Geschichte gehabt, wie die Didache. Beide Schriften standen am Ende des zweiten Jahrhunderts in hohem Ansehen, wurden von Clemens Alexandrinus als γραφή citirt, und hatten dieselbe Ungunst von Seiten des Eusebius und der laodicensischen Synode zu erfahren. Athanasius der Grosse hat die Stellung beider Schriften zum Kanon für die Folgezeit bestimmt. Er drang darauf, dass, wie der Apokalypse des Johannes kanonische, so dem Hirten und der Apostellehre deuterokanonische Geltung verblieben, ähnlich der Stellung, welche die alttestamentlichen Apokryphen schon lange eingenommen hatten [9]). Athanasius motivirte seine Forderung damit, dass der Hirte des Hermas und die Didache schon von den Vätern her zur Vorlesung bei der Unterweisung der Katechumenen benutzt seien. Diese Benutzung des Hirten ist geeignet, auch über den kirchlichen Gebrauch der Didache Licht zu verbreiten. Athanasius bezeichnet in dem elften der in syrischer Sprache erhaltenen Festbriefe das erste Mandat als den Anfang des Hirten. Da die drei Teile der Schrift bekanntlich als Visiones, Mandata und Similitudines auf einander folgen, so scheint aus der Angabe des Athanasius der abgesonderte Gebrauch des zweiten Theiles für den Katechumenenunterricht hervorzugehen, es eignet sich in der That auch nur dieser Theil

[9]) Vgl. Zahn, der Hirt des Hermas p. 38.

für jenen didaktischen Zweck. War dies aber bei dem Hirten der Fall, so haben wir auch bei der Didache vorauszusetzen, dass nur die ersten Capitel bei dem Katechumenenunterricht Verwendung gefunden haben. So löst sich denn auch die Schwierigkeit, welche in der Länge der Didache bei Nicephorus liegt. Schon Harnack hatte darauf aufmerksam gemacht, dass nach der Angabe des Nicephorus die Didache viel kürzer sein müsste, als sie ist. A. Gordon hat in den Juli-Nummern der Modern Review 1884 durch Vergleichung der Länge des 1 Clemensbriefes berechnet, dass nach der Angabe des Nicephorus die Didache 86 statt 203 Stichen im Manuscript des Bryennios einnehmen müsste [10]). Das wäre also ungefähr das Verhältniss von 7 zu 17. Eben dies Verhältniss besteht nun in der That zwischen den ersten 6 Capiteln und dem Ganzen der Didache.

Die bedeutendste Uebereinstimmung findet sich zwischen dem ersten Gebot des Lebensweges der Didache und dem zweiten Mandat des Hirten. Die Frage nach der Priorität des Hermas wäre entschieden, wenn die Stelle der Apostellehre »Selig wer giebt gemäss dem Gebot« sich auf die Mahnung des Hermas Mand. II, 7 zurückbezöge: »Bewahre nun dies Gebot« (nämlich der Freigebigkeit). Eine solche Bezugnahme würde zu der Absicht passen, welche nach Harnack der Verfasser der Didache gehabt haben soll, einen noch nicht vorhandenen neutestamentlichen Canon anticipirend zu ersetzen. Aber erstlich begegnet uns bei Hermas die Mahnung: φύλασσε τὰς ἐντολὰς ταύτας mit geringen Abänderungen am Schluss jedes Mandats, und es wäre doch kein Grund abzusehen, weshalb der Verfasser der Didache gerade bei dem Gebot der Freigebigkeit auf den »Hirten« recurrirt haben sollte, bei den übrigen aber nicht. Dann aber hat es gerade mit dieser Partie der Didache eine besondere Bewandtniss. Sie fehlt nämlich in der alten lateinischen Uebersetzung aus dem Kloster Melk, welche von Gebhardt entdeckt hat, sie unterscheidet sich durch communistische Tendenz von der übrigen Didache und unterbricht den Zusammenhang. — Deshalb können wir

---

[10]) Vgl. Ph. Schaff, The oldest church manual New York 1885 p. 118. 148.

die Frage, ob Hermas an dieser Stelle Original oder Copie ist, auf sich beruhen lassen. Bei den anderen Geboten aber bietet die Didache einen einfacheren Gedankengang als der Hirt; und auch in diesem Falle wird wohl das Einfachere das Ursprüngliche sein. Wenn es heisst: »Werde nicht ein Lügner, denn die Lüge führt zum Diebstahl«, so hat sich diese Motivirung ja auch unter uns durch kirchliche Vermittelung im Volksmund erhalten. Diese Stelle fiel durch ihre schlagende Kürze dem Clemens Alexandrinus auf, sie bildet das früheste Citat aus der Didache, welches wir kennen. Auch Hermas warnt vor der Lüge; aber wie sehr weicht seine Motivirung ab! Er schreibt: »Liebe die Wahrheit, und nur Wahrheit soll aus deinem Munde kommen, damit der Geist, den Gott in diesem Fleisch hat wohnen lassen, als ein wahrer erfunden werde bei allen Menschen — —. Die Lügner verleugnen den Herrn und werden zu Betrügern an ihm, indem sie ihm das Darlehen, das sie empfangen haben, nicht wieder zurückgeben. Denn sie empfingen von ihm einen nicht lügenhaften Geist (πνεῦμα ἄψευστον). Wenn sie diesen nun durch Lüge befleckt zurückgeben, so schänden sie das Gebot des Herrn und rauben ihm seine Ehre. Denn wahr ist der Herr, und Lüge findet sich durchaus nicht bei ihm.« Was Hermas sagen will, ist also ungefähr dasselbe, was die Sprüche Salomonis so ausdrücken: »Gott hat die Menschen aufrichtig gemacht; sie aber suchen viele Künste.« Zugleich wird die Lüge als Betrug und Diebstahl Gott gegenüber charakterisirt.

Der Hirt des Hermas giebt sich als Offenbarung. Hat die Didache dieselbe gekannt und adoptirt, so ist es auffällig, dass sie manche Vorschriften wegliess, die für sie wichtig sein mussten, besonders wenn sie den Anspruch des Hermas auf Inspiration anerkannte. Die Didache erwähnt wohl die Pflichten der Herren gegen die Sclaven, der Eltern gegen die Kinder; aber die Ehrfurcht vor dem Alter, die Pflicht für die Wittwen und Waisen zu sorgen hat sie ausgelassen, während Hermas sie einprägt. Wenn die Schilderung des Todesweges nach Harnack die stärkste Parallele im achten Mandat des Hermas hat, so finden wir doch dort mehrere Dinge als verderblich genannt, die in den 40 Untugenden des Todesweges fehlen: die Warnung vor Trunkenheit und Schwelgerei, vor pomp-

haftem Aufwand und Renommage mit Reichtum fehlt in der Didache. Es fehlen überhaupt die Begriffe und Worte: ἀρετή, ἁπλότης, σεμνότης, βίος ὁμαλός (= eingezogenes Leben), ἐγκράτεια, πολυπραγμοσύνη — wie man sieht, sind es meistens Begriffe, die der hellenischen Denkweise eigentümlich sind, Ausdrücke, die aus dem Griechischen in das »Judengriechisch« des Hermas übergegangen sind.

Aber das sind alles Einzelheiten. Es kommt darauf an, die Frage zu beantworten: »Wo finden wir das christliche Leben und das christliche Denken auf einer entwickelteren Stufe, bei Hermas oder in der Didache?«

Beide Schriften versuchen, eine eigenartige christliche Moral zu begründen. Der Hirt des Hermas will eine Reaction einleiten gegen eine bereits vorhandene sittliche Erschlaffung. Der die ganze Schrift beherrschende Gedanke fasst sich in dem Wort μετάνοια zusammen. Plötzliche Verfolgungen hatten gezeigt, wie wenig innerlich gesund das Gemeindeleben gewesen war; in gewinnsüchtiger Absicht hatten Kinder sogar ihre eigenen Eltern verraten; viele verloren ihr Vermögen, sie mussten sich sagen, dass sie an Geld und Gut ihr Herz zu sehr gehängt hatten; manche verleugneten in der Gefahr, und auch wo das nicht geschehen war, herrschte Niedergeschlagenheit; sehr viele mussten bekennen, dass sie in der Zeit der Ruhe unvermerkt den Verpflichtungen, die sie in der Taufe übernommen hatten, untreu geworden waren. Durften sie nun noch einmal umkehren, oder gab es nur e i n e Busse, die in der Taufe vollzogene? Mit der letzteren Behauptung riefen ihnen rigoristische Lehrer ein »Zu spät!« zu (Mand. IV, 3, 1). — Aber diese Frage war nicht die einzige. Die hohe Bedeutung der Ehe war erst durch das Christentum wieder klar geworden. Wenn nun eine Frau den Götzen geopfert hatte, war dadurch die Ehe aufgelöst? Und wie war es, wenn sie sich sonst vergangen hatte, aber sich bessern wollte, d u r f t e der Mann sie wieder aufnehmen? Manche hatten nach dem Tode der ersten Frau wieder geheiratet. Die Strengen behaupteten, das sei Sünde. (Mand. IV 3, 4). —

Man muss es dem Verfasser des Hirten hoch anrechnen, dass er nicht in casuistischer Weise sich in moralische Einzel-

heiten verliert, sondern den tieferen Grund jener sittlichen Erschlaffung aufsucht. Er findet denselben darin, dass man das, was man war, nicht ganz war, und das, was man wollte, nur halb wollte. Für diesen Zustand gebraucht er den treffenden Ausdruck διψυχία, der in der Profangräcität fehlt, und im Neuen Testament nur zweimal vorkommt, und zwar im Brief des Jakobus.

Es ist auffallend, wie die Zweizahl die Darstellung bei Hermas beherrscht, die ganze Anlage ist dichotomisch. Er handelt nicht nur von der διψυχία, von der zweiten Busse und der zweiten Ehe; er lehrt auch, es gebe einen zweifachen Glauben, eine zweifache Furcht, eine zweifache Enthaltsamkeit. διπλαῖ εἰσιν — heisst es von diesen Dingen — αἱ ἐνέργειαι αὐτῶν. Nicht alle Enthaltsamkeit ist gut, und nicht alle Begierden sind schlecht. So soll man auch unterscheiden lernen zwischen der wahren und der falschen Traurigkeit, die wahren und die falschen Propheten sondern lernen. Es lässt sich nicht leugnen, dass alle diese Dinge sehr innerlich aufgefasst sind. Aber dabei fehlt der sondernde und ordnende Verstand dem Verfasser gar oft. Sein Organ ist die Phantasie, nicht die künstlerisch gebildete, sondern die volkstümliche, massive, die dem puritanischen Kesselflicker John Bunyan sein berühmtes Buch The pilgrims progress schreiben half.

In der Didache zeigt auch die ausführliche Darstellung der Wege des Lebens und des Todes nicht den mindesten Einfluss der greifbaren Anschaulichkeit der Schilderungen des Hermas. Und was den Inhalt betrifft, so herrscht hier völliges Schweigen über die zweite Ehe, über die Ehescheidung im Falle des Götzendienstes eines Teils, über die Frage nach der zweiten Busse. Dies Schweigen ist absolut unerklärlich, wenn der Verfasser von der Controverse wusste, die Hermas mit den Worten andeutet: ἤκουσα παρά τινων διδασκάλων, ὅτι ἑτέρα μετάνοια οὐκ ἔστιν κτλ. Ebensowenig weiss die Didache etwas von einer zweifachen Enthaltsamkeit, einer richtigen und einer unrichtigen, und einer guten und einer schlechten ἐπιθυμία (Mand. 12). Dagegen heisst es Didache 1, 4 ganz einfach: ἀπέχου τῶν σαρκικῶν καὶ σωματικῶν ἐπιθυμιῶν und 3, 3. μὴ γίνου ἐπιθυμητής. ὁδηγεῖ γὰρ ἡ ἐπιθυμία πρὸς τὴν πορνείαν. — Von der Dichotomie, welche bei Hermas alles

beherrscht [11]), hat die Didache nichts, wie ihr die pietistische Innerlichkeit des Hermas überhaupt fehlt.

Die Gemeindeverhältnisse in den verglichenen Schriften unterscheiden sich folgendermaassen. Bei Barnabas tritt die Verfassungsfrage ganz zurück, in der Didache zeigt sich demokratische, bei Clemens Romanus aristokratische Verfassung, im Hirten des Hermas hören wir bereits von dem Streben nach der πρωτοκαθεδρία, nach monarchischer Gewalt (Mand. XI. 12).

Nach dem Gesagten weist die Didache in Lehre und Verfassung eine frühere Stufe der Entwickelung auf, als die genannten anderen Schriften. Hieraus aber darf nicht zu viel gefolgert werden, denn 1) können sich in den Gegenden, aus welchen die Didache stammt, ursprünglichere Verfassungszustände länger gehalten haben; als anderwärts, z. B. in Rom und in Alexandrien. Und 2) bleibt es fraglich, ob die genannten Schriftsteller die Didache in der von Bryennios aufgefundenen Gestalt benutzt haben, es ist sehr wohl möglich, dass Einschiebungen und Weglassungen den ursprünglichen Text verändert haben; denn eine streng durchgeführte Disposition lässt sich in der Apostellehre nicht nachweisen.

---

[11]) Mand. VIII, 1. heisst es geradezu: τὰ κτίσματα τοῦ θεοῦ διπλᾶ ἐστί· καὶ γὰρ ἡ ἐγκράτεια διπλῆ ἐστιν. — Mand. VI, 1, 1. διπλαῖ γάρ εἰσιν αἱ ἐνέργειαι αὐτῶν (sc. τῆς πίστεως, τοῦ φόβου, τῆς ἐγκρατείας.) — cf. Mand. VI, 1, 2. -- VII, 4. — VIII, 1. — X, 2 § 1—4 die doppelte λύπη. — XI. — etc.

Geschichte der Rechtsquellen.

I.

Ueber eine Handschrift von Regino's Liber de synodalibus causis.

Von
Dr. Ludwig Weiland in Göttingen.

Aus einer Handschrift des Klosters Weingarten theilte Canisius (Antiquae lectiones V, 2, S. 1057 und 1053) Acten der in Gegenwart Ottos des Grossen zu Ingelheim 948 und zu Augsburg 952 gehaltenen Synoden mit. Pertz musste dieselben im 2. Bande der Leges nach jener Ausgabe wieder abdrucken, da seine Nachforschungen nach dem Verbleib der Weingartener Handschrift in Stuttgart, Fulda und Paris vergeblich gewesen waren. Eine Anfrage meinerseits in Darmstadt, wohin ebenfalls Weingartener Handschriften gekommen sind, führte ebensowenig zu einem Ergebnisse. Nachdem jüngst die Handschriften der Handbibliothek des Königs von Württemberg mit denen der öffentlichen Bibliothek in Stuttgart vereinigt worden sind, gab der Oberbibliothekar Herr Dr. Heyd im Neuen Archiv Bd. 10, 600 ff. ein kurzes Verzeichniss der für die Zwecke der Monumenta in Betracht kommenden. Darunter erkannte ich leicht die lange gesuchte Weingartener, welche mir mit grösster Liberalität zur Benutzung auf die hiesige Bibliothek zugeschickt wurde. Sie enthält das Werk Regino's von Prüm mit Appendices, unter welchen sich die beiden Concilien finden.

Wenngleich die Handschrift der trefflichen Ausgabe von Wasserschleben gegenüber kein Moment von kritischem Belange bietet, scheint eine Beschreibung derselben doch, da sie noch dem 10. Jahrhundert angehört, am Platze, zumal die Anhänge einige Beachtung erfordern.

Cod. bibl. regis privatae Stuttgart. Jur. et polit. 114 (olim Weingartensis) membr. folio, saec. X, 143 Blätter, auf dem Rücken die alte, aber nicht Weingartener Signatur: 10; auf fol. 1 oben: Monasterii Weingartensis Ao. 1630, in der Mitte von einer Hand saec. XV: Canones diversorum conciliorum et principum. — Die Handschrift war augenscheinlich im 10. Jahrhundert stark im Gebrauch und die ersten Blätter sind daher sehr abgenutzt und beschädigt. Etwa um die Mitte des 11. Jahrhunderts sah man sich daher genöthigt, diese Blätter zu ersetzen oder aufzubessern. Das 1. Blatt wurde durch ein neues ersetzt, ebenso ist das 5. neu; Blatt 2, 7, 8 sind mit neuem Pergament oben geflickt.

Diese neuen Blätter und Blatttheile zeigen, soweit sie beschrieben sind, den Schriftcharakter der Mitte des 11. Jahrhunderts. Der Erneuerer begnügte sich damit nicht, sondern hat auch auf den ersten und letzten Blättern die alte abgeriebene Schrift mit Tinte übergefahren und die Rubriken zum Theil erneueren lassen. Der Rubricator verfuhr aber dabei mit grosser Nachlässigkeit, übersprang, obgleich das alte Minium jetzt meist noch deutlich erkennbar ist, eine grosse Menge Rubriken, sodass der Index des ersten Buches jetzt was die Zahlen anlangt in grenzenloser Verwirrung sich befindet, — Die alte Handschrift bestand aus 19 Quaternionen zu je 8 Blättern, einzig der 19. hatte und hat nur 3 Blätter; der 1. hat jetzt nur 7 Blätter, da zwischen Blatt 2 und 3 ein beschriebenes Blatt ausgerissen ist; ebenso der 8., wo das letzte Blatt zwischen Blatt 62 und 63 ausgeschnitten ist, welches unbeschrieben war; auch von dem 11. Quaternio ist das letzte beschriebene Blatt, und von dem 12. das erste Blatt (zwischen f. 85—86 also 2 Blätter) ausgerissen. Die Quaternionen waren signirt und zwar die für das 1. Buch des Regino bestimmten mit den römischen Ziffern, die Signatur des 1. Quaternio wurde, wenn sie überhaupt vorhanden war, bei der Erneuerung des 1, Blattes aber nicht herüber genommen; für die Quaternionen des 2. Buches sind die Buchstaben des Alphabeths in Anwendung gekommen. Der 9. Quaternio, wo das 2. Buch beginnt, ist aber unsignirt, ebenso jetzt der 12. dessen erstes Blattt ausgerissen ist. — Die alte Handschrift ist quaternionenweise von verschiedenen Schreibern geschrieben, zum Theil in sehr charakteristischer Schrift, welche das untergeschriebene cursive *a* und *i* reichlich in Anwendung bringt. Schon die Vorlage der Handschrift muss verbunden oder sonst in Verwirrung gewesen sein. Auf f. 129′ schliesst cap. 440 des 2. Buches ab, dann folgt Anderes; erst in der Mitte von f. 136′ bis zur Mitte von f. 139 folgt der Rest der Capitel des 2. Buches. — Die Praefatio Reginos an Hatto von Mainz, welche ja nur die Trierer Handschrift erhalten hat, ist in der Weingartener wohl niemals vorhanden gewesen.

f. 1′ neue Hand in 2 Columnen: Incipiunt cap. sequentis libri. cap. i. Ut canonum statuta ab omnibus custodiantur u. s. w. Der Index des 1. Buches bis f. 4. Columne 1, wo er mit der aus oben angeführten Gründen an Stelle von 455 gesetzten Zahl endet: cxliiii. Ut gravida baptizetur quando voluerit.

f. 4′ und 5 leer.

f. 5′ beginnt das 1. Buch mit der späteren Hand: Incipiunt cap. Quid episcopo in unaquaque ecclesia interrogandum et providendum sit cum dioceses suas visitat id est cum circhatvn verit*). i. Inprimis providendum u. s. w. bis

f. 62′ med., wo das 1. Buch richtig abschliesst: constat esse notatum. — Auf die halbe leere Seite hat eine spätere Hand, saec. XI. Ca-

*) Es ist wohl zu lesen: cum circhatum iverit. Circare ist der terminus technicus für das Bereisen des Sprengels.

nones einer Synode von Mainz aus dem Jahre 1023, Fastengebote betreffend, eingeschrieben.

f. 63—66 Incip. capit. secundi libri, der Index des 2. Buches, der 440 Capitel aufweist, statt der 445 bei Wasserschleben, doch ist die Ueberschrift des letzten dieselbe wie hier.

f. 66 Incipit liber secundus [f. 66'] [I]n superiori libello u. s. w. Die Capitelzählungen reichen nur bis f. 114; c. 346 De incantatoribus (= W. II, 354) scheint die letzte Capitelzählung zu sein. Darauf folgen die weiteren Capitel des 2. Buches ohne Zahlen, ganz correct, wenn auch die Inscriptionen manchmal verkürzt sind.

f. 121' lautet die Inscription von W. II, 407: Ex Concilio Antioceno. Require cap. ccccxxiiii.

f. 129' oben schliesst W. II, 440: si vero servi sunt flagellentur. (Der Rest der Capitel des 2. Buches steht f. 136'—139 med.). Darauf folgt unmittelbar, mit Rubrik:

Epistola Zachariae papae Francis et Gallis directa. Zacharias papa universis episcopis presbyteris diaconibus abbatibus cunctis etiam ducibus comitibus omnibusque deum timentibus per Gallias et Francorum provincias constitutis. Quod non liceat mulieri sanctum velum acceptum dimittere. Qualicumque modo mulier permitente canonice viro suo aut eo defuncto velum sanctum acceperit in caput aut sponte aut invita, in eo permaneat omnino, nec dimittat. Darauf W. Appendix I, 47 mit der ganzen Inscription: De feminis — sequestrati. Dann W. App. I, 48 mit der Inscription (bis f. 131): Exempla (statt ex epistola) beati Gregorii papae Bonefatio archiepiscopo missa in qua inter cetera ita legitur decretum de viduis. [f. 130] Viduas a proposito u. s. w. Die Handschrift gibt aber hier auch die Schlusssätze des Briefes: A talium autem consortio — excommunicationis sententia feriatur, die in der einzigen Handschrift, welche die Cap. 29—58 des App. I gibt, fehlen, sich aber in App. II, 29, wo der Brief in anderen Handschriften steht, finden. Dann

f. 131 De monachis in sinodo Aurelianensi cap. lxxxv. Abbates pro — accepta vocatione conveniant = App. II, 4, erster Satz. Ex concilio Toletano. Episcopi quod precipiunt canones — non substulerunt ab inlicitis = App. II, 5, letzter Theil, aber sinnlos; statt episcopi müsste sacerdotes stehen, und der Satz ist zerrissen. Durch welche Mängel der Vorlage oder durch welche Nachlässigkeit des Schreibers dieses Wirrsal entstanden, ist mir unklar. Dann

Concil. Calcid. [f. 131'] [Q]ui vere et sincere singularem sectantur vitam, competenter honorentur. Darauf eine halbe Zeile leer und darauf

f. 131'—133' Die Acten des Concils von Ingelheim, ohne Rubrik (Leges II, 24—26): In nomine sanctae — et sacrorum canonum institutione (Schluss mitten in der Zeile, anschliessend ohne Lücke folgt der Satz, den Canisius und Pertz mit abdrucken liessen): penasque proponere — quam admoneri videatur. Pertz hat eine Lücke in den Acten vermuthet, der Satz gehört aber gar nicht diesen an, sondern

ist der letzte Theil von W. App. II, 14. Das Wort intentio, welches in der Handschrift fehlt, hat Canisius richtig ergänzt. Darauf

f. 133' Cap. v. Nicolaus ... Adaluuino u. s. w. = App. II, 30.

f. 134—134' Item de viduis velatis uuormac. cap. xxiiii. Viduas autem velare — deponere = App. II, 21, wo aber als Quelle Gelasius papa angegeben ist. Darauf:

f. 134' [U]t sancta synodus nulla laicorum molestia vel impulsione inquietetur. Dann:

Cap. xii. Omnimodis postmodum caveatur ne aliquis christianus de propria cognatione uxorem ducat — recordari potest. [Q]ui vero deinceps rapere virgines presumpserunt vel viduas secundum synodalem beati Gregorii diffinitionem ipsi et complices eorum anathematizentur et raptores sine spe conjugii perpetuo maneant. Ex epistola Symmachi papae cap. Raptores igitur viduarum vel virginum ob immanitatem tanti facinoris detestamur illos vehementius persequendo qui sacras virgines vel volentes vel invitas matrimonio suo sotiare temptaverunt, quos pro tam nefandissimi criminis atrocitate a communione suspendi precipimus. De viduis ex concilio Affricano hera lxxxviiii. Vidua quae sacrum — discedere non presumat = App. II, 22, wo aber cap. lxxxix steht. Der Schlusssatz lautet dann in der Handschrift (f. 135) anders: Quod si presumpserit et ad id quod spoponderat revocari non potest, a liminibus sanctae ecclesiae segregetur donec ad emendationis remedia confugiat. Dann:

f. 135—135' Ex regesto Gregorii. Uitaliano episcopo Sepontino. Si custos — sollicitudo munuere = App. II, 33.

f. 135'—136 Gregorius Sergio defensori. Si homo facta cognoscere = App. II, 34.

f. 136—136' De viduis que professam continentiam prevaricaverunt ex conc. Cartaginensi. De viduis quae professam continentiam prevaricaverunt sicut bonum est — quia primam fidem irritam fecerunt. Fast eine Seite lang.

f. 136' Ex concilio Namnatensi. De collectis vel confratribus u. s. w. = Regino II, 441. Von hier an bis f. 139 med. folgt der oben f. 129' unterbrochene Text des 2. Buches, in richtiger Ordnung bis zu Ende (— decernat). Gleich beim nächsten Capitel (II, 442) beginnt auch die Capitelzählung wieder mit: Ex eodem ccccxxviii. Die folgende Zählung ist aber wieder verwirrt, die letzte Zahl ist 438; die Aufschriften sind auch vielfach verkürzt. Dann folgt

f. 139 Ex lib. I cap. Pseudografie — conburantur = App. I, 1.

Ex concilio Niocesariense. Ut prespiteri — praeparent = App. II, 2 mit anderer Inscription.

Ex eodem. Si quis mulierem — liberatus sit = App. II, 3, und darauf bis f. 142 in richtiger Ordnung, aber zum Theil fehlender oder verkürzter Inscription cap. 4—28 der App. II (— diebus penitentiam agendo). Darauf ohne Rubrik

f. 142—143' med. Cum excellentissimus piissimusque Otto rex —

ad continentiam cogantur. Die Acten der Synode von Augsburg von 952. Die letzte Hälfte der letzten Seite ist leer.

Die Handschrift gehört, was zunächst das Werk Regino's angeht, zu der überarbeiteten Handschriftenclasse*). Einige Schwierigkeit macht die Bestimmung ihrer Stellung, wenn man die Anhänge ins Auge fasst. Eine Classe, bei Wasserschleben repräsentirt durch drei Handschriften (Paris, Wolfenbüttel Aug. und Wien), enthält bekanntlich von den Anhängen App. I, c. 1—28 und App. II, c. 1—37; nur eine Handschrift, die Helmstädter, enthält ausser den ersten 28 Capitel von App. I auch noch c. 29—58. Die Weingartener Handschrift weist nun, zunächst abgesehen von fremdartigen Bestandtheilen, die c. 1—28 der App. II auf, sie zeigt ferner Bekanntschaft mit einem grossen Theile der Capitel der App. II. Von dieser sind vertreten II, 4 (erster Theil), 5 (letzter Theil), 14 (letzter Theil), 21, 22 (mit anderem Schluss), 30, 33, 34. Man möchte daher annehmen, dass dem Schreiber oder Ueberarbeiter eine Handschrift vorgelegen habe, ähnlich den drei oben genannten, welche App. I, c. 1—28 und App. II enthielt. Dieser Annahme scheint aber das Bedenken entgegenzustehen, dass die Handschrift auch die c. 47 und 48 der App. I kennt. Die letztere Quelle App. I, 48 lässt sich aber beseitigen, wenn man hier, wozu man wegen der Schlusssätze geradezu genöthigt ist, vielmehr App. II, 29 als benutzt annimmt. Was App. I, 47 anlangt, so hat Wasserschleben hierfür Benedictus Levita lib. III, c. 338 als Quelle nachgewiesen. Da der Compilator der Anhänge der Weingartener Handschrift auch andere Quellen benutzt hat, so steht nichts im Wege, anzunehmen, dass er hier unmittelbar aus Benedictus geschöpft habe. Auffallend bleibt immer die Aufeinanderfolge der beiden Capitel, welche dieselbe ist, wie in der Helmstädter Handschrift. Allein auch dieses Bedenken schwindet, wenn man bei Wasserschleben liest, dass auch der Brief Gregors II. an Bonifacius in App. I, 48 (= App. II, 29) aus Benedicts Sammlung Add. IV, 88 entnommen ist. Der Compilator entnahm ihn also wohl dieser, nicht der App. II, 29, und stellte die beiden derselben Quelle entlehnten Capitel hinter einander, welche Reihenfolge nun zufällig auch derjenigen entspricht, in welcher dieselben in der Helmstädter Handschrift auftreten.

Dem Bearbeiter der Weingartener Handschrift hat also eine Handschrift vorgelegen, in welcher dem Werke Reginos die App. I, c. 1—28 und die App. II angehängt waren. Von diesen Anhängen hat er den zweiten nur theilweise aufgenommen, das Aufgenommene zum Theil verwirrt und verstümmelt**).

Dann hat er aber auch andere Bestandtheile hineingemischt. Dahin gehören die zwei oben aufgeführten Capitel aus der Capitulariensammlung Benedicts; ferner die Acten der Synoden von Ingelheim und Augsburg. Die der Ingelheimer enthalten nur 10 Capitel, das letzte dazu noch verstümmelt. Eine andere Handschrift des Dom-

*) S. Wasserschleben, Beiträge S. 18—20.

**) Das kann natürlich auch schon auf Rechnung der Vorlage kommen.

capitels von Aosta enthält noch drei weitere Capitel, von denen unsere Handschrift doch noch zwei (11. und 12.) verirrt auf f. 134' bietet.: Ut sancta synodus und Omnimodis caveatur — recordari potest.

Weiter bietet f. 131' den Anfang des 4. Capitels des Concils von Chalcedon, in einem von der gewöhnlichen lateinischen Uebersetzung etwas abweichenden Texte: Qui vere — honorentur. Was auf f. 136—136' auf ein Concil von Carthago zurückgeführt wird, konnte ich in den Acten der sieben in dieser Stadt gehaltenen Concilien nicht finden. Ebensowenig ist mir gelungen, die Provenienz der Epistola Zachariae papa an die Franken f. 129' zu ermitteln. Die Adresse stimmt genau zu Benedict I, 1 (= Ep. Bonifacii nr. 52), welcher Brief aber ganz anderen Inhalt hat. Der Brief des Papstes Zacharias im Codex Carolinus nr. 3 dagegen hat abweichende Adresse, behandelt aber (S. 23 der Ausgabe von Jaffé) eine ähnliche Materie. Vielleicht gehört unser Stück zu dem 'Zacharias papa cap. vii' überschriebenen 179. Capitel im 2. Buche Reginos, dessen Quelle Wasserschleben nicht anzugeben weiss.

Das dem 12. Cap. der Ingelheimer Synode auf f. 134' unmittelbar folgende Capitel 'Qui vero deinceps' ist gleich Regino II, 159 (aus Concil. Meld. c. 66), das hierauf folgende 'Ex epistola Symmachi ... Raptores igitur' ist gleich Regino II, 160 (aus Ep. Sym. ad Caesarium c. 3). Die gleiche Reihenfolge macht es wahrscheinlich, dass der Bearbeiter die beiden Capitel hier aus Regino wiederholt hat. Sie sind auf f. 88 im 2. Buche an richtiger Stelle mit den richtigen Inscriptionen vorhanden.

Das App. II, 22 entsprechende Capitel auf f. 134'.135 hat abweichenden Schlusssatz, der aber genau der wirklichen Quelle, dem Cap. 21 der Wormser Synode von 868 entspricht. Der Compilator hätte also hier diese direct benutzt. Die App. II, 22 entsprechende Inscription erklärt sich dann aus nebenhergehender Benutzung dieses Capitels. Das 'hera' statt 'cap.' ist jedenfalls nur eine gelehrte Verballhornung.

Auf ein Concil von Worms führt der Bearbeiter mit den Worten 'uuormac. cap. xxiiii' das App. II, 21 entsprechende Capitel auf f. 134 zurück. Die wirkliche Quelle ist c. 25 der Synode von Tribur, wie Wasserschleben angibt; unter den Canones der Wormser Synode von 868 findet sich das Capitel nicht.

Verwaltungspraxis.

II.

Präsentationswahl eines Collegiums. Ungültigkeit des Präsentationswahlverfahrens. Persönliche Fähigkeit des Präsentirten.

Wenn nach den für das Präsentationswahlverfahren eines Collegiums bestehenden Vorschriften eine Normalzahl von Wahlcandidaten dem Wahlcollegium zu bezeichnen ist, so ist das Verfahren ungültig, wenn nicht Alles geschehen ist, um die Normalzahl zu erreichen oder doch derselben möglichst nahe zu kommen. Hat ein Wahl**collegium** eine kirchliche Wahl unter wissentlicher Zulassung eines nicht legitimirten Mitglieds vollzogen, so ist die Wahl nach Analogie von c. 15. X. de procuratoribus I. 38 ungültig. Grundsätzliche Gleichstellung bestimmter auswärtiger mit den in der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Hannover erfolgten Prüfungen durch §. 11 der Königlichen Verordnung v. 8. Mai 1868.

Rescript des Königlichen Landes-Consistoriums zu Hannover vom 1. Mai 1885.

Auf den Bericht vom 14./19. März d. J. — G. 2280 —, betreffend die Präsentation auf die dritte Pfarrstelle in H., erwiedern wir dem Königlichen Consistorium bei Wiederanschliessung der Berichtsanlagen, dass das Verfahren, welches zur Präsentation des Diakonus T. zu W. in der Provinz Schleswig-Holstein geführt hat, aus dem zweifachen Grunde für ungültig zu erklären ist, weil der Magistrat, nachdem der mittelst des durch das Regulativ vom 18. November 1870 vorgeschriebenen Verfahrens am 22. November v. J. gewählte und der Kirchenregierung präsentirte Pastor T. in H. die Wahl abgelehnt hat, es unterlassen hat, das ganze in dem Regulativ vorgeschriebene Verfahren von vorn zu beginnen und demgemäss nach §. 1 Ziffer 1 des Regulativs noch einmal zur Bewerbung um die Stelle aufzufordern, und weil der Oberlehrer G. zuwider der Vorschrift des §. 2 Ziffer 3 des Regulativs an den Verhandlungen und Abstimmungen des Wahlcollegiums theilgenommen, namentlich auch das Wahlprotocoll vom 7. Februar d. J. mitunterschrieben hat.

In Betreff des ersten Punktes ist, abgesehen von der Analogie anderer Fälle, insbesondere der Umstand als entscheidend anzusehen, dass die in dem Regulativ angenommene Normalzahl von mindestens fünf Wahlcandidaten im vorliegenden Fall nicht vorhanden war und dass daher um so weniger etwas versäumt werden durfte, was dazu führen konnte, die Normalzahl zu erreichen oder derselben möglichst nahe zu kommen.

Was den zweiten Punkt angeht, so sind durch den §. 2 Ziffer 3 des Regulativs sämmtliche Geistliche und Lehrer von der Wahl zu den in das Wahlcollegium zu deputirenden Mitgliedern des Kirchenvorstandes ausgeschlossen. Unter Lehrern versteht man nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht bloss Volksschullehrer sondern auch Lehrer an höheren Schulen und es liegt um so weniger ein Grund vor, bei Auslegung der gedachten Bestimmung des Regulativs eine von dem gedachten Sprachgebrauch abweichende engere Bedeutung des Wortes Lehrer zu Grunde zu legen, als im Jahre 1870 bereits ein Gymnasium und schon in früherer Zeit bereits ein Progymnasium in der Stadt H. vorhanden war. Das von dem Kirchenvorstande vorausgesetzte Motiv der qu. Bestimmung, wonach zu Deputirten desselben für den in Frage stehenden Zweck durchaus unabhängige Mitglieder des Kirchenvorstandes gewählt werden sollten, führt gerade dahin, auch die an dem Gymnasium angestellten Lehrer auszuschliessen, da die Anstellung und Beförderung dieser Lehrer von dem Magistrat abhängt. Der in Rede stehende Verstoss gegen das Wahlregulativ muss aber die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben, weil im vorliegenden Fall, wo die Wahl von einem Wahlcollegium vorzunehmen war, für die Gültigkeit der Wahl von entscheidender Bedeutung war, dass dieses Collegium in correcter Weise zusammengesetzt wurde und dass es um festzustellen, ob die Mitwirkung eines nicht legitimirten Mitgliedes für den Ausfall der Wahl ausschlaggebend gewesen ist, nicht ausreicht, bloss das Verhältniss der abgegebenen Stimmen in Betracht zu ziehen. Zu demselben Resultat führt auch die Analogie der bei Hinschius, Kirchenrecht Bd. II. S. 659 f. mitgetheilten kanonischen Vorschriften über die rechtlichen Folgen der Theilnahme eines Unfähigen an Capitelswahlen, indem die Wahl bei wissentlicher Zulassung des Nichtberechtigten nichtig ist (arg. c. 15. X. de procur. I. 38. vgl. Hinschius a. a. O. S. 660 Note 2) und nach allgemeinen Rechtsregeln eine Zulassung, welche lediglich auf einem Rechtsirrthum beruht, der wissentlichen Zulassung gleichgeachtet werden muss.

Bei dieser Sachlage hatten wir bei Prüfung der uns vorgelegten Präsentation die Person des Präsentirten nicht weiter in Betracht zu ziehen. Was aber die in dem Bericht des Königlichen Consistoriums erörterte Frage betrifft, ob der Präsentation des Diakonus F. die Bestimmungen des Recesses vom $\frac{\text{13. April}}{\text{26. Mai}}$ 1803 etwa aus dem Grunde entgegenstehen, weil der Genannte, welcher durch seine Geburt der Provinz Schleswig-Holstein angehört, die theologischen Prüfungen nicht in der hiesigen Provinz, sondern in seiner Heimathsprovinz bestanden hat, so stehen wir nach eingehender Erwägung nicht an, dieselbe zu verneinen.

Als entscheidend ist dabei neben dem Umstande, dass das Motiv, welches nach Ausweis der Acten für die Contrahenten des gedachten Recesses maassgebend gewesen ist, als sie sich gegenseitig dazu verpflichteten, jedesmal einen vom Consistorium zu Hannover examinirten und zum Predigtamt tüchtig befundenen Candidaten oder schon auf einer Landespfarre stehenden Prediger zu wählen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch die Präsentation eines vom Königlichen Consistorium zu Kiel examinirten Candidaten vollständig gewahrt sein würde, namentlich auch die Thatsache anzusehen, dass die qu. Bestimmung des Recesses vom 13. April 1803, so wie sie lautet, nicht mehr anwendbar ist, indem es beim hiesigen Consistorium examinirte Candidaten nicht mehr giebt. Wenn es aber unter diesen Umständen darauf ankommt, an die Stelle der in dem Recess erwähnten Prüfung dasjenige eintreten zu lassen, was zufolge der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften deren Stelle zu vertreten hat, so führt dies dahin, nicht bloss die jetzt vorgeschriebene Prüfung bei dem Landesconsistorium, sondern auch diejenigen auswärtigen Prüfungen, welche durch den §. 11 der Königlichen Verordnung vom 8. Mai 1868 der Prüfung bei dem Landesconsistorium grundsätzlich gleich gestellt worden sind, an die gedachte Stelle einzusetzen.

Demgemäss veranlassen wir das Königliche Consistorium den Magistrat der Stadt H. bei Mittheilung des Vorstehenden zugleich aufzufordern, dass er das in dem Regulativ vom 18. November 1870 vorgeschriebene Wahlverfahren nochmals von vorn beginne und auf Grund des erneuerten Wahlverfahrens binnen gesetzlicher Frist eine anderweitige Präsentation für die erledigte dritte Pfarrstelle daselbst vollziehe.

Königliches Landes-Consistorium.

An
das Königliche Provinzial-
Consistorium
zu
Hannover.

Kirchliche Gesetzgebung.

III.

Evangelische Landeskirche des Grossherzogthums Hessen. Kirchengesetz vom 11. Juli 1879, die Dienstpragmatik für die Geistlichen der evangelischen Kirche des Grossherzogthums betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. Wir haben es für nöthig gehalten, die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen in Bezug auf ihr Amt und dessen Führung gesetzlich zu ordnen und verordnen demnach unter Zustimmung der evangelischen Landessynode und nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz wie folgt:

I. Von der Erlangung des geistlichen Amts.

§ 1.

Fähig zur Erlangung eines geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche ist, unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 1875 [1]), die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, jeder deutsche evangelische Theologe, welcher sittlich unbescholten ist, und welcher die in den nachfolgenden §§ bezeichneten Bedingungen erfüllt.

§ 2.

Vorbedingungen zur Anstellung im Dienst der Landeskirche sind der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung und die Erfüllung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme von Vicariaten.

§ 3.

Zum Nachweis der wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5, erfordert, dass der Anzustellende:

1) die Maturitätsprüfung auf einem deutschen Gymnasium,
2) die Facultätsprüfung vor der theologischen Facultät der Landesuniversität zu Giessen,
3) die Schlussprüfung vor der durch das Kirchenregiment hierfür geordneten Prüfungscommission bestanden hat.

---

[1]) Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XIII, S. 219 f.

§ 4.

Der Facultätsprüfung muss ein mindestens dreijähriges Studium auf einer deutschen Staatsuniversität, der Schlussprüfung der einjährige Besuch des Predigerseminars zu Friedberg vorausgegangen sein.

Aus besonderen Gründen kann das Oberconsistorium, wenn die von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1875, betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, ertheilte Dispensation nachgewiesen ist, gestatten, dass das Universitätsstudium theilweise auf einer ausserdeutschen, jedoch den deutschen Hochschulen gleichstehenden Universität absolvirt werde.

Ebenso kann von der vorgeschriebenen Dauer des Universitätsbesuchs abgesehen werden, wenn und insoweit in Gemässheit des Artikel 2, vorletzter Absatz des vorerwähnten Gesetzes, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz hierzu die Zustimmung ertheilt worden ist.

§ 5.

Für deutsche Theologen, welche dem Grossherzogthum nicht angehören, gelten bei dem Eintritt in den Dienst der evangelischen Landeskirche folgende Bestimmungen:

1) Der Facultätsprüfung vor der theologischen Facultät der Landes-Universität zu Giessen wird die Facultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des deutschen Reichs, insoweit diese Prüfung nach den für den betreffenden Staat geltenden Bestimmungen als Vorbedingung für den Eintritt in den Dienst der evangelischen Kirche angesehen wird, gleichgeachtet.
2) Von dem Besuch des Hessischen Predigerseminars kann durch das Oberconsistorium dispensirt werden, wenn der Candidat eine andere ähnliche Anstalt nach seiner Facultätsprüfung absolvirt hat.
3) Von der Schlussprüfung kann abgesehen werden, wenn der nichthessische Candidat in einer anderen deutschen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erlangt hat, und wenn den Vorschriften des Artikel 2 des oben erwähnten Gesetzes vom 23. April 1875 genügt ist.
4) Geistliche, welche in einer auswärtigen Landeskirche angestellt sind, können, unter der Voraussetzung der Erfüllung der in Artikel 2 des erwähnten Gesetzes gegebenen Vorschriften, ohne die Erfüllung weiterer Bedingungen zu Aemtern im Inland berufen werden.

In den Fällen unter 3 und 4 kann das Oberconsistorium von dem Aufzunehmenden ein Colloquium fordern, und danach über dessen Zulassung entscheiden.

§ 6.

Durch die bestandene Schlussprüfung erlangt der Candidat die Eigenschaft eines Pfarramtscandidaten. Er kann als solcher zum Predigen und zur Ertheilung des Religionsunterrichts zugelassen werden. Er ist verpflichtet, der an ihn ergehenden Aufforderung zur Uebernahme

eines Vicariats zu entsprechen, und muss vor seiner definitiven Anstellung im Kirchendienste mindestens zwei Jahre lang als Vicar im Kirchendienste oder im Kirchen- und Schuldienste thätig sein.

§ 7.

Mit dem Eintritt in den Dienst der Kirche ist die Ordination verbunden. Durch dieselbe erlangt der Ordinirte den Charakter eines evangelischen Geistlichen und die kirchliche Vollmacht zur Vollziehung aller geistlichen Amtshandlungen.

§ 8.

Anwartschaften auf geistliche Aemter finden nicht statt.

§ 9.

Der ins Amt tretende Geistliche hat den vorgeschriebenen Amtseid zu leisten. Ausserdem ist der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, verbunden, vor Uebernahme desselben den Verfassungseid abzulegen, sofern er diess noch nicht gethan hat.

II. Von den Dienstverhältnissen der Geistlichen während ihrer Amtsführung.

A. Von den Dienstpflichten der Geistlichen und Pfarramtscandidaten.

§ 10.

Der Pfarrer hat seinen Wohnsitz innerhalb seines Kirchspiels. Ausnahmen können von der Kirchenbehörde gestattet und in besonderen Fällen im Interesse des Dienstes angeordnet werden.

§ 11.

Der Pfarrer ist innerhalb seines Kirchspiels zur Vornahme von geistlichen Amtshandlungen bei den Gemeindegliedern ausschliesslich berechtigt, und dürfen solche von anderen Geistlicheu nur mit seiner Einwilligung und in seiner Stellvertretung oder auf besondere Anordnung des Oberconsistoriums vollzogen werden.

Er hat den Dienst in dem Kirchspiel unter Beobachtung der Kirchenverfassung[2]), insbesondere des § 27 derselben, und nach den Anordnungen des Oberconsistoriums zu versehen, und kann insbesondere diesen Anordnungen gegenüber die Vornahme von Diensthandlungen nicht desshalb verweigern, weil dieselben in dem Kirchspiel nicht herkömmlich seien.

§ 12.

Die Geistlichen sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden (§ 121 und 127, 6 der Kirchenverfassung), neben ihren ordentlichen Amtsgeschäften auch andere geistliche Amtshandlungen, insbesondere auch die gänzliche oder theilweise Verwaltung einer benachbarten Pfarrei (§ 7 des Classificationsgesetzes) zu übernehmen.

§ 13.

Bezüglich der Vertheilung der Geschäfte unter mehrere in einer und derselben Gemeinde angestellte Geistliche gelten die Bestimmungen des § 122 der Kirchenverfassung.

---

[2]) Siehe diese Zeitschrift Bd. XIII. S. 136 ff.

Sind mehr als zwei Geistliche in einer Gemeinde angestellt, so bilden dieselben bezüglich derjenigen Geschäfte, die dem Pfarramte selbständig zustehen (§ 117 der Kirchenverfassung), sofern hier eine gemeinsame Beschlussfassung nothwendig ist, ein Collegium, welches unter dem Vorsitze des Dienstältesten nach Stimmenmehrheit, vorbehältlich des Recurses an die vorgesetzte Behörde, entscheidet.

§ 14.

Nebenbeschäftigungen, welche der Würde des geistlichen Amtes nicht angemessen, oder welche geeignet sind, die Erfüllung der geistlichen Amtspflichten zu beeinträchtigen, sind dem Geistlichen untersagt.

§ 15.

Unterrichtsstunden darf der Geistliche nur so weit übernehmen, als es die Rücksicht auf seine Amtspflichten zulässt.

Zur Errichtung oder Uebernahme einer Lehr- oder Erziehungsanstalt, sowie zur Ertheilung von Unterricht an Privatschulen in anderen Unterrichtsgegenständen als Religion bedarf er der Erlaubniss des Oberconsistoriums unbeschadet der nach der staatlichen Gesetzgebung nothwendigen Genehmigung der Staatsbehörden.

§ 16.

Zur Uebernahme von Lehrerstellen an öffentlichen Lehranstalten, soweit solche nicht ständig mit einem Pfarramte verbunden sind, bedürfen Geistliche der Genehmigung des Oberconsistoriums.

§ 17.

Solche Geistliche, deren kirchliche Functionen als Nebendienst mit einem Schulamte verbunden sind, unterstehen in ersterer Hinsicht der Aufsicht der kirchlichen Behörden und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, soweit diese auf sie anwendbar sind.

§ 18.

Pfarramtscandidaten und Geistliche, welche als Lehrer an einer öffentlichen Schule angestellt sind oder einer Privatlehranstalt vorstehen, behalten die Eigenschaft als Pfarramtscandidaten, beziehungsweise Geistliche unter der Voraussetzung, dass sie Religionsunterricht ertheilen und von Zeit zu Zeit als Prediger auftreten. Von dieser Voraussetzung kann das Oberconsistorium aus besonderen Gründen auf Zeit dispensiren.

Sie sind auf Anordnung der zuständigen kirchlichen Behörden zur Leistung zeitweiliger Aushilfe im kirchlichen Dienst verpflichtet, soweit nicht die oberste Schulbehörde mit Rücksicht auf ihren Schuldienst hiergegen Einwand erhebt.

Die besonderen Bestimmungen über die Mitgliedschaft bei der geistlichen Wittwenkasse werden durch Vorstehendes nicht berührt.

§ 19.

Functionen in der Schulleitung, zu deren Uebernahme die Geistlichen nicht durch das Gesetz verpflichtet sind, können im Amt stehende Geistliche mit Genehmigung des Oberconsistoriums übernehmen; sie sind zu deren Uebernahme verpflichtet, wenn das Oberconsistorium diess anordnet.

B. Von der Vertretung der Geistlichen im Falle vorübergehender Dienstverhinderung.

§ 20.

Geistliche, welche vorübergehend an der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte verhindert sind, haben während der ersten vier Wochen ihrer Verhinderung für ihre Stellvertretung durch benachbarte Geistliche selbst zu sorgen.

§ 21.

Wenn die ohne Schuld des Geistlichen eingetretene Verhinderung länger als vier Wochen dauert, so haben die benachbarten Geistlichen und Pfarramtscandidaten auf Anordnung des Decans abwechselnd die Stellvertretung während der Dauer von zwei Monaten zu übernehmen; der verhinderte Geistliche hat ihnen bei Amtsgeschäften innerhalb seiner Pfarrei freie Verköstigung und ausserdem Transportkostenvergütung nach den von dem Oberconsistorium festzustellenden Normen zu leisten. Kann die Verköstigung nicht in Natur gewährt werden, so ist hierfür Entschädigung nach einer zu treffenden Vereinbarung oder erforderlichenfalls nach Bestimmung des Oberconsistoriums zu leisten. Eine weitere Vergütung haben die aushelfenden Geistlichen und Candidaten nicht in Anspruch zu nehmen.

Ist die Verhinderung nach dem Ausspruch des Oberconsistoriums eine verschuldete, so können zwar die benachbarten Geistlichen und Pfarramtscandidaten ebenfalls zur Stellvertretung angehalten werden, sie haben jedoch alsdann Anspruch auf dieselbe Vergütung, wie sie bei Verwaltung vacanter Stellen geleistet wird. Diese Vergütung wird aus dem Centralkirchenfonds bezahlt, und ist an diesen von dem verhinderten Geistlichen zurück zu erstatten.

§ 22.

Dauert die Dienstverhinderung länger als drei Monate, so wird in der Regel ein Vicar bestellt; nach Lage der Verhältnisse kann jedoch auch das Oberconsistorium einem Nachbargeistlichen die Versehung des ganzen Dienstes übertragen, oder ihn zum Specialvicar ernennen und die benachbarten Geistlichen und Pfarramtscandidaten zur Stellvertretung im Predigen wie bei Verwaltung vacanter Pfarrstellen zuziehen. Die aushelfenden Geistlichen erhalten in diesem Fall die von dem Oberconsistorium zu bestimmende Vergütung aus dem Centralkirchenfonds; inwieweit der verhinderte Geistliche diesem Fonds Ersatz zu leisten hat, bestimmt das Oberconsistorium.

Wird ein Vicar bestellt, was auch ohne oder gegen den Antrag des verhinderten Geistlichen geschehen kann, so übernimmt dieser die sämmtlichen pfarramtlichen Geschäfte auf eigene Verantwortung, und empfängt von dem Pfarrer freie Station oder entsprechende Vergütung dafür, und aus dem Centralkirchenfonds einen von dem Oberconsistorium festzusetzenden Gehalt. Die Vergütung für freie Station wird, wenn nicht eine Vereinbarung zwischen den Betheiligten erfolgt, von dem Oberconsistorium festgesetzt.

Ist die Dienstunfähigkeit nach dem Ausspruch des Oberconsistoriums eine verschuldete, so kann auch von dieser Behörde festgesetzt werden, welcher Ersatz für den aus dem Centralkirchenfonds bestrittenen Gehalt des Vicars von dem verhinderten Geistlichen in diesen Fonds zu leisten ist. Dieser Ersatz muss mindestens 25 Procent des dem Vicar bewillig-Gehalts betragen.

§ 23.

Ein Geistlicher, welcher nur für einen Theil seiner Amtsgeschäfte der Stellvertretung bedarf, kann zu diesem Zwecke unter Genehmigung des Oberconsistoriums durch Vertrag mit einem Pfarramtscandidaten diesen zu seinem Assistenten annehmen, es kann ihm auch ein solcher von dem Oberconsistorium gegen seinen Willen beigegeben werden. Der Assistent ist von dem Geistlichen, dessen Assistenz er übernommen hat, allein zu honoriren, insoweit nicht aus besonderen Gründen das Oberconsistorium einen Beitrag hierzu aus dem Centralkirchenfonds bewilligt.

§ 24.

Bei der Anordnung einer Stellvertretung für einen Geistlichen sind die Bestimmungen der Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 23. April 1875, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zu beachten.

C. Von den Gehaltsverhältnissen der Geistlichen.

§ 25.

Jeder Geistliche erhält bei seiner Anstellung und bei jeder Versetzung eine Verfügung des Oberconsistoriums, in welcher auf Grund der bestehenden gesetzlichen oder reglementären Vorschriften die Grösse des von ihm zu beziehenden Gehalts angegeben wird. Eine gleiche Verfügung wird ihm zugefertigt, sobald er nach Maassgabe der bestehenden Vorschriften in eine höhere Gehaltsklasse vorrückt.

Dieser Gehalt wird den Geistlichen aus dem Ertrage der Dotation der ihm übertragenen Stelle nach dem Anschlage in der Besoldungsnote überwiesen und so weit als nöthig aus dem Centralkirchenfonds ergänzt, sofern diese Ergänzung nicht aus dem zunächst hierzu verpflichteten localen Kirchen- und Stiftungsfonds stattfinden kann.

Für den richtigen Eingang der einzelnen in der Besoldungsnote aufgeführten Besoldungstheile wird dem Geistlichen keine Gewähr geleistet.

§ 26.

Eine Schmälerung des einem Geistlichen zukommenden Gehalts kann, so lange er nicht in den Ruhestand versetzt wird oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den Anspruch auf Gehaltsbezug verliert, nur eintreten, wenn ihm nach Maassgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen die Leistung von Stellvertretungskosten oder der Rückersatz solcher von dem Centralkirchenfonds bestrittener Kosten aufgelegt wird.

Eine Versetzung auf eine andere Dienststelle, insoweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgen kann, darf keine Schmälerung des

Gehalts im Gefolge haben. Für die Beurtheilung der Frage, ob die neue Besoldung der vorigen gleichsteht, ist nur der Anschlag in den beiderseitigen Besoldungsnoten maassgebend.

§ 27.

Gegen eine durch Gesetz oder Beschluss des Oberconsistoriums angeordnete Abschaffung oder Verwandlung von Besoldungstheilen jeder Art steht dem Inhaber der Pfarrstelle kein Widerspruchsrecht zu, wenn ihm für die entgehenden Besoldungstheile Ersatz nach Maassgabe des Anschlags in der Besoldungsnote geleistet wird.

§ 28.

Ein Pfarramtscandidat, welcher zum Pfarrassistenten oder Vicar bestellt ist, bezieht, wenn seine Verwendung als Assistent nicht auf einem von dem Oberconsistorium genehmigten Privatvertrag mit dem Pfarrer beruht, den ihm bewilligten Gehalt (nicht aber die freie Station oder die Vergütung hierfür) auch bei unverschuldeter Nichtverwendung, so lange als er nicht definitiv angestellt ist. Pfarrverwalter, welche ohne ihr Verschulden zeitweise ohne Verwendung sind, werden in dieser Zeit wie Pfarrvicare behandelt.

D. Von der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen.

§ 29.

Das Dienstalter wird von der Zeit an gerechnet, zu welcher der betreffende Geistliche nach bestandener Schlussprüfung in den Dienst der hessischen evangelischen Kirche als Pfarrassistent, Pfarrvicar, Pfarrverwalter oder Pfarrer eingetreten, oder mit Zustimmung des Oberconsistoriums als Lehrer verwendet worden ist. Die im Dienst einer anderen Kirche zugebrachten Jahre können nach Entschliessung des Kirchenregiments bei Berufung in ein Amt der hessischen Kirche ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden (§ 3 des Classificationsgesetzes.

Die von den geistlichen Mitgliedern des Oberconsistoriums, von den Professoren der Universität und des Predigerseminars in diesen Aemtern, sowie die im öffentlichen Schuldienst, im höheren Lehramt oder im Dienst bei einer staatlichen Schulaufsichtsbehörde verbrachte Zeit wird den Betreffenden beim späteren Eintritt, beziehungsweise Rücktritt in das geistliche Amt bei Bestimmung des Dienstalters mit in Anrechnung gebracht.

III. Von der Erledigung der Stellen, dem Austritt aus dem Amte und der Versetzung der Geistlichen.

§ 30.

Es steht jedem Pfarrer jederzeit frei, sein Amt unter Verzichtleistung auf Gehalt und Titel niederzulegen. Doch ist er, wenn das Oberconsistorium diess verlangt, verpflichtet, seine Stelle noch für die Dauer von höchstens drei Monaten, vom Tage der Erklärung der Amtsniederlegung an, weiter zu versehen.

Als freiwillige Amtsniederlegung wird es auch betrachtet, wenn ein Geistlicher in ein anderes, nicht kirchliches Amt oder ohne Genehmigung des Oberconsistoriums in ein Lehramt eintritt. Das Oberconsistorium hat in solchen Fällen zu entscheiden, ob dem Betreffenden die durch die bestandene Schlussprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen (§ 6 und 7), und die Anstellungsfähigkeit im kirchlichen Dienst erhalten bleibt.

§ 31.

Eine Versetzung eines definitiv angestellten Geistlichen kann entweder auf Nachsuchen des Betreffenden oder gegen dessen Willen, sei es im Disciplinarweg oder im Interesse des Dienstes, erfolgen. Bei einer Versetzung gegen den Willen des Betheiligten sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1875, den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend[3]), zu beachten.

Wenn die Versetzung im Disciplinarweg oder auf Nachsuchen erfolgt, erhält der Betheiligte keine Ueberzugskosten. Bei anderen Versetzungen werden Ueberzugskosten bezahlt.

Die Höhe der Ueberzugskosten wird durch ein von dem Oberconsistorium mit Unserer Genehmigung zu erlassendes Regulativ festgesetzt, bis zu dessen Erlassung wird sie nach den Vorschriften des § 4 der Verordnung zom 26. Januar 1856[4]), die unfreiwillige Versetzung evangelischer Geistlichen betreffend, berechnet.

§ 32.

Dienstentlassung gegen einen definitiv angestellten Geistlichen kann nur als Disciplinarmittel und nur unter Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1875, den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend, nach Einleitung eines geordneten processualischen Verfahrens durch das erweiterte Oberconsistorium erkannt[5]) und mit Unserer Genehmigung in Vollzug gesetzt werden.

Der Strich eines Pfarramtscandidaten, Pfarramtsassistenten und Pfarrvicars aus der Candidatenliste steht dem erweiterten Oberconsistorium zu.

§ 33.

Pfarrer, welche wegen Abnahme ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte zur Versehung ihres Amtes dauernd unfähig geworden sind, können auf ihr Nachsuchen, oder ohne solches, mit Beibehaltung des geistlichen Standes-Charakters und mit Ruhegehalt von Uns in den Ruhestand versetzt werden.

Ebenso kann, wenn es im dienstlichen Interesse dringend geboten ist, ein Pfarrer auch dann, wenn die Voraussetzungen des vorigen Absatzes nicht vorhanden sind, ohne sein Nachsuchen von Uns auf Antrag des erweiterten Oberconsistoriums in den Ruhestand versetzt werden. Bei

[3]) Siehe diese Zeitschrift Bd. XIII. S. 214 ff.

[4]) Vgl. Allg. Kirchenbl. Jahrgang 1856, S. 483.

[5]) Jetzt vom kirchlichen Disciplinarhof. Siehe Kirchengesetz vom 26. November 1883, oben S. 350 ff.

der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1875, den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend, zu beachten.

§ 34.

Ein die Festsetzung des Ruhegehaltes regelndes Gesetz bleibt vorbehalten.

Bis zu dessen Erlass verbleibt dem in Ruhestand versetzten Pfarrer als Ruhegehalt dasjenige Einkommen, welches er bei seiner Versetzung in den Ruhestand bezog, mit Ausnahme der freien Wohnung und nach Abzug eines von dem Oberconsistorium festzusetzenden Betrags, welcher der freien Station entspricht, die der Pfarrer einem Vicar zu gewähren gehabt hätte.

Das Oberconsistorium kann statt des Ertrags der Stelle, welche der Betheiligte bei seiner Versetzung in den Ruhestand inne hat, den Ruhegehalt in Geld festsetzen, unter Zugrundlegung des Anschlagspreises der einzelnen Gehaltstheile in der Besoldungsnote.

§ 35.

Eine erledigte Pfarrstelle wird entweder durch einen Pfarrverwalter oder durch einen Nachbargeistlichen, welcher zu diesem Zweck von dem Oberconsistorium zum Specialvicar bestellt wird, versehen. Der Specialvicar übernimmt die sämmtlichen pfarramtlichen Geschäfte, kann jedoch nach Anordnung des Decans in der Versehung derselben durch die benachbarten Geistlichen und Pfarramtscandidaten unterstützt werden.

Wegen Verwaltung der durch den Tod des Inhabers erledigten Pfarrstellen während des Sterbquartals verbleibt es bei den seither geltenden Bestimmungen.

§ 36.

Eine erledigte Pfarrstelle soll ein Jahr nach eingetretener Erledigung wieder besetzt sein. Aus besonderen Gründen kann mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz (Art. 10 des Gesetzes vom 23. April 1875, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend) eine Verlängerung dieser Frist verfügt werden.

§ 37,

Solche Geistliche, welche ihres Amtes disciplinarisch entlassen worden sind (Art. 22), verlieren die durch die bestandene Schlussprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen (§ 6 und 7), sowie die Anstellungsfähigkeit im kirchlichen Dienste.

§ 38.

Rechtskräftige Verurtheilung eines Geistlichen zur Todes- oder Zuchthausstrafe (§ 31 des Strafgesetzbuchs) hat den Verlust des geistlichen Amtes und der durch die Schlussprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Wiederverwendung im Dienste der Landeskirche zur Folge,

§ 39.

Wenn gegen einen Geistlichen neben einer Gefängnissstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32 und 33 des Strafgesetzbuchs) ausgesprochen worden ist, so hat dieses Erkenntniss den Verlust

des geistlichen Amtes und der durch die Schlussprüfung und die Ordination erlangten Berechtigungen zur Folge. Dieselbe Folge hat, wenn neben einer Gefängnissstrafe auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (§ 35 des Strafgesetzbuchs) erkannt worden ist.

§ 40.

Mit dem Verlust des Amtes auf Grund des §§ 32, 37, 38 und 39 ist der Verlust des Gehalts verbunden.

§ 41.

Geistliche, welche mit Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden sind, behalten den Titel des zuletzt von ihnen bekleideten Amtes. Dieser, sowie der Ruhegehalt geht verloren:

1) wenn der in den Ruhestand Versetzte freiwillig darauf verzichtet, wozu auch der Fall zu rechnen ist, wenn er ein anderes nicht kirchliches Amt (abgesehen von dem in § 16 und 18 vorgesehenen Falle) oder ohne Genehmigung des Oberconsistoriums ein Lehramt antritt;
2) wenn ihm der Titel auf disciplinarischem Wege entzogen wird, was insbesondere auch dann geschehen kann, wenn der in den Ruhestand Versetzte einen andern der Würde des geistlichen Amtes nicht angemessenen Beruf ergreift. Die Entscheidung darüber, ob der Titel auf disciplinarischem Wege entzogen werden soll, steht dem erweiterten Oberconsistorium zu;
3) wenn der in den Ruhestand Versetzte rechtskräftig zur Todes- oder Zuchthausstrafe verurtheilt, oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter rechtskräftig aberkannt worden ist.

In allen diesen Fällen gehen auch die durch die Schlussprüfung und Ordination erworbenen Berechtigungen verloren.

§ 42.

Der in den Ruhestand versetzte Geistliche ist verpflichtet, sich bezüglich seiner sittlichen Lebensführung und seiner Beschäftigung den für die activen Geistlichen geltenden Bestimmungen dieser Dienstpragmatik zu fügen; er hat ferner die Pflicht, wenn die Dienstunfähigkeit, durch welche seine Versetzung in den Ruhestand herbeigeführt wurde, aufhört, eine neue, seiner früheren Stelle entsprechende Anstellung im kirchlichen Dienst anzunehmen, und, soweit seine Kräfte diess gestatten sich aushilfsweise in demselben verwenden zu lassen. Weigert er sich, dieser Pflicht nachzukommen, so kann ihm durch Beschluss des erweiterten Oberconsistoriums die Berechtigung zum ferneren Bezug des Ruhegehaltes aberkannt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 11. Juli 1879.

(L. S.) Ludwig.

Dr. Goldmann.

Literatur.

IV.

Hermann Gerlach, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Paderborn und Münster (Ferdinand Schöningh) 1885. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. (XIX und 699 SS.).

Die erste Auflage des bezeichneten Compendiums, über welche ich mich in dem Bonner Theologischen Literaturblatte Jahrgang V Nr. 5 ausgesprochen habe, erschien 1869: die zweite und dritte folgten in den Jahren 1871 und 1875.

An die Einleitung schliessen sich in 4 Büchern die Erörterungen über die Quellen des Kirchenrechts, über die Kirchenverfassung, die Ordensverfassung und das Verhältniss der Kirche zu den Staaten. In der ersten Ausgabe waren die klösterlichen Institute völlig unberücksichtigt geblieben: auf Grund meiner kritischen Ausstellung entschloss sich der Verfasser dann, der gedachten Materie einen besonderen Abschnitt zu widmen, in welchem die Ordensverfassung als »Nachbildung der Kirchenverfassung« charakterisirt wird. Im zweiten Buche werden Laien und Geistliche von einander getrennt. Taufe und Ehewesen gehören dem Rechtsgebiete der Laien an, dagegen finden wir als klerikale Dinge gekennzeichnet die Weihe, die kirchliche Amtsgewalt, die Beneficien. Nachdem die geistlichen Functionäre vom Papst bis zum Gehülfen des Pfarrers vorgeführt worden, kommt »die rechtliche Stellung der versammelten Kirchenbeamten« zur Sprache, wobei die Concilien, der Archidiaconal- und Archipresbyteral-Send und die Versammlungen der Decanats-Geistlichen beleuchtet werden. Wenn Gerlach meint, dass die eben skizzirte systematische Anordnung dem Wesen der Kirche entnommen sei und »einen leichten tiefen Blick« in den innern Bau des Kirchenrechts gewähre, so wird er wenig Zustimmung finden: den Meisten werden die Inconvenienzen der bezüglichen Systematik nicht verborgen bleiben.

Die apologetischen Bemerkungen, welche G. in §. 43 und §. 199 an das Vaticanische Concil von 1869/70 anknüpft, gehören um so weniger in ein kirchenrechtliches Lehrbuch, als die conciliarisch verkündete päpstliche Unfehlbarkeit keinen juristischen Charakter hat, sondern dem Gebiete der Dogmatik zuzuweisen ist. Es hätte genügt, darauf auf-

merksam zu machen, dass das Vaticanum von der gesammten katholischen Kirche als legitim und ökumenisch anerkannt und nur von den fast auf Deutschland beschränkten Altkatholiken reprobirt wird.

Einige singuläre Annahmen und Mittheilungen hat der Verfasser auch in der vierten Edition standhaft festgehalten. Nicht die Person des Generalvicars, sondern die Collegien Generalvicariat und Officialat werden als Stellvertreter in der Ausübung der bischöflichen Jurisdiction charakterisirt: was durchaus unkanonisch und irrationell ist. Sodann vermag sich G., der doch das praktisch geltende Recht darstellen will, nicht zu trennen von der Rubrik: »Die Patriarchal-Concilien« §. 246: dabei enthält der erwähnte Paragraph nur wenige Zeilen, aus denen wir folgende irrelevante Angaben entnehmen:

1) Ein vom Papst abgehaltenes Patriarchalconcil könnte als Generalconcil der lateinisch-abendländischen Kirche gelten: 2) an dem Generalconcil der griechisch-morgenländischen Kirche betheiligen sich mehrere Patriarchen; 3) das constantinopolitanische Concil von 381 hat erst später nach Zustimmung des Abendlandes den Rang eines allgemeinen Concils erhalten. Dagegen existirt die Militärseelsorge für G. nicht, obwohl dieselbe von praktischem Interesse ist und in allen Lehrbüchern berücksichtigt wird: warum alle vier Auflagen unseres Compendiums an dieser Omission laboriren, ist mir absolut unerfindlich.

Abgesehen hiervon verlangt G. mit Recht, dass die Strafen der Kirche sich nur in der Entziehung specifisch geistlicher Rechte und Vortheile äussern sollen. Nach der Wiederherstellung des Kirchenstaats scheint G. keine besondere Sehnsucht zu empfinden, wenigstens gedenkt er der bis 1870 bestandenen mittelalterlichen Institution mit keiner Silbe. Auch weiss er sich über die allgemeine Aufhebung des privilegium fori zu trösten.

Was die preussischen Verhältnisse betrifft, so ist deren Behandlung einerseits unvollständig, andererseits wenig geniessbar. G. liefert kein lebensvolles Bild der Vorgänge von 1873 ab, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf eine trockene Aufzählung und Skizzirung der kirchenpolitischen Gesetze und bischöflichen Denkschriften und Eingaben. Wer nicht sonst etwas davon gehört hat, dass die preussischen Bischöfe gegen die gesammte Mailegislation als solche den Widerstand verkündigt und geleistet haben, kann aus G.'s Compendium hierüber nicht das Mindeste erfahren. Auch hat G. es nicht für gut befunden, von der Encyclica Pius' IX., welche die betreffenden Gesetze anullirte, Notiz zu nehmen. Da das Lehrbuch den bischöflichen Widerstand und dessen Motivirung ignorirt, vermag der Leser die Bedeutung des Umstandes, dass das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz von 1875 bischöflicherseits angenommen wurde, in keiner Weise zu würdigen. Unzweifelhaft begingen die preussischen Bischöfe, indem sie das gedachte Gesetz befolgten, angesichts der von ihnen vollzogenen Eingabe vom 26. Mai 1873 eine Inconsequenz, deren Dasein nur Befangenheit oder Sophistik leugnen kann. Die principielle Seite des Verhältnisses lässt G. auf sich beruhen, er begnügt sich mit nachstehender Excusation:

»Hätten die kirchlich gesinnten Gemeindemitglieder es abgelehnt, zu wählen und gewählt zu werden, so wären unkirchlich gesinnte Gemeindeglieder und Altkatholiken in der Lage gewesen, ihrerseits die Verwalter des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens zu wählen. Daher (!) haben die Bischöfe Preussens im Jahre 1875 beschlossen, die Gläubigen zur Vornahme und Annahme jener Wahlen zu ermächtigen und zu veranlassen etc.« (S. 607. 608).

Bemerkenswerth sind die Vorschläge, welche G. zum Schluss in Betreff der Revision der preussischen Maigesetzgebung macht. Er verlangt zunächst Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer) und des Gesetzes vom 22. April 1875 (des sog. Sperr- oder Brodkorb-Gesetzes). Die Anzeigepflicht lässt G. auf sich beruhen, scheint derselben also nicht feindlich gegenüber zu stehen. Dann möchte er folgende Bestimmungen zur Geltung bringen:

1) Die Aufsicht des Staates über die zur Vorbildung der Geistlichen dienenden Anstalten möge (mit Verzicht auf weiteres Eingreifen) darauf achten, dass die Leitung der Anstalten nicht zu der bürgerlichen Ordnung in einen Gegensatz tritt. Als Docenten an den gedachten Anstalten dürfen Personen wirken, welche in der Theologie, beziehungsweise in der Rechtswissenschaft und Philosophie rite graduirt sind.

2) An die Staatsbehörde darf gegen eine kirchliche Disciplinarentscheidung nur dann Berufung eingelegt werden, wenn die Entscheidung auf Verlust bürgerlicher oder durch ein Staatsamt verliehener Rechte erkannt hat. Die Folgen einer von dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gegen einen Kirchendiener verfügten Entlassung aus dem kirchlichen Amte oder ausgesprochenen Unfähigkeit zur Bekleidung des kirchlichen Amts beschränken sich fortan darauf, dass das Kirchenamt für den staatlichen Bereich als erledigt betrachtet wird und die seinem Inhaber überwiesenen staatlichen Functionen einer andern Person überwiesen werden.

Schliesslich proponirt der Verfasser auch einen andern geeigneten Weg zur »Verbesserung der kirchenpolitischen Zustände«:

»Es könnte die Geltung der maigesetzlichen Bestimmungen, welche die früher verfassungsmässig anerkannte Selbstständigkeit der katholischen Kirche bei Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeengt haben, auf den Umfang derjenigen überwiegend evangelischen Bezirke, in welchen die katholische Kirche ein historisches Recht zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten vor Erlass der preussichen Verfassung vom 31. Januar 1850 sich nicht erworben hatte, beschränkt, für die überwiegend katholischen Orte und Gegenden aber, in welchen Jahrhunderte hindurch das kanonische Recht recipirt war und für welche die Erhaltung des kirchlichen Status quo staatlich garantirt wurde, beseitigt werden.« Für diesen eigenthümlichen Modus, welcher innerhalb des preussischen Staates eine auffallende kirchenpolitische Rechtsungleichheit herbeiführen müsste, wird sich voraussichtlich keine der gegenwärtigen Parteien erwärmen.

Wie man auch über manche Anschauungen und Reticenzen des Lehrbuchs urtheilen mag, es ist rühmend anzuerkennen, dass der Verfasser sich stets maassvoll und zurückhaltend äussert und von der Polemik jede Uebertreibung und Gehässigkeit ausschliesst. In den literarischen Anführungen zeigt er sich discret und unparteiisch. Die Kunst, unbequeme schriftstellerische Producte durch Todtschweigen zu ächten (in welcher ein in Oesterreich lebender Kanonist excellirt), hat sich G., wie zu erwarten stand, nicht angeeignet.

Oliva bei Danzig.

Wilh. Martens.

Inhalt.

Seite

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis.
(Siehe auch die Abhandlung von Köhler.)









UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 338 701 6
Digitized by Google

